



Purchased for the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
from the
KATHLEEN MADILL BEQUEST

HANDBOUND
AT THE



UNIVERSITY OF

Neues

Saasibisches Magazin.



Im Auftrage der

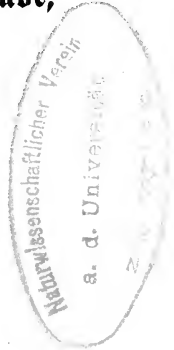
Oberlausizischen Gesellschaft

der Wissenschaften

herausgegeben von

Professor Dr. G. G. Strube,

Sekretär der Gesellschaft.



Funzigster Band.

Görliz.

Im Selbstverlage der Gesellschaft und in Kommission der Buchhandlung von E. Kemmer.

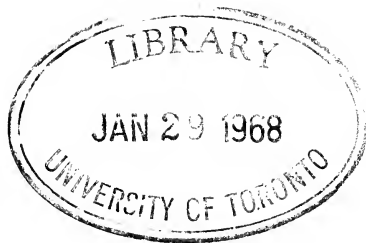
1873.

DD

491

L3 N4

Bd. 50



Inhalts-Verzeichniß

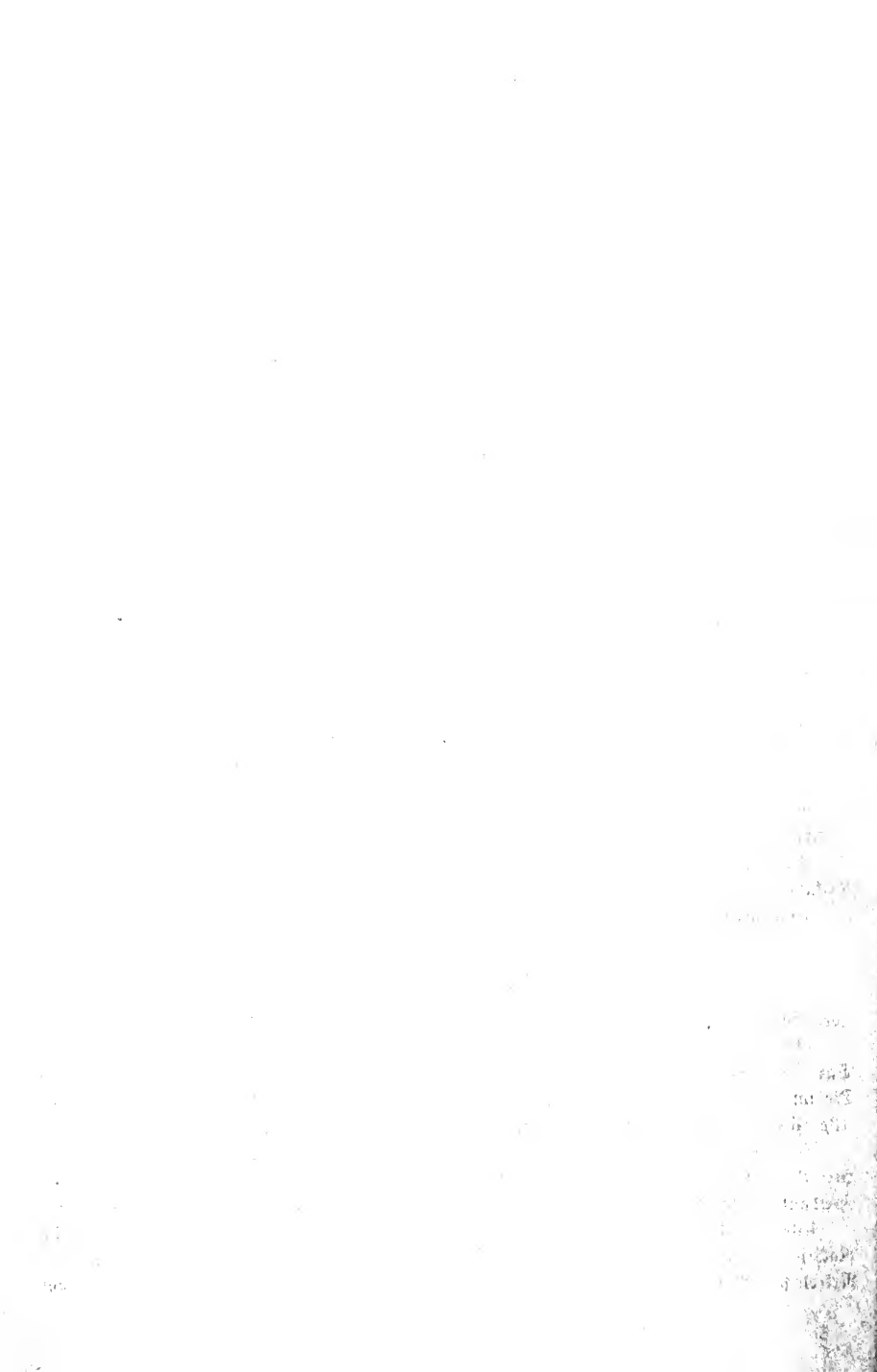
des 50. Bandes des Neuen Lausitzischen Magazins.

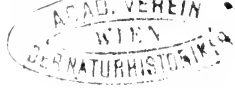
Erste Hälfte.

	Seite
Dreißig lateinische Hymnen, nach zweien in der Milich'schen Bibliothek zu Görlitz aufgefundenen Pergament-Handschriften veröffentlicht von Dr. Robert Joachim . . .	1
Ueber Freiheit und Nothwendigkeit. Von Direktor Dr. Wugdorff	29
Culturhistorische Bilder aus dem alten Aegypten. Ein Vortrag. Von Diatonus Schönwälder	47
Ueber den deutschen und den italienischen Werther. Skizze eines freien Vortrages. Von Dr. Theodor Paul	62
Ein Beitrag zur Reise-Literatur. Ein Reisepaß. Von Rudolph von Kyaw	67
Etymologische Erläuterung des Dorfnamens Zinnitz in der Nieder-Lausitz. Von P. Bronisch in Pritzen	71
Miscelle: Was sind Hünen? Von Ebendemselben	75
Das Verhältniß der Oberlausitz zur Krone Böhmen. Ein Beitrag zur Geschichte der Lausitz. Von Julius Pfeiffer, Dr. jur.	77
Nachrichten aus der Gesellschaft. Vom Herausgeber.	
Protokoll der Hauptversammlung vom 17. April 1873	102
Mitglieder-Verzeichniß	103
Bücher-Erwerb	108
Miscellen.	
Nachträge und Verbesserungen zum Kalendarium necrologicum fratrum minorum conventus in Goerlicz. Von E. Wernicke, Cand. phil.	121
Zu Peschel's Geschichte der Poesie in der Lausitz. Von Dr. Jentsch	128
Zur Geschichte der evangelischen Gesangbücher der Niederlausitz. Von Ebendemselben .	130
Mittheilungen aus dem Archive der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Vom Herausgeber des N. L. Magazins	141
Beilage zum 50. Bande des N. L. M. Kalendarium von Charles A. Kesselmeier, Ingenieur aus Manchester.	

Zweite Hälfte.

Fortsetzung und Schluß der Mittheilungen aus dem Archive der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Vom Herausgeber des N. L. Magazins	153
Das Conclave des Papstes Sixtus V. Von Dr. Theodor Paul	159
Die im deutschen Reiche vorhandenen Vereine für Geschichts- und Alterthumskunde .	173
Alte Zins-, Renten- und Geldwirthschaft in der Oberlausitz. Vom Regierungsrath Edelmann in Bautzen	179
Heiraths-Revers Hans Sigmund von Rostiges. Von Ebendemselben	214
Freidanks Bescheidenheit, lateinisch und deutsch nach der Görlitzer Handschrift veröffentlicht von Dr. Robert Joachim	217
Nachrichten aus der Gesellschaft. Vom Herausgeber	334
Nekrologe. Von Ebendemselben	359





Beilage

zum 50. Bande

des

Neuen Lausitzischen Magazins.



Kalendarium

zur

Auffindung der Wochentage aller historischen Daten

der

Christlichen Zeitrechnung

von

Charles A. Kesselmeyer

Ingenieur aus Manchester

Correspondirendes Mitglied der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Jahrhund.		Jahre des Jahrhunderts.		Monate des Jahres.		Tage des		Summe der	
Säc.-Jahre		Alter und neuer Styl.		In J. d. Jh. u. Säc.-J.		Monats.		addirten Zahlen.	
A. St.	Zahl	Jahre von 1 bis 99	Zahl	In J. d. Jhdt.	G. S.	Tag	Zahl	Sa.	Wochentag.
100	6	1 . 29 . 57 . 85	1	Januar	5 5	1	1	3	Dienstag.
200	5	2 . 30 . 58 . 86	2	Februar . . .	1 1	2	2	4	Mittwoch.
300	4	3 . 31 . 59 . 87	3	März	1 2	3	3	5	Donnerstag.
400	3	4 . 32 . 60 . 88	4	April	4 5	4	4	6	Freitag.
500	2	5 . 33 . 61 . 89	6	Mai	6 7	5	5	7	Sonnabend.
600	1	6 . 34 . 62 . 90	7	Juni	2 3	6	6	8	Sonntag.
700	7	7 . 35 . 63 . 91	1	Juli	4 5	7	7	9	Montag.
800	6	8 . 36 . 64 . 92	2	August	7 1	8	1	10	Dienstag.
900	5	9 . 37 . 65 . 93	4	September . .	3 4	9	2	11	Mittwoch.
1000	4	10 . 38 . 66 . 94	5	October . . .	5 6	10	3	12	Donnerstag.
1100	3	11 . 39 . 67 . 95	6	November . .	1 2	11	4	13	Freitag.
1200	2	12 . 40 . 68 . 96	7	December . .	3 4	12	5	14	Sonnabend.
1300	1	13 . 41 . 69 . 97	2	In Säcular- Jahren		13	6	15	Sonntag.
1400	7	14 . 42 . 70 . 98	3			14	7	16	1
1500	6	15 . 43 . 71 . 99	4	Januar . . .	5 4	15	2	17	Dienstag.
1600	5	16 . 44 . 72 . —	5	Februar . . .	1 7	16	3	18	Mittwoch.
1700	4	17 . 45 . 73 . —	7	März	1 1	17	4	19	Donnerstag.
1800	3	18 . 46 . 74 . —	1	April	4 4	18	5	20	Freitag.
1900	2	19 . 47 . 75 . —	2	Mai	6 6	19	6	21	Sonnabend.
2000	1	20 . 48 . 76 . —	3	Juni	2 2	20	7	22	Sonntag.
N. St.	Zahl	21 . 49 . 77 . —	5	Juli	4 4	21	1	23	Montag.
1500	3	22 . 50 . 78 . —	6	August	7 7	22	2	24	Dienstag.
1600	2	23 . 51 . 79 . —	7	September . .	3 3	23	3	25	Mittwoch.
1700	7	24 . 52 . 80 . —	1	October . . .	5 5	24	4	26	Donnerstag.
1800	5	25 . 53 . 81 . —	3	November . .	1 1	25	5	27	Freitag.
1900	3	26 . 54 . 82 . —	4	December . .	3 3	26	6	28	Sonnabend.
2000	2	27 . 55 . 83 . —	5	Januar . . .	5 4	27	7	29	Sonntag.
		28 . 56 . 84 . —	6	Februar . . .	1 7	28	8	30	Montag.
				März	1 1	29	1	31	Dienstag.
				April	4 4	30	2		Donnerstag.
				Mai	6 6	31	3		Freitag.
				Juni	2 2				Sonnabend.
				Juli	4 4				Sonntag.
				August	7 7				Montag.
				September . .	3 3				Dienstag.
				October . . .	5 5				Mittwoch.
				November . .	1 1				Donnerstag.
				December . .	3 3				Freitag.
				Januar . . .	5 4				Sonnabend.
				Februar . . .	1 7				Sonntag.
				März	1 1				Montag.
				April	4 4				Dienstag.
				Mai	6 6				Mittwoch.
				Juni	2 2				Donnerstag.
				Juli	4 4				Freitag.
				August	7 7				Sonnabend.
				September . .	3 3				Sonntag.
				October . . .	5 5				Montag.
				November . .	1 1				Dienstag.
				December . .	3 3				Mittwoch.
				Januar . . .	5 4				Donnerstag.
				Februar . . .	1 7				Freitag.
				März	1 1				Sonnabend.
				April	4 4				Sonntag.
				Mai	6 6				Montag.
				Juni	2 2				Dienstag.
				Juli	4 4				Mittwoch.
				August	7 7				Donnerstag.
				September . .	3 3				Freitag.
				October . . .	5 5				Sonnabend.
				November . .	1 1				Sonntag.
				December . .	3 3				Montag.

G = Gemein-Jahr (klein gedruckte Zahlen); S = Schalt-Jahr (gross gedruckte Zahlen).

Erklärungen.

Das Grundprincip der nebenstehenden Tabelle ist Folgendes. Um den Wochentag eines beliebigen Datums der Christlichen Zeitrechnung aufzufinden, addire man die in der Tabelle angegebenen Zahlen, welche neben dem Jahrhundert, dem Jahre des Jahrhunderts, dem Monat des Jahres, und dem Tag des Monats stehen, und findet dann in der Rubrik „Summe der addirten Zahlen“ neben der erhaltenen Summe den betreffenden Wochentag angegeben. Dabei ist auf Folgendes Rücksicht zu nehmen:

1) Bei Jahren des alten Styls nehme man die Zahl, welche neben dem Jahrhundert steht, aus der Abtheilung „alter Styl“.

2) Bei Jahren des neuen Styls nehme man die Zahl, welche neben dem Jahrhundert steht, aus der Abtheilung „neuer Styl“.

3) Bei Jahren, welche keine Säcular-Jahre sind, nehme man die Zahl, welche neben dem Monat steht, aus der Abtheilung „In Jahren des Jahrhunderts“, und zwar für Gemein-Jahre aus der Unterabtheilung G, und für Schalt-Jahre aus der Unterabtheilung S.

4) Bei Jahren, welche dagegen Säcular-Jahre sind, nehme man die Zahl, welche neben dem Monat steht, aus der Abtheilung „In Säcular-Jahren“, und zwar für Gemein-Säcular-Jahre aus der Unterabtheilung G, und für Schalt-Säcular-Jahre aus der Unterabtheilung S.

5) Beim Aufsuchen des Wochentages eines gegebenen Datums hat man ferner noch zu berücksichtigen, in welchem Lande die geschichtliche Begebenheit stattgefunden, um mittelst der Tabelle auf Seite 3 zu erfahren, ob man den alten oder den neuen Styl gebrauchen soll. Man benutze dazu die Zusammenstellung auf folgender Seite.

6) Correspondirende Daten alten und neuen Styls haben stets denselben Wochentag, und je nach dem Jahrhundert beträgt die Voreilung des neuen Styls 10, 11 und jetzt 12 Tage.

7) Der alte Styl heisst eigentlich nur so, seitdem man den neuen Styl im Jahre 1582 einführt. Er wurde im Jahre 45 vor Christi Geburt durch Julius Cäsar eingeführt und bildet die Grundlage des Christlichen Kalenders, mit dem man, seit dem Jahre 325 nach Christi, die Osterrechnung verband. Man nennt ihn den „Julianischen Kalender“.

8) Der neue Styl heisst auch der Gregorianische Kalender und wurde am 15. October 1582 von Papst Gregor XIII. als verbesserter Kalender eingeführt. Er liess 10 Tage ausfallen und nannte den Tag, der auf Donnerstag den 4. October 1582 folgte: Freitag den 15. October 1582.

9) Jedes Säcular-Jahr alten Styls ist ein Schalt-Jahr, aber im neuen sind bloss solche Säcular-Jahre Schalt-Jahre, welche durch 400 ohne Rest theilbar sind, also 1600, 2000, 2400 etc. Alle übrigen Säcular-Jahre neuen Styls, welche ohne Rest nicht theilbar sind, werden als Gemein-Jahre angesehen. Dazu gehören 1700, 1800, 1900, 2100, 2200, 2300 etc.

10) Die bürgerlichen und kirchlichen Jahre mehrerer Länder Europa's fingen oft entweder mit dem 25. März oder Ostern, und sehr oft mit Weinnachten an, daher auch auf dieses Rücksicht zu nehmen ist. Man muss dann stets ein solches „nicht chronologisches Jahr“ in ein „chronologisches“, (für welche nebenstehende Tabelle gilt), verwandeln, und dabei natürlich immer berücksichtigen, ob man es mit dem alten oder neuen Styl zu thun hat. Die Daten zwischen dem 25. März und dem 24. December (incl.) gehören stets gleichlautenden chronologischen Jahren an. Jedoch ist oft für frühere Jahrhunderte Folgendes zu beachten:

Man nehme das chronologische Jahr um 1 kleiner, als das nichtchronologische, für Daten vom 25. December bis 31. December (incl.), wenn das Jahr am 25. December beginnt. Man nehme das chronologische Jahr um 1 grösser, als das nichtchronologische, für Daten vom 1. Januar bis 24. März (incl.), wenn das Jahr am 25. März beginnt. Für den Geschichtsforscher und Chronologen sind obige Bemerkungen unentbehrlich und dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, daher folgen die ergänzenden Tabellen, ohne welche absolute Gewissheit nicht erreicht werden kann, weil man nicht die richtigen Grundlagen hat. Es folgen Beispiele, durch welche die Einfachheit des Verfahrens (Zerlegung des Datums in Jahrhundert, Jahr, Monat und Tag), sofort ersichtlich wird.

Tabelle über Einführung des neuen Styls.

Land	Alter Styl endigt		Neuer Styl beginnt	
Italien	Donnerstag	4. October 1582	Freitag . . .	15. October 1582
Spanien	Donnerstag	4. October 1582	Freitag . . .	15. October 1582
Portugal	Donnerstag	4. October 1582	Freitag . . .	15. October 1582
Dänemark	Donnerstag	4. October 1582	Freitag . . .	15. October 1582
Böhmen	Donnerstag	4. October 1582	Freitag . . .	15. October 1582
Frankreich	Sonntag . .	9. Decemb. 1582	Montag . . .	20. Decemb. 1582
Kath. Schweiz	Freitag . . .	21. Decemb. 1582	Sonnabend .	1. Januar 1583
Lothringen	Freitag . . .	21. Decemb. 1582	Sonnabend .	1. Januar 1583
Kath. Holland ¹⁾	Freitag . . .	14. Decemb. 1582	Sonnabend .	20. Decemb. 1582
Protest. Holland ²⁾	Sonntag . .	18. Februar 1700	Montag . . .	1. März 1700
Kth. Deutschland	Sonnabend .	21. Decemb. 1583	Sonntag . . .	1. Januar 1584
Polen	Dienstag . .	21. Decemb. 1585	Mittwoch . .	1. Januar 1586
Ungarn	Mittwoch . .	21. Decemb. 1586	Donnerstag .	1. Januar 1587
Prot. Deutschland	Sonntag . .	18. Februar 1700	Montag . . .	1. März 1700
Prot. Schweiz	Dienstag . .	31. Decemb. 1700	Mittwoch . .	12. Januar 1701
Toscana	Donnerstag	20. Decemb. 1750	Freitag . . .	1. Januar 1751
Grossbritannien	Mittwoch . .	2. Septbr. 1752	Donnerstag .	14. Septbr. 1752
Schweden	Montag . . .	19. April 1753	Dienstag . . .	1. Mai 1753
Norwegen	Montag . . .	19. April 1753	Dienstag . . .	1. Mai 1753
Russland	Der alte Styl	noch im Gebrauch	N. Styl noch	nicht eingeführt.
Griechenland	Der alte Styl	noch im Gebrauch.	N. Styl noch	nicht eingeführt.

¹⁾ Brabant, Flandern, Artois, Hainaut. ²⁾ Gueldern, Utrecht, Friesland, Gröningen, Over-Yssel.

Jahresanfänge nicht-chronologischer Jahre.

Land	Zeitperiode	Anfang des nicht-chronol. Jahres	Zeitperiode	Anfang des nicht-chronol. Jahres
Italien	13, 14, 15 Jhd.	25. December.	seit 1522	1. Januar.
Spanien	bis 1349 incl.	25. März.	1350--1556	25. December.
Portugal	bis 1419 incl.	25. März.	1420--1556	25. December.
Dänemark	bis 1559 incl.	25. December.	seit 1560	1. Januar.
Böhmen	bis 1543 incl.	25. December.	seit 1544	1. Januar.
Frankreich	bis 1562 incl.	25. December.	1563--1583	25. März.
Kath. Schweiz	bis 1739 incl.	25. März.	seit 1740	1. Januar.
Lothringen	bis 1579 incl.	25. März u. Dec.	seit 1580	1. Januar.
Holland	bis 1555 incl.	25. März.	seit 1556	1. Januar
Kth. Deutschland	bis 1544 incl.	25. December.	seit 1545	1. Januar.
Polen	bis 1625 incl.	25. December.	seit 1626	1. Januar.
Ungarn	bis 1585 incl.	25. December.	seit 1586	1. Januar.
Prot. Deutschland	bis 1559 incl.	25. December.	seit 1560	1. Januar.
Prot. Schweiz	seit 15. Jhd.	25. März.	seit 1717	1. Januar.
Toscana	seit 10. Jhd.	25. März.	seit 1751	1. Januar.
Grossbritannien	bis 1066 incl.	25. December.	1155--1752	25. März.
Schweden	bis 1559 incl.	25. December.	seit 1560	1. Januar.
Norwegen	bis 1559 incl.	25. December.	seit 1560	1. Januar.
Russland	bis 1700 incl.	Byzant. Weltäre.	seit 1725	1. Januar.
Griechenland	bis 1700 incl.	Byzant. Weltäre.	seit 1725	1. Januar.

Während allen Zeitperioden, welche in obiger Zusammenstellung nicht verzeichnet sind, lasse man das Jahr mit dem 1. Januar beginnen, obwohl dafür mit absoluter Gewissheit nicht immer zu bürgen ist.

Beispiele.**Zerstörung Jerusalems.**

2. September 70.

Dieses ist ein Gemein-Jahr und die Zahl des Jahrhunderts wird nicht gebraucht.

$$\begin{array}{r} 70 = 3 \\ \text{September} = 3 \\ 2 = 2 \\ \hline 8 = \text{Sonntag.} \end{array}$$

Todestag Shakespeare's.

23. April 1616.

Shakespeare (geb. den 23. April 1564) starb in England, wo damals noch der alte Styl gebräuchlich war. Die Jahreszahl des chronologischen Jahres ist dieselbe, wie die des nicht chronologischen. Schalt-J.

$$\begin{array}{r} 1600 = 5 \\ 16 = 5 \\ \text{April} = 5 \\ 23 = 2 \\ \hline 17 = \text{Dienstag.} \end{array}$$

Krönung Carl's des Grossen.

*) 25. December 801.

Damals fing das bürgerliche Jahr mit Weihnachten an. Chronologisch genommen ist es daher das Jahr 800 und dieses war ein Säcular-Schalt-Jahr und gehörte dem alten Style an.

$$\begin{array}{r} 800 = 6 \\ \text{December} = 3 \\ 25 = 4 \\ \hline 13 = \text{Freitag.} \end{array}$$

Todestag des Herzogs von Wellington.

*) 14. September 1852.

Dieses Ereigniss fand am hundertjährigen Jahrestag des ersten Tages neuen Styls in England statt.

$$\begin{array}{r} 1800 = 5 \\ 52 = 1 \\ \text{September} = 4 \\ 14 = 7 \\ \hline 17 = \text{Dienstag.} \end{array}$$

Todestag Nero's.

11. Juni 68.

Dieses ist ein Schalt-Jahr und die Zahl des Jahrhunderts wird nicht gebraucht.

$$\begin{array}{r} 68 = 7 \\ \text{Juni} = 3 \\ 11 = 4 \\ \hline 14 = \text{Sonnabend.} \end{array}$$

Todestag Cervantes.

23. April 1616.

Cervantes starb am selben Datum, aber nicht am selben Tage wie Shakespeare, denn in Spanien war bereits der neue Styl eingeführt. Man rechnete bereits nach chronologischen Jahren. Schalt-Jahr.

$$\begin{array}{r} 1600 = 2 \\ 16 = 5 \\ \text{April} = 5 \\ 23 = 2 \\ \hline 14 = \text{Sonnabend.} \end{array}$$

Hinrichtung König Carls I.

30. Januar 1648.

Zur Zeit Carls I. rechnete man in England nach bürgerlichen Jahren, die mit dem 25. März anfangen, und der neue Styl wurde erst 1752 eingeführt. Daher nimmt man das chron. Gemein-Jahr alten Styls 1649.

$$\begin{array}{r} 1600 = 5 \\ 49 = 5 \\ \text{Januar} = 5 \\ 30 = 2 \\ \hline 17 = \text{Dienstag.} \end{array}$$

Ermordung des Präsidenten Lincoln.

14. April 1865.

Dieses Ereigniss fand an einem Charfreitag statt. Für Nord-Amerika gelten dieselben Bestimmungen wie für Grossbritannien.

$$\begin{array}{r} 1800 = 5 \\ 65 = 4 \\ \text{April} = 4 \\ 14 = 7 \\ \hline 20 = \text{Freitag.} \end{array}$$

*) In den früheren Auflagen und Abdrücken sind diese Beispiele zu verbessern.

Bemerkungen.

Dieses Kalendarium ist in die Sitzungsberichte der Gesellschaft „Isis“ 1868, Heft 4, aufgenommen worden, und wurde mit Zustimmung des Verfassers theilweise abgedruckt in Oettinger's „Moniteur des Dates“, III. Band, in Weber's „Illustriertem Kalender 1869“ und in der Zeitschrift für die gesammten Naturwissenschaften Band XXXVIII. 1871. S. 417“.

Bemerket sei noch, dass diese Tabelle für beliebig viele Jahrhunderte fortgesetzt werden kann, wenn man nämlich die cyklische Reihenfolge der Zahlen des Jahrhundertsts, sowohl für den alten, wie für den neuen Styl beobachtet.

(Gewidmet der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz.)

Kesselmeyer's

Stellbarer Monats-Kalender der Christlichen Zeitrechnung

von Anno 1 bis 3000, alter und neuer Styl,

um zu jedem Tag des Monats den Wochentag

sofort ohne Rechnung zu finden.

NB. Der stellbare Monatskalender beruht auf demselben Princip als diese Tafel. Was hier durch Addition erreicht wird, geschieht dort durch eine einfache, leicht verständliche Einstellung, und bietet nebenbei noch den Vortheil, dass man nicht nur einen Tag auf einmal, sondern sämtliche Tage des Monats mit ihren correspondirenden Wochentagen sofort, für jeden Monat der Christlichen Zeitrechnung, bestimmen kann.

Durch alle Buchhandlungen sind zu beziehen:

Kesselmeyer's

Stellbare Kalender der Christlichen Zeitrechnung.

Kosten vom 1. Januar 1873 an:

Namen der Kalender.	Ladenpreis ohne Stempel.
Stellbarer Datum-Zeiger	1 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
Stellbarer Universal-Kalender	— „ 20 „ — „
Stellbarer Monats-Kalender	— „ 7 „ 5 „
Stellbarer Cylindrischer Wochentags-Bestimmer	— „ 3 „ — „
Kalendarium der Wochentage	— „ 1 „ — „

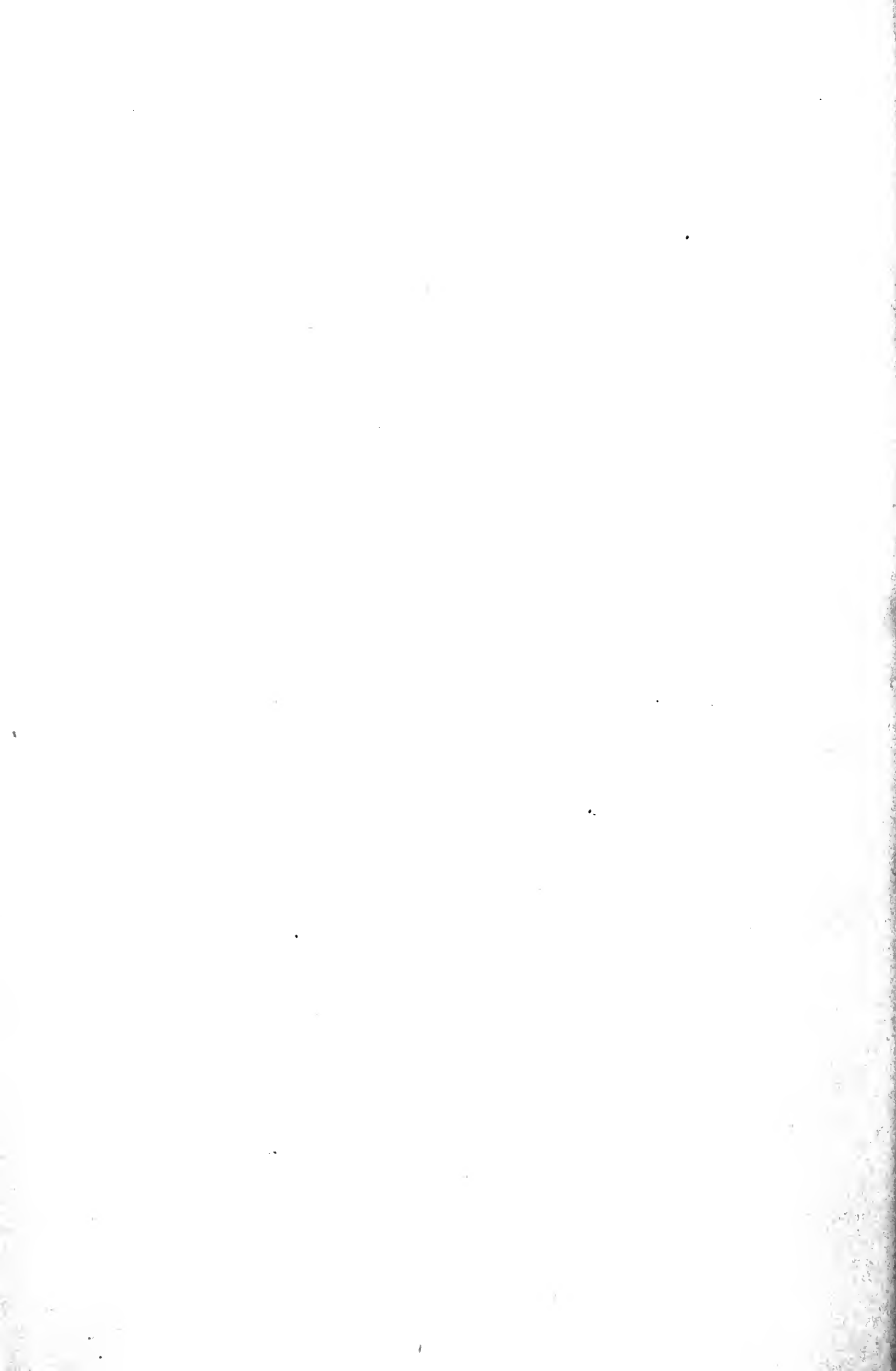
Calendarium Perpetuum Mobile.*)

- Taf. I.** Einstellbarer Universal-Kalender-Schlüssel der Christlichen Zeitrechnung.
Taf. II. Einstellbarer Jahres-Kalender der Katholiken und Protestanten.
Taf. III. Einstellbarer Astronomischer Kalender der nördlichen gemässigten Zone.
Taf. IV. Tafel zur Auffindung der theoretischen Epakten.
Taf. V. Tafel zur Auffindung der anzuwendenden Epakten.

*) Dieses chronologische Werk wird nur gegen baar auf besonderes Verlangen geliefert.

Buchhandlung von **H. Schöpff.** Dresden (Sachsen).





Dreißig lateinische Hymnen,

nach zwei in der Milich'schen Bibliothek zu Görlitz aufgefundenen Pergament-Handschriften

veröffentlicht von Dr. Robert Joachim.

In der Milich'schen Bibliothek zu Görlitz befindet sich eine große Anzahl von Büchern, die in alte beschriebene Pergamente eingebunden sind; nach einer oberflächlichen Durchsicht habe ich 248 solcher Bände gezählt. Der bei weitem größte Theil dieser Pergamente enthält Bruchstücke der lateinischen Bibel-Uebersetzung, der Vulgata. Eine ziemlich große Anzahl von Pergamenten hat Gesang-Noten mit untergeschriebenem lateinischen Texte, der auf ausschließlich liturgische Zwecke hindeutet. Auch einige wenige mit hebräischer Schrift beschriebene Pergamente befinden sich darunter. Diese Schriftstücke stammen größtentheils aus dem XIV. und XV. Jahrhundert.

Außer diesen zu Einbänden verwendeten Pergamenten fand ich noch in mehreren Bänden der 246 Nummern zählenden Incunabeln-Sammlung vereinzelte Pergament-Blätter eingebunden, welche ebenfalls größtentheils Bruchstücke aus der Vulgata enthalten und meistens dem XIV. und XV. Jahrhundert angehören. Leider sind aus einer beträchtlichen Anzahl dieser Incunabeln-Bände die früher eingestekt gewesenen Pergamente herausgeschnitten und herausgerissen, wie man an den noch vorhandenen Ueberresten deutlich sehen kann, und es ist ja wahrscheinlich, daß die so abhanden gekommenen Blätter nicht gerade die werthlosesten gewesen sind.

Unter den noch vorgefundenen fielen mir nun ganz besonders zwei kleine Gruppen von Pergament-Blättern in die Augen, welche vor den übrigen von hervorragendem Werthe sind. Die erste Gruppe befand sich in der Incunabel No. 24^b: *Quadragesimale fratris Joh. Gritsch. Imp. p.*

Joh. Zeiner de Rütlingen, anno **1476** *XXVI*. (= 1476). Es sind das drei Pergament-Blätter, beschrieben mit einer Schrift, welche aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem X., oder spätestens aus dem XI. Jahrhundert herrührt. Die Zusammengehörigkeit der drei Blätter ist zweifellos, nicht nur wegen der genauen Uebereinstimmung ihres Materials, des Pergaments, hinsichtlich seiner Farbe, seiner Stärke und Größe, sondern vornehmlich wegen der ganz entschieden von einer und derselben Hand herrührenden Schrift. Auch enthält das eine Blatt die Fortsetzung eines auf dem anderen Blatte beginnenden Hymnus. Vermuthlich gehörten diese Blätter zu einem Brevier oder Psalterium, welches außer den Psalmen noch eine Sammlung von Hymnen enthielt — eine sonst auch noch vielfach vorkommende Erschei-

nung. Die andere Gruppe befand sich eingeklebt und zum Theil verklebt in der Incunabel No. 185: Sermones quadragesimales thezauri novi. item corona beate virginis. Die Handschrift dieser aus zwei in der Mitte gebrochenen Quartblättern bestehenden Gruppe ist etwa zwei Jahrhunderte jünger, als die der ersten, also aus dem XIII. Jahrhundert. Die Zusammengehörigkeit auch dieser Blätter ergibt sich aus ganz denselben Gründen, wie bei denen der ersten Gruppe. Sie enthalten lateinische Hymnen der früheren und späterer Jahrhunderte. Einige dieser Hymnen aus den frühesten Jahrhunderten (saec. IV.—VII.) stehen auch auf den Blättern der älteren Gruppe und stimmen mit den betreffenden Hymnen im Wesentlichen überein. Beide Manuscripte sind gegenwärtig der Handschriften-Sammlung der Bibliothek einverleibt unter der Signatur Bibl. ms. 4^o. 231.

Da sich nun sämtliche Hymnen schon in einzelnen durch den Druck bekannt gewordenen Sammlungen vorfinden und die meisten derselben keine bedeutenderen, obwohl mancherlei Varianten zeigen, so könnte es überflüssig erscheinen, wenn sie hier noch einmal zum Abdruck kommen. Indes ich berufe mich dabei auf die Ausführungen in der Vorrede des trefflichen Werkes von F. J. Mone „Lateinische Hymnen des Mittelalters, aus Handschriften herausgegeben“ — und auf Phil. Wackernagel, welcher in der Vorrede zu seinem Werke „Das deutsche Kirchenlied“ sagt: „Von großer Wichtigkeit wäre es, zu wissen, welche Handschriften den verschiedenen alten Brevieren und Missalien zu Grunde liegen und ob die späteren Sammlungen von Hymnen und Sequenzen bloß dergleichen kirchliche Bücher benutzt oder ebenfalls aus Handschriften geschöpft und aus welchen. Daß man überall auf die Handschriften zurückgehen müsse, ist von Mone in überzeugender Weise dargethan. Die Handschriften sind aber in alle Welt zerstreut: wer ahndet unbekannte, wer sucht sie, wer findet sie? Wer gründlich arbeiten wollte, müßte die Kirchen- und Klosterbibliotheken aller Länder durchsuchen, bekannte und unbekannt: ein abgelegenes unscheinbares Örtlein, das von keiner Bibliothek weiß, könnte gleichwol vielleicht den größten Schatz in einer einzelnen Handschrift bewahren. Gewis, die hauptsächlichste, ja eigentlich unumgängliche Vorarbeit für gründliche hymnologische Studien wäre ein Verzeichnis aller vorhandenen Handschriften, welches den Ort, wo jede sich befindet, das Alter und den Inhalt einer jeden feststellte, den Inhalt in der Weise, daß dem Verzeichnis ein numerirtes Gesamtregister der in allen diesen Handschriften stehenden Hymnen und Sequenzen beigelegt, bei jeder einzelnen Handschrift aber die Reihe der in ihr enthaltenen Gesänge mittels der betreffenden Nummern dieses Registers und bei jedem Hymnus die Zahl seiner Strophen angegeben würde. Dieser internationalen Aufgabe, welche Übung im Lesen und Beurteilen von Handschriften voraussetzt, sollten sich jüngere Kräfte unterziehen. Vor ihrer Lösung kann an eine vollständige kritische Ausgabe der etwa 4000 Hymnen und Sequenzen nicht wol gedacht werden. Mir ist es aus Mangel von auch nur annähernden Hilfsmitteln dieser Art nicht möglich gewesen, die Texte einer großen Anzahl von Hymnen, deren Anfänge mir durch Beziehung deutscher Lieder auf sie gegeben waren, ausfindig zu machen.“

Endlich bin ich auch durch Herrn Prof. Wackernagel selbst noch direct ermunthigt worden, die gefundenen Hymnen in der nachfolgenden Weise zu behandeln und herauszugeben.

Erste Gruppe.

Die erste Gruppe der aufgefundenen Pergamente besteht aus einem Quartblatt und zwei Octavblättern. Ersteres ist ursprünglich in zwei Octavblätter gefaltet gewesen. Es enthält den 94., 95. und 96. Psalm und ein Bruchstück des 93. und des 97. Psalmes. Auf den beiden Octavblättern stehen acht lateinische Hymnen vollständig und ein Hymnus als Bruchstück. Ein Abdruck der Psalmen erscheint überflüssig, da sie verbo tenus übereinstimmen mit dem Texte der Vulgata, und nur in so fern sollen sie hier eine Berücksichtigung erfahren, als ihre Schrift, welche genau übereinstimmt mit derjenigen der Hymnen, mit dazu beiträgt, das Alter der Handschrift zu bestimmen.

Was nun zunächst das Alter der Handschrift anlangt, so scheint sie mir, wie schon angedeutet, in das X. Jahrhundert zu gehören, spätestens aber in das XI. Es sprechen dafür die gewöhnlichsten Regeln der Diplomatik, namentlich folgende Umstände: 1. Die Schrift ist mit großer Sorgfalt und Gleichmäßigkeit angefertigt. 2. Die Buchstaben, namentlich a, e, n, o, u, v, x, sind ziemlich eben so breit als hoch. 3. Die Abbreviaturen sind äußerst sparsam und beschränken sich auf die allergewöhnlichsten stets wiederkehrenden Endungen, wie *ſ* für us, und auf einige wenige oft wiederkehrende Wörter, wie *pxc* für Christus, *p̄xc* Christe, *P* für per, *ſ* für pro, *p* für prae, *q;* für que. 4. Das *i* ist ausnahmslos ohne Punkt, desgleichen das *y*. 5. Bei Unterbrechung eines Wortes am Ende der Zeile sind keine Abtheilungszeichen gemacht. 6. Interpunction fehlt; nur am Ende der einzelnen Verszeilen stehen Punkte. 7. Die Zeilen sind stets vollgeschrieben, selbst wenn der Schluß eines Hymnus oder Psalms inmitten einer Zeile fällt; sie wird alsdann ausgefüllt durch die Ueberschrift des nächsten Hymnus oder Psalms. Von weniger hohem Alter und mehr für das XI. Jahrhundert sprechen folgende Umstände: 8. Statt des Diphthongs *ae* ist stets nur *e* geschrieben, was übrigens auch schon im X. Jahrhundert vorkommt, wenn auch seltener. (Pfeiffer pag. 218, Note r. Auch im Psalter. Hieronymi der Gesellsch. der Wissensch. zu Görlich: *anime, tue, adhesit u. a. m.*) 9. Die auf *s* endigenden Wörter sind meist mit dem runden *s* (Schluß-*Es*) geschrieben, was jedoch auch schon im X. Jahrhundert vorkommt. (Bessel Chronic. Gottw. T. I. p. 62. Psalter. Hieron. Gorlic.: *nobis, tuas u. a. m.*)

Eine auffallende Aehnlichkeit in vieler Hinsicht hat die Handschrift mit dem schon erwähnten auf der Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlich aufbewahrten Psalterium S. Hieronymi (cod. fol. No. I.), welches vom Bibliotheks-Secretär Ebert in Dresden an das Ende des IX. Jahrhunderts oder in den Anfang des X. Jahrhunderts gesetzt wird. (Nach einer Notiz auf dem Rücken dieser höchst werthvollen Pergament-Handschrift soll sie schon aus dem VIII. Jahrhundert stammen: *Psalterium cum glossis. Mss. du VIII. siecle in membr. S. vel. très pretieux*). Außer der Gleichheit aller Buchstaben beider Handschriften, der eben bezeichneten und der unrigen, sind alle anderen wesentlicheren schon vorstehend erwähnten Charakteristika des X. und XI. Jahrhunderts beiden Handschriften gemeinschaftlich; beider Text ist mit schwarzer, die Initialen mit rother Dinte geschrieben. Abweichend von einander sind nur folgende ganz geringfügige Sachen: 1. daß

in unserer Handschrift das l stets nur **l** geschrieben ist, im Psalter. Hieron. neben **l** auch noch **t**; 2. daß der Diphthong ae in unserer Handschrift immer durch e gegeben ist, im Psalter. Hieron. meist ae, seltener e (anime, tue u. a. m.); 3. daß der Buchstabe s (Schluß-Œs) am Wort-Ende öfter steht, als das large l, dagegen im Psalter. Hieron. meist l, doch auch zuweilen s (nobis, tuas u. a. m.); 4. daß der Buchstabe y ohne Punkt, im Psalter. Hieron. dagegen mit Punkt steht: **y**, worin aber unsere Handschrift vielleicht das höhere Alter für sich hätte. (Pfeiffer.) Somit würde man wohl nicht zu weit gehen, der gefundenen Handschrift ungefähr dasselbe Alter zuzusprechen, wie dem erwähnten Psalterium, also ein Alter von circa 900 Jahren, und sie ist demnach das älteste Schriftstück der ganzen Bibliothek.

Alle drei Pergamente dieser ersten Gruppe sind, wie schon gesagt, von gleicher Qualität und gleichem, graubraunem Aussehen. Die Zahl der Zeilen auf den sechs Seiten schwankt zwischen 23 und 26 und sind dieselben von gleichmäßiger Ausdehnung. Blatt 1 und 2 enthält nur Hymnen, Blatt 3 die erwähnten Psalmen; Blatt 2 enthält die Fortsetzung des auf Blatt 1 unbeeidigten Hymnus. Endlich ist die Schrift aller drei Blätter bis ins Kleinste genau dieselbe. Somit kann kein Zweifel an der Zusammengehörigkeit dieser Blätter entstehen, und sie gehören, wie schon gesagt, zu einem Psalterium mit einer Sammlung von Hymnen der älteren Jahrhunderte. Die Paginirung der Blätter und Numerirung der Hymnen und Psalmen ist erst von mir gemacht.

Der nun folgende Abdruck der Hymnen ist nach dem Muster der gedruckten Hymnen-Sammlungen geschehen, also mit Vers- und Strophen-Abtheilung, mit Hinweglassung der Abbreviaturen, jedoch mit Beibehaltung der handschriftlichen Orthographie. Die in der Handschrift fehlende Interpunction ist von mir beigegeben.

Da weiterhin öfter auf diese oder jene Hymnen-Sammlung hingewiesen werden muß, so mögen der Kürze wegen die hierzu benutzten mit W., D., F., M., Ps. Nor., Ps. Wit. bezeichnet werden.

- W. bezeichnet das Werk von Phil. Wackernagel: Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des XVII. Jahrhunderts. Leipzig 1864—70.
- D. Thesaurus hymnologicus etc. von Herm. Adalb. Daniel. Lips. 1855.
- F. Poetarum veterum ecclesiast. opera Christiana & operum reliquiae atq; fragm.: thesaur. catholicae et orthod. eccles. et antiquitatis religios. etc. studio Georgij Fabricii Chemnicensis. Basileae MDLXIII.
- M. Latein. Hymnen des Mittelalters, aus Handschriften herausgegeben und erklärt von F. J. Mone. Freiburg im Breisgau. 1853.
- Ps. Nor. PSALTERIUM DAVIDIS juxta translationem veterem, unâ cum Canticis, Hymnis & Orationibus Ecclesiasticis. Norimbergae

apud Johan. Petreiu, Anno MDXL. Klein-*Sedez-Format*, mit alphabet. *Juder*. Dieses Psalterium scheint ein sehr seltenes Buch zu sein, da ich es in keinem bibliographischen Lexicon gefunden habe. Das Buch befindet sich in der Milich'schen Biblioth. zu Görlitz unter A III. 8^o. 184.

Angebunden ist noch ein griechisches, ebenfalls sehr seltenes *Ψαλτήριον προφήτου καὶ βασιλέως τοῦ Δαβὶδ. τοῦ προτέρου ἀπολυντότερον*. Argentorat. apud Vuolf. Cephal. Mit griechischer Vorrede: *Ἰωάννης ὁ Λεοντοκόχης τοῖς ἱερῶν πραγμάτων σπουδαίους, εὖ πράττειν*. Auf der letzten Seite: *Ἐκτετύπεται ἐν Ἀργεντινῇ τῇ ἐλευθερᾷ, ἐν οἰκίᾳ Βολφίου τοῦ Κεφαλαίου. ἔτει τῆς σωτηρίας ἡμῶν ἄφμε* (= 1545). *Μηνὶ βοηδρομιῶν*.

Dies griechische Psalterium ist erwähnt in Manuel du libraire v. J.—Ch. Brunet. 4me édit. tome 3. pag. 604. Die hier angegebene Jahreszahl 1524 ist unrichtig, anstatt 1545.

Ps. Wit. Psalmi seu cantica ex sacris literis in Ecclesia cantari solita, cum hymnis et collectis, seu orationibus piis, in usum Ecclesiarum et juventutis scholasticae. Witebergae excusa in officina Laurentii Schwenck Eisfeldensis anno 1564. Cum Privilegio Caesareae Majestatis ad annos XV. Folio-*Format*, mit alphabet. *Juder* für die Anfänge der Hymnen.

Das Buch ist trefflich ausgestattet durch ungewöhnlich großen und schönen Druck, durch viele gut ausgeführte Holzschnitte und durch Gesang=Noten zu den meisten Hymnen. Der große Holzschnitt auf der Rückseite von Fol. 69 enthält rechts unten das Monogramm HB mit der Jahreszahl 1550.

Zusammengebunden ist das werthvolle Buch mit einem Psalterium Davidis juxta translationem veterem, alicubi tamen emendatam et declaratam et accuratius distinctam juxta Ebraicam veritatem, additis etiam singulorum Psalmorum brevibus argumentis. 1565. Cum Privilegio Caesareae Majestatis ad annos XV. Der Herausgeber ist nach der dem Kaiser Maximilian II. gewidmeten Vorrede Paul Eber — famulus Melanchthonis. Der Drucker ist jedenfalls Laurentius Schwend in Wittenberg, was sich aus der vollkommenen Uebereinstimmung des ganzen Werkes mit dem vorher beschriebenen hinsichtlich seiner ganzen Ausstattung, des Druckes, der Holzschnitte (Kaiser Maximilian in ganze Figur), der Gesang=Noten, des Papiers u. a. m. ergibt. Das Buch befindet sich in der Milich'schen Biblioth. zu Görlitz unter A III. 2^o. 3.

Nach Frdrch. Adolf Ebert (Bibliograph. Lexicon Band II. pag. 540. No. 18175) befindet sich noch ein solches Exemplar auf der königl. Biblioth. in Dresden.

Die ausführlichere Beschreibung der beiden letzten Bücher (Ps. Nor. u. Ps. Wit.) mit ihren Alligaten hielt ich wegen der von Wackernagel in seiner Vorrede angegebenen Gründe für wichtig genug, zumal derselbe sie nicht gesamt zu haben scheint.

Am oberen Rande über dem Texte des mit I. bezeichneten Hymnus steht als Federprobe: *Fori de ponte cadit qui cum sapientia*. Es bezieht sich diese Phrase wohl auf die von den öffentlichen Wahlen im alten Rom ausgeschlossenen *sexagenarii*, auch *depontani* genannt, weil sie gelegentlich von den zum Wahlstich führenden Stegen oder Brücken — *pontes* — hinweggewiesen wurden. (*Sexagenarios de ponte!*) Der Zusatz: *qui cum sapientia* soll vielleicht die bekannte Gesetzesbestimmung im Lichte der Fronte zeigen. Diese Federprobe ist übrigens jünger, als der übrige Text und scheint etwa dem XII. Jahrh. anzugehören.

I.

- | | |
|---|--|
| 1 *(L)umbos jecurque morbidum
adure igne congruo,
accincti ut sint perpetim
luxu remoto pessimo. | 2 Ut quique horas noctium
nunc concinendo rumpimus,
donis beate patrie
ditemur omnes affatim. |
|---|--|

(Prä pa.) Praesta pater.

Es sind diese beiden Strophen die zweite Hälfte des Ambrosianischen Hymnus: *Summae Deus clementiae etc.* Die erste Hälfte des Hymnus ist leider abgeschnitten. Das am Schlusse stehende *Prä pa.* heißt: *Praesta pater*, eine Abbreviatur, welche seit dem XI. Jahrhundert üblich war. (cf. Joh. Ludov. Waltheri *lexicon diplom.* Ulm 1756.) Es sind diese Worte der Anfang einer refrainartig öfter am Schlusse eines Hymnus wiederkehrenden sogenannten *Dorologie*, welche unter den von Wackernagel zusammengestellten *Dorologien* (pag. 10) als No. 14 steht:

*Praesta, pater piissime,
patrique (patrisque) compar unice
cum spiritu paraclito
regnans per omne saeculum.
(et nunc et in perpetuum.)*

Varianten: 1.3 *accinctus ut sim* bei F. (Fabricius.) 2.3 *beatis* bei F. Die Texte von W. und D. stimmen überein mit dem vorstehenden. Bei M., der nur die ihm handschriftlich vorliegenden Hymnen herausgegeben, fehlt der Hymnus; desgl. im Ps. Nor. und Ps. Wit.

II.

Ad laudes.

- | | |
|--|--|
| 1 Aurora jam spargit polum,
terris dies illabitur,
lucis resultat spiculum,
discedat omne lubricum. | 2 Phantasma noctis decidat,
mentis reatus subruat,
quicquid tenebris horridum
nox addulit culpe, cadat. |
| 3 Ut mane illud ultimum,
quod praestolamur cernui,
in lucem nobis effluat
dum hoc canore concrepat. | |

Deo patri.

*) L fehlt in der Handschrift.

Der Name des Dichters dieses seltener vorkommenden Hymnus ist nicht überliefert. D. hat ihn unter die Sammlung der Ambrosianer aufgenommen. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ließe er sich dem Prudentius (saec. IV.) zuschreiben, und zwar aus folgenden Gründen: Der ganze Charakter des Hymnus, äußere Form, Rhythmus, Inhalt und Bilder erinnern sehr deutlich an die Morgen-Hymnen*) und an einige Stellen im Cathemerinon des Prudentius. Namentlich zeigt sich die Verwandtschaft mit den ersten drei Strophen des Hymnus *Nox et tenebrae et nubila etc.* Ein ferneres Kriterium für die Autorschaft des Prudentius ist das in Strophe 2 Vers 2 vorkommende Substantiv *reatus*. Die Lexica schreiben die Anwendung dieses Wortes, namentlich in der Bedeutung „Herzensangst, Schuldgefühl“ und ähnlich, vorzugsweise dem Prudentius zu: *Hymn. Cathem. Jejun. VII. 175: solvere reatum. Ad VIII. Kal. Jan. de natali Domini hymn. XI. 104: irritis plangens reatum fletibus.**)* Siehe auch den später folgenden Hymnus No. V., 43. Die Schlußworte *Deo patri* sind der Anfang der Dogologie No. 1 oder 2 bei W. pag. 9.

Der Text des Hymnus ist übereinstimmend mit dem bei D. *In Brev. Rom.* (bei D. pag. 56) 2.2 *corruat* für *subruat*. Dasselbst lautet Strophe 3:

Ut mane, quod nos ultimum
 Hic deprecamur cernui
 Cum luce nobis effluat
 Hoc dum canore concrepat.

Der Hymnus fehlt gänzlich bei W., M., F., im Ps. Nor. u. Ps. Wit.

III.

In adventu Domini.

- | | |
|---|---|
| 1 Conditor almae siderum,
eterna lux credentium,
Christe, redemptor omnium,
exaudi preces supplicum. | 4 Cujus forti potencie
genu curvantur omnia,
celestia, terrestria
fatentur nutu subdita. |
| 2 Qui condolens interitu
mortis perire seculum
salvast mundum languidum,
donans reis remedium. | 5 Occasum sol custodiens,
luna pallorem retinens,
candor in astris relucens
certos observat limites. |
| 3 Vergente mundi vespere,
uti sponsus de thalamo
egressus honestissima
virginis matris clausula. | 6 Te deprecamur, aye (hagie),
venture iudex seculi,
conserva nos in tempore
hostis a telo perfidi. |
| 7 Laus, honor, virtus, gloria
Deo patri cum filio,
sancto simul paracrito
in sempitern a secula. | Amen. |

*) No. 27—31 bei W.

**) Diese Angaben sind gemacht nach dem Buche: *Aur. Prud. carmina. ed. Joh. Theill. Gorlicii 1646—48.*

Verfasser nicht bestimmt. Im Ps. Nor. Fol. 116 wird der Hymn. dem Ambrosius zugeschrieben, desgl. in dem *Elucidatorium ecclesiast.* mit Vorrede von Judocus Clichtoueus Neoportuensis. Paris. 1515; auch von Jos. Maria Thomasius Cardin., *opera omnia.* Romae 1747. W. setzt ihn in das VI. Jahrhundert, D. unter die Sammlung der Ambrosianer. Bei F. pag. 803 steht dieser Hymnus ohne Angabe des Dichters unter denen, welche bezeichnet sind vom Standpunkte der classischen Metrik als *hymni ametri et legibus soluti.* Die Ueberschrift ist in den verschiedenen Sammlungen verschieden: W.: *In prima dominica de adventu ad vespas et per totum adventum;* D.: *Hymnus in adventu Domini;* M.: *Per adventum ad tertiam;* Ps. Nor.: *ad vespas hymnus; carmen Jambicum Archilochicum.* Ambrosius auctor. — Strophe 7 ist eine bekannte Doyologie, bei W. No. 11. Text übereinstimmend mit dem bei W. No. 113, D. und Ps. Nor.

Etr. 2 bei M.: Qui condolens hominibus
mortis subjectis legibus
factus homo restituis
vitam in tuo sanguine.

Etr. 4 bei M.: Cujus forti potentiae
genu fleclatur omnium
coelestium, terrestrium
nec non et infernalium.

Etr. 6 bei M.: Te deprecamur hague
venture judex saeculi
conserva nos in tempore
quamdiu sumus advenae.

Etr. 5 fehlt bei M., W. und F. Die beiden citirten Etr. 4 und 6 von M. finden sich bei W. im Hymnus No. 112, welchen W. für älter hält, als den von No. 113.

Im Ps. Wit. hat dieser Hymnus bedeutende Abweichungen. Um zugleich eine Probe der den Hymnen dieses Buches beigefügten Gesangsnoten zu geben, lasse ich hier einen vollständigen Abdruck dieses Hymnus folgen:

Ad vesperas hymnus, carmen iambicum Archilochicum,
Ambrosius autor.

re - a - tor al - me si - de - rû, Æ - ter - na lux cre -
den - ti - um, Je - su re - dem - tor om - ni - um, ex - au - di vo -
ta sup - pli - cum.

2 Qui condolens interitu,
Mortis perire seculum,
Salvare mundum natus es,
Ferens reis solatium.

5 Occasum Sol custodiens,
Et Luna pallorem tenens,
Candorque in astris fulgidus,
Certos observant limites.

3 Vergente mundi vespere,
Ceu Sponsus ex cubiculo,
Egressus es castissima
De Matris almae clausula.

6 Te deprecamur hagic,
Venture iudex seculi,
Tucre nos hoc tempore,
Ab hostis ictu perfidi.

4 Cujus forti potentiae,
Genu curvatur omniû,
Coelestium, terrestrium,
Quae se fatentur subdita.

7 Virtus, honor, laus, gloria,
Deo Patri cum Filio,
Sancto simul paraclete,
In sempiterna secula.

IV.

Ad noct.(urnum).

1 Verbum supernum prodiens,
a patre olim exiens,
qui natus orbi subvenis
cursu declivi temporis.

3 Iudexque cum post adersis,
rimari facta pectoris,
reddens vicem pro abditis
justisque regnum pro bonis.

2 Illumina nunc pectora
tuoque amore concrema,
audita ut praeconia
sint pulsa tandem lubrica.

4 Non demum arctemur malis
pro qualitate criminis,
sed cum beatis compotes
simus perennes celibes.

Laus honor.



e - mi - nus so - por, Ab



ac - thre Chri - stus pro - mi - cat.

2 Mens jam resurgat torpida,
Quae sorde languet saucia,
Sidus refulget jam novum,
Ut tollat omne noxium.

4 Ut cum secundò fulserit,
Mundumque terror cinxerit,
Non pro reatu puniat
Sed nos benignè protegat.

3 Agnus supernè mittitur,
Laxare gratis debitum,
Petamus ergo supplices
Remissionem criminis.

5 Praesta Pater mitissime,
Patrique compar unice,
Cum spiritu paraclito,
In sempiterna secula.

VI.

Ad compl.(etorium).

1 Jesu, redemptor saeculi,
verbum patris altissimi,
lux lucis invisibilis,
custos tuorum pervigil.

3 Te deprecamur supplices,
ut nos ab hoste liberes,
ne valeat seducere
tuo redemptos sanguine.

2 Tu fabricator omnium,
discretor atque temporum,
fessa labore corpora
noctis quiete recrea.

4 Ut dum gravi in corpore
brevis manemus tempore,
sic caro nostra dormiat,
ut mens soporem nesciat.

5 Sit Christe, rex piissime,
tibi patrique gloria
cum spiritu paraclito
et nunc et in perpetuum.

Amen.

Dichter unbekannt; nach W. aus dem VII. Jahrhundert. Die abge-
fürzte Ueberschrift Ad compl. heißt vervollständigt Ad completorium.*)

*) Completorium est officium ecclesiasticum, quod diurna officia complebat et clauderat, nempe preces dicendae sub noctis initium, hinc hora completorii apud Augustinum. cf. Basilii Fabri thesaur. scholast., ed. ab Joh. Matth. Gesnero. Lips. 1726. sub v. pleo.

Ueberschr. bei W.: In tempore paschali, ad completorium; bei D.: Hymnus paschalis; bei M.: Pro defunctis hymnus; im Ps. Nor.: Hymnus tempore paschali, ad completorium. Bei D. pag. 238 befindet sich nur die erste Strophe mit der Lesart in v. 1: Jesu salvator saeculi. Er führt diese Str. auf unter dem hymni ἀδόποτοι circa sc. X.—XIII. conditi.

Varianten: 1.1 Jesu, salvator saeculi bei W. und D. 1.2 Altissimi verbum Patris im Ps. Wit. 2.3 Labore fessa corpora im Ps. Wit. 2.3—4 bei M.:

fessas labore recipe
animas clementissime.

3.3 Ne nos queat seducere im Ps. Wit. 3.4 tuoque im Ps. Nor. 4.1 Ut dum gravi hoc in corpore im Ps. Nor., Ut dum gravati corpore im Ps. Wit. 4.3 Sic nostra dormiat caro im Ps. Wit.

Str. 3 bei M: Te deprecamur supplices
ut eas ab hoste libereres,
ne valeat torquere
tuo redemptos sanguine.

Str. 4 bei M.: Praesta, pater, piissime
patris compar unice
cum spiritu paraclito
regnaus per omne saeculum.

Str. 5 fehlt bei M. und im Ps. Nor. Im Ps. Wit. ist Str. 1 mit Gesang-Noten versehen.

VII.

In nat(ivitate) Domini.

- | | |
|---|---|
| 1 Veni redemptor gentium,
ostende partum virginis,
miretur omne seculum:
talis decet partus Deum. | 4 Procedens de thalamo suo,
pudoris aula regia,
gemine gygas substantie
alacris ut currat viam. |
| 2 Non ex virili semine,
sed mystico spiramine
verbum Dei factum est caro
fructusque ventris floruit. | 5 Egressus ejus a patre,
regressus ejus ad patrem,
excursus usque ad inferos,
recursus ad sedem Dei. |
| 3 Alvus tumescit virginis,
claustrum pudoris permanet,
vexilla virtutum micant,
versatur in templo Deus. | 6 Equalis eterno patri
carnis trophæo accingere,
infirma nostri corporis
virtute firmans perpeti(m). |

7 Presepe jam fulget tuum
lumenque nox spirat novum,
quod nulla nox interpolet
fideque jugi luceat.

Deo patri.

Verfasser ist Ambrosius (saec. IV.). Der Schluß Deo patri ist der Anfang der schon bei No. II. erwähnten Doxologie. Im Ps. Nor. und bei D. folgt noch als achte Strophe:

Gloria tibi Domine,
qui natus es de virgine,
cum patre et sancto spiritu
in sempiterna secula. Amen.

Ueberschr. bei D.: Hymn. de adventu Domini; bei W.: in nativitate Domini; im Ps. Nor.: In adventu Domini hymnus. Carmen Iamb. dimetr. Autor ejus S. Ambrosius; im Ps. Wit.: In adv. Dom. ad vespervas hymn., carn. iamb. dimetr. Autor ejus S. Ambrosius.

Varianten: 3.2 claustra — permanent bei W., D. und Ps. Nor. 4.1 e für de im Ps. Wit. 6.4 perpeti (wohl fälschlich für perpetim) auch im Ps. Nor. und Ps. Wit. Bei M. fehlt der Hymnus.

VIII.

Alt(er) (sc. hymnus) de nat(ivitate) Domini.

- | | |
|--|--|
| 1 A solis ortus cardine
ad usque terrae limitem
Christum canamus principem,
natum Maria virgine. | 5 Enixa est puerpera,
quem Gabriel predixerat,
quem matris alvo gestiens
clausus Johannes senserat. |
| 2 Beatus auctor seculi
servile corpus induit,
ut carne carnem liberans,
ne perderet, quos condidit. | 6 Feno jacere pertulit,
presepe non abhorruit,
parvoque lacte pastus est,
per quem nec ales esurit. |
| 3 Clausa parentis viscera
celestis intrat gratia,
venter puella baiolat
secreta que non noverat. | 7 Gaudet chorus celestium
et angeli canunt Deum
palamque fit pastoribus
pastor, creator omnium. |
| 4 Domus pudici pectoris
templum repente fit Dei,
intacta, nesciens virum,
verbo concepit filium. | 8 Summo parenti gloria
natoque laus quam maxima
cum sancto sit spiramine
nunc et per omne seculum. |

Amen.

Verfasser ist Caelius Sedulius (saec. V.) Str. 8 ist eine Doxologie, welche unter den gewöhnlichen Doxol. bei W. nicht mit angeführt ist; sie steht auch im Ps. Wit. Einzelne Str. dieses Hymnus kommen noch in einigen anderen Hymnen vor, namentlich Str. 1. cf. W. No. 48, 49, 52, 53. Die sieben ersten Str. bilden auch den Anfang eines längeren Hymnus (W. pag. 45 und F. pag. 567) von 23 Strophen mit der Ueberschrift: Caelii Sedulii Presbyteri Hymnus Acrostichis totam vitam Christi con-

tinens. Im Ps. Nor.: In nativitate Domini hymn. Carmen Jamb. Archilochic. Autor Sedulius; im Ps. Wit.: In nativitate Dom. hymn. Carm. Jamb. Archil., estque initium carminis Caellii Sedulii, cui titulus est Acrostichis, in quo juxta seriem literarum Alphabeti tota vita Christi describitur. Die Dorel. (Str. 8) fehlt in den meisten Drucken; im Ps. Nor. steht dafür die Dorelogie:

Gloria tibi Domine,
qui natus es de virgine,
cum patre et sancto spiritu
in sempiterna secula.

Amen.

Im Ps. Wit. ist Str. 1 mit Gesang=Noten versehen.

Die verschiedenen Drucke mit mehreren Varianten. Bei D. stehen die sieben ersten Str. übereinstimmend mit unserem Texte, nur 7.2 Deo für deum; dann folgen die Anfänge der beiden Dorel. Gloria tibi Dom. — vel: Summo parenti gloria etc. 3.1 clausae fälschl. im Ps. Wit. 7.2 Deo im Ps. Nor., Ps. Wit. und bei D. u. W. Bei M. fehlt der Hymnus.

IX.

Ad compl(etorium).

1 Corde natus ex parentis
ante mundi exordium,
alpha et ω cognominatus,
ipse fons et clausula
omnium, quae sunt, fuere,
queque post futura sunt
seculorum seculis.

2 O beatus partus ille,
virgo cum puerpera
edidit nostram salutem
feta sancto spiritu,
et puer redemptor orbis
os sacratum protulit
seculorum seculis.

3 Psallat altitudo celi,
psallant omnes angeli,
quicquid est virtutis usquam
psallat in laudem Dei;
nulla linguarum silesceat
vox et omnis consonet
seculorum seculis.

4 Ecce, quem vates vetustis
concinebant seculis,
quem prophetarum fideles
pagine sponderant,
emicat promissus olim,
cuncta collaudent eum
seculorum seculis.

5 Te senes et te juvenus,
parvulorum te chorus,
turba matrum virginumque,
simplices puellule,
voce concordēs pudicis
perstrepant concentibus
seculorum seculis.

6 Tibi, Christe, sit cum patre
ayoque (hagioque) spiritu
ymnus, melos, laus perennis,
gratiarum actio,
honor, virtus, victoria,
regnum eternaliter
seculorum seculis.

Amen.

Verfasser ist Aurelius Prudentius Clemens (saec. IV.) Ueberschr. bei D.: De nativitate Domini; bei W.: in nat. Dom.; im Ps. Nor.: Alius (sc. hymn. in nat. Dom.). Carmen trochaicum Alemanio et Enripidio alternatim currens. Autor Prudentius; im Ps. Wit.: Aliud carmen trochaicum, acatalectico et catalectico alternatim currens, Autor Prudentius. Die erste Str. im Ps. Wit. mit Gesang=Noten.

Varianten: 1.5 fuerunt im Ps. Wit. 2.1 ortus für partus im Ps. Wit. und bei D. 3.1 psallit für psallat im Ps. Nor. 3.2 psallat omnis Angelus im Ps. Wit. 3.6 voce für vox bei D. 6.2 pneumate für spiritu bei W. und D.; pneumatim fälschlich im Ps. Nor. Str. 6 im Ps. Wit:

Sit tibi cum Patre Christe,
Cumque sacro Pneumate,
Jugis (sic!) Hymnus, et perennis
Gratiarum actio,
Laus, honor, virtus, Triumphus,
In beatis coetibus,
Seculorum seculis.

Amen.

Bei M. fehlt der Hymnus.

Zweite Gruppe.

Die zweite Gruppe der aufgefundenen Pergamente besteht aus zwei Quartblättern, die in je zwei Octavblätter gefaltet sind, von denen das eine Paar zwischen das andere gehört, wie sich aus dem Zusammenhange des Textes ergibt. Das Pergament ist von graubrauner Farbe und von Würmern hier und da zerfressen, namentlich sehr stark das letzte Octavblatt. Der Text ist auf jeder Seite in zwei neben einander stehende Columnen getheilt. Jede Colonne enthält 29 Zeilen, welche überall ausgefüllt sind, so daß sich nirgends ein Absatz findet. Paginirung und Numerirung ist von mir erst beige-schrieben. Die Initialen am Anfange der einzelnen Hymnen sind abwechselnd in rother und blauer Farbe dargestellt. Die Ueberschrift der einzelnen Hymnen ist stets mit rother, der Text mit schwarzer Dinte geschrieben. Die Strophen-Anfänge sind dadurch markirt, daß der erste Buchstabe mit rother Dinte und etwas größer geschrieben ist, als die Buchstaben des gewöhnlichen Textes. Die Schrift selbst ist mit großer Sorgfalt angefertigt und scheint in das XIII. Jahrhundert oder in den Anfang des XIV. zu gehören. Im Wesentlichen gelten die diplomatischen Merkmale, welche bei Beschreibung der ersten Gruppe schon angeführt worden sind, auch von dieser zweiten Gruppe. Der Unterschied besteht aber darin, daß die Buchstaben der letzteren noch mehr quadratisch sind und sich dem Charakter der gothischen Schrift hinneigen, weshalb sie auch schon mehr an die süddeutschen Incunabeln erinnern. Ferner sind die Buchstaben etwas kleiner und enger zusammengebrängt. Endlich sind die Abbreviaturen schon häufiger. Auch einige Fehler, die von einem mangelhaften Verständniß des Abschreibers zeugen, finden sich hier und da.

Es scheint diese Gruppe eine ziemlich sorgfältige Abschrift aus einer älteren guten Handschrift zu sein, deren Orthographie und sonstige Eigenheiten im Wesentlichen beibehalten sind, nur daß die Schrift das schon beschriebene jüngere Gepräge bekommen hat.

Der folgende Abdruck dieser Hymnen geschieht ebenfalls wie bei den Hymnen der ersten Gruppe mit Vers- und Stropfen-Abtheilung und mit Hinzueglässung der Abbrüviaturen, jedoch mit Beibehaltung der handschriftlichen Orthographie. Die in der Handschrift gänzlich fehlende Interpunktion habe ich ebenfalls beigegeben.

I.

(— luxu remoto pessimo.)

Ut quicque horas noctium
nunc concinendo rumpimus,
donis beate patrie
ditemur omnes affatim.

(Prä pat'.) Praesta pater.

Dies Bruchstück ist der Schluß der vorletzten Strophe und die letzte Str. des Ambrosianischen Hymnus: Summae Deus clementiae. Sonderbarer Weise beginnen beide Gruppen der gefundenen Handschriften mit einem Schlußbruchstück eines und desselben Hymnus. (Siehe No. I. der ersten Gr.) Auf dieses Bruchstück folgt ebenfalls in beiden Gruppen ganz derselbe seltene Hymnus:

II.

Ad laudes ymnus.

Aurora jam spargit polum etc.

Da dieser Hymn. schon oben unter No. II. der ersten Gruppe abgedruckt und behandelt ist, so genügt es, hier nur die wenigen abweichenden Lesarten anzuführen: 2.2 ruatus fälschlich für reatus. 2.4 cedat für cadat. 3.1 Et für Ut.

III.

Sabbato at vespervas ymnus.

1 0 lux beata, trinitas
et principalis unitas,
jam sol recedit igneus:
infunde lumen cordibus.

2 Te mane laudum carmine,
te depreceur vesperi,
te nostra supplex (suplex) gloria
per cuncta laudet saecula.

Deo patri.

Verfasser unbekannt. Nach W. (pag. 52) aus dem V. Jahrhundert; bei D. (pag. 36) unter den Ambrosianern. Ueberschr. bei W.: Dominica II. post octavam epiphaniae; bei D.: Hymnus vespertinus; im Ps. Nor. und Ps. Wit.: De sancta Trinitate, iambic. Archiloche.

Text übereinstimmend mit dem bei W., D., Ps. Nor. und Ps. Wit., nur 2.2 vespere im Ps. Nor. und Ps. Wit. Die Dogol. Deo patri nur noch bei D. und im Ps. Wit. Bei M. fehlt der Hymnus.

IV.

Sabbato de adventu ymnus.

Conditor alme syderum etc.

Dieser Hymn. ist schon oben unter No. III. der ersten Gruppe besprochen.

Varianten: 3.3 honestissimo für honestissima. 4.2 curvatur fälschl. für curvantur.

V.

Ad nocturnum ymnus.

Verbum supernum prodiens etc.

Der Hymn. ist ebenfalls schon oben besprochen unter No. IV. der ersten Gruppe.

Varianten: 3.2 temporis für pectoris. 4.1 arcemur für arctemur. Am Schlusse die bekannte Dogol.

VI.

Ad laudes ymnus.

Vox clara ecce intonat etc.

Der Hymnus stimmt genau überein mit No. V. der ersten Gruppe.

VII.

In nativitate Domini ad vespervas ymnus.

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 1 | Christe, redemptor omnium,
ex patre patris unice,
solus ante principium
natus ineffabiliter. | 4 | Sic presens testatur dies
currens per anni circulum,
quod solus a sede patris
mundi salus adveneris. |
| 2 | Tu lumen, tu splendor patris,
tu spes perheñnis omnium,
intende quas fundunt preces
tui per orbem famuli. | 5 | Hunc celum, terra, hunc mare,
hunc omne, quod in eis est,
auctorem adventus tui
laudans exultat cantico. |
| 3 | Memento, salutis auctor,
quod nostri quondam corporis
ex illibata virgine
nascendo formam sumpseris. | 6 | Nos quoque, qui sancto tuo
redempti sumus sanguine,
ob diem natalis tui
ymnum novum concinimus |

Gloria tibi domine.

Verfasser unbekannt; nach W. aus dem VI. Jahrh. Bei D. unter den Ambrosianern. Ueberschr. bei W.: In prima dominica de adventu, ad laudes; bei D.: de nativitate Domini.

Varianten: 1.2 de für ex bei D. 4.1 hic für sie bei W. 4.3 solas fälschl. für solus bei W. 5.4 exultet bei D. Bei M. fehlt der Hymn., desgl. im Ps. Nor. und Ps. Wit.

VIII.

Ad laudes ymnus.

A solis ortus eardine etc.

Text im Wesentlichen übereinstimmend mit No. VIII. der ersten Gruppe.

Varianten: 1.2 et usque für ad usque. 3.1 casta für clau-a. 7.2 Deo für Deum.

IX.

In epyfania Domini, ad vespervas ymnus.

- | | |
|---|--|
| 1 Hostis Herodes impie,
Christum venire qui times?
Non arripit mortalia,
qui regna dat celestia. | 3 Lavacra puri gurgitis
celestis agnus attigit,
peccata que non detulit,
nos abluendo sustulit. |
| 2 Ibant Magi, quam viderant
stellam sequentes præviam,
lumen requirunt lumine,
Deum fatentur munere. | 4 Novum genus potentie
aque rubescunt ydrie (hydriae),
vinumque jussa fundere,
mutavit unda originem. |

Gloria tibi, Domine,
qui apparuisti —

Hierauf folgen die Worte: „Supra dictus ymnus ad laudes hodie tm̄ (tantum?), sed hodie idem ymnus infra ebdomas dicitur ad nocturnum et ad laudes: Enixa est puerpera — Feno jacere per(tulit) — Gaudet chorus — Gloria tibi, Domine.“

Verfasser ist Coelius Sedulius. Ueberschr. bei W. und D. dieselbe; im Ps. Nor. mit dem Zusatz: Jambicus Archilochicus. Sedulius autor; im Ps. Wit. ebenso, doch mit dem Zusatz: estque pars Acrostichidis, immediate sequens finem hymni A Solis ortus etc.

Varianten: 1.1 Herodes hostis im Ps. Wit. 1.2 qui für das allgemeine quid. 1.3 eripit bei W. und D., abripit im Ps. Wit., arripit im Ps. Nor. Im Ps. Wit. fol. 30, wo ja dieser Hymnus als Acrostichon, und zwar als Fortsetzung des Hymn. A Solis ortus etc. bezeichnet ist, folgt als Str. 3:

Katerva matrum personat,
Collisa deflens pignora,
Quorum Tyrannus millia
Christo sacravit victimam.

Hierauf folgt dann als Str. 4 die obige dritte, und als Str. 5:
 Miraculis dedit fidem,
 Habere se Deum Patrem,
 Infirma sanans corpora,
 Resuscitans cadavera.

Hierauf folgt nun die oben unter 4 stehende Str., und als letzte die Deyel.:
 Gloria tibi Domine,
 Qui apparuisti hodie,
 Cum Patre et sancto Spiritu,
 In sempiterna secula. Amen.

Bei M. fehlt der Hymn.

X.

Sabbato in $\bar{x}l$ (quadragesima) ymnus ad vespervas usque
 ad dominicam passionis.

- | | |
|--|---|
| 1 Audi, benigne conditor,
nostras preces cum fletibus
in hoc sacro jejunio
fusas quadragenario. | 3 Multum quidem peccavimus,
sed parce confitentibus,
ad laudem tui nominis
confer medelam languidis. |
| 2 Scrutator alme cordium,
infirma tu scis virium,
ad te reversis exhibe (exhibe)
remissionis gratiam. | 4 Sic corpus extra conteri
dona per abstinentiam,
jejunet ut mens sobria
a labe prorsus criminum. |
| 5 Praesta, beata trinitas,
concede, simplex unitas,
ut fructuosa sint tuis
jejuniorum munera. Amen. | |

Verfasser Gregorius Magnus (540—604). Ueberschr. bei W.: In quadragesima a primo sabbato usque ad dominica de passione, ad vespervas; bei D.: hymn. quadragesimalis; bei M.: In quadragesima usque ad passionem Domini, ad tertiam; im Ps. Nor.: Dominica Quadragesima. Carmen Jamb. dimetrum; ebenso im Ps. Wit., mit dem Zusatz: D. Gregorii.

Text übereinstimmend mit dem bei W. und D. Varianten: 3 2 confidentibus bei M. 3 3 ad nominis laudem tui bei M. und im Ps. Wit. 3.2—3 im Ps. Nor.: poenasque comparavimus, sed cuncta qui solus potes—

XI.

Ad nocturnum ymnus.

- | | |
|---|--|
| 1 Ex more docti mistico
servemus hoc jejunium,
deno dierum circulo
ducto quater notissimo. | 2 Lex et prophetae primitus
hoc protulerunt, postmodum
Christus sacravit, omnium
rex atque factor temporum. |
|---|--|

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 3 | Utamur ergo parcius
verbis, cibus et potibus,
sompno, jocis, et artius
perstemus in custodia. | 6 | Nostris malis offendimus
tuam, deus, clementiam;
effunde nobis desuper
remissor indulgentiam. |
| 4 | Vitemus autem pessima,
que subruunt mentes vagas,
nullumque demus callidi
hosti locum tyrannidis. | 7 | Memento, quod sumus tui
licet caduci plasmatis,
ne des honorem nominis
tui, precamur, alteri. |
| 5 | Dicamus omnes cernui,
clamemus atque singuli,
ploremus ante judicem,
flectamus iram vindicem. | 8 | Laxa malum, quod fecimus,
auge bonum, quod poscimus,
placere quo tandem tibi
possimus hic et perpetim. |

Praesta beata trinitas.

W. nennt als Verfasser Gregorius; D. hat den Hymn. unter den Ambrosianern; im Ps. Wit. ist Ambrosius als Verfasser genannt. Ueberschr. bei W. und M.: In quadragesima per duas hebdomas; bei D.: Hymn. quadragesimalis; im Ps. Nor.: Dominica prima in quadragesima. Carmen Jamb. Archilochic.; ebenso im Ps. Wit., mit dem Zusatz: D. Ambrosii.

Varianten: 3.3 ut für et im Ps. Nor. und Ps. Wit. 3.4 i. d. Hdschr. prestemus fälschl. für das allgemeine perstemus. 4.3—4 bei D. und im Ps. Nor. und Ps. Wit:

nullumque demus callido
hosti locum tyrannidis;

bei W. und M:

nullumque demus callidi
hostis locum tyrannidi.

5.1 für dicamus im Ps. Wit. precemur. 5.2 für clamemus wohl fälschl. canemus im Ps. Nor. 8.1 für fecimus allgemein gessimus.

XII.

Ad laudes ymnus.

- 1 Jam, Christe, sol justitie,
mentis diescant tenebre,
virtutum ut lux redeat,
terris diem cum reparas.
- 2 Da(ns) tempus acceptabile
et penitens cor tribue,
convertat ut benignitas,
quos longa suffert pietas.
- 3 Quiddamque penitentie
da ferre (differre), quamvis grandium
majore tui munere,
quo demptio sit (demptis siti) criminum.

4 Dies venit, dies tua,
in qua reflorent omnia,
letemur in hac ut tue
per hanc reducti gratie.

5 Te rerum universitas
clemens adoret trinitas
et nos novi per veniam
novum canamus canticum.

Dichter unbekannt; nach W. aus dem VI. Jahrh.; nach D. circa s. X.—XIII. Ueberschr. bei W. und M.: *Dominica prima quadragesimae, ad laudes*; bei D.: *Hymn. quadragesimalis ad laudes*. In den beiden Psalterien fehlt der Hymn.

Varianten: 1.2 *dehiscant* bei M. 1.3 *virtutis* bei M. 1.4 *dum* für *cum* bei D. 2.1 *Da* bei W., D. und M. 3.2 *differre* fälschlich für *da ferre*; ebendaf. für *quavis* findet sich *licet* bei W. und D. 3.3 für *tui* besser *tuo* bei W., D. und M. 3.4 *demptis siti* fälschl. für *demptio sit*; ebendaf. für *quo* bei D. *quod*. 4.3 *laetentur* bei M.; ebendaf. für *ut tuac* bei W. und D. *ad tuam*. 4.4 *gratiam* bei W. und D. 5.3 *ex* fälschl. für *et* bei D.; ebendaf. *mox* für *nos* bei D.

XIII.

Ad vespervas dominicis diebus ymnus.

- 1 Aures ad nostras deitatis preces,
deus, inclina pietate sola,
supplicum vota suscipe, precamur,
famuli tui.
- 2 Respice clemens solio de sancto,
vultu sereno lampades illustra,
lumine tuo tenebras depelle
pectore nostro.
- 3 Crimina laxa pietate multa,
ablue sordes, vincula disrumpe,
parce peccatis, releva jacentes
dextera tua.
- 4 Te sine tetro mergimur profundo,
labimur alta sceleris sub unda,
brachio tuo trahamur ad clara
sydera celi.
- 5 Christe, lux vera, bonitas et vita,
gaudium mundi, pietas immensa,
qui nos a morte roseo salvasti
sanguine tuo.

- 6 *Inserere tuum petimus amorem
mentibus nostris, fidei refunde
lumen eternum, charitatis (claritatis) auge
dilectionem.*
- 7 *Tu nobis dona fontem lacrimarum,
jejunio rem fortia ministra
vicia carnis milia retunde
framea tua.*
- 8 *Procul a nobis perfidus absistat
Sathan, a tuis viribus perfractus,
sanctus assistat spiritus, a tua
sede dimissus.*
- 9 *Gloria deo sit eterno patri,
sit tibi semper, genitoris nate,
cum quo equalis spiritus per cuncta
secula regnat.*

Amen.

Verfasser unbekannt; nach W. aus dem XIII. Jahrh. Bei D. pag. 262 ist nur die erste Str. abgedruckt. Ueberschr. bei W.: In quadragesima; bei D.: Tempore quadragesimae.

Varianten: 2.4 in der Hdschr. wohl fälschl. pectori; W. pectore. 3.2 absolue bei W.; ebendas. dirumpe. 6.2 fidei et funde bei W. 6.3 claritatis fälschl. für charitatis. 7.3 pectora, carnis vicia retunde bei W. 8.2 bei W. der Druckfehler ta vis; ebendas. contractus bei W.

Bei M. und in den beiden Psalterien fehlt der Hymnus.

XIV.

In passione domini ad vespervas ymnus.

- | | |
|--|---|
| 1 <i>Vexilla regis prodeunt,
fulget crucis misterium,
quo carne carnis conditor
suspensus est patibulo.</i> | 3 <i>Impleta sunt, que concinit
David fidelis carmine,
dicens: in nationibus
regnavit a ligno deus.</i> |
| 2 <i>Quo vulneratus insuper
mucrone diris lancee,
ut nos lavaret crimine,
(nulla) manavit unda sanguine.</i> | 4 <i>Arbor decora et fulgida
ornata regis purpura,
electa digno stipite
tam sancta membra tangere.</i> |
| 5 <i>Beata, cujus brachiis
seculi pependit pretium,
statera facta est corporis
praedamque tulit tartari.</i> | |

Verfasser ist Venantius Honorius Clementianus Fortunatus (saec. V.). Ueberschr. bei W. pag. 63: Hymn. in honorem sanctae crucis; bei D.: Hymn. de Passione Domini; im Ps. Nor.: Dominica in passione; Fortunatus episcopus autor; im Ps. Wit.: In Dominica passione iambic. Fortunatus episcopus autor. Die Strophenzahl und die Str. selbst in den verschiedenen Ausgaben verschieden; bei W. und D. folgt als zweite Str.:

Confixa clavis viscera,
tendens manus vestigia,
redemptionis gratia
hic immolata est hostia.

Zum Ps. Wit. dieselbe Str., doch v. 4: haec immolatur hostia. Nun folgen die nächsten 4 Str. (2—5) in allen Ausgaben in gleicher Reihenfolge. Nach der letzten Str. (5) folgen aber in den verschiedenen Ausgaben noch verschiedene Strophen; bei W. folgen noch zwei Strophen:

Str. 7 Fundis aroma cortice	8 Salve ara, salve victima,
vincis sapore nectare,	de passionis gloria,
jucunda fructu fertili	qua vita mortem pertulit
plaudis triumpho nobili.	et morte vitam reddidit.

Dieselben Str. auch im Ps. Wit., doch Str. 7 in folgender Weise:

Aroma fundis cortice,
Vincis saporem nectaris,
Jucundo fructu fertilis,
Plaudis triumpho nobili.

Als neunte Str. folgt nun im Ps. Wit. folgende, von W. als nicht von Venantius Fortunatus herrührend bezeichnete Str.:

Te summa Trinitas Deus,
Collaudat omnis spiritus,
Quos per crucis mysterium
Salvas, regas per secula. Amen.

Bei D. und im Ps. Nor. folgen nach Str. 5 folgende von W. als nicht von Venantius Fortunatus herrührend bezeichnete 2 Str.:

O crux ave, spes unica	Te summa deus trinitas
hoc passionis tempore,	collaudet*) omnis spiritus,
auge piis justitiam	quos per crucis mysterium
reisque dona veniam.	Salvas, rege per saecula,

(Amen. Ps. Nor.)

Bei D. stehen beide Str. in Klammern.

Varianten: 2.4 nulla unleserlich und überzählig, deshalb eingeclammert. 3.2 fideli bei W. und D. 3.3 dicendo nationibus im Ps. Wit. 3.4 regnabit im Ps. Wit. 5.2 pretium pependit saeculi bei W. und D. seculi pependit praemium im Ps. Wit. 5.3 statera facta saeculi bei D. 5.4 tartaris bei D. und Ps. Nor., tulitque praedam tartari im Ps. Wit. Bei M. fehlt der Hymn.

*) collaudat im Ps. Nor. u. Ps. Wit.

XV.

In exaltatione sancte crucis et invencione ejus ad nocturnum ymnus.

1 **O** crux ave, spes unica
hoc passionis tempore,
auge piis justitiam
reisque dona veniam.

2 **Te** summa deus trinitas
collaudat omnis spiritus,
quos per crucis misterium
salvas, rege per secula.

Amen.

Verfasser unbekannt. Beide Str. stehen bei D. und Ps. Nor. als Schluß des vorhergehenden Hymn.; W. hat sie von demselben Hymn. entfernt, als nicht vom Verfasser desselben herrührend. Bei M. nicht vorhanden. Als selbständiger Hymn. sonst nirgends. 2.2 collaudet bei W. u. D.

XVI.

Ad laudes ymnus.

1 **Pange** lingua gloriosi
proclium certaminis
et super crucis tropheum
dic triumphum nobilem,
qualiter redemptor orbis
immolatus vicerit.

4 **Quando** venit ergo sacri
plenitudo temporis,
missus est ab arce patris,
natus orbis conditor,
atque ventre virginali
caro factus prodiit.

2 **De** (te) parentis prot(h)oplasti
fraude factor condolens,
quando pomi noxialis
morsu in mortem corrui,
ipse lignum tunc notavit
dampna ligni ut solveret.

5 **Vagit** infans, inter arta
positus praesepia,
membra pannis involuta
virgo mater alligat,
et pedes manusque crura
stricta (s)cingit fascia.

3 **Hoc** opus nostre salutis
ordo depoposcerat,
multiformis proditoris
ars ut artem falleret,
et medelam ferret inde,
hostis unde leserat.

6 **Gloria** et honor deo
usque quo altissimo,
una patri filioque,
inclito paraclito,
cui laus est et potestas
per eterna secula.

Amen.

Verfasser ist Venantius Fortunatus. Ueberschr. bei W.: in honorem s. crucis; bei D.: de passione Domini. Die Doxologie (Str. 6) bei W. unter No. 4 der Doxologien.

Varianten: 1.3 trophaeo bei W. und D. 2.1 In der Handschrift te fälschl. für de. 2.2 facta für factor bei W. 2.5 tum für tunc bei W. 3.4 arte bei W. 4.6 carne bei W. 5.2 conditus bei W. für positus. Bei M., Ps. Nor., Ps. Wit. fehlt der Hymn.

XVII.

Ad laudes ymnus.

- | | |
|---|--|
| <p>1 Lustris sex qui jam peractis,
tempus implens corporis,
se volente natus ad hoc,
passioni deditus,
agnus in cruce levatur,
immolandus stipite.</p> | <p>3 Crux fidelis, inter omnes
arbor una nobilis,
nulla silva talem profert
fronde, flore, germine,
dulce lignum, dulces clavos,
dulce pondus sustinens.</p> |
| <p>2 Hic acetum, fel, arundo,
sputa, clavi, lancea
mite corpus perforatur,
sanguis et unda profluit,
terra, pontus, astra, mundus
quo lavantur flumine.</p> | <p>4 Flecte ramos, arbor alta,
densa laxa viscera,
et rigor lentescat ille,
quem dedit nativitas,
ut superni membra regis
miti tendas stipite.</p> |
| <p>5 Sola digna tu fuisti
ferre pretium sacculi,
atque portum praeparare
nauta mundo naufrago,
quem sacer cruor perunxit
fusus agni corpore.</p> | |

Gloria et honor.

Verfasser Venantius Fortunatus. Dieser Hymn. steht bei W. und D. als Fortsetzung des vorhergehenden, also als Str. 6—10. Die Dogologie Gloria et honor auch bei D. als Str. 11. Als selbständiger Hymn. mit manchen Abweichungen bei W. No. 627, als Hymnus aus dem Breviar. Rom. (Urban. VIII.)

Varianten: (nach W. No. 78 und D. No. 140): 1.1 Lustra — peracta bei W. und D. 1.5 crucis bei W. und D. 2.4 et fehlt bei W. und D. 3.5 dulci clavo bei D. 4.2 tensa bei W. und D.

Die Dogol. Glor. et hon. ist dieselbe wie die von XVI.

Bei M. und in den beiden Psalter. fehlt der Hymnus.

XVIII.

Sabbato post pasca ad vesperas a diebus dominicis
ferialibus ymnus.

- | | |
|---|--|
| <p>1 Ad cenam agni providi
et stolis albis candidi
post transitum maris rubri
Christo canamus principi.</p> | <p>3 Protecti pasce (Paschae) vespere
a devastante angelo,
erepti de durissimo
Pharaonis imperio.</p> |
| <p>2 Ujus corpus sanctissimum
in ara crucis torridum
cruore ejus roseo
gustando vivimus deo.</p> | <p>4 Jam pasca nostrum Christus est,
qui immolatus agnus est,
sinceritatis azyma
caro ejus est oblata.</p> |

5 **O** vere digna hostia,
per quam fracta sunt tartara,
redempta plebs captivata
redit ad vite praemia.

6 **Cum** surgit Christus tumulo,
victor redit de baratro,
tyrannum trudens vinculo
et reserans paradisum.

7 **Quaerimus** auctor omnium
in hoc paschali gaudio:
ab omni mortis impetu
tuum defende populum.

Gloria tibi domine.

Verfasser unbekannt; nach W. aus dem VI. Jahrh., nach D. zu den Ambrosianern gezählt. Ueberschr. bei W.: In tempore paschali. Sabbato in albis ad vespas; bei D.: hymn. paschalis; bei M.: Dominica in octava paschae, sabbato praecedenti, ad vespas; in den beiden Psalterien: Carmen iambicum ametrum.

Varianten: 3.1 vespero bei W. und M., vesperae fälschl. im Ps. Nor. 4.4 caro ejus oblata est bei D., M. und den beiden Psalt. 5.2 quem fälschl. für quam im Ps. Wit. 5.4 reddita vitae praemia bei D. 6.1 consurgit bei W. 6.3 Tyranni trudens vinculum im Ps. Wit. 6.4 reserato paradiso bei W. Str. 7 ist die Dorol. No. 16 bei W. Die 4 letzten Str. sind zum Theil stark vom Wurm zerfressen, daß sie nur mit Hilfe des gedruckten Textes zu lesen sind.

XIX.

Ad nocturnum hymnus.

1 **Rex** eterne, domine,
rerum creator omnium,
qui eras ante saecula
semper cum patre filius;

4 **Ut** hominem redimeres,
quem ante jam plasmaveras,
et nos Deo conjungeres
per carnis contubernium;

2 **Qui** mundi in primordio
Adam plasmasti hominem,
cui tuae ymagini
vultum dedisti similem.

5 **Quem**, editum ex virgine,
pavescit omnis anima,
per quem et nos resurgere
devota mente credimus;

3 **Quem** diabolus deceperat,
hostis humani generis,
cujus tu formam corporis
assumere dignatus es,

6 **Qui** nobis per baptismum
donasti indulgentiam,
qui tenebamur vinculis
ligatis conscientiae;

7 **Qui** crucem propter hominem
suscipere dignatus es,
dedisti tuum sanguinem
nostrae salutis pretium.

Quaerimus auctor omnium — Gloria tibi.

Verfasser unbekannt; nach W. aus dem V. Jahrh., nach D. zu den Ambrosianern. Ueberschr. bei W.: Hymnus paschalis, ad nocturnum; bei D.: Hymn. (pasch.) matutinus. Bei W. und D. folgen nach Str. 7 noch 9 andere. Der Schluß: Quaesumus auctor omnium ist der Anfang der Dorol. No. 16 bei W.; Gloria tibi der Anfang irgend einer der 3 mit gloria tibi beginnenden Dorol. No. 7—9 bei W.

Varianten: 1.1 O rex bei D. 1.3 qui es et ante secula bei W. 6.1 baptismata bei W. und D. 6.4 ligati besser bei W. und D. Der größte Theil des Hymn. ist so stark von Würmern zerfressen, daß er nur mit Hilfe des gedruckten Textes zu entziffern ist. Bei M. und in den beiden Psalterien fehlt der Hymnus.

XX.

Ad laudes ymnus.

- | | |
|--|---|
| 1 Aurora lucis rutilat,
celum laudibus intonat,
mundus exultans jubilat,
gemens infernus ululat. | 3 Ille, qui clausus lapide
custoditur sub milite,
triumphans pompa nobili
victor surgit de funere. |
| 2 Cum rex ille fortissimus,
mortis confractis viribus,
pede conculcans tartara
solvit a pena miseros. | 4 Solutis jam gemitibus
et inferni doloribus,
„quia surrexit dominus“,
resplendens clamat angelus. |

Verfasser unbekannt; nach W. aus dem VI. Jahrh.; nach D. zu den Ambrosianern. Ueberschr. bei W.: Sabbato in albis, ad laudes; bei D.: Hymn. paschalis; bei M.: ad matutinos paschae. In den beiden Psalter. fehlt der Hymnus.

Nach Str. 4 folgen bei W., D. und M. noch 7 andere Str., welche in unserer Handschr. nach den 4 vorstehenden Str. als selbständiger Hymn. mit neuer Ueberschr. folgen.

Varianten: 2.4 solvit catena miseros bei W. und M. 4.4 splendens reclamat angelus bei M. Einige Stellen stark vom Wurm zerstört.

XXI.

De apostolis infra pentecost. et pasca ymnus.

- 1 Tristes erant apostoli
de nece sui domini,
quem pena mortis crudeli
servi (seve) dampnaverunt impii.
- 2 Sermone blando angelus
praedixit mulieribus:
„in Galilea dominus
videndus est quantocius“ (quantocitius).

- 3 Illae (ille) dum pergunt concite
apostolis hoc dicere,
videntes eum vivere
osculantur pedes domini.
- 4 Quo agnito discipuli
in Galileam propere
pergunt, videre faciem
desideratam domini.
- 5 Claro(a) paschali gaudio
sol mundo nitet radio,
cum Christum jam apostoli
visu cernunt corporeo.
- 6 Ostensa sibi vulnera
in Christi carne fulgida,
resurrexisse dominum
voce fatentur publica.
- 7 Rex Christe clementissime,
tu corda nostra posside,
ut tibi laudes debitas
reddamus omni tempore.

Gloria tibi domine.

Verfasser unbekannt; nach W., D. und M. ist dies Gedicht die zweite größere Hälfte des vorigen, so daß es also mit demselben 11 Strophen ausmachen würde.

Varianten: 1.4 seve fälschl. für servi; — damnarant statt dampnaverunt besser bei W., D. und M. wegen des Silbenmaßes. 2.4 quantocius statt quantocitius besser bei W. und M.; bei D. quantocyus. 3.4 dei statt domini bei M. 5.1 Clara fälschlich für claro. 5.2 sol mundo mittit radios bei M. 5.4 visu cernunt in der Handschrift ganz corrumpt geschrieben und ohne den gedruckten Text nicht zu entziffern. In den beiden Psalterien fehlt der Hymnus.



Ueber Freiheit und Nothwendigkeit. *)

Von Direktor Dr. Wutzdorff.

Ueber sehr viele Begriffsbestimmungen, die man im gewöhnlichen, täglichen Leben als bekannt voraussetzt und gebraucht, — ich nenne hier nur Vernunft, Gemüth, Charakter, Leidenschaft, Willensfreiheit —, herrscht deshalb noch eine kaum glaubliche Begriffsverwirrung, weil man, ohne nach den innersten Gründen zu forschen, sich mit dem Namen und der Worterklärung begnügt. „Es stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein“, aber der Begriff, das Wesen wird trotz aller scheinbar erklärenden Worte nicht klar, wenn man den innersten Grund, die wahrhafte Begründung nicht kennt. Man spricht täglich, — wir wollen uns hier zunächst nur damit beschäftigen —, von der Freiheit des Menschengeschlechts, von der sittlichen Freiheit, von der Freiheit des menschlichen Willens; man bildet sich ein, nach freier Selbstbestimmung zu handeln, — man ist stolz darauf, — und doch handeln die meisten Menschen, von ganz andern Ursachen bestimmt und bewogen. Wie alles Leben Entwicklung ist, so ist auch die sittliche Freiheit keine absolut gegebene, sondern eine werdende. Versteht man aber unter dem „freien Willen“ nur die Wahlfreiheit bei unserm Thun und Lassen, so kann man leicht nachweisen, daß diese, — wenn wir vom Begriffe sittlicher Freiheit, den wir zuletzt erörtern wollen, zunächst ganz absehen —, nur eine scheinbare ist.

Die skeptische Richtung, welche gegen den einseitigen Idealismus der deutschen Nach-Kantischen Philosophie und gegen ihre transcendente, den Boden der Erfahrung verlassende Metaphysik sich vielfach mit gewissem Rechte geltend gemacht, hat auch in Deutschland die Aufmerksamkeit jetzt wieder auf den Engländer Hume gelenkt, der im vorigen Jahrhundert als Geschichtsschreiber, Staatsmann und Philosoph sich Ruhm erworben und dessen von der Beobachtung ausgehende Philosophie bis auf den heutigen Tag in England anerkannt ist. Bekanntlich haben auch Hume's philosophische Untersuchungen, welche die Realität des Wahrgenommenen festhalten, aber gegenüber der Objectivität der Denkgesetze sich skeptisch verhalten, vor beinahe hundert Jahren Immanuel Kant, dem Königsberger Philosophen, zu seinem transcendenten Idealismus Anregung gegeben. Es würde uns hier zu weit führen, wollten wir versuchen, über Hume's Philosophie, die sich durch Deutlichkeit und Klarheit der Auffassung, wie der Darstellung und Sprache, aber auch

*) Die Abhandlung ist mutatis mutandis einem populären, für einen milden Zweck bestimmten Vortrage entnommen. Wenn Sprache und Darstellung zuweilen noch an diesen Ursprung erinnern, so sei dies dem Verfasser unter Berücksichtigung jenes Umstandes, mit dem nicht aufzugebende Vorzüge verkunden, gütigst verziehen.

durch Mangel an speculativer Tiefe auszeichnet, einen Gesamtüberblick nach allen Seiten hin zu geben. Es sei daher gestattet, nur ein wichtiges Kapitel aus seiner bekanntesten Schrift: „Untersuchung im Betreff des menschlichen Verstandes“, das Kapitel, welches von der Freiheit und Nothwendigkeit handelt, herauszuheben und im Anschluß an seine Auffassung diese Frage zu behandeln, die bei jedem, nach tieferem Verständniß seines eigenen Ichs, wie der Außenwelt ringenden, denkenden Menschen Interesse erregen muß.

In einer leicht faßlichen, angenehmen Weise sucht Hume diesen Gegensatz, der nimmer vollständig aufgehoben werden kann, ganz und gar aufzulösen. Nachdem er vorher nachgewiesen, daß die Kenntniß der Thatsachen nicht durch das reine Denken (Denken a priori), sondern lediglich aus der Erfahrung entstanden, daß alle Schlüsse, welche wir auf Grund der Erfahrung thun, Wirkungen der Gewohnheit sind, und daß der Begriff der Ursachlichkeit sich aus der Gewohnheit der Gedankensfolge erzeugt, weist er nach, daß die Verbindung zwischen Beweggründen und Handeln ebenso regelmäßig und gleichförmig stattfindet, wie die zwischen Ursachen und Wirkungen in allen Gebieten der Natur.

Unser Begriff von Nothwendigkeit und Verursachung entspringt, sagt er, nur aus der wahrgenommenen Gleichförmigkeit der Vorgänge in der Natur, in welcher gleiche Dinge immer mit einander verknüpft sind und die Seele durch Gewohnheit bestimmt wird, von dem einen auf das andere zu schließen. Ohne die beständige Verbindung gleicher Dinge und ohne die richtige Folgerung des einen aus dem anderen hätte man keinen Begriff von Nothwendigkeit der Verknüpfung.

Für Hume ist also der Begriff dieser Nothwendigkeit nichts anderes, als die durch Gewohnheit herbeigeführte Verbindung der Thatsachen vermittelt der Kategorie von Ursache und Wirkung. Daß die menschlichen Handlungen ebenso regelmäßig und gleichförmig mit bestimmten Motiven verknüpft sind, wie die Ereignisse der Natur es mit ihren Ursachen sind, wird gewiß Niemand leugnen. Wir erklären alle uns das Handeln des Nächsten aus seinem Charakter und den sonstigen Motiven, die Einfluß auf ihn gehabt. Bei dieser Beurtheilung schließen wir den Zufall ganz aus. Wir könnten alle das Handeln unsers Nächsten aus seinem Charakter und den sonstigen Beweggründen folgern, wenn wir mit allen offen daliegenden und geheimen Triebfedern seiner Natur und Stimmung und ihrem Einfluß und Gewicht bekannt wären. Ja, wir machen den Menschen für eine Handlung, die mit seinem innersten Wesen nichts zu thun hat, sondern Folge eines Zufalls ist, nicht verantwortlich. Sie kann nicht Anlaß zu Lob oder Tadel, zur Bestrafung oder Belohnung geben, falls sie nicht Zeichen seines innern Wesens oder seiner Leidenschaften und Affecte ist. In diesem Sinne hat Schiller's Wallenstein Recht, wenn er sagt:

„Des Menschen Thaten und Gedanken, wißt,
Sind nicht wie Meeres blind bewegte Wellen;
Die innere Welt, sein Mikrokosmos, ist
Der tiefe Schacht, aus dem sie ewig quellen.
Sie sind nothwendig, wie des Baumes Frucht,
Sie kann der Zufall gaukelnd nicht verwandeln.
Hab' ich des Menschen Kern erst untersucht,
So weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln“.

Während Hume also den Begriff der Nothwendigkeit in nichts anderem sieht, als in der durch die Gewohnheit unsers Gedankenganges herbeigeführten regelmäßigen Verknüpfung der aufeinanderfolgenden Thatfachen, so versteht er unter Freiheit nur die Macht zu handeln oder nicht zu handeln, je nach dem Beschluß des Willens. Wenn wir ruhen wollen, äußert er, so können wir es — selbstverständlich vorausgesetzt, daß nicht äußere Hindernisse eintreten —, wenn wir uns bewegen wollen, so können wir es auch. Mit dieser oberflächlichen Erklärung scheint freilich der ganze Streit als bloßer Wortstreit beigelegt. Daß wir diese scheinbare Freiheit, zu ruhen und uns zu bewegen, aufzustehen oder uns hinzusetzen u. s. w. gewiß haben, und daß wir andererseits eine regelmäßige Verknüpfung zwischen den Motiven und den Handlungen unbedingt anzunehmen pflegen, beides wird keiner leugnen. Und so wäre dann das Ganze nur ein Wortstreit und somit erledigt?

Gewiß nicht! Hume macht sich die Arbeit viel zu leicht, der Widerspruch ist ein viel tieferer. Jene Freiheit, von der er spricht, ist gar keine Freiheit, sondern nur die physische Fähigkeit zu einer Handlung, welche das Ergebnis anderer Motive ist. Wir können heute — natürlich immer vorausgesetzt, daß nicht äußere Hindernisse existiren — verreisen, wir können in der Heimath bleiben; wir können das Theater besuchen oder im Kreise unserer Familie zu Hause verweilen. Diese Wahlfreiheit ist aber nur eine scheinbare, wenn die Beweggründe, welche uns zum Gehen oder Bleiben veranlassen, nicht freie sind, sondern durch unsern angebornen Charakter oder äußere, bestimmende Verhältnisse in nothwendiger Weise herbeigeführt werden. — Und den Begriff der Nothwendigkeit wie der Causalität, der Ursache und Wirkung faßt Hume auch zu äußerlich auf. Er erklärt ihn durch die Gewohnheit, nach welcher wir regelmäßig aufeinander folgende Thatfachen als durch Ursachlichkeit mit einander verbunden auffassen. Ja, der Wilde, wie das Kind mögen dies thun. Wenn das Kind recht lebhaft schreit und weint und regelmäßig nach seinem Schreien das sehnsüchtig Verlangte erhält, so sieht es bald, falls es keine Ausnahme erfährt, das regelmäßige Erlangen als Folge seines Schreiens an. Aber diese Fähigkeit des Menschen, die auch beim Thiere vorhanden, durch ein regelmäßiges „Nacheinander“ auf ein „Durcheinander“ zu schließen, führt noch nicht zum wissenschaftlichen Causalitätsbegriff. Die Wahrnehmung erfährt immer nur die Thatfache, nicht den Grund, der das Wesen der Sache bildet. Erst die Fähigkeit des menschlichen Denkens, zu verbinden und zu trennen, zu deduciren und zu abstrahiren, führt zum Verständniß des Begriffs, des Wesens der Sache und durch dieses Verständniß zur Erkenntniß des innern Grundes und erst die Fähigkeit, aus dem ausnahmslosen Vielen auf eine Allgemeinheit zu schließen, führt zum Begriff der Nothwendigkeit. Dieser Begriff ist also nicht, wie Hume meint, identisch mit der durch Gewohnheit herbeigeführten, regelmäßigen Verknüpfung von Thatfachen. Auf Gewohnheit und Regelmäßigkeit der Verknüpfung beruhen die sogenannten Ideenassociationen, nicht aber der Nothwendigkeitsbegriff oder der der Causalität. Der Begriff der Ursachlichkeit erzeugt sich nicht aus der Gewohnheit der Gedankenfolge, sondern gehört, wie von Kirchner nachgewiesen, „zu den Denkformen der menschlichen Seele, die sie auf das Wahrgenommene anwendet“. Wir können das uns in der Erfahrung Gegebene nicht anders erfassen und begreifen, als mittelst unserer der Erfassung der Wirklichkeit entsprechenden, geistigen Fähigkeiten, wir haben nicht angeborene Ideen, sondern nur die an-

geborenen Fähigkeiten, nur Fähigkeiten, — wir können sie ja, wenn wir wollen, a priori nennen —, das der Erfahrung (a posteriori) Gegebene zu erkennen. Zu diesen Fähigkeiten gehört die allgemein menschliche, die Wirklichkeit vermittlest des Causalitätsnerus zu erfassen und diesen als einen nothwendigen zu begreifen. Wir können, wollen wir den inneren Zusammenhang der uns in der Erfahrung gegebenen Welt erfassen, uns nicht vom Begriff der Causalität und dem der Nothwendigkeit losmachen; andererseits haben wir erkannt, daß Hume's Wahlfreiheit bei unserm Thun und Lassen nur eine scheinbare ist. Von der sittlichen Freiheit, die wir alle postuliren, verlangen wir, daß sie keine gebundene, von andern Motiven nothwendiger Weise abhängige ist.

So weit wir gebunden sind durch die in uns liegenden Triebe und Neigungen, wie durch die außer uns stehende Außenwelt, handeln wir nicht frei, unsere Triebe, wie der äußere Anstoß, bestimmen uns, motiviren unser Handeln.

Somit ist also der Widerspruch zwischen „Nothwendigkeit und Freiheit“ von Hume durchaus nicht gelöst. Wir wollen versuchen, auf einem andern Wege ihn zu lösen und zu diesem Zwecke zuerst, wie Hume, zunächst von der Beobachtung ausgehend, die Beweggründe besprechen, welche unser Handeln bestimmen. Nicht möglich ist es, alle diese uns mit größerer oder geringerer Kraft bestimmenden Motive aufzuzählen, aber wichtig ist es, sie wenigstens im Allgemeinen kennen zu lernen, damit man nicht da sich frei dünke, wo man vollständig gebunden ist. Keinen geringen Einfluß üben auf das Handeln die dem ganzen Menschengeschlecht instinctartig eingespinsten, allgemeinen Triebe. Der rohste, dem Thierleben am nächsten stehende Indianer oder Neuseeländer wird am meisten bestimmt durch sein sinnliches, thierisches Bedürfnis, durch seine sinnlichen Triebe; aber auch bei den gebildetsten Nationen sind diese Triebe, diese Bedürfnisse noch immer mächtige Hebel, ja die Natur kann, lange unterdrückt und äußerlich bezähmt, plötzlich mit einer so unwiderstehlichen, dämonischen Gewalt hervorbrechen, daß sie alle Schranken, welche Gesetz, Sitte, Ordnung aufgeworfen, gewaltsam verwirft, und selbst sogar, vermengt mit Consequenzen falscher Kultur, zur Unnatur wird.

Neben den sinnlichen Trieben wirkt auch — und gewiß steht dies in Verbindung mit dem allgemein verbreiteten Selbstbewahrungstrieb und der eigenen Schutzlosigkeit — bei den Wilden schon, wie bei den Kindern, die Neigung sich zu vereinigen, der Geselligkeitstrieb führt auch zu einander, durch die Blutsverwandtschaft bildet sich die Familie. Die Anhänglichkeit der Blutsverwandten, insbesondere der schutzlosen Kinder zu ihren Beschützern und den pflegenden Eltern, vorzüglich der Mutter zu ihren Kindern befestigt dieses enge Familienband, diese Grundlage der Sittlichkeit. Aus den Familien werden Stämme, Stämme bilden Nationen und Staaten. Und wie die Anhänglichkeit an die Heimath und die Sehnsucht in die Ferne dem Menschen angeborne Triebe sind, so verbindet sich mit Jener die Liebe zur Familie, zum Stamm, zur Nation als der gemeinsamen Mutter. Und welche andere, allgemeinere Triebe bemerken wir schon bei uncultivirten Stämmen? Man will sich auszeichnen wissen vor anderen, man pußt sich, dem Auge zu gefallen und um glänzender in die Erscheinung zu treten, man ist eitel und eifersüchtig.

Und wie beide Motive schon bei Kindern und Wilden wirken, so allgemein ist auch der Nachahmungstrieb. Das Kind ahmt den Großen nach,

unbewußt und bewußt, jede größere Natur hat Nachahmer und Nachtreter in Menge und Jeder empfindet Freude an der eigenen Nachahmung. Neben dem Nachahmungstrieb wirkt jener Selbsterhaltungstrieb, der auch im naiven kindlichen Egoismus sich zeigt, und demnächst der Trieb, das Erhaltene sich zu bewahren. Mit instinctartiger Gewalt wirken sie auch oft noch mitten in der Culturzeit, wie überhaupt diese Macht des Unbewußten nicht zu unterschätzen. Nur muß man diese Naturgewalt nicht als das Höchste preisen. — Schon im Kindeszeitalter der Menschheit führen die genannten Triebe gewisse Vorschriften, gewisse Gebräuche und Sitten herbei, bald wird der Gebrauch zur Gewohnheit und diese eine Macht, welche bindet und fesselt. In diesem Sinne konnte der Dichter seinen Helden Gewohnheit die Amme der Menschheit nennen lassen und Cicero sie als die zweite Natur bezeichnen. Aber gegenüber diesem Gewohnheits- und Bewahrungstrieb und gegenüber einer in der Natur liegenden Trägheit — der *vis inertiae* — wirkt ein entgegengesetzter; es ist der Veränderungstrieb, der sich schon im Verschönerungs-, aber auch im kindlichen Zerstörungstrieb zeigt, der in der Gier nach Neuem sich dokumentirt und in dem Streben nach äußerem Glück und günstigerer Lage; der sich im Allgemeinen auch als Thätigkeits-, als Reform-, Unternehmungs- und Entdeckungstrieb geltend macht. Und wie in dem Streben nach günstigerer Lage die Hoffnung erblüht, welche die Kraft spornet, so entsteht dem drohenden Schmerzgeföhle und der Gefahr gegenüber die Furcht, dem Unabhängigkeitstrieb tritt das Gefühl der Abhängigkeit gegenüber und — der religiöse Aberglaube erwacht. Nicht angeborne Ideen leiten den Wilden zu einem Cultus; wie gesagt, nur die Fähigkeiten, jene zu bilden, sind angeboren. Die Vorsehung giebt dem Menschen nichts, was er erst erreichen soll.

Schon in den genannten, allgemeinen Trieben sehen wir keine besserer oder schlechterer Richtung; sie sind selbst weder gut noch böse zu nennen. Deutlicher tritt diese bessere oder schlechtere Seite hervor, sobald sich der Trieb bei Einzelnen nach einer bestimmten Richtung mit größerer Energie im Geföhle d. h. im Seelenleben, soweit dasselbe unmittelbar von der Außenwelt bestimmt wird, geltend macht. So zeigt sich der Trieb der Abhängigkeit, der Geselligkeit und Abhängigkeit erweitert bei Vielen als Gutmüthigkeit, eine Eigenschaft, die mehr mit der Schwäche und allgemeinen Gefälligkeit gemein hat, als mit echtem, nach Edlem strebendem, tiefem Gemüthsleben. Höher steht schon die Neigung zur Gefälligkeit, wie zur Vermittlung, zur Ausgleichung, zum Frieden, noch höher die Herzensgüte, die Neigung zum Wohlwollen, Wohlthun, das Mitgeföhle, das Mitleid, das Tactgeföhle, das Föhlen einer schönen Seele, — ich erinnere an Goethe —, andererseits wieder das Gefühl der persönlichen Kraft, der Stärke, der Muth, die Begeisterung, Aufopferungsfähigkeit, das Gefühl der Dankbarkeit, Treue und Pietät, der Bescheidenheit und Demuth, endlich das Schönheits-, Rechts- und Wahrheitsgeföhle. Diese Neigungen, die sich im Geföhle offenbaren und ihren urprünglichen Grund in der Empfindung der Lust und Unlust, der subjectiven Befriedigung und Nichtbefriedigung haben, brauchen, da sie unmittelbar aus den allgemeinen Trieben und der eigenen Subjectivität sich bilden, nicht des Mediums klarer, deutlich bewusster Vorstellungen, nicht selten zeigt sich dies bei den Motiven der Geföhlsmenschen, insbesondere oft bei den Beweggründen und Sympathien des schönen Geschlechts —; wohl aber können diese Neigungen durch jenes Medium noch lebensvoller hervorgerufen werden. Der Hartherzige wendet sich vom Mitleidsbedürftigen ab,

der Mitleidige wird durch die Vorstellung des Unglücks und kann durch die Vorstellung, auch ihn oder seinen nächsten Verwandten könne ein solches Geschick treffen, noch mehr zur Hilfe bewogen werden. So wirken auch Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Reinlichkeit als angeborene oder anerzogene Neigungen, können aber auch durch die Vorstellung von der Schädlichkeit des Gegentheils vergrößert und demnächst Sache der Gewohnheit werden. Mächtiger aber, als diese zum Guten sich neigenden Gefühle wirken die schädlichen, wie der krankhafte Trieb, wenn er nicht geheilt wird, immer mehr um sich greift, wie der Fluch der bösen That es ist, daß sie fortzuehend Böses schafft. So kann die Eitelkeit ein so gewaltiges Motiv unsers Handelns werden, daß sie alle andern Beweggründe in den Hintergrund drängt. Der gewandte Schmeichler weiß sie zu benutzen und hat uns in seiner Hand. An die Eitelkeit reiht sich der unüthliche Ehrgeiz, der ein größeres Ziel, als jene, kein kleinliches, sich setzt, die Eifersucht und das falsche Ehrgefühl. Und wie viele krankhafte Neigungen könnte man nicht noch nennen! Da stehen die Begierden — Triebe, welche das Object begehren —, die Sucht, — eine krankhafte Neigung, die als Begierde sich zeigt —, die Leidenschaft, — die Begierde, der gegenüber der Handelnde ein Leidender, ein Slave ist, — das Laster, — die zur Gewohnheit, zur zweiten Natur gewordene Begierde.

Auch die Affecte — Gefühle, deren plötzliches Auftreten sich im Organismus sofort äußert, — Schrecken, Scham, Angst, Nührung, Freude, Zorn können uns zu Handlungen fortreißen, theils edleren, wenn das Böse unsern Zorn, unsere Scham, unsere Heftigkeit erweckt, theils schlechteren, insbesondere wenn der Zorn zum Jähzorn, die Angst zur Verzagttheit und Verzweiflung sich steigert. Eigenthümlicher und noch mannigfaltiger, als diese in den besondern Trieben und Neigungen liegenden Motive sind diejenigen, welche durch individuelle Anlage, Neigungen und Triebe hervorgerufen werden. Denn je höheren Rang im Reiche der Natur eine Gattung einnimmt, je ausgebildeter ihr Organismus, desto mehr tritt die Eigenthümlichkeit der Individualität hervor. Die eigenthümliche Beschaffenheit körperlichen Wohl- und Mißbehagens, welche auf Stimmung und Laune einwirkt, die Schwäche und Stärke des Körpers, Gesundheit und Krankheit, Fehler und Gebrechen des Organismus, ferner Alter und Geschlecht, demnächst die angeborne Art und Weise des Empfindens und Fühlens, von ernster Gemüthstiefe und der für den Gram, Kummer und Schmerz mehr empfänglichen oder leicht verwundbaren, empfindsamen Gemüthsart bis zum leichten oberflächlichen Sinne, das Temperament, — die angeborne Art und Weise, erregt zu werden und gegen die Erregung zu reagiren — individuelle Neigungen, Vorurtheile, Antipathien, Sympathien, Idiosynkrasien zc. wirken schon auf unser Handeln ein. Von noch größerem Einfluß und Gewicht sind die Anlagen, der Intellect, der sich in der angebornen Art und Weise zu erkennen und zu urtheilen dokumentirt, endlich, das Wesentlichste von Allem —, der Charakter, die angeborne und anerzogene Art und Weise unsers Handelns von der äußersten Consequenz, Zähigkeit, Stärke und Starrheit bis zu der inkonsequenten Schwäche und dem charakterlosen Schwanken, von der größten Energie und dem rastlosen Unternehmungsgeiste bis zur schlafften Thatlosigkeit, von der äußersten Bosheit bis zur aufopfernden, wohlwollenden Herzensgüte. Diese Factoren können auf die einzelne That mit solcher Kraft einwirken, daß alle andern, bis jetzt genannten Motive, die allgemeinen wie die besondern Triebe, nur insoweit im Thun

und Lassen des Einzelnen sich offenbaren, als sie zugleich individuelle geworden. Wir haben jene nur vor den individuellen vorweg genommen, da sie allgemeiner oder wenigstens allgemeinerer Natur sind und uns daher in dem Labyrinth des mannigfachen, individuellen Lebens wenigstens einen zurechtweisenden Faden in die Hand geben. Jedenfalls ist es die angeborene Individualität mit ihrem eigenthümlichen Organismus, ihrem Fühlen, Erregtwerden, ihren Neigungen und Anlagen und vor allem ihrem praktischen Charakter, welche am meisten alles Thun motivirt; die Persönlichkeit des Einzelnen ist der theils offenbare, theils verborgene Kern, aus dessen Beschaffenheit wir den treffendsten Schluß auf die einzelne That ziehen können. Und wenn, wie wir sehen werden, auch eine Umwandlung der Gesinnung stattfinden kann, wenn auch nicht, wie Schopenhauer urtheilt, der Einzelne mit unzerreißbaren Ketten an seinen angeborenen Charakter angeschmiedet ist, — ein gewisses Etwas, was die einzelne Persönlichkeit individualisirt, die charakteristische Eigenthümlichkeit bleibt trotz aller Umwandlungen, so lange das Individuum Individuum bleibt. So sehr auch der geistige Horizont und die schöpferische Kraft des Menschen wachsen mag, so sehr auch Welt und Bildung auf ihn wirken, so sehr es auch möglich, daß er, die Vergangenheit bereuend, sich veredele: doch wird nie, darin hat Schopenhauer Recht, ein Therites ein Achilles, ein Richard III., ein Heinrich VIII. ein Epaminondas oder Washington werden. Wie verschieden ist die Natur eines Paulus, Augustinus, Luther von der eines Johannes und diese wieder von der eines Petrus! Die Macht der großen Persönlichkeiten ist nicht zu unterschätzen, nicht die Idee erzeugt sie, sie sind vielmehr, wenn auch nicht immer die Schöpfer, so doch die Träger der Ideen. Wenn wir neben dem individuellen Charakter, der angeborenen und anerzogenen Art und Weise unseres Thuns, auch die individuellen Anlagen, insbesondere die intellectuellen, welche sich in der angeborenen Art und Weise, zu erkennen und zu denken, kund geben, betonen mußten, so haben wir damit schon den Uebergang auf ein anderes Gebiet der Motivierung unserer Handlungen gemacht. Nicht allein die individuellen Anlagen sind einflußreich, sondern der Intellect im Allgemeinen. Unmittelbar wirkt die Außenwelt auf unser Empfinden, auf unser Fühlen ein, durch unser Handeln wirken wir unmittelbar auf die Außenwelt ein; im Reiche des Intelligibeln erfassen wir nach unsern eigenthümlich menschlichen Fähigkeiten und Denkgesetzen die uns erscheinende Außenwelt, ohne unmittelbar auf sie einzuwirken. Aber die Einwirkung ist doch eine gewaltige, wenn auch nur eine mittelbare; eine gewaltige, weil unsere Erkenntniß nicht allein das einzelne Thun und Lassen, sondern auch unsere ganze Gesinnung zu modificiren vermag. Schon in der Sinnesthätigkeit, schon im Wahrnehmen sind unsere Gehirnsfunctionen thätig. Noch selbstständiger zeigen sie sich in unseren Vorstellungen, in welchen wir das Wahrgenommene reproduciren und durch Vereiniigung und Sonderung wahrgenommener Anschauungen neue Bilder produciren. Und diese Bilder, welche unsere Vorstellungskraft erzeugt, wirken wieder auf das Gefühl und durch das Gefühl auf unser Handeln ein. So ruft die Vorstellungskraft die Furcht vor unmittelbaren oder mittelbaren Folgen hervor; — die Furcht vor der Bestrafung, vor dem Urtheile der Welt, vor einer Blamage, vor dem „Lächerlich werden“, vor dem zweiten Schritt, den der erste nothwendig macht, ist unbedingt auf unser Thun und Lassen einflußreich. Wie mannigfach ist ferner der Einfluß unserer falschen oder

unklaren Vorstellungen, des religiösen Aberglaubens, des Fanatismus, des Irrthums, des befangenen und beschränkten Vorurtheils. Wie wirkt ferner nicht die lebhafteste Phantasie ein! Ein Bild verdrängt das andere. Zur höchsten Begeisterung, zur herrlichsten Schöpfung kann sie uns anspornen, zur gemeinsten Sinnlichkeit, zum Thiere kann sie uns herabwürdigen. Wie wichtig ist es daher für die Eltern, wie für alle Erzieher, der Vorstellungskraft des Zögling, edle Bilder zuzuführen und gemeine von seiner Phantasie fern zu halten.

Auch krankhafte Zustände unserer Phantasie können auf unser Handeln einwirken, falsche Einbildungen, Visionen, ja sogar Träume mittelst unserer Stimmung uns beeinflussen.

In anderer Weise, als die Vorstellungskraft und Phantasie wirkt der Verstand ein, unser Denken, insofern es durch Abstrahiren, Reflectiren, Deduciren und Eubsumiren aus den Vorstellungen Begriffe, aus den Begriffen Urtheile und Schlüsse sich bildet. Der nüchterne Verstand läutert und klärt die Vorstellungen, berechnet die Mittel, welche zum Zwecke nothwendig sind, reflectirt über die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit. Zunächst ist der gesunde Menschenverstand ein engherziger Egoist — kein boshafter, zur Schadenfreude und Gemeinheit geneigter, denn Bosheit, Schadenfreude, Gemeinheit kann nur Eigenschaft des individuellen Charakters sein —; der gesunde Menschenverstand macht sich Vorwürfe, macht sich, wie wir sagen, ein Gewissen daraus, wenn er zufolge einer Unüberlegtheit, einer falschen Vorstellung oder der Nichtbeherrschung der Triebe seinen Zweck nicht erreicht, sich einen falschen Zweck gesetzt oder die Mittel falsch berechnet hat. Er kämpft gegen Leidenschaft, wie gegen Begeisterung, er kämpft gegen jede ihn fesselnde Autorität, wenn ihm auch die Autorität der Macht, des Erfolges, der Persönlichkeit imponirt. Jedes unklare Gefühl ist ihm ein Gräuel, aber auch mit dem Gefühle der Dankbarkeit, Treue, Pietät, der Anhänglichkeit und des Mitleides hat er zunächst nichts zu thun. Doch der Verstand rechnet freilich auch weiter, er durchbricht selbst die Fesseln seines engherzigen Egoismus. Er erkennt auch die Berechtigung anderer Existenzen an und belehrt uns selbst so zu handeln, wie wir es von dem Andern uns gegenüber erwarten und wünschen. Ja, der berechnende Verstand zeigt sich auch gefällig, äußerlich dankbar und mitleidig, damit auch er Dankbarkeit und Mitleid als Aequivalent zu fordern berechtigt ist. Er nimmt das „Leben und leben lassen“, eine falsche Humanität und Toleranz, zu seiner Devise, damit man ihm selbst nicht in den Weg komme, damit er über die Mittel zu seinem Zwecke leichter verfügen könne. Der nüchtern Verständige sieht in Allem Mittel zu seinem Zwecke, auch in den Vorzügen und Schwächen der Mitmenschen, welche er richtig zu beurtheilen und zu benutzen weiß. Je mehr und vielfältiger der Verstand ausgebildet, je größer sein Horizont, desto mehr verfeinert sich sein Egoismus. Es ist nicht mehr der grobe, der immer nur direkt auf seinen Nutzen hinarbeitet; er unterwirft sich vielmehr Pflichten und Opfern, weil er sie zweckmäßig findet, weil er Rechte und Vortheile, wenn auch nur indirekt, damit verknüpft sieht. Aber in welcher Form er auch erscheine, der Egoismus bleibt die mächtige Triebfeder des nüchtern Verständigen. Der Verstand wirkt aber noch in anderer Weise auf unser Handeln ein. Wir erweitern durch ihn unsern Horizont, unsere Erfahrung, wir bereichern uns mit mannigfachen Kenntnissen, wir lernen die Bildung, die Erfahrungen, die Gefühle und Gedanken, die Ueberzeugungen unserer Mitmenschen, wie anderer Nationen,

anderer Zeiten kennen. Wir lernen kennen, was die größten, die edelsten Menschen erfahren, gefühlt, gedacht. Kunst und Wissenschaft, Schönheit und Wahrheit wirken auf uns ein. Doch lassen wir jetzt zunächst diesen Einfluß noch unberührt, weil wir hier nur von den innern, von uns selbst ausgehenden Motiven unsers Handelns sprechen, noch nicht von den Einwirkungen der Außenwelt. Kehren wir zu unserm Denken und Erkennen zurück! Dasselbe ist nicht bloß ein verständiges, sondern auch ein vernünftiges. Unser Denken beruhigt sich nicht damit, die Außenwelt nach unserm Denkgesetze mit unserm Verstande zu erfassen, es strebt auch danach, in dem uns durch die Welt als Erscheinung gegebenen Einzelnen ein Allgemeines, zu den einzelnen, uns gegebenen Gliedern der Reihe das letzte und damit auch das allgemeine Gesetz, das Princip, die Idee zu finden. Dieses Streben unsers Denkens, so leicht es sich auch, da es mit unserm, die erscheinende Welt erfassenden Denkgesetze über die Erscheinung hinausgreift, ins Phantastische hinein verirren kann, ist ein so allgemeines, daß wir bei Jedem, nicht geistig Kranken, „Vernunft“ voraussetzen und von ihm fordern, daß er vernünftig handle. Es ist etwas ganz anderes, wenn ich zu Jemandem sage: Handle verständig, d. h. zweckmäßig, als wenn ich ihn ermahne, vernünftig zu handeln. Zweckmäßig soll auch er freilich handeln, aber wie die theoretische Vernunft sich nicht mit dem in der Erfahrung Gegebenen beruhigt, sondern von diesem Standpunkte aus als leuchtende Fackel das Verborgene zu erbellen sucht oder, falls sie diesen Standpunkt, diese Basis der Erfahrung verläßt, als Irrlicht vorübergehend die strebende Menschheit blendet, so fordert auch die praktische Vernunft vom Einzelnen, daß er aus seinem Selbstbewußtsein heraus dem höheren Zwecke gemäß, seiner höchsten Bestimmung gemäß handle. Sie macht den Menschen verantwortlich dafür, daß er seinen Begriff, seine Bestimmung erreiche. Der Verstand macht sich ein Gewissen daraus, daß er den von ihm gesetzten Zweck selbst verschuldet nicht erreicht; die Vernunft stellt dagegen ihren kategorischen Imperativ: „Du sollst“ auf, macht den Einzelnen verantwortlich und läßt Gewissensvorwürfe sich erheben, falls er dem Imperativ nicht gehorcht und dadurch dem höchsten Zweckbegriff der Menschheit, wie ihn die Vernunft sich darstellt, nicht entspricht. Sie fordert Selbstbeherrschung und siegreiche Bekämpfung der Begierden und Leidenschaften, sie fordert ein Handeln aus dem Pflichtgefühle nach Principien, Grundsätzen und Maximen, die sie selbst aufstellt; sie will, daß der Charakter sich nach ihren Anforderungen stähle. Aber freilich ist der kategorische Imperativ, abgesehen davon, daß er uns befiehlt, schlechte Triebe, Begierden und Leidenschaften zu beherrschen, positiv noch ein inhaltsleerer. Wie das Bewußtsein allmählich erwacht und wesentlich ein Bewußtwerden ist, wie ferner das Gewissen, welches sich die Menschen machen, nach ihrem sittlichen Standpunkte sehr dehnbar ist, wie das Gefühl der Verantwortlichkeit auch verschieden ist nach der religiösen und sittlichen Anschauung und Bildung des Menschen, so wächst und wandelt sich das Gebot der Vernunft auch der Anschauung und Sitte gemäß. Der Inhalt des kategorischen Imperativs „Du sollst“ ist in verschiedenen Jahrhunderten, bei den verschiedenen Nationen und Menschen, bei den mannigfaltigen Religionen und Bekenntnissen ein anderer gewesen. Sonst wäre die Geschichte der Menschheit grade auf ihrem höchsten Gebiete ein permanenter Stillstand. Ist aber der kategorische Imperativ an und für sich ein inhaltsleerer, empfängt er erst seinen Inhalt der Erweiterung unsers Horizontes gemäß und der religiösen Anschauung

und Vorstellung entsprechend, so kann durch ihn nicht unsere Willensfreiheit bewiesen werden. Er ist gebunden durch die sittliche Anschauung, welche die fortschreitende Vernunft schafft, sie kann bei jeder Nation, in jedem Jahrhundert eine verschiedene sein. Die Vorschrift unserer Zeit würde etwa lauten: „Eigene Vervollkommnung nach allen Seiten hin, aber Verwerthung im Dienste des Nächsten, der Familie, der Gemeinde, der Nation, der Menschheit, fern von Selbstüberschätzung oder liebloser Ueberhebung.“ Hat das Alterthum, hat das Mittelalter eine solche Vorschrift gekannt? Leugnen wollen wir freilich nicht, daß die ethischen Gebote der alten Aegypter und Juden, des Buddhismus und Hellenenthums den Forderungen der Gegenwart oft nahe kommen. Die Wege, auf welchen die Menschheit fortschreitet, sind ja Wege mit vielen, sehr vielen Krümmungen und Windungen. Aber der Fortschritt läßt sich nicht leugnen, der Mensch der Vorwelt ist ein anderer, als der jetzige. Leben ist Kampf, ist Entwicklung. Dem widerspricht durchaus nicht, daß einzelne Geister ihrer Zeit vorangehen, sittliche Anschauungen haben und ideale Vorschriften geben, deren volle Verwerthung erst der Zukunft angehört. —

Wir haben bis jetzt nur von denjenigen Motiven unsers Handelns gesprochen, welche in uns selbst liegen, in unsern Trieben, Gefühlen, Neigungen und Anlagen. Eine absolute Freiheit des Willens haben wir nirgends gefunden, sondern immer ein Gebundensein, ein Bestimmtworden. Noch weniger finden wir selbstverständlich diese Freiheit, sobald wir auf die Motive, auf welche die Außenwelt den größten Einfluß ausübt, zu sprechen kommen. Und nicht ist der Werth, das Gewicht derselben zu unterschätzen. Wie gewaltig ist nicht der Einfluß der Erziehung, der Bildung! Wie leicht nimmt nicht ein Kind Anschauungen, Gewohnheiten, Neigungen der nächsten Umgebung in sich auf. Der Charakter ist nicht allein angeboren, er ist auch anerzogen und erworben. Sehr selten ist das Angeborene so gewaltig, daß jeder Eindruck, der sich nicht ihm anschließt, ihm unterordnet, verloren ist. Wie viel wirken nicht einzelne Autoritäten, einzelne Personen, Local- und Zeitverhältnisse auf uns ein! Wie gewaltig ist der Einfluß der Gesellschaft und der die Menschen erziehenden und erhebenden Arbeit. Selbst der kräftigste, fertige Charakter — und wie viele sind ganz fertig? — kann sich diesem Einfluß nicht entziehen, um wie viel weniger der noch nicht fertige, werdende, um wie viel weniger der noch nicht zum klaren Bewußtsein erwachte! — Wie bedeutend ist ferner oft die Wirkung sogenannter zufälliger Ereignisse auf unser Leben, auf unsere Entschlüsse. Wir begegnen zufällig Jemandem, ein Wort fällt fast zufällig, — wir sind dadurch angeregt, auf neue Bahnen geführt.

Wir sprachen vorher schon von dem Einfluß unsers Wissens, unserer Bildung auf unsere Sittlichkeit, auf unsern Charakter. Derselbe darf freilich nicht überschätzt werden; abgesehen davon, daß jede Halb- und Unbildung auf uns einen schädlichen Einfluß ausübt und Anmaßung, Eigendünkel, erhöhte Ansprüche mit halbfertigem, scheinbar aber fertigem Wesen hervorruft, kann selbst die höchste Bildung, die gründlichste Gelehrsamkeit, wenn sie auch veredelt und den Horizont erweitert, die Grundfehler des Charakters allein nicht beseitigen. Der für Schmeichelei empfängliche Eitle bleibt sehr oft trotz aller Bildung eitel, der Hänkesüchtige und Habüchtige streift seine Laster selten ab. Aber wie unser Gesichtskreis sich erweitert, wie wir zufolge unserer Erziehung und Bildung uns sittliche Principien und Maximen aneignen, die uns zu einer höheren Moral oder zu einem entschiedenen Handeln führen, wie unser

Selbstbewußtsein zufolge derselben allmählich klarer hervortritt, wie wir, insbesondere in diesem Sinne neben dem angeborenen und anerzogenen von einem erworbenen Charakter sprechen können, alles dies haben wir bereits gesehen. — Jeder bleibt ein Sohn seiner Zeit, er kann freilich von manchem Einfluß sich emancipiren, aber nicht von jedem. Die Jugend mit ihren Eindrücken, die Nationalität, die politische und kulturhistorische Entwicklung des Vaterlandes und des Jahrhunderts, die Heimath, das Vaterhaus, die Schule, der Umgang, die Erziehung, die Genossen der Jugend, die Art und Weise der Ausbildung, Ort- und Zeitverhältnisse, Beispiele imponirender Art, Verführung wie Veredlung, Anregung von Seiten der Umgebung, alles dies wirkt mit seinen Folgen noch auf das spätere, oft noch auf das späteste Lebensalter ein. Die Gesundheit und Stärke, wie die Schwäche und Zerrüttung der leiblichen Kraft, der Muskeln und Nerven, die freudige Heiterkeit oder der kraftlose Trübsinn, der reine, ungetrübte Sinn oder das schuldbeladene Herz, — alles können Folgen der Jugenderlebnisse sein, im spätern Alter fast unüberwindbar. Und wie wirkt nicht auf den Jüngling, auf den Mann die Welt und der Jahrmarkt des Lebens ein. „Ein Charakter bildet sich im Strom der Welt“, läßt der Dichter Leonore im Tasso sagen.

„Vaterland, — äußert Alphons vorher —,
 „Und Welt muß auf ihn wirken. Ruhm und Tadel
 „Muß er ertragen lernen. Sich und and're
 „Wird er gezwungen recht zu kennen. Ihn
 „Wiegt nicht die Einsamkeit mehr schmeichelnd ein.
 „Es will der Feind, — es darf der Freund nicht schonen!
 „Dann übt der Jüngling streitend seine Kräfte,
 „Fühlt, was er ist und fühlt sich bald ein Mann.“

Zu diesem Sinne bildet die Welt den Charakter, sie giebt ihm die Fähigkeit, sich in ihr zu bewegen, in ihr zu wirken, sie verleihet ihm nicht selten ein richtiges Selbstbewußtsein, gleich entfernt von falscher Bescheidenheit, wie von übertriebenem, läppischen Eigendünkel. Dem Gegner gegenüber darf keine Schwäche gezeigt werden; — der Feind nützt noch mehr als der Freund. Aber trennt man die Worte Leonorens von den oben angeführten Betrachtungen des Fürsten, behauptet man absolut, daß die Welt den Charakter bilde, wie sehr ist man im Irrthum! Da hat Göthe's Hermann mehr Recht, wenn er zu seiner Mutter sagt:

„Der Jüngling reifet zum Mann;
 Besser im Stillen reift er zur That oft, als im Geräusche
 Wilden, schwanfenden Lebens, das manchen Jüngling verderbt hat.“

Der schon gekräftigte, festere Charakter, der im Strom der Welt allmählich mit Lust und Leichtigkeit schwimmen lernt, muß sich versuchen. Er muß hinaus ins feindliche Leben, muß im Ringen und Kämpfen seine Kraft erproben. Gestärkt und gekräftigt erhebt er sich aus dem Strome, mit deren Fluth er gekämpft. Der Schwache dagegen geht erbärmlich unter oder er zeigt sich, wird er durch eine Woge noch weiter geführt, oder durch eine Klippe, einen Fels zurückgehalten, noch mehr in seiner Schwäche und Erbärmlichkeit; wie ein Polonius, ein Rosenkranz oder Gildenstern erhält er sich mit seiner lagen Moral, je nach seinen Fähigkeiten und seinem Glück,

über der Oberfläche. Gleich dem Octavio Piccolomini entschuldigt er sich durch die allgemeine Menschenschwäche und Unreinheit der Gesinnung.

„Es ist nicht immer möglich,
Im Leben sich so kinderrein zu halten,
Wie's uns die Stimme lehrt im Innersten.“

„Nicht ohne Opfer macht man“

läßt der Dichter den Herzog von Friedland sich äußern,

„Die falschen Mächte sich geneigt,
Und keiner lebet, der aus ihrem Dienst
Die Seele hätte rein zurückgezogen.“

Anders wirkt freilich eine große Zeit mit ihren erhebenden Ereignissen ein! Da wächst der Mensch mit seinen größern Zwecken, da wirkt das Beispiel der Aufopferung belebend, da kann selbst der Feige muthig werden, der kleinliche, philiströse Spießbürger hochherzig und aufopfernd. Aber freilich ist diese Begeisterung, wenn nicht die Noth mit ihrem Ernste, wenn nicht die Nothwendigkeit an uns wirklich herangetreten, wenn nicht das Elend unser Herz ergriffen, oft nur ein schnell verlöschendes Flackerfeuer, die innere Erbärmlichkeit bleibt nicht selten dieselbe. Auch kann die Noth nur läutern, wo ein edles Herz im Verborgenen, wo gesunde Kraft im Innern vorhanden. Wo diese fehlen, wird der Einfluß des Unglücks bei Völkern, wie bei Einzelnen, kein günstiger sein. In diesem Sinne ist Unglück, wie Glück ein untrüglicher Prüfstein.

Doch kehren wir zu dem Früheren zurück. Auch der Mann noch ist beeinflusst von seiner Stellung in der Welt, in seinem Hause, in der Gesellschaft z. B. durch seinen Umgang, seine Freundschaft, vielleicht auch seine Partei und Coterie; endlich von seinem Berufsleben und seiner Stellung im Staate, wie von der herrschenden Sitte. Von allen Seiten können Motive für seine Handlungen entstehen, oft ihm bewußt, oft ihm aber fast unbewußt. Wer kann bei den tausend und tausend Motiven, die mit größerem oder kleinerem Gewicht wirken, aller sich bewußt werden? Aber auch die unklar ans Licht tretenden wirken und vielleicht mit der Macht des Unbewußten mehr, als alle anderen. Und wie viele müssen wir nicht noch mehr in Rechnung bringen, da ja auch unsere früheren Handlungen selbst auf unsere Gesinnung, soweit dieselbe sich nicht vollständig von denselben emancipirt hat, einen Einfluß ausüben. Wie schwer ist es, unsere ganze Vergangenheit mit allen ihren Folgen, die sie für uns gehabt, in den Strom der Vergessenheit zu werfen. Eine Folge nach der anderen erinnert uns an sie; wir haben vielleicht gebrochen mit ihr, aber sie bricht nicht mit uns. — So sind wir also Sklaven unserer Geschichte und unserer Individualität, unserer Triebe und der fesselnden Außenwelt? So ist unsere Wahlfreiheit nur eine eingebildete und wir sind Marionetten und Drathpuppen, nur daß der Drath recht fein und die Fäden recht verschlungen und zart, fast verborgen sind? So können wir nicht zu unserer Geschichte sagen: „Schweige still! — Ich will aus meiner Freiheit heraus neu beginnen!“ —? Nicht zu unsern Trieben, zu unserer Individualität: „Ich mag nicht eure Herrschaft, ich will aus meiner Freiheit heraus handeln!“ —? Nicht zu der Außenwelt und ihren Forderungen, Ansprüchen, ihrem überwältigenden Einfluß: „Ihr könnt mich nicht fesseln, ich bin frei!“ —? Wenn

wir es nicht können, so ist alle unsere Wahlfreiheit eine scheinbare, mit mathematischer Sicherheit wäre die Handlung als Produkt im Voraus zu berechnen, wenn wir alle Factoren und das Gewicht, welches jeder einzelne ausübt, genau kennen würden. Und kennen wir sie auch nicht ganz genau, werden wir uns also auch oft bei der Berechnung täuschen, die Gebundenheit des Willens, das Causalgesetz, das Gesetz der Nothwendigkeit, durch welches wir gebunden, steht, von diesem Standpunkte aus gesehen, unbedingt fest. So weit wir gebunden sind einerseits durch die Triebe und Fähigkeiten, andererseits durch den gewaltigen Einfluß der Außenwelt, handeln wir nicht frei, ist unsere Wahlfreiheit eine wesentlich aufgehobene. Aber unsere Freiheit erweckt uns, das lehrt uns die Erfahrung, als eine werdende. Schon die Beherrschung der Triebe, die größere Unabhängigkeit von der Außenwelt durch das Erwachen unsers Selbstbewußtseins, und die Befolgung der Vorschriften des Verstandes, der Vernunft, der Religion macht uns freier und freier. Die absolute Freiheit jedoch scheint, wie die absolute Vollkommenheit, nicht in der Welt zu finden; ja die Vermehrung unserer Bedürfnisse und die mit der sich steigenden Cultur wachsende Complicirtheit aller Verhältnisse vergrößert wiederum die Abhängigkeit, die Unfreiheit des Einzelnen. — Da ist auf diesem Gebiete die Grenze unsers Denkens, welches unsern Denkgesetzen gemäß sich nur mit der Welt als Erscheinung beschäftigen kann. Ueber diese Grenze hinaus verliert, sagt Kant, jede Speculation ihre sichere Grundlage, die Basis der Erfahrung. Sie verliert sich selbst, kann man hinzufügen, in Phantasterei, sei es, daß sie das Ich als das Absolute setzt, sei es, daß sie das Reich des Absoluten sich aus dem Denken construirt, sei es endlich, daß sie, die Welt als Wille erfassen wollend, zum Eingehen ins Nirvana, zum morgenländischen Quietismus zurücksinkt. Unser Denken kann das Räthsel nicht lösen, es kann dasselbe nur sich klarer und klarer machen und seine Lösung als praktisches Postulat hinstellen. Es zeigt uns, daß unsere Freiheit eine gebundene, daß das Gesetz der Nothwendigkeit herrscht, — und doch postulirt es mit vollem Rechte gemäß der Verantwortlichkeit, welche der Mensch für sein Thun und Lassen hat, unbedingt die Freiheit des Willens. Unser Denken, sage ich, kann das Räthsel nicht lösen, weil die Gesetze unsers Denkens nur auf das a posteriori Gegebene Bezug haben. Das Object unserer Erfahrung, welche sich aus diesen Denkgesetzen a priori und aus dem uns a posteriori Gegebenen vermittelt, ist nur, wie Schopenhauer sie nennt, die Welt als Erscheinung. Aber diese Welt ist kein trüglischer Schein; es ist die Realität selbst, die Wirklichkeit, wenn auch die Erkenntniß der den Objecten zugeschriebenen Qualitäten — Farbe, Geruch, Geschmack, Ausdehnung u. s. w. — durch den Zustand des wahrnehmenden Subjects wesentlich bedingt ist. Inwieweit diese Realität mit der absoluten Wahrheit, dem „Ding an sich“ Kant's, übereinstimmt, kann unser Denken nicht entscheiden, für unser Denken existirt dieses nicht als Object, sein Object ist allein die uns erscheinende Welt. Durch die Bewegung unsrer Sinnesorgane belehrt, objectiviren wir die empfangenen Sinneseindrücke in einem Nach- und Nebeneinander, von der einheitlichen Wahrnehmung und Vorstellung gelangen wir zur vielheitlichen und zur ausnahmslosen Vielheit, die wir zunächst als Allgemeinheit constatiren.

Mag das Kind, wie der Wilde zunächst geneigt sein, aus dem ausnahmslosen Nacheinander auf ein Durcheinander, der Ungebildete aus einem ausnahmslos als wirklich Gegebenen auf Nothwendigkeit, durch das Vorhandensein

einzelner Thatsachen, welche sonst eine andere hervorgerufen, auf die Möglichkeit zu schließen, die genauere Beobachtung corrigirt seine Annahme. Die Mannigfaltigkeit der Wahrnehmungen einerseits und andererseits die Fähigkeit, sich Vorstellungen zu bilden, sie zu bewahren, sie zu vergleichen, durch Abstraction und Reflexion sich Begriffe, durch Gleich- und Nichtgleichstellung der Begriffe Urtheile, durch Deduciren und Subsumiren Schlüsse aus den Urtheilen zu bilden und durch die Erfahrung sie bestätigt zu finden, führt den Menschen dahin, überall den inneren, nothwendigen Zusammenhang, den Causalnexus aufzusuchen. Sie führt ihn dahin, zunächst die äußeren Veranlassungen aufzufinden, die Thatsachen, welche eine andere unmittelbar, aber nicht nothwendiger Weise hervorrufen, sie führt ihn endlich dahin, in der Erkenntniß fortzuschreiten und als den innern Grund die Thatsache zu erkennen, welche eine andere nothwendiger Weise, wenn auch nicht stets unmittelbar, hervorrufen muß. Erst diese Erkenntniß des innern Causalnexus macht ein wissenschaftliches Erkennen möglich. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, eine vollständige Entwicklung der menschlichen Denkgesetze zu geben; ich wollte nur darauf hinweisen, daß unser Denken, begrenzt auf das in der Welt als Erscheinung Gegebene, überall zur Beobachtung und Erkennung des nothwendigen Causalnexus hindrängt. Es ist die eigenthümliche Thätigkeit unsers Verstandes, allgemeine Begriffe zu bilden, d. h. Ursachen zu suchen, sagt Helmholtz, der allgemein anerkannte Forscher, und wir können die Welt also nur begreifen als causalen Zusammenhang, ebenso wie es die eigenthümliche Thätigkeit unsers Auges ist, Lichtempfindung zu haben und wir deshalb die Welt nur sehen können als Lichterscheinung.

Daher kann das Denken, wenn es sich die Beobachtung der Motive unsers Handelns zur Aufgabe macht, auch nur zu dem oben bereits erwähnten Resultat gelangen: Das Gesetz der Nothwendigkeit herrscht, wir postuliren aber, im Bewußtsein unserer Verantwortlichkeit, die Freiheit unsers Willens. Weiter als bis zu diesem Postulat können wir nicht gelangen.

In der Psychologie und in der Logik, die streng genommen nichts anderes, als ein Theil der Psychologie ist, sehen wir hier die Grenze gezogen, welche wir ungestraft nicht überschreiten dürfen. Eine ganz andere Grundlage muß dagegen die Ethik, die Sittenlehre haben. Sie darf sich nicht allein auf die Erfahrung stützen, welche durch unsere — wenn man so sagen will — Denkgesetze a priori und das a posteriori Gegebene vermittelt ist, sie muß vielmehr von der Forderung ausgehen, daß der Mensch, für sein Thun und Lassen selbst allein verantwortlich, unabhängig von allem ihn zwingenden Einflusse, aus seinem Selbstbewußtsein heraus sich für sittliches Handeln mit voller Freiheit bestimmen könne. Wer von dieser Grundlage nichts wissen will, kann auch von einer Ethik nichts wissen wollen, sondern muß bescheiden und ehrlich anerkennen, daß der Mensch unfrei unserm Denken erscheint, unfrei gleich einer Gliederpuppe oder einem Automaten, und daß nur unser uns täuschendes Bewußtsein gegen diese Abhängigkeit ankämpft und Freiheit postulirt. Zwischen diesen Anschauungen ist eine Kluft, die unser Denken, wenn wir es ehrlich einzugestehen den Muth haben, nicht überbrücken kann.

Die Kluft ist viel größer, als z. B. Dav. Fr. Strauß in seinem letzten Bekenntniß „der alte und der neue Glaube“ es darstellt. Sie ist weder auszufüllen, noch zu überbrücken. Mit der mechanischen Weltansicht, wenn wir sie auch auf die Sittlichkeit übertragen, verträgt sich nicht die Annahme eines

„vernünftigen und gütigen“ Universums. Was wir in der Natur gesetzmäßig heißen, sollen wir, wenn wir es auf das Gebiet der Sittlichkeit übertragen, „vernünftig und gütig“ nennen? Ist die mechanische Gesetzmäßigkeit gütig oder vernünftig? Welche Logik überredet uns dazu, sie plötzlich auf moralischem Gebiete so zu nennen? Wie stimmt das Gesetz der Naturnothwendigkeit mit der Willensfreiheit und der sittlichen Güte? Wo jene unbedingt herrscht, kann diese keine Stätte finden. Wer annehmen will, daß das Gesetz der Naturnothwendigkeit auch über unser Willen und Handeln entscheidet: kann von einer Forderung der Sittlichkeit, von moralischer Güte und Vervollkommnung aus eigener Selbstthätigkeit nicht mehr sprechen. Wer das Princip des sittlich Guten anerkennt, darf nicht den Materialismus auf das ethische Gebiet übertragen wollen; denn wo keine freie Willensentscheidung aus eigenem Selbstbewußtsein, keine Selbstthätigkeit, sondern mechanische Nothwendigkeit herrscht, kann auch von sittlicher Güte nicht die Rede sein. Kant hat, um die sittliche Freiheit zu retten, den kategorischen Imperativ des Gewissens proclamirt; die Freiheit lebt und offenbart sich, während in der Erfahrungswelt der Causalnexus herrscht, in der intelligibeln Welt. Wenn nun auch die Erfahrung lehrt, daß das Gewissen erst durch Geschichte und Sitte der Menschheit, wie des einzelnen Individuums, des Jahrhunderts, der Nation, der Religion — entwickelt worden, und daß die Erscheinungswelt kein täuschender Schein, sondern die Realität selbst und die intelligible für uns nur einen Werth hat, sobald sie sich in der realen offenbart: so müssen wir doch, wollen wir nicht zu den niedern Ordnungen der Schöpfung herabsinken, auf ethischem Gebiete das Banner der Freiheit, der sittlichen Freiheit mit Entschiedenheit, mit Begeisterung und energischer Ausdauer hochhalten.

Unser sittliches Bewußtsein täuscht uns nicht. Wir verlangen von keinem Menschen, daß er intellectuelle Fähigkeiten sich aneigne, deren Erwerbung seinen Anlagen widerspricht, wir fordern von Keinem, daß er sein natürliches Temperament und seine eigenthümliche Individualität vollständig umwandeln müsse; wohl aber machen wir Jeden für sein Thun verantwortlich, fordern von Jedem, daß er seine, ihm und dem Mitmenschen schädlichen Triebe, Begierden und Leidenschaften unterdrücke, daß er sich bessere, daß er sich vervollkomme, daß er nützend und schaffend diese Vervollkommnung beweisen soll. Unser gesunder und praktischer Menschenverstand weiß nichts von der Nothwendigkeit unsers Handelns, sondern proclamirt die sittliche Freiheit des Willens und nimmt sie als unzerstörbare Grundlage der Sittlichkeit in Anspruch. Dies beweist er selbst im ästhetischen Urtheil, er will nichts vom Schicksalsdrama wissen, nur der Mensch, der in seiner menschlichen Einseitigkeit, aber auch in seiner sittlichen Freiheit sich sein Schicksal selbst schafft, ist seiner Bewunderung, seines Mitgeföhls würdig. Auch unsere religiöse Anschauung, unser religiöses Bedürfniß hat dieselbe Grundlage. In Gott, lehrt uns unsere Religion, ist die absolute Freiheit. Je mehr diese göttliche Freiheit, die göttliche Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe uns durchbringt, desto freier werden auch wir. Je mehr wir auf Gottes Stimme hören und ihr folgen, desto mehr werden unsere Triebe veredelt, desto sittlicher unsere Anschauungen und Grundsätze, desto mehr offenbart sich in uns die sittliche Freiheit. Die Möglichkeit, dem Rufe Gottes zu folgen, — und darin liegt der nie zu vernichtende Keim sittlicher Freiheit —, ist trotz allem Abfall dem Menschen, so lange er lebt, nicht genommen. Gott hat in seiner Allwissenheit Alles voraus gewußt

und in seiner Weisheit und Liebe alles geordnet, aber seine Unwissenheit und Weisheit hebt unsere Freiheit nicht auf. So löst unsere Religion das Räthsel „Freiheit und Nothwendigkeit“, aber man muß, sich selbst betrügend, diese religiöse Anschauung, so erhaben sie ist, so sehr sie unseren idealen Vorstellungen adäquat erscheinen mag, nicht als Philosophie, nicht als wissenschaftliches Erkennen ausgeben. Nimmer wird die Philosophie, nimmer die transcendente Metaphysik, die den Boden der Erfahrung verläßt, um phantastischen Träumereien sich hinzugeben, dies Räthsel wissenschaftlich lösen, weil unser Denken sich nicht von den die Realität erfassenden Denkgesetzen, also auch nicht vom Causalitätsgesetze emancipiren darf.

Gegenüber den englischen Deisten und Sensualisten und französischen Skeptikern und Materialisten hat bekanntlich vor etwa 90 Jahren, hob ich schon hervor, der große Königsberger Philosoph, durch Hume angeregt, sich das unsterbliche Verdienst erworben, unser Erkenntnißvermögen einer umfassenden Kritik zu unterwerfen und die sittliche Freiheit als ein unbedingtes Postulat der praktischen Vernunft zu constatiren. Während in Amerika und später in Frankreich die Menschenrechte ausgesprochen wurden, hat sein kategorischer Imperativ die Macht des Gewissens, die Macht der Pflicht zur Geltung gebracht und Fichte, dem Oberlausitzer, gelang es bald darauf, in diesem Sinne die deutsche Jugend zur idealen, alle Selbstsucht vergessenden Erhebung des Geistes anzuregen. Deshalb muß die Philosophie auch jetzt noch, will sie neues Leben gewinnen, will sie in der Zeit des Materialismus besuchend und reformatorisch wirken, von der Kritik des großen Immanuel Kant ausgehen. Aber die Gegenwart muß, weil die Grenzen von beiden Seiten verschoben sind, noch **genauer** dieselben bestimmen und scheiden, was geschieden sein muß. Kant gab, um den Denkgesetzen die objective Gültigkeit zu erhalten, die Realität der Erscheinungswelt preis, und seine Nachfolger erhoben das Denken, die durch Erfahrung gegebenen Grenzen überschreitend, sogar zu dem allein Realen oder construirten das Sein aus dem Denken, in der Identität beider das Absolute setzend. Die Philosophie der Gegenwart muß vorsichtiger sein. Denn der Jetztzeit sind Zeit und Raum nicht bloß subjective Anschauungsformen; wie die Bewegung wirklich, so haben auch Zeit und Raum objective Realität, ja die Wirklichkeit, die Realität des Wahrgenommenen kann nicht gelehnet werden, aber unsere Denkgesetze, unsere Fähigkeiten, zu denken und erkennen, haben nur objective Realität in der uns erscheinenden Welt. Ueberschreiten sie diese Grenze, — und die deutsche Philosophie hat trotz der Warnung Kant's sie kühn überschritten —, so werden sie phantasiereiche Speculationen, imponirende Gebilde der Vorstellung- und Einbildungskraft schaffen können, aber nicht unser objectives Wissen bereichern.

Das Causalitätsgesetz ist also nur in der Erforschung der uns erscheinenden Realität anzuwenden, das Gesetz der Nothwendigkeit liegt in unserm Denken. In allen Wissenschaften, die auf Beobachtung, Erfahrung und Erforschung der wahrgenommenen Welt begründet sind, herrschen diese Gesetze. Dem Realismus muß innerhalb dieser Grenzen der einseitige Idealismus weichen. Aber in der Ethik, wie überhaupt in den Wissenschaften, in welchen ein ideales Postulat das unentbehrliche Fundament bildet, muß als unbedingtes Axiom das Bewußtsein unserer eigenen Verantwortlichkeit, unserer eigenen Selbstbestimmung, unserer sittlichen Freiheit festgehalten werden, das Gesetz der

Nothwendigkeit tritt zunächst zurück, weil jenes ideale Axiom mit der wahrgenommenen Welt, der Welt der Realität nichts zu thun hat. So gering die Bildung des Einzelnen, so schwach vielleicht sein Charakter, so traurig und verderblich seine Entwicklung auf ihn gewirkt, so groß und blendend auch die Verführung, — Jeder soll seine Pflicht erfüllen, der Schwächste, der scheinbar Geringste soll zur sittlichen Freiheit gelangen. In jedem Augenblicke, wenn er nicht geisteskrank ist, kann er sich entscheiden, das Gute zu ergreifen und alle Motive, die sonst auf sein Handeln einwirken, durch seine Selbstbestimmung in den Hintergrund zu drängen, sie machtlos zu machen. Es ist für unsere Zeit von der größten Wichtigkeit, dieses ideale Postulat nicht aufzugeben. Die Grundlage der Ethik, ihr festes Fundament, muß durch die höchsten, unserer eigenen Verantwortlichkeit und der Idee der Vervollkommnung entsprechenden Idealanforderungen unverrückbar gebildet werden, wenn es auch im Begriffe der Vervollkommnung selbstverständlich liegt, daß jene Anforderungen nur annähernd und im Anschluß an die realen Verhältnisse erreicht werden können. — Die Wissenschaften, deren Aufgabe die Erforschung der realen Erscheinungswelt, dürfen nicht durch einseitigen Idealismus oder Supranaturalismus beschränkt werden; aber sie dürfen andererseits auch ihre Grenze nicht überschreiten. Jede Vermittlung zwischen diesen Gegensätzen ist meiner Anschauung nach ein thörichtes Unternehmen, wenn nicht die Grenzen fest bestimmt werden. Nur dann, wenn diese genau constatirt und fest inne gehalten werden, ist einerseits die Freiheit der die reale Welt erforschenden Wissenschaft gewahrt und andererseits das ideale Princip gerettet, welches die Gegenwart mit unwiderstehlicher Macht durchdringen muß, soll sie nicht dahin gelangen, zuletzt alle Forderungen der Sittlichkeit aufzugeben und im egoistischen Kampfe sich aufzureiben.

Was von der Ethik gilt, gilt auch selbstverständlich von der Religionsphilosophie, welche von der dem göttlichen, gerechten Richter schuldigen Verantwortlichkeit und der zu erringenden Gotteskindschaft ausgehen muß, — was von der Ethik gesagt ist, gilt auch von der Rechts- und Staatsphilosophie. Das sogenannte Naturrecht, insofern es das Recht des Menschen, seine Triebe und sein Streben im Causalitätsverhältniß der erscheinenden Welt betrachtet, braucht die ethische Grundlage zunächst nicht. Aber der Staat ist nicht bloß ein Polizeistaat, nicht bloß ein Rechtsstaat, er ist auch, wie die Weltgeschichte deutlich beweist, eine sittliche Macht; er hat, so sehr er auch nur Realpolitik treiben und sich an das Bestehende anschließen darf, doch die ideale Aufgabe, im Interesse der sittlichen Freiheit seine Autorität zu gebrauchen. Gerade die falsche geistlose Auffassung der Freiheit als Wahlfreiheit hat zu jenem falschen Ideal geführt, nach welchem der Staat alles gehen lassen sollte, wie es gehe, um die Individualität nicht zu beschränken. Bei der wissenschaftlichen Auffassung der Freiheit als sittlichen Freiheit fällt dieser Irrthum, der so lange gewährt und so sehr gefährlich für alle Lebensverhältnisse geworden, sofort weg.

Der Staat hat nicht bloß dafür zu sorgen, daß seine Angehörigen, so weit sie nicht durch Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen sich strafbar machen, unbehelligt nebeneinander leben. Er hat nicht bloß für Sicherheit im Innern und gegen Außen zu sorgen. Auch das Nationalitätsprincip ist, wie die Geschichte bewiesen, nicht ausschließlich vom Staate zu berücksichtigen. Das sittliche Wohl des Ganzen ist sein höchstes Princip, das Wohl aller

Angehörigen, soweit es von der gemeinsamen Sittlichkeit getragen wird, ist sein ideales Princip. Weil aber dieses Wohl nicht etwa in der absolut verwerflichen, nivellirenden Gleichstellung oder durch Beglückungstheorien erreicht wird, sondern nur erstrebt werden kann, wenn die Sittlichkeit gefördert wird, so ist der Staat eine sittliche Macht, — eine Macht, die ihre Autorität dazu gebrauchen muß, um alle Uebergriffe, welche die Pflichterfüllung der Bürger erschweren, abzuwehren, um mit mächtiger Hand einzugreifen, wo es die sittliche Freiheit verlangt, um die Cultur im Interesse der ethischen Entwicklung zu befördern, endlich auch die Verhältnisse so zu regeln, daß ein thatkräftiges Volk erhalten bleibe, bereit und fähig, wie im Heere, so in friedlicher Arbeit seine bürgerlichen Pflichten mit freudigem Wetteifer zu erfüllen. Da in der nächsten Zukunft viele bedeutende Fragen — auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, des Gemeindelebens und der Verwaltung, der Kirche und des Unterrichts — gelöst werden müssen, so ist es von unendlicher Wichtigkeit, daß dies Princip klar constatirt werde; hoffen wir, daß in der Lösung aller dieser Fragen das neuerstandene deutsche Reich nicht bloß als Rechtsstaat sich zeigen, sondern seiner großen Aufgabe, seiner sittlichen Macht, der auch im Nothfall das zufällig erworbene, historische Recht sich beugen muß, bewußt sein werde.

Denn, was vom Einzelnen mit Recht gesagt wird:

„Der Mensch, der zur schwankenden Zeit
auch schwankend gesinnt ist,
Der vermehret das Uebel und breitet es
weiter und weiter;
Aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der
bildet die Welt sich, —“

dies gilt auch in viel höherer Bedeutung vom großen, mächtigen Staate.

Culturhistorische Bilder aus dem alten Aegypten. *)

Ein Vortrag.

Hochverehrte Anwesende!

Von jeher hat der Orient auf uns Abendländer eine unendliche Anziehungskraft ausgeübt. Wie das Land der Kindheit dem Erwachsenen, so erscheint der Orient den Völkern des Abendlandes in phantastischem Dämmerlicht zauberischen Reizes. Es war nicht nur religiöse Begeisterung, welche im Mittelalter die Hunderttausende trieb, das Kreuz sich anheften zu lassen zur Befreiung des heiligen Grabes, es war zugleich jener geheimnißvolle Drang nach dem Lande märchenhafter Abenteuer, fabelhafter Schätze. Die Zeiten sind andere geworden, jener Reiz des Orients ist geblieben und es sind wohl nur Wenige unter uns, welche nicht schon einmal die Sehnsucht empfunden hätten, mit eignen Augen jene Länder zu sehen, welche die Wiege der Menschheit waren.

Gestatten Sie mir denn, daß ich diesem Reize vertrauend, wenigstens im Geist Sie heut führe in ein Land des Orients, das Land der Pyramiden, nach Aegypten. Aber es ist nicht das heutige Aegypten mit seinen gewinnfüchtigen Arabern und schmutzigen Fellahs, mit seiner elenden Türkenwirthschaft, das ich Ihnen darstellen möchte, es ist das Aegypten vor 4 oder wenn Sie wollen 5000 Jahren, das Aegypten der Pharaonen, das älteste Culturland der Welt.

Warum ich grade dieses Thema gewählt? Nun, gewährt es schon an sich das höchste Interesse, den Ursprüngen menschlicher Cultur nachzugehen, so ist es, meine ich, gerade in unserer Zeit von der größten Bedeutung, daß neben der Naturwissenschaft, welche, wo sie den Boden der Thatfachen verläßt, nur zu leicht nebelhafte Hypothesen baut, auch die historische Forschung zu Worte komme, von der höchsten Bedeutung, daß auch sie über die Anfänge des menschlichen Geschlechts gehört werde, und man kann es geradezu eine providentielle Fügung nennen, daß es der rastlosen und genialen Arbeit unserer Tage gelungen ist, ein Quellenmaterial von ungeahnter und noch unübersehbarer Ausdehnung für diese Forschung durch die Entzifferung zweier der

*) Der nachstehende Vortrag, welcher hier auf den Wunsch des verehrten Herrn Secretärs der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften im Druck erscheint, macht auch nicht im Entferntesten Anspruch auf selbständige wissenschaftliche Bedeutung. Entsprungen dem Verlangen nach eigner Orientirung auf dem ebenso schwierigen als dunklen Gebiete ältester Menschheitsgeschichte bietet er im engsten, oft auch, wo dies nicht ausdrücklich bemerkt ist, wörtlichen Anschlusse an die dem Verfasser zugänglichen bezüglichen Schriften dasjenige, was für ein größeres Publikum von Interesse zu sein schien. Diesen doppelten Gesichtspunkt wollte man bei Durchlesung des Vortrags nicht aus den Augen lassen. Selbständige Urtheile glaubte der Verfasser auf einem Gebiete, das er doch nur mehr dilettantisch betreten, möglichst vermeiden zu müssen.

ältesten Schriftgattungen, der hieroglyphischen und der Keilschrift Assyriens zu erschließen. Sind doch dadurch eine Reihe von Urkunden uns geöffnet, welche auf die älteste Menschheitsgeschichte helles Licht werfen. Ich glaube, ein Streifzug auf diesen Gebieten könnte auch in weiteren Kreisen Interesse erwecken. — Einige Worte zunächst über den Gang, den die Entzifferung der Hieroglyphen genommen hat. —

Es war die halb kriegerische, halb wissenschaftliche Expedition des damaligen Generals Napoleon nach Aegypten, welche den Anstoß zur Entzifferung der Hieroglyphen gab. Ein französischer Ingenieur-Lieutenant Bouchard hatte das Glück, 1799 beim Bau an der Schanze St. Julien zu Rosette eine Tafel aus schwarzem Basalt zu entdecken, welche von außerordentlicher Wichtigkeit werden sollte. Dieselbe enthielt eine dreifache Inschrift, die eine in griechischen Buchstaben, die andere in reiner Bilders- oder Hieroglyphenschrift und endlich eine dritte, in welcher man die ägyptische Curivschrift, die sogenannte demotische Schrift erkannte. Die griechische Inschrift gab an, daß alle drei Texte denselben Inhalt hätten. Wie, wenn es nun möglich wäre, mit Hilfe des griechischen in die Geheimnisse der Hieroglyphen einzudringen? Das war der Gedanke, der alsbald verschiedene Forscher beschäftigte, unter denen besonders der Franzose Champollion hervorragt. Vor der Hand freilich schien wenig Aussicht auf seine Verwirklichung vorhanden, kannte man doch weder die Sprache, welche durch die Hieroglyphen einst geschrieben worden war, noch wußte man, ob diese selbst Buchstaben oder Lautzeichen, oder vielleicht gar Ideenbilder seien. Nichts desto weniger gelang es mit Hilfe der schon früher gemachten Bemerkung, daß die durch längliche Ringe eingeschlossenen Hieroglyphengruppen, welche dadurch aus dem übrigen Texte sich heraus hoben, Namen darstellten und durch andere geistvolle Combinationen, welche hier weiter zu verfolgen die Zeit verbietet, nicht nur den Beweis zu liefern, daß die Hieroglyphenschrift im Wesentlichen eine Buchstabenschrift war, welche nur der Klarheit halber noch ihre Zuflucht zu hinzugefügten Determinativzeichen nahm, sondern zugleich in der Sprache, welche noch heut bei den koptischen Christen in kirchlichem Gebrauch ist, die Sprache des alten Aegyptens zu entdecken, nur soweit verändert, wie etwa das heutige Italienisch vom alten Lateinischen sich unterscheidet. Franzosen, Engländer und Deutsche theilen sich in den Ruhm dieser Entdeckungen, deren Resultate als völlig richtige sich erwiesen, als im Jahre 1866 durch den Berliner Aegyptologen Lepsius eine zweite doppel-sprachige Tafel zu Canopus aufgefunden wurde, deren hieroglyphischer Text auch ohne die beigelegte griechische Uebersetzung durchaus verständlich gewesen sein würde.

So war das Räthsel der Hieroglyphen gelöst und damit der Forschung ein unendlich weites Gebiet eröffnet. Denn kein Volk hat eine quantitativ so bedeutende literarische Hinterlassenschaft angehäuft, als das ägyptische. All seine Tempel, all seine Gräber waren übersät mit Inschriften und eine große Theil derselben hat dem zerstörenden Einflusse der Zeit und der Menschenhände widerstanden. Dazu aber kommt noch eine ungezählte Masse von Schriftrollen, welche in dem ausgezeichnet trockenen Klima des Landes und bei der Vorzüglichkeit des Stoffes, auf welchen sie geschrieben sind, des Papyrus, nach heut vollkommen lesbar, eine unerschöpfliche Fundgrube für die Kenntniß des alten Aegyptens bilden.

Suchen wir nun nach den Resultaten, welche diese junge Wissenschaft bis jetzt zu Tage gefördert hat, wenigstens nach einigen Seiten hin, ein Bild des Landes, des Volkes zu gewinnen, das sich, „als im modernen Europa der Mensch in Wäldern und auf Seen, im Dunkel tiefer Höhlen und auf einfachen Pfahlbauten noch das Leben eines Wilden führte, ja vielleicht schon lange vor dieser Zeit einer blühenden Cultur, geordneter Verhältnisse und menschlicher Geseze erfreute.“ Nur ein Gebiet müssen wir zu unserem Bedauern von unserer Darstellung ausschließen, weil es theils noch zu wenig aufgeklärt, theils zu ausgedehnt ist, als daß es sich in den engen Rahmen dieses Vortrags fügen würde. Es sind das die eigentlich religiösen Ideen des alten Aegyptens. Um so reichlicher sind die Aufschlüsse über Cultur und Sitte, die wir empfangen. Lassen wir uns denn von den bewährtesten Forschern in die Kenntniß derselben einführen.

Wenn von irgend einem Volke das Wort Wahrheit hat, daß es seine Art, seine Eigenheit von dem Lande empfängt, das es bewohnt, so ist es das ägyptische; das ist eine Bemerkung, welche schon der alte Herodot gemacht hat. Eingeschlossen hier von unwirthbaren Gebirgen, dort vom Sande der Wüste und dort endlich von dem Sumpflande des Delta, streckt sich das alte Aegypten wie eine üppig grünende Dase längs des Nil hin, abgeschlossen von allem Einfluß der Außenwelt und zugleich durch seine ganze Natur seine Bewohner veranlassend, eine eigenartige Cultur zu erzeugen. Der Nil ist es, der dieser Cultur ihr bestimmtes Gepräge gegeben. „Alljährlich, wenn der Schnee auf den Gipfeln der Hochgebirge, denen seine beiden Arme entspringen, schmilzt, wenn die tropischen Regengüsse an seinem oberen Laufe eintreten, schwillt mit der Sommer Sonnenwende (21. Juni) sein Wasser langsam und allmählich an. Gegen Ende des Juli tritt er aus den Ufern und überfluthet das ganze Thal bis an die einschließenden Bergketten, so daß er gegen Ende September mehr als 20 Fuß über dem niedrigsten Wasserstande steht. Ebenso allmählich, wie er gestiegen, fällt der Fluß nach mehr als 4 Monaten, genau 100 Tagen, auf seinen gewöhnlichen Wasserstand zurück. Soweit diese Bewegung des Nil das Land bedeckt hat, ist überall ein fruchtbarer Schlamm zurückgeblieben, der nur der bearbeitenden Menschenhand bedarf, um alsbald mit üppigem Grün sich zu bedecken. So ist in der That Aegypten nach dem Wort des arabischen Eroberers Amru erst Staubgefild, dann süßes Meer, dann Blumenbeet. Das ist der Kreislauf, der jährlich mit der pünktlichsten Regelmäßigkeit sich vollzieht. Die Bewohner eines Bodens, sagt Dunker, den die Natur selbst jährlich von Neuem düngt, der fast ohne Arbeit reichliche Früchte trug, und der doch zugleich immer wieder energische Arbeit forderte, um nicht von dem Flugsande der Wüste überdeckt zu werden, mußten sehr frühzeitig vom Hirtenleben zum Ackerbau und damit zu festen Wohnsitz und geordnetem Besitz gelangen. Aber die jährlich wiederkehrende Ueberschwemmung zwang auch frühzeitig, die Heerden vor dem Wasser zu bergen, die Wohnungen zu sichern, und Dämme und künstliche Uferbefestigungen auszuführen. So lernte man früh in Werken des Friedens Massen zu bewegen, großartige Entwürfe auszuführen, Kräfte und Lasten zu berechnen, genau und solide zu arbeiten. Die lange Dauer der Ueberschwemmung nöthigte zur Vorsorge für den Unterhalt von Menschen und Thieren. Man mußte lernen, auf dem Wasser zu verkehren, wenn das ganze Thal von den Fluthen des Nil erfüllt war. Dazu mußte die strenge Regelmäßigkeit der

das ganze Leben bestimmenden Naturereignisse frühe Veranlassung zu astronomischen Studien und Berechnungen werden. Endlich noch eins. In dem benachbarten Nubien machten die Katarakten den Verkehr auf dem Flusse, machten Felsenketten und wüste Strecken die Verbindungen zu Lande schwer und beschränkten das Leben auf das Gebiet des einzelnen Stammes, auf das heimische Thal. In Aegypten dagegen bilden Fluß und Land innerhalb der beiden das Thal einschließenden Bergreihen nirgend ein Hinderniß. Ein so streng einheitlich gegliedertes Gebiet mußte die Stämme frühe über das Sonderleben hinausführen. Das Land selbst nöthigte zum Leben in größerer Gemeinschaft und die Vertheidigung der gegneten Heimath gegen die räuberischen Stämme der Wüste machte sie nöthig.

Das waren die natürlichen Bedingungen, unter welchen das Leben eines intelligenten Geschlechts, wie die Aegypter waren, sich entwickelte; sie haben demselben seinen eigenartigen Charakter gegeben.

Von dem Zeitpunkt an, mit dem unsre gesicherte Kenntniß des Landes beginnt, d. h. etwa vom Jahr 3800 v. Chr. an, wenn die Berechnung von Lepsius richtig ist, sehen wir Aegypten als einheitlichen Staat, dessen Mittelpunkt in der älteren Zeit Memphis, in der jüngeren Theben ist, vor uns stehen. Woher das Volk gekommen, wie es allmählich aus der Stammesvielfalt zum Volk erwachsen, das verbirgt sich, wie alle Anfänge, unserm Blicke — genug es ist da, da mit einer ganz bestimmten, fest ausgeprägten Cultur, an der, wie an seinen Steinkolossen, die Jahrhunderte vorübergezogen sind, ohne sie im Wesentlichen unzugestalten. Wohl sind im Lauf der Geschichte des Volks mancherlei Ereignisse über dasselbe gekommen, Kriege, Thronumwälzungen, ja jahrhundertelange Fremdherrschaft, aber die staatlichen und socialen Verhältnisse scheinen kaum davon berührt worden zu sein; wohl macht das starke, muskulöse Geschlecht der alten Zeit allmählich einem schwächeren Platz, aber wie die ganze äußere Anlage des Lebens, bestimmt durch des Nils Steigen und Fallen, dieselbe geblieben durch die Jahrhunderte und Jahrtausende, welche die Geschichte dieses Volkes zählt, so scheinen auch die Zustände und Sitten, das Ceremoniell und Ritual nur unwesentliche Veränderungen erlitten zu haben. Es giebt nur ein Land, das wie es überhaupt so manche frappante Aehnlichkeit mit dem alten Aegypten zeigt, auch in diesem Stücke sich ihm vergleichen läßt: China. Mag es bei dieser Lage der Sache nicht allzugewagt erscheinen, wenn wir versuchen, Bilder der Cultur Aegyptens zu zeichnen, welche die 3 Jahrtausende seiner Geschichte umspannen. Sollten auch einzelne Züge derselben nicht gleichmäßig auf alle Zeiten passen, im Ganzen sind sie sicher treu.

Aegypten war ein despotisch regiertes Land, ja selbst nirgends im Alterthum ist die Vergötterung der Gewalt höher getrieben worden, als hier. Die Pharaonen sind geradezu die Götter des Landes. Der König heißt und ist der große Horus, die Königin die Herrin der Welt, die Isis oder Hathor. Nur eine rücksichtslose Vergewendung von Menschenglück und Menschenkraft, wie sie der Despotie eigen ist, konnte Werke hervorbringen, wie jene gewaltigen Bauten, welche die Pharaonen zur Verewigung ihres Stammes errichteten. Sollen doch nach Diodor an der großen Pyramide des Cheops 360,000 Menschen zwanzig Jahre gearbeitet haben. — Zahlen, die, wenn man die Dimensionen des Baues, die Unkenntniß mechanischer Hilfsmittel in Betracht

zieht, nicht zu hoch erscheinen. Und doch hatte dieses Niesenwert keinen andern Zweck, als den: den Sarg des Königs in sich aufzunehmen.

Ihrer Stellung entsprechend erscheinen denn auch die Pharaonen umgeben von allem Prunk orientalischer Herrscher. Zu ihrer Umgebung gehörte ein zahlreicher Hofstaat. Da finden wir Geheimräthe, Stallmeister, Musik-Direktoren, Bibliothekare, Intendanten der Bauten und Gräber, Haushofmeister, Vorgesetzte des Schatzes und viele andere Hofchargen. Ein lebendiges Bild der Pharaonenherrlichkeit gewähren die Darstellungen, durch welche Ramses III. (nach 1273 v. Chr.) den Akt seines Regierungsantritts auf den Wänden des Palastes zu Medinet Habu vereinigt hat. Tempelbläser eröffnen den festlichen Zug, Befehlshaber und Beamte folgen. 22 Priester tragen die Statue des Ammon, der ein räuchernder Priester folgt und ein Schreiber, der eine Proklamation vorzulesen scheint. Von 12 reichgeschmückten Männern wird dann der König auf einem Thronseffel unter einem Baldachin einhergetragen. Neben dem Thron schreiten hohe Würdenträger, welche dem König mit großen Fächern Kühlung zuwehen, andre tragen seine Waffen und die Insignien seiner Macht. Hinter dem Thronseffel folgen die Fürsten des Heeres und die Leibwache des Königs.

Entsprechend dem Prunk ihres Auftretens, scheint der Reichthum der Herrscher gewesen zu sein. Diodor läßt in dem Schatzhaus des eben genannten Ramses III., den die Griechen Rhampsinit nannten, nicht weniger als rund 6 Milliarden Thaler lagern und mag diese Angabe auch übertrieben sein, so gaben doch auch Inschriften zu Medinet Habu und die eben daselbst sich findenden bildlichen Darstellungen seiner Schätze von dem Reichthum des Königs kolossale Vorstellungen.

Dem Könige zur Seite stand nun ein berathendes Priesterkollegium, wie denn Aegypten überhaupt ein priesterlich regierter Staat war. Die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung, Steuererhebung, Polizei- und Gerichtswesen waren umständlich geregelt. Sie wurden durch eine zahlreiche Beamtenhierarchie versehen. Das Reich war in 36 Verwaltungs-Distrikte getheilt, denen Gouverneure vorstanden. Außerdem hatten die Städte ihre Präfecten. Das Gerichtswesen ist früh ein sehr ausgebildetes, die Gesetzgebung eine sehr detaillirte gewesen. Noch können wir das Verfahren verfolgen, da vollständige Prozeßakten uns erhalten sind. Vor Allem scheint die Verwaltung des Landes eine im Sinn des Polizeistaates mütherhafte gewesen zu sein. Diodor berichtet, daß jeder Aegyptier gehalten gewesen sei, sich alljährlich bei seinem Bezirksobersten zu melden und nachzuweisen, wie er sich seinen Unterhalt beschaffe. Auf falschen Angaben stand die Todesstrafe. Auch eine Art von Gensd'armeriecorps findet sich auf den Denkmälern.

Das Volk soll nach griechischen Berichten ein, ein für allemal nach bestimmten Kategorieen gegliedertes sociales Ganze gebildet haben. Wir finden einen ähnlichen Zustand in Indien, aber während die indischen Kasten mehr unseren Ständen entsprechen, so daß die Berufswahl dem einzelnen Gliede der Klasse freigestellt ist, wenn auch der Brahmane nie, auch in der niedersten Stellung nicht, den Charakter als Brahmane verliert, wäre nach den griechischen Berichten in Aegypten grade der Beruf das unterscheidende Moment der Klasse gewesen, so daß die Nachkommen eines Bauers nie einen anderen Beruf, als den ihres Ahnen hätten wählen können. Die Griechen selbst schwanken in ihren Berichten über die Anzahl der Kasten; am wahrscheinlichsten noch giebt

Diodor eine Fünffzahl an: Priester, Krieger, Bauern, Hirten, Handwerker. Auf den Monumenten lassen sich eigentlich nur die beiden erstgenannten unterscheiden. Jedenfalls werden wir uns die einzelnen Kasten durchaus nicht so schroff geschieden denken dürfen, wie man sie oft dargestellt hat; dagegen sprechen viele Anzeichen. Die Frage harret noch ihrer endlichen Lösung; wenn auch eine feste, durch die Jahrhunderte sich gleichbleibende Abgrenzung der socialen Gruppen nichts dem altägyptischen Wesen Widersprechendes hätte.

Wir hörten schon, über welche Schätze die Pharaonen zu gebieten hatten: sie haben dieselben für ihr Land nutzbar zu machen gewußt. Sie haben nicht bloß in gewaltigen Monumenten ihren Namen verewigt, nicht bloß das Land mit Tempeln und Palästen geschmückt; mehr noch als jene Steinkolosse, welche der zerstörenden Gewalt der Jahrhunderte getrotzt haben, verdienen andere Unternehmungen unsere Bewunderung, welche der kräftigen Initiative der Könige ihre Entstehung verdanken, wenn auch die Zeit ihre Spuren fast vertilgt hat. Es sind dies die großartigen Wasserbauten, welche die Könige Aegyptens ausführten. Wir haben gesehen, wie der Wohlstand Aegyptens auf den Ueberschwemmungen des Nil beruht. Soweit das Inundationsgebiet reicht, ist das Land ein Garten, wo es aufhört, beginnt die Wüste. Von früh an hat man nun danach getrachtet, jene so segensreichen Ueberschwemmungen möglichst weithin nutzbar zu machen und je mehr die Volkszahl wuchs, desto mehr drängte auch die Noth dazu. So sehen wir von den ältesten Zeiten an das Land durchschnitten durch ein System von Dämmen und Canälen, welche diesem Zwecke dienten; das großartigste Werk aber wurde etwa um's Jahr 2200 v. Chr. von Amenempha III., den die Griechen Möris nannten, ausgeführt. Es war dies die Ausgrabung eines Wasserbeckens von etwa 30 Meilen Umfang, des sogenannten Mörissees, 7 Meilen ungefähr südlich von Memphis, bestimmt, die überschießende Wassermasse des Nil in ein Becken aufzusammeln, festzuhalten und mit Hilfe eines ausgedehnten Canalsystems zur Bewässerung weiter, der Wüste abgewonnener Strecken nutzbar zu machen. Noch heut sind die Linien der gewaltigen Dämme zu erkennen, welche diesen See einschlossen und welche eine Breite von ca. 150' und eine Höhe von 30' gehabt zu haben scheinen; noch heut ist ein kleiner See, Birket el Kerun, mit seiner üppigen Umgebung Zeuge dafür, welcher Segen einst von diesem Pharaonenwerke ausgehen mußte. In der That, es war wesentlich das Verdienst der Pharaonen, daß das Land, welches heut zum großen Theil dem Sande der Wüste zum Opfer gefallen ist, im Alterthum ein Garten Gottes, die Kornkammer Italiens war.

Die Pharaonen waren es auch, welche den Impuls gaben zu den Schöpfungen der Kunst, welche Aegypten in so reicher Zahl schmückten. Berweisen wir denn hier einen Augenblick bei dieser so eigenartigen Kunst. Vielleicht klarer als anderwärts tritt uns in ihr der unterscheidende Charakter des ägyptischen Volkes entgegen. Wir müssen den scharfen Verstand, die mathematische Combination, die technische Fertigkeit und die außerordentliche Fähigkeit eines Volkes bewundern, das solche Werke schuf. Freilich den Maßstab, den wir an Werke der Kunst zu legen gewöhnt sind, dürfen wir ihnen gegenüber nicht anwenden. Idealisirende Verklärung der Wirklichkeit, ein Durchleuchten des Gedankens durch die todte Masse suchen wir vergeblich; es ist Alles nüchternste Prosa. Die Kunst der Aegypter hat kein anderes Streben, als Verewigung des individuellen Lebens durch mächtige monumentale

Werke, und daneben chronikmäßige Darstellung der Wirklichkeit in naiver Freude an derselben, ein Streben, wie es die Erstlingsepochen aller Kunst charakterisirt. Aber Aegypten hat sich nie über diese niederste Stufe künstlerischen Schaffens zu erheben gewußt. So hat es denn wohl in der Architektur Bedeutendes geleistet, von der Plastik und Malerei aber gelten die Worte Lübkes: „Der Genius seiner Kunst reicht nur bis zu der Auffassung des Zufälligen, Aeußerlichen. Wo hinter den Zügen die tiefere geistige Bedeutung anfängt, wo in den Zügen sich der bewegte Ausdruck subjektiver Empfindung, individuellen Geistes aussprechen sollte, da erhebt sich eine unübersteigliche Schranke.“ Die ägyptische Kunst kennt kein anderes Mittel geistige Beziehungen auszudrücken, als die Symbolik. Den Göttern giebt sie Thierköpfe, um sie zu charakterisiren, ihre Erhabenheit aber ebenso wie die der Herrscher muß ein weit über menschliches hinaussteigendes Riesenmaß des Leibes dem gefühlvollen Beschauer verständlich machen. Ebenso wenig wie die einzelnen Figuren Anspruch darauf machen können, für Kunstschöpfungen zu gelten, ebensowenig ist in den zahllosen Wandgemälden ein höheres Princip der Composition zu erkennen. Die Darstellungen sind entweder in monotoner Wiederholung reihenweis übereinander angeordnet, oder sie bewegen sich bei belebteren Vorgängen in einem figurenreichen wirren Durcheinander, das bei der völligen Unkenntniß aller perspektivischen Gesetze oft einen geradezu komischen Eindruck macht. So stellen diese Bilder eine gemalte Chronik dar, die in ihren schablonenhaft wiederkehrenden Gestalten einigermaßen an die künstlerischen Versuche unserer Kindheit erinnert; und doch so schülerhaft sie sind, je länger man die Bilder betrachtet, desto mehr frappiren sie wieder durch feste Erfassung der Wirklichkeit, durch eine oft bis in's Kleinste treue, charakteristische Wiedergabe der Physiognomien, des Typus verschiedener Völkerschaften, vor Allem durch feinsinnige Charakterisirung der Thiere. Und übersehen wir bei dem Allen nicht die bewunderungswerthe Leichtigkeit, mit welcher dies Volk die kolossalen Massen seiner Bauwerke, seiner Riesenstatuen in richtiger Berechnung aller Verhältnisse zu einer völlig harmonischen Totalwirkung zu gestalten verstand; nur beispielsweise sei erwähnt, daß die berühmte Sphinx in Gizah bei einer Höhe von 65' eine Länge von 142' hat, d. h. fast die Höhe unserer Peterskirche bei $\frac{2}{3}$ ihrer Länge; nehmen wir dazu die bewunderungswürdige Technik, die in der Behandlung der Farbe geradezu Ausgezeichnetes leistete, während sie für plastische Werke mit Vorliebe das härteste, schwer zu bearbeitende Material, Granit oder Basalt, wählte, nur um diesen Werken die sichere Aussicht auf ewige Dauer zu geben, so werden wir bei all' seiner Gebundenheit und hausbackenen Prosa doch auch dem Kunststreben des alten Aegyptens unsre Achtung nicht ganz versagen können. Auch Griechen haben die Pracht seiner Bauwerke bewundert und gewiß haben seine zahllosen Tempel und Paläste, die Obelisken und Sphingreihen, ein großartiger Anblick noch heut in ihren Trümmern, einst ihren Eindruck auf den Beschauer nicht verfehlt. Denken wir uns das Land prangend in tropischer Vegetation, die reichen Gärten, welche die Aegypter so zierlich zu bepflanzen verstanden, dazu die Pracht der Pharaonenresidenzen, den farbenreichen Glanz der gewaltigen Tempel mit ihren Hallen, die bunten Fahnen, die von allen Tempelthoren flatterten und über das Ganze hingegossen jene vom Sonnenlicht gesättigte wunderbare Luft, welche nur Aegypten eigen ist, so gewinnen wir in der That ein Gesamtbild, welches das nicht geringe Selbstbewußtsein der Aegypter

wohl verständlich macht und uns die Ueberzeugung aufnöthigt, daß auch diesem Volke der Sinn für das Schöne nicht gefehlt haben kann, wenn er auch nicht die Kraft besaß, das reine Ideal aus sich heraus zu gestalten.

Wenden wir uns nun dem täglichen Leben des Volkes zu. Die Monumente besonders der Gräber geben uns von demselben das frischeste Bild. In zahllosen Wiederholungen sehen wir den ganzen Betrieb der Landwirthschaft. Mit wohlgefälligem Stolz erzählt der Besitzer uns von seinem Reichthum, der zum Theil sehr bedeutend ist, was bei der unendlichen Fruchtbarkeit des Landes ja nicht Wunder nehmen kann. Bei der großen Pyramide von Gizeh befindet sich ein Grab, dessen Besitzer einst über einen Reichthum von 835 Stieren, 400 Kühen, 2233 Antilopen, 760 Eseln und 974 Ziegen verfügte. Solche Angaben stehen durchaus nicht vereinzelt da. Von Gänsen, Enten und Tauben heißt es immer nur Tausende. Merkwürdiger Weise fehlen unter den Hausthieren der älteren Zeit das Pferd, das Kameel, das Schaf und das Fohlen.

Die Abbildungen zeigen uns den wohl umzäunten Hof für die Hausthiere, ihre Ställe, ihre Lagerstätten, ihre Teiche, ihre ganze Pflege. In hochender Stellung sitzt der ägyptische Viehknecht vor der Gans, öffnet ihr bedächtig den Schnabel und steckt ihr das Futter hinein und daneben steht zum Ueberfluß die Inschrift: man füttert die Gans. So zieht das ganze Leben des Geflügelhofes an uns vorüber. Andre Bilder stellen den Ackerbau dar. Die große Ueberschwemmung ist vorüber, der Nil hat seinen segensreichen Schlamm über die Fluren gebreitet. Da haucht der Bauer den Boden, der Stier zieht den Pflug und der Knecht treibt das Thier mit erhobenem Stocke. Dann kommt die Ernte. Mit der kurzen ägyptischen Sichel wird das Getreide geschnitten, in Bündeln gebunden und auf den Rücken von Eseln geladen. Große Getreidehaufen werden an geeigneter Stelle ausgebreitet und von Kindern und Eseln ausgedroschen, denen das Maul nicht verbunden ist; beiläufig: eine Erinnerung an das mosaische Gesetz, mit welchem die ägyptische Sitte in Humanität gegen die Sklaven, in Freundlichkeit auch gegen die Thiere wetteifert. Sogar ein Drescherliedchen findet sich bei diesen Darstellungen:

Drescht, ihr Kinder,
 Drescht, ihr Kinder,
 Drescht doch!
 Drescht doch das Stroh zum Futter,
 Das Korn für eure Herrn!
 Nicht werdet müde,
 Nicht werdet müde!

Ist der Thiere Arbeit gethan, dann wird von Frauen das Gedroschene ausgeharkt, gesiebt und die Tenne rein gefegt. Auch Darstellungen der Obstcultur begegnen uns häufig; den Wein sehen wir an Spalieren gezogen, gefelxt und in Steinkrügen verwahrt.

Unter den Vergnügungen der ägyptischen Großen steht die Jagd obenan. Da wird Geflügel in Netzen gefangen, oder Hyänen, Büffel und wohl auch Löwen werden zu Wagen mit Pfeil und Bogen verfolgt, während die Meute von Windhunden sie umschwärmt.

Aber auch die Vergnügungen der Geselligkeit sind den Aegyptern nichts Fremdes, im Gegentheil, man scheint in den höheren Classen des alten

Aegyptens sehr gesellig gelebt zu haben und nebenbei sehr gut. Unendliche Küchenvorräthe erscheinen immer wieder auf den Monumenten und wenn Israel in der Wüste sich zurücklehnte nach den Fleischböpfen Aegyptens, so hat das wohl seinen guten Grund gehabt. Was die Geselligkeit des alten Aegyptens vor der anderer orientalischer Völker aber besonders auszeichnet, das ist die Theilnahme des weiblichen Geschlechts an derselben. Ueberhaupt war die Stellung der Frauen eine ausgezeichnetere und freiere, als bei den meisten Völkern des Alterthums, was wohl damit zusammenhängt, daß, wenn auch die Polygamie besonders in den höheren Kreisen nicht ausgeschlossen war, doch Monogamie die Regel bildete und die Ehe ein durch gesetzliche Normen geregeltes, sehr schwer zu lösendes Verhältniß war. Zeichen treuer Liebe über das Grab hinaus begegnen uns nicht selten in den Gräbern. Gewöhnlich stellen die Wandgemälde Mann und Frau eng umschlungen dar und die Namen, welche verstorbenen Gattinnen beigelegt werden, sind oft rührend durch den Ausdruck der Zärtlichkeit, der in ihnen liegt. Vielleicht steht hiermit in Verbindung auch die Beobachtung, daß durchschnittlich die weiblichen Mumien köstlicher balsamirt, geschmückt und bestattet sind, als die männlichen. So kam es uns denn nicht verwundern, wenn wir in Aegypten auch in geselliger Beziehung die Frau nicht in der unwürdigen Stellung finden, die der Orient ihr gegeben und selbst das Griechenthum, sondern durchaus als ebenbürtige Genossin des Mannes. Wir haben Darstellungen solcher geselligen Zusammenkünfte. Im Palankin oder zu Wagen begiebt man sich in Gesellschaft. Geschmückte Männer und Frauen verkehren dann im Saal mit einander; hellfarbige und schwarze Sklaven, zum Theil zierlich gekleidet, reichen ihnen Blumenkränze und Schalen dar. Der Tisch ist gedeckt; Brod, Feigen und Trauben in Körbchen, der Wein, zum Theil ausländischer, in Glasflaschen, dazu Gemüse und Geflügel aufgesetzt, die festen Speisen werden mit den Händen, die flüssigen mit Löffeln gegessen. Musiker und Tänzer, zuweilen auch mißgestaltete Zwerge sorgen für Unterhaltung oder die Gesellschaft musicirt und tanzt mit. Allerdings ist das Orchester, das einmal dargestellt erscheint, seltsam genug: drei Frauen klatschen in die Hände und eine bläst die Flöte. Auch Ball- und Brettspiel stehen als Unterhaltung in Brauch.

Gewinnen wir so eine lebendige Vorstellung von dem geselligen Leben und Treiben Aegyptens, so versetzen wieder andere Darstellungen uns in die Handwerkstuben. Töpfer, Glasbläser, Drechsler, Bäcker, Gerber, Schuhmacher — sie alle sehen wir an der Arbeit. Eine vielbegehrte, von früh bis Abend herumgetriebene Persönlichkeit aber ist besonders der Barbier. Kopf und Bart rasirt zu tragen, das gehörte im alten Aegypten geradezu zum Anstand, wie denn auch Joseph, ehe er aus dem Gefängniß vor Pharao tritt, sich scheeren läßt. Schon damals aber, wie in der Kokokozeit, empfand man die seltsame Neigung, das eigene Haar durch fremdes zu ersetzen. Perrücken aus Haar und Wolle, welche auf den glattrasirten Kopf gesetzt wurden, finden sich noch heut zuweilen in Gräbern. Ganz eigenthümlich war die Sitte, ein steif gedrehtes Bärtchen am Kinn anzukleben, wie dies an vielen der Statuen zu sehen ist.

Auch die Arbeit der Künstler wird uns dargestellt. Wir belauschen die Maler, die Bildhauer in ihrer Thätigkeit, wir sehen, wie die beliebten Colossalstatuen in den Steinbrüchen gearbeitet und dann auf Walzen von

Unzähligen ihrem Bestimmungsorte entgegengeführt werden, während Arbeiter beschäftigt sind, Wasser auf diese Walzen zu gießen, damit sie nicht Feuer fangen.

Daß die Wissenschaft in hohem Ansehen stand, wissen wir aus vielen Quellen. Sie hat besonders auf astronomischem und medicinischem Gebiete frühzeitig Bedeutendes geleistet. Ihre Pflege lag in der Hand der Priester, doch scheinen nach Art der mittelalterlichen Klosterschulen von Priestern geleitete Schulen die Elemente des Wissens einem großen Theil des Volkes zugänglich gemacht zu haben, wenn auch Plato's Angabe, daß bei den Aegyptern Jeder bis zu den niedersten Klassen herab lesen, schreiben und rechnen könne, etwas idealisirt sein mag. Eine Darstellung in Medinet Abu zeigt uns die Kinder Ramses III. um ihren priesterlichen Lehrer mit Lesen und Schreiben beschäftigt. Umfassender natürlich war die Vorbildung, welche die Gelehrten empfangen und wir sind so glücklich, in einer Anzahl von Papyrusrollen und Kalktäfeln, deren sich wohl ärmere an Stelle des theueren Papyrus bedienten, welche vielleicht vor 3000 oder mehr Jahren auf der Hochschule zu Chennu geschrieben worden sind und können der corrigirenden Hand des Lehrers folgen, welcher mit rother Farbe die Fehler seiner Zöglinge verbesserte. Es sind recht eigentlich Unterrichtsbriefe, in denen die Herrlichkeit des Gelehrtenstandes gepriesen und die mannigfaltigsten Verhaltensmaßregeln gegeben werden. Da hören wir Ermahnungen, wie folgende: Lies geschwind; zeige die Rechnungen, wenn Du gerufen wirst; nicht lasse gehört werden einen störenden Laut aus Deinem Munde! Werde nicht müde, verbringe keinen Tag mit Faullenzen, was verderblich für Dich ist. Gehe ein auf die Absichten Deines Lehrers, achte auf seine Correcturen. Nimm Dich ja in Acht vor Ueberhebung, hüte Dich vor Widersprechen! Oder dem etwas leichtsinnigen Schüler wird gesagt: Der Biergeruch, wohin führt er? Er bringt Deinen Geist in Rückgang. Du bist wie ein Schiff ohne Steuer, Du bist wie ein Heiligthum ohne seinen Gott! und es wird ihm die Anweisung gegeben: Bekämpfe die zügellosen Begierden: drei Brote, zwei Maß Bier genügen zur Sättigung des Tages! Die Disciplin, welche hinter solchen Anweisungen stand, scheint nicht gerade milde gewesen zu sein. Die Ohren des Schülers sind auf seinem Rücken — das ist eine Redewendung, welche häufig wiederkehrt.

Wie die Gelehrten, so scheinen auch die Militairs höherer Chargen auf besonderen Schulen ausgebildet worden zu sein, wenigstens glaubt man in Theben die Spuren einer Art von Cadettencorps oder Militair-Akademie entdeckt zu haben. Und darüber wenigstens kann kein Zweifel sein, daß in Aegypten der Krieg schon in früher Zeit kunstmäßig getrieben wurde. Wir erinnern uns, daß der Kriegerstand die zweite Kaste bildete. Es war das nicht nur ein kriegerischer Adel der Nation; die Kaste bestand vorwiegend aus einfachen Soldatenfamilien, welche für ein gewisses Ackermaß, das ihnen der Staat gegeben, zum Kriegsdienste verpflichtet waren. So besaß Aegypten allezeit ein stehendes Heer von 4- bis 500,000 Mann, das aus den Zeughäusern des Staates nur mit Waffen versehen werden durfte. Geübt wurde es auch in Friedenszeiten, besonders im Schießen mit dem Bogen, der Lieblingswaffe des Alterthums. Nach dem Klange der Trompeten sehen wir dann das in Säpfelein abgetheilte schwere Fußvolk in geordneten Reihen in's Feld rücken. Die Reiterei wird durch leichte Streitwagen, deren Pferde lustig

wehende Federbüscheln auf den Häuptern tragen, ersetzt. Bei Städtebelagerungen erscheint schon der Widder, mit welchem unter Schutzdächern gegen die Mauern gerannt wurde. Ost hat dies Heer den Schrecken des ägyptischen Namens bis in die Euphratländer hinein getragen, bis es endlich der überlegenen Macht der Perser unterlag und Cambyses verheerend und zerstörend in das gesegnete Nilland einbrach.

Es bleibt uns nach dieser flüchtigen Umschau noch ein eben so wichtiges als interessantes Gebiet des ägyptischen Lebens zu besprechen übrig, das ich, obgleich es mit den religiösen Vorstellungen des Volkes im engsten Zusammenhang steht, doch nicht gern von diesem Vortrag ausschließen möchte und für das ich mir daher noch einige Minuten Ihre Aufmerksamkeit erbitte. Es sind das die Ideen über das jenseitige Leben. Man kann getrost sagen: kein Volk hat als Ganzes mit seinem Denken so sehr in dem Glauben an das Jenseits gewurzelt, als das Aegyptische; keins so umfassende Vorsichtsmaßregeln getroffen, um sich daselbst eine gute Aufnahme zu sichern. Diese Welt gilt den Aegyptern geradezu als etwas Nichtiges, sie hat für sie nur die Bedeutung eines Antichambre der Ewigkeit und es ist völlig im Geiste des alten Aegyptens, wenn Diodor berichtet: die Aegypter nennen die Wohnungen der Lebenden Herbergen, weil sie nur eine kurze Zeit darin wohnen, die Gräber der Verstorbenen aber ewige Häuser, weil sie in ihnen eine grenzenlose Zeit zubringen.

Der Glaube an das Jenseits steht bei den Aegyptern in Verbindung mit einer eigenthümlichen Form des Pantheismus. Der reine und gerechte Mensch ist nach ihrer Idee zugleich ein Einzelwesen und zugleich der höchste Gott selbst, der nur freiwillig Existenz und Form des einzelnen Menschen angenommen habe, mit dessen Tode aber in seine göttliche Existenz zurückkehre, ohne doch damit seine Individualität aufzugeben. Es ist das Todtengericht, das darüber zu entscheiden hat, ob der Mensch seine göttliche Lichtnatur rein bewahrt hat und demzufolge würdig ist, in die Gemeinschaft Gottes einzugehen. Wie denkt sich nun der Aegypter diese Vorgänge?

Im Westen, da wo die Sonne, der Lichtgott Ra, täglich hinabsteigt in die Unterwelt, da ist auch der Eingang des Todtenreichs. Hier herrscht Osiris, der König und Todtenrichter, die Krone auf dem Haupte, Krummstab und Geißel, die Symbole seiner Herrschaft, in der Hand, mit den Binden der Mumien umgürtet, ist er doch selbst der in die Unterwelt hinabgestiegene Ra; hier hält er mit 42 Beisitzern das Gericht über die Seelen, hier wird das menschliche Herz mit dem Gewicht der Wahrheit auf der Wage abgewogen, hier sind die Pforten der Hölle. Sie öffnen sich dem Bösewicht und es harren seiner Strafen so mannigfaltig, so grauenhaft, als sie nur immer die Dante'sche Hölle zu bieten vermag. Furchtbare Thiergestalten, schredenerregende Dämonen bedrohen den Ankommenden, mächtige Schlangen und Drachen hindern seinen Weg, infernalische Pfortner in greulichen Thiermasken halten Wacht an den Thoren der 75 Abtheilungen und fragen die Eintretenden nach ihrem Namen und nach den Bezeichnungen der höllischen Pforten. Der Fromme unter dem Schutz seiner Tugend, sowie der Todtenrollen und Talismane, welche seiner Mumie beigelegt sind, durchschreitet ohne Beben die schrecklichen Thore der Unterwelt und erreicht die Gefilde der Seligen, die Felder der blumigen Wiese Anuru, in welchen Horus der Gott die Heerden der Menschen nach den 4 Racen der Aegypter, der Asiaten, der Libyer und der Neger gesondert

als ein guter Hirt weidet. Hier säen, pflügen, ernten sie 7 Ellen hohes Getreide, ein himmlischer Nil bewässert auch in der Unterwelt die Felder und frische Winde säufeln den Seligen Kühlung unter dem Schatten herrlicher Sykomorenbäume zu. So weilen sie hier einen langen Zeitraum, bis ihre Seele endlich sich vereinigt mit dem Urquell alles Lichts, von dem sie ausgegangen ist, mit der Sonne. Nun gehen sie auf im Osten mit dem himmlischen Gott, sie hören die Harmonien der Töne, welche dem Gott zu Ehren erklingen, sie schauen mit ihren Augen das ewige Licht und voll Wonne fühlt sich die Seele in der Vereinigung mit ihrem Schöpfer.

Die Sonnenbarken sind in laurer Freude,
so singt ein Hymnus aus dem 14. Jahrhundert v. Chr.,
Wenn sie mit Dir, o Na, den Ocean durchschiffen,
Und Deine Diener schwelgen in Entzücken.

Gieb, daß mein Geist bei ihnen weile,
Daß über mir das Licht erglänze,
Daß ich die Sonne schau' mit ihnen,
Die in Verklärung und Vollendung
Im Westen sitzen vor dem Gotte,
Der alles Edle, Gute schafft.

Es wird nach dieser Darstellung, die ich im Wesentlichen einem der bedeutendsten Aegyptologen, Brugsch, entlehnt habe und die fast wörtlich die Ideen wiedergibt, welche die Denkmale selbst aussprechen, klar geworden sein, daß für den Aegypter Alles auf die Rechtfertigung vor dem Todtengericht des Osiris ankam und es wurde schon erwähnt, daß zu diesem Behuf Amulette und Todtenrollen den Mumien mit in's Grab gegeben wurden, von derselben Voraussetzung aus, die ja bei vielen Völkern sich findet, daß, was der Todte mit in's Grab empfängt, in irgend einer Gestalt mit ihm in's Jenseits geht. Kam es doch vor Allem darauf an, daß der Verstorbene sich jenseits auswies als ein Mensch von göttlicher Natur und dazu bedurfte es vor Allem Bekanntschaft mit den Göttern der Unterwelt, ihren Namen und den Vertlichkeiten selbst. Er mußte dem Todtenrichter entgentreten können mit dem Wort, das die Todtenrollen ihm in den Mund legen: ich bin ein Wissender, ich weiß Deinen Namen, ich weiß die Namen Deiner 42 Götter, die mit Dir wohnen im Saale der doppelten Gerechtigkeit! — um von ihm den Bescheid zu empfangen: Du kennst uns, tritt ein! Da es nun nicht Jedermanns Sache war, sich die heiligen Namen und Formeln schon bei Lebzeiten einzuprägen, um sie einst am richtigen Ort vorzutragen und jedem Pfortner in der Unterwelt die verlangte Parole zu geben, so hatte der Vorsichtige wenigstens dafür zu sorgen, daß sein Sarkophag, der beim Tode längst bereit stehen sollte, mit den richtigen Texten versehen war. Eine andere Weise, sich einer guten Aufnahme im Jenseits zu versichern, war die Erwerbung von Amuletten, auf welchen einzelne dieser Formeln eingegraben waren. Noch sicherer glaubte man zu gehen, wenn man den Verstorbenen Papyrusrollen mit in den Sarg legte, welche alle nothwendigen Formeln enthielten und als ein schriftlicher passe-par-tout gelten sollten, oder man schrieb diese Formeln gar auf die Binden, in welche die Mumie eingehüllt wurde.

Jene heil. Texte bilden das sogen. Todtenbuch, das vollständig mehr als 150 Capitel zählt und in sehr verschiedenen Gestalten, welche doch aber alle auf einer Grundform ruhen, auf uns gekommen ist. Ihm verdanken wir, wenn auch im Einzelnen sein Inhalt noch viele Schwierigkeit bietet, die vollständigste Kenntniß der Ideen Aegyptens über das jenseitige Leben.

Es enthält indeß nicht nur jene schon erwähnten Formeln. Der Urtheilspruch des Osiris richtet sich ja nicht blos nach der Kenntniß der jenseitigen Welt, die der Verstorbene entwickelt, sondern auch nach dem Maße der Tugend, das er im irdischen Leben bewährt hat. Er muß als ein gerechter und reiner sich beweisen und auch hierzu soll das Todtenbuch ihm die nöthigen Formeln an die Hand geben. Zahlreich sind daher die Selbstbekenntnisse oder besser Selbstrechtfertigungen, welche wir in demselben finden, die natürlich nach der Persönlichkeit des Todten individuell verschieden, wenn auch gleichfalls nach hergebrachtem Muster gestaltet sind. Machen dieselben auch auf uns den Eindruck nicht geringer Großsprechereien, so sind sie doch im höchsten Grade bedeutsam für die Kenntniß der sittlichen Ideen dieses ältesten Volkes der Erde. Bedecket meine Fehler, so ruft der Verstorbene an einer Stelle aus. Ich habe nicht Trug noch Böses verübt; ich habe nicht gemordet. Ich habe nicht Trug geübt im Gericht. Ich habe den Mann nicht betrogen bei seinem Tagewerke. Ich bin nicht träge gewesen. Ich bin nicht ermattet. Ich bin nicht muthlos geworden. Ich habe nichts den Göttern Hassenswerthes gethan. Ich habe mich nicht vergangen gegen die Person meines Vorgesetzten. Ich habe nicht gedrückt, noch hungern lassen, noch weinen gemacht. Ich habe die Maße Aegyptens nicht verändert. Ich habe keinen Raub begangen an den Bildern der Götter. Ich habe die leinenen Binden der Todten nicht weggenommen. Ich habe nicht Ehebruch getrieben. Ich habe nicht Wucher getrieben. Ich habe die Gewichte der Wagschale nicht verringert. . . . Ich habe mein Beten nicht sehen lassen, ich bin kein Heuchler gewesen, ich bin kein Trunkenbold gewesen. Ein anderer Todter, der Gouverneur einer Provinz, bekennet: Ich habe den Sohn des Armen nicht gequält, keine Wittwe gedrückt, keinen Fischer gestört, keinen Hirten vertrieben. Da war kein Hausherr, dem ich die Knechte zur Arbeit genommen hätte; kein Gefangener schmachtete in meinen Tagen, kein Hungeriger zu meiner Zeit. Wenn Jahre des Hungers waren, da hatte ich alle Felder meines Bezirks gepflügt. Ich gab Nahrung seinen Bewohnern und speiste sie. Kein Hungeriger war in ihm. Ich gab der Wittwe gleichermaßen wie der Hausfrau. Ich zog den Reichen nicht dem Armen vor. Ein Dritter erklärt: Ich war ein Mensch, der da liebte seinen Vater, ehrte seine Mutter, die Wonne seiner Brüder, der Freund seiner Nachbarn, der Wohlthäter bei allen Leuten seiner Stadt. Ich gab Brod den Hungerigen, Wasser den Durstigen, Kleider den Nackten. Doch genug. Es ist doch wahrlich ein sehr feines, geläutertes sittliches Gefühl, das uns hier an der Schwelle der Menschheitsgeschichte entgegentritt und es dürfte gut sein, wenn die Schwärmer für die Darwin'sche Descendenztheorie diesen Thatsachen einigermaßen ihre Aufmerksamkeit zuwendeten.

Noch eines Umstandes haben wir zu erwähnen, welcher mit der ägyptischen Vorstellung vom Jenseits auf's Engste zusammenhängt, ja diesen eigentlich erst abschließt. Es ist das der Glaube, daß die sorgfältige Erhaltung des Körpers nach dem Tode eine Hauptbedingung zu der baldigen

Erlösung der Seele, das heißt zu der zeitlich festgesetzten Vereinigung derselben mit dem Urquell des Guten sei. Ist auch die nähere Begründung dieses Glaubens nach vielen Richtungen hin noch dunkel, so ist doch soviel klar, daß man die Seele während eines großen Cyclus von Sonnenjahren gebunden glaubte an den Körper und abhängig von demselben. Daher die hochgeförderte Kunst der Einbalsamirung, daher auch die unglaubliche Mühe, die man es sich kosten ließ, den Ort, wo die Leiche ruhte, zu verbergen, um dieselbe vor jeder Entweihung zu sichern. Wahre Steinberge haben viele der Könige in den Pyramiden, von denen die bekanntesten zu Gizeh nur die größten sind, auf ihre Grabstätten gehürmt — auch im Tode noch wollten sie königlich ruhen. Je nach Vermögen folgten ihre Angehörigen ihnen nach, indem sie ihre Mumien in tief eingehauenen, festverschlossenen Felskammern bargen. Etwa zwei Meilen von Memphis erhebt sich ein ödes und einsames Felsplateau, das sich mehrere Meilen weit in gleicher Linie mit dem Fluß hinzieht, gegen 100' über dem blühenden und lebendigen Thal, das der Nil durchfließt. Das ist das Todtengesilde der Hauptstadt des alten Reichs, Memphis. Meilenweit ziehen die Schächte sich hin, welche in die verborgenen Todtenkammern führen, so manches Mal nur Scheinschächte, um von der richtigen Fährte abzulenken. Wie Memphis, so hat auch Theben, die Hauptstadt des jüngeren Reiches, seine Todtenstadt. Ueber zwei Stunden ziehen sich in den Felsen die Katakomben hin, die Gräber der Reichen ausgestattet mit dem größten Luxus, einfacher, kleiner die der Armen. Vor der Raubsucht der Araber freilich haben alle jene Vorsichtsmaßregeln die Todten nicht zu schützen vermocht. Seit Jahrhunderten haben diese die Gräber nach Kostbarkeiten durchwühlt und Vieles ist zerstört, ganze Haufen von Papyrusrollen, vielleicht mit unschätzbaren Nachrichten, sind vernichtet, verbrannt, verschleudert. Und doch sind diese Grabstätten noch immer eine unerschöpfliche Fundgrube der Wissenschaft. Denn was die Raubsucht nicht vernichten konnte, jene Bilder, mit denen ihre Wandflächen bedeckt sind und die zum Theil noch in einer Frische leuchten, als hätte der Maler eben erst den Pinsel fortgelegt, sie geben uns, dem spätgeborenen Geschlechte, getreue Kunde davon, wie man vor Jahrtausenden lebte und dachte, vor Allem, was des Menschen Geist bewegte über die höchsten Fragen seines Daseins. Der Wunsch, der in jenen Gräbern immer und immer wieder sich findet, daß das Gedächtniß an die Altvorderen noch in den spätesten Zeiten auf Erden erhalten bleiben und daß sie nicht den zweiten Tod, den der ewigen Vergessenheit sterben möchten, ist in Erfüllung gegangen. Wieder lebendig ist ihr vieltausendjähriges Wort geworden und staunend sehen wir, die Epigonen, die wir so gerne uns gefallen in dem Bewußtsein, wie wir es so herrlich weit gebracht, in altersgrauer Zeit eine Bildung, eine Gesittung, eine Höhe des Gedankens, die sehr wenig stimmt zu den Vorstellungen, die man sich heut so gern von den dunklen Anfängen des Menschengeschlechts macht.

Freilich ist diese Cultur in den Staub gesunken, sie trug den Keim ihres Unterganges in sich. Aegypten war ein Land der Stabilität, das war sein Untergang. Mit Recht hat man gesagt: Wie im physischen Organismus das Absterben und Auflösen eine ebenso wesentliche Funktion des Lebens ist, als Neubildung und Ergänzung, und wie eine Unterbrechung jener ebenso sicher den Tod herbeiführt, als das Aufhören dieser, so ist auch im Leben der Völker ohne Absterben des Veralteten keine neue Gestaltung, keine Weiter-

bildung, kein Fortschritt möglich. Geist und Bewegung entweichen, nur die erstarrten Formen bleiben, bis sie, fügen wir hinzu, früher oder später haltlos in sich zusammenbrechen. Das war das Loos Aegyptens, es ist ein sprechender Beweis dafür, daß das Leben der Völker nur soweit reicht, als ihre Entwicklung. Stark in sich, in der Ausschließung alles Fremden, ist es zusammengebrochen, als die Fremden an die Thore des Reiches pochten und eine fernere Abschließung unmöglich war. Wohl begegnen wir auch hier der Erscheinung, die mit solchen Katastrophen meistens verbunden ist. Man sucht noch einmal die ganze nationale Kraft zusammenzufassen in einer Repristination der alten Zustände, aber nur um den Untergang derselben zu beschleunigen. Und zum Beweise, wie innig das Volk mit seinen Institutionen verwachsen war, ist es selbst untergegangen, verschwunden, als diese einer neuen Zeit gegenüber unhaltbar wurden. Nur spärliche, unreine Reste haben sich in kleinen christlichen Sekten erhalten.

Aber es ist nicht untergegangen, ohne für die Gesamtentwicklung der Welt Bedeutendes geleistet zu haben. Auf seinen Schultern steht die reiche Entwicklung Griechenlands und auch Mose war gelehrt in aller Weisheit der Aegypter, deren Spuren wir vielfach in seinem Gesetzbuch wahrzunehmen vermögen. So weist der Doppelquell, dem unsere heutige Cultur ihr Dasein verdankt, bis an seinen Ursprung verfolgt, uns immer wieder auf Aegypten. Darum, so barock, so seltsam uns auch Vieles an diesem Volk anmuthen mag, wir wollen seine Arbeit nicht vergessen, wir wollen auch diesem Volke der Todten ein dankbares Andenken bewahren.

Schönwälder, Diac. 3. St. Petri.

Ueber den deutschen und den italienischen Werther.

Von Dr. Theodor Paul.

(Skizze eines freien Vortrages.)

Nicht die Welt an sich, sondern die Erscheinung derselben im Geiste des Dichters, ist Gegenstand der Poesie. Während indeß bei den Alten die Subjectivität des Dichters hinter den zur Darstellung kommenden Gegenstand zurücktrat, spielt sie bei uns Neuern eine wesentlich bestimmende Rolle, so zwar, daß sie demselben hauptsächlich aus sich Farbe und Stimmung verleiht und wir uns längst gewöhnt haben, dichterische Schöpfungen weniger nach ihrem absoluten Werthe als nach ihrem Ursprunge aus dem Geiste des Dichters zu beurtheilen und uns deshalb die Entwicklungsgeschichte des Letzteren als die nothwendige Grundlage für die Erkenntniß jener erscheint, ja das gesammte Schaffen des Dichters in seinem inneren Zusammenhange sich unserer Vorstellung als ein geistiger Organismus abbildet, in welchem jede einzelne Schöpfung ihre nothwendige Stelle einnimmt. Daher unser lebhaftes Interesse für die geringfügigsten Nachrichten aus dem Leben des Dichters, für die flüchtigsten Blätter aus seinen Briefwechseln. Auch die besonderen Zeitumstände üben auf die dichterische Produktion ihren Einfluß: je tiefer derselbe sich geltend macht, je unlösbarer die Eigenthümlichkeit des Dichters, die des dichterischen Stoffes und die der Zeit, welcher beide angehören, mit einander verknüpft sind, desto individueller, unnachahmlicher wird die Dichtung sich gestalten. Solcher Werke gibt es in jeder Litteratur nur wenige; tragen sie nicht immer das Gepräge der ästhetischen Muster-gültigkeit, so sind es doch gerade diese wenigen, die für alle Zeiten energisch auf den ächten Urquell der Poesie, das menschliche Gemüth, auf das ewige innerste Wesen des dichterischen Schaffens hinweisen, wogegen die meisten übrigen vielmehr nur den Werth poetisch-rhetorischer Stilübungen beanspruchen dürfen. Zu den wenigen gehört Goethe's Werther; nicht ebenso, trotz unleugbarer Verwandtschaft, zum Theil wegen derselben, insofern sie auf Nachahmung beruht, der italienische des Ugo Foscolo.

Die „Leiden des jungen Werthers“ sind das Erzeugniß, zugleich der Ausdruck, der politischen Windstille in Deutschland zwischen dem siebenjährigen Kriege und der französischen Revolution, wo dem unruhigen Sinne einer thatenlosen Jugend als die einzige Rettung aus den Fesseln der Langenweile der Selbstmord erschien. Ein unbestimmter Drang zu schaffen und doch Gebundensein in herkömmlichen Beschränkungen, überströmende Empfindungen in einer Gesellschaft von starren Formen und bedeutungslosen Verhältnissen, ein volles Herz bei müßig niedersinkenden Händen, dazu die Einwirkung der

sentimentalen, zu schwelgerischer Trauer hinneigenden Dichtungen Englands in jener Zeitperiode, alles das raubte dem Menschenleben den frischen Reiz, der es allein wünschenswerth und erträglich macht. Die „letzten Briefe des Jacopo Ortis“ dagegen entsprangen der Nachblüthe der Revolution, der Uebergangsepöche von der gallischen Freiheitsbeglückung zur Napoleonischen Tyrannenherrschaft: hier gab es der Thaten und Ereignisse die Fülle, aber keine Stätte für die Freiheit mehr, und die Lust, durch Selbstvernichtung aus einem entehrten Leben zu scheiden, war natürlich. Der feurige, durch Studien kräftig genährte Geist des jungen Foscolo hatte die Hoffnung gefaßt, der Held der französischen Revolution Bonaparte sei nach Italien gekommen, um dem zerrütteten Lande Gesetz und Freiheit wiederzubringen. Wie bitter wurde er enttäuscht! Der Vertrag von Campo Formio entlarvte vor seinen Augen den Tyrannen. Da ergoß er all' seinen glühenden Haß gegen den Bürger der Freiheit, all' seine Klagen über die Schwäche und Verblendung seiner Vaterlandsgenossen in jene Dichtung, als deren Träger er selbst unter dem Namen des Jacopo Ortis erscheint. Erziehung und Schicksale hatten den leidenschaftlichen Dichter in gleiche Linie mit seinem Helden gestellt; auch ihm, wie Goethe'n, nahte die Versuchung, Hand an sich zu legen; Beide übertrugen dann diese Rolle dem Geschöpfe ihrer Phantasie, — nur daß Goethe selbst weiterhin in ein reich beglücktes und beglückendes Leben eintrat, während Foscolo die Drangsale des politischen Flüchtlings erfuhr.

Die Motivirung des Selbstmordes ist in beiden Dichtungen das zur Lösung gestellte Problem: läßt der deutsche Dichter das Mißverhältniß zwischen der Unendlichkeit des Herzens und den Schranken der Gesellschaft entscheidend wirken, so der italienische den Konflikt zwischen dem thatenlustigen Freiheitsdrang und den Fesseln der politischen Zwangsherrschaft; hier wie dort tritt eine hoffnungslose Liebe als verstärkendes Motiv hinzu.

Der jugendliche Goethe, von den Empfindungen des Zeitalters selbst beherrscht und soeben durch die Kraft eines sittlichen Entschlusses dem bestrickenden Zauber der Liebe, die ohne Aussicht für sein Herz war, entronnen, befreite sich von der verzehrenden Pein dieser Stimmung, indem er dieselbe in ein dichterisches Kunstwerk verarbeitete. Den nächsten Anlaß dazu bot ihm der aus gleichen Beweggründen hervorgegangene Selbstmord des jungen Jerusalem in Weglar, demselben Orte, wo Goethe die Leidenschaft für die Braut seines Fremdes Restner gefaßt hatte. So erscheinen im Werther verschiedene persönliche Erlebnisse und Charaktere vermischt: die Stimmung des ersten Buches ist zum großen Theil Goethe's eigene Stimmung, die Ereignisse des zweiten, besonders der tragische Schluß, gehören zumeist dem Leben Jerusalem's an; Lotte, das liebenswürdig heitere Mädchen, die mütterlich thätige Versorgerin der zahlreichen Familie, ist die wirkliche Charlotte Buff, Restner's Braut, — insofern jedoch Werther's Lotte die Leidenschaft des Unglücklichen nicht ganz unerwiedert läßt, ist sie ein Geschöpf dichterischer Phantasie; der Albert im Werther entspricht ebenfalls nur in seiner besseren Natur, besonders in seiner praktischen Tüchtigkeit, dem Wesen Restner's, — wo Jener dagegen Lotten seinen Verdruß über die Neigung des Freundes zu ihr empfinden läßt, gehört er allein der Dichtung an, da im Gegentheil die Beziehung zwischen Restner, seiner Braut und Goethe durch die sittliche Haltung aller drei und hauptsächlich durch die schöne Selbstverleugnung des Letzteren

rein und ungetrübt blieb. Der Dichter und sein Held sind schon in ihrer ursprünglichen Anlage grundverschieden. Werther trägt von Anfang den Keim des Todes in sich, die Jugendblüthe seines Lebens ist geknickt; die Verhältnisse der Welt sind zu klein, zu beengt für die schwellenden Kräfte seines Inneren; selbst die Natur, in deren Schöpfungsfülle er vor Wonne untergehen möchte, reißt sein Ich aus den Fugen des Selbstbewußtseins und offenbart sich ihm nur zu bald mehr in ihrer vernichtenden als in ihrer schaffenden Kraft; die hellen Bilder der homerischen Welt verlieren ihren Reiz für ihn und er vertauscht sie mit den Todtenklagen der schottischen Sage, — Ossian hat in seinem Herzen den Homer verdrängt; wie dann die Hoffnungslosigkeit seiner Liebe den letzten Faden, der ihn mit dem Leben verknüpft, gewaltsam durchschneidet, starrt ihm überall ein offenes Grab entgegen und er vollendet durch Selbstmord, was ihm vom Schicksal geboten scheint.


Die Folgerichtigkeit dieser Durchführung vermochte das Werk nicht vor vielfachen Mißdeutungen zu schützen. Zunächst waren es die geliebten Freunde des Dichters selbst, Kestner und Charlotte, die in der Meinung, der Roman solle ihre eigenen Personen und deren Beziehung zum Dichter darstellen, sich durch die von der Wirklichkeit zu ihrem Nachtheil abweichende Schilderung verlezt fühlten und erst weiterhin zu einem richtigen Gesichtspunkte gelangten. Ueber alle diese Verhältnisse, wie überhaupt über die geschichtliche Grundlage der Dichtung, sind wir durch die im Jahre 1854 veröffentlichten Briefe Goethe's an die Kestner'sche Familie aus jener Zeit, die das erquickende Bild drei gleich edler Menschen gewähren, viel gründlicher belehrt, als durch die späteren Mittheilungen Goethe's selbst in „Wahrheit und Dichtung“. In einer zweiten Ausgabe des Werther hat der Dichter manche Züge gemildert, auch an einigen Stellen zur Erklärung neue Motive und Episoden eingeführt, außerdem den sprachlichen Ausdruck von den Schlacken jugendlich-genialer Lässigkeit gereinigt. Schlimmer erging es der Dichtung nach anderen Seiten hin. Als sie, anstatt, wie der Dichter wol gewünscht hatte, jene der Selbstvernichtung zuführende Schwärmerei des Gefühls zu beschwichtigen, dieselbe vielmehr bis auf den Gipfelpunkt steigerte, wurde sie theils von zelotischem Eifer als unsittlich verkehrt, theils von flachem Wize dem Gelächter preisgegeben.

Die edelste und eigenthümlichste Nachwirkung von Goethe's Werther bleiben jedenfalls die ein Vierteljahrhundert später, unter gänzlich veränderten Weltverhältnissen, geschriebenen Briefe des Jacopo Ortis von Ugo Foscolo. „Die Hinopferung des Vaterlandes ist vollzogen“ — mit diesen Worten beginnt der erste Brief des verzweifelnden Flüchtlings; er sieht keine Rettung für sich und das Vaterland; auch der Sonne komme einst der Tag, wo sie zum letzten Mal leuchtet; selbst aus den Versen Dante's, des Sängers der männlichen That, der Hoffnung und der Selbstbezwingung, entnimmt er für sich die Annahmung zum Selbstmorde; wie ein gehektes Wild laßt er sich vor dem Verenden noch kurze Zeit am erfrischenden Quell der Liebe, — aber die Geliebte ist von dem Vater an einen begüterten Bräutigam verkauft, und Ortis, wohlbedacht seine Lebensrechnung abschließend, nicht dümpf wie Werther von überwältigenden Gefühlen befangen, stößt sich den Dolch in die Brust. Die Liebe war seine letzte Erquickung, nicht sein Untergang; diesen verdankt er vielmehr dem leidenschaftlichen Schmerz um sein ver-

nichtetes Vaterland. Hierin liegt hauptsächlich der Unterschied von Goethe's Werther, den wir nur gegenüber der Gesellschaft und der Natur erblicken, ohne jede Beziehung zu den großen Verhältnissen des Staates. Das verleiht der Dichtung des Italieners höhere Gesichtspunkte, ein freieres Reich der Gedanken und Anschauungen; dafür fehlt ihr jedoch der Zauber der Natürlichkeit, das zwanglose Entquellen und Strömen der Empfindung, wodurch der Werther entzückt und zu Thränen rührt. Ein wunderbares Zusammentreffen zweier originaler Schöpfungen in so vielen Einzelheiten, während sie in ihrer Ideen-Grundlage so verschieden sind! Es steht fest, daß der Dichter des Ortis bei der ersten Abfassung nicht die mindeste Kenntniß des deutschen Romanes hatte und daß er dann, als er eine Uebersetzung davon las, über die mannigfache Uebereinstimmung selbst erstaunt war; zugleich aber auch, daß er, weit entfernt, eine für ihn mißliche Vergleichung beider Werke von Seiten des Publikums zu scheuen, vielmehr im Bewußtsein des ursprünglich selbständigen Gehaltes seiner Dichtung, mit aufrichtiger Anerkennung für den deutschen Genius, in manchen Beziehungen sein Werk nach Goethe's Werther umarbeitete und es dadurch zu heben suchte.

So zeigen beide Dichtungen eine Reihe von Analogieen, die zum Theil äußerlicher Natur, von der früheren in die spätere übergetragen sind, zum Theil aber auch der Verwandtschaft der thatsächlichen Grundlage entstammen: beide Dichter haben eigene Erlebnisse in ihren Roman verwebt, wirklich geschriebene Briefe den erfundenen eingereiht und solcher Art Wahrheit und Dichtung in untrennbare Verbindung gebracht. Die Form brieflicher Mittheilung, unterbrochen von erzählenden Zwischenstellen des fingirten Herausgebers, ist in beiden Dichtungen dieselbe; die einleitenden und die Schlußsätze zeigen hier wie da fast wörtliche Uebereinstimmung; in beiden ist von dem auf psychologischer Wahrheit beruhenden Kunstgriffe, das eigene Geschick mit dessen Erfüllung sich in dem einer zweiten Person abspiegeln zu lassen, Gebrauch gemacht; auch tritt bei Werther sowol als bei Ortis im geeigneten Moment eine zeitweilige Reise-Abwesenheit vom Wohnorte der Geliebten und damit ein Abschnitt im Verlaufe des Ganzen ein. Demgegenüber sind doch die Verschiedenheiten von durchgreifender Art: die Charaktere der verzweifelnden Jünglinge Werther und Ortis, der hoffnungslos geliebten Lotte und Therese, ihrer Verlobten und dann Gatten Albert und Odoardo haben Aehnliches miteinander, doch mehr nach ihren äußerlichen Beziehungen als in ihrem inneren Wesen, das sie vielmehr überall zu selbständigen Erscheinungen macht; dabei ist nicht zu verkennen, daß durchgehends in der deutschen Dichtung eine organisch fortschreitende Entwicklung herrscht, in der italienischen dagegen, trotz anregender Stellen von höchster Schönheit, der Stillstand einer von vornherein fertigen Lage das Interesse lähmt. Bei Werther kommt zu dem Unbehagen in der Gesellschaft seine hoffnungslose Liebe, die ihn endlich zum Selbstmorde führt; bei Ortis hat die Verzweiflung über das Elend des Vaterlandes schon Alles vorausgethan und das Unglück seiner Liebe fügt dem Bilde nur noch eine wirkungsvolle Episode ein. Wesentlich entscheidend aber bleibt der Umstand, daß in Lotte erst durch die Leidenschaft Werther's eine Neigung für ihn entkeimt, die aber sofort in ernst sittlichen und siegreichen Kampf tritt mit ihrer festen aufrichtigen Liebe zum Gatten, während das bräutliche Verhältniß Theresens zu Odoardo von Anfang ein Zwangsverhältniß ist und die Liebe zwischen ihr und Ortis eine

ausschließliche und innerlich berechnete. Der Passivität des leidenschaftlichen Jünglings gegenüber stellt man unwillkürlich die Frage: warum streift der Liebende nicht gewaltthätig die aufgezwungenen Fesseln von sich und der Geliebten? und warum wird der Zorngefüllte nicht an dem Unterdrücker des Vaterlandes zum rächenden Harmodios? Wer so die Aehnlichkeiten und die Unterschiede beider Dichtungen einer eingehenden Prüfung unterwirft, der wird schließlich die reinere Natur und die reinere Aussprache derselben auf Seiten des deutschen Dichters finden und dem Romane des Italieners, bei all' seinem Werthe als litterarischen Zeitdokumentes, mehr den Charakter eines rhetorisch-dichterischen Kunstwerkes als den einer freien Schöpfung des Genie's zuerkennen. Die Palme gebührt nicht Foscolo, wie italienische Kunsttrichter meinen, sondern unserem Goethe.



Ein Beitrag zur Reiseliteratur.

Ein Reisepaß.

Von Rudolph von Snyaw.

Gar wunderbar ist der Reiz, welcher im Reisen liegt und uns mit geheimnißvollem Zauber fort und fort in die Ferne lockt. Goethe, welcher dem Leben seine schönsten Kränze abzurufen verstand, nennt das Reisen sein Leben in Arkadien. Die mannigfachen Beschwerden und Entbehrungen des Reiselebens schwinden vor dem beseligenden Gefühle der Freiheit, mit welchem der Reisende, jeder hemmenden Fessel entledigt, seine Schwingen entfaltet; sie schwinden vor dem Bewußtsein, daß mit jedem neuen Horizont, welcher sich vor ihm erschließt, sich auch sein innerer Gesichtskreis erweitert, daß zugleich mit den flüchtigen Reisebildern, welche gleich den Erscheinungen einer magischen Laterne an ihm vorüberziehen, auch neue Ansichten, neue Begriffe krystallartig in ihm anschießen. Wohl lebt daher in jedes Menschen Brust ein instinktartig Drang, welcher ihn von Zeit zu Zeit mit unwiderstehlicher Gewalt aus dem sonst so lieben Heim hinweg in die unbekannte Ferne zieht. Professor Dr. Erdmann, der geistvolle Verfasser so vieler populärer Vorträge, bezeichnet diesen eigenthümlichen Wandertrieb mit dem charakteristischen Namen des Storch- oder Kranichgefühls. Fürst Bückler-Muskau giebt ihm den ebenso bezeichnenden Namen des Fernweh, indem er — dieser eifrige Reisende, welcher, semilasso bereits, doch noch immer die Welt durchzog und nur erst am Spätabend seines Lebens seiner Reiselust einen Zügel anlegte — zugleich bemerkt, wie er unendlich oft wohl an Fernweh gelitten, eigentliches Heimweh aber nie gekannt habe. Während unserem Goethe das Reisen, zum mindesten unter Italiens blauem Himmel, als „lustiges Handwerk“ erschien, konnte dasselbe in früheren Zeiten im Allgemeinen wahrhaftig nicht als solches bezeichnet werden und das Storch- oder Kranichgefühl mußte sich in der That gar mächtig in der Brust des jugendlichen Wanderers regen, um ihn in den Kampf mit den unvermeidlichen Beschwerden und Gefahren des früheren Reiselebens zu treiben. Inmitten hat die fortschreitende volkwirtschaftliche Entwicklung unzählige Hemmnisse und Schranken beseitigt und der Reiseverehr selbst durch die mannigfachen Erfindungen der Neuzeit eine geradezu wunderbare Leichtigkeit gewonnen. Welch' ein Unterschied zwischen den bodenlosen Landstraßen, auf welchen sich früher ein deutscher Postwagen mühsam dahinschleppte, und den eisernen Bahnen, auf denen das Dampfroß in rasender Schnelle uns unseren Reisezielen entgegenführt! Welch' ein Unterschied zwischen eben einem solchen deutschen Postwagen des achtzehnten Jahrhunderts mit seiner „rippenzerschmetternden

Umarmung“ und einem sanft auf Gummirädern dahinrollenden Wagen à la Daumont! — Als der Rath der Aerzte im Jahre 1584 dem Kurfürsten August von Sachsen eine Badekur in Schwalbach verordnete, da stellten sich der Ausführung gar mächtige Schwierigkeiten entgegen. Die Vorbereitungen nahmen mehr als ein Jahr in Anspruch und achtzehn voller Reisetage bedurfte es, um den Kurfürsten mit seinem Gefolge nach dem vom Kurfürsten von Mainz zum Aufenthalt angebotenen Schloß im Städtchen Elfeld — im ärmlichen Schwalbach fehlte es an dem nöthigen Gelaß — zu führen. Wie ganz anders ist es doch in unseren Tagen, wo der Entschluß zu einer Reise — vorausgesetzt, daß zwei unerläßliche Haupterfordernisse, die nöthige Zeit und das nöthige Geld, nicht fehlen — sofort zur That reifen kann, wo das Programm einer Staugenschen Reiseexpedition Tag und Stunde der Ankunft in den fernsten Orten mit fast unfehlbarer Gewißheit vorauszusagen vermag! — Reisen war von jeher das verbindende Element, aus welchem den verschiedenen Völkern im gegenseitigen Austausch so manche segensreiche Frucht erwuchs und zu allen Zeiten begegnen wir Reisenden als den eigentlichen bahnbrechenden Pionieren der Wissenschaft. Als gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts der Venetianer Marco Polo heimkehrte von seinen langen Reisen, welche er unter dem Schutze des Tatarenhans Kublai in dem Inneren Asiens unternommen hatte, da brachte er nebst mancher fast märchenhaft dünkenden Kunde auch mannigfache Anregungen zu Erfindungen heim, von denen das damalige in der Kulturentwicklung hinter dem Morgenlande weit zurückstehende Europa noch keine Ahnung hatte. Jetzt, sechs Jahrhunderte später, unternimmt hingegen der Schah von Persien eine Studienreise nach Europa, welche die wunderbaren Früchte und Ergebnisse abendländischer Kultur und Wissenschaft dem asiatischen Reiche mitzutheilen hauptsächlich zum Zweck hat. Nassr-Eddin vermochte das von jeher im Orient als konventionelles Axiom geltende: Nil admirari vor den staunenswerthen Wundern der Wissenschaft nicht zu bewahren und stundenlang fesselte den asiatischen Herrscher der geheimnißvolle Telegraphendraht, welcher ihn vom Buckingham-Palast zu London aus in unmittelbare Verbindung mit dem Königspalaste zu Teheran setzte. In nächster Zukunft bereits werden Schienenstränge und Telegraphenlinien sein weites Reich durchziehen und ein neues frisch pulsirendes Leben in demselben erwecken. Europa giebt den anregenden Keim, welchen es vor Zeiten aus dem Morgenlande empfing, in tausendfältiger Frucht zurück.

Der eigenthümliche, in jedem Menschen wohnende Wandertrieb, dessen wir gedachten, führte in früheren Jahrhunderten auch die deutsche Jugend gar häufig aus den schönen Gauen ihres Vaterlandes hinweg in ferne Länder und mehrfach war in den lekterschienenen Bänden unseres Magazins dieser deutschen Reiselust gedacht. Wir begleiteten einen fahrenden Schüler auf seinen Wanderungen; wir sahen einen jungen Edelmann, voll des ungestümen Dranges, sich auch jenseits der Berge umzuschauen, in fremdem Kriegsdienst die Welt durchschweifen. Fast man aber diese deutsche Wanderlust näher ins Auge, so nehmen ganz besonders die herkömmlichen Reisen unser Interesse in Anspruch, welche gegen Ende des 17. und im Beginn des 18. Jahrhunderts die „Jungen von Adel“ zum eigentlichen Abschluß ihres Bildungsprozesses in das Ausland zu unternehmen pflegten. Wohl mag der positive Nutzen, welcher den jungen Adligen der damaligen Zeit aus diesen

herkömmlichen Bildungsreisen erwuchs, häufig nur ein sehr problematischer gewesen sein und nicht allzuschwer gewogen haben. Das Naturgefühl mit seinen ästhetischen Genüssen, welches heutzutage so Manchem den Wanderstab in die Hand giebt, lag damals noch in halbem Schlummer und das Interesse, welches die Gebilde der Kunst und die Werke der Wissenschaft, sowie das Studium fremdländischer Sitten und Gebräuche und alle dahin einschlagenden Kulturfragen erwecken, kam bei den allzu unreifen Jahren, in welchen zu jener Zeit meistens die herkömmliche Reisetour unternommen ward, und bei der ungenügenden Vorbildung, welche wohl nur ausnahmsweise sich auf einen höheren Standpunkt erhob, kein allzugroßes gewesen sein. Das Reisen der damaligen Zeit war eine Art von elementarem Anschauungsunterricht, eine praktische Lebensschule, wie das Bagenthum. Der junge Mann schaute, je nach seiner Individualität mit mehr oder weniger offenen Sinnen, in das bunt vorüberrauschende Leben und assimilirte sich das Gesehene, soweit sein Bildungsgrad es eben verstattete. Dabei verlor sich im Getriebe der Welt manch' rauhe Ecke des noch ungeschliffenen Edelsteins und fremdländische Kultur belebte den jungen deutschen Bär, oft wohl zum Schaden der ursprünglichen deutschen Kernhaftigkeit. Einen sehr interessanten Beitrag zur Sittengeschichte des 17. Jahrhunderts gewährt die vom Landesältesten Grafen von Löben unserer gesellschaftlichen Zeitschrift (Neues Laus. Magaz. Bd. 48, S. 164 fgd.) zur Veröffentlichung mitgetheilte Reiseinstruktion, welche der kursächsische Geheimrath und Amtshauptmann des Fürstenthums Görlitz Wolf Albrecht von Löben auf Schönberg, Steffansdorf, Küpper u. s. w. (geb. zu Zittau 18. Mai 1636, vermählt 1662 mit Katharine Elisabeth von Mutschelwitz, gest. 1. Nov. 1696) unterm 21. Mai 1685 seinem Sohne Georg Friedrich von Löben (geb. 16. Juni 1663 zu Schönberg, vermählt mit Eva Sophie von Schönberg aus dem Hause Lohsa, gest. 7. Mai 1699) und dessen Reisegefährten Ernst Adolph von Salza (später Hofmeister, dem jetzigen Oberhofmarschall entsprechend, am gräßlich Promniß'schen Hofe zu Sorau, gest. 1700 zu Ober-Rudelsdorf) mit auf den Weg gab. Wahrhaft wohlthuend berührt uns zunächst der Ausdruck religiöser Gesinnung und vorsorgender Vaterliebe, welcher das ganze Schriftstück durchzieht und sich, um die Reise in jeder Beziehung zu einer fruchtbringenden und segensreichen zu gestalten, in gar strengen, bis in das kleinste Detail eingehenden Vorschriften ausspricht. Der vorgezeichnete Reiseplan führte den jungen Mann und seinen Mentor zunächst in das Elsaß nach Straßburg. Doch sollte nach der ausdrücklichen Bestimmung der Reiseinstruktion der Aufenthalt daselbst nicht lange dauern. War doch „die wunderschöne Stadt“ erst kurze Zeit vorher (1681) durch schänden Berath dem Raubsystem Ludwigs XIV. zum Opfer gefallen. Dort konnte ein deutsches Herz sich nimmer wohl fühlen. Aber französisch sollte der junge Mann lernen: das erforderte die allgebietende Mode. Die französische Sprache stand unter den Gegenständen obenan, deren Erlernung die Instruktion dem jungen Löben hauptsächlich zur Pflicht machte, „damit er nicht als ein gereyfter aber Stummer mit unerseßlichen Schimpf wieder heimkomme“. Deshalb wurde Bourges, die alte so ziemlich in der Mitte Frankreichs gelegene Hauptstadt des Departements Cher, zum ersten längeren Aufenthaltort ausgewählt. Dort sollten vorzugsweise Sprachstudien getrieben werden. Dabei bestimmte die Instruktion, in gerechter Besorgniß vor dem französischen

Kurtisanenwesen, dessen Treiben erst vor Kurzem Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen in seinem Sittenromane: der „abenteuerliche Simplicius Simplicissimus“ mit so lebhaften Farben geschildert hatte, daß, „weil die conversation mit französischen Frauenzimmern zu fertigerer fassung der sprache nicht undienlich erachtet wird,“ solches „mit tugendhafften, frommen, Ehrliebenden Personen“ geschehen solle. Die Veranschlagung der Reisekosten, welche auf höchstens 1000 Thaler jährlich bemessen worden, war voraussichtlich zu niedrig gegriffen, wenn wir sie mit den uns bekannt gewordenen Kosten einer zweijährigen Reise vergleichen, welche ein Jahrzehnt früher Siegfried Innocenz von Lüttichau, Sohn des kaiserlichen Reichspfenningmeisters und kursächsischen Geheimrathes, Kanzlers und Kammerherrn Wolf Siegfried von Lüttichau auf Zschorna und Baselitz, und sein Hofmeister Andreas Leo unter ähnlichen Verhältnissen unternommen hatte. Die letztgedachte Reise ward am 27. Juni 1671 angetreten, führte über Wien nach Italien und Frankreich und von da am 6. Juli 1673 nach Deutschland zurück und kostete Alles in Allem 5241 Thaler. Der dem jungen Lüttichau von Kurfürst Johann Georg II. „sub manu sigilloque Electorali“ ausgestellte Reisepaß, dessen Konzept sich in einem Fascikel des königlich sächsischen Hauptstaatsarchivs zu Dresden (Cat. Lateinische und deutsche Pässe zur Peregrination zc. 1617—1670, loc. 8298. Bl. 17.) erhalten hat, ist nicht ohne kulturhistorisches Interesse und möge als Seitenstück zu der Löben'schen Reiseinstruktion hier Platz finden. Derselbe ist, da das Latein damals noch die diplomatische Sprache war, in lateinischer Sprache abgefaßt. Sonderbar freilich will es uns bedünken, daß der Text des für Frankreich und Italien ausgestellten Passes sich in der Sprache Cicero's auch an die „teloniorum et vectigalium exactores et portuum publicarumque viarum custodes“ in wohlgerundeten Phrasen wendet, wenn wir uns erinnern, daß zum mindesten italienische Zolleinnehmer und Straßenwärter noch heutzutage kaum italienisch zu lesen und zu schreiben verstehen, gewiß aber nie der Sprache des alten Latiums mächtig sind und nur für die internationale Sprache eines silbernen Händedrucks — für eine „buona mano“ wie der Italiener ganz anmuthig anstatt unseres massiven „Trinkgeld“ sagt — ein in der That mehr als ausreichendes Verständniß zeigen. Der Paß lautet mit einigen unwesentlichen Abfürzungen folgendermaßen:

Johannes Georgius II. Electorali etc. Universis et singulis Regibus, Electoribus, Principibus tam Ecclesiasticis quam secularibus, Marchionibus, Comitibus, Exercituum terrâ marique Praefectis, Provinciarum et urbium gubernatoribus, teloniorum et vectigalium exactoribus, portuum publicarumque viarum custodibus caeterisque omnibus cujusvisque status, conditionis et officii hasce nostras literas inspecturis lecturisque vel legi audituris, officia, studia, salutem et benevolentiae nostrae significationem! — Exposuit Nobis generosus et nobilis, consiliarius Noster intimus, Cancellarius et Cubicularius dilectus Nobis ac fidelis, Wolfgangus Siegfried a Lüttichau in Zschorna et Baselitz, S. R. imperii per Circulum Saxon. Thesaurarius, se praesentium Exhibitori filio suo Siegfried Innocentio a Lüttichau ad condigna natalibus suis atque equestri ordine decora adspiranti, uberioris rerum usus foris quoque consequendi causa Galliam atque Italiam nec non alias regiones exteras perlustrandi negotium dedisse, additis precibus ut in majorem itineris securitatem

Eundem literis Nostris suffragantibus gratiose communire dignemur. Habitâ igitur quam Nobis et Domui Nostrae Electorali modo dictus Cancellarius Noster et majores ejus jam diu laudabiliter praestitere, fidei juxta et obsequiorum ratione, abiturienti filio, paternae virtutis ac devotionis erga Nos aemulo, pro eâ quâ fideles subditos Nostros complectimur gratiâ, hac in parte deesse nolimus: ac proinde ab omnibus amanter et benigne postulamus et praefato juveni nobili Siegfried Innoc. a L. una cum Ephoro Andrea Leone famulisque ac rebus ejus per quascunq; regiones et jurisdictiones sine omni injuria, molestia et offensa liberum eundi redeundique nec non arma sua ubique libere gerendi terrâ marique dent ac tribuant darique et tribui curent facultatem: Eundemque insuper bonae hospitalitatis officiis exceptum ubique juvent, promoveant ac tueantur; literis quoquo fidei prout usus postulerit muniant et omni denique gratiâ, benignitate et favore prosequantur. etc. etc. Dabantur sub manu sigilloque Nostro Electorali Dresdae d. 12 Aprilis 1670.

Der Paß datirt über ein volles Jahr vor dem Antritt der Reise, da Lüttichau, nachdem er Sachsen verlassen hatte, zuvor mit seinem Hofmeister, welcher bereits sein Mentor auf der Universität zu Leipzig gewesen war, ein Jahr in Straßburg und Genf zubrachte. Mehrere ihn betreffende, in das Haupt-Staatsarchiv zu Dresden gelangten Schriften enthalten vielfache interessante Details über seinen Aufenthalt in Leipzig, die Erlebnisse der Reise sowie seinen Tod und haben in v. Webers Archiv für die Sächsische Geschichte VII., S. 106 fgde. bereits eine eingehende Besprechung erfahren. Wir erwähnen daher nur kurz, daß die Lüttichau'sche Reise glücklich und ohne erhebliche Fährlichkeiten von Statten ging. Leider ereilte den armen Lüttichau ein frühzeitiges Ende. Wir finden ihn, der immittelst zum kursächsischen Kammerherrn ernannt worden war, im Herbst 1676 bei dem kursächsischen unter dem Befehle des Kurprinzen Johann Georg (III.) gegen die Franzosen im Felde stehenden Korps. Ein bössartiges Fieber richtete große Verwüstungen in der Armee an. Sämmtliche Kavaliere des Kurprinzen und seine drei Pagen wurden von demselben ergriffen. Lüttichau erkrankte ebenfalls und starb am 19. Nov. 1676 in Straßburg. Die Pracht und der Luxus des in Straßburg abgehaltenen Leichenbegängnisses sind für die damalige Zeit charakteristisch. Die Kosten betragen nicht weniger als 2452 Thaler. Es ward bei dieser Gelegenheit drei Tage lang wahrhaft großartig banketirt. Man verspeiste „23 Waldhühner, 9 wälsche Hühner, 11 Wachteln, 17 Schnepfen, 16 Capaune, 48 Tauben, 24 junge Hühner, 2 Kälber, 2 Rehe, 64 Pfund Schweinefleisch, 54 Pfund Hirschfleisch, 3 Hammel, 10 Hasen, 4 Enten, 2 Schweinsköpfe“. Hierzu wurden außer „spanischem Wein, feinem Mundelbergheimer und leonischem Muscateller“ nicht weniger als neun und ein halber Dm gewöhnlicher Wein getrunken. Die Rechnung für Konfekt betrug allein 202 Thaler.

Etymologische Erläuterung des Dorfnamens Zinnitz in der N.-Lausitz. *)

Die ursprüngliche und allein richtige wendische Form dieses Namens lautet Synjenice, pl. tant., welche nach einer im Sorbischen allgemein üblichen Synkope zu Synnjenice verkürzt ist, wie auch andere Ortsnamen, so Kamjenic aus Kamjennjec, Bagjenjc aus Bagjennjec, Jablonjc aus Jablonnjec (deutsch Kamenz, Bagenz, Jablenz oder unrichtig Gablenz) zc. Da es im Deutschen kein anlautendes scharfes S mehr giebt, so wird dieses durch Germanisirung in Z verwandelt; das franz. sucre wird zu Zucker und die Ortsnamen Zedlitz in der Niederlaus., in Böhmen und Schlesien haben sich sämmtlich aus Sedlitz, wie sie eigentlich lauten sollen, verhärtet. Dasselbe ist mit den niederl. Dorfnamen Zeddel, Starzeddel, Zelze, Zaue und, wie wir oben gesehen haben, mit Zinnitz, geschehen.

Damit ist jedoch nur ein Schritt zur Erläuterung des letzten Namens gethan. Ein zweiter besteht darin, daß man eine Assimilation der Laute dn zu nn nachweisen muß. Nun ist aber in allen slawischen Dialecten nichts gewöhnlicher als der Uebergang von dl in ll und von dn zu nn, wobei keinesweges eine Geminenz des l und des n geboten ist. So spricht und schreibt man im Wend. sadlo und salo, n. (Schmeer), kridlo und krilo, n. (Flügel), srjedny und srjeny (der middle), jadno und jano (eines) zc., und Zedlitz in der Niederl. heißt wend. nicht bloß Sedlišco, n., sondern auch Sellišco, padnutj (fallen) wechselt mit panutj, sednutj und sydnutj mit sennutj und synnutj (niedersetzen). Von synnutj = sydnutj und sednutj = sennutj mit se = sich, also sich niederlassen, Platz nehmen, leitet sich das partic. pass. synnjeny, a, e, oder sennjeny, a, e, = niedergelassen, her, und dieses bildet wieder regelmäßig das Subst. synnjenec, m., contr. synnjenjc = Niederlassung. Den letzteren Namen führt das Dorf Zinnitz und zwar in der Pluralform vielleicht darum, weil die Anbauungen allmählich geschehen sind.

Es muß bemerkt werden, daß der Ortsname Zinnitz nur in der deutschen Form vereinzelt dasteht, aber in der wendischen ein Paar verwandte in der N.-L. hat. Dahin gehören Nasenje, pl., aus Nasennice, pl., = die Ansiedelungen (deutsch: Wiesendorf) und Wosenk, m., aus Wosenik = Niederlassung, Colonie (deutsch: Döfnick) verkürzt.

Bekanntlich glauben Manche, das in der Geschichte des Polenherzogs Boleslaw chrobry bald als Stadt, bald als Burg bezeichnete Ciani mit der

*) Man merke: die slaw. Wörter sind nach der neuesten wendischen Orthographie zu lesen, nicht nach dem deutschen Lautsystem oder Alphabet.

Variante Sciciani in der Lausitz sei im Dorfe Zinnitz wiederentdeckt. Diese Annahme muß zurückgewiesen werden und zwar zuerst aus sprachlichen Gründen. Das charakteristische Suffix —itz fehlt sowohl dem kürzeren Ciany als den längeren Formen Sciciani und dessen weniger zu beachtenden, nur buchstäblichen, aber nicht lautlichen Abweichungen Scitiany und Zitiani. Es läßt sich nicht absehen, wie jenes —itz eine spätere Zugabe zu dem Namen geworden sein sollte. Die scheinbar mangelhaft kurze und andererseits wieder scheinbar überflüssig lange Form des Namens läßt sich durch die Schwierigkeit erklären, die ein deutscher Mund hat, das slav. *śc* ohne Einschlebung eines Vokales auszusprechen. Er ist in die Alternative gesetzt, entweder diese Zisch *śc* durch einen eingeschobenen Vokal aussprechbarer zu machen, oder einen derselben ganz wegzulassen. Der erstere Nothbehelf kommt sogar in weniger dringenden Fällen vor, wenn z. B. lateinische Chroniken den Ortsnamen Stary grod in Zitarigroda und den Personennamen Otibor in Cidebur verlängern. Man darf daher die fraglichen Namen für die Burg des B., die sein Lieblingsaufenthalt gewesen zu sein scheint, als zweifelhig, vielleicht sogar für einsilbig nehmen, da das auslautende *i* leicht die jotirte Aussprache des *n* bezeichnen konnte. Nun aber bedeutet im Niederlaus. wend. des Adj. *ścany*, *a*, *e* blank, glänzend, wovon die Zeitwörter *ścānitj* und *wu-ścānitj* = blankputzen, polieren, glänzend machen, abgeleitet sind. Von diesem Stamme ist auch der Pflanzennamen *ścānica*, *f.* (oberl. *ścānka*) gebildet, deutsch Gleise oder Glänze, eine besonders in der Leinsoot wuchernde Volchart mit glänzenden Blättern. Ich weiß nicht, ob andere slav. Mundarten Wörter dieses Stammes besitzen. Sollte er sich aber auch nur in dem niederl. Dialecte mit seinen Sprößlingen erhalten haben, so bezeichnet er gewiß einen Prachtbau, wie der stolze Polenherzog und spätere Polenkönig, der sowohl die Neigung als die Mittel dazu besaß, ihn ausführen konnte. Natürlich mußte mit dem Untergange dieser Herrlichkeit auch der Name selbst aufhören.

Nicht minder sprechen auch topographische Gründe dagegen, das alte Ciani in dem heutigen Zinnitz wiederzufinden. Die flache Lage dieses Ortes, die weder durch bedeutende Gewässer, noch durch Anhöhen natürlichen Schutzes gewährt, überdies keine Ueberreste von alten Gräben, Wällen und Mauerwerk zeigt, widerspricht der Vorstellung einer geräumigen und haltbaren Feste, wie solche B. im Vorgefühle eines Bruches mit dem deutschen Kaiser in der Lausitz angelegt hatte. Ciani aber war so wohl besetzt und bemannt, daß ein Theil der Besatzung einen Ausfall auf das vorbeiziehende starke Heer K. Heinrichs II., der von der Elbe her 1015 durch die Lausitz gegen B. nach Polen zog, wagte, der zwar abgeschlagen wurde, aber keineswegs die Eroberung des Platzes zur Folge hatte. Ob später 1018 bei dem erneuerten Kriege des deutschen Kaisers mit B., wo die Lausitz sowohl von den deutschen als den polnischen Heereszügen verwüstet wurde, oder bei den Kämpfen des K. Conrad II. gegen Boleslaw's Sohn und Nachfolger Mestko oder Mecislaw 1028—1031 die Feste Ciani ihren Untergang gefunden hat, bleibt unentschieden, da sie nicht mehr erwähnt wird. An Festen im 9. und 10. Jahrh. fehlte es überhaupt den wendischen Ländern nicht, wenn auch die meisten darunter nur den russischen Ostrog's ähnlich gewesen und bloß durch Wall, Graben und Pfahlwerk geschützt worden sind. Der Gau Lusici zählte deren 30, und Milzani

ebensoviel, also Niederlausitz und Oberlausitz zusammen 60. Diese mögen abwechselnd bald dieser bald jener feindlichen Partei in die Hände gefallen, theils zerstört, theils wieder aufgebaut worden sein; Ciani aber ist verschollen, entweder weil es gründlich zerstört worden, oder unter einem andern neuen Namen wiedererstande ist. Die Ortsnamen Zützen in der Niederlausitz und Seitschen in der Oberlausitz berechtigen wegen ihrer oberflächlichen Namensähnlichkeit ebenso wenig als Zinnitz, sie für Reliquien des alten Ciani zu halten. Von ersterem, früher Zuzin genannt, ist der wend. Name verloren gegangen, von diesem lautet er Žičin; dieses ist ein Adj. von Žitko, n. = Getreide, also eine Bezeichnung für ein fruchtbares, getreidereiches Feld.

P. Bronisch in Prag

Miscelle.

Was sind Hünen?

Hünengräber werden die einem unbestimmbaren Alterthum angehörigen hohen Grabhügel, die sich besonders am Uferlande der Ostsee in der Umfassung von wuchtigen Steinen finden, von der dortigen niederdeutschen Bevölkerung genannt.

Das Wort Hünen ist doch wahrscheinlich niederdeutsch, aber was bedeutet es?


Nach der Analogie mit den Lausitzer Hainchen sind die Hünen keineswegs riesengroße Menschen, noch weniger Hunnen, die einst zur Ostsee gekommen sind, sondern zwerghaftige Wesen wie man bei uns die sogenannten Duerkse, oder Hainchen oder (nach dem Wendischen) die Ludken nach einem alten Volksglauben sich als die Unterirdischen denkt, die von der Oberwelt getrennt im Dunkel der Erde ihre kleine Haushaltung haben. Oder giebt es eine andere Erklärung für Hüne, als Haine oder Hainchen? und was bedeutet diese Variante von Hüne?

P. Bronisch in Prign.

Der Herausgeber kann es nicht unterlassen aus einem Schreiben vom 24. Mai 1873, welches vorstehende kurze Aufsätze begleitete, in welchen unser altbewährter Etymologe unseren oft unbewährten Keltophilen einige beherzigenswerthe Winke giebt — Einiges mitzuthemen, selbst auf die Gefahr hin gegen den Verf. indiscret zu erscheinen. Er schreibt:

„Die letzten Hefte des Magazins haben mir gezeigt daß unser lieber, leider zufrühvollendete Pastor Ender in Langenau sich's angelegen sein läßt, wie Nieke, den Kelten bei uns Hütten zu bauen. Wenn man schon im Voraus etwas finden will, was man zu suchen sich vorgenommen hat, so wird man es sicherlich finden. Die *petitio principii* ist Selbstbetrug. Keltische Namen haben eine dreifache Metamorphose durchmachen müssen, ehe sie auf uns sich vererbt haben; erst sind sie vom Altdeutschen (Gothischen) umgeprägt worden, dann vom Wendischen, endlich vom Neudeutschen. Wie viel von der ursprünglichen Form bleibt dann übrig? Mit den sprachlichen Mitteln, die der Zeit und dem Orte am nächsten liegen, wird ein Unparteiischer die Ortsnamen zu erklären haben, so daß bei uns nur in Frage kommt, ob deutsch und in welchem Dialecte? und ob wendisch und in welchem Dialecte. In der Oberlausitz giebt es eine Menge *Gorka* = Bergchen wie in der Niederlausitz eine Menge gleichbedeutender *Gorka*, und man braucht nicht nach Schweden zu reisen um das zu finden, was man zu Hause hat. Görlitz, wendisch *Sgoritz* (hier geschrieben mit deutscher Währung der Laute) giebt es auch genug im slawischen Lande. Das Wort bedeutet Brandstätte und es ist Willkühr und Selbstbetrug, wenn man dasselbe mit keltischen Einsilblern zusammenstoppeln will. Die Oberlausitz hat mehrere Ortsnamen, die von

Bränden hergenommen sind, wie Pohlo, w. Polow, Spohle, w. Spolow, Dppeln, w. Wopalena = die Abgebrannte. Die Voraussetzung, daß Dörfer und Städte mit ihren Holzgebäuden sich Jahrhunderte lang conservirt haben, wird von der Geschichte verurtheilt. Wie weit man es im Selbstbetruge bringen kann, davon ist unser vormaliges Mitglied der sel. Oberpf. Liebusch ein warnendes Beispiel, wenn er S. 99. der *Skythica* sagt: Königsbrück hat seinen Namen nicht von des Königs Brücke, sondern es hieß vor der Corruption gegenwärtiger Benennung ken—ik—borik d. h. eine kleine Stadt an einem niedrigen Berge. Doch genug! — Was P. Liebusch seiner phantasirten Ursprache zu Liebe geglaubt hat — das glaubt Keiner seiner Leser.



Das Verhältniß der Oberlausitz zur Krone Böhmen.

Ein Beitrag zur Geschichte der Lausitz.'

Von Julius Pfeiffer Dr. jur.

Seit einigen Jahren hat die politische Tagespresse begonnen, sich auch für unsere kleine im östlichen Winkel von Deutschland in friedlicher Verborgenheit lebende Provinz zu interessiren. Als vor etwa zwei Jahren das Ministerium Hohenwart den Czechen die Hoffnung auf Gründung eines selbständigen Reiches der Wenzelskrone erweckt hatte, da bauten auch schon mit geschäftiger Phantasie die böhmischen und sogar die französischen Journale dieses neue Reich mit panslavistischer Hülfe als ein großes Slavenreich mitten in Europa auf und verlangten zu diesem Zwecke Schlesien und die Lausitz nicht allein auf Grund angeblicher nationaler Stammverwandtschaft, sondern die letzteren besonders auf Grund von alten Staatsverträgen. Ein geachtetes französisches Journal sagt darüber folgendes: „Der Staat Böhmen war ehemals größer. Er umfaßte ganz Schlesien, das, wie man weiß, mit Czechen und Polen bevölkert ist, und eine andere Provinz, die Lausitz, deren Bewohner, gleichfalls Slaven, dem Stamme der Wenden oder Sorben angehören. Diese beiden Provinzen gehören jetzt zu Preußen und Sachsen. Allein sowie die sächsische Dynastie erlischt, tritt das Königreich Böhmen vertragsmäßig wieder in den rechtlichen Besitz der Lausitz. Dies ist das Königreich Böhmen, dessen Rechte und geseglichen Bestand Kaiser Franz Joseph anerkannt und proclamirt hat. Man stelle sich nun den neuen Staat vor, der in Ost und Südosten an alle slavischen Länder Europas grenzt und deren Haupt er wird, man wird alsdann leicht die Tragweite des großen Ereignisses, das sich gegenwärtig in Oesterreich vollzieht, sowie seinen Zusammenhang mit dem seit längerer Zeit schwebenden Project begreifen, eine große Slavenconföderation zu schaffen, welche dazu bestimmt sein wird, das ehemalige Königreich Polen und seine das Gleichgewicht erhaltende Kraft im Mittelpunkte Europa's zu ersetzen.“

Czechische Blätter sprechen von einer „Revindication der Lausitz“, von den „bedrückten slavischen Bauern an der Spree“ u. dergl. So gut wie Elsaß-Lothringen wieder an das deutsche Reich, so müsse die Lausitz an Böhmen zurückkommen, dem sie von rechts wegen angehöre. Werden sie aber nicht mit Böhmen vereinigt, so müsse sie an Rußland kommen, das kein Bedenken tragen würde, sie an den stammverwandten Czechenstaat abzutreten.

In einem Berichte über die neueste Versammlung des panslavistischen Centralcomité in Petersburg lesen wir, daß Dr. Smolar (Schmalzer) aus Baugen den Zweck seiner Mission in Rußland auseinandergesetzt habe. Diefes bestände darin, 1. dem Comité einen Bericht über die Thätigkeit der in der

sächsischen und preussischen Lausitz eingesetzten Agentchaften zu erstatten; 2. vom Centralcomité einen nenerlichen Credit zur Ausbreitung der slavischen Literatur in den obgenannten Ländern, sowie zur Gründung einer slavischen Buchhandlung in Deutschland zu erbitten; 3. von der russischen Regierung die Ermächtigung zu erhalten, um in Rußland eine National-Subscription zu Gunsten der „unter deutschem Joch schmachtenden Slaven“ zu eröffnen. Das Comité hat sich die Prüfung dieser Begehren und seine Entscheidung über diesen Gegenstand für die nächste Sitzung vorbehalten.

Wir wissen nicht, welche Fortschritte die slavische Agitation in unserer Provinz seitdem gemacht hat, auch ist es nicht unsere Absicht derselben hier weiter nachzuspüren oder überhaupt den Werth oder Unwerth der obenerwähnten Neuerungen des Nationalitätsprincips zu prüfen. Ebensonenig ist hier der Ort, um die größere oder geringere Bedeutung der panslavistischen Tendenzen zu erörtern und die daraus für unsere Provinz etwa entspringenden Gefahren darzulegen. Nicht vergessen aber dürfen wir, daß die Lausitz in der That wieder wie vor 1000 Jahren an der äußersten Grenzmark des deutschen Reiches liegt, und daß der Slave nicht nur neben sondern auch in ihr wohnt. Wenn daher ein slavischer Nachbar auf Grund nicht nur des Nationalitätsprincips sondern auch von Verträgen die Hand nach ihr ausstreckt, so dürfte es für uns Lausitzer wohl an der Zeit sein, jene alten Verträge, auf welche die Krone Böhmen ihre Ansprüche gründet, noch einmal an das Tageslicht zu bringen, einer genauen Betrachtung zu unterziehen, und zu prüfen, ob sie denn wirklich noch zu Recht bestehen, und gegenwärtig oder künftig einen Einfluß auf die Zustände der Oberlausitz und deren eventuelle Staatsangehörigkeit ausüben können.

Zu dieser Prüfung soll hier das Material geliefert werden. Vielleicht zieht daraus eine kundigere Hand auch die nöthigen politischen Schlüsse und zeigt uns, in wie weit diese alten Verträge der neuen deutschen Reichsverfassung und den derselben vorangegangenen Friedensschlüssen widersprechen, und in wie weit es zweckmäßig sei, zu gelegener Zeit und so lange es noch ohne ernste Conflictе geschehen kann, auch den letzten Rest jener böhmisch-sächsischen Staatsverträge in friedlichem Ausgleiche zu beseitigen.

1. Der Traditionsrecess vom 30. Mai 1635.

Das Markgrathum Oberlausitz ist bekanntlich, nachdem es von Heinrich I. den Sorben-Wenden abgerungen worden, im Jahre 1086 dem Könige von Böhmen Bratislaw zu Lehen gegeben, im Jahre 1231 aber zum größten Theile von dem böhmischen Könige Wenzeslaus III. als Heirathsgut an den Churfürsten von Brandenburg abgetreten worden. Nach dem ohne Descendenz erfolgten Tode des Churfürsten von Brandenburg Waldemar I. hat sich die Lausitz ohne Markgrafen befunden und daher freiwillig wieder unter die Regierung des Königs von Böhmen Johann von Luxemburg übergeben. Von dessen Nachfolger Carl IV. ist sie 1355 förmlich und feierlich der Krone Böhmen einverleibt worden.

Bei Beginn des dreißigjährigen Krieges hat sich jedoch Ferdinand II. bewogen gefunden, den Churfürsten Johann Georg I. von Sachsen bezüglich der Kriegskosten, welche dieser bei der Execution gegen die aufständischen protestantischen Stände aufgewendet dadurch sicher zu stellen, daß er ihm beide Lausitzen anfangs als Pfand, später an Zahlungstatt übergab. Die Urkunde,

welche bei der Uebergabe der genannten beiden Provinzen von der österreichischen und sächsischen Regierung am 30. Mai 1635 zu Prag vollzogen wurde, ist der sogenannte Traditionsrecess, welcher seitdem das Staatsgrundgesetz für die Ober- und Niederlausitz bildete, bis er im Anfang dieses Jahrhunderts für einen Theil dieser Provinzen gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt wurde. (1815.)

Kraft dieses Staatsvertrages*) hat sich der Kaiser Ferdinand II. als König von Böhmen für sich und seine Rechtsnachfolger auf immerwährende Zeiten folgendes vorbehalten:

1. daß er und seine Rechtsnachfolger als Könige von Böhmen Titel und Wappen der abgetretenen Provinzen fortführen könne;

2. das Recht für 72 Tonnen Goldes im Falle des Aussterbens des chursächsischen und des damaligen sachsen-altenburgischen Mannstammes die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz einzulösen. In diesem Falle ist dem Könige von Böhmen die Option gelassen, ob er die gedachten Provinzen einlösen oder die chursächsischen Töchter beziehentlich deren Mannstamm succediren lassen will;

3. das unentgeltliche Heimfallsrecht für den Fall des Aussterbens des chursächsischen und des damaligen sachsen-altenburgischen Mannstammes, sowie des aus den churfürstlichen Töchtern entsprossenen Mannstammes.

4. das Recht der jedesmaligen Ertheilung des Lehens, welche jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen erfolgen solle:

a. daß der Churfürst und seine Rechtsnachfolger die katholische Geistlichkeit und Stände besonders aber die Stifter und Klöster in ihren Exemtionen in spiritualibus ob omni seculari foro und sonstigen Freiheiten und Gerechtigkeiten schützen, dem Könige von Böhmen ihr oberes jus protectionis über solche Stifter, Klöster und Geistlichkeit und die Administration in spiritualibus durch beide Markgrafthümer so belassen, wie sie noch bei wähernder Verpfändung observiret; die Stifter und Klöster nicht aussterben, sondern wenn einer oder der andere darin stirbt einen katholischen wieder an dessen Stelle setzen lassen, die katholischen Pfarren auch in vorigen Stand und Wesen und bei ihren Collatoribus erhalten, die katholischen von wegen ihrer Schulden mit der Execution nicht übereilen, noch dadurch zu Grunde gehen lassen u. s. w.

b. daß die beiden Markgrafthümer durch diese Abtretung von dem Königreich Böhmen nicht gesondert, sondern demselben als ein hohes und vornehmes Stück desselben, dergestalt zugethan verbleiben, daß Ihre churfürstliche Durchlaucht die kaiserliche Majestät, dero Erben und Nachkommen vom Hause Oesterreich, regierende Könige von Böhmen und alle derothalben succesores an der Krone Böhmen von wegen dieser beiden Markgrafthümer vor Ihre Lehnherrn et pro supremis Dominis directis erkennen, ehren und halten und denselben dafür hold und gewärtig sein, auch beide Markgrafthümer nirgends anders als von dem Könige zu Böhmen zu Recht verprechen sollen.

Neben der Successionsordnung — auf welche weiter unten näher eingegangen werden wird — ist der Schwerpunkt des ganzen Vertrages, wie

*) Der Wortlaut des Traditionsrecesses befindet sich im Lausitzer Collectionswerk. Tom. II. S. 1409. ff.

das inmitten des 30jährigen Krieges nicht anders erwartet werden konnte, auf die confessionellen Verhältnisse und insbesondere auf den Schutz der katholischen Kirche, ihrer Stifter und Klöster gelegt worden. Indem der Churfürst von Sachsen sich verpflichtete, die katholische Geistlichkeit und Stände in ihren Rechten, Freiheiten und Exemtionen zu schützen, den König von Böhmen aber als obersten Protector gelten zu lassen, verzichtete er auf einen nicht unwesentlichen Theil der landesherrlichen Rechte, und gestand den berechtigten Corporationen und jedem einzelnen Mitgliede derselben indirect zu, den König von Böhmen als eine obere Beschwerdeinstanz über die Acte der sächsischen Regierung zu betrachten. Noch wichtiger war die Bedingung, daß den Königen von Böhmen die Administration in spiritualibus durch beide Markgraththümer so belassen werden solle, wie sie „noch bei wäherender Verpfändung observiret.“ Ist es an sich schon bedenklich die bloße Observanz als Grundlage eines staatsrechtlichen Vertrages aufzustellen, so war es in diesem Falle um so schwieriger einer solchen Bestimmung nachzukommen, als man sich in dem Zustande der Revolution gegen die bestehenden kirchenrechtlichen Verhältnisse befand. Der status quo in kirchlicher Beziehung war in jener Zeit sehr schwer rechtlich festzustellen, da er in einem fortwährenden Wechsel und erst in einem Erringen rechtlicher Stellung begriffen war.

Während der protestantischen Bewegung im 17. Jahrhundert war in den Ländern der böhmischen Krone die katholische Kirche die allein berechnete, die protestantische nur die geduldete. Waren doch selbst die Versuche der Lausitzer Stände vom Kaiser Rudolph wenigstens so viele Rechte für die freie Religionsübung zu erlangen, wie man den Böhmen gewährt hatte, erfolglos geblieben. Erst 1611 war es gelungen vom König Matthias „die Affsecuration der freien Ausübung der Religion Augsburgischer Confession zu erlangen, soweit sie deren bei Zeiten der Kaiser Ferdinand, Maximilian und Rudolph genossen.“ Mit der Aufrechterhaltung eines solchen unbestimmten nur geduldeten Zustandes haben sich die Lausitzer Stände nicht begnügen wollen und sich daher an die bekannte Conföderation vom 31. Juli 1619 angeschlossen, nach deren Artikeln ihnen unter anderem auch „das freie exercitium der evangelischen Religion, auch Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen und Begräbniß zu erbauen, wie auch evangelische Priester und Schulmeister einzusetzen gestattet sein sollte“. Aber erst nach der Krönung des protestantischen Königs von Böhmen Friedrichs von der Pfalz war man in der Lausitz zur Ausführung des Conföderationsartikels vorgeschritten, die Errichtung eines evangelischen Consistoriums kam gar nicht zu Stande, da mittlerweile das Schicksal der Schlachten gegen die protestantische Bewegung entschieden hatte. Schon im October 1620 unterwarf sich die Oberlausitz dem Churfürsten Johann Georg, welcher vom Kaiser mit der Execution gegen die rebellischen Stände beauftragt war, und verzichtete auf alle Vortheile und Einrichtungen, welche aus den mit den übrigen Kronländern zu Gunsten der protestantischen Kirche geschlossenen Conföderationsartikeln hervorgegangen waren. Sie war also wieder auf den Standpunkt der Affsecuration von 1611 zurückgeführt, welche auch vom Kaiser 1622 bestätigt und dem Churfürsten bei der Verpfändung der Lausitzen zur Aufrechterhaltung empfohlen wurde, und welche sonach auch als die eigentliche Grundlage der kirchenrechtlichen Bestimmungen der Traditionsrecessse zu betrachten war.

Wenn eine so dehnbare Bestimmung nicht zu häufigen Conflicten zwischen den geistlichen Behörden unter sich und dieser mit der weltlichen protestantischen Obrigkeit, sowie in Folge dessen zu Beschwerden bei der Krone Böhmen als Beschützerin der katholischen Kirche in der Lausitz führte, so muß dies wohl vorzugsweise der allgemeinen Ermattung zugeschrieben werden, welche dem langen Vernichtungskriege des 17. Jahrhunderts folgte. Gewiß ist, daß die katholischen Kirchenbehörden auf Grund des Traditionsrecesses für sich nicht nur die volle Freiheit von dem weltlichen Forum in Anspruch nahmen, sondern auch das Recht die kirchliche Behörde über die augsbургischen Confessionsverwandten zu bilden, und sie thaten dies um so entschiedener als sie in dieser Auffassung von der kaiserlichen Regierung unterstützt wurden. Uebrigens wurde es damals als selbstverständlich betrachtet, daß die Wahlen, der Decane des Domcapitels zu Bautzen, sowie der Abbatissinnen der Oberlausitzer Klöster nur im Beisein kaiserlicher Commissare vorgenommen und von der k. k. Regierung in Prag bestätigt wurden. Ebenso wurden die geistlichen Administratoren der Oberlausitz von der kaiserlichen Regierung vor wie nach bestellt.*) Als der Decan und Administrator Sautcius von Sternfeld einer üblen Verwaltung und anderer Dinge angeklagt worden war, so schickte Kaiser Ferdinand im April 1653 ein Detachement Reiter nach Bautzen, um den Decan aufzuheben. An dieses Decans Stelle wurde sodann vom Kaiser ohne Weiteres der Abt zu Neuzelle, Bernhard Schrettenbach auf Zeit zu einem Administrator des Domstifts zu Bautzen eingesetzt. In dieser Periode erfuhr auch das Domcapitel zu Bautzen manche Eingriffe der kaiserlichen Regierung in seine Rechte. Am grellsten trat dieses Protectionrecht aber der churfürstlichen Regierung gegenüber in den Wittichenauer Kirchenwirren hervor. Denn als zufolge einer den evangelischen Geistlichen von Hoyerswerda und Ostling bei dem Besuche ihrer Beichtkinder in Wittichenau durch den dasigen katholischen Caplan zugefügte Beschimpfung die churfürstliche Regierung im Jahre 1667 bei Strafe hatte verbieten lassen, „daß sich niemand an den evangelischen Pfarrern, welche nach Wittichenau zu ihren Beichtkindern in Amtsverrichtung kamen, vergreifen sollte“, so reiste der dortige Caplan nach Wien und brachte nach zwölfwöchiger Abwesenheit einen vom Kaiser Leopold am 16. Januar 1669 an die Abbatissin von Marienstern — unter welche Wittichenau gehört — gerichteten Befehl mit, welcher am 16. Februar 1669 auf dem Rathhause zu Wittichenau durch den Kloster-Caplan bekannt gemacht wurde und der Bürgerschaft verkündete: daß durch das vom Churfürsten von Sachsen wegen des exercitii acatholici bei franken und gesunden Einwohnern in Wittichenau erlassene Gebot die unter die kaiserliche Protection gehörigen katholischen Einwohner in ihren Rechten und im Besitze des alleinigen Katholicismus gestört worden seien, und wie die Abbatissin die Publication jenes Befehles nicht hätte vor sich gehen lassen, sondern darüber nach Hofe berichten sollen, so solle dieselbe nun gleichfalls die Bürgerschaft zu Wittichenau zusammenberufen und das kaiserliche Mißfallen über solche Neuerung und Turbation der Katholischen in ihrem alt-hergebrachten exercitio catholico kund machen lassen.“

*) Vergl. die gründliche Arbeit in den „Bautzener Nachrichten“ vom Jahre 1873 unter der Ueberschrift „Briefe über die kirchliche Verfassung der Oberlausitz aus dem handschriftlichen Nachlasse eines Oberlausitzer Landesbeamten“, besonders S. 1591. ff., dem wir die nachstehende Erzählung wörtlich entnehmen.

Uebrigens wurde auch sonst von dem katholischen Clerus der Oberlausitz das kaiserliche Protectiontsrecht gar oft in Anspruch genommen und dorthin alles berichtet, was eine Verletzung der durch den Traditionsrecess verbrieften Rechte und Freiheiten in sich zu begreifen schien. Und von dem kaiserlichen Hofe wurde wieder jede Lehnserneuerung benützt, um den dazu abgeschickten churfürstlichen Commissaren Vorhalt über die Beschwerden der katholischen Kirche in der Oberlausitz zu thun und Abhilfe zu verlangen.

Zu dieser Ausübung des kaiserlichen Protectiontsrechtes über die katholische Kirche der Lausitz stand das Recht des Landesherrn in grollem Widerspruche, der um so schärfer hervortrat, als der Westphälische Friede nach dem Grundsätze *cujus regio ejus religio* der landesherrlichen Gewalt eine so tief eingreifende Befugniß über die kirchlichen Verhältnisse ihrer Unterthanen gegeben hatte. Die sächsische Regierung hatte daher auch wiederholt und unter anderem im Jahre 1667 das Domcapitel, als es sich gegen churfürstliche Verfügungen auf den kaiserlichen Hof und die vertragsmäßige Protection des Traditionsrecesses berufen, bedeutet: „die landesherrlichen Hoheitsrechte nicht in Zweifel zu ziehen“. Aber noch im Jahre 1666 wurde von dem Baugner Decan Conginus die Präsentation protestantischer Geistlicher, sowie die richterliche Competenz in allen und jeden kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten der Oberlausitz beansprucht, und in einem unter dem 31. Mai 1666 an den Churfürsten gerichteten Memorial verlangt, daß er an das Domcapitel vermöge des Traditionsrecesses in der geistlichen Administration über alle Clericalen in beiden Religionen geschützt werde.

Daß das katholische Consistorium in Bautzen als das Gericht für Ehesachen auch protestantischer Eheleute competent sei, wurde von den Ständen des Landkreises noch 1654 ausdrücklich anerkannt und der Kammerprocurator Dr. Treutler hatte sogar eine besondere Anleitung darüber ertheilt, wie bei dem Decan zu Bautzen von Evangelischen um die Dispensation von Ehesachen nachzusehen sei, denn für alle Ehesachen war nach seiner Ansicht das canonische Recht als Norm anzusehen. Andere Gelehrte jener Zeit theilten diese Ansicht nicht und dem Magistrat zu Görlitz wurde die Matrimonialjurisdiction als althergebracht im 18. Jahrhundert ausdrücklich bestätigt.

Der Zittauer Kreis hatte dagegen unter das Consistorium zu Prag gehört, wodurch auch nach dem Uebergange der Lausitz an Sachsen mannichfache Irrungen entstanden. Noch im Jahre 1733 verklagte die Gemeinde Königshain bei Ostritz ihren Pfarrer bei dem Consistorium zu Prag. Diese Unklarheit in den Kompetenzverhältnissen hat ihren Einfluß bis auf die neueste Zeit in sofern ausgeübt, als dadurch sowohl die Rechte der Sechsstädte in Beziehung auf Collatur und Kirche sich in sehr selbständiger und eigenartiger Weise entwickelt haben, als auch die Stellung der Collatoren und Kirchenpatrone auf dem Lande eine größere Bedeutung in der Lausitz erhielt, als in irgend einer Provinz des deutschen Reichs. Denn während die Befreiung der protestantischen Kirche von dem katholischen Consistorium begünstigt wurde, wachten andererseits die lausitzer Stände mit großer Eifersucht darüber, daß ihre particularrechtliche Stellung nicht durch die sächsischen Behörden beeinträchtigt werde.

Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in der Lausitz und die Beziehungen derselben zur Krone Böhmen im 18. Jahrhunderte konnten sich dem Einflusse nicht entziehen, welchen die politischen Verhältnisse jener Zeit

auf alle Theile des deutschen Reiches ausübten. Schon bei dem Abschluß des westphälischen Friedens hatten die fremden Mächte und besonders Frankreich gemeinsam mit dem deutschen Landesherrn an der Verminderung der kaiserlichen Macht gearbeitet. Die Entwicklung der Landeshoheit zur Souveränität ging unaufhaltsam ihren Gang. Der Churfürst von Sachsen, obgleich nur außerdeutscher und bestrittener souveräner König, genoß dennoch einer bedeutenden Machtstellung, welche durch die Lage seines Landes zwischen den kaiserlichen Ländern und denen der mächtig emporwachsenden protestantischen Landesherrschaft des Nordens eine noch größere Wichtigkeit erhielt. Bei den vielen Bedrängnissen des kaiserlichen Hofes lag es in der Natur der Sache, daß man den sächsischen Verbündeten wegen der lausitzer kirchlichen Hoheitsrechte nicht in einer Weise einschränken mochte, welches der toleranteren Anschauung der Zeit ohnedies nicht mehr entsprochen haben würde. So entwickelte sich die protestantische Kirche zu voller Freiheit. Aber auch die Ausübung des böhmischen Schutzrechts über die katholische Kirche und die Stifter wurde bedeutend beschränkt. Die sächsische Regierung nahm das Recht die Stiftswahlen zu bestätigen neben dem Confirmationsrecht der böhmischen Regierung in Anspruch. Eine Zeit lang wurde die Einmischung bei den Wahlen in den katholischen Stiftern seitens der k. k. Regierung von Sachsen ganz abgelehnt. Die Wahlen der Decane in Bautzen, sowie der Abbetissinnen in den Jahren 1741—1773 sind ohne Assistentz böhmischer Commissarien vorgenommen worden. Da aber von österreichischer Seite diese Auffassung der gegenseitigen Verhältnisse bestritten wurde, so einigte man sich in dem letztgenannten Jahre dahin: daß es mit den Wahlen in den katholischen Stiftern und deren Confirmation so gehalten werden solle wie zur Zeit Carl VI. (1711—1740), und daß auch im übrigen den Bestimmungen des Traditionsrecesses auch ferner nachgegangen werden solle.

Wie man noch am Ende des vorigen Jahrhunderts das Verhältniß der österreichischen Regierung zu den lausitzer Klöstern auffaßte, und wie man daraus nicht nur politischen sondern sogar strategischen Vortheil zu ziehen suchte, ergiebt sich deutlich aus nachstehenden Schriftstücken:

Unter dem 26. März 1784 schreibt Leopold Zeidler, wie es scheint, ein politischer Agent des Wiener Hofes in Oßeg, an den Grafen Wallis, Commandirenden in Prag: „Es ist in der Lausitz zu Marienthal die Abbetissin verstorben und wozu die dermalige Priorin geborene Gräfin Herzan, eine leibliche Schwester des Cardinals Herzan zu Rom, die meiste Hoffnung hätte, sowie sie es auch in Rücksicht ihrer besonderen Eigenschaften verdiente, wenn ihr nicht der dortige Probst, der ein grober Mann ist, alle Hindernisse in den Weg legte, und ihr so viel wie möglich die Wahl erschwerte. Mich würde nun die Wahl nicht interessiren, aber da mich Marienthal respective meine mir allergnädigst anvertraute Correspondenz zu Kriegs- und Friedenszeiten immer decken muß, so kann ich niemalen eine andere Oberin wünschen als die allerhöchsten Interessen und mir besonders zugethan ist, und daran liegt mir außerordentlich viel, daß Herzan, die ganz Kaiserlich ist, Oberin und Abbetissin wird, und dieses herzustellen braucht es nur Befehl an den Visitator des Ordens nach Wellehrad in Mähren und an die Assistenten, nämlich den hiesigen Prälaten von Oßegg, ergehen zu lassen, daß sie ihre vorzügliche Attention auf die dermalige Priorin Gräfin Theresia Herzan bei der Wahl zu Marien-

thal nehmen sollen, und ich bin dadurch in jener Gegend zu Kriegs- und Friedenszeiten mit meiner Correspondenz sicher gestellt.“

Hierauf rescribirte Kaiser Joseph:

„Dient zur Nachricht und werden Sie dem Prälaten von Ofegg die Gräfin Herzan anempfehlen, welches Ich unter Einem dem Feldmarschall-Lieutenant Drotta anfrage, damit ein Gleiches von Seiten des Prälaten von Wellehrad geschehe.“

Einen anderen Belag, wie man sich in Böhmen zu directen Eingriffen in die Verhältnisse der lausitzer Klöster berechtigt hielt, liefert eine Beschwerde gegen den Abt der Cisterzienserklosters Neuzell (vom Jahre 1785), welcher sich dem böhmischen Ordensvisitator entziehen wollte, um den Zusammenhang mit dem französischen Ordensgeneral herzustellen. Nach Darlegung des Sachverhältnisses heißt es:

„Darum ist hier der Fall, daß das jus patronatus et supremæ advocatiæ Ihrer Majestät in der Lausitz ganz verletzt ist, und wird diese Widerspenstigkeit und Widersehung des Prälaten zu Neuzell geduldet, so werden die übrigen Klöster nachfolgen und das genannte jus patronatus bleibt in Zukunft ein leeres Wort.

Es wird deshalb nothwendig sein, daß der Prälat von Neuzell äußerst bestraft und diese Bestrafung durch den Gesandten von Dresden äußerst und schnellig betrieben werde, und zwar soll derselbe den übrigen Klöstern zum Beispiel amovirt werden, dem Ordens-General in Frankreich zu Cisterz soll durch die dortige Gesandtschaft ein Verweis gegeben werden, damit ersterer nicht mehr die kaiserlichen Rechte verletzen könne und letzterer sie nicht verletzen dürfe, da Ihre Majestät alle jura patronatus laut lausitzer Recept ausdrücklich vorbehalten sind, folglich auch in spiritualibus keinen anderen Oberherrn als Ihre Majestät anzuerkennen haben und um alle ihre Confirmationen den allerhöchsten Hof angehen müssen. Jetzt jedoch der Prälat von Neuzell durch Jesuiten zu Dresden unterstützt und durch den Ordensgeneral in Frankreich geblendet, keine Subordination des allerhöchsten Hofes mehr anerkennen will.“

Einmischungen einer fremden Regierung in innere Angelegenheiten, mögen sie noch so gering sein, müssen immer zu Mißhelligkeiten Anlaß geben. Dieser Uebelstand in dem Verhältniß der Lausitz zu Oesterreich mußte um so stärker empfunden werden, als die Krone Sachsen durch den Beitritt zum Rheinbunde souverän geworden, zugleich die alten Verhältnisse zur kaiserlichen Regierung durch Auflösung des deutschen Reiches in jeder Beziehung gelöst wählte. Daß die sächsische Regierung schon in jener Zeit einen erneuten Versuch gemacht hat, jede Schwälerung ihrer Hoheitsrechte, wie sie zunächst in der Assistenz böhmischer Beamten bei den Stichtswahlen zu Tage tritt, zu beseitigen, und wie Oesterreich sich diesem Bestreben gegenüber nicht ungünstig verhalten hat, geht aus einer Note des Grafen Stadion vom 16. December 1810 hervor. Darin heißt es ausdrücklich: „daß dem böhmischen Gubernio aufgegeben worden sei, der gemachten Einschreitung wegen der Krone Böhmen bei den Wahlen der katholischen geistlichen Vorsteher in der Lausitz keine weitere Folge zu geben“.

Aber schon im Jahre 1828 erfolgte eine andere Erklärung der österreichischen Regierung, worin bemerkt wird, daß der Erlaß vom 16. Octbr. 1810 an und für sich als eine Verzichtleistung auf das jus advocatiæ nicht zu

erachten, und selbst wenn er als eine solche hätte angenommen werden können, jetzt für den k. k. Hof nicht weiter verbindlich, demgemäß aber das der Krone Böhmen vordem vorbehaltene Recht als noch in voller Kraft bestehend anzusehen sei.

Von dieser Zeit an wiederholten sich bei jeder in den sächsischen Klöstern und in dem Domstift zu Bautzen vorkommenden Wahl die Proteste der sächsischen und die Behauptungen der österreichischen Regierung. Im Anfang der dreißiger Jahre machte die Metternich'sche Politik energische Versuche, das verlorene Terrain wieder zu gewinnen. In einer Note vom 29. April 1833 heißt es: „der k. k. Hof glaube auf den Ihm durch den Traditionsrecess der Lausitz bewahrten Rechten unwandelbar bestehen zu müssen, und behalte sich feierlichst vor, Seine tractatenmäßigen Gerechtsame, so oft deren Verletzung die Gewissenspflicht Sr. Majestät oder das diesseitige Staatsinteresse thatsächlich in Anspruch nehmen würde, ihnen gebührende Achtung zu sichern.“ Bei der Wahl des Bischofs Mauermann zum Decan des Domstifts Bautzen wurde böhmischerseits dem Capitel eröffnet, daß, dafern die neue Decanatswahl ohne Zuziehung eines k. k. Commissarius erfolge, mit Sequestrirung der Einkünfte des Stifftsgutes Schirgiswalde — welches damals noch in böhmischen Händen war — verfahren werden würde.

Selbst gegen einzelne Paragraphen der sächsischen Verfassung wurde Protest erhoben und zwar namentlich gegen §. 1., 2. und 6., weil darin die Successionsrechte Oesterreichs auf die Lausitz nicht erwähnt, gegen §. 56., weil darin das Schutzrecht der Krone Böhmen über die Stifter nicht berücksichtigt, und gegen §. 58., worin eine Beeinträchtigung der oberlausitzer Ständischen Rechte gefunden wurde.

Während sich die sächsische Regierung in ihrem Vorgehen nicht beirren ließ, wurde der Notenwechsel zwischen beiden Regierungen über diese lausitzer Frage fortgesetzt bis Metternich in einer Note vom 21. Mai 1842 erklärte: er bedauere, daß „die Polemik nunmehr erschöpft sei.“ Indes war die Zeit zu friedlich, als daß man schon zum Aeußersten geschritten wäre. Oesterreich wollte daher die Streitfrage dem Austrägalgericht des deutschen Bundes überweisen. Die Versicherung Sachsens, daß das Fortbestehen der Stifter durch die sächsische Verfassung *) gesichert sei, und noch mehr gesichert werden solle, genügt dem Wiener Hofe nicht und „konnten ihn nicht bewegen, seine gerechten Ansprüche für abgethan zu erklären, denn es handle sich nicht nur um die Garantie für die Stifter, sondern auch um das Wohl der katholischen Religion in der Lausitz, sowie um die lehnsrechtlichen Verhältnisse, die Successionsrechte der Krone Böhmen u. s. w.“

Es scheint bei der sächsischen Regierung keine Neigung vorhanden gewesen zu sein, die Streitfrage an ein Austrägalgericht zu bringen. Man mochte wohl den Einfluß Oesterreichs auf die Richter fürchten, und schien sich

*) §. 60. der sächs. Verf. vom 4. Sept. 1831 lautet: Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Beteiligten, und insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

eine Zeit lang mehr nach dem Gedanken hinzuneigen, die Vermittelung Preußens anzurufen.

Allein auch dazu kam es nicht und vielleicht hätte die sächsische Regierung noch ferner energisch jeden Vergleich zurückgewiesen und den Standpunkt, daß der Recess von 1635 keine verbindliche Kraft mehr habe, ohne alles Zugeständniß festgehalten, wenn nicht die Grenzregulierungsfrage es wünschenswerth gemacht hätte, daß eine Vereinigung irgend welcher Art zu Stande komme.

Die Grenzbewohner, über deren Staatsangehörigkeit noch verhandelt wurde, waren in einer sehr übeln Lage. Durch strenge Zollgesetze waren sie in ihrem täglichen Verkehr wesentlich gehindert. Bei Schirgiswalde, welches zum Domstift Bautzen gehört, traten diese Uebelstände um so lebhafter hervor. Es mußte daher der sächsischen Regierung daran liegen, daß diese Grenzverhältnisse endlich geregelt und daß namentlich Schirgiswalde der sächsischen Regierung übergeben werde.

Auch österreichischerseits wuchs der Wunsch nach Frieden. Je mehr man das katholische Interesse durch die Versicherungen der sächsischen Regierung gewahrt sah, desto geneigter zeigte man sich, auf einen Vergleich einzugehen, und es konnte der mit den Verhandlungen beauftragte sächsische Gesandte eine Zeit lang die Hoffnung gewinnen, als würde Oesterreich aus den ange deuteten Gründen weitgehende Zugeständnisse machen.

Ehe wir jedoch in der Schilderung des Verhältnisses der Lausitz zu Oesterreich weiter vorgehen, ist es nöthig, die Gründe für und wider die Fortdauer der Gültigkeit des Staatsvertrags in der Kürze zu betrachten.

1. Gründe für und wider die Fortdauer der Rechtsgültigkeit des Traditionsrecesses von 1635.

Der diplomatische Streit, welcher durch eine so lange Reihe von Jahren zwischen dem Wiener und dem Dresdener Cabinet wegen der Lausitz fort-dauerte, war mit einem großen Aufwande von Rechtsgründen geführt worden. Namentlich hatte die königl. sächsische Regierung ein Rechtsgutachten durch eines ihrer Mitglieder ausarbeiten lassen, welches mit ausgezeichnete juristischer Gründlichkeit die Frage behandelte.

Das Hauptgewicht wird bei dieser von sächsischer Seite aufgestellten Ausführung auf die politischen und staatsrechtlichen Veränderungen gelegt, welche in dem Verhältnisse der deutschen Staaten und Länder zu Anfange unsers Jahrhunderts vorgegangen sind. Schon die Bildung des Rheinbundes und der Beitritt Sachsens zu den Bestimmungen, welche den Bundesfürsten die volle Souveränität garantirten, habe die Lausitz von ihrer Lehn-Abhängigkeit gegen den König von Böhmen befreit. Der Lehnserzuss sei durch den Rheinbund, die Auflösung des deutschen Reiches, sowie durch die Gründung des deutschen Bundes, durch welche die Souveränität der einzelnen Bundesstaaten garantirt sei, aufgelöst, was auch schon daraus ersichtlich, daß in neuerer Zeit die Lehnsertheilung, die Lehnreverse und andere dem Lehnrecht angehörige Formalitäten unterblieben seien, mit dem Lehnserzuss aber falle auch die in dem Lehnvertrage aufgestellte Successionsordnung, während die kirchenrechtlichen Reservate als Theile des Hoheitsrechtes zugleich mit der Erwerbung der vollen Souveränität auf Sachsen übergegangen seien.

Der betr. Art. VII, der Rheinbundacte aber lautet: les Princes devront necessairement être indépendants de toute puissance étrangère à la confédération, et ne pourront conséquemment prendre du service d'aucun genre que dans les états confédérés ou alliés à la confédération. Ceux qui étant déjà en service d'autres puissances voudront y rester, seront tenus de faire passer leurs principautés sur la tête d'un de leurs enfants.

Dieses hier aufgestellte Länderpurificationsprincip sei damals überall durchgeführt worden, und zwar nicht nur zwischen den Bundesmitgliedern selbst, sondern auch gegenüber den nicht zum Bunde gehörigen deutschen Fürsten. Der Kaiser habe den Rheinbund ausdrücklich anerkannt durch die Erklärung vom 6. Aug. 1806, und die Angehörigen des deutschen Reiches von ihren Pflichten gegen Kaiser und Reich entbunden, übrigens noch besonders die Krone Baiern von der Lehnspflicht bezüglich gewisser Länderstrecken ausdrücklich befreit. Am deutlichsten spreche die unter dem 21. Januar 1808 an den Fürsten Neuß ergangene Erklärung es aus, daß der Kaiser auf seine aus dem Lehnrecht hervorgehenden Rechte verzichtet habe. Darin heißt es wörtlich: „so wenig Sr. Majestät gestatte, daß fremde Mächte Hoheitsrechte innerhalb Ihrer Länder ausüben, so wenig seien Sie gesonnen, Ihre Rechte außerhalb Ihrer Monarchie zu erstrecken. Sr. Majestät sagen daher den Fürsten Neuß gänzlich von dem Bande los, welches ihn bisher an die Krone Böhmen geknüpft hat.“ Ein Beweis, daß die österreichische Regierung von gleichen Gesinnungen bezüglich der Lausitz ausgegangen sei, liege in der schon oben erwähnten Anweisung des Grafen Stadion an das Landesgubernium in Prag vom 16. December 1810, worin der Ausübung der Gerechtsame der Krone Böhmen bei den Wahlen der katholischen geistlichen Vorsteher in der Lausitz „keine weitere Folge gegeben werden solle.“ — Endlich sei auch noch zu erwähnen, daß seit Anfang dieses Jahrhunderts in allen vorgekommenen Lehnsfällen von beiden Seiten ein ganzliches Stillschweigen beobachtet worden, und schon daraus gehe hervor, daß das Lehnverhältniß als nicht mehr bestehend angesehen worden sei. Um zu verstehen, wie es möglich war, daß trotz so gewichtiger Gründe Oesterreich an der Behauptung festhielt, der Vertrag von 1635 bestehe noch immer zu Recht, ist es nöthig, die gegnerische Beweisführung sich zu vergegenwärtigen. Darin wird zunächst darauf hingewiesen, daß in der Erklärung vom 6. Aug. 1806, die Auflösung des deutschen Reiches betreffend, die Fürsten zwar von ihren allgemeinen Pflichten gegen den Kaiser als solchem entbunden worden seien, daß dadurch aber nicht die Verbindlichkeiten gelöst worden seien, welche ein einzelner Fürst gegen die Krone Böhmen eingegangen sei. Der Rheinbund aber könne nur für seine Mitglieder verbindlich sein, nicht für Dritte, daher auch den letzteren nicht Rechte nehmen, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Eine generelle Anerkennung der Rheinbundacte Seiten Oesterreichs sei aber noch kein Verzicht auf spezielle Reservatrechte, welche auf einem zweiseitigen Contracte beruhten. Der Umstand, daß bezüglich der bairischen Enclaven und der reußischen Lehen von Oesterreich ein ausdrücklicher Verzicht für nöthig erachtet worden sei, beweise gerade, daß es auf seine lausitzer Rechte nicht verzichtet habe, da bezüglich der Lausitz ein Verzicht nicht ausgesprochen worden sei. Wenn nun auch zugegeben werden müsse, daß durch die in der deutschen Bundesacte garantierte Souveränität der einzelnen deutschen Länder

der Lehnsherr in seiner früheren Gestalt alterirt worden sei, so schließe das nicht aus, daß nicht die im Vertrage von 1635 festgesetzte Successionsordnung aufrecht zu erhalten sei, wie jeder andere Erbvertrag, und ebenso wenig sei dadurch das Schutzrecht über die lausitzer katholischen Stifter erloschen, denn dieses sei keineswegs ein nothwendiges Attribut der Souveränität, deren Begriff und Ausdehnung ja ohnedies weder in der Rheinbundacte, noch in der deutschen Bundesacte bezüglich der kirchlichen Hoheitsrechte bestimmt definirt worden sei.

Daß auch nach Auflösung des Rheinbundes und bei der Gründung des deutschen Bundes das durch den Traditionsrecess von 1634 geschaffene Verhältniß von allen Betheiligten als noch bestehend betrachtet worden sei, ergebe sich am deutlichsten aus Art. 18. der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815. Davin heißt es wörtlich: Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique voulant donner à Sa Majesté le Roi de Prusse une nouvelle preuve de son désir d'écarter tout objet de contestation future entre les deux cours, renonce pour elle et ses Successeurs aux droits de suzeraineté sur les marggraviats de la Haute et Basse Lusaze, droits, qui lui appartiennent en sa qualité de Roi de Bohême, en autant qu'ils concernent la partie de ces provinces qui a passé sous la domination de Sa Majesté le Roi de Prusse en vertu du traité conclu à Vienne le 18. Mai 1815.

Quant au droit de reversion de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique sur la dite partie de Lusaze réunie à la Prusse, il est transféré à la maison de Brandebourg actuellement regnante en Prusse, Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique reservant pour elle et ses successeurs la faculté de rentrer dans ce droit dans le cas d'extinction de la dite maison regnante.

Sachsen habe weder gegen diese Bestimmungen, noch gegen die denselben zu Grunde gelegten staatsrechtlichen Voraussetzungen Widerspruch erhoben, sondern habe im Art. 19. der Wiener Schlußacte noch seinerseits auf alle die ihm zeither zugestandenen Lehn- und anderen Rechte zu Gunsten Preussens verzichtet, und überhaupt in der Accessionsacte vom 15. Novbr. 1817 alle Bestimmungen der Wiener Congressacte ausdrücklich anerkannt. Aus dem angeführten Artikel ergeben sich daher für die Beurtheilung des Verhältnisses der sächsischen Lausitz zur Krone Böhmen wichtige Folgerungen. Es gehe namentlich daraus hervor:

1. Daß das Recht der Oberhoheit des Königs von Böhmen über die Lausitz mit allen in dem Traditionsrecess von 1635 daran geknüpften Bedingungen und Consequenzen als in voller Kraft und Ausdehnung bestehend noch zur Zeit der Festsetzung der Wiener Schlußacte angenommen wurde, denn sonst hätte es eines Verzichtes darauf nicht bedurft. Die Annahme, als wären die fraglichen Rechte Böhmens durch Lehnverjährung als schon erloschen angesehen worden, werde dadurch im Voraus widerlegt.

2. Daß das angedeutete Verhältniß der sächsischen Lausitz gegenüber als noch fortdauernd betrachtet werden müsse, denn sonst würde eine ähnliche Verzichtleistung ausgesprochen worden sein.

3. Daß dieses fragliche Verhältniß bedeutend genug erschien, um als Gegenstand künftiger Streitigkeiten betrachtet zu werden, daß man aber nichts desto weniger der Krone Sachsen gegenüber dieses „objet de contestation

future“ hat bestehen lassen, wie denn auch wirklich, wie oben näher berichtet worden, Streitigkeiten zwischen Sachsen und Oesterreich wegen der fraglichen Hoheitsrechte über die Lausitz entstanden seien.

Zur Beurtheilung der Gültigkeit des Traditionsrecesses dürfe auch die Erwähnung nicht ohne Interesse sein, daß die K. Sächsische Staatsregierung an anderer Stelle den fraglichen Staatsvertrag ausdrücklich als noch zu Recht bestehend anerkannt habe.

Als es sich bei der umfassenden Verfassungsveränderung des Jahres 1831 darum gehandelt, auch die Lausitz an den Wohlthaten der neuen Verfassung theilnehmen zu lassen, um das Markgrasthum in ein engeres Verhältniß zu dem erbländischen Königreiche Sachsen zu bringen, sei eine Urkunde über die dabei nothwendigen staatsrechtlichen Veränderungen aufgenommen worden, in welcher das Fortbestehen der in dem Traditionsrecess von 1635 festgestellten Verfassung den Lausitzer Ständen garantirt worden. In diesem unter den 17. November 1834 abgeschlossenen Staatsvertrage heißt es §. 3:

„Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religion und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsrecess vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 feststeht, ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis der Oberlausitzer Provincialstände nichts geändert werden solle.“

Die durch den Traditionsrecess feststehende kirchliche Verfassung aber bedinge für die katholische Geistlichkeit und ganz besonders für die katholischen Stifter und Klöster den Schutz der Krone Böhmens mit allen daraus hervorgehenden wichtigen Consequenzen.

In der nur erwähnten Urkunde vom 17. Novbr. 1834 geschehe aber des Traditionsrecesses und seiner fernerweiten Gültigkeit noch andere Erwähnung. In § 60. heißt es: „Da die der Oberlausitz und deren Ständen bisher vertragsmäßig zugestandenen Rechte nach § 1. nur gegen den Fortgenuß der mit der neuen Verfassung des Königreichs Sachsens verbundenen, sowie der in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte außer Wirksamkeit gesetzt werden, so erlangt die bisherige auf den Traditionsrecess vom 30. Mai 1635, den Traditionsrecess vom 24. December 1636 und sonst gegründete Verfassung der Provinz von selbst wieder ihre Kraft und tritt ohne Weiteres in Wirksamkeit, sobald die Oberlausitz an jener neuen allgemeinen Verfassung vom 4. September 1831 nicht mehr vollständig theilnehmen könnte.“ Diese Seitens der sächsischen Regierung erfolgte ausdrückliche Anerkennung der wichtigsten Bestimmungen des Traditionsrecesses von 1635, würde, obgleich sie nur einem dritten gegenüber gemacht worden sei, dennoch im Falle eines neuen Conflictes von gegnerischer Seite als Beweismittel für die fortdauernde Gültigkeit des fraglichen Staatsvertrages benutzt werden.

Für die Beurtheilung der vorliegenden Rechtsfrage wollen wir noch hinzufügen, daß die gelehrten Autoritäten ebenfalls verschiedener Meinung darüber waren, ob durch die Rheinbundsacte und die Gründung des deutschen Bundes die alten Lehnverträge sämmtlich erloschen seien. Mauerbrecher behauptet dies. Klüber dagegen (Staatsrecht § 534.) ist der Ansicht, daß ein Lehnvertrag als solcher einen durchaus privatrechtlichen Charakter habe, der durch allgemeine staatsrechtliche Bestimmungen nicht ohne weiteres aufgehoben werde.

Jedes Lehnverhältniß sei seinem conventionellen Entstehungsgrunde und Wesen nach subjectiv und objectiv unterschieden und getrennt von der Staatsverbindung. Daher sei auch die Lehnsherrlichkeit, als solche, nur Privateigenthum und nur privatrechtlich, denn auch sie werde durch den Lehnvertrag begründet. Es erscheine daher bei Staatsactiven der Lehnsherr als solcher nicht in staatsoberhauptlicher Eigenschaft gleichwie der Vasall nicht in unterthanschaftlicher. Demnach würde also auch der Traditionsrecess von 1635 in der Hauptsache als Privatvertrag zu betrachten und durch die staatsrechtlichen Veränderungen im Anfange dieses Jahrhunderts nicht aufgehoben worden sein.

Wir verzichten darauf auf eine genauere Abwägung der Gründe für und wider die Fortdauer der Giltigkeit des Traditionsrecesses von 1635 einzugehen. Gäbe es einen Gerichtshof, welcher competent wäre, diplomatische Differenzen entgeltig zu entscheiden, so würden wir auf jene Rechtsgründe ein unbedingtes Gewicht zu legen haben. Aber selbst Kronjuristen würden ihr Urtheil durchzusetzen nicht im Stande sein, sobald die Kraft diplomatischer Rücksichten die Waagschale nach einer anderen Seite neigte. Der über die fortdauernde Giltigkeit des Traditionsrecesses von 1635 zwischen der sächsischen und österreichischen Regierung entstandene und durch mehrere Jahre fortdauernde Conflict liefert den deutlichsten Beweis, daß auch die besten Rechtsgründe gegen diplomatische Interessen nichts vermögen, und daß derartige alte, in ihrer Tragweite und ihrer Giltigkeit bestrittene Staatsverträge*) immer von Zeit zu Zeit wieder hervorgesucht werden, so lange ihnen nicht durch eine Verzichtleistung die Kraft zur Erregung neuer Conflicte genommen worden ist.

Die Declaration vom 9. Mai 1845.

Der zwischen dem Dresdener und Wiener Cabinet durch so lange Jahre geführte Notenwechsel schien die Acten spruchreif gemacht zu haben. Eine endgiltige Entscheidung wäre sehr wünschenswerth gewesen, um ähnliche Conflicte für die Zukunft unmöglich zu machen.

Auch hatte man wohl sächsischerseits gehofft, durch gewisse Zugeständnisse bezüglich der Klöster eine ähnliche Verzichtleistung zu erlangen, wie sie Oesterreich in Art. 18. der Wiener Congreßacte Preußen gegenüber ausgesprochen hat. Statt dessen einigte man sich schließlich dahin: Die eigentliche Haupt- und Rechtsfrage über die Rechtsgiltigkeit des Traditionsrecesses vom 16.

*) Dieselben Zweifel, welche man bezüglich des Einflusses der allgemeinen politischen und staatsrechtlichen Abänderungen der Jahre 1806 und 1815 auf den Traditionsrecess erhob, würde man auch erheben können, wenn Jemand den Einfluß des Prager Friedens vom 23. August 1866, die Gründung des norddeutschen Bundes und des neuen deutschen Reiches als maßgebend für die hier in Frage befangenen Verhältnisse zur Krone Böhmens ansehen wollte. Geht man von dem Grundsatz aus, daß allgemeine politische Abmachungen Verträge, welche, wie der Traditionsrecess, einen privatrechtlichen Charakter an sich tragen, nicht ohne weiteres alteriren können, so würde daraus folgen, daß auch durch die neuesten politischen Ereignisse die Verhältnisse der Lausitz zu Böhmen nicht geändert worden seien. Art. 4. des Prager Friedens lautet zwar: „*Er. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des deutschen Bundes an und giebt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaats.*“ Es wird aber kaum behauptet werden können, daß durch diese Erklärung an dem Schutzrechte Oesterreichs über die Lausitzer Stifter oder an den Successionsverträgen zwischen Oesterreich und Sachsen etwas geändert worden sei.

Mai 1635 in dem Stande der Unentschiedenheit zu lassen, dagegen einen modus vivendi zwischen beiden Mächten festzusetzen, dessen Auffindung das beiden Theilen gleich unangenehme Extrem eines offen ausbrechenden Streites über das Prinzip „hoffentlich für geraume Zeit hintanzusetzen“ geeignet sei. Dabei sollte über alle übrigen Punkte des Traditionsrecesses alle Art von Polemik vermieden und jedem der beiden Theile das Feld seiner bisherigen Rechtsbehauptung unverkümmert gelassen werden.

Auf dieser Basis wurde der Vertrag vom 9. Mai 1845 geschlossen, welcher so lautet:

„Zur Ausgleichung der Frrungen, welche bisher zwischen der kön. sächsischen und der k. k. österreichischen Regierung hinsichtlich des von Oesterreich angesprochenen und von Sachsen bestrittenen Schutzrechtes der Krone Böhmens über das Domstift St. Petri zu Budissin und die Klöster der Lausitz stattgefunden haben, haben im Wege freundlicher Verständigung Verhandlungen stattgefunden, in Folge deren Se. Majestät unser König die Erklärung haben abgeben lassen, daß, obchon der Fortbestand der gedachten Institute durch das innere Staatsrecht der Könige Sachsens bereits gewährleistet sei, Se. Majestät für Sich und Ihre Regierungsnachfolger dennoch die ausdrückliche Versicherung ertheile, wie Sie unbeschadet der sonstigen von Allerhöchst demselben rücksichtlich der Rechtsgiltigkeit des Traditionsrecesses von 1635 festgehaltenen Ansicht, das Domkapitel St. Petri zu Budissin und die Frauenklöster Marienstern und Marienthal hinsür wie bisher in ihrem Rechte und in ihrer Verfassung erhalten wollten, und insbesondere den beiden Nonnenklöstern die ihrer Stiftung zu Grunde liegende Cisterzienserordensregel und der daraus folgende Ordensverband solle gelassen werden; wogegen Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich sich und seine Regierungsnachfolger ebenfalls unbeschadet Ihrer festgehaltenen Ansicht rücksichtlich des Rechtsbestandes des Traditionsrecesses von 1635 die Verbindlichkeit förmlich übernommen haben und die Erklärung abgeben lassen, daß mit Hinsicht auf die vorgedachte k. sächsische Declaration und deren unverbrüchliche Festhaltung die k. k. Regierung sich fortan aller Ansprüche und Einmischung in die Führung der inneren und äußeren Angelegenheiten dieser Stifter, insbesondere auch auf Alles, was sich auf die Wahl ihrer Vorsteher bezieht, enthalten werde.“

Dieses Document ist offenbar die neueste Grundlage für die Beurtheilung der Verhältnisse zwischen der sächsischen Oberlausitz und der Krone Böhmen.

Es fragt sich nun, sind durch diesen neuesten Vertrag die böhmischen Hoheitsrechte über die Lausitz, sowie der Einfluß, welchen Böhmen in kirchenrechtlicher und kirchlicher Beziehung nach dem Traditionsrecess über die Lausitz auszuüben befugt war, beseitigt?

Sind alle die Punkte erledigt, welche zu Streitigkeiten zwischen beiden Regierungen Anlaß geben können? Ist das Recht der Einlösung der Lausitz Seiten der Krone Böhmen im Fall des Aussterbens des sächsischen Mannstammes aufgegeben?

Das angeführte Document enthält offenbar keinen Friedensschluß zwischen den damals streitenden Mächten, sondern einen Waffenstillstand, entscheidet also die streitige Frage nicht, sondern behält der Zukunft die weitere Entscheidung vor, indem es lediglich die übrigens nebensächlichen Hindernisse des nachbarschaftlichen Verkehrs beseitigt. Sonach behauptet die

österreichische Regierung, indem sie die fortdauernde Gültigkeit der Traditionsrezeffe aufrecht erhält, noch immer: daß die Lausitz der Krone Böhmen „als ein hohes und vornehmes Stück“ zugethan verbleibe, daß die Krone Böhmen sich noch immer als obere Schutzmacht über die katholische Geistlichkeit und die katholischen Stifter betrachte und nur auf die unmittelbare Einmischung auf die Stiftswahlen und ihre Verwaltung unter der ausdrücklichen Bedingung verzichtet habe, daß die sächsische Regierung bezüglich dieser Stifter den Standpunkt des Traditionsrezeffes aufrecht erhält, oder mit anderen Worten, die österreichische Regierung will so lange von ihren und dem Traditionsrezeff hergeleiteten Rechten keinen Gebrauch machen, als die sächsische Regierung den Traditionsrezeff pünktlich befolgt.

Thatsächlich ist also durch die oben angeführte Declaration vom 9. Mai 1845 in dem Verhältniß der sächsischen Lausitz zu Böhmen nichts geändert. Nur die Form der Ausübung des Schutzrechtes der Krone Böhmen über die Lausitzer Stifter ist eine andere geworden. Metternich selbst faßt in einem aus dem Jahre 1845 datirten Schreiben den Unterschied des früheren gegen das jetzige Verhältniß in die Worte zusammen: Die Detailwirkung des österreichischen Hofes in die Geschäfte der Stifter ist beseitigt, der Einfluß auf die Wahlen aufgehoben, dagegen ist dem k. k. Hofe eine generelle Gewährleistung des factischen und rechtlichen Bestehens der drei Stifter gegeben.

Demnach wird sich Oesterreich also nur dann in die Angelegenheiten der Lausitzer Stifter nicht einmischen, wenn Sachsen den status quo von 1635 aufrecht erhält und die Stiftsverhältnisse als *noli me tangere* behandelt. Träte also der Fall ein, daß die sächsische Regierung irgend eine Neuerung, eine ändernde Verbesserung bezüglich eines dieser Stifter oder auch nur etwas vornehmen wollte, was sich als eine Neuerung oder als ein Eingriff in ihre Verfassung deuten ließe, oder fälschlich und einseitig als ein solcher angesehen und dargestellt würde, so würde die österreichische Regierung die Stellung einer oberen Beschwerdeinstanz ebenso wieder einnehmen, wie in dem Falle, wenn in Zeiten confessioneller Spannung die sächsische Regierung genöthigt wäre, gegen die auf Seiten des katholischen Clerus zu Tage getretene irrthümliche Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat einzuschreiten.

Daß eine solche Auffassung des vertragsmäßigen Verhältnisses zwischen Böhmen und der Lausitz Seitens der österreichischen Regierung auch noch nach dem Abschluß des Vertrages von 1845 festgehalten worden ist, werden wir weiter unten durch Anführung von Thatsachen darthun, nachdem wir dem thatsächlichen Verhältniß der sächsischen Lausitz zu Böhmen, wie es sich nach der Auffassung der sächsischen Regierung ausgebildet hat, eine kurze Betrachtung gewidmet haben werden.

Niemand wird bei Berücksichtigung der Gründe und Ereignisse, welche die Declaration von 1845 herbeigeführt haben, zu der Annahme gelangen, als habe die sächsische Regierung, nachdem sie so standhaft die Freiheit der Lausitz gegen den österreichischen Einfluß vertheidigt, sich von dem Drängen des österreichischen Cabinets soweit einschüchtern lassen, den damaligen günstigen Standpunkt der entschiedenen Negation der aus einem früheren Vertrage bestehenden Abhängigkeit aufzugeben und sich durch einen neuen Vertrag thatsächlich, wenn auch unter Protest, an den alten Rezeff zu binden. Nachdem

mun aber eine Bestimmung von ihr angenommen war, welche von der genauen Befolgung der Bedingung der Aufrechterhaltung des status quo von 1635 den künftigen Frieden abhängig machte, so lag die Gefahr nahe, daß die sächsische Regierung in ihrer Gewissenhaftigkeit und in der Sorgfalt, auch den Schein einer Vertragsverletzung zu vermeiden, zu weit gehen, und den Stiftern eine Stellung belassen, beziehentlich einräumen könne, durch welche sie gewissermaßen aus dem Rahmen des sie umgebenden Staates heraustreten und welche der Verfassung und der übrigen Gesetzgebung des Landes nicht entspricht.

Die Regierung mag wohl bemüht gewesen sein, in allen Punkten den Schein zu vermeiden, als wenn sie in Rücksicht auf die katholischen Stifter doch noch von Oesterreich abhängig sei. Auch mag sie versucht haben, dieselbe Aufsicht über die Verwaltung des Stiftseigentums auszuüben, wie sie nach der Verfassung über andere kirchliche Stiftungen sie ausübt.

Aber in der Hauptsache ist Alles in dem Zustande von 1635 verblieben. Auch die im Jahre 1848 *) von dem sächsischen Landtage gestellten und von beiden Ständekammern angenommenen Anträge haben an dem Sachverhalt etwas nicht geändert.

Der enge Zusammenhang der lausitzer Stifter mit Böhmen besteht daher noch ebenso wie vor dem dreißigjährigen Kriege. Die sächsischen Klöster werden von dem böhmischen Kloster Ossegg mit böhmischen Geistlichen als geistlichen und weltlichen Directoren versorgt. Sie sind als Stifter des Cisterzienser-Ordens exemt von der bischöflichen Gewalt und daher nur dem böhmischen Ordensoberen, dem Prälaten von Ossegg und Rom, unterthan — eine Exemption, welche in allen anderen europäischen Ländern aufgehoben, nur noch in der sächsischen Lausitz besteht. Der sächsische Landesbischof hat daher ebensowenig wie irgend ein anderer geistlicher und weltlicher Landesbeamter das Recht irgend eine Aufsicht über die sächsischen Klöster zu führen.

Demnach ist der geistliche und geistige Einfluß Böhmens auf die Lausitz ein keineswegs unbedeutender. Denn auch der weltliche katholische Clerus erhält den Zusammenhang mit Böhmen.

Prag ist die Universität der Lausitzer katholischen Theologen. Die Stipendienverhältnisse sind so eingerichtet, daß den lausitzer Studenten der katholischen Theologie nichts übrig bleibt, als in Prag zu studiren.**)

Es wäre nur sachgemäß und natürlich, wenn der Geist des Panславismus auf diesem Wege auf die wendische Lausitz übertragen würde. In der

*) Der Landtag hatte beschlossen: Die Staatsregierung zu ersuchen, daß dieselbe 1) Auskunft über den Bestand des Vermögens der Klöster und über die Verwendung desselben verlange; 2) wegen Beseitigung des Einflusses ausländischer Visitatoren und Unterstellung der Klöster unter das Ordinariat zu Bauen die nöthigen Einleitungen zu treffen, jedenfalls aber diejenigen Uebelstände, welche durch die Exemption veranlaßt worden sind, sobald als möglich einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, und zu deren Abstellung geeignete Maßregeln, soweit solche durch das jus circa sacra gestattet sind, zu ergreifen; 3) der Staatsregierung den in der Petition des katholischen Vereins ausgedrückten Wunsch, daß die beiden Klöster von den Einkünften ihrer Besitzungen künftig mehr als bisher gefeheten, katholische Kirchen und Schulen des sächsischen Landes unterstützen möchten, zur Berücksichtigung mit Einleitung künftiger Verhandlungen zu empfehlen.

**) Das wendische Seminar zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auf der Kleinseite zu Prag von den Gebrüdern Simon, zwei lausitzer Wenden, gestiftet, soll sich besonders durch nationale Propaganda auszeichnen.

That ist auch wohl der slavische Nationalgeist unter den Wenden vorzugsweise durch die Geistlichen wieder angefaßt und zum Bewußtsein gebracht worden. Damit soll der jetzt lebenden Generation der wendischen Bevölkerung keineswegs der Vorwurf unpatriotischer und intoleranter Gesinnung gemacht werden. Wer aber steht dafür, daß in Zeiten trennender kirchlicher und politischer Conflict der Einfluß von Prag die nationale Richtung der lausitzer Slaven so weit steigert, daß auch sie den bekannten Schmerzensschrei ausstoßen, der schon jetzt in ihrem Namen von der czechischen Tagespresse — wie oben mitgetheilt — erhoben wird.

Ebenso wenig hat, wenn wir behauptet haben, daß die Klöster ausschließlich unter böhmischer Leitung stehen, damit ein Vorwurf gegen die gegenwärtigen Inwohner derselben ausgesprochen werden sollen. Im Gegentheil kann man den Klöstern das Zeugniß nicht versagen, daß sie in der diesen Anstalten eigenthümlichen Weise viele Wohlthaten spenden, ihre Güter zweckmäßig und nutzbringend verwalten. Ist doch das eine dieser Klöster im Stande gewesen, die Zahl seiner Nonnen bedeutend zu erhöhen und sogar eine Herrschaft in Mähren anzukaufen, um dort ein neues Kloster zu gründen. Beide Stifter haben Schulen errichtet, in denen eine Anzahl Kinder aus benachbarten Gemeinden Unterricht erhält, welcher, wie eine neuerdings durch die Landesbehörde angestellte Prüfung erwiesen, den Forderungen der Gesetze entspricht. Das Stift zu Marienthal hat die Wohngebäude eines seiner Rittergüter zu einem Krankenhause für die Zwecke der Krankenpflege in Krieg und Frieden nebst einem bedeutenden Capital für die Lazaretheinrichtungen im letzten Kriege hergegeben. Niemand wird behaupten können, daß die Klöster der Lausitz gegenwärtig einen schädlichen oder störenden Einfluß auf die Bevölkerung ausüben. Sie machen keine Propaganda, und nur in den seltensten Fällen fühlen sich sächsische Mädchen von dem Klosterleben angezogen. Selbst die wendischen Nonnen sind nicht sehr zahlreich und wenn nicht Böhmen die stillen Zellen füllte, so würde es bald einsam in den Klostermauern werden. Sowohl Marienstern als Marienthal, namentlich das letztere, tragen den Charakter mittelalterlicher Romantik und Niemand denkt daran, an diesen Ueberresten einer früheren Periode religiöser Anschauung Anstoß zu nehmen. Die Gefahr für ihr Fortbestehen liegt daher gerade in dem, was ihnen Sicherheit gewähren sollte, in der Exemption, an welche die sächsische Regierung gebunden ist.

Diese Exemption gewisser Orden ist von der katholischen Kirche selbst seit mehreren Jahrhunderten als ein schädliches Privilegium bekämpft worden. An den Concilien zu Basel und zu Trient wurde ihre Aufhebung ausdrücklich beschlossen, in den Emser Punctionen wurde sie abermals verlangt. In Oesterreich wurde sie durch ein Hofdecret von 1782 aufgehoben mit dem Besatze, daß neue Exemptionen nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung ertheilt werden sollten. In Folge dieses Decrets wurde im Jahre 1802 verordnet, daß in Böhmen und Mähren die Wahlen der Klostervorsteher nur in Gegenwart des Bischofs oder seines Stellvertreters vorgenommen werden sollten, und daß die Visitatoren des Cisterzienserklosters künftig ihr Recht nur noch in auswärtigen Klöstern ausüben dürften, die Exemption der lausitzer Klöster bildet also selbst in der katholischen Kirche eine in der gegenwärtigen Zeit nirgend anderswo anzutreffende Ausnahme.

Nichts destoweniger ist die sächsische Regierung genöthigt gewesen, in Folge der Verträge mit Oesterreich dieser Exemption in jeder Weise auch in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

In § 8. des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., vom 11. Aug. 1855*), heißt es, daß bezüglich der Ausübung der gerichtlichen Polizei- und Rechtspflege über die Ordensmitglieder der beiden lausitzer Klöster besondere Bestimmungen in der Ausführungsverordnung getroffen werden sollen. Diese Ausführungsverordnung vom 13. Septbr. 1856**) sagt in § 5.: „Die Bezirksgerichte und Gerichtsämter haben solche Handlungen der Rechtspflege, welche ihrer Beschaffenheit nach oder zufolge der Verfassung der in der Oberlausitz bestehenden beiden Jungfrauenklöster, innerhalb der Mauern dieser Klöster zu expediren sind, insbesondere auch alle Abhörungen der weiblichen Ordensmitglieder in bürgerlichen wie in Staatsfachen in Gegenwart der Abbtissin oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters vorzunehmen. Es ist daher die Abbtissin oder wer sie zu vertreten hat, jedesmal von der beabsichtigten Vornahme solcher Handlungen in Kenntniß zu setzen. Doch gehen dieselben hierauf vor sich, auch wenn sie selbst oder ihr Stellvertreter nicht erscheint. Bei mündlichen Verhandlungen in Strafprocessen ist von der Vorladung der weiblichen Ordensmitglieder zu derselben abzusehen. Vielmehr findet an Stelle der Abhörung bei diesen Verhandlungen nur die Vorlesung der von ihnen gemachten Aussagen statt. Wenn sich Anlaß zur Eröffnung eines strafrechtlichen Verfahrens wider ein weibliches Ordensmitglied eines der beiden Jungfrauenklöster in der Oberlausitz ergiebt, hat die zur Einleitung zuständige Gerichtsbehörde noch vor derselben Bericht an das Justizministerium zu erstatten und hierauf zuvörderst dessen Bescheidung abzuwarten.“

Nach § 24. der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 wird durch den Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staates die Verpflichtung zur Beobachtung der Gesetze bedingt, aber auch das Recht auf den Schutz der Gesetze begründet. Nach § 26. stehen die Rechte der Landeseinwohner für Alle in gleichem Maaße unter dem Schutze der Verfassung. Nach § 48. darf kein Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Wenn noch ein Zweifel darüber vorhanden wäre, daß die exemte Stellung der Klöster jedem der angeführten Verfassungsparagraphen widerspricht, so würde er durch die oben angeführte Verordnung vom Jahre 1856 beseitigt werden. Darnach darf der ordentliche Richter das im Kloster verübte Verbrechen nicht verfolgen, er muß vorher zeitraubende Formalitäten erfüllen. Selbst wenn Gefahr im Verzuge ist, selbst wenn es den Schutz und die Rettung eines Ordensmitgliedes vor den verbrecherischen Verfolgungen eines anderen gälte, die Behörde muß ruhig zusehen, Alles geschehen lassen, bis sie einen Bericht verfaßt, denselben an das Justizministerium abgesendet, bis das Ministerium Beschluß gefaßt, und diesen Beschluß an die Unterbehörde hat gelangen lassen.

Wir geben zu, daß solche Fälle in der Praxis selten vorkommen werden, denn woher soll die Justiz Kenntniß von dem erlangen, was innerhalb der Klostermauern vorgeht. Selbst die geistliche Behörde darf nicht in die ge-

*) Gesetz- u. Verordnungsbl. für das Königreich Sachsen, Jahrg. 1855, S. 144.

**) Gesetz- u. Verordnungsbl. für das Königreich Sachsen, Jahrg. 1856, S. 322.

weiheten Räume dringen, wie könnte die weltliche das Thun der Klosterbewohner beobachten. Wir zweifeln nicht, daß ihre innern, von keiner Ständerversammlung gemilderten Gesetze streng genug sind und streng genug gehandhabt werden, um das Eingreifen der weltlichen Justiz in dieser Richtung unnöthig erscheinen zu lassen. Wer aber schützt die Ordensmitglieder gegen ihre eigenen Gesetze, gegen den Mißbrauch derselben und gegen die Willkür ihrer eigenen Vorgesetzten? Nach den oben citirten Paragraphen der Landesverfassung sollten es die Landesgesetze, die oben angeführte Verordnung aber macht die volle Handhabung dieser schützenden Landesgesetze unmöglich.

Man hat nicht nöthig, seine Phantasie mit den Schauer geschichten aus den Krakauer oder anderen Nonnenconventen oder mit gewissen dunklen Sagen über näher liegende Klöster zu erfüllen, um zu begreifen, warum man sich der Zeitgeist und die moderne öffentliche Meinung so lange gegen an sich harmlose Institute wenden wird, so lange sie sich in ein undurchdringliches Geheimniß hüllen, durch die Exemption der wohlthätigen Wirkung der Landesgesetze entziehen und als eine Gesellschaft Staatsangehöriger erscheinen, welche dennoch den Staatsgesetzen nicht, wohl aber den böhmischen Befehlen, Behörden und Einflüssen geöffnet sind, und daß die den lausitzer Klöstern durch die Verfassung garantirte Sicherheit erst dann vollkommen werden wird, wenn sie durch Aufgabe der Exemption sich in den Rahmen dieser schützenden Verfassung eingefügt haben.

Wenn sonach das Verhältniß der lausitzer katholischen Stifter zu den Landesgesetzen erkennen läßt, daß die sächsische Regierung trotz der Declaration vom 10. Mai 1845 thatsächlich noch an die Bestimmungen des Traditionsrecesses von 1635 gebunden geblieben, so liefern andererseits die nachstehend angeführten Aeußerungen und Handlungen der österreichischen Regierung den Beweis, daß sie sich auf Grund des Traditionsrecesses vor wie nach für berechtigt hält, eine Art von Oberhoheitsrecht über die sächsische Regierung auszuüben, dabei vor Erregung von Conflicten nicht zurückzusehen und die dereinstige Wiedereinfügung der Lausitz in das Königreich Böhmen fortwährend im Auge zu behalten.

Als im Jahre 1848 der österreichische Minister von Wessenberg von einem Abgeordneten des Reichstages wegen der Wahrung der Rechte der Krone Böhmen auf die Lausitz interpellirt wurde, antwortete er wörtlich folgendes:

Die Rechte der Krone Böhmen in Bezug auf die Lausitz gründen sich auf den Traditionsrecess des Markgrathums von 1635 und den Traditionsabschied von 1636, sie umfassen wesentlich 3 Gegenstände: 1) die Oberlehns herrlichkeit, 2) das Schutzrecht über die katholische Religion und namentlich über die katholischen geistlichen Corporationen der Lausitz, und 3) ein eventuelles Einlösungs- und Heimfallsrecht. Als im Jahre 1815 die Niederlausitz und ein Theil des oberen Markgrathums an Preußen fiel, verzichtete Oesterreich im Art. 18. der Congreßacte auf seine diesen Theil des Landes betreffenden, aus dem Traditionsrecess herstammenden Rechte; rück sichtlich des sächsisch gebliebenen Theils der Oberlausitz aber ward Aehnliches nicht stipulirt, und der Kaiserstaat kann demnach den auf die sächsische Oberlausitz sich beziehenden Theil seiner Ansprüche um so sicherer als fortbestehend ansehen, als Sachsen mittelst Accessionsurkunde vom 17. Novbr. 1817 der Wiener Congreßacte beitreten dieses that, ohne eine diesfallige Reservation

wegen der im Art. 18. des Hauptvertrages in Bezug auf die Gesamtlaußig erwähnten Rechte seiner Accessionsacte beizulegen. Demungeachtet wurden seither königlich sächsischer Seits der Traditionszrecess von 1635 und die daraus gezogenen Folgerungen als durch die Auflösung des deutschen Reiches, den Rheinbund und die Errichtung des deutschen Bundes als erloschen dargestellt, die Leistung der Lehnspflicht bei vorkommenden Gelegenheiten unterlassen, der Ausübung des kaiserlichen Schutzrechtes über die geistlichen Corporationen der Laußig fortwährend solche Hindernisse in den Weg gelegt, welche dasselbe gänzlich illusorisch machten. Bis jetzt hat es der Kaiser vermieden, wegen der in Rede stehenden, theilweise mehr theoretischen als praktischen Fragen (über welche übrigens zwischen beiden Höfen ein fortwährender sehr voluminöser Schriftwechsel geführt wurde) es mit dem eng befreundeten sächsischen Hofe zum Bruche gedeihen zu lassen und die Streitfrage vor das einzig mögliche Forum nach der früheren Landesverfassung, vor das Austrägalgericht zu bringen. Er hat rücksichtlich der Oberlehnsberrlichkeit sich damit begnügt, durch häufige Mahnung an sein Recht selbiges vor Verjährung zu schützen; er hat rücksichtlich des kirchlichen Schutzrechtes statt der ihm allerdings zustehenden, allein von Sachsen seit 40 Jahren nicht mehr zugegebenen Detailbevogtung der in der Laußig gelegenen Stiftungen denselben mittelst ausgewechselter Urkunden vom 9. resp. 21. Mai 1845 (die auf der Tafel des Hauses niedergelegt werden können) eine erneuerte Garantie ihres Fortbestandes und Fortgenusses ihrer Rechte ausgewirkt; er hat endlich rücksichtlich des in seiner Anwendung ohnehin überaus entfernten Einlösungsrechtes sich für den Tag des Eintretens desselben alle seine Rechte feierlichst vorbehalten. Es ist sonach Alles geschehen, was von der k. k. Regierung billigerweise erwartet werden konnte, um die der Krone Böhmen rücksichtlich der sächsischen Laußig zustehenden Rechte im Princip aufrecht und in Anwendung und soweit dabei wirklich praktische Interessen im Spiele waren, nutzbar zu erhalten.

In demselben Jahre erklärte der sächsische Minister von der Pfordten in der 36. Sitzung der II. Kammer bei Gelegenheit eines die Klöster betreffenden Antrages ohngefähr folgendes: Sachsen hat kein Recht, die Klöster aufzuheben, und zwar aus einem dreifachen Grunde. Es ist gebunden 1) nach Außen durch die zwischen Sachsen und Oesterreich ausgewechselte Ministerialerklärung vom 9. Mai 1845, 2) durch den Particularvertrag den lausitzer Ständen gegenüber und 3) durch §. 60. der Verfassungsurkunde.

Hierbei wollen wir beiläufig erwähnen, daß die Rechtsgültigkeit des Vertrages vom 9. Mai 1845 von der sächsischen II. Kammer bestritten wurde. Nach §. 2. der sächsischen Verfassung darf kein Recht der Krone ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden. Wenn man nun annimmt, daß der fragliche Vertrag der österreichischen Regierung eine Art von Oberhoheitsrecht bezüglich gewisser sächsischer Corporationen einräumt, und dadurch ein Recht der sächsischen Krone vermindert, so ist es wohl zweifellos, daß eine solche Stipulation, möge sie nun Ministerialdeclaration oder sonstwie genannt werden, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Stände bedurft hätte. Wäre also die sächsische Regierung von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß sie nach 1806 keine Verbindlichkeit gegen Oesterreich bezüglich der Laußig mehr habe, so hätte sie durch den Vertrag von 1845 eine neue solche Verbindlichkeit geschaffen, die keineswegs, wie zur Vertheidigung dieser Angelegenheit

behauptet worden, identisch ist mit §. 60. der Verfassungsurkunde. Das Verfahren der sächsischen Minister bei Abschluß, des Vertrages von 1845 dürfte aber außer der Rücksicht auf die Beschleunigung der Grenzregulirung seine Rechtfertigung darin finden, daß man durch die Stipulation eine Befreiung von einer drückenden Einmischung der österreichischen Regierung in die inneren lausitzer Verhältnisse und eine wenigstens momentane Lösung eines immerhin lästigen Conflictes mit einer benachbarten Regierung habe erreichen wollen. Eine solche würde aber der Zustimmung der Stände nicht bedurft haben.

Daß die sächsische Regierung durch den Vertrag von 1845 nicht einmal den Zweck vor unmittelbaren Eingriffen von Böhmen aus und vor ferneren Conflicten mit der österreichischen Regierung gesichert zu sein, erreichte, bewiesen sehr bald die Ereignisse der nächsten Jahre.

Im Jahre 1849 machte sich durch das Ableben der Abatissin von Marienthal eine Neuwahl nöthig. Der Convent der Klosterjungfrauen meldete dies pflichtschuldig seiner weltlichen Obrigkeit in Sachsen und seiner geistlichen Behörde in Böhmen. Die sächsische Regierung wünschte die Wahl verschoben und gab diesen Wunsch dem Kloster zu erkennen, die geistlichen Oberen in Böhmen dagegen drangen auf Beschleunigung der Wahl. Die letzteren in der Person des Prälaten von Djeßg, holten die Befehle in dieser Angelegenheit von dem k. k. Landesgubernium in Prag ein und setzten mit dessen Genehmigung die Wahl in Marienthal auf einen bestimmten Tag fest.

Was sollte die sächsische Regierung unter solchen Umständen thun? Sollte sie die Befehle der böhmischen Landesregierung in einer sächsischen Provinz durch einen böhmischen Geistlichen ausführen lassen, oder sollte sie die Action des geistlichen Oberen über den ihm untergebenen Nonnenconvent hindern? That sie das erstere, so schädigte sie das Ansehen der Landeshoheit, that sie das letztere, so griff sie in die aus der Eremtion herfließenden Rechte des Klosters ein und verstieß demnach gegen die Hauptbestimmung des Vertrages von 1845.

Man erzählt, die sächsische Regierung sei damals mit Entschiedenheit gegen diese Auffassung der böhmischen Behörden bezüglich des Verhältnisses der lausitzer Stifter zur Krone Böhmen vorgegangen. Sie soll sogar eine Abtheilung Reiterei an der Grenze aufgestellt haben, um den böhmischen Prälaten mit bewaffneter Macht an der Ausführung der von ihm angeordneten Befehle zu hindern.

Ein anderer Fall, in welchem die österreichische Regierung von ihrem Rechte, die lausitzer Stifter zu schützen, Gebrauch zu machen versuchte, ist noch in neuester Zeit zur öffentlichen Kenntniß gelangt. Im Jahre 1857 entließ das eine der sächsischen Klöster seinen Klostervoigt und wählte einen anderen, wozu es nach dem Wortlaut der darauf bezüglichen Urkunden sich berechtigt glaubte. Die sächsische Regierung aber war der Ansicht, daß das Stift bei diesem Acte gewisse nothwendige Formen außer Acht gelassen, ein Theil der Ritterschaft hielt seine Sonderrechte für verletzt. Der aus dieser Collision verschiedener Rechte und Interessen entstandene Streit wurde eine Zeit lang vor dem gewöhnlichen Forum der competenten Behörde geführt. Da jedoch das Kloster die Verträge mit Oesterreich für sich zu haben meinte, so glaubte es bei dieser Macht Schutz und Hülfe suchen zu müssen. In Folge dessen erließ der österreichische Gesandte eine Note (1860) an die sächsische Regierung, worin er ausführte, daß das Kloster gerechte Ursache zu haben scheine, in

den Verfügungen der königlichen Behörden eine Beeinträchtigung der ihm zugesicherten Rechte und Verfassungszustände zu erblicken. Die sächsische Regierung behauptete dagegen, daß das Kloster die Kündigungsfrist nicht beobachtet, daß die ganze Angelegenheit die Rechte des Stiftes nicht berühre, daß daher die Verträge nicht verletzt seien.

Auch dieser Fall, so unbedeutend er an sich und in seinen Folgen war, liefert den Beweis, daß auch in neuester Zeit die österreichische Regierung nicht aufgehört hat, eine Art von Oberaufsichtsrecht über das Verhalten der sächsischen Regierung in Beziehung auf die lausitzer Stifter thatsächlich in Anspruch zu nehmen.

Die eventuelle Erbfolge in der Regierung der Lausitz.

Da die österreichische Regierung noch fortwährend den Traditionsrecess von 1635 in allen seinen Theilen für gültig ansieht, so erscheint es nothwendig, unserer Betrachtung auch noch die Beantwortung der Frage folgen zu lassen, wie sich die Erbfolge in der Regierung der Lausitz auf Grund dieses Traditionsrecesses gestalten würde. Darnach sollen eventuell als Markgrafen auf einander folgen:

1) Der chursächsische Mannstamm.

2) Der Mannstamm des „jetzt“ (1635) regierenden Hauses Altenburg.

Hierbei sei gleich im Voraus bemerkt, daß der Mannstamm des damals regierenden Herzogs von Altenburg ausgestorben ist, also für die Lausitz nicht weiter in Frage kommen kann. Friedrich Wilhelm II., der damals regierende Herzog von Altenburg, hinterließ einen einzigen Sohn, welcher im Alter von 15 Jahren 1572 zu Altenburg starb.

3) Die churfürstlichen damals lebenden Töchter beziehentlich der von ihnen entsprossene Mannstamm in stirpes, jedoch nur in dem Falle, wenn die Krone Böhmen nicht vorzieht, die Lausitzen selbst wieder in Besitz zu nehmen gegen Zahlung der Hauptsumme im Betrage von 72 Tonnen Gold.

4) Im Falle des Aussterbens aller unter 1., 2. und 3. genannten Stämme soll die Lausitz ohne Entschädigung an die Krone Böhmen zurückfallen.

Der chursächsische Mannstamm besteht zur Zeit aus:

1) S. M. dem Könige Johann von Sachsen.

2) K. G. dem Kronprinzen Albert, geb. den 23. April 1828.

3) K. G. dem Prinzen Georg, geb. den 8. August 1832.

4) K. G. dem Prinzen Friedrich August, geb. den 24. Mai 1865.

5) K. G. dem Prinzen Max Wilhelm, geb. den 17. November 1870.

Der Stammbaum des Hauses Sachsen hat also in dem letzten Jahrzehnt mehrere frische Zweige getrieben und die Befürchtung seines Erlöschens beseitigt. Dadurch ist auch für die Lausitz die Gefahr geschwunden, den ihr lieb gewordenen und mit ihr verwachsenen Verhältnissen entrissen zu werden, und wohl nirgends wurde die Geburt eines sächsischen Thronerben im Jahre 1865 mit größerer Freude begrüßt, als in der Lausitz. Wenn man aber bedenkt, daß diese deutsche Provinz noch vor wenigen Jahren die traurige Aussicht hatte, in der nächsten oder übernächsten Generation den Czechen und Russen zur Wahl vorgelegt zu werden, so wird man es ihren Bewohnern nicht verdenken, daß sie diese traurige Eventualität auch trotz der glücklichen Aussichten der Gegenwart noch einmal in's Augen fassen.

Bergegenwärtigen wir uns zunächst den entfernteren Fall der vorgeschriebenen Successionsordnung sub 3. Darnach soll der Mannstamm der churfürstlichen Töchter in den Besitz der Lausitz gelangen, wenn Oesterreich die Einlösung nicht vorzieht.

Johann Georg I. hatte drei Töchter. Die Nachkommenschaft der jüngsten von diesen Prinzessinnen, zwei Söhne aus ihrer ersten Ehe mit dem Herzoge von Altenburg, erlosch noch vor ihrem eigenen Tode, kommt also hier nicht in Betracht. Dagegen sind die Linien der beiden älteren Töchter des Churfürsten noch in voller Blüthe. Denn von der ältesten Prinzessin Sophie Eleonore (geb. 1609) stammt das noch regierende Haus Hessen-Darmstadt, von der zweiten Marie Elisabeth (geb. 1610) stammen ab die Familien des jetzt regierenden kaiserlichen Hauses von Rußland, des königlichen Hauses Wasa und des großherzoglichen Hauses Oldenburg. Es würde müßig sein, die Eventualität dieser Erbfolge genauer zu erörtern. Es müßte derselben vorausgehen nicht nur das Aussterben des sächsischen Mannstammes, sondern auch der ausdrückliche Verzicht der Krone Böhmen auf die Lausitz. Es ist kaum denkbar, daß Böhmen zu Gunsten darmstädtisch-russisch-oldenburgischer Erben darauf verzichten würde, eine verhältnißmäßig reiche Provinz an seiner westlichen Grenze für eine in unserer Zeit höchst unbedeutende Summe (ohngefähr 800,000 Gulden) zu erwerben. Sollte also der in dem Staatsvertrage von 1635 vorgesehene, oben unter 3. näher bezeichnete Erbfall wirklich eintreten, so müßte der Uebergang der sächsischen Lausitz an das Haus Oesterreich als die nächste und wahrscheinlichste Eventualität angesehen werden. Aber in welcher Gestalt? Soll das Haus Oesterreich als Landesherr über eine deutsche Provinz wieder Mitglied des deutschen Reiches werden? Das widerspräche dem Art. 4. des Friedens von Prag vom 23. August 1866. Hier wäre nun der Augenblick gekommen, welchen die Czechen als den der Wiedervereinigung der Lausitz mit der Corona czeska bezeichnen, wo die Gründung des großen Slavenreichs im Herzen Europa's mit czechischer Spitze unter Beihülfe des mächtigen slavischen Kaisers im Osten, und die ganze Verwirklichung der panslavistischen Träume stattfinden würde.

Im Angesicht eines blühenden sächsischen Königsstammes und der kräftig schützenden deutschen Reichsmacht erscheinen alle solche Betrachtungen als Lustspiegelungen von so geringer Wesenheit, daß sie kaum verdienen, in ihre weiteren Consequenzen verfolgt zu werden. Eine Prophezeiung läßt sich nach den in solchen Fällen in neuerer Zeit mehrfach gemachten Erfahrungen mit ziemlicher Sicherheit aussprechen. Die Lausitz wird, wenn jemals der angedeutete Successionsfall eintreten sollte, dem Reiche zufallen, welches gerade zu der Zeit durch innere Kraft die größte Attraction ausübt. In der gegenwärtigen Periode, da das deutsche Reich in aufsteigender und centripetaler Richtung vorwärts geht, wäre es nicht zweifelhaft, daß die Lausitz deutsch bleiben würde. Selbst wenn die östlichen Mächte auf Grund der alten Successionsverträge Anspruch auf diese kleine Provinz machten und sich die Lausitzer Frage zu einem ernsthaften Conflict zu erheben drohte, würde es dem Ansehen der deutschen Politik nicht schwer werden, einen Ausgleich zu finden, welcher die Integrität der deutschen Grenzen außer Gefahr brächte. Wie aber, wenn der Erbfall in eine Zeit fielen, wo geringere Energie der Reichsgewalt, die centrifugalen Richtungen erstarkt, und dadurch die Kraft und das Ansehen des Reiches nach außen geschwächt hätte!

Fassen wir die vorstehenden Betrachtungen über das staatsrechtliche Verhältniß der sächsischen Lausitz zur Krone Böhmen in ihrem Resultat zusammen, so ergibt sich, daß der Traditionsrecess von 1635 bezüglich seiner fortdauernden Giltigkeit von Sachsen als der verpflichteten Macht bestritten, von Oesterreich aber sowohl bezüglich seiner Successionsordnung, als auch seines Schutzrechts über die katholische Kirche und besonders die katholischen Stifter noch neuerdings behauptet, durch den Vertrag vom 9. Mai 1845 nicht aufgehoben, sondern nur in der Form seiner Ausführung modificirt worden ist. Daß dieses zum Theile bestrittene Vertragsverhältniß von Zeit zu Zeit Konflikte zwischen den beteiligten Mächten herbeiführt, ist durch die oben erzählten Vorgänge bewiesen worden. Daß auch ohne den Eintritt eines der im Traditionsrecess vorgesehenen Successionsfälle die Möglichkeit ja Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß in Zukunft ähnliche und vielleicht bedeutendere Konflikte durch das anomale Verhältniß einer deutschen Provinz zu einer fremden Regierung hervorgerufen werden können, wird Niemand bestreiten. Diese Wahrscheinlichkeit wird sich steigern, wenn die czechischen und panslavistischen Bestrebungen größeren Boden gewinnen, oder wenn die confessionelle Bewegung fortfährt, als Mittel zu politischen Zwecken verwendet zu werden. Bei der Abhängigkeit der lausitzer Klöster von böhmischen Oberen und der nahen Verbindung der lausitzer katholischen Theologen mit der Universität Prag darf man wohl annehmen, daß die confessionellen Beziehungen, ebenso wie die nationalen, geeigneten Falles günstige Anknüpfungspunkte zu deutschfeindlicher Agitation bieten können.

So lange also der gegenwärtige anomale Zustand fort dauert, so lange der Vertrag von 1635 einschließlich der Declaration von 1845 und alle daraus hervorgegangenen Beziehungen nicht thatsächlich und formell gelöst sind, wird die Gefahr künftiger Konflikte zwischen den beteiligten Regierungen vorhanden sein; so lange wird die sächsische Regierung einer Beeinflussung und gewissermaßen einer Beaufsichtigung seitens der österreichischen unterliegen, welche mit dem Souveränitätsrechte Sachsens ebenso unvereinbar ist, wie mit der Stellung, welche die Reichsverfassung jedem Bundesgliede verheißt; so lange wird der Art. 4. des Prager Friedens von 1866 nicht in volle Wirksamkeit getreten sein, denn es wird Oesterreich noch fortwährend die Möglichkeit offen stehen, seinen Einfluß auf einen Theil des deutschen Bundes geltend zu machen; so lange wird einigen sächsischen Gemeinden und ihren Mitgliedern der Schutz und die Wohlthaten der Verfassung, sowie der deutschen und sächsischen Gesetze vorenthalten bleiben; so lange wird die sächsische Lausitz in der Gegenwart von ausländischen Claven beeinflusst, für die Zukunft von diesen in ihrem Deutschtum bedroht sein.

Nachrichten aus der Gesellschaft.

Hauptversammlung vom 17. April 1873.

Eröffnet wird die Versammlung durch den Präsidenten, Herrn von Seydewitz, Landeshauptmann des Markgrafthums Oberlausitz.

Anwesend sind folgende Mitglieder: die Herren Superintendent Holscher, Rittmeister von Zastraw, Oberlehrer Tzschaschel, Oberstlieutenant von Bornstedt, General-Lieutenant von Debschitz, Professor Dr. Kloss aus Bautzen, Oberlehrer Dr. Menzel, Oberlehrer Fehner, Dr. Paur, Vicepräsident, Pastor Feige v. Sohra, Oberst von Hippel, Gymnasial-Direktor Kämmerl a. Zittau, Archidiaconus Hergesell, Oberpfarrer Mende, Gymnasiallehrer Dr. Hubatsch, Bergmeister D. Schmidt, Bürgermeister Haberkorn aus Zittau, Primarius Haupt, Oberlehrer Dr. Kämmerl aus Plauen, Assessor Dr. jur. von Seydewitz, Rabbiner Dr. Freund, Diaconus Schönwälder, Sanitätsrath Dr. Schnieber, Landrath von Sydom, Dr. med. Prasse, Gymnasial-Oberlehrer Dr. Wilde, Kreisgerichtsrath Strüßky, Gymnasial-Oberlehrer Urban.

§ 1. Der Sekretär trägt die betreffenden Nekrologe über die seit der österlichen Hauptversammlung vom 4. April 1872 verstorbenen Mitglieder vor.

§ 2. An Stelle des durch den Tod ausgeschiedenen Kassirers der Gesellschaft wird Herr Buchhändler Kemmer mit 25 gegen eine Stimme gewählt.

§ 3. Zu wirklichen Mitgliedern wurden gewählt: die Herren Dr. Bothe, Direktor der hiesigen königl. höheren Gewerbeschule; von Kostitz und Jänckendorf, Hauptmann a. D. auf und zu Nadelwitz; Dr. Wuzdorff, Direktor der Realschule hier; Dr. Wuzler, Oberlehrer am Gymnasium hier; von Götz, königl. Landrath und Landesbestallter des Markgrafthums Oberlausitz auf und zu Hohenbocka; Dr. Thiemann, Lehrer an der Realschule hier; Dr. jur. Julius Pfeiffer auf und zu Buckersdorf bei Ostitz; Paul, königl. Kreisgerichtsrath hier.

Zu korrespondirenden Mitgliedern: von Wechmar, Verlagsbuchhändler in Kiel; Grosse, Landesbestallter des Markgrafthums Niederlausitz zu Lübben.

Zum Ehrenmitgliede: Dr. Märcker, Geh. Archivrath zu Berlin.

Sämmtliche hier Genannte wurden einstimmig mit 29 Stimmen gewählt.

§ 4. Da keine Lösung der in der österlichen Hauptversammlung des vorigen Jahres abermals gestellten Preisaufgabe, über die Verfassungs-

schichte der Oberlausitz eingegangen ist, der Gegenstand aber der Versammlung von besonderer Wichtigkeit erscheint, so beschließt sie, dieselbe Preis-
aufgabe nochmals zu stellen, nämlich: „**über die Entstehung und
Entwicklung der eigenthümlichen Rechts- und Staatsver-
fassung der Oberlausitz bis zu den Folgen des Vörfalls.**“ —
Einlieferungstermin **31. December 1875**; Preis der frühere von **300**
Thalern.

Als neue Preisaufgabe beschließt die Versammlung „**eine Mono-
graphie über den görlitzischen Meisterfänger Adam Busch-
mann.**“ — Einlieferungstermin **31. December 1874. Preis 50**
Thaler.

Außerdem kam zur Besprechung: „**Ästhetisch-kritische Analyse der horaz-
ischen Epistel ad Pisones**“ und über die Philosophie des Unbewußten bei
Schopenhauer und Eduard v. Hartmann.“ —

§ 6. Herrn Banquier **Albert Katz** wird gedankt für das der
Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften geschenkte Werk: Hildebrandt's
Aquarellen.

Zu berichten ist noch, daß Herr Superintendent Holscher der Ver-
sammlung: „über die Klähn'schen Ideen einer Grenzsymbolik“ —
Erläuterungen zu geben unternahm.

B.

G.

U.

von Seydewitz. Dr. Paur. Haupt. Mende. C. Feige. Dr. Otto
Kämmel. Dr. med. Prasse. Professor Kämmel. Fehner. Haber-
korn. Holscher. Schnieber. Kloss. Urban. Strüßky. v. Born-
stedt. Schönwälder. Wilde.

a. u. s.

Strube, Sekretär.

Mitglieder-Verzeichniß.

A. Ehrenmitglieder.

Se. königliche Hoheit Prinz Friedrich der Niederlande in Muskau.
Se. Fürstliche Gnaden Dr. Förster, Fürstbischof in Schlesien zu Breslau.
Beseler, K. Geh. Justizrath, Professor der Rechte in Berlin.
Bronisch, Pastor in Prizen, bei Altdöbern N./L.
v. Burg, Dr., Regierungsrath in Wien.
v. Carlowitz, K. Staatsminister a. D. in Dresden.
Diegerick, Professor in Ypern (Flandre occidental Belgique).
Dornick, Pastor emer. in Zittau.
Edelmann, K. Regierungsrath in Baugen.
d'Elvert, Oberfinanzrath und Bürgermeister, Ritter zc. in Brünn.
v. Erdmannsdorf, Kammerherr in Görlitz.

- v. Falkenstein, Freiherr, K. Sächsl. Staatsminister in Dresden.
 Fehner, Oberlehrer an der Realschule in Görlitz.
 Geißdorf, K. Kreisgerichtsrath in Rothenburg O./L.
 Gersdorff, Dr., Geh. Hofrath und Oberbibliothekar in Leipzig.
 Grünhagen, Staats-Archivar, D., Professor an der Universität zu Breslau.
 Haupt, Pastor prim. in Görlitz.
 Haym, Prorektor am Gymnasium in Lauban.
 Heinze, Oberlehrer an der Realschule in Görlitz.
 Hergesell, Archidiaconus in Görlitz.
 Holscher, Kgl. Superintendent in Sorka.
 Homeyer, Dr., Geh. Obertribunalsrath und Professor an der Universität in Berlin.
 Lisch, Dr., Geh. Archivrath in Schwerin.
 v. Löben, Graf, Ritter zc. auf Nieder-Rudelsdorf.
 Märcker, Dr., Geh. Archivrath in Berlin.
 v. Manteuffel, Freiherr, Ministerpräsident a. D. in Berlin.
 Mende, Oberpfarrer in Seidenberg.
 Nöthe, Dr., Kgl. Stabsarzt a. D. in Görlitz.
 Palachy, Dr., Professor an der Universität und böhm. Landeshistoriograph in Prag.
 Pape, Stadtrath in Görlitz.
 Perz, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath und Oberbibliothekar in Berlin.
 Reichenbach, Dr., Geh. Hofrath und Professor in Dresden.
 Röpell, Dr., Professor der Geschichte a. d. Universität in Breslau.
 Rose, Dr., Geh. Regierungsrath in Berlin.
 Sattig, Geh. Regierungsrath in Görlitz.
 Schlesinger, Direktor der Ober-Realschule in Leitmeritz.
 Schwarz, Dr., Gymnasial-Direktor a. D. in Lauban.
 v. Stillfried-Alcantara, Graf, Wirkl. Geh. Rath in Berlin.
 Struve, Dr., Professor in Görlitz.
 Struve, Stadtrath in Görlitz.
 Tillich, Dr., Professor in Görlitz.
 Tzschaschel, Oberlehrer a. D. in Görlitz.
 v. Uchtritz, Geh. Justizrath in Görlitz.
 Wackernagel, Dr., Professor in Dresden.
 Waig, Dr., Professor an der Universität in Göttingen.
 v. Wattenbach, Professor an der Universität in Heidelberg.

B. Wirkliche Mitglieder.

- Adelt, Dr., prakt. Arzt in Bunzlau.
 v. Bornstedt, Oberstleutnant a. D. in Görlitz.
 Bothe, Dr., Direktor der h. Gewerbeschule in Görlitz.
 v. Brühl, Graf, Standesherr auf und zu Pforten.
 v. Caniz und Dalwig, Freiherr, Baron, wirkl. Geh. Rath auf und zu Mittel-Sohra.
 v. Debschik, F., Generallieutenant a. D. in Görlitz.
 Eifelt, Dr. theol., Probst des Klosters Marienstern.
 v. Erdmannsdorf, Rittergutsbesitzer auf Hermsdorf.

- Ernst, Dr. med., Kgl. Stabsarzt in Görlitz.
 Feige, Pastor in Mittel-Sohra.
 Freund, Dr., Rabbiner in Görlitz.
 Fritsche, Oberlehrer an der Realschule in Görlitz.
 v. Fürstenstein, Graf, K. Kammerherr auf und zu Ullersdorf.
 v. Gersdorff, Dr., Freiherr, Kammerherr auf und zu Ostrichen.
 v. Gersdorff, Landschafts-Direktor, Kgl. Landrath des Rothenburger Kreises,
 und Kgl. Major a. D. in Görlitz.
 Ginzberg, Kommerzienrath in Zittau.
 Glocke, Dr., prakt. Arzt in Dresden.
 v. Götz, Kammerherr auf und zu Trattlau.
 v. Götz, Kgl. Landrath und Landesbestallter des Markgrathum Oberlausitz
 auf und zu Hohenbocka.
 Haberkorn, Bürgermeister in Zittau.
 Haupt, Pastor in Lerchenborn.
 Hecker, Dr., Assistenzarzt in Görlitz.
 v. Hippel, Oberst a. D. in Görlitz.
 Hornig, kath. Pfarrer in Bautzen.
 v. Houwald, Graf, Standesherr auf und zu Straupitz.
 Hubatsch, Dr., Gymnasiallehrer in Görlitz.
 Jmmisch, Gymnasial-Oberlehrer in Zittau.
 Joachim, Dr., Gymnasiallehrer in Görlitz.
 Kahlbaum, Dr. med., Direktor einer Privat-Heilanstalt in Görlitz.
 Käß, Banquier in Görlitz.
 Kämmer, Dr., Kgl. Professor, Direktor des Johanneums in Zittau.
 Käuffer, Pastor in Gerlachsheim.
 v. Keszycki, K. Kammerherr in Görlitz.
 Klix, Oberlehrer in Kamenz.
 Klotz, Professor in Bautzen.
 Knothe, Dr., Professor am Kgl. Kadetten-corps in Dresden.
 Kölling, Pastor in Roschkowitz.
 Köppe, Oberstlieutenant a. D. in Görlitz.
 Korschelt, Oberlehrer in Zittau.
 Kretschmer, Direktor der Stadtschulen in Löbau.
 v. Kyaw, Gutsbesitzer auf und zu Zischowitz.
 Linn, Dr., Rektor der städtischen höheren Töchter-schule in Görlitz.
 zur Lippe, Graf, Stiftsverweser des Stifts Joachimstein auf und zu Leichnitz.
 v. Lützow, Freiherr, Appell.-Gerichtsrath in Glogau.
 Mättig, Pastor in Nieder-Oderwitz.
 v. Manteuffel, Freiherr, Vorsitzender der N.-Lausitz. Kommunal-Stände,
 Wirkl. Geh. Rath in Berlin.
 Menzel, Dr., Oberlehrer an der h. Töchter-schule in Görlitz.
 Mosig v. Aehrenfeld, Advokat und Rittergutsbesitzer in Löbau.
 Naumann, Pastor in Sprottau.
 v. Nostitz-Jänkendorf, K. Sächs. Hauptmann a. D. auf und zu Nadelwitz.
 Paul, Kgl. Kreisgerichtsrath in Görlitz.
 Paur, Dr. phil., Vicepräsident der Oberl. Gesellschaft der Wissenschaften in
 Görlitz.
 Peschek, Archidiaconus in Zittau.

- Pfeiffer, Dr. jur., auf und zu Burkersdorf.
 Prasse, Dr. med., in Görlitz.
 Puzler, Dr., Gymnasiallehrer in Görlitz.
 Reichel, Advokat in Zittau.
 Remer, Buchhändler in Görlitz.
 Romberg, Direktor a. D. der Kgl. Gewerbeschule in Görlitz.
 v. Sallet, Dr. phil., Assistent bei dem Münzkabinet des K. Museum in
 Berlin.
 Scharlach, Dr., Oberlehrer an der h. Töchterschule in Görlitz.
 Schiller, K. Kreisrichter in Seidenberg.
 Schmalzer, Buchhändler in Bautzen.
 Schmidt, H., Dr., Oberlehrer an der Realschule in Görlitz.
 Schmidt, K. Bergmeister in Görlitz.
 Schnieber, Dr. med., Sanitätsrath in Görlitz.
 Schönwälder, Diakonus in Görlitz.
 Schubart, Dr., Professor am Gymnasium in Bautzen.
 Schubert, K. Kommissionsrath in Kötzschenbroda.
 Schütt, Dr., Gymnasial-Direktor a. D. in Görlitz.
 v. Seydewitz, Landeshauptmann der preussischen Oberlausitz, Präsident der
 Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz.
 v. Seydewitz, Dr. jur., Appell.-Gerichts-Referendarius und Königl. Premier-
 Lieutenant auf Nr.-Reichenbach.
 Starke, Kunsthändler in Görlitz.
 Sternberg, Dr., Lehrer an der Realschule in Görlitz.
 Strüßky, K. Kreisrichter in Görlitz.
 v. Sydow, Königl. Landrath in Görlitz.
 Thiemann, Dr., Lehrer an der Realschule in Görlitz.
 Tzschajchel, Buchhändler in Görlitz.
 v. Uechtritz und Steinkirch auf und zu Tschocha.
 Urban, Gymnasial-Oberlehrer in Görlitz.
 Volger, Dr. philos., in Görlitz.
 Weikert, Pastor in Groß-Wandris.
 Wilde, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Görlitz.
 v. Wolff-Liebstein, Landesältester in Görlitz.
 Wollmann, Buchhändler in Görlitz.
 Wuzdorf, Dr., Direktor der Realschule I. Ordnung in Görlitz.
 v. Zastrow, K. Regierungsrath in Breslau.
 v. Zastrow, K. Rittmeister a. D. auf Schönberg-Halbendorf.
 Zöllner, Dr., Oberlehrer an der Realschule in Chemnitz.

C. Correspondirende Mitglieder.

- Anton, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Dels.
 Anton, Kgl. Stadtgerichts-Direktor in Berlin.
 Berger, Buchhändler in Guben.
 Birk, Hofbibliothekar in Wien.
 Bobrick, Rektor der Realschule in Belgard.
 Böttcher, Pastor in Kirchrode.
 Castermann, Schiffskapitän in Antwerpen.

- Costa, Dr. jur. et phil., in Laibach.
 de Cupper, Schatzmeister der archäolog. Akademie in Antwerpen.
 Eberle, Dr., Badarzt in Teplitz.
 Ehlich, Kustos des Franzisko-Karolinum in Linz.
 Erbstein, Dr. jur., in Dresden.
 Fechner, Dr. phil., Gymnasiallehrer in Breslau.
 Fichte, von, Professor der Philosophie in Stuttgart.
 Flechsig, Dr., Hofrath und Brunnenarzt in Bad Elster.
 Friedrich, k. preuß. Hophphotograph in Prag.
 Fürbringer, Stadtschulrath in Berlin.
 Geiseler, k. Baumeister in Brandenburg a./S.
 Gelbe, Oberlehrer der Realschule in Glauchau.
 Gizycki, von, Kreisgerichtsrath in Deutsch-Krone.
 Grell, Berg- und Domainenverwalter in Dognacska im Banat.
 Grißner, Lieutenant und Adjutant a. D. in Berlin.
 Große, Landesbestallter des Markgrasthums Niederlausitz in Lübben.
 Hallwich, Dr., Professor der Handelslehreanstalt in Reichenberg.
 Heine, von, Dr., Kgl. Staatsrath in St. Petersburg.
 Heinze, Dr., Gymnasiallehrer in Marienburg a. d. Rogat.
 v. d. Heyden, Sekretär der archäolog. Akademie in Antwerpen.
 Hille, Dr., Kgl. Staatsarchivar in Stadt Schleswig.
 Hulakovský, Archivkanzelist a. D. in Deutsch-Brod.
 Jaktšitsch, Sectionschef des Finanzministeriums in Belgrad.
 Jantsch, Dr. phil., Gymnasiallehrer in Guben.
 Kadelbach, Pastor in Langenöls.
 Kämmel, Gymnasial-Oberlehrer in Plauen.
 Kauffer, Literat in Neuschönefeld bei Leipzig.
 Kesselmeier, Ingenieur in Dresden.
 Klein, Dr. theol., kathol. Pfarrer in Glasendorf b. Reiffe.
 Klette, Dr., Direktor der Realschule am Zwinger in Breslau.
 Köhler, Dr., Oberlehrer in Reichenbach i./B.
 Kubinyi, von, Franz Edler, Präses der ungar. geolog. Gesellschaft in Pest.
 Kubinyi, von, August Edler, Direktor des ungar. Nationalmuseums in Pest.
 Larzens, Archäolog in Coeufellar.
 Liebenow, Lieutenant und Rechnungsrath im Finanzministerium in Berlin.
 Lieschke, Kantor in Göda.
 Lipsius, Dr., Professor der Theologie in Jena.
 Löschke, Pastor in Zindel.
 Ludwig, Mitglied der Bankdirektion in Darmstadt.
 Margelit, von, Freiherr, Statthaltereisekretär in Prag.
 Moschkau, Specialarzt und Schriftsteller in Zittau.
 Müller, Pastor zu Beerfelden.
 Nowack, Redakteur in Breslau.
 Palm, Oberlehrer in Breslau.
 Pilz, Dr., Redakteur der Zeitschrift „Cornelia“ in Leipzig.
 Rathgeber, Dr., Sekretär an der Bibliothek in Gotha.
 Richter, Privatgelehrter in Leipzig.
 Richter, Dr., Rektor der Realschule in Eisleben.
 Schade, Pastor em. in Budow.

- Schiffner, Privatgelehrter in Dresden.
 Schmidt von Ernsthausen, Dr. med., Ober-Stub- und Regimentsarzt
 in Gotha.
 Schmidt, Dr., Archidiaconus in Luckau.
 Scholtz, Gymnasial-Oberlehrer in Groß-Glogau.
 Schuster, K. sächs. Hauptmann in Dresden.
 Seiche, Dr., Medicinalrath in Teplitz.
 Sommer, Dr. phil., in Dresden.
 Steffel, von, C., Ritter, cand. jur. in Prag.
 Stephani, Dr. jur. u. Dr. phil., Sekretär der Handelskammer in Brünn.
 Stöckhardt, Dr., Geh. Regierungsrath in Weimar.
 Temple, Hauptmann a. D., Affecuranz-Inspektor in Pest.
 Timpf, Dr., Sanitätsrath in Löwenberg i./Schl.
 Trautshold, Dr. phil. in Moskau.
 Tschirch, Archidiaconus in Guben.
 Uechtrig, von, Major der 6ten Brigade d. Gensd'armerie in Liegnitz.
 Umlauf, k. k. Kreisgerichtsrath u. Bezirksrichter in Proßnitz.
 Viëtor, Direktor der Rathstöchterschule in Dresden.
 Bleeschouwer, Dr., Professor in Antwerpen.
 Wechmar, Freiherr von, Verlagsbuchhändler in Kiel.
 Weck, Dr., Gymnasiallehrer in Ratibor.
 Wenzel, Dr., Professor der Rechte in Pest.
 Wiese, von, Bürgermeister a. D. in Sprottau.
 Zieten, von, Kreisgerichts-Direktor in Lügen.

Vermehrung der Bücher- und Schriftenammlung.

A. Durch Tausch.

- Verzeichniß der Akademien, Vereine, Institute und Behörden, mit welchen die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Tauschverbindung steht.
- Narau.** Historische Geschichte des Kanton Aargau.
- Agram.** Verein für südslavische Geschichte. Arkiv No. XI. Josephi Minovsky Bannorum Croatiae etc. Series inde a Seculo XIV^o.
- Altenburg.** a. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft. b. Kunst- und Handwerkerverein des Osterlandes.
- Amsterdam.** Kön. Akademie der Wissenschaften. a. Verhandelingen Afd. Letterkunde. 2. deel. b. Verslagen en Mededeelingen. 2. Bd. 2. deel 1872. c. Jaarboek 1872. d. Processen Verbal Afd. Naturkunde 1871/72. e. Esseiva Petr. ad juvenem satira. A. 1872. 8^o gefr. Preisschrift.
- Ansbach.** Histor. Verein für Mittelfranken.
- Antwerpen.** Académie Archaeologique de Belgique.
- Augsburg.** a. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg. b. Naturhistorischer Verein.
- Baltimore.** Maryland Historical Society.
- Bamberg.** Histor. Verein für Oberfranken. Jahresbericht. XXXIV.

- Basel.** a. Antiquarische Gesellschaft. Basler Chronik her. von der histor. Gesellschaft in Basel. 1. Bd. Lpzg. 1872. 8°. b. Naturhistorische Gesellschaft.
- Banzen.** a. Gymnasium. Programm Ostern 1873. b. Mačia Serbska.
- Belgrad.** Literarische Gesellschaft.
- Berlin.** a. Königliche Akademie der Wissenschaften. Monatsberichte bis zum Schluß 1872 und von Januar bis April 1873. b. Königliche Bergakademie. c. Verein für Geschichte der Stadt Berlin. d. Juristische Gesellschaft. Jahresbericht 1872/73 in 15 Exemplaren. e. Gründungscomité der Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde. f. Reichsanzeiger (Curatorium desselben). g. Deutsche geologische Gesellschaft. Zeitschrift 24. Bd., 3. und 4. Heft. 25. Bd. 1. Heft. B. 1872, 1873. h. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. i. Statistisches Bureau: Heft 1—4. XII. Jahrg. Beiträge zur Statistik des Krieges.
- Bern.** a. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. b. Naturforschende Gesellschaft. Mittheilungen. Jahr 1872. No. 792—811. Bern 1873.
- Beuthen.** Verein für Berg- und Hüttenwesen. Zeitschrift: bis Schluß d. J. 1872 und von 1873 die Nummern 1—6.
- Bonn.** a. Verein von Alterthumsfreunden des Rheinlandes. b. Naturwissenschaftlicher Verein des Rheinlandes und Westphalens.
- Boston.** a. Massachusetts Historical Society. b. American Acad. of Arts etc. p. 297—408. c. Proceedings of the B. Soc. Vol. XIII. and XIV. § 1—14. d. Memoirs 3 Vol. Vol. II. par I. No. II, III. and Vol. II. p. II. No. I. e. American Academy of Arts and Sciences. f. Minnesota Historical Society (St. Paul). g. Society of Natural History.
- Brandenburg.** (Havel). Verein für Geschichte.
- Braunsberg.** Verein für Geschichte und Alterthümer Ermeland's.
- Bremen.** Naturwissenschaftlicher Verein. a. Beilage No. 2. Flächeninhalt des Bremischen Staats. 1871. b. Abhandlungen III. Bd. II. und III. Heft. Br. 1873.
- Breslau.** a. Gesellschaft für vaterländischer Kultur. Jahresbericht 49 pro 1871. Abhandlungen 1869—72. Codex diplom. Silesiae a. 1251—58, auch unter dem Titel: Regesten zur Schlesi'schen Geschichte, her. von Prof. Dr. Grünhagen. Breslau 1872. Abth. II. B. VII. b. Alterthums-Verein für Schlesien. c. Universität. d. Gewerbe-Verein. a. Gewerbeblätter No. 22—25. 1872. No. 1 und 2. 1873. b. Bericht über die neunte Generalversammlung, in Hirschberg gehalten. e. Verein zur Errichtung eines Museums schlesi'scher Alterthümer. Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, 16. und 17. Br. 2. Bd. Hefte 5 und 6.
- Brünn.** a. Mähri'sch-Schlesi'sche Gesellschaft für Ackerbau, Natur- und Landeskunde. a. Geschichte der Musik in Mähren und Oesterreich. Schlesien von Chr. Ritter d'Elvert. Brünn 1873. b. Jahresbericht der hist.-stat. Section für 1872. B. c. Katalog der Bibliothek für Handels- und Gewerbekunde. Jahr 1870. B. 1872. d. Statistik der Industrie u. s. w. des Bezirks Brünn. 1870. e. Notizenblatt No. 4,

5 und 6. 1873. f. Verhandlungen Bd. X. Mittheilungen, Jahrgang 1872. I. u. II. b. Mährisch-Ständisches Archiv. c. Naturforschender Verein.

Brüssel. a. Königl. belgische Akademie der Wissenschaften. a. Memorandum des Travaux de Botanique etc. 1772—1871. Rapport séculair par Ed. Mower. Br. 1872. b. Abhandlungen von Quetelet, Ad. aa) Sur les étoiles et sur les aurores boreales etc. B. 1873. bb) Von Ebendenselben: L'unité de l'espèce humaine. B. 1871. Derf.: Sur l'8^{me} Congrès international de Statistique. B. 1872. cc. Derf.: L'homme considéré dans le système social etc. dd. Derf.: Festschrift. Centième anniversaire 1772 jusqu'à 1872. ee. Derf.: Notice sur Charles Babbage. B. 1873. c. als Beigabe. Schriften von Dupont und von Houzaud. d. Table chronologique des chartes et diplomes imprimés concernant l'histoire Belgique par Alfr. Wauters. Tme III. B. 1871. b. Société Numismatique belge. c. Belgische Akademie der Archäologie.

Brunswick. Historical Society of Maine.

Bunzlau. Gymnasium. Programm 1873.

Camenz. Stadtbibliothek.

Cassel. Verein für Hessische Geschichte. Ebendaher als Ergänzung wurde gewährt: a. Zeitschrift des Vereins 1844 und 1845. Chronik II. 9, 10 und 11. 1847. II. Heft 11 à 1866. b. Urkundenbuch von Gernrode N. F. I. Heft I. und c. Uebersicht der Kurhessischen Geschichte. Abth. I. Heft 1—2 vom Jahre 1844.

Cherbourg. Société des Sciences Naturelles.

Christiania. K. Norwegische Universität. Indberetningar til Departementet fer det Indre fro Sars. Chr. 1869.

Columbus. Ohio State Bord of Agriculture.

Concord. New Hampshire Historical Society.

Cottbus. Gymnasium. Programm 1873.

Danzig. Naturforschender Verein. Schriften N. Folge: III. Heft I. 1872.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen. Archiv her. Walthar XIII. 1. D. 1872. Correspondenzblatt 1—4. 21. Jahrg. 1873.

Dijon. Académie des Sciences, Arts et Belles Lettres. (Die Akademie erklärt die frühere Verbindung durch Schriftentausch wieder anzuknüpfen zu wollen, laut Zuschrift vom 1. März d. J.)

Dorpat. Gelehrte Christliche Gesellschaft. Verhandlungen VII. 3. 4. D. 1873.

Dresden. Kön. Ministerium des Kultus. Verein für Erdkunde. Verein für Wappen- und Siegelkunde. Preis. Sitzungsberichte: Oktober, November, December. Jahrg. 1872 und 1873. Januar, Februar, März. Leopoldinische Akademie für Naturforscher. Verein für Geschichte und Topographie Dresdens. Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Statistisches Bureau des Ministeriums des Innern. Zeitschrift. XII. Jahrgang. Königliche Bibliothek.

Emden. Naturforschende Gesellschaft. Jahrbuch. Heft 1. Kleine Schriften XVI.

Erfurt. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.

- Florenz.** Comitato geologico. Bollettino. Jahrgang 1872 vollständig und 1—6. 1873.
- Frankfurt am Main.** Verein für Fr. Geschichte und Kunst. a. Archiv. N. F. Band 5. b. Mittheilungen IV. 3. 1872. c. Neujahrsblatt 1872. Verein für Geschichte und Alterthümer.
- Frankfurt a. d. Oder.** Histor.-statist. Verein.
- Freiberg.** Alterthums-Verein in Sachsen.
- Fribourg.** Schweiz: La Société Helvétique des Sciences Naturelles. a. Actes de la Société 55me Session. b. Comptes rendus 1872. F. 1873.
- Freiburg im Breisgau.** Gesellsch. zur Beförderung der Geschichtskunde. Zeitschrift XXIV. Band. 3. Heft. 1872.
- Gelnhausen.** Verein für Hess. Geschichts- und Landeskunde. Vortrag über die Geschichte der Stadt Gelnhausen, gehalten in der Jahresversammlung 1871.
- Gera.** Gesellschaft von Freunden der Natur. Verhandlungen Band 3. 1868—72. Rudolst. 1873.
- Gießen.** Oberhess. Gesellsch. für Natur- und Heilkunde. Bierzehnter Bericht. G. 1873.
- Görlitz.** Gymnasium. Osterprogramm 1872/73. Realschule. Naturforschende Gesellschaft. Gewerbe-Verein. Höhere Töcherschule. Jahresbericht 1872/73. Oftern.
- Göttingen.** a. Königliche Gesellsch. der Wissenschaften. Nachrichten. 1872. Forschungen zur deutschen Geschichte. XIII. 1.—2. Heft. Göttingen 1872/73. b. Wedekinds Preisstiftung für deutsche Geschichte. c. Georg Augustus Universität.
- Graz.** a. Verein für Aerzte. b. Histor. Verein für Steiermark. a. Mittheilungen. 20. Heft. 9. Jahrg. Graz 1873. b. Beiträge zur Kunde Steiermärkischer Geschichtsquellen. 9. Jahrg. Graz. 1872.
- Greifswald.** a. R. Universitäts-Bibliothek. b. Seit dem Sommer 1872 erschienene Dissertationen erhalten: 59 Stück, nämlich: 51 medicinische, 5 philologische, Verf. Luchs, Leopold Reinhardt, Paul Giese, D. Lange, Max Sander, 1 mathematische, Verf. Theod. Wienke, 2 juristische, Verf. Perls und Ackermann, und 2 Exempl. Indices. Scholarum, October 1871 und April 1872. c. Städtisches Gymnasium. Programm der Realschule. G. 1873. d. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. e. Pyl, Pommersche Genealogien. Bd. 2. Heft 2. Greifswald 1873. 8°.
- Großenhain.** Gewerbe-Verein.
- Guben.** Gymnasium. Programm. 1873. Oftern.
- Halle.** Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung vaterländischer Alterthümer. Mittheilungen, Neue. Band XIII. 2—3. Halle 1873.
- Hamburg.** a. Verein für Hamburger Geschichte. Hamburgs Bürgerbewaffnung. Ein geschichtlicher Rückblick von Gädchens, mit 4 Tafeln. 1872. b. Naturwissenschaftlicher Verein. a. Uebersicht. 1815. b. Abhandlungen V. 3. Abth. 1—8.
- Hannau.** Bezirks-Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
- Hannover.** a. Histor. Verein für Niedersachsen. a. Zeitschrift. Jahrg. 1871. b. Nachrichten über den Verein. 1872. b. Naturhistorische Gesellsch. Jahresbericht 1871/72. H. 1872. 8°.

Helsingfors. Finnländische Societät der Wissenschaften.

Herrmannstadt. a. Verein für Siebenbürgische Landeskunde. a. Archiv. N. F. 9. u. 10. Bd. 2.—3. Heft. S. 1872. b. Jahresbericht 1871/72. S. 1872. c. Programm 1872 von Herrmannstadt und Schäßburg. d. Verhandlungen und Mittheilungen. Jahrgang 22. 1872. e. Uebersicht der Druckchriften des Vereins. b. Siebenbürgischer Verein für Naturwissenschaften.

Hildesheim. Verein für Natur und Kunst zu Goslar.

Hohenleuben. Bogtländischer Alterthumsforschender-Verein: Mittheilungen aus dem Archiv des Vereins. 41., 43. Jahresbericht, her. von Ferd. Mehnert.

Jena. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.

Innsbruck. Verein des Tyrol-Vorarlbergischen Landesmuseums Ferdinandeum: Zeitschrift. 3. Folge. 17. Heft. 1872. 8^o

Kiel. Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesellsch. für vaterländische Geschichte. 33. Bericht: Zeitschrift. 3. Bd. Schlußheft. K. 1873. Vorgeschichtliche Steindentmäler. 2. Heft. K. 1873. Register über die Zeitschrift von Alberti (Schluß). Kiel 1873.

Klagenfurt. a. Histor. Verein für Kärnthen. b. Naturhistorisches Landesmuseum. Jahrbuch. 11. Hefte mit 3 Tafeln und 2 Karten.

Königsberg. a. Physikal.-Ökonomische Gesellschaft. b. Alterthums-Verein Borussia: Altpreuß. Monatschrift, Schluß d. J. 1872 und Januar, Februar 1873.

Kopenhagen. a. Dänische Gesellschaft für Nordische Alterthümer. 1. Arboger. 1., 2., 3. und 4. Heft. 1872 und Heft 1. 1873. b. Mémoires. N. Série. 1872. c. Titlag Aargang 1871, 1872.

Krajan. Towartzyswa Naukowejo krakoskiejo. Monumenta Antiquae Artis Cracoviensia, cura et sumptu Societatis literariae Cracoviensis. 1872.

Laibach. a. Histor. Verein für Krain. b. Jurist. Gesellschaft.

Landshtut. a. Histor. Verein für Niederbayern. b. Gymnasium.

Lauban. Gymnasium. Programm 1873.

Leiden. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.

Leipzig. a. K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. aa. Berichte über die Verhandlungen. bb. Philolog.-hist. Abhandlungen. I., II., III. 1870, 1871 und 1872. b. Lausitz-Wendische Ges. Sorabia. c. Lausitzer Prediger-Gesellsch. Fünfte Mittheilung 1866—72. (December). d. Fürstlich Jablonovskysche Gesellschaft.

Linz. Museum Francisco-Corolinum. 31. Bericht. J. 1873 und das Museum von 1873.

Loebau. Rathsbibliothek.

Ludau. Gymnasium.

Lübben. Realschule. Programm 1873.

Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte. a. Lübeckische Zustände im Anfange des vierzehnten Jahrh. Sechs Vorlesungen, nebst einem Urkundenbuche. L. 1847. b. Lübeckische Zustände im Mittelalter. Vorlesungen, gehalten 1850—68, nebst einem Vortrage über deutsche Rechtsverhandlungen von Dr. C. W. Pauli, Oberappellat.-Ger.-R. L. 1872. c. Urkundenb. d. Stadt Lübeck, her. IV. Th. 11. u. 12. Lief. L. 1873.

- Lüneburg.** Verein für Erhaltung der Alterthümer zc.
- Lüttich.** Société des Sciences. Mémoires Tme. III. 2. Série. L. 1873.
- Luxembourg.** a. Société des Sc. Naturelles. b. Institut du Grand-Ducat. Publications année 1871 u. 1872. L. 1873. c. Société pour la conservation des monumens etc.
- Luzern.** Historischer Verein der fünf Orte.
- Lyon.** Académie des Sciences.
- Mainz.** Verein zur Erforschung der Rhein. Geschichtskunde zc.
- Magdeburg.** Altmärkischer Verein.
- Manchester.** Literary and Philosophical Soc.
- Massachusetts.** Historical Soc.
- Meiningen.** Hennebergischer Alterthums-Verein.
- Mergentheim.** Histor. Verein für Württemberg — Franken.
- Metz.** Académie Impériale. Mémoires XVII. XVIII, 1868—69, XIX. 1870/71.
- Minden.** Westphäl. Verein.
- Mons.** Soc. des Sc. et Belles-Lettres. Mémoires et Publications des Arts etc. du Hainaut III^{me} Série Tme 7 et 8^{me}. Mons 1873.
- Moskau.** a. Société Impériale. b. Société des Naturalistes etc. Bulletin No. 1., 2., 3. u. 4. Jahrg. 1872.
- München.** a. R. Akademie der Wissenschaften. a. Inhaltsverzeichnis der Sitzungsberichte 1860—70 und Heft 2. u. 3. vom Jahre 1872 zur philosophisch-philologischen Classe. b. Schriften: α) Vortrag des Prof. Dr. Friedrich; β) Verzeichniß von 4093 teleskopischen Sternen. XII. Supplementband zu den Annalen der Sternwarte. c. Monumenta Boica 41. Vol. der ganzen Sammlung oder Vol. XIII. N. F. b. Histor. Verein von Ober- und Nieder-Baiern.
- Münster.** Verein für Geschichte Westphalens.
- Namur.** Soc. archéologique.
- Neisse.** Philomathie.
- Neuwied.** Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie zc.
- New-York.** Hist. Soc.
- Nürnberg.** Germanisches Museum. a. Denkschrift. Die Aufgaben und die Mittel des German. Museums. N. 1872. b. Anzeiger für Kunst zc. 19. Jahrgang. 1—12. Nürnberg 1872.
- Offenbach.** Verein für Naturkunde.
- Osnabrück.** Histor. Verein.
- Paris.** Institut Historique. Novbr. 1872. 1872 vollständig. Investigateur. Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 1873.
- Pest.** Tudomanios Akademia. Almanach 1872. Ertesitö 1871. 10—17. 1872 1—8 St. Pest 1872. Történeti Ertekzeseck II. 1—2. Pest 1872. Történelmi tar XVI., XVII., XVIII. Pest 1871/72. Monumenta Hungariae Historica XVII. Pest 1872. Törek-Magyarokvi Történelmi Emlekek VII. Pest 1871. Archivum Rácóczeanum I. Diplomata. Pest 1872. Statistikai es nemzet gazdassági közlemények VIII. 1—2. Pest 1871/72. Evkönyvei XIII. 3, 6, 7, 8, 9. Pest 1871/72. 4^o. Archaeologiai közlemenek VIII. 3. Pest 1871. 4^o.

- St. Petersburg.** a. Academie. Bulletin de l'Académie Imp. Tme XVII. u. XVIII. 1.—5. Petersburg 1873. b. Soc. Impériale Archéologique.
- Philadelphia.** a. Pennsylvanian Philosophical Soc. b. Historical Soc.
- Plauen.** Gymnasium.
- Prag.** a. Böhmische Gesellschaft der Wissenschaften. a. Sitzungsberichte. Jahrg. 1871, 1872 und 1873. 1., 2., 3., 4. und in czechischer Sprache I. c. I. 1873. b. Abhandlungen: 1871, 1872. 6. Folge. 5. Bd. Prag 1872. 4^o. c. Zákłady starého mistopisa etc. III. IV. V. Prag 1872. d. Regesta diplomatica etc. Bohemiae et Moraviae. Pars. II. Vol. 1.—2. Prag 1872. 4^o. b. Verein für Geschichte der Deutschen.
- Regensburg.** a. Histor. Verein der Oberpfalz. a. Verhandlungen. 28. Bd. b. Regesten und Urkunden. b. Zoolog. mineralog. Verein. 26. Jahrg. Regensburg 1872.
- Reichenbach (Bogtland).** Verein für Naturkunde.
- Reichenbach (Schlesien).** Philomathie.
- Reval.** Estländische Gesellschaft. Beiträge. Bd. I. Heft 4.
- Riga.** a. Gesellschaft für Geschichte u. der russ. Ostseeprovinzen. b. Naturforschender Verein. a. Festschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens von Dr. med. C. Stirda. Jahrg. 1872. b. Correspondenzblatt. 19. Jahrg. Riga 1872.
- Rouen.** Académie des Sc. Précis Analytique des Travaux de l'Académie 1870/71.
- Salzburg.** a. Gesellschaft für Landeskunde. a. Mittheilungen. Vereinsjahr 1872. b. Selbstständige Mittheilungen. Die Tannhausen von Rob. Ritter von Raab. c. Archiv: die ältesten Originalurkunden des fürst. B. Archiv zu Salzburg. b. Vaterländ. Museum. Carolino Augusteum.
- Salzwechel.** Utmärkischer Verein.
- Schwerin.** Verein für Mecklenburgische Geschichte u. Jahrbücher und Jahresbericht. 37. Jahrg. Schwerin 1872.
- Solothurn.** Naturforschende Gesellschaft.
- Soran.** Gymnasium. Programm 1873. Ostern.
- Stade.** Verein für Geschichte u. Alterthümer der Herzogthümer Bremen u.
- Stettin.** Gesellschaft für Pommersche Geschichte u.
- Stuttgart.** a. Literarischer Verein. b. Statist.-geograph. Bureau. c. Württembergischer Alterthums-Verein.
- Trier.** Gesellschaft für nützliche Forschungen.
- Tongres.** Soc. Scientifique de Limbourg.
- Ulm.** Verein für Kunst und Alterthümer in Oberschwaben.
- Utrecht.** Histor. Genootschap. a. Katalogus der Boeckery. b. Kronick von der Genootschap. 22. Jaargang 1871. 64. Serie. 2. deel. c. Werken Neuwe Serie No. 17. 1872 ab annis 1626—1827. d. Brieven. 3. deel. 1 Afdceeling.
- Washington.** Smithsonian Institution.
- Weinsberg.** Hist. Verein für Württemberg. Franken. Zeitschrift. VIII. 2. und 3. Heft. Weinsberg 1869—71.
- Wernigerode.** a. Naturwissenschaftlicher Verein. b. Geschichts-Verein des

- Harzes. Zeitschrift: 5. Jahrg. 1872. 3. u. 4. Heft und 6. Jahrg. 1. und 2. Heft. 1873.
- Wien.** a. K. Akademie der Wissenschaften. a. Almanach. Jahrg. 22. Wien 1872. b. Register zur phil.-histor. Klasse VII. Wien 1872. c. Fontes Rerum Austriacarum Dipl. et Acta. 36. Bd. Wien 1871. d. Archiv für Oesterr. Gesch. 48. Bd. 1. Hälfte. Wien 1872. e. Sitzungsberichte ph.-hist. Kl. 70. Bd. Heft 1.—3. 71. Bd. Heft 1.—4. Wien 1872. f. Sitzungsberichte mathem.-naturw. Kl. 65. Bd. I. Abth. 1., 2., 3. und 4. Heft. II. Abth. 65. Bd. 1.—5. Heft. III. Abth. 65. Bd. 1.—5. Heft. Wien 1872. g. Preisaufgabe: Bestimmung der Krystallgestalten der im chem. Laboratorium erzeugten Produkte. b. Alterthums-Verein für Wien. c. Heraldischer Verein. d. Geograph. Ges. Mittheilungen XV. Bd. 1873. e. Akad. Lesehalle. Statuten des Vereins und 2. Bericht. f. Verein für Landeskunde von N.-Oesterreich. a. Blätter des Vereins. VI. Jahrg. bis December 1872. b. Topographie. 4. Heft. Wien 1871. g. K. f. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Jahrg. Mittheilungen: vollständig 1872 und bis Mai 1873. h. Geologische Reichs-Anstalt. XXII. und Jahrbuch XXIII. Verhandlungen: No. VI. 1872 vollständig mit Titel, u. 1. Januar bis März 1873. i. Zoologisch-botanische Gesellschaft. Verhandlungen. Jahrg. 1872. Bd. 22. Wien 1872. k. Verein für Verbreitung nützlicher Kenntnisse.
- Wiesbaden.** a. Nassauischer Verein für Alterthumskunde. Jahrg. XXI. u. XXII. b. Verein für Naturkunde.
- Würzburg.** Histor. Verein für Unterfranken. Archiv. 22. Bd. 1. Heft. Würzburg 1873.
- Zittau.** a. Gymnasium: Nachrichten über das Johanneum 1873. 4°. b. Rathsbibliothek.
- Zürich.** a. Antiquar. Gesellschaft. b. Naturforschende Gesellschaft.

B. Durch Kauf. Schriften und deren Fortschungen.

- Monatshefte,** Deutsche Zeitschrift für die gesammten Cultur-Interessen des deutschen Vaterlandes. 1. Jahrgang, Bd. I. Heft 1. Berlin 1873, 8°
- Zeitschrift für Numismatik,** her. von Dr. Alfred v. Sallet, I. Bd. 1. Heft Berlin 1873, 8°.
- Archiv für Sächs. Geschichte,** herausg. durch v. Weber, XII. Bd. 1. Heft, Leipzig 1873, 8°.
- Zeitschrift, Historische,** her. durch v. Sybel, XIV., 4. u. XV. Jahrg. Heft 2., 3., München, 1873, 8°.
- Mag.** Die Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen, II. Theil, Hannover 1863, 8°.
- Bibliothek (philosophische),** her. durch v. Kirchmann, Heft 147—153., 156—162., 163, Berlin 1873, 8°.
- Stumpf.** Der Reichsfinanzler, vornehmlich des X., XI., XII. Jahrhunderts, III. Band 3 Abth., Zunsbrück 1873, 8°.
- Grimm (Jac.).** Deutsches Wörterbuch. V. 12. Lief. (Schluß des V. Bd.), 8°.
- Potthast.** Regesta Pontificum Romanorum inde ab anno 1198 ad a. 1304, Fasc. I—III., Berol. 1873, 4°.

- Mückert**, Fr. Gesammelte poetische Werke, 1—12 Bd., Frankfurt a. M. 1868/69, 8°.
- Urkundenbuch**, Hoyer, her. durch v. Hodenberg, 1—8 Abth., Hannover, II. Voll., 1855, 8°.
- Jahrbuch**, Berliner astronomisches für 1875, her. von Wilhelm Förster, Berlin 1873, 8°.
- Publikationen des literarischen Vereins in Stuttgart**, Band 107—110., Stuttgart 1872.
- Boehmer**, J. Fr. Acta Imperii Selecta. Innsbruck 1870.
- Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete**, herausgeg. von dem Geschichtlichen Vereine der Provinz, I. Bd., Erfurter Denkmäler, Halle 1870, II. Band, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, I. Abth. Halle 1873, 8°.
- v. Quersfurth**. Kritisches Wörterbuch der Heraldischen Terminologie, mit 322 Abbildungen, Nördlingen 1872, 8°.
- Rippische Regesten**. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen, bearbeitet von Otto Preuß und A. Falkmann, 1—3 Bd., Lemgo und Detmold 1860, 1863, 1866, 8°.
- Giesebrecht**, Wilh. Annales Altahenses. Eine Quellschrift zur Geschichte des XI. Jahrhunderts, Berlin 1841, 8°.
- Buckle**. Essays. Aus d. Engl. übers. von Dav. Ascher, Leipzig u. Heidelberg 1867, 8°.
- Jahn**. Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752, Berlin 1863, 8°.
- Beaulieu Marcomnay** (Karl Freiherr v.). Der Hubertsburger Frieden. Nach archivalischen Quellen, Leipzig 1871, 8°.
- Reimann**. Geschichte des Bairischen Erbfolgekrieges, Leipzig 1869, 8°.
- Schrader**, Eberhard. Die Keilinschrift und das Alte Testament. Nebst chronologischen Beilagen, einem Glossar. u. 2 Karten, Gießen 1872, 8°.
- Schrader**, Eberhard. Die assyrisch-babylonischen Keilinschriften, mit einer lithographirten Tafel, Leipzig 1872, 8°.
- Preuß**. Kaiser Diocletian und seine Zeit. Leipzig 1869, 8°.
- Bonnell**, G. Ed. Die Anfänge des karolingischen Hauses. Berlin 1866, 8°.
- Trendelenburg**, Adolph. Logische Untersuchungen, 1. u. 2. Bd., 3. Aufl. Leipzig 1870, 8°.
- Prutz**, Hans. Kaiser Friedrich I., 1., 2. Band. Danzig 1871.
- Huber**, Joh. Biographische Skizzen und kulturhistorische Aufsätze. Leipzig 1873, 8°.
- Zange**, F. M. Friedr. Ueber das Fundament der Ethik. Eine kritische Untersuchung. Preisschrift. Leipzig 1872, 8°.
- Lazarus**, M. Ueber die Ideen in der Geschichte. Rectoratsrede. geschrieben 14. Novbr. 1863. 2. unver. Abdr. Berlin 1872, 8°.
- Büchner**, Ludw. Der Mensch und seine Stellung in der Natur und Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 2. verm. Aufl. Leipzig 1872, 8°.
- Hirsch**, Siegf. Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., 1. und 2. Band. Berlin 1862, 8°.
- Wander**. Deutsches Sprichwörter-Lexikon, 40—42. Liefer. Leipzig 1873, 8°.
- Berghaus**, G. Handbuch von Pommern II., 7. Bd., 4—6. Lieferung, 5 Bd., 20—24. Lief. Wriezen a. D. 1872.

- v. **Beaulieu-Marcouay**. Karl Ernst Aug., Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach 1688—1748, Leipzig 1872, 8°.
- Krebs**, Jul. Christian von Anhalt und die kurpfälzische Politik am Beginn des 30jährigen Krieges. Leipzig 1872, 8°.
- Winkelman**, Ed. Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, 1. Bd. Leipzig 1873, 8°.
- Kolbe**, Fr. Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. Heidelberg 1872, 8°.
- Ewald**, Alb. Ludw. Die Eroberung Preußens durch die Deutschen, 1. Buch. Halle 1872, 8°.
- Zwetsen**, C. Die religiösen, politischen und sozialen Ideen der asiatischen Kulturvölker und der Aegypter in ihrer historischen Entwicklung, 1., 2. Band. Berlin 1872, 8°.
- Wuttke**, Heinr. Die Entstehung der Schrift, die verschiedenen Schriften-Systeme und das Schriftthum der nicht alphabetisch schreibenden Völker, 1. Bd. (2 Theile). Leipzig 1872, 8°.
- Geiger**. Ursprung der Entwicklung der menschlichen Sprache und Vernunft, 1. Bd. 1860, 2. Bd. 1872. Stuttgart 1868 und 1872.
- Schiller**. Geschichte des röm. Kaiserreichs unter der Regierung des Nero. Berlin 1872, 8°.
- Brandes**, Fr. Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg, 1 Bd., 1. u. 2. Th. Gotha 1873, 8°.
- Bayer**, Viet., Dr. Die Historia des Enea Silvio de Piccolomini.
- Lodner**, Georg Wolfgang. Geschichte der Reichsstadt Nürnberg zur Zeit des Kaisers Karls IV., 1347—1378. Berlin.
- Das Staatsarchiv**. Januar bis Decbr. 1872. Leipzig 1872, 8°.
- Flath**, Th. Geschichte Sachsens. Fortsetzung von W. Vöttiger's Geschichte der Kurfürsten und Könige Sachsens, 2 Bd., 2. Aufl. Gotha 1873, 8°.
- Gregorovius**. Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, 8. Band. Stuttgart 1872, 8°.
- Zeller**, Ed. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, 13 Band. München 1873, 8°.
- Encyclopädie**. Allgemeine. Ersch und Gruber. 1. Sect., 92. Theil. Leipzig 1872, 4°.
- Codex diplomaticus Brandenburgensis**, her. von Niedel, 2. Haupttheil 6. Bd. Berlin 1857, 4°.
- Deßelben Supplementband und Schluß des ganzen Werkes. Berlin 1865, 4°.
- Dazu: Namenverzeichnis zu sämtlichen Bänden, bearbeitet von Höffler, Bd. II. Berlin 1868, 4°.
- Dahlmann**. Quellkunde zur deutschen Geschichte, her. von Waig.
- Corssen**. Die etruskische Sprache 1871.
- Bridants** Bescheidenheit, her. von W. Grimm, 3. Aufl.
- Umann**. Franz von Sickingen. Nach ungedr. Quellen. Leipzig 1872.
- Grün**. Kulturgeschichte des XVI. Jahrhunderts, 1872.
- Verzeichniß** der Abhandlungen d. K. Pr. Akad. d. Wissensch. 1710, 1870.
- Jordan**. Das Königthum Georgs von Podiebrad.
- Grotzsch**. Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1872.

- W. J. W.** Briefe eines Reisenden über und von Breslau 1780—84. 3 Bde. 8°. Numismatische Zeitschrift, her. durch A. v. Sallet. 1. Heft. 1873.
- Monatshefte**, deutsche. Zeitschr. her. vom Curator. des deutsch. Reichsanz. **Wattenbach**. Anleitung zur botanischen Paläographie. Leipzig 1869.
- Frutz**, Hans. Heinrich der Löwe.
- Philippson**. Heinrich der Löwe.
- Alf. v. Sallet**. Geschichte der Numismatik des Königs der Cimmerischen Halbinseln und von Pontus u. Berlin. Weidmann.
- Ebendesselben**. Die Daten der Alexandrinischen Kaisermünzen.
- Ebendesselben**. Die Künstler-Inschriften auf griechischen Münzen.
- Nicolai** Copernici de revolutionibus orbium coelestium libri VI. Ex auctoris autograph. recudi curavit Societas copernicana Thorunensis. Thoruni 1873. F.
- Zeitschrift für Philosophie u. s. w.** her. von Fichte und Andern. 2. Heft. Halle 1872 (fortgesetzt).
- Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte** her. von Müller (fortgesetzt).

Aus dem Jankeschen Nachlasse.

- Saußker Magazin** 1768—92.
- Neues Sausßker Magazine** von 1822 bis 1870. (Diese Anzeigen werden als Berichtigungen des 49. Bd. S. 241 des N. L. M. hier wiederholt).
- Heineccius**, J. Mich. de veteribus Germanorum sigillis. Frankfurt und Leipzig 1719. Fol.
- De la Valle**. Reisebeschreibung in unterschiedliche Theile der Welt. 1—4. Th. Genf 1674. Fol.
- Corpsov** Fasti Zittavienses. Hist. Schauplatz der Stadt Zittau 1716. Fol.
- Gerhard**. Meditationes sacrae. 12° Leipzig 1737.
- Bescheff**, Chr. Ad. Petrus von Zittau, Abt zu Königsaal um 1300. Zittau und Leipzig 1823.
- Cenotaphium**, Georg. Emrici ad Bartolomei Andreadis memoriam renovandam etc. oblatum a. Chr. Gabr. Funckio. Görlitz 1719 mit handschriftl. Bem. von Jancke sen.
- v. Howe**, Joh. Microcosmus. Lugd. B. 1675 und dazu Ebendesselben Introductio L. B. 1685 und eine Schrift s. t. Juristen sind böse Christen.
- Albertus Maganus** von den Geheimnissen der Weiber. Nürnberg 1701.
- Junde**. Wörterbuch der alten Erdbeschreibung. Weimar 1800.

C. Durch Geschenke.

- Codex diplomaticus Saxoniae Regiae**. 2. Haupttheil. 4 Bd. mit 2 Taf. (Gesch. des k. Sächs. Staatsministeriums.)
- Dr. Rudolf Graf v. Stillsfried**, k. k. Oberceremonienmeister. Zum urkundlichen Beweise über die Abstammung des Preuß. Königshauses von den Grafen v. Hohenzollern. (Gesch. d. Verf.)
- Heinze**, Dr. Herm., Gymnasiall. zu Marienburg. Sachlicher Commentar zu Plutarchus de garrulitate. Marienburg 1872. (Gesch. des Verf.)
- Fünfter Rechenschaftsbericht** des bisherigen Comité zur Begründung der evang.-luth. Kirchengemeinde zu Ostritz. Ostritz u. Löbau 1872. (Gesch. v. Scheufler in Lawalde.)

- Kämmel, Dr. Otto.** Welche Bedeutung hat die histor. Bildung für unsere Zeit? Rede. Zwickau 1873. (Gesch. d. Verf.)
- Derselbe:** Der deutsche Volkskrieg gegen Frankreich 1870—1871. 4tes Heft. Zwickau. (Gesch. d. Verf.)
- Hoffmann.** Der Normal-Meter. Allen Freunden der Messkunst gewidmet. Nimptsch 1873. (Gesch. d. Verf.)
- Moschkan, Afr.** Der Dybbin bei Zittau. Beschreibung, Geschichte und Sage. (Gesch. d. Verf.)
- Bericht der evangelischen Kirchenverwaltung in Görlitz** pr. 1872. (Gesch. d. Verf.)
- Pyl.** Pommersche Genealogien. 2. Bd. Heft 2. Greifswalde 1873. 8. (Gesch. d. Verf.)
- von Liebig, Justus.** Die Entwicklung der Ideen in der Naturwissenschaft. München 1866. (Gesch. d. Akad. zu München.)
- Moschkan, Afr.** Die von den oberlausitzischen Sechsstädten verbotenen und zerstörten Raubburgen der Lausitz, Schlesiens und Böhmens. Hist. topogr. mit 1 Tafel Abbildungen. Zittau 1873. (Gesch. d. Verf.)
- Programm des Gymnasiums zu Dels 1872/73,** enth. Abhandlung vom Gymnasiallehrer Dr. Anton: „Ueber Telegraphie“. Dels 1813. 4°.
- Programm des Gymnasiums zu Liegnitz.** Abh.: Die Abiturienten d. Anstalt von Oberlehrer Dr. Kraffert. Liegnitz 1873. 4°.
- Die Zastrowen,** zusammengest. in den Jahren 1862/69 durch Otto v. Zastrow. Berlin 1872. 4°. (Gesch. d. Verf.)
- Chronik von Liegnitz.** 4. Th. (Schluß.) Von Dr. Adalb. Herm. Kraffert. Liegnitz 1873. (Gesch. des Magistrats zu Liegnitz.)
- Hildebrand's Aquarellen.** 20 Bilder. Prachtwerk. Imp.-Folio.
- Eben desselben** Reise um die Erde. 3. Aufl. 1.—3. Th. in 1. Bd. Berlin 1872. (Beides Gesch. des Banquier Alb. Kay hier.)
- Richter, F. W. Otto,** Director der Realschule in Eisleben: Deutsche Dichter des Mittelalters im Kampfe für die Kirche wider den Papst. Kassel 1873.
- Fescheck.** Italienische Rechenstunden. Zittau 1728. (Gesch.)
- Schenker, Joh.** Die evangelische Diaspora in Sachsen. Festschr. zur Einweihung des evang.-luth. Vet- u. Schulhauses in Ostrik am 6. Novbr. 1872. Lawalde b. Löbau 1872. (Gesch. d. Verf.)
- Sommer, Dr.** National-Oekonomie und Social-Politik in ihrer Beziehung auf die socialen Fragen d. Gegenwart. Dresden 1872. (Gesch. d. Verf.)
- Die Entstehung des Parks von Babelsberg.** Berlin 1872. (Gesch. d. Curatoriums des Reichsanz.)
- Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görlitz** für d. Jahr 1871. gr. 4°. (Gesch. d. Magistrats.)
- Umlauff, Gr. Nath.** Ewiger Garten-Kalender. 3. Aufl. Wien u. 1873. 4°.
- Richter, R. D., Dr. etc.** Jahresbericht der Realschule in Eisleben von Michael. 1870/71. (Gesch. d. Verf.)
- Die Einweihung der Straßburger Universität** am 1. Mai 1872. Officieller Festbericht. Straßburg 1872. 8°.
- Mittheilungen** des statist. Bureau's der Stadt Leipzig, her. von Knapp. L. 1870 und vom Jahre 1871. 4. 5. Heft.
- Resultate** aus den meteorologischen Beobachtungen in den Jahren 1868/69, bearbeitet von Bruhns. 5. und 6. Jahrgang. Dresden u. Leipzig 1870/1871. (Gesch. des k. sächs. Ministeriums des Innern.)

- Mythologische Untersuchungen.** 1. Heft. Berlin 1872. (Gesch. d. Verf. Gymn.-Lehrers Dr. Heinze in Marienburg.)
- Bemerkungen über den Zusammenhang von Gymnasium und Realschule.** Zittau 1871. (Gesch. d. Verf. Prof. u. Dir. Rämmel.)
- Programm zur Gedächtnisfeier des Herrn F. Ad. Just am 9. Dec. 1869/70.** (Gesch. d. Verf. der Abh.: Flora von Sorau's Umgegend Oberlehrer Struve.)
- Homer's Odysee in Reimen** übersetzt von Ab. von Carlowitz. Dresd. 1868. (Gesch. d. Verf.)
- Gedichte,** handschriftlich. (Gesch. d. Verf. Mfr. Moschtau in Zittau.)
- Regesten zur Schlesiſchen Geschichte a. 1251—1258.** Breslau 1872. Bd. VII. Abth. II. des Cod. dipl. Silesiae. (Gesch. d. Prof. Grünhagen.)
- Der deutsch-französiſche Krieg** 1870 u. 1871. 1. Heft. 3. Berlin 1873. (Gesch. des Curatoriums d. deutschen Reichsanzeigers.)

Am 5. Juli d. J. von Hrn. **Charles Augustus Kesselmeier** in Manchester, korresp. Mitglied unserer Gesellschaft, sind als Geschenke des genannten Verf. eingegangen:

Fünf Tafeln unter Glas und Rahmen, à 90 Centimeter hoch, 75 Centimeter breit, unter jedesmaliger Ueberschrift: **Calendarium Perpetuum Mobile.**

Tafel I. führt den Titel: **Einstellbarer Universal-Kalender=Schlüssel zur Auffindung der Osterdatums für 10,000 J. vor u. 100,000 n. Chr. Geb.**

Tafel II.: **Einstellbarer Jahres-Kalender der Katholiken und Protestanten, mit Berücksichtigung der Feste der griechischen Kirche** etc.

Tafel III.: **Einstellbarer Astronomischer Kalender, um die Sonnen- und Mond-Auf- und Untergänge, Finsternisse zu bestimmen** etc.

Tafel IV.: **Entwicklungs-Tafel der theoretisch-wichtigen Epakten für die goldene Zahl I. in jedem Jahrhunderte, um die entsprechenden Stellungs-Zahlen des Kalenders in Tafel I. zu bestimmen.**

Tafel V.: **Entwicklungs-Tafel der anzuwendenden richtigen Epakten für die goldene Zahl I. in jedem Jahrhundert, um die entsprechenden Stellungs-Zahlen des Kalenders von Tafel I. für hundert Julianische und Gregorianische Jahrhunderte vor Christi Geburt und tausend Julianische und Gregorianische Jahrhunderte nach Chr. Geb. ohne alle Rechnung aus der gegebenen Sonnengleichung u. Mondgleichung zu bestimmen.**

Dazu: **Allgemeine Theorie der Correction der ursprünglichen Alexandrinischen Epakte VIII. für die goldene Zahl I. am 23. März.**

Sämmtliche Calendarien sind laut gedruckter Aufschrift der Oberlausitz. Ges. gewidmet.

Von demselben Verf. erhielten wir a. 1871 am 1. Mai: 250 Exemplare seines: „**Stellbaren Monats-Kalenders, 8.-Format, zur Vertheilung an Vereine oder an Mitglieder (vgl. N. L. Mag. 48. Bd. S. 287.),**

sowie in getheiltem Folioformat bestens ausgestattet (am 4. Jan. 1873): „**Einen Datum=Zeiger für 3000 Jahre.**“

Miscellen.

Nachträge und Verbesserungen zum Kalendarium necrologicum fratrum minorum conventus in Goerlicz.

[Abgedruckt Sept. Rer. Lus. Neue Folge. I. Seite 264–307.]

Von E. Wernicke, Cand. phil *)

Als ich bei Gelegenheit kunsthistorischer Studien auch den von Köhler in den script. rer. Lus. Neuer Folge erster Band S. 263 „nach mehreren Abschriften“ publicirten Nekrolog der hiesigen Franziskaner benutzte, war es mir unerlässlich, auf das angeblich seit 1820 verlorene Original zurückzugehen, welches unter den Pergamenthandschriften der Milich'schen Bibliothek (M. Fol. 13) aufbewahrt wird. Wie es dahin gelangt, berichtet ein dem Buche am Ende beigefügtes Blatt des Inhalts, daß der Magistrat in einer Sitzung vom 4. April 1804 auf den Antrag des Syndikus Zobel gestattet habe, daß das bisher im Rath'sarchive befindliche Manuscript gegen ein Collectaneum, Steuerfachen betreffend, von der Hand des weiland Bürgermeisters Scultetus, jener Bibliothek überwiesen werde. Schon eine oberflächliche Vergleichung des gedruckten und des Originaltextes hatte erhebliche Varianten ergeben, deren Zahl bei genauerer Durchsicht so sehr anwuchs, daß es zweckmäßig erschien, die immerhin mühsame Arbeit einer durchgehenden Controlle anzutreten. Ihre Resultate folgen in den nachstehenden Zeilen, denen einige Worte über die Handschrift selbst vorangehen mögen. Dieselbe umfaßt 35, in 3 Lagen geheftete Pergamentblätter in Quart, von denen jedes der Länge nach 32 Zeilen enthält und der Breite nach mit 3 Columnen beginnt, wie sie der Abdruck aufweist. Die ersten 60 Seiten machen den eigentlichen Nekrolog aus, während die übrigen zur Aufzeichnung von allerhand historischen Nachrichten gedient haben. Das erste Blatt ist an die falsche Stelle gerathen und hat nach Fol. 30. zu folgen, welche Reihenfolge auch die Abschriften beobachtet zu haben scheinen. Den Einband bilden 2 hölzerne, verschließbare, mit dunkelbraunem Leder überzogene Deckel, auf deren Rändern Rosetten und sonst Greife und Kreuze eingepreßt sind.

Für das Nachschlagen wird es wünschenswerth sein, wenn bald angegeben wird, wo der Inhalt der einzelnen Folien im Abdruck aufzufinden sei.

*) Im August pro 1873 der Zeitschrift des Vereins für das Museum Schlesischer Alterthümer, herausgegeben von Luchs, wird von demselben Verfasser ein Vortrag vom 7. März 1873: „Ueber die alten messingenen Taufbecken etc.“ erscheinen.

Ein Papierblatt, aufgeklebt auf der inneren Seite des ersten Einbanddeckels, enthält die Worte Anno domini 1470 renouata est — centum octuaginta sex monasteria S. 296 und 297 bis Zeile 10.

Fol. 1a. Thome archiepiscopi — Siluestri pape S. 295, 3. 35. — S. 296, 3. 3. Dann folgt Anno domini 1508 — edificate sunt S. 297, 3. 11—29. Fol. 16. Ueber der ersten Zeile Circa finem require inuentarium librorum in quinto folio numerando a fine.

Darunter in 19 Zeilen ein Anno domini M^o CCC^o XL VIII temporibus fratris Johannis de Sumiruel gardiani angelegter, aber ausgestrichener Bücherkatalog. Hierauf folgen die beiden Seite 296 hinter Siluestri pape abgedruckten Notizen.

Fol. 2a	Seite 265,	Zeile 1—13.	Fol. 19a	Seite 283,	Zeile 19.
= 2b	= 266,	= 16.	= 19b	= 284,	= 3.
= 3a	= 266,	= 34.	= 20a	= 284,	4. 3. v. unten.
= 3b	= 267,	= 2.	= 20b	= 285,	Zeile 12.
= 4a	= 267,	= 28.	= 21a	= 285,	= 25.
= 4b	= 268,	= 15.	= 21b	= 286,	= 18.
= 5a	= 268,	= 35.	= 22a	= 287,	= 2.
= 5b	= 269,	= 5.	= 22b	= 287,	= 17.
= 6a	= 269,	= 34.	= 23a	= 288,	= 14.
= 6b	= 270,	= 3.	= 23b	= 288,	letzte Zeile.
= 7a	= 270,	= 26.	= 24a	= 289,	Zeile 18.
= 7b	= 271,	= 21.	= 24b	= 290,	= 3.
= 8a	= 271,	= 39.	= 25a	= 290,	= 26.
= 8b	= 272,	= 12.	= 25b	= 291,	= 6.
= 9a	= 272,	= 25.	= 26a	= 291,	= 18.
= 9b	= 273,	= 16.	= 26b	= 292,	= 13.
= 10a	= 274,	= 3.	= 27a	= 293,	= 5.
= 10b	= 274,	= 31.	= 27b	= 293,	= 20.
= 11a	enthält das Seite 274 u. 275 unter dem Strich Abgedruckte.		= 28a	= 293,	= 31.
= 11b	S. 275, 3. 1. S. 276, 3. 5.		= 28b	= 294,	= 1.
= 12a	Seite 276, Zeile 21.		= 29a	= 294,	= 30.
= 12b	= 277,	= 6.	= 29b	= 295,	= 3.
= 13a	= 277,	= 28.	= 30a	= 295,	= 18.
= 13b	= 277,	letzte Zeile.	= 30b	= 295,	= 34.
= 14a	= 278, Zeile 10.		= 31a	= 297,	= 30.
= 14b	= 278,	= 29.	= 31a	= 298,	= 19.
= 15a	= 279,	= 3.	= 31b	= 299,	= 10.
= 15b	= 279,	= 11.	= 32a	= 300,	= 18.
= 16a	= 279,	= 19.	= 32b	= 301,	= 17.
= 16b	= 280,	= 2.	= 33a	= 302,	= 14.
= 17a	= 280,	= 30.	= 33b	= 303,	= 23.
= 17b	= 281,	= 11.	= 34a	= 304,	= 29.
= 18a	= 281, letzte Zeile.		= 34b	= 305,	= 39.
= 81b	= 282, Zeile 31.		= 35a	= 306,	= 24.
			= 35b	Schluss.	

Corrigenda.

- C. 266, 3. 34. Es folgt noch: Item anno domini obiit Markus — Pog-
 rel Markus Rassuff filius eius.
 = 268, letzte 3. Rodestogkynn statt rode stogkyn.
 = 268, 3. 15. Mytschke de Salario statt Mysschkede.
 = 268, = 24. missis statt missa.
 = 268, = 26. procuratrix statt procuratorix.
 = 270, = 27. Küningk statt Kuningk.
 = 270, = 31. sed diem statt fecit diem.
 = 271, = 4. recommendentur statt recommendetur.
 = 271, = 26. Bei Nicolaus Huseler steht am Rande in sehr kleiner
 Schrift anno domini 1381.
 = 272, = 3. Virginis statt venerab.
 = 272, = 22. infra statt intra.
 = 272, = 24. Choro statt Chora.
 = 272, = 26. Sit so zu lesen: Anno domini 1518 obiit frater Nico-
 laus Dorre et frater Thomas laicus.
 = 273, = 2. iuit. statt iuit.
 = 274, = 2. Zwischen huius und conuentus steht egregii.
 = 274, = 10. beragendis im Original.
 = 274, = 11. Hinter locis über der Zeile fuit.
 = 274, = 20. vigilia statt vigiliis.
 = 274, = 32. Bei Petri nr. steht noch: Obiit frater Johannes de
 Bonislauia predicator et confessor.
 = 274, = 37. 1223 statt 1123.
 = 275, = 23. domibus statt dominibus.
 = 275, = 34. Hinter fratres ist eiusdem einzuschreiben.
 = 275, = 13. 1481 statt 1480.
 = 275, = 20. Es folgt noch: Item anno domini M^o CCCC^o tercio
 obiit ueuerabilis pater et frater Johannes Holland
 predicator et confessor atque senior huius conuen-
 tus, cuius anima requiescat in pace.
 = 276, zu Zeile 10 am Rande beigelegt anno domini 1378.
 = 276, 3. 12. ebenso 1386.
 = 277, = 1. cuius statt eius.
 = 278, = 7. Sit radirt.
 = 278, = 9. Paulus statt Petulus.
 = 278, letzte 3. Wie die Zahl heißen soll, war nicht zu ermitteln, jeden-
 falls nicht 1500, wie der Abdruck giebt; das Original
 hat 14 und 5 C.
 = 279, 3. 8. fecit statt fedit.
 = 279, = 16. Pauli statt Rauli.
 = 279, = 23. In Kopperitez ist das e zu streichen.
 = 280, = 1. cuius statt eius.
 = 280, = 8. denunciari statt denuncianda.
 = 281, = 7. Für barbara im Original Wgibara.
 = 281, = 7. Hinter vxores ist ipsius einzuschreiben.
 = 281, 3. 8. vna ist ausgestrichen.

- C. 281, 3. 26. Hinter Sagano folgt noch predicator et confessor.
 = 281, = 28. Ist radirt.
 = 281, = 37. Statt Munter steht ganz deutlich Walter.
 = 282, = 5. et in O'ne (oracione)? statt etis sue.
 = 282, = 7. Borgszleybn statt Bergszleybn.
 = 282, = 32. Ist radirt.
 = 283, = 7. Pannewitcy statt pannewisch.
 = 283, = 11. Statt nivais soll es wohl natiuitatis heißen.
 = 283, = 12. conuentus ist einmal zu streichen.
 = 283, = 14. Ist radirt.
 = 283, = 21. Stellemecher statt stellmacher.
 = 283, = 22. Johannes statt iohn.
 = 283, = 24. Ist radirt.
 = 283, = 31. animo statt amico; dahinter folgt noch de und für visi-
 tacionem wird demnach visitacione gelesen werden müssen.
 = 285, letzte 3. Am Rande der Zusatz anno domini M° CCC° CXXV°.
 = 286, 3. 19. natiuitatis statt nauitatis.
 = 286, = 23. anniuersarius statt anniuersaria.
 = 286, = 23. Hansz statt hanni.
 = 286, = 37. animam statt animas.
 = 287, = 4. Am Rande anno domini 1380.
 = 287, = 9. Es folgt noch hic sepultus.
 = 287, = 27. Ebenso.
 = 287, = 28. Ist radirt.
 = 288, = 1. vigiliam statt vigiliis.
 = 288, = 2. filiis suis statt fratres suis.
 = 288, = 3. Florin statt Florinus.
 = 288, = 9. Die Jahrzahl ist 1407.
 = 288, = 9. Statt scori wohl Scoel zu lesen.
 = 288, = 12. perpetuus statt perpetue.
 = 288, = 17. Prusie statt prusce.
 = 288, = 18. s. = scilicet, wie öfter zu corrigiren.
 = 288, = 21. Ist radirt.
 = 289, = 4. laycus statt laicus.
 = 289, = 8. 1484 statt 1483.
 = 289, = 32. 1514 statt 1518.
 = 290, = 20. Am Rande anno domini 1380.
 = 290, = 21. Ist radirt.
 = 290, = 38. Vor pace ist sancta einzuschalten.
 = 291, = 13. praedicator ist zu streichen.
 = 291, = 15. Valentinus statt valentius.
 = 291, = 24. XIII. statt XIII.
 = 292, = 18. Hinter mart. steht noch in rother Schrift dedicacio ba-
 silice saluatoris.
 = 292, = 31. Vor pro ist et vergessen.
 = 292, = 40. Ebenso vor suis pro.
 = 293, = 7. Ist so zu lesen: Anno 1479 obiit reuerendus pater
 frater Nicolaus Lackman etc.
 = 293, = 11. Petrus statt Paulus.

- C. 294, 3. 1. Ist radirt.
 = 294, = 11. fratribus einmal zu streichen.
 = 294, = 30. Meynhardi statt Meyhardi.
 = 294, = 31. Uuter Concepcio beate virginis fehlt: Item anno do-
 mini 1474 obiit frater Johannes Arnoldi predicator
 et confessor sepultus in Czerbist.
 = 295, = 8. prouincie (der Name ist ausgelassen) statt prouincial.
 = 295, letzte 3. Hinter domini fehlt die Jahrzahl 1490.
 = 295, 3. 16. 1497 statt 1479.
 = 296, = 18. Budissenensi statt Budissinensi.
 = 296, = 19. simili modo statt simil:
 = 296, = 20. Muß so heißen: quinque casulas de zameto diuersorum
 colorum ac sex casulas diuersorum colorum de da-
 masto.
 = 296, = 26. erecta statt recta.
 = 297, = 39. Für das öfter wiederkehrende summorum scheint senten-
 ciarum zu lesen zu sein.
 = 298, = 15. apocalipsin statt apocalipsi.
 = 298, = 16. Erfordensis statt erfurdensis.
 = 298, = 20. Hinter calices sind Nasuren.
 = 298, = 22. Antiphonarios statt antiphonicos.
 = 298, = 25. Vor casule steht primo.
 = 298, = 29. Das ausgelassene Wort ist sericum.
 = 298, = 32. completus statt impletus.
 = 298, = 32. XXXVIII. statt XXXVII.
 = 298, = 34. de ebore statt de bore.
 = 298, = 34. manutergia statt manutiria.
 = 298, = 36. quadragesimales statt quadrageniles.
 = 298, = 40. Vor parentum fehlt suorum.
 = 298, = 42. ebdomada statt ebdomata.
 = 299, = 1. secundam statt secundum.
 = 299, = 4. minister statt nostri.
 = 299, = 4. nominitatus statt nominentatus.
 = 299, = 14. eciam statt et.
 = 299, = 22. XXVI. statt XXV.
 = 299, = 27. Hinter septimana ist hinzuzufügen feria secunda.
 = 299, = 42. precipue statt percipue.
 = 300, = 5. comparauerunt statt comparauit.
 = 300, = 6. Vor anniuersarius fehlt ut.
 = 300, = 10. Conce statt Conze.
 = 300, = 20. Vor Ticzkone fehlt scilicet.
 = 300, = 22. eciam statt et.
 = 300, = 22. agatur statt agetur.
 = 300, = 25. Die Jahrzahl ist 1362.
 = 301, = 2. polonicas statt polonicales.
 = 301, = 8. Statt Augusto im Original Agosto.
 = 301, = 10. Für meynne ist wohl Meyerinne zu lesen; das Zeichen
 für er ist wenigstens deutlich zu erkennen.
 = 301, = 29. anno fehlt in der Handschrift.

- S. 301, 3. 30. Cungunde statt cunggundis.
 = 301, = 34. Katherinam vxorem eius statt suam vxorem.
 = 301, = 36. Vor missis stehen noch 2 Buchstaben, von denen der erste
 (o) erkennbar.
 = 302, = 8. Die Jahrzahl ist 1371.
 = 302, = 14. Hinter bona ist sua zuzusetzen.
 = 302, = 22. Florin statt Florini.
 = 302, = 24. XVIII. statt XVIII.
 = 302, = 25. obligatos statt obligatas.
 = 302, = 31. dedit statt dedi.
 = 303, = 7. factum salutiferum statt fratrum salutiferano.
 = 303, = 11. Vor amplius fehlt vnus.
 = 303, = 29. recepit statt recedit.
 = 304, = 3. Gunczil statt guczil.
 = 304, = 4. Statt des richtigen soror hat das Original sororis.
 = 304, = 7. continentur statt continetur.
 = 304, = 8. Florin statt florini.
 = 304, = 12. debent statt debeant.
 = 304, = 13. quo statt qua.
 = 304, = 21. Hinter sinistrum ist keine Lücke.
 = 304, = 23. comparato statt comparat.
 = 304, = 23. Hinter datum ist rabirt.
 = 304, = 29. Auf animas folgt noch singulis annis.
 = 304, = 38. Statt nomine ist modo wahrscheinlicher.
 = 304, = 38. vite statt rite.
 = 304, = 39. Die Jahrzahl ist 1379.
 = 304, = 40. Kunnigondam statt kunnigundam.
 = 304, = 42. Hinter recompensam Nasur.
 = 305, = 11. tunc statt custodis.
 = 305, = 11. cuius statt quibus.
 = 305, = 12. constantes statt constantis.
 = 305, = 13. precium statt precii.
 = 305, = 18. Vor fratrum fehlt et.
 = 305, = 30. sunt ist zu streichen.
 = 305, = 33. infra statt intra.
 = 305, = 34. trinitatis statt Ruthis.
 = 305, = 34. ordiens statt omnes dies.
 = 305, = 35. ordinauit statt ordinatis.
 = 305, = 42. XXIII. statt XXVI.
 = 305, = 43. Conlin statt Conlyn.
 = 306, Hinter Zeile 1 folgt noch: Anno domini 1491 obiit do-
 minus Peter Walde olim magister ciuuium qui pro
 testamento legauit conuentui centum sexagenas et
 perpetuis temporibus vnam tonnam allecum a do-
 minis huius ciuitatis.
 = 306, = 11. in statt ad.
 = 306, = 12. Steynecke statt steynrecker.
 = 306, = 13. comparata est tabula statt comparauit tabulam.
 = 306, = 14. Hinter conuentus folgt noch primo.

- S. 306, §. 14. Ver habet stebt conuentus.
 = 306, = 14. XXX statt XXV.
 = 306, = 17. eciam statt et.
 = 306, = 18. supra statt super.
 = 306, = 19. Nicze Kors. statt nicze etc.
 = 306, = 21. Frankins teynnynne statt franckin steynninne.
 = 306, = 21. staut statt sunt.
 = 306, = 21. Nicze statt nicze.
 = 306, = 22. eciam statt 2.
 = 306, = 25. consecratum statt erectum.
 = 307, = 22. Es fehlt noch folgende, sehr undeutlich geschriebene No-
 tiz: Item anno domini M° CCCC° LXXII. in profecto
 sancti Petri ad vincula testitudinata est noua li-
 braria.

Der S. 306, § 31 — S. 307, §. 18 abgedruckte Brief ist dermaßen fehlerhaft, daß ein neuer Abdruck sich wohl lohnen möchte. Freilich sind mehrere Stellen theils flüchtig geschrieben, theils verblissen, so daß einige Lücken nicht vermieden werden konnten.

Annis domini M° CCC° LXXXI°. Nos fratres de custodia Auri-
 montis vna cum aliis custodiis nostre provincie videlicet Thuringie, Hal-
 berstadensis, Misnensis, Wratislaviensis Prusie rite et racionabiliter
 appellamus contra fratrem Borchardum de Mansuelt pro tunc ministrum
 Saxonie, non contra sentenciam correccionum, sed contra inhumana gra-
 uamina, vt patet in scriptis et querelis. Primo quod nos ac nostras
 custodias absque misericordia rexit nimis nos grauando suis excessiuis
 expensis, quas fecit in persona, in equis, in familia consumendo vna die
 plus, quam totus conuentus simul vno mense. Secundo quod nos gra-
 uauit in insuetis (?) contribucionibus nec pro . . . *) extra ordinem ac
 contra ordinis et provincie personas. Tercio quod statutum fecit in
 Brunswick, quod gardiani aliunde sibi contribucionem dare non habentes
 vendere deberent res vsu consumptibiles videlicet annonam petitam pro
 fratribus, quod multum est crudele. Quarto quod nostras custodias ipse
 in CCC florenis sine necessitate dampnauit in quadam controuersia inter
 nos et episcopum Misnensem uersam (sic!). Quinto quod principes
 nostros sepius offendit in racionabilibus petitionibus eos non exaudiendo.
 Sexto quod per suam Tyrannidem et indebitam oppressionem duas cus-
 todias videlicet Thuringie et Prusie per beneficium appellacionis rece-
 dere ab eo fecit et coegit. Sexto quod nimis crebre **). . . . gardianos
 et lectores adhuc extra capitulum in magnum dispendium personarum
 et conuentum, ita quod more vagorum pprovincie cogebantur lecciones
 transire. Octauo quod suis callidis consiliis preuenit patrum consilia in
 capitulis et conuocacionibus, ita ut nonnisi placet dicere oporteret, dum
 cum aliud et melius sentirent. Propter que et alia in querelis multo
 maiora delicta reuerendissimus pater frater Petrus generalis minister de
 provincia Pennensi***) in capitulo generali†) in festo penthe-

*) Das Mss. hat h'ges.

**) Soll vielleicht inuitant gelesen werden.

***) Im Original penensi.

†) i. O fei'ra'e ob ferie?

costes celebrato suum commissarium videlicet fratrem Hessonem ministrum superioris Almannie ad provinciam nostram misit, qui ipsum fratrem Borchardum ex commissione patris generalis in die sancte Margarete in Lipcz absoluit. Acta sunt hec annis domini ut supra.

Zu Pescheck's Geschichte der Poesie in der Lausitz.

(Lausitzer Magazin XIII. 1836).

Dr. Zentsch.

Aus der Niederlausitz.

Zu S. 22: Jakob Klinkbeil von Grünewaldt in Guben, 1627 bis 94. S. Jöcher Gel. Lex., Neumeister de poet. German. Saufe Gub. Gymnasium Programm 1860. S. 6 Anm. und Laus. Mag., Bd. 44. S. 229 No. 16. Vgl. auch das Verzeichniß anderer Dichter aus dem ehemaligen gubener Gebiete in der Gub. Zeit. 1873. No. 44.

Zu S. 26. C. C. T. Vurdach, Arzt in Luckau † 1863. Magdalena, psychologisch-romantische Dichtung. 20 S. Luckau 1841. Vgl. auch von Schindels Lexikon der Schriftstellerinnen.

Zu S. 47. Anne Sophie Redslob geb. Wismar, aus Luckau; vgl. Jöcher Gel. Lex. unter den Namen; Schulze Lusatia litterata II. S. 4. Anm. Vetter, Chronik von Luckau 1871, S. 134, Kurz Literaturgeschichte II. S. 235b Anm. aus Phil. von Jesens Lustinne.

Zu S. 51 u. 125. add. Kästners Epigramm auf Schönaichs Hermann (abgedr. z. B. in Kurz Liter. Gesch. unter Kästner).

Die Handschrift des Hermann von 1769 und 1771 mit vielen Aenderungen befindet sich in der Gubener Gymnasialbibliothek. Das letztere Exemplar trägt auf dem äußern Umschlag unter dem Titel die Jahrz. 1774 und ist dem Buchhändler Breitkopf in Leipzig für den Fall plötzlichen Ablebens vermacht. Außerdem ist in der genannten Sammlung die Handschrift Heinrichs des Voglers oder der gedämpften Hunnen.

Zu S. 54. Karl Heun, Gen. Claren, Romanschriftsteller, geb. zu Dobrilugk am 22. März 1771. „Der Järber von Guben“, Novelle, abgedr. Gub. Wochenbl. 1869, 2. Quartal, behandelt die Geschichte des 1604 durch Uebereilung des Landvoigt A. v. Promnitz hingerichteten Jacob Wunschwitz, des Vorkämpfers der Gub. Bürgerschaft im Streite mit dem Rath der Stadt.

Zu S. 59. J. Pyra aus Cottbus erhielt seine Vorbildung in Guben vgl. Gub. Schulgeogr. a. d. J. 1737 von Ulrici, und Saufe, Gub. Gymn. Progr. 1851. S. 25 Anm. auch Laus. Mag. 36, S. 59.

Zu S. 100. Zur Charakteristik von v. Houwald vgl. den Auff. von Paul Wesenfeld a. Cottbus in der Gartenlaube 1871, 1. Quart.

Zu S. 130. Anna Ur. Metzschin, gereimte Uebersetzung der Psalmen 1708, vgl. Gub. Gymn.-Progr. 1872, S. 40.

Zu S. 136. Chr. Fudor v. Guben, dort durch den oben gen. Com. Caesar Palat. Klinkbeil von Grünewaldt zum Dichter gekrönt. Gab her. (s. Hoffmann Script. rer. Lusat. II. S. 351) der deutschen Sprache Grund-

Nichtigkeit und Zierlichkeit. Cölln a. Spr. 1672. 8°. M. Christ. Helwig, Conrect. zu Guben, schrieb zwischen 1740 und 50 eine kurze und gründliche Einleitung zur deutschen Dichtkunst in IV°. 8 Bogen stark. Er erläuterte die Regeln mit auserlesenen Exempeln. Vgl. Looche, Geschichte von Guben. S. 226. — Vgl. auch Sauße, Gub. Gymn.-Progr. 1858. S. 47, Anm. 54.

Zu S. 139. Erdm. Reumeister, von 1706—1715 Superintendent in Sorau: Specimen Dissertat. de poetis Germanic. (krit. Literaturgesch.) 1694. 2. Aufl. 1708.

M. Pet. Jaenichen aus Fürstenberg a. D., später Rector zu Thorn. 4 Disputationen de Lusatia litterata. Wittenb. 1703. (In Hoffm. Ser. rer. Lusat II. S. 326—354 abgedr.) Vgl. auch Großer, lausitzer Merkwürdigkeiten, Borr.

Zu S. 148. J. D. Schulze: de fatis urbis Luccav. 1813 (s. Vetter, Chron. v. Luckau S. 134). Exemplare in den Luckauer, Lübbener und Gubener Schulbibliotheken. — Desj. Späte Nachflänge lat. Poesie, Dresden 1852 (zu lat. Uebersetzung von P. Gerhardt's Liede: Wef. du d. Wege).

Die Rectoren von Luckau Stegmann und Hampusius, vgl. Vetter a. a. D. S. 133/4. Schulze, Luccav litterat. I. p. 4 (nach Schmerbauch Diatribe de divin. in Lyc. Lucc. providt. V. Lübb. 1763.)

Zu S. 150. Stephani Handschriftlicher Bericht über 500 gelehrte Gubener, in der gubener Rathsbibliothek aus Sauße's Nachlasse. Vgl. Laus. Mag. Bd. 44, S. 228, No. 4.



Zur Geschichte der evangelischen Gesangbücher der Niederlausitz.

Von Dr. Sentsch.

Daß die Geschichte der Gesangbücher einen Beitrag zur Culturgeschichte liefert, wird Niemand in Abrede stellen; haben doch Gesangbuch und Kalender neben der Bibel die einzige Lectüre ganzer Generationen gebildet. Der Aufhellung der innern Geschichte derselben, welche die in ihnen durch eine bestimmte Auswahl der Lieder zum Ausdruck gelangende Geistesrichtung einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Ortes darlegt, geht eine äußere Geschichte voraus, die Feststellung der Entstehung, der Herausgeber der Sammlungen u. dergl., namentlich wo möglich die Angabe, welche Lieder in den einzelnen Werken Aufnahme gefunden haben. Diese letztere kann in der Registraturarbeit eines vergleichenden Ueberblickes über den Inhalt einer gewissen Zahl von Gesangbüchern, nach Landschaften oder Zeiträumen in Gruppen vereinigt, wie sie Bachmann im Anhange zu seiner Schrift über die Berliner Gesangbücher gegeben, ihren Abschluß finden, und dadurch eine wesentliche Vorarbeit für die innere Geschichte bieten.

Den ersten Anfang der äußeren Geschichte bilden die bibliographischen Angaben über die in Betracht kommenden Werke. Es erscheint als billige Forderung, daß man, wenn durch zufällige Verhältnisse zu letzteren Gelegenheit geboten wird, diese ausnutze und namentlich durch Angabe der Fundorte Spätere die Arbeit erleichtere.

Im Folgenden soll eine Aufzählung in der Niederlausitz erschienener evangelischer Gesangbücher gegeben werden. Vielleicht wird durch Nachträge von verschiedenen Seiten her das etwa Fehlende ergänzt, irrtümlich Mitgetheiltes berichtigt. Diese Notizen können als Nachtrag zu Peschel's Geschichte der Poesie in der Lausitz (L. Magaz. v. 1836) angesehen werden, der a. a. D. S. 43. über mangelnde Nachrichten bezüglich der niederlausitzischen Gesangbücher klagt.*)

Nicht mit aufgenommen sind außer dem 1739er Gesangbuch von Cottbus fremde in einzelnen Theilen der Landschaft früher in Gebrauch gewesene oder noch jetzt übliche Sammlungen, wie es z. B. Bopelli Gesangbuch von 1682

*) Zu Zöllner's Auff. über das evangelische Kirchenlied in der Oberlausitz. Laus. Mag., Bd. 48., S. 66., Anm. 2. geben wir im Folgenden den Titel des 1664 bei Zipper in Görlitz erschienenen Gesangbuches nach dem der Peter- und Paulskirche daselbst gehörigen Exemplare: „Erneuertes / und / Vermehrtes Christliches / Gesang-Buch, / In sich haltend / Alte und Neue Geistliche / Lieder und Psalmen, / des Theuren Gottes Mannes / D. Martin Luther's, / Auch anderer frommen Chri- / sten, nach Ordnung der Jahrs- / Zeiten, Christlichen Glaubens- / Arti- / deln, und eines jeden Noth und / Anliegen eingetheilet; / Nebens einem vollkomme- / nen Register, was auf jeglichen / Sonn- und Fest-Tag, das gan- / ze Jahr über zu / singen. / Görlitz, / Gedruckt von Christoph Zippers Erben, / Auf der Vorderseite des Einbandes D(er) K(ircne) Z(u) S(anct) P(eter) U(nd) P(aul), auf der Rückseite anscheinend 1664.

war (vgl. Laus. Mag. XXI. 118), wie ferner wahrscheinlich die Berliner Crüger-Runge'schen von 1656 ff. *) waren, sowie erweislich das porstische von 1713 ff., das alte Dresdener, das z. B. in Luckau und Lübben gebraucht wurde, die alten Züllichauer, das Crossensche von Mich. Pauli, 1712, 1740 bei Thun, vielleicht die Frankfurter (Schrey 1725, Gottschalk 1732), wie seit 1830 das Berliner v. 1729, die neue Bearbeitung des porstischen, das Züllichauer von 1857, das neue Dresdener, der elsnersche evangelische Liederschatz, vielleicht das Sommerfeldische (etwa 1860 bei Mertshing erschienen), endlich das wendische von Cottbus. Der Entwurf des Berliner Konsistoriums vom J. 1869 hat, so viel bekannt, offiziell noch nicht Eingang gefunden. (Ein katholisches Gesangbuch für Neuzelle erschien zu Guben.)

Das älteste eigene Gesangbuch hat Guben aufzuweisen; ihm folgt Lübben und Luckau: diesen reiht sich Sorau an, ihm Forst und Pförten.

Verbreitung über den Bereich des Markgraftthums hinaus hat wohl keins derselben gefunden; innerhalb dieses Kreises ist verhältnißmäßig am weitesten die Sammlung von 1792 in Gebrauch gekommen. Von größerer hymnologischer Wichtigkeit ist gleichfalls keins von allen: es ist nicht bekannt, daß etwa, abgesehen von der neuen Ausgabe des Evangelischen Zion, eins auf die Quellen zurückginge oder daß die Auswahl der Lieder nach durchgreifenden Prinzipien erfolgt wäre; alle trifft mehr oder weniger der Vorwurf Bunsen's S. VIII. d. Borr. zu seinem Versuche eines allgemeinen evangelischen Gesang- und Gebetbuches, Hamburg 1833. — Ihre Bedeutung besteht also einerseits darin, daß sie den in der Niederlausitz zur Geltung gekommenen evangelischen Liederschatz erkennen lassen, und daß darin manches Eigentümliche, nicht allein was unserer Landschaft seine Entstehung verdankt, enthalten ist, zeigt die unten angeführte kurze Probe eines Vergleiches mit den 21 Berliner Gesangbüchern; andererseits sind sie für die Niederlausitz von spezieller Bedeutung insofern, als uns einige derselben Lieder von niederlausitzischen Dichtern überliefern, die anderweitig kaum Veröffentlichung gefunden haben dürften.

Im Ganzen sind 8 größere selbstständige Sammlungen vorhanden. Alle geben die Melodien der Lieder in der Ueberschrift derselben an, Noten hat nur I. 1. Die meisten bezeichnen die Verfasser der Dichtungen.

I. Guben.

1. Andachts Zymbeln / oder / Andächtige und geistreiche, für / nehmlich des Sel. Herrn D. Martin Lu / thers, hernach auch nebenst anderer bekan / ten und gebräuchlichen, der fürnemsten jzigen / Teutschen Dichter, mit Gottes Wort und unver / änderter Augspurgischer Confession / übereinstimmender Lieder / zu des Allerhöchsten Gottes Lobe, und / Erweckung brünstiger Andacht bei from / men Christen, in vier und fünf Stimmen / lieblich zusammengesetzt / von /

*) Nach der Gubener Zeitung v. 1873, No 45., befand sich ehemals ein anscheinend vollständiges Exemplar des überaus seltenen Crüger'schen Gesangbuches von 1649, über dessen Altstimme v. Winterfeldt bemerkt, daß er sie nirgends vollständig vorgefunden, bis 1857 in der Kirchen- und Cantorei-Bibliothek zu Luckau: Hiernach haben schon die früheren Werke Crügers aus einer Zeit, wo dieselben noch nicht den großen Ruf wie die späteren hatten, Eingang in die Niederlausitz gefunden. Das seltene Werk ist übrigens seitdem nicht wieder aufgefunden worden; angeblich ist es an den inzwischen verstorbenen Hymnologen Müggell gelangt.

Christoph Petern Sangmeister / zu Guben / (Ornament.) / Zu Freiberg in Meissen / druckt es auf Kosten des Herausgebers / George Veutscher / Im Jahr 1655.

Auf der Rückseite des Titelblattes Widmung an die Gubener Rathsherrn, darauf 7 Seiten Vorrede an diese, dann 7 Seiten an den Leser, in denen er zunächst über den Mangel guter Gesänge, z. B. für die Festzeiten, klagt, diejenigen abweist, welche nur lutherische Lieder, nicht neuere aufnehmen wollten, und endlich die Gesichtspunkte, die ihn bei der Wahl der Lieder seiner Andachtsymbeln geleitet hätten, angiebt. Hierauf ist Luther's Sendschreiben an Spalatin (3 $\frac{1}{2}$ S.) abgedruckt, danach auf 4 $\frac{3}{4}$ S. Lobgedichte von Sig. Manisius, Syndicus zu Cottbus, Johann Franck von Guben, Georg Rathmann v. Großenhain, und Martin Camenz von Guben. Darauf folgen auf 2 $\frac{1}{4}$ S. Notizen über andere Melodien für die Lieder, auf 2 S. Register der Gesänge, so mit den Sonntags-Evangelien übereinkommen, auf 2 S. Berichtigung versetzter Noten, dann auf 8 $\frac{1}{2}$ S. das alphabetische Register der 274 Lieder. Diese selbst nehmen 935 S. ein, sind mit Angabe der Verfasser, außerdem meist mit Noten und Bezeichnung des Componisten versehen; außer der Angabe der Melodie-Noten findet sich bisweilen noch eine andere Melodie angeführt mit den Worten: Auf die Melodey . . . Bei mehreren Liedern ist nur dies Letztere der Fall.

Die 2., nach J. Franck Jrd. Helicon I. S. 196. vermehrte Ausgabe erschien nach der Vorrede zum Clemannischen Gubener Gesangbuche i. J. 1661.

Exemplare der 1. Ausgabe befinden sich in der Gubener Gymnasial-Bibliothek (vgl. Gymn. Progr. v. J. 1856 S. 57a. G.), im Privatbesitz des Gymn. L. Organ. Koch zu Guben, angeblich in den Bibliotheken zu Dresden und Hamburg. (vgl. Gub. Zeit. 1871 No. 33.)

Ueber den Herausgeber, v. 1651—71 Cantor zu Guben, vgl. Koch Geschichte des Kirchenliedes I. S. 432 f., Urania II. 1845, Euterpe Jahrgang 1864, Gub. Wochenbl. 1843 S. 59. ff., Gub. Gymnas. Progr. v. 1868, S. 28., Gub. Zeit. 1871 No. 55.

Anfang des Registers:

No.	Seite
268. Ach Gott thu Dich erbarmen	870.
177. Ach Gott und Herr, wie groß	573.
145. Ach Gott vom Himmel sieh	469.
142. Ach Herr, ach ach wie groß	460.
203. Ach liebe Christen seid getrost	657.

Im Ganzen herrscht die Lieder-Dichtung der lutherischen Zeit vor, besondere Berücksichtigung haben die Lieder seines Landsmannes Johann Franck, damals noch Rathsherrn zu Guben, gefunden, von denen 34 aufgenommen sind, zum Theil solche, die sich anderweitig nicht in Gesangbüchern finden; es sind dies fast zwei Drittel der 55 Lieder Franck's, von denen sich nachweisen läßt, daß sie vor 1655 abgefaßt worden sind.

2. Neuvermehrtes / Gubenisches / Gesang-Buch, in welchem der Kern alter und neuer Lie / der, des Seel. Lutheri, Gerhards und an / derer geistreicher Lehrer zu finden / deren sich andächtige Seelen / bei öffentlichen Gottesdienste / An Sonn- und Festtagen / bey der Beicht und Heil. Abendmahl, bey Be / gräbnissen, auch täglicher Hausandacht / bedienen können. / Nebst der

Heil. Passions-Andacht / wie solche allhier bei der Christlichen Gemeine am / Charfreytag abgesungen wird, / und denen Sonn- und Fest-Tags-Collecten, / wie auch einen vollständigen / Gebet-Buche, / zum allgemeinen Gebrauch zusammengetragen / von / Johann Keulingen, Cant. Gub. / Mit Censur und Approb. eines Wohl Ehrw. Ministerii allhier. / . . . Auflage. / Guben, zu finden im Kühnischen Verlag. 17. . .

1. Auflage? 2.: 1745; 3.: 1751 bei Joh. Mich. Kühn, seit 1749 in Guben; 4.: 1755; 5.: 1759; 6. mit fortgesetztem Anhang 1767 bei Joh. Gottlieb Kühn, seit 1761 Inhaber der Druckerei; 7.: 1770.

Vorn ist das Bild von Guben (mit 15 erklärenden Bemerkungen), Brühl sc. Lips. eingeklebt; darüber die Verse: Gesegnet sey die Stadt, die Gott zum Beystand hat. — S. 3. Widmung an das Math's-Collegium der Kreisstadt Guben, woran sich eine in den verschiedenen Ausgaben verschiedene Vorrede des Verlegers an dasselbe reiht; hierauf folgt S. 7. M. Andr. Clemann's „Vorrede der II. Edition 1745,“ 4 S., alsdann „Register derer Gesänge, so mit denen Sonn- und Festtags-Evangelien und Episteln übereinkommen.“ 8 S., dahinter das auf die Seitenzahlen verweisende Register von 30 S. über die 1050 Lieder (von No. 984. an als Anhang bezeichnet). Hierauf diese selbst, meist mit Angabe der Verfasser. Außer lutherischen Gesängen sind namentlich Dichtungen von P. Gerhard, Nist, Benjamin Schmolck und besonders dem Gubener Joh. Franck (an Zahl 34) aufgenommen. — Der neue Anhang enthält die Lieder bis No. 1076., namentlich gellertsche, als letztes: Nach einer Prüfung kurzer Tage.

Als Curiosum erwähnen wir das vorletzte Lied des ersten Anhanges. Bei Erscheinung eines Cometen: Herr, was hast du im Sinn? 12 Verse.

Angebunden ist: Andächtiges Betopfer, worinnen tägliche Morgen- und Abend-Segen u. s. w. (von Keuling), Guben gedruckt und zu finden im Kühnischen Verlag. 96 S., wovon die letzten 5½ S. einnimmt: „Morgen- und Abend-Andacht eines, Der im Stande der Obrigkeit lebet, welche der seel. Bürgermeister und Landes-Ältester zu Guben, Herr Johann Francke, entworfen und derselben sich bedient hat. — Daran der Psalter (in einigen Exemplaren: Cottbus bei Kühn 1762). Die Episteln und Evangelien, Historie vom Leiden Christi, von der Zerstörung Jerusalems, Luther's kl. Catechismus, Augsburgerische Confession, zusammengestellt vom Superintendenten Hoffmann in Wittenberg (in einem Exempl. Cottbus 1763).

Exemplare befinden sich in der Gubener Gymnasial-Bibliothek (vergl. Progr. 1872, S. 40), und der Sammlung der Oberlaus. Ges. d. Wiss.

Das Buch ist vielfach noch jetzt in Gebrauch auf den Dörfern westlich von Guben bis Neuzelle (z. B. in Großbresen u. a. m.). In Guben selbst wurde es 1800 verdrängt durch die niederlausitzische Sammlung von 1792 in Verbindung mit dem sogleich anzuführenden Anhang. (Vgl. Tschirch im Lausf. Mag. XXXVI. 51.)

Der muthmaßliche Sammler des Werkes ist Mag. Andreas Clemann der Jüngere, seit 1713 Past. Primar. zu Guben, † 25. Juni 1756. (Vergl. Loeck, Gesch. von Guben S. 108). — Der fortgesetzte Anhang ist nach der Vorrede zur 6. Auflage „von mehreren Freunden der Kirche Christi“ besorgt.

3. Anhang zu IV. 2: Anhang / einiger alten / und / verbesserten Lieder / aus dem bisherigen / gubenschen Gesangbuche. / Guben / gedruckt bei Johann Gottfried Brückner / 1800. 5½ S. Register nach den Seitenzahlen und 140

Lieder mit der Nummerirung von 718—847 ohne Angabe der Verfasser auf 124 Seiten.

No. 718 = No. 1 des Clemannischen Gesangbuches (I. 2) ist das Brand'sche Morgenlied: „Auf auf, mein Geist, zum Loben, auf auf und werd erhitzt“ in etwas veränderter Form. No. 847: Wie kurz ist doch der Menschen Leben.

1844 wurde die Sammlung durch den Lübbener Anhang zum 1792er Gesangbuche (IV. 2) mit seiner Fortsetzung verdrängt (Vgl. Tschirch im Lauf. Mag. XXXVI. 57).

Exemplare kommen noch vielfach in Guben vor, und sind auch in den bei I. 2. angeführten Bibliotheken zu finden.

Bei der Zusammenstellung war jedenfalls der Past. Primar. Lauriscus thätig, vielleicht auch der Archidiacon. M. Chr. Frdr. Poppo.

4. „Nachtrag“ nämlich zum 1844er fortgesetzten Anhange der Lübbener Sammlung geistlicher Lieder von 1792.

11 Lieder mit der Zählung 209—219 ohne Angabe der Verfasser und ohne Register, 8 Seiten (169—182), „Druck von J. Fehner in Guben.“ No. 209 „Wechselgesang zum 1. Weihnachtsfeiertage.“ Enthält Gesänge, die zu Guben bei gewissen Veranlassungen (Christmette, Confirmation u. s. w.) üblich gewesen. Exemplare vielfach in Guben, auch in der Gymnasialbibliothek und dem Programm von 1873. S. 33. Herausgegeben angeblich auf Veranlassung des Hrn. Post. Primarius Schueller).

II. Sorau.

1. Geistreiches / Gesang-Buch / darinnen / eine Sammlung alter und neuer / erbaulicher Lieder / enthalten ist, / welche sowohl auf alle Sonn- und Feyer-Tage / wie auch andere Fälle, gerichtet, / besonders zum andächtigen Gebrauche / hiesiger christlicher Gemeine / mit Fleiß zusammengetragen, / und in dieses bequeme Format gebracht worden. / Sorau, / in Kommission bei Pittius, Buchbinder. / 1796.

Die erste Ausgabe erschien nach Müzell's Notizen in seinen hymnologischen Schriften 1735. Die einzelnen Ausgaben sind nicht bezeichnet.

Nach einer anonymen Vorrede von 2 Seiten, in welcher das Unternehmen, ein besonderes Sorauer Gesangbuch herauszugeben, durch ähnliche Vorgänge anderwärts gerechtfertigt wird, ist die „Ordnung derer Materialien, wie sie hinter einander folgen“, angegeben (1 $\frac{1}{4}$ S.), sodann ein Sonntags-Register (18 $\frac{3}{4}$ S.) Daran schließen sich, in einem Exemplar v. J. 1796 auf 666 S. die 648 Lieder mit Angabe der Verfasser über den Texten, in der „Zugabe“ fortgeführt bis No. 699, S. 723. Den Beschluß bildet das die Seitenzahl notirende alphabetische Register von 21 Seiten.

Aufnahme haben vorzugsweise Dichtungen von Luther, P. Gerhard, Rist, B. Schmolck, Dr. Chr. Fr. Richter (1676 in Sorau geb.), in der Zugabe von C. Neumann, nicht zu viele von Erdm. Neumeister (von 1706 bis 1715 Superintendent in Sorau) gefunden.

Dem von uns eingesehenen Exemplar war keinerlei Gebetsammlung oder dergl. angebunden, was bei älteren Ausgaben wohl der Fall war.

Ueber den Herausgeber giebt vielleicht Vorbes, Kirchen-, Prediger- und Schulgeschichte der Herrschaften Sorau und Triebel, 1803, Auskunft.

Exemplare in den Kirchenbibliotheken zu Sorau.

2. Das Gesangbuch von 1817. Nach einer Uebersicht über den Inhalt auf 6 S. folgt auf 15 $\frac{1}{2}$ S. das alphabetische Register; dann ohne Angabe der Verfasser die 800 Lieder auf 744 S. Hieran reiht sich auf 118 S. Sammlung/einiger/Gebete/für/den häuslichen und öffentlichen/Gottesdienst./Sorau,/auf Kosten der Bücherkasse. (1840) abgedruckt bei J. D. Nauert. Den Beschluß des Heftes bildet auf 2 Seiten eine Inhaltsübersicht über die Gebete.

Nach einem Aufsatze im Sorauer Wochenbl. v. 1. Juni 1872 sind von beiden Gesangbüchern im Ganzen in 31 Auflagen 127,255 Exemplare durch die Waisenhausbuchhandlung (Bücherkasse) herausgegeben worden, v. 1784 bis 1805 durch Vermittlung des Buchbinders Pittius.

Auch wer die 2. Sammlung besorgt hat, vermögen wir nicht anzugeben. Zu derselben sind vorzugsweise neuere Dichtungen berücksichtigt worden. — Exemplare finden sich gleichfalls in den Büchervorräthen der Schloß- und der Stadtkirche.

Dem Vernehmen nach steht die Einführung einer Ueberarbeitung in Aussicht.

III. Forst-Pforten.

Forst- und Pfortnisches Gesangbuch. Pforten 1761. — Herausgegeben vom Prediger zu Forst M. Aug. Schmidt († 1787). 779 Lieder ohne Angabe der Verfasser. Ostern 181 ersetzt durch die noch jetzt dort übliche Niederlausitz. Sammlung IV.2. (Vgl. Schneider, Chronik v. Forst S. 274). — Exemplare zu Forst in Privatbesitz vorhanden.

Anm. 1771 erschien bei Bencke zu Pforten: Leidensgeschichte unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, wie solche . . . in der Stadtkirche zu Forst . . . pflegt abgesungen zu werden, herausgegeben von J. M. Drabitzius, Kantor und Music-Direktor daselbst. 32 S.

IV. Lübben — Luckau.

1. Evangelisches Zion/Oder/Privilegirtes, vollständiges und vermehrtes/Niederlausitzisches/Gesang-Buch,/darinnen/die auserlesensten Lieder,/wie solche/in dem Markgrasthum Niederlausitz/und anderen Kirchen gebräuchlich,/an der Zahl . . . /von einigen geistreichen Männern/mit Fleiß gesammelet und verbessert,/und nebst einem/Gebet- und Communion-Buch,/von dem/Ober-Consistorio im Markgrasthum Niederlausitz/und der Theol. Facultät zu Leipzig censiret und approbiret,/zur nöthigen Erbauung des Christenthums zum . . ./nach dem Druck übergeben./Lübben im Verlag der Bossischen Erben.

Lübben, zu finden bei Johann Ludwig Köhler, Buchbinder, 17 . . oder Luckau, zu finden bei Johann Gottlob (später Joh. Gottfried) Köhler, Buchbinder 17 . .

Die Zahl der Ausgaben ist anfangs nicht auf dem Titel bezeichnet; im Ganzen erschienen nach Schulz, Luccav. litterar. III. p. 7. (Vgl. Vetter, Geschichte v. Luckau S. 101) deren 11, einschließlich der beiden mit grobem Druck sind es 13. Neumann, Gesch. v. Lübben, S. 214 berichtet darüber: 1720—26 erschien das sogenannte alte lübbener Gesangbuch; „in der Vorrede wird erwähnt, daß die Herausgabe desselben schon 1714 unternommen worden sei; indessen ist zweifelhaft, ob vor 1726 schon eine Ausgabe erschien.

Mügell verlegt die Originalausgabe ins Jahr 1720, Noth im Anhang zur Predigt bei Wiedereinweihung der Hauptkirche zu Lübben, 1833, S. 26 ins Jahr 1716. „Die erste Ausgabe, die zu Lübben erschien und nach der das Gesangbuch auch das Lübbener hieß“ erklärt Neumann nie gesehen zu haben; auf dem Titelfupfer des Gesangbuchs sei Lübben abgebildet gewesen, wie später Luckau, das, nachdem die Herausgabe an den dortigen Archidiaconus Adami gelangt sei, in der Ausgabe v. 1748 (Mügell bezeichnet die 1. Luckauer als v. J. 1745, Daniel Schulze als v. 1738) schon auf dem Titelfupfer erschienen sei. Nicht unmöglich ist, daß wie hinter der durch alle Ausgaben laufenden Angabe über den Druckort Lübben bei den verschiedenen Exemplaren derselben Ausgabe entweder der Vermerk: „Lübben, zu finden bei . . .“ oder „Luckau, zu finden bei . . .“ hinzugefügt ist, so auch die für den Verkauf in Luckau bestimmten Exemplare von Anfang an das Bild von Luckau trugen. Das beigefügte Titelfupfer würde dann für die Unterscheidung eines Lübbener und luckauer evangel. Zion keinen Anhaltspunkt bieten. Auf einem Exemplar von 1774 ist über dem Bilde der letztgenannten Stadt das „Landhaus in Lübben“ dargestellt; darüber hält ein Engel das sächsische Wappen.

Exemplare mit folgenden Jahrezahlen sind nachweislich: 1752, 1051 Lieder; 1774, als die 10. bezeichnet, 1110 Lieder, außerdem ein Anhang von 31 Liedern, mit besonderer Zählung und eigenem Register; 1787 die 11.; 1788 die zweite mit grober Schrift, im Ganzen die 13.; beide gleichfalls mit 1110 Liedern.

Wahrscheinlich ist 1765 eine Ausgabe erschienen, da von diesem Jahre die Boissische Widmung an die Stände vor der Ausgabe von 1787 datirt ist.

Dem Titelblatte folgt die Widmung an die sämtlichen Stände im Markgrafthum Niederlausitz von Georg Matthäus Voss (früher von seinem Vater); in der Vorrede an dieselben führt er aus, wie Lübben einen besondern Glanz dadurch empfangen, daß sich hier die Stände des Markgrafthums versammelten; ihnen widme er, wie die heidnischen Götter Ambrosia genossen, was geschickte Mythologen für Opfer und Gebete deuteten, als Opfer das evangelische Zion.

Daran reiht sich ein kurzer Vorbericht an den Leser (2. S.), hierauf folgt das auf die Seitenzahlen verweisende alphabetische Register, alsdann ein zweites, „auf die Sonn- und Festtage gerichtet,“ schließlich ein kurzes drittes, „der hierin befindliche Titel“; über den Gesängen selbst ist außer der Melodie auch die Tonart angegeben; der Name der Verfasser ist beigefügt. Von No. 990 an sind die Lieder als Anhang bezeichnet.

Angebunden ist der geistliche Bet-Altar oder Gebet-Buch, Lübben oder Luckau bei Köhler; außerdem die Evangelien und Episteln, der Psalter, Luther's Katechismus, die augsburgische Konfession in verschiedenen Ausgaben (Luckau, Neustadt a. d. Orla u. a. m.)

Die erste Ausgabe wurde, wenn sie bereits 1714 erschienen, oder wenigstens begonnen sein sollte, vielleicht besorgt von Dr. Johann Christian Adami sen., von 1701 an (s. Schulze, Luccav. litter. II. p. 8) Consistorial-Assessor und von 1711—15 Generalsuperintendenten der Niederlausitz, da dann leicht einzusehen wäre, warum man sich später von Lübben aus nach Luckau an seinen Sohn gewendet habe, den Mag. Joh. Christ. Adami jun., seit 1715 Diaconus, seit 1736 Archidiaconus in Luckau, als Pastor Primarius dort

1753 gestorben (Schulze Luccav. litter. III. p. 6). Er hat die Ausgaben seit 1726 geleitet.

Ausgewählt sind namentlich Lieder von Luther, P. Gerhard, J. Nist, B. Schmoldt, daneben haben aber die Dichter der Niederlausitz Joh. Franck (mit 22 Liedern), Erdm. Neumeister, Berücksichtigung gefunden, auch Dr. Joh. Christ. Adami sen. (vgl. Schulze Luccav. litterat. II. p. 10). 1 Lied rührt von Mag. Joh. Chr. Adami jun. her. (No. 525); vgl. Schulze a. a. O. III. p. 6, No. 5.

Exemplare verschiedener Ausgaben befinden sich in der Lübbarer Kirchenbibliothek, im Privatbesitz des Kaufmann Gr. zu Luckau; einzelne Ausgaben sind vielfach in Luckau und Lützen vorhanden.

Ueberarbeitet durch den Vice-Generalsuperintendenten der Niederlausitz Wahn zu Lützen, den Superintendenten Schüttge in Calau, Pastor Hoffmeier in Straupitz, Pastor Schmieder in Schönsfeld und Pastor Schiemenz in Kalkwitz, an dessen Stelle bald der Superintendent Tzschabran zu Pitschen bei Luckau trat, in welchem der Verf. einen theuren Verwandten verehrt, erschien das Gesangbuch, das sich namentlich auf dem Lande neben der jüngeren Lübbarer Sammlung erhalten hatte, unter dem etwas veränderten Titel:

Evangelisches Zion / oder / vollständiges Niederlausitzisches / Gesang-Buch, / darin enthalten / die auserlesensten geistlichen Lieder, / an der Zahl 1110, / und dem beigegeben ein geistlicher Bet-Altar / oder / Gebet-Buch, / ingleichen / die Sonn- und Festtags-Episteln / und Evangelien, / die Leides- und Herrlichkeits-Geschichte des Herrn Jesu Christi, / und die der Zerstörung Jerusalems, / der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers, / die drei Hauptymbole, / und die ungeänderte Augsburgerische Confession. / Neue verbesserte, mit Genehmigung der hohen Kirchenbehörden / veranstaltete Ausgabe. / Berlin, 1865. / Verlag von C. F. Jonas. — Zweite verbesserte, mit Genehmigung u. s. w. veranstaltete Ausg. 1872.

Auf eine Widmung an die Stände des Markgrasthums Niederlausitz (1 S.) durch den Vorsitzenden der Revisions-Commission Wahn, folgt das Vorwort (4 S.), welches über die Geschichte der neuen Ausgabe berichtet, (die zweite Ausg. hat kein besonderes Vorwort), dann das Inhaltsverzeichnis nach den in den Liedern behandelten Materien (1 S.); danach auf 822 S. die 1110 Lieder, von No. 990 an als Anhang bezeichnet; dabei als Zugabe das Gloria und die Prästation vor der Communion, beide deutsch. Unter den Liedern ist der Name des Verfassers und zugleich nach der Weise der neueren Gesangbücher annähernd die Abfassungszeit oder die Lebenszeit des Verfassers angegeben.

Angereicht ist der Sammlung: „Des Evangelischen Zion / geistlicher / Bet-Altar“ sowie die übrigen im Titel aufgeführten Schriften, 120 S., den Beschluß bildet auf S. 121—132 das auf die Nummern der Lieder verweisende Register.

Die Veränderungen bestehen vorzugsweise darin, daß 234 Gesänge, namentlich die lateinischen, durch geeignetere, welche im Text und im Register durch Sternchen gekennzeichnet werden, ersetzt sind und daß von den Beigaben wegen der allgemeinen Verbreitung der Bibel der Psalter weggelassen ist.

Exemplare im Buchhandel.

Anmerkung. Nach Better, Gesch. v. Luckau, S. 135, erschien in Lützen 1776.: Die Passionsgeschichte, durch den Cantor Krieg in Luckau für den Gemeindegesang bearbeitet, 31 S.

2. Sammlung / geistlicher Lieder / zur / öffentlichen und häuslichen / Gottesverehrung. / Auf Veranstaltung der Herren Stände des Markgrafthums / Niederlausitz. / Leipzig bei Breitkopf und Härtel 1792. Daran mit besonderer Numerirung, Seitenzählung und besonderem Register: Anhang einiger alten geistlichen Lieder.

Die 2. Auflage, mit grobem Druck, erschien in demselben Jahr zu Leipzig, von der folgenden an zeigen alle die Auflage an und tragen nachstehende Druckerbezeichnung. Lübben, gedruckt bei Friedrich Driemel (und Sohn). 18. .

3. Aufl. 1829; grober Druck, 754 S. Anh. 227 S. Gebete 170 S. 4. Aufl. 1832, kenntlich an den strahlenförmig verlängerten Buchstaben der Worte „geistlicher Lieder;“ Schlußvignette 2 Rosen. — 1842 eine besondere Ausg. des Anhangs, vielleicht weil wegen Abschaffung des 13 angeführten für Guben eine solche Bedürfnis ward. 5. Aufl. 1845; Vignette Engelkopf. Der Titel des Anhangs lautet von hier an: „Anhang geistlicher Lieder.“ 6. Aufl. 1848; Vignette wie in allen folgenden Ausgaben: Buch mit Palmenzweigen und Rauchwolken. 7. Aufl.? 8. Aufl. 1859. 9. Aufl. 1864. 10. Aufl. 1866. 11. Aufl. 1870.

Dazu erschien 1844 auf 75 Seiten mit der Zählung 99—174, zugleich auch in größerem Druck mit der Seitenzählung 128—227: „Fortgesetzter Anhang / geistlicher Lieder. / Auf Veranstaltung der Herren Stände des Markgrafthums / Niederlausitz. / Lübben, / bei Driemel und Sohn / 1844. /

In den späteren Ausgaben fiel dieser Separattitel weg, die Fortsetzung wurde mit dem Anhang vereinigt, und beide erhielten dann den kürzeren Titel: Anhang geistlicher Lieder, ferner die fortlaufende Paginirung des Gesangbuches, die sich dann auch über die angefügte Sammlung von Gebeten erstreckte. Ebenso wurde für Gesangbuch und Anhang ein gemeinsames alphabetisches Register nach den Nummern entworfen, dabei die Lieder des Anhangs durch den Zusatz A. gekennzeichnet.

Nach einer Uebersicht über den Inhalt (10 S.) folgt das oben bezeichnete alphabetische Register über die Lieder, dann diese selbst, 717 an Zahl, darauf der ursprüngliche Anhang mit 107 Liedern, der durch die Fortsetzung auf 208 Nummern gebracht ist. Von der 3. Ausgabe an sind die Verfasser unter den Liedern namhaft gemacht; wo dies nicht möglich war, steht der Vermerk: Verf. unbek., oder die Bezeichnung der Quelle, aus welcher das Lied entnommen worden. —

Angebunden ist, in den späteren Ausgaben, wie oben bemerkt, mit fortlaufender Seitenzählung: Sammlung / einiger / Gebethe / für den / öffentlichen und häuslichen / Gottesdienst. / Auf Veranstaltung u. s. w. Leipzig u. s. w. später Lübben, gebr. u. s. w. (4. S. Register, 118 S. und 4 S. Anhang.)

Das Gesangbuch trägt den Charakter der Aufklärungsperiode des vorigen Jahrhunderts, es enthält in seinem Haupttheil vorzugsweise Lieder neuerer Dichter, von Gellert, Cramer, Ditrich, Eschenburg, Grot, Mudre, Münter, Riemeyer, Elise v. d. Necke und Dietrichsche Uebearbeitungen älterer Gesänge; No. 240 ist von C. B. Suttinger; die Dichter, welche der Niederlausitz entsprossen waren oder ihr längere Zeit angehört haben, wie B. Gerhard, Joh. Franck, Chr. Frdr. Richter, Sturm, Neumeister sind nicht besonders berücksichtigt; die meisten lutherschen, gerhardschen und ähnliche Lieder sind in den Anhang verwiesen.

Veranlaßt wurde die Herausgabe dieser Sammlung durch den Land-syndicus von Trosky (s. Laus. Mag. XIV. 44). Die Auswahl der Lieder wurde besorgt von M. Christian Gotthelf Grefsel, von 1785—1810 General-Superintendenten der Niederlausitz, mit dem bereits erwähnten Rector Suttinger und dem damaligen Collaborator und Zuchthausprediger, nachmaligen Superintendenten Heyder zu Luckau (vgl. Noth in d. Anh. zu der oben erw. Predigt v. 1833, S. 26, wonach Laus. Mag. XIV. 43 zu ergänzen). Mitarbeiter war nach Laus. Mag. a. a. D. auch Stauff, Prediger in Triebel.

In Gebrauch ist dieses Gesangbuch in Lübben, Luckau, seit 1800 in Guben (vgl. aber zu I3), seit 1811 in Forst; ferner in Lübbenau; Calau, in Spremberg, wo 1857 ein genauer Abdruck erschien mit gleichem Titel, aber der Bemerkung: Auf Veranstaltung der Gemeinde Sprembergs. — Gedruckt bei E. F. Säbisch, Wignette Kreuz. (Die Verfasser sind auch hier unter den Liedern genannt). —

Exemplare im Buchhandel; ältere Ausgaben in den Kirchenbibliotheken.

Als eine Probe des oben erwähnten Generalregisters über den Inhalt der im Vorstehenden genannten Liedersammlungen, nach dem Muster der bachmannschen Arbeit über 21 Berliner Gesangbücher (s. Gesch. d. Berl. Gesgb. 1856, S. 262—350), welche einerseits eine leichte Uebersicht über die ganze Gruppe von Sammlungen gewährt und andererseits, was namentlich bei seltenen Büchern von Werth ist, das Einzelregister ersetzt, geben wir Folgendes:

1. Evang. Zion † nicht in b. u. * erst 1. Ausgabe	2. 1792. 5. * erst im fortg. 9. u. 10.	Titel	Verfasser	H i s t o r i e				G o r a n n	Fortf.-Jf.
				3. Jah. 4. geb. 1685.	4. Stern. 1745.	5. Jah. zu 21800.	6. 1735.		
+	.	Abend heller als der Morgen * . . .	Schmidt
.	.	Aber das ist meine Freude * . . .	Schmidt	.	+
.	.	Abermal ein Tag verstrichen * . . .	?	.	+
.	.	Abermal ein Tag verstrichen * . . .	?	+
.	.	Abermal ist ein Tag dahin v. d. Zeit . . .	Rist	.	+
.	.	Abermal bin ich gefallen * . . .	Münter	+	.
.	.	Abermal was Himmel u. Erde umschl. ?	?
+	+	Aber gleich bei uns Herr Sein Ghrift . . .	Schneeccer.	.	+	.	.	.	+
+	+	Aber gleich mit deiner Gnade . . .	Stegmann	.	+	.	.	+	+
.	.	Aber daß doch m. Heilb. (G: Jesus) käme..	Münge	.	+

*) Die in den Berliner Gesangbüchern nicht vorfindlichen Lieder sind durch * kenntlich gemacht, um die Uebersetzungen des evangelischen Liederbuchs der Niederlausitz von dem einer angrenzenden Kantonsart ersichtlich zu machen.

Mittheilungen aus dem Archive der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Vom Herausgeber des N. L.-Magazins.

Das Archiv unserer Gesellschaft enthält gegen 500 Originalurkunden. Wo wir Abschriften von Originalien annehmen müssen, da sind sie entweder gleichzeitige oder sie haben (als sogenannte Transsumpte) den Originalen entsprechende Beglaubigung. Nicht alle diese Dokumente haben gleichen Werth, weder an und für sich, noch gewähren sie für unsere heimathlichen Forschungen gleichwichtige Ausbeute. Es sind ja darunter nahe an hundert kassirte, weil erledigte Schuldbekennnisse, und eine fast gleiche Anzahl von Geburtsbriefen und Lehrbriefen, aus denen man wohl nur hin und wieder kulturgeschichtliches Material gewinnen mag. Letztere gehören meistens den 17. und 18. Jahrhunderte an. Bemerkenswerth ist überhaupt, dass gerade eine Anzahl hier vorgefundener Schriftstücke aus ältester Zeit, namentlich aus dem Ende des 13. und dem Anfange des 14. Jahrhunderts, aus fremder ferner Gegend hierher gelangt sind. Diese Urkunden geben Zeugniß von Schenkungen, Stiftungen und Begabungen an geistliche Gestifte und Klöster, welche, obwohl sie nicht der Lausitz angehören, doch einen schätzenswerthen Beitrag zur Geschichte solcher kirchlichen Institutionen liefern, und zwar aus einer Zeit, wo wir hier die dort erstiegene Stufe kirchlicher Entwicklung noch nicht erreicht hatten. Durch vollständige Mittheilung des Inhalts derselben dürfen wir ausserdem hoffen, die Nachforschungen nach den diesen gleichen in den Gegenden, aus welchen sie zu uns gelangt sind, zu ermuntern. Diesen Erfolg hat unser hiesiger Fund, wie wir annehmen müssen, zum Theil bereits gehabt; denn man hat, wie weiterhin berichtet werden soll, von dort aus die Bitte an uns gelangen lassen, hier solchen archivischen Trümmern weiter nachzuspüren. Was ausser den erwähnten Schuldbriefen, Geburts- und Lehrbriefen von anderen Schriftstücken in unserm Archive sich gefunden hat, kennzeichnet sich grösstentheils als zu genauerer Mittheilung geeignet; nicht allein durch höheres Alter (denn die fremden Urkunden gehören dem 13. u. 14. Jahrhunderte an, also einer Zeit, in welcher uns die Lausitzischen Archive keine reiche Ausbeute gewähren), insbesondere aber als nicht unwichtige Dokumente für Kirchen- und Kulturgeschichte. Diese, oft mit wohlerhaltenen Siegeln versehenen, fast ohne Ausnahme auf Pergament geschriebenen Urkunden, die wir hier besitzen, überliefern uns sichere Kunde von oft nicht unwichtigen Verhandlungen, von öffentlichen und privaten Aktionen, in summa, sie gewähren uns eine bis ins Einzelne gehende Darstellung von

privaten und öffentlichen Lebenszuständen in unmittelbarer Anschauung des damaligen Zeitbedürfnisses und jeglicher Art von Verkehrs. Sie vergegenwärtigen uns die Vorzeit in ihrer uns heutzutage ferngerückten Kirchlichkeit. Wenn man sich daher mit Durchforschung derselben gründlicher beschäftigt gewinnt man eine richtige Auffassung, einen tiefern Einblick in die mittelalterlichen Staats- und Rechtsverhältnisse, insbesondere der Lausitz; mit einem Worte, man gewinnt ein Interesse für die Heimath, deren politische Bedeutung im Allgemeinen allzusehr zurücktritt im Vergleich mit den Ländern, welche an den damals erwachenden Völkerdränge nach den westländischen Eroberungen thätigen Antheil nahmen. Die Lausitz beschränkte sich bis zum 16. Jahrhunderte gar sehr auf den engen Kreis schlechthin nothwendiger Haus- und Heerpolitik. Abwehr gegen die Angriffe aus der Nachbarschaft, Erhaltung und Rettung der Stiftungen, Privilegien und der mittelbaren und unmittelbaren Besitzthümer erschien als die nächste Aufgabe. Die hohe Politik beschäftigte in jener Zeit nur ausnahmsweise Magnaten in Stadt und Land. Demungeachtet enthalten sowohl die fremdländischen als heimathlichen Urkunden in den überlieferten Kirchen- und Familienakten, in den zahlreichen Stiftungsurkunden hier wesentliche Momente kirchlichen und politischen Lebens, auch des Privatlebens — so dass man aus ihnen Bausteine gleichsam herauszubereiten vermag, vermittelt welcher sich dereinst ein Hochbau wird ausführen lassen, in welchem manches zeither übersehenes Stück mittelalterlichen Lebens seine Stelle finden wird. Eine Specialgeschichte der Lausitz bedarf solcher Kirchen- und Hausurkunden als grundlegendes Material. Der Gegensatz der Enge und Beschränktheit mittelalterlicher Anschauungen tritt gegenüber den heutigen Vorstellungen von Volks- und Staatsentwicklung ziemlich scharff vor Augen. Lehrreich zugleich und interessant wird Vieles, falls wir die Schätze unserer Archive in grösserem Umfange als zeither geschehen zu Tage gefördert haben werden, erscheinen. In specialgeschichtlichen Monographien haben so viele deutsche Geschichts- und Alterthums-Vereine bereits Treffliches geleistet. In unserer Lausitz aber ist in früherer Zeit weit mehr geleistet worden als jetzt, mehr selbst als in manchen Ländern von geschichtlich interessanter Vorzeit. Gegenwärtig scheint die wirkliche Verwerthung zeither verborgen gehaltener Archivalien eine Aufgabe zu sein, worin wir zunächst mit unseren sächsischen, böhmischen, schlesischen Nachbarn zu wetteifern haben, welche ihre Zeitschriften vermittelt archivalischer Forschungen mit Darstellungen füllen, die als quellenmässige weit höheres Interesse erwecken als wohlstilisirte Journalartikel, deren Verfasser ihr Steckenpferd hergebrachten Compendienwissens reiten.

Was wir hier über und aus unseren Urkunden mittheilen geschieht zunächst theils in Form von Regesten, theils mittelst genauer Abschriften der Urkunden selbst. Da die Entstehung, sowie die gelegentliche Vermehrung unserer gesellschaftlichen Urkundensammlung lediglich ein Werk des Zufalls ist, so muss der Herausgeber dieser Mittheilungen von vornherein darauf verzichten, Material zu liefern, welches ohne Weiteres für ein Unternehmen verwerthet werden könnte, dessen ausgesprochener Zweck sein würde, mittelalterliche Rechts- als auch Kulturgeschichte der

Lausitz zu schreiben.*) Es ist bereits oben angedeutet, dass wir hier nur, um den Ausdruck zu gebrauchen, „Abfälle“ aufgehäuft finden, allerhand Auswürflinge aus zerstörten Archiven. Wenn sich darunter manches Goldkorn findet, so ist das, wie gesagt, Glück und Zufall. Und solche Goldkörner finden sich, wie angedeutet, wirklich in diesem Archive, welches nicht einmal dem Titel nach, eine gewisse Einheit, einen Zweck und Zusammenhang bei seiner Entstehung und Sammlung beanspruchen mag. Unsere älteste Urkunde stammt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Eine grössere Zahl bietet das 14., insbesondere aber das 15. und zumal das 16. Jahrhundert uns dar. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert häuft sich die Menge an sich werthloser Schriftstücke, d. h. solcher, deren Werthschätzung wenigstens nur unter gewissen Umständen hervortreten mag. Dazu rechnet der Herausgeber vor Allem eine Urkunde, nämlich das Adelsdiplom des wahrhaft edlen Stifters unseres Vereines, des Herrn Gottlob von Anton, dessen prachtvolle Ausstattung übrigens unter den gesellschaftlichen Kunstschatzen ihm eine Stelle sichert. Dies Diplom gehört dem gegenwärtigen Jahrhunderte an.

Auf solche zufällige Entstehung unserer Urkundensammlung uns berufend, hoffen wir, weiterer Rechtfertigung enthoben zu sein, indem wir die oben geschehene Angabe wiederholen, dass wir hier Urkunden besitzen, welche fern von der Lausitz meist Archiven längst aufgehobener Klöster angehört haben, über welche wir eingehende Mittheilungen zu machen, aus mehr als einem Grunde uns bewegen fühlen. Zu den aus der Ferne zu uns gelangten müssen wir unter anderen einige Urkunden aus dem einst berühmten Kloster Cronswitz rechnen. Es lag dasselbe nahe bei Mildenfurth, dem Gestift der Augustiner Chorherren, unweit Plauen, im Sächsischen Vogtlande, und war ein Nonnenkloster der Augustinerinnen. Andere Urkunden besitzen wir aus dem ehemaligen Kloster der Dominikanerinnen in Ratibor, welches dem Mönchskloster gleichen Ordens benachbart lag. Aus beiden Klöstern finden wir hier einige wichtige, zum Theil noch ungedruckte Schenkungsurkunden. Auch einige andere Klosterurkunden aus fernen Gegenden finden sich hier, unter anderen aus dem ehemaligen Augustiner-Chorherren-Stifte Sanctae Mariae zu Naumburg am Bober, ferner aus einem geistlichen Gestifte in Regensburg und von anderen Orten herstammend.**)

Ein Repertorium, oder besser noch, ein sachliches Register der Urkunden hat sich, trotz sorgfältiger Nachforschungen, nirgends gefunden, obgleich die hin und wieder mit Rothstift auf den Umschlägen gezeichneten Nummern das Vorhandensein eines Verzeichnisses anzudeuten scheinen.

Ueber Entstehung und Vermehrung eines Theiles dieser Sammlung finden sich Andeutungen des früheren Sekretärs P. H i r c h e im 38. Bande des N.-Lausitzischen Magazins, in sofern dort gemeldet wird, dass 300 Stück älterer Schriften und Urkunden von dem Stadtrath Koehler acquirirt

*) Wann wird sich doch ein Gelehrter finden, welcher das Werk des unvergesslichen Scheltz: „die Gesamt-Geschichte der Ober- und Nieder-Lausitz“ fortzusetzen unternimmt! Soll dieses Werk, gleich Stenzel's „Geschichte Schlesiens“, mit dem Tode der Verfasser auf immer ein unvollendetes bleiben?

**) Wie wir zu diesem fremden Urkundenbesitze gelangt sind, lässt sich schwer nachweisen.

worden sind. Im 43. Bande ebendesselben Magazins S. 488 flg. hat der gegenwärtige Herausgeber desselben eine Anzahl dieser Schriftstücke, welche in der gesellschaftlichen Bibliothek aufbewahrt werden, verzeichnet. Zur Zeit sind alle im Archive selbst vorgefundenen urkundlichen Schriftstücke von Ebendemselbem aller Orten her zusammengesucht und vollständig registriert worden. Theils Regesten, theils genaue Abschriften der Urkunden sind zur Zeit hergestellt. Von gewissen Gruppen dieser „Findlinge“ soll, wo besondere Beweggründe, dies zu thun, obwalten, in unserer Zeitschrift in genauen Abschriften veröffentlicht werden, insbesondere, wenn sie noch nirgends, oder vielleicht nur unvollständig abgedruckt sind. Solches mag zuvörderst mit einigen Urkunden aus dem obgenannten Kloster Cronswitz geschehen, sodann mit einer aus dem Jungfrauenkloster in Ratibor. Was den Herausgeber veranlassen durfte, in einer vorzugsweise der Lausitz'schen Geschichte gewidmeten Zeitschrift diese Fremdlinge vollständig ans Licht zu ziehen, ist bereits oben angedeutet. Zunächst scheint es die Pflicht einem ehrlichen Finder zu gebieten den gethanen Fund zu veröffentlichen, zumal aus den Mittheilungen, welche uns der geehrte Herausgeber der vogtländischen Zeitschrift des dortigen Alterthumsvereines, P. Metzner, freundlichst hat zugehen lassen, diese Originale, bevor sie aus dem dortigen Neundorfer Archive abhanden gekommen, zwar zum Theil aber nur unvollständig oder nur nach ungenauen Abschriften, u. a. im Lobensteiner Intelligenzblatte von 1792 und in Limmer's Geschichte des Vogtlandes (Limmer gilt aber für keinen zuverlässigen Diplomatiker) publicirt worden sind. Die Klosterurkunden aus Ratibor hat Professor Wattenbach im 2. Bande des Codex diplomaticus Silesiae (Breslau 1859), welches die Urkunden des Klosters Rauden und Himmelwitz, sowie der Dominikaner und der Dominikanerinnen in der Stadt Ratibor enthält, publicirt. Die hier vorhandene Originalurkunde vom Jahre 1331 scheint jenem gelehrten Forscher unbekannt gewesen zu sein, sie hat wenigstens dort keine Aufnahme gefunden. Eine andere Schenkungsurkunde in demselben Jahre, am 15. Juni ausgestellt, ist in dem 2. Bande des oben angegebenen Codex diplomaticus S. 131 abgedruckt; die unsrige datirt vom 1. Mai desselben Jahres. Die Gebrüder Otto und Jescho zu Lindenau haben also binnen 14 Tagen zweimal dem Jungfrauenkloster Theile ihrer Besitzungen abgetreten.

Die Masse unserer Urkunden lässt sich unter drei Rubriken vertheilen.

Die erste begreift die kirchlichen Urkunden und enthält theils päpstliche und bischöfliche Erlasse, theils, und solche sind die überwiegende Mehrzahl, Stiftungs- und Schenkungsurkunden für geistliche Institute, insbesondere an Kirchen, Klöster und Altäre.

Unter die zweite Rubrik gehören solche Schriftstücke, welche man ihrem Inhalte nach unter der allgemeinen Bezeichnung „politische“ begreifen möchte. In ihnen werden öffentliche und amtliche Verhandlungen, Verträge, Privilegien, Begnadungen, Berichte, Dekrete und Akte der Gerichtspflege dokumentirt.

Eine dritte Rubrik streift freilich auch in das politische Gebiet, oder wenn man korporative Aktionen mit denen vergleichen will, die wir

heut staatliche nennen, in das Gebiet des öffentlichen oder Staatslebens hinüber; die Dokumente hier betreffen jedoch wesentlich nur Privatverhältnisse und persönliche Angelegenheiten. Man bezeichnete zu jener Zeit solche Art von Ausfertigungen gern mit dem Namen „Briefe“. So haben wir denn hier theils sogenannte „Geburtsbriefe“, sonst genannt „Geburtsscheine“, sodann „Lehrbriefe, Kauf- und Schuldbriefe.“ Politisch wichtiger sind jedenfalls die hier zahlreichen „Lehn- und Adelsbriefe“, sonst „Adelsdiplome“ genannt, einige aus dem 15., die Mehrzahl aus dem 16., 17., 18. Jahrhunderte.

Die Mehrzahl dieser Pergament-Urkunden sind noch mit ihren Wachssiegeln versehen und beurkunden sich dadurch unmittelbar als Originale, auch solche, an welchen zwar die Siegel selbst verschwunden, die Lederstreifen aber, woran sie gehangen haben, übrig geblieben sind. Dass sie mit Siegeln versehen waren, bezeugen ja die Worte des Dokuments.

Um noch einmal auf die Frage über den Werth solcher urkundlichen Zeugnisse, sobald solche einzig auf Privat-Angelegenheiten sich beziehen, zurückzukommen, so wird Niemand in Abrede stellen, dass unter der Masse unserer Urkunden die Werthlosigkeit einzelner zu Tage tritt. Demungeachtet bleibt die Aufbewahrung sämmtlicher hier vorgefundenen eine unerlässliche Pflicht. Ueber den Werth solcher Schriftstücke entscheidet, wie oben angedeutet, nicht immer einzig und allein die Bedeutsamkeit der vermittelt derselben beglaubigten Akte und somit geschichtlich begründeter Thatsachen. Nicht selten geschieht es, dass solche längere Zeit unbeachtete Quellen aufgesucht und durch Zufall, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen will, Gegenstände der Nachforschung werden. Die Aufbewahrung anscheinend werthloser Urkunden gewinnt in solchen Fällen die gebührende Anerkennung. Es ist auch nicht immer wissenschaftliches Interesse, welches missachteten Dokumenten plötzlich und unerwartet Werth und Bedeutung verleiht. Familienurkunden, wie Kauf- und Lehnbriefe u. a., deren wir eine Anzahl haben, mögen wohl gelegentlich, wenn sie aufgefunden wurden, höhern Werth erlangt haben, wenigstens in den Augen der Betheiligten, als der treue Aufbewahrer selbst ahnen mochte. Immer bleibt es eine Barbarei — die Rücksichten nicht anerkennen zu wollen, welche die gelegentlichen Inhaber solcher alten Pergamente zur Aufbewahrung verpflichten. Heut, wo der durch Vereine und wissenschaftliche Institute neubelebte Eifer für das Studium der Specialgeschichte, namentlich auch für genealogische Forschungen, so oft mit der schmerzlichen Entdeckung überrascht wird, dass in Folge solcher, unleugbar als Vandalismus zu bezeichnenden Zerstörungslust, oft die wichtigsten alten Dokumente unrettbar verloren gegangen, ja manche Archive von Städten, Klöstern und Schlössern ein Raub nicht der Elemente allein, nein! der Unwissenheit und Impietät seitens Derer geworden sind, denen es oblag, sie zu erhalten, verstummen die Vorwürfe allmähig, welche man vor Jahrzehnten noch allzuhäufig den treuen Bewahrern solcher missachteten Schätze machte. Das klassische Alterthum geniesst nicht mehr allein das Vorrecht bis ins Einzelne und anscheinend Geringfügigste ein Gegenstand minutiöser Schriftenforschung zu sein, nachdem die Liebe zur Heimath

in unserem Vaterlande die zarteste Pflege und zärtlichste Sorgfalt wachgerufen hat, wo es gilt, solcher früher „verlorenen Kinder“ sich anzunehmen. Wie oben gesagt, unsere Gesellschaft scheint bei Aufsammlung unserer Archivalien ein bestimmtes Princip nicht gehabt zu haben. Man nahm an, was dargeboten wurde, entweder als Geschenke, oder man erwarb auch manches besonders Wünschenswerthe durch Kauf, wobei man jedoch die Absicht vorwalten liess, wie sich herausstellt, insbesondere die Stadt Görlitz und seine unmittelbaren Interessen, in dem Besitze von Schriftstücken zu erhalten, welche für die Ortsgeschichte selbst, sei es in Bezug auf einzelne Persönlichkeiten, sei es für besondere Körperschaften, oder für die Kirchen- und Stadtgemeinde überhaupt, wichtig sein möchten. Diesem Bestreben verdanken wir heute die Erhaltung gewisser Schriftstücke, vermittelt welcher uns Mittheilungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und über Persönlichkeiten überliefert werden, deren Namen in unserer Stadtgeschichte bedeutenden Klang haben, nämlich drei noch ungedruckte Original-Briefe des M. Peter Eschenloer, der früher Rektor der hiesigen Parochialschule, nachher er als Stadtschreiber der Stadt Breslau zu den Zeiten Podiebrads und während der politischen Wirren, welche die beiden Bewerber um die böhmische Krone, Mathias, König von Ungarn und der polnische Praetendent Wladislaus verursachten, eine für Görlitz und Breslau gleichwichtige Rolle spielte. Von Eschenloer, dessen Geschichte von Breslau, in zweierlei Gestalt und Sprachen verfasst, seinen Ruhm in die ferne Nachwelt fortgepflanzt hat, finden sich die Originale von drei Briefen an seinen Eidam George Emrich, den reichen Patricier und vielgepriesenen Erbauer des heiligen Grabes vor, deren Mittheilung nicht ohne Interesse für Erläuterung der noch immer dunklen Partien der Geschichte jener Zeit sein dürfte. Eschenloer schrieb sie in den Jahren 1477 und 1478. Sie sind bis heut ungedruckt geblieben. Zu den hier mitzutheilenden Briefen Eschenloers mögen wegen der Bedeutung, welche er nicht blos für Breslau, sondern auch für Görlitz hat, andere an verschiedenen Stellen abgedruckte desselben hinzugefügt werden, so die in dem VII. Bande der *Scriptores Rerum Silesiacarum* (Breslau 1872) von Dr. Markgraf publicirten, zwei Briefe, deren einer vom Jahre 1455, den 25. November datirt, und ad *Senatum Gorlicensem* gerichtet ist; der andere ist abgedruckt aus den handschriftlichen *Annales Gorlicenses*, Band III. Fol. 45a. des Scultetus.

Der Herausgeber des Magazins wird sie im nächsten Hefte des 50. Bandes mit den nöthigen geschichtlichen Erläuterungen versehen, veröffentlichen. Diesen hier bezeichneten Mittheilungen aus den Urkunden des 15. Jahrhunderts müssen die aus dem 13. und 14. Jahrhunderte vorgehen.

Das älteste Dokument unseres Archivs ist keine Original-Urkunde, aber der ganzen äusseren Beschaffenheit nach zu urtheilen, eine gleichzeitige und gleichbedeutende Abschrift (Transsumpt) derselben, wesshalb auch Wattenbach in der Urkunden-Abschriften-Sammlung des Breslauer Provinzial-Archivs die Copie von hier entnommen hat, wie unterm 17. März v. J. der gegenwärtige Staatsarchivar, Professor Grünhagen, in Breslau dem Herausgeber gefälligst mittheilte.

A. 1257. Glogau. VIII^a resurrectionis (15. April).

Conradus dux Silesie dat monasterio Ste. Marie de Numburg pro villa Mroschle molendinum quoddam cum omnibus pertinentiis.

Nach von Sommersberg (Rerum Silesiacarum Scriptores) Historia usque ad Rudolphum Imum (II., p. 243) wurde das Kloster der Augustiner-Chorherrn in Naumburg am Bober von Herzog Heinrich dem Bärtigen und seiner Gemahlin, der heiligen Hedwig, gegründet und reich begabt. Primislav, Herzog in Schlesien und Herr zu Sprottau, Sohn des Herzogs Conrad zu Glogau, welcher Herzogs Heinrichs II., des Frommen, dritter Sohn war, versetzte 67 Jahre später, 1284, das Stift von Naumburg nach Sagan, wo es Jahrhunderte lang blühte. Eine besonders genaue Beschreibung desselben mit Aufzählung sämmtlicher Aehte bis zum 17. Jahrhundert finden wir in Henelii Silesiographia II. p. 447—509. Wobis in seiner vortrefflichen Geschichte der evangelischen Kirche in Sagan hat die katholische Vorzeit in seiner Darstellung nicht aufgenommen.

Die folgenden Regesten und Abschriften der Original-Urkunden beziehen sich auf das obenerwähnte Kloster Cronswitz. Drei von den sechs hier aufgefundenen gehören dem 13. Jahrhunderte an, zwei davon stammen aus dem Jahre 1267, eine von 1298; die übrigen drei aus dem 14. Jahrhunderte fallen in die Jahre 1302, 1308 und 1332.

Das Kloster Cronswitz, abwechselnd Cruswich, Cruspiz, Cronswicum genannt, liegt in Trümmern. In dem statistischen Jahrbuche des Königreichs Sachsen ist ein Vorwerk Kürbitz (S. auch d. Staatskalender von Sachsen 1873) als ehemaliges Klostersgut aufgeführt. Das Kloster lag an der Elster unweit Mildenfurth. Unsere Urkunden haben einst dem Fürstlich Reuss-Plauenschen Archive zu Schloss Neudorf angehört, wo sie Limmer in seiner Geschichte der Voigtlande benutzt hat. Es ist möglich, dass ein Mitglied der fürstlich Reussischen Familie in der Lausitz unser Archiv damit begabt hat. Nachweisen lässt es sich nicht. Die Erhaltung dieser somit mittelbar der Lausitz angehörigen Urkunden lässt sich durch deren Veröffentlichung am sichersten bewerkstelligen.

Die nöthigen Erläuterungen und somit ein Stück Geschichte von Cronswitz, für deren Bearbeitung der Voigtländische Verein schon seit Jahren Vorbereitungen trifft, wurden durch unsere Mittheilungen bewirkt. Sie folgen am Schlusse der hier registrirten Urkunden.

A. 1276. in die Palmarum.

Heinricus de Plawe villam in Strazberch cum omnibus attenentiis dilectae suae collateralis Cunigundi dotis titulo donat et Heinricum de Wida et Heinricum de Gera pro tutoribus eligit. Testes sunt frater Heinricus de Bonlandia, frater Heinricus commendator domus teutonicae in Plawe. D. in Plawe.

Nos Heinricus de Plawe Advocatus tenore presentium constare volumus uniuersis quod de consensu et bona uoluntate Heinrici et Heinrici dilectorum filiorum nostrorum villam in Strazberch cum omnibus bonis piscariis . seu aquis . pratis . pascuis . ac aliis attenentiis et iuri-

bus suis . medietatemque foreste eidem ville attinentis . dilecte collateralis nostre Cunegundi . quam medietatem ipsa Cunegundis eligendam duxerit . titulo dotis donauimus . tali adiecta conditione . quod si nos prius quam dictam Cunegundim deus ex hac vita vocauerit ipsi Cunegundi licebit quod voluerit de dictis bonis ordinare. Nos etiam ea que ex predictis bonis sunt obligata ante festum beati Johannis baptiste proxime uenturum debemus collateralis nostre redimere et absoluere supradicte . que uidelicet bona obligata si forte tempore vite nostre non redimerimus seu absoluerimus . prefati filii nostri statim post mortem nostram prout fide data promiserunt eidem Cunegundi absoluere tenebuntur. Item patruales nostri Heinricus de Wida et Heinricus de Gera aduocati promiserunt quod si supradicti filii nostri post obitum nostrum prefata bona obligata et per nos forte non absoluta infra vnius anni spacium memorate Cunegundi ut promiserunt non absoluere extunc moniti infra mensem in cinitate Plawe siue in Curia Reckenitz se more fideiussorio recipere debeant inde non recessuri nisi primitus bona absoluta fuerint antedicta . Volumus etiam ut venerabilis dominus noster Bertoldus Episcopus Babenbergensis ac Heinricus de Wida et Heinricus de Gera aduocati patruales nostri dilecti quos pro prefate collateralis nostre tutoribus elegimus supradicta bona omnia ipsi Cunegundi debeant conseruare . In cuius rei testimonium presentes litteras collateralis nostre sepe dicte damus predicti domini nostri Bertoldi Babenbergensis Episcopi . nostri . necnon predictorum Heinrici de Wida et de Gera aduocatorum munimine roboratas . Huius rei testes sunt . fratres Heinricus de Bonlandia . frater Heinricus commendator domus teutonice in Plawe. Erkenbertus de Voitsperch . Johannes de Valkinstein . Albertus de Reinoldistorf . Theodericus et Fridericus de Machwitz . Eberhardus et Merkelinus de Milin . et quam plures alii fide digni . qui promiserunt quod supradictam Cunegundim manutenere et defendere debeant et tueri . Datum apud Plawe . anno domini M^o.CC^o.LXX^o.VI^o. in die Palmarum.

Fünf an pergamentstreifen befestigte siegel haben an der urkunde gehangen. Davon fehlt das erste, dass des Bischofs Bertold von Bamberg. Die anderen vier sind stark beschädigt. Nr. 2 zeigt im herzschilden den rechts gewandten löwen, von der unterschrift ist nur noch der untere theil „Advocati“ erhalten. — Nr. 3 ist nur in zwei kleinen bruchstücken erhalten mit der umschrift: Sig. — Nr. 4 zeigt nur noch den untern theil des löwen und von der umschrift: „advocati d.“ — Nr. 5 ebenso mit der umschrift: „nrici advo“. Die letzteren beiden sind kleiner als Nr. 2.

A. 1276. in die Palmarum.

Heinricus de Plawe aduocatus dua fabricas molendinum et alia bona villae in Stratzberk attinentia dictae collateralis suae dominae Cunigundi titulo donationis legat. In Plawe anno domini M^o.CC^o.LXX^o.VI^o. in die Palmarum.

Vos Heinricus de Plawe aduocatus tenore presentium constave volumus vnicuique duas fabricas, molendinum et alia bona ville in Strazperch attinentia dicte collateralis nostre domine Cunegundi titulo donationis legamus pronunciantes seu obligando siue . . . indendo, siue

aliquem de eisdem infeodando, uel aliquo alio modo non alienabimus, sed integra et plena conseruabimus et conseruari faciemus collateraliter nostre supradicte. In cuius rei testimonium presentes literas conscribi fecimus et sigilli (. . . .) munimine roborauimus. Datum in Plawe anno domini M^o.CC^o.LXX^o.VI^o. (. . .) die Palmarum. (An einem Lederstreifen hängt ein zerbrochenes Siegel von ungefärbtem Wachs. Es zeigt den nach rechts stehenden Löwen mit dem Reste der Unterschrift links [(a)duoc|atus] ADVOC|ATVS).

(Die dunkelen Flecken auf der Urkunde sind offenbar dem Pergamente eigen gewesen, bevor es beschrieben wurde, weshalb durch dieselben keine Lücke in der Schrift entstanden ist. Diese Urkunde ist im kleinsten Format und auf sehr dünnem unscheinbaren Pergament, mit kleinstem Siegel von natürlichem Wachs).

A. 1298. ohne Datum der Ausfertigung.

Cunigundis aduocata de Plawe aquam quae Elstra uocatur de consensu collateralis sui aduocati de Plawe assignat claustro in Cronswitz.

Quoniam que geruntur in tempore labuntur cum tempore nisi litterarum et testium robore muniantur. Sciant igitur vniuersi quod ego Kunegundis aduocata de Plawe aquam que Elstra uocatur de ponte ville que Kurbiz dicitur usque ad uallem que Glokke uocatur necnon riuum qui Crosenitz nuncupatur de molendino in Closwitz usque in Strazberch ad meam dotem pertinentes de beneplacito et consensu aduocati de Plawe dilecti collateralis mei et filiorum eius et omnium heredum eorundem claustro in Cronswitz cum omni iure do exnunc libere et assigno in remedium anime mee et dilecti domini mariti mei. verumptamen vsum et actum piscandi ad beneplacitum suum habebunt domini supradicti. Ita sane quod nec ipsi domini nec aliquis alius in eisdem aquis sine consensu sororum in Cronswitz aliquod molendinum uel fabricam aliquam uel aliquod huiusmodi aliquo modo audeant collocare. In cuius facti robor et testimonium sigilla dominorum terre necnon et meum sigillum presentibus sunt appensa. Testes horum sunt viri religiosi. Frater Nycolaus de Bela prior. Frater H. de Wida. Frater H. de Plawe. Frater Guntherus de Swarzburch. Frater Volkwinus. Frater Waltherus ordinis predicatorum. Item viri nobiles et reuerendi Vlricus Saccus. Eberhardus rosso. Luppoldus. Boemus. Cunradus Tusil. Johannes rabe. Demethrius de grune. Eberhardus iunior de Widersberch. Datum anno domini M^o.CC^o.LXXXVIII^o.

Von den 4 an Pergamentstreifen hangenden Siegeln sind von dem ersten, zweiten und vierten nur noch kleine Bruchstücke erhalten. Besser conservirt ist das dritte, von parabolischer Form, gleich den übrigen von ungefärbtem Wachs. Es zeigt den nach rechts strebenden Löwen mit der Umschrift (S. IV|WENIS HENRIC|I| ADVOCATI| DE PLAW|E).

A. 1302. Nono a kal. Maii (23. April.)

Cunigundis suppriorissa totusque conventus sororum in Cronswitz tribus filiabus nobilis viri aduocati de Plawe de molendino in Srazberg duas marcas (assignat) et de Curia juxta piscinam duas marcas reddituum.

Nos Cunigundis Suppriorissa totusque conventus in Crons wiz tenore presentium publice pertestamur quod in fauorem nobilium dominorum aduocatorum de Plawe senioris scilicet et junioris instantiam et petitionem ipsorum gratam habentes, ordin . . . nobilis domine coniugis et consortis domini senioris nuper defuncte parere volumus et paremus in omnibus prompto corde studentes quod in literis predictorum dominorum nobis super hoc directis plenius est expressum. Ita videlicet quod de molendino in Strazberg due marce . . . de curia juxta piscinam due marce reddituum filiabus prefati domini senioris advocati in Crons wiz presententur singulis annis tempore census debito omni impedimento sublato quibuscumque emergentibus causis / ut eis predicta pensio ad tempora uite sue seruiat pro suis necessitatibus subleuandis. Ita duntaxat si vna decessit relique due totam pensionem retineant et si due decesserint tertie integraliter pensio tota cedat / donec omnibus tribus viam vniuerse carnis ingressis / ad prefatum claustrum predicta possessio libere douolnatur / In cuius consensus permissionis et voluntarie concessionis et ratihabitionis testimonium firmitatem et robur Sigilla domini videlicet aduocati nostrique conuentus presentibus sunt appensa. Acta sunt hec anno domini M^o.CCC^o.II. Nono (ante) kalendas Maii.

An zweien Pergamentstreifen 2 etwas defecte Siegel von natürlichem Wachs. Das Siegel zur linken Hand ist herzförmig und hat einzelne Buchstaben der Umschrift DI ([Cunigun]di[s]), so wie der nach rechts strebende Löwe lassen erkennen, dass es das Siegel der Suppriorin Cunigundis ist. Das andere Siegel nach rechts ist etwas besser erhalten, ebenfalls herzförmig, es ist das des Convents, das Bild einer Kirche, oben ein Kreuz und über der Kirche das Bild der Jungfrau Maria. Umschrift: ST. [M]ARIE. (C)ONV[entus] SORorum).

A. 1328. Freitag vor St. Gallus. (16. October.)

Heinrich der Voigt in Plauen bekennt, dass er das halbe Vorwerk zu dem Newendorf gehörig, wiedergekauft von Cuntzen von Machwitz und dem Kloster zu Crons wiz zu Eigen gegeben.

Wir Heinrich der elder voyt von Plawe . vnd Heinrich vnd auch Heinrich vncere Sune . bekennen offentlich an disem brif vnd wollen daz ez wissenlich sei allen den di in sehen oder horen lesen . daz wir daz halbe vorberk zu dem Newendorf daz wir hatten gekauft wider Cunczen von Machwicz haben wider vorkauft den leuten hin zu Strazberg . vnd Eygenen daz selbe gut daz die vrogenanten leut von Strazberg haben gekauft ez sei velt . acker . holcz oder wise dem vrowen Closter hin zu Crons wiz durch got vnd durch vncer vrowen ere vnd durch vncer vorder sele willen vnd durch vncer sele willen, auch sol daz selbe gut ir eygen sein gleicher wise alz Stratzberg ist gewest vnd noch ist . bi namen hab wir daz gut geeeygent durch vncer Lyben Mumen vncers vater swester vrowen Mechtthilden der priorin von Crons wiz willen, der bet hab wir dar an gutlich getan . vnd daz wir di vor gescriben red stet vnd ganz ewicleichen halten, des geb wir vncerer vrogenanten Mumen vnceres vater swester der Priorin vnd dem conuent der Junkvrowen zu Crons wiz disen offen brif geuestent mit vncerem

incigel . der gegeben ist zu Plawe do man ezalt von gotes geburt dreuzehen hundert Jare in dem acht vnd ezweinczigstem Jare an dem nehsten vreitag vor sent Gallen tak . Gezeuge diser eygenschaft sint di erweren geistlichen Leut vncere vettern . Bruder Heinrich von Wyda vnd bruder Heinrich von Gera vnd vncer getrewe Rytter Eberhart von Tyrbel vnd Heinrich von Machwicz vnd ander frumer leut genuk.

An einem Pergamentstreifen ein herzförmiges Siegel von natürlichem Wachs, auf der Rückseite, wahrscheinlich in späterer Zeit zu besserer Conservirung, verstärkt durch eine Lage von braunrothem Wachs. Es zeigt den nach rechts strebenden Löwen mit der Umschrift + S . H(EN)RICI ADVOCATI DE PLawe.

In dieselbe Zeit fällt folgende Urkunde:

ohne Jahr und Datum.

Cunigundis aduocata de Plawe dat sororibus in Cronswitz substantiam honorum suorum in Strassbere post mortem suam obtinendam.

Nouerint vniuersi presentes et posteri, quod hec est bonorum in Strazbere que ego Kunegundis aduocata de Plawe dedi Sororibus in Cronswiz et ad allodium meum spectant. LXXVII. agri. et pomerium et ortus holerum. Item duo parua prata contra closwiz iuxta aquam que uocatur grosene. Item pratum ubi fabrica fuit Hermanni Schutelok. Item magnum pratum iuxta allodium quam emi a Hartmanno Cane pro sex marcis et totam sibi persolui et omnes pueri sui renunciauert iuri suo in perpetuum. Item pratum situm sub monte cupri. In hiis omnibus pratis erunt annuatim de feno carrate XXII. Item bezoldus iuxta lacum et conradus frater eius dant annuatim duas marcas. Item Kunegundis filia houemanni dat dimidium fertonem de curia quadam in villa trachans. Item Waltherus molendinarius de molendino suo duas marcas. Item idem fertonem de quibusdam agris et pratis iuxta fabricam phannensmith. Item idem de suo molendino duos pullos duos caseos. et duos messoros. Item idem de illo prato promisit vno die iuuare me in agricultura. Item gozo de medietate prati et agrorum dat fertonem et vnum diem me iuuare in agricultura. Item idem gozo de domo sua et agris suis dimidium marcam. Item Sculthetus Sibico de omnibus bonis suis I. (1½) marcam. Item bezoldus de kemeniz III. fertones, II. pullos. II. caseos et duos messoros. Item thidericus filius Wolframi III. (3½) fertones de omnibus bonis suis. II. pullos. II. caseos et III. messoros. Item hinricus Karolus tres fertones lotone minus, duos pullos. II. caseos et duos messoros. Item Hermannus Stuttelok dimidium marcam de curia sua. Item heinricus calcifex de curia sua et agris I. (1½) fertonem. II. pullos. II. caseos. et duos messoros. Item idem II. lot. de renoualibus. Item vxor Conradi forgelin dimidium marcam. Item eadem dimidium fertonem de renoualibus. Item eadem IX. solidos denariorum. Item III pullos. III caseos et tres messoros. Item lupoldus dimidium fertonem de renoualibus. et solidum de hospicio suo. vnum pullum. vnum caseum. et duos messoros. Item vrsus caupo (dahinter durchstrichen und eingeklammert die Worte „fertonem de cereuisia“) de agris dimidium fertonem et tres solidos, duos pullos. duos caseos et duos messoros. Item albertus qui facit carbones sex sol. duos

pul . duos caseos . duos messoros. Item hermannus iuxta pomérium quinque sol . duos pul . duos ca . et duos messoros. Item conradus Wekefras duos sol . Item C. carpintarius VII $\frac{1}{2}$ sol . et de agris iuxta Jesniz lotonem . et de prato paruo II messoros. Item idem duos pul . duos ca . et duos messoros. Item de domo . . liphildi sol . et pullum. Item heinricus bursarius tres sol . et duos pul . et duos ca . et duos messoros. Item Eberhardus sufflator ferri et sui pueri VIII sol . et duos pul . duos ca . et duos messoros. Item de hospicio goldani tres sol . II pul . II ca . et II messoros. Item heinricus comes tres sol . et lot . de nouali . duos pul . II ca . II messoros. Item otto strickerus sex sol . duos pul . II ca . et II messoros. Item heinricus margarete quinque sol . et II pul . II ca . II messoros. Item vxor waltheri calcificis IIII . sol et vnum pul . et ca . et messorum. Item Heinricus Zideler emit curiam hildeboldi et eius bona que omnia habet de me et de illis de Cronswiz et debet seruire valns (volens? valorem?) dimid . ferton . pro cuius curie et omnium rerum patronatu dedi duas marcas et hildeboldus et vxor eius et omnes pueri eorum renunciauerunt iuri suo in perpetuum. Item pro illo dimidio fertone quem Zideler soluit dedi eciam eidem femine duas marcas. Item a riuolo qui descendit a noua villa et descendit per vallem que vocatur campana et descendit in alestram, ab ista parte Strasberc vsque ad villam strasberc sunt colles et campi et agri attinentes mihi et heredibus meis. Item ab illa parte strasberc contra Curwiz usque ad riulum qui vocatur Jesniz et aliqui agri vltierius, omnes agri, campi et colles mei sunt et meorum rusticorum. Item nouerint vniuersi quod aqua aleztra a valle que dicitur campana vsque ad pontem in Curwiz est mea et Sororum in Cronswiz post meam mortem ad omnem vsum ponendi molendina et alia ad placitum meum et earum sororum preter solam piscationem quam commutauit pro aliis bonis dominis nostris in Plawe. Item Thidericus filius Woluerami preter alium censum suum omnem I fertonem de ceruisia. Item H. filius Eberhardi qui habet filiam phannensmides I. fert. de agro qui est situs in nemore quod dicitur vorst. Hunc fertonem dedit mihi maritus meus et filius suus qui dicitur Bohemus cum bona voluntate ut pertinet ad bona in Strazberc omni iure. Item ad Sororem Juttam de Strazberc et apud Jordanem filium fratris eius emi quosdam agros in Strazberc situs et censum XII solidorum in duabus areis et III pullos et III messoros . duo corpora aguina in pascha pro XXVII marcis, que omnia do et assigno cum aliis in hac littera positis Sororibus in Cronswiz in perpetuum possidenda. De quibus agris et censu ultimo pro hiis XXVII marcis comparatis volo et exnunc ordino quod sollempne fiat Seruicium et pittantia habundans Sororibus in anniversario meo annis singulis deuote et fideliter celebrato.

(Fortsetzung im nächsten Hefte).

Mittheilungen aus dem Archive der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Vom Herausgeber des N.-L. Magazins.

Die Urkunden von Cronswitz.

(Fortsetzung und Schluss.)

Ausser diesem ersten in dem vorigen Hefte des Magazins abgedruckten urkundlichen Verzeichnisse alles dessen, was Kunigundis, die Voigtin von Plauen, von ihren Besitzungen und Erträgen aus dem Dorfe Strassberg (ihrem Leibgedinge) den Nonnen zu Cronswitz als Erben zuweist, besitzen wir noch eine zweite Urkunde, in welcher Ebendieselbe gewisse Erträge aus ebendemselben Dorfe dem Kloster zur jährlichen Feier ihres Andenkens legirt.

Die Beschaffenheit gedachter Urkunde verhindert den Herausgeber ihren Abdruck hier zu bewerkstelligen. Sie ist wegen ausserordentlicher Abkürzungen der Wörter schwer zu entziffern, auch sind auf beiden Seiten die Ränder abgeschnitten, wodurch zugleich von jeder Zeile die ersten und die letzten Worte verloren gegangen sind. Ebenso, wie bei der ersten obengedachten Urkunde fehlen auch hier Datum und Jahrzahl, desgleichen alles andere, was sie als Original-Ausfertigung beglaubigen müsste. — Die ganze Urkunde ist ein Fragment, ein schmaler Pergamentstreifen, an welchem man alle Kennzeichen vermisst, welche andeuten würden, zu welchem Zwecke solches Verzeichniss der obenerwähnten Begabungen an das Kloster gedient haben möge.

Dagegen eignet sich die Urkunde vom Jahre 1332 vom 7. April zum vollständigen Abdrucke und zunächst für Mittheilung ihres Inhalts.

A. 1332 der Tag der heiligen Kindlein (d. VII. April).

Heinrich der eldere voigt von Plauen, „den man nennt den langen Voigt“, schenkt den geistlichen Frauen in Cronswitz „7 lot 4 pese 4 zwene scnite ierlicher gulde, so von Albrecht von Machwitz erkaufft, so wie auch einen acker, der da lieget in der vrowen vorwerk.“ —

„Gegeben zcu Cronswitz, so man zelte von gotis geburt dreyzehn hundert an dem tzwei und dritzisten iare der heiligen Kindlein tage.“

1332 an der heiligen Kindlein Tage.

Wir Heinrich der eldere voyt von Plawen den man nennet den Langen voyt . bekennen offenlichen an dissem geinw[er]tigen briue vnd tuen kund allen den dy in sehen ader horen lesen . daz die geistlichen vrowen tzu Cronswitz haben gekouft . recht und redelichen von Albrechten

von Machwitz Friderichs sun . Syben lot . vier pese . vier Hunre .
 czwene Snite jerlicher gulde . vnd daz einset sycherich von drein von dem
 gute . Wer vsesitzet . vnd auch einen acker . der da liget in der vrowen
 vorwerke . daz vf eyne Scheffel vellet . vnd daz gute vellet . hat der vor-
 genante Albrecht mit gutem willen vor vns vf gelazen . So hab wir
 durch got vnd vnser vrowen sende Marien ere . daz vorgeante gut
 geeygent vnd eygenen iz an disem geinw[er]tigen briue dem clostere vnd
 den vrowen tzu Cronswitz . ewiglich tzu besitzene mit alle dem rechte
 alz sie ander ir gut in dem dorfe tzu Strazberch haben . vnd tzu eym
 vrkunde der rede . hab wir den vrowen vnd dem clostere . diesen offenen
 brif . beuestent mit vnsern angehangen Ingesigele . der ist gegeben czu
 Cronswitz . so man tzalte von gotis geburte dritzeihen Hundert jar an
 dem tzwei vnd dritzychstem Jare an der heiligen Kindlein tage [7. April].
 (Daran ein Lederstreifen ohne Siegel).

In Bezug auf die sämmtlichen hier abgedruckten Urkunden wurde
 im letzten Hefte des N.-L. Mag. die Vermuthung ausgesprochen, dass
 dieselben einst dem Archive im Schlosse Neudorf bei Plauen angehört
 haben möchten. Solches hat sich bestätigt. Im 13. und 14. Jahres-
 berichte (aus den Jahren 1837 und 1838) des voigtländischen Vereins
 wird mitgetheilt, dass der Architekt G. von Dorst eine Anzahl von
 Urkunden, die er einst in Plauen gekauft hatte, dem dortigen Vereine
 zum Kauf angeboten habe. — Im Jahresberichte des Vereins von 1838
 S. 26. sind die Regesten der angebotenen Urkunden abgedruckt. Es
 sind dieselben, welche wir besitzen und die hier abgedruckt vorliegen.
 Der Obengenannte scheint diese Urkunden nach seiner Uebersiedelung
 von München nach Görlitz, welche in den vierziger Jahren stattfand,
 dem damaligen Sekretär unserer Gesellschaft, Stadtrath Koehler,
 geschenkt oder verkauft zu haben. — Durch den Letztgenannten sind
 sie unserem Archive einverleibt worden.

Diese Urkunden insgesamt enthalten Schenkungen und Stiftungen
 an das einst so berühmte und reiche adelige Jungfrauenkloster Cronswitz
 verliehen (der Name wird Cronspitz, Cruspitz, auch wohl noch anders
 geschrieben*), dessen Ruinen eine Meile von Gera und ebensoweit von
 Zwickau entfernt liegen. Dies Kloster wurde 1228 von Heinrich dem
 Aelteren, Voigte und Herrn zu Gera und dessen Gemahlin Jutta (auch
 Juditha und Gutta genannt), geborener Voigtin zu Weyda, gestiftet. Die
 Voigte und Herren von Gera, Weyda und Plauen, sowie deren Ge-
 mahlinnen, Schwestern und Töchter insbesondere haben dieses Kloster
 wetteifernd reich begabt, dessen Stifterin zugleich als erste Priorin in
 dasselbe eintrat, nachdem beide Ehegatten im Jahre 1238, um in geist-
 liche Orden zu treten, feierlich durch Bischof Engelhard von Naumburg
 von einander geschieden worden waren. Das Jahrhunderte lang von
 allen Linien und Zweigen des Geschlechts der Reusse oder Ruthenen

* Der Name ist aus dem lautähnlichen, slavischen krus wica (der Birnbaum),
 wie es scheint, abzuleiten. „Der grosse Baum an der Elster“, von welchem die
 Sage ging, dass man Engelsgesänge aus ihm vernähme, war, wie man behauptet,
 geeignet gefunden worden, um an der Stelle, wo er stand — oder in der Nähe des-
 selben — das Kloster zu gründen.

gepflegte Kloster zählt viele Frauen aus demselben als Trägerinnen der höchsten Würden unter den Klosterschwestern. Unsere hier abgedruckten Urkunden enthalten Schenkungen und Gestifte des Voigts von Plauen, Heinrichs des Aelteren, auch der lange Voigt hier in einer derselben genannt (beide Benennungen schützen nicht vor Verwechslung dieses Heinrichs mit anderen Plauenschen Voigten) und von der Gemahlin desselben, Kunigundis, auf Siegeln sowohl als in den Urkunden selbst als Voigtin von Plauen (*Advocata de Plawe*) bezeichnet. Vier von unseren Urkunden, die beiden von 1276 (gleicher Jahrzahl und gleichen Datums), so auch die von 1328 und 1332 sind von dem obengenannten Voigt Heinrich ausgefertigt, drei andere aber von der Voigtin Kunigundis, nämlich die von 1298 und die beiden ohne Jahreszahl und Tagesangabe; in einer vierten von 1302 verpflichtet sich der klösterliche Convent zu Cronswitz, an der Spitze desselben die Suppriorin Kunigundis, die Stiftung zum Besten von Heinrichs und der Voigtin Kunigundis Töchtern aufrecht zu erhalten. Der Name Heinrich, welcher, wie gesagt, in allen Aesten und Zweigen dieses Stammes der Reusse unverändert wiederkehrt, und kaum durch gewisse Beinamen, die sich ebenfalls wiederholen oder auch durch gewisse Aemter und Würden, welche dem einen und dem anderen Gliede dieses Geschlechts von Seiten des Kaisers und des Reichs oder auch einiger Thüringischen Landgrafen zuertheilt worden sind, oder durch die Namen ihrer Gemahlinnen sich unterscheiden lassen, verwickelt genealogische Forscher in Widersprüche und Schwierigkeiten, welche hin und wieder erst von Gelehrten unserer Tage gelöst worden sind. Dem Herausgeber stand von neuen Hilfsmitteln wenig, von älteren Genealogien einzig das Werk von Beckler*): *Illustre Stemma Ruthenicum oder Gräflich Reuss-Plauensche Stammtafel*, gedruckt zu Schleitz 1684, auf kurze Zeit zu Gebote. Unser Heinrich lässt eigentlich nur von anderen gleichzeitigen Plauenschen Voigten vermittelt des Namens seiner Gemahlin sich unterscheiden. Er ist von drei Brüdern und Voigten zu Plauen, Söhnen Heinrichs des Aelteren, welcher ebenfalls Voigt zu Plauen von Gottes Gnaden genannt wird, der älteste. Diese Voigte und Herren von Plauen zu Plauen, von denen auch die Burggrafen zu Meissen und Grafen zu Hartenstein abstammen, beginnen mit dem Grossvater unseres Heinrichs, genannt Heinrich der Andere, zweiter Sohn Heinrichs des Reichen (aus Osterrodischem Stamme) die sogenannte

*) Leider ist Beckler's Werk äusserst ungenügend und voller Irrthümer, sogar von absichtlichen Fälschungen der Genealogien nicht frei, wie in den „Mittheilungen etc. de svoigtländischen Vereines“, den 38. und 39. Jahresbericht enthaltend, von dem Freiherrn von Reitzenstein in dem Vortrage: „Ueber Unächtheit und Fälschung wichtiger voigtländischer Urkunden“ dargethan wird. Die Stammtafel in „Brückner's Landeskunde des Fürstenthums Reuss jüngerer Linie“ weicht von der obenangeführten Beckler'schen darin ab, dass er Heinrich den Ruthenen, den jüngeren Bruder unseres Heinrichs, der nach anderen Stammtafeln Gemahl der Sophia (z. B. nach Hortleder's Annahme) einer geborenen Gräfin von Käfernburg war, zum Gemahl von Kunigundis macht, die er aber eine geborene Gräfin von Eberstein nennt. Diesen Heinrich lässt er als Voigt zu Plauen von 1244 bis 1300 regieren. Kunigundis starb nach ihm im Jahre 1301 oder Anfang 1302. Das stimmt ganz gut, wenn man statt „Heinrich den Jüngeren Heinrich den Aelteren“ setzt, über welchen, als den Ausfertiger der Urkunden, ein mehreres unten berichtet wird.

ältere Plauensche Linie. Unser Heinrich der Aeltere, von Gottes Gnaden Voigt zu Plauen und des ersten Burggrafen zu Meissen Grossvater (Gemahl unserer Kunigundis, Voigtin von Plauen) hat zwei Brüder, von welchen der ältere Heinrich, durch den Beinamen Bohemus oder der Böhme, der jüngere aber als Heinrich der Jüngere bezeichnet wird, des heiligen Römischen Reichs Voigt zu Plauen, Herr zu Ronnenburg, der erste, der den Namen Ruzzo oder Ruthene führt und Stammvater der jüngeren Reuss-Plauenschen Linie ist. Unser Heinrich hat (der Herausgeber folgt hier des oben angeführten Beckler's Angaben) vier Söhne; der älteste ist Heinrich der Aeltere, auch sonst zuweilen der Böhme und der Lange genannt, wie sein Bruder, Voigt und Herr zu Seeburg, der zweite Heinrich, genannt der Andere, Voigt und Herr zu Schwarzenberg, Heinrich der Dritte, Mönch des Predigerordens im Kloster Weyda, Heinrich der Vierte, des Heil. R. Reichs Voigt und Herr zu Plauen, der eigentliche Stammhalter dieser älteren Plauenschen Linie, ferner eine Tochter Agnes, Priorin zu Cronswitz, endlich Heinrich der Fünfte, Herr zu Mühlendorf um 1320 und 1345.*) Die Brüder und Söhne werden deshalb hier namentlich aufgeführt, weil sie in unseren Urkunden als solche bezeichnet werden, welche ihre Einwilligung zu den Stiftungen gegeben haben. So viel und nicht mehr vermochte, Behufs Erläuterung unserer Urkunden aus dem bekannten Werke Beckler's, der sich in vielen seiner Angaben auf den kritisch zuverlässigen Hortleder beruft, der Herausgeber zu ermitteln, und in Bezug auf die Personen in den Urkunden festzustellen. Was aber die Voigtin Kunigundis anlangt, so verdankt der Herausgeber die Mittheilung neuerer Forschungs-Resultate der ausserordentlichen Gefälligkeit des Herrn Pastors Metzner zu Hohenleuben im Voigtlande, Sekretär des dortigen Vereins für Geschichte und Alterthümer des Voigtlandes und Herausgeber der dortigen Vereinszeitschrift. — „Kunigundis, die Gemahlin unseres Heinrichs, welcher als Voigt von Plauen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts regierte und der zugleich des Kaisers und des Reiches Hof- und Provinzialrichter des Pleissner Landes war, ist nicht, wie Beckler (und ihm folgen auch andere Verfasser Reussisch-Plauenscher Stammtafeln) angiebt, eine Tochter Heinrichs des Jüngeren, Voigts zu Plauen, welcher um 1232 des Kaisers und des Reiches Feldmarschal war, nicht also eine Cousine unseres Heinrichs, sondern eine Tochter des Grafen Hugo von Lützelburg gewesen. In Bezug auf ihre Herkunft hat man in neuerer Zeit auf die Urkunde von dem Jahre 1271, welche in Schöpflins *Alsatia diplomatica* Tom. I. p. 468. zu finden ist, aufmerksam gemacht. Dasselbst wird sie als Gemahlin unseres Voigts Heinrichs v. Plauen genannt. Wenn der in unseren Urkunden genannte Bischof Berthold von Bamberg vom Pirnaischen Mönche in Mencken's *Scriptores Rerum Germanicarum* T. II. als ein Bruder Kunigundens aufgeführt wird, so ist dies ein Irrthum,

*) Brückner's Stammtafel dagegen lautet so: „Kinder Heinrich's und Kunigundi's sind: 1. Heinrich der Böhme oder der Lange 1275—1302, 2. Heinrich, Prior und Comthur des deutschen Ordens † vor 1300, 3. Mathilde 1301—78, Priorin zu Cronswitz, 4. Agnes 1302, Nonne zu Cronswitz, 5. (Name unbekannt) 1302, Nonne zu Cronswitz, 6. Heinrich der Ruzze 1276—96.“

denn er wird in den Bambergischen Chroniken stets ein geborner Graf von Leiningen genannt. Wenn angenommen wird, dass er ein Verwandter des Lützelburger (Lützelsteinschen) Hauses gewesen sei, so beruht diese Annahme darauf, dass ihn unser Voigt von Plauen in der Urkunde von 1276 als Vormund (tutor) unsrer Kunigunde bezeichnet und dass dieselbe in einer Urkunde vom Jahre 1300 zu Ehren ihres Gemahls und ihres Sohnes, zugleich aber auch für diesen Bischof Berthold gewisse Begängnisse im Dominikanerkloster zu Weida bestellt hat.

Das Jahr ihrer Vermählung mit unserem Voigte von Plauen ist nicht bekannt. Aus der oben angeführten Urkunde ersieht man, dass sie im Jahre 1271 bereits Gemahlin Heinrichs war. Es lässt sich nicht genau bestimmen, welche Kinder sie ihrem Gemahl geboren, da aus gewissen Angaben zu folgern ist, dass sie seine zweite Gemahlin gewesen ist. Beckler nennt fünf Söhne und eine Tochter als Kinder Heinrichs. In unseren Urkunden aber wird die Einwilligung von nur zwei Söhnen angeführt. Denn nur von den zwei weltlichen Söhnen kann die Einwilligung in Betreff der Schenkungen in Betracht gekommen sein. Einer wird der Böhme genannt, der andere hatte den Beinamen Ruzze. Der dritte also hatte dem Klosterleben sich geweiht. Jene zwei waren ohne Zweifel Kinder seiner ersten Gemahlin, welches unter anderm auch daraus zu schliessen ist, dass die Voigtin Kunigunde in ihren Ausfertigungen dieselben nicht als ihre eigenen Kinder bezeichnet, sondern sie nur ihres Gemahls Söhne nennt („maritus meus et filius suus, qui dicitur Bohemus“ cf. die Urkunde von 1298). Der dritte und jüngste, der Mönch und seit 1296 Prior des Dominikauerklosters zu Plauen, welcher in unseren Urkunden nicht genannt wird, war ein Sohn Kunigundens. Ob die in unserer Urkunde vom 23. April 1302 bezeichneten, aber nicht mit Namen genannten Töchter, die Kunigundens gewesen sind, lässt sich nicht bestimmen.“ — Der Titel einer Voigtin (von Plauen), welcher Kunigunden in unserer Urkunde (ohne Jahrzahl und Datum) beigelegt wird, wird den Gemahlinnen der Voigte nur selten beigelegt. Auf ihrem Siegel (vgl. die Urkunde von 1302) ist nicht deutlich zu erkennen, ob Advocate oder Advocati zu lesen ist. Das Wappen ist das des Geschlechts. Von ihrer Freigebigkeit gegen das Kloster zu Cronswitz geben unsere Urkunden entschieden Zeugnis. Die beiden von 1276 bestimmen ihre freie Verfügung über die ihr offenbar schon früher als Morgengabe oder Leibgedinge zugewiesenen Besitzungen zu Strassberg und die Vettern ihres Gemahls, die Voigte zu Weida und Gera, übernehmen laut Urkunde von 1276 die Curatel, als Zeugen dienen die Brüder desselben Heinrich von Bonland und Heinrich, Comthur des Deutschen Ordens in Plauen. Kunigunde scheint nach und nach das ganze Dorf Strassberg an sich gebracht zu haben, eine Schenkung, die nicht nur, wie der obengenannte gelehrte Kenner voigtländischer Geschichte berichtet, in einer Urkunde von 1295 unter gewissem Vorbehalte von ihrem Gemahl und seinen Söhnen genehmigt wird, sondern auch von den Lehnsherren von Strassberg, den Grafen von Eberstein, in einer Ausfertigung von 1298 gut geheissen worden ist. Dadurch wird auch die in unserer Urkunde von 1298 (die ohne Datum ist) der Gebrauch des Fischwassers der Elster und anderer Bäche dem Kloster Cronswitz

unter gewissem Vorbehalt übergeben. In zweien unserer Urkunden ohne Jahr und Datum bestimmt Kunigundis aufs genaueste diejenigen Güter, Zinsen und die Rechte, die ihr in jenem Dorfe zugehörten und die das Kloster nach ihrem Tode als sein Eigenthum besitzen und geniessen solle, darunter mehr als 70 Acker Feld und unterschiedene Wiesen, die jährlich zwanzig und etliche Fuder Heu trugen, einige Obst- und Gemüsegärten, auch das Recht, Schmieden und Mühlen an der Elster und sonst einzurichten, sich findet. Doch wird die dem Kloster vorher erlaubte, aber hernach an ihren Gemahl vertauschte Freiheit, in der Elster zu fischen, jetzt ausgeschlossen. Die von den Unterthanen jährlich zu erhebenden Geldzinsen betragen à 5—20 Mark Silber ohne die Frohndienste, Zinshühner und andere Abgaben an Naturalien. Uebrigens wird den Nonnen in Cronswitz in derselben Urkunde, die wir im letzten Hefte vollständig mitgetheilt haben, auferlegt, für dieses reichliche Geschenk jährlich den Sterbetag der Wohlthäterin zu feiern. Wie wir in der Urkunde vom 23. April 1302 lesen, hatte die Voigtin Kunigundis in Ansehung der Strassberger Geldzinsen verordnet, dass davon in Zukunft jährlich 4 Mark Silber an drei in dem Kloster sich befindende Töchter ihres Gemahls abgegeben werden sollten, welcher Verordnung nachzuleben, der Convent des Klosters, an dessen Spitze eine Suppriorin, Namens Kunigundis steht, in unsrer Urkunde sich verpflichtet.

Das Sterbejahr der Voigtin Kunigundis kann nicht für gewiss angegeben werden. Aus der Klosterurkunde von 1302 sieht man, dass sie am Ende des Aprils dieses Jahres nicht mehr lebte. Der Gemahl wird bald nachgefolgt sein, denn man findet ihn das letzte Mal am Bartolomäustage 1302 in einer Urkunde in der Folge aber nicht mehr in der Gesellschaft seiner Söhne, von denen er Enkel erlebt hatte.

So viel zur Erläuterung unserer Urkunden:

Herrn Dr. Volger, früher zu Görlitz, jetzt zu Breslau, einem gründlich gelehrten Diplomatiker, verdankt der Herausgeber die Abschriften fo'gender Urkunden: der Urkunde von 1298, 1302, 1328 und der vorletzten, welche ohne Jahrzahl und Datum ist.

Zu verbessern sind in den „Mittheilungen etc.“ folgende Druckfehler: Seite 144. Zeile 20. von oben sind zu ergänzen die Worte: „hervorgeht dass“; S. 148. ist zu verbessern von unten Zeile 8.: für dua lies duas; nach fabricas fehlt Komma; Zeile 4. von unten für Vos lies Nos und in derselben Zeile für constave lies: constare; Zeile 3. von unten ist ausgelassen: quod.

Das Conclave des Papstes Sixtus V.

Von Dr. Theodor Faur.

Die Wahl des römischen Bischofs geschah seit Nicolaus II. (1059), der dies durch ein Decret bestimmte, regelmäßig durch die Cardinäle, unter Zustimmung des Clerus und der Bürgerschaft von Rom, vorbehaltlich der schuldigen Achtung vor den kaiserlichen Rechten. Hierauf fiel allmählich jeder andere Einfluß weg und die Wahl blieb ausschließlich in den Händen der Cardinäle.¹⁾ Es gab ehemals vier verschiedene Formen der Wahl: durch Compromiß, Adoration, Scrutinium und Access. Die erste und seltenste wurde im Falle der Nichteinigung angewendet, indem vier oder fünf Cardinäle den Auftrag er hielten, die Wahl selbständig vorzunehmen. Die Adoration, eigentlich eine tumultuarische Wahl, bestand darin, daß zwei Dritttheile des Collegiums, unter sich einig, den Gewünschten, wie auf Inspiration, bei bequemer sich darbietender Gelegenheit als Papst begrüßten; hinterher zur Bestätigung wurde in der Regel freilich noch das Scrutinium vorgenommen, ohne Präjudiz jedoch für die Geltung der Adoration; diese letztere beseitigte dann Gregor XV. (1621) gänzlich und verordnete ausschließlich das Scrutinium, d. i. die ordnungsmäßige Stimmenabgabe in die Wahlurne. Der Access endlich geschieht auch heut noch, nach einem erfolglosen Scrutinium, wenn nämlich keine Zweidrittel-Majorität herausgekommen, durch Beitritt der Minoritäten zur günstigsten Abstimmung. Die Wahlformel bei dem Scrutinium, auf den Zettel niedergeschrieben, lautet: „Ego eligo in Summum Pontificem Rev. etc. emin. Dominum meum Cardinalem X.“; in der einen Ecke befindet sich eingefaltet der Name des Wählenden, damit die Berechtigung jedes Einzelnen zur Theilnahme an der Wahl bei der schließlichen Prüfung der Stimmzettel durch die dazu Verordneten feststehe. Bevor der Wählende seinen Stimmzettel in die Urne wirft, hat er die Versicherung abzugeben: „Testor Christum Dominum, qui me iudicaturus est, eligere quem secundum Deum iudico eligere debere; et quod idem in accessu praestabo.“ Die Formel bei der schriftlichen Stimmenabgabe durch Access aber lautet: „Accedo ad Dominum Cardinalem X. et possum accedere, ut patet ex voto meo et ex subscripto suo.“ Wie sich aus den vorhandenen Wahlacten ergibt, wird das Scrutinium zuvor schon versuchsweise wiederholt vorgenommen, bis nach dem Eintreffen sämtlicher Cardinäle die definitive Abstimmung geschehen kann; denn stimmfähig sind nur die wirklich anwesenden Cardinäle, welche die höheren Weihen oder ein besonderes Dispensations-Breve haben. Die beim Tode des Papstes abwesenden Cardinäle werden zur Wahl nicht einberufen, sondern müssen von selbst eintreffen; Stellvertreter können nicht geschickt werden. Wählbar sind

¹⁾ Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1856. S. 227.

in der Regel auch nur Cardinäle. Das zur Wahlhandlung bestimmte Gebäude, in der Regel der Vatican, darf vor vollendeter Wahl nicht verlassen werden; die Cardinäle bewohnen während der Wahltagc jedesmal besonders zu dem Zweck in den Corridors aufgerichtete Zellen, die einem jeden von ihnen zugeloost werden und in und vor welchen sie ihre Privat-Besprechungen halten, während die offiziellen Wahlverhandlungen in der Sixtinischen Kapelle geschehen. Dieses Wahlzimmer, wie die darin geschehende Wahl selbst, wird das Conclave genannt. Zwischen der Sixtinischen und der Paulinischen Kapelle, wo die gottesdienstlichen Feierlichkeiten stattfinden, erstreckt sich der sog. Königsaal (Sala reale), in welchem fremde Fürsten und ihre Gesandten empfangen zu werden pflegen. Diese drei Räume des Vatican's finden sich vorzugsweise in den Berichten über die offiziellen und inoffiziellen Wahlverhandlungen genannt. Sofort nach der Wahl legt der Gewählte sich den von ihm gewünschten Namen als Papst bei. Die öffentliche Verkündigung der geschehenen Papstwahl vom Balkon herab geschieht in der Formel: „Annuncio vobis gaudium magnum, habemus Papam eminentissimum et reverendissimum Dominum X, qui sibi nomen elegit, ut N. in posterum vocetur.“ Nach der Consecration und der Krönung, die gewöhnlich auf dem Platze vor St. Peter geschieht, erfolgt unter großem Gepränge die herkömmliche Besitzergreifung des päpstlichen Stuhls zu St. Lateran, womit die Papstwahl sammt allen ihren Förmlichkeiten geschlossen ist.

Zu welchem Ansehen bei der öffentlichen Meinung der katholischen Welt noch im 17. Jahrhundert die Papstwahl stand, ist aus folgenden Aeußerungen Balzac's zu erkennen. Derselbe schreibt: „Das Conclave ist die größte Angelegenheit Rom's, das Feld der Politik, der Schauplatz der Klugheit.“ Und in Beziehung auf die geheime Einwirkung des göttlichen Willens: „In Wahrheit, die göttliche Vorsehung ist niemals auf so erhabene Weise beschäftigt, als wenn Derjenige gewählt werden soll, welcher wohl oder übel alle Reichthümer des Himmels zu verwalten und eine Macht auszuüben hat, die der unendlichen am nächsten kommt. Sonst bediente sich Gott bei den geringsten Gelegenheiten, um zu den Menschen zu sprechen, des Blitzes und der Stürme und erklärte seinen Willen durch andere als die gewöhnlichen Mittel. Aber seitdem er die Orakel schweigen geheißen und den Donner auf natürliche Art wirken läßt, verkündet er nur noch durch die Stimme der Cardinäle, was er in der Leitung der Welt verlangt und befiehlt.“ Wie nahe übrigens an den scheinbaren Ernst dieser Worte die Ironie herantritt, zeigt weiterhin folgende Stelle, die auf die volkstümlich gewordene, in die meisten Geschichtsbücher übergegangene Anekdote von der Papstwahl Sixtus' V. directen Bezug zu nehmen scheint; Balzac schreibt: „Die höchste Stelle der Welt ist zugleich die einzige, welche man leichter erreicht, wenn man hinkt und kurzen Schritt hält, und aus einem kranken Cardinal wird oft ein Papst von gutem Wohlbefinden. Es gibt Leute, die das Bett hüten, obwohl sie Posidienste thun könnten, die niemals ohne Fieber und Katarrh sind, die alle Geheimmittel der Medicin anwenden, um sich ein krankes Aussehen zu geben.“¹⁾

Nach jeder Papstwahl, vornehmlich von der zweiten Hälfte des sechszehnten bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, erschien ein Bericht über dieselbe, zwar nur handschriftlich, aber auf weite Verbreitung berechnet,

¹⁾ Balzac, Aristippe und Lettres.

so daß auch Gegenschristen hervortreten konnten. Dann und wann sind sie von den Cardinälen selbst verfaßt, in der Regel jedoch von ihren Sekretären, die unter dem Titel Conclavisten den Conclaven beizohnen durften und dem Gange der Wahl-Intriguen folgten; zuweilen haben indeß auch Andere, öfter mehrere zugleich, die Feder ergriffen, so daß von der einen und anderen Wahl verschiedene, von einander abweichende Berichte existiren.¹⁾ Es ist natürlich, daß die Conclavenberichte zunächst im Interesse und zu Gunsten des Gewählten geschrieben sind; charakteristisch ist dabei die Aufrichtigkeit, mit welcher in denselben die einander durchkreuzenden, von rein weltlichen Beweggründen geleiteten Intriguen, die schließlich zu dem heiligen Acte führen, dargelegt erscheinen und in den Einleitungsworten das Ergebniß des letzteren gern als die besondere Fügung Gottes gepriesen wird. Die Handschriften-Sammlung der Milich'schen Bibliothek in Görlicz besitzt unter ihren zahlreichen italienischen Manuscripten abschriftlich die Conclaven von Nicolaus V. (1328), Gregor XI. (1370), Paul III. (1534) bis Gregor XIII., Urban VII., Gregor XIV., Clemens VIII. bis Paul V. und Urban VIII. (1623). Von Pius V., Gregor XIV., Clemens VIII. und Paul V. sind je zwei verschieden abgefaßte Conclaven vorhanden. Das Conclave Sixtus' V. fehlt. Die früheste gedruckte Sammlung von Conclaven erschien 1667 ohne Angabe des Druckortes, in Quartformat, unter dem Titel: „Conclavi de' Pontefici Romani, Quali si sono potuti trovare fin à questo giorno“; im Jahre darauf folgte eine in Allem gleichlautende Octav-Ausgabe und weiterhin eine Menge von Abdrücken und Uebersetzungen; so eine französische, zuerst in Lyon erschienen, dann neu revidirt, aber nicht fehlerfrei, Cologne 1694, dritte Ausgabe davon 1703, unter dem Titel: „Histoire des conclaves“. Die Vorrede der Sammlung beginnt mit den Worten: „Probe und Beschämung der feinsten Klugheit sind die Conclaven; denn in ihnen bringt die göttliche Weisheit die menschliche in die größte Verwirrung. Mit Händen ist es zu greifen, wie da die geheimsten, klug verhehlten Verhandlungen, auf welche der Sinn des Politikers sein ganzes Augenmerk richtet, mit einem Schlage durch das verborgene Werk des Himmels zerstreut und vernichtet werden und ganz andere Endziele zu Tage kommen. Hier können die getäuschten Satrapen der Schulen dieser Welt zu ihrem Mißvergnügen den Ausspruch des h. Geistes, welcher der Meister der wahren Politik ist, sich bewähren sehen: „Non est sapientia, non est prudentia, non est consilium contra Dominum. Prov. 21. 30.“ Die in dem umfangreichen Bande publicirten Conclaven beginnen mit Clemens V. (1305), springen zu Urban VI. (1378) über, dann zu Nicolaus V. (1447) und sind von diesem an vollständig bis einschließlich Alexander VII. (1655); der Octav-Ausgabe ist noch angeschlossen als besonderes Bändchen das Conclave Clemens IX. (1667), gedruckt i. J. 1669. Zwei von diesen Conclaven, Urban VI. und Innocenz VIII., sind lateinisch abgefaßt, alle übrigen in italienischer Sprache. Gleichen Wortlaut mit den gedruckten haben von den handschriftlichen Conclaven der Milich'schen Bibliothek das Paul's IV., das eine Gregor's XIV., das Leo's XI. und das eine Paul's V.²⁾

¹⁾ Leop. Ranke, Römische Päpste III. im Anhang: Ueber die Conclaven S. 125.

²⁾ So scheint es wenigstens nach den von Joh. Gottfr. Weisler in der *Historia bibliothecae Milichianae*, Gorl. 1764 ff. p. 32. mitgetheilten Anfangsworten.

Ueber das Conclave Sixtus' V. im J. 1585 liegt nur der eine gedruckte Bericht vor. Darin findet sich keinerlei Anhalt für das allgemein verbreitete, so imponirende Geschichtchen von des Papstes erheuchelter Kränklichkeit und seinem plötzlichen Sichereheben bei der Wahl im Conclave. Dasselbe stammt vielmehr aus Greg. Leti's *Vita di Sisto V.*, Losanna 1669; der Verfasser selbst aber entnahm es, wie Ranke nachweist¹⁾, ohne alle Kritik einer Handschrift der Bibliothek Corsini in Rom, „*Detti e fatti di Papa Sisto V.*“, worin es heißt: „Der Cardinal Montalto fing nun an, die Uebel von Täuschungen, die vierzehn Jahre hindurch seinen Ehrgeiz verhüllt hatten, von sich abzuthun. Ungeduldig, auf dem päpstlichen Stuhle zu thronen, streckte er, als die Vorlesung der Wahlstimmen zu seinen Gunsten über die Hälfte hinausgekommen war, den Hals vor, erhob sich auf den Füßen und, ohne das Ende des Scrutiniums abzuwarten, trat er in die Mitte der Kapelle vor, warf den Stab, auf welchen er sich zu stützen pflegte, gegen die Pforte derselben und streckte sich kerzengerade empor, so daß er um zwei Spannen länger erschien, als gewöhnlich.“ Der gedruckte Conclaven-Bericht dagegen weiß nichts von der Kränklichkeit Montalto's, deutet vielmehr in der einen Stelle an, daß der Cardinal noch bei frischen Kräften war und manchen Anderen zu überleben Aussicht gab. Die von Leti benützte Handschrift ist nach Ranke's Untersuchung nichts Anderes, als eine später abgefaßte apokryphische Anekdotensammlung, und was das Geschichtchen aus dem Conclave betrifft, so figurirt es in gleicher Weise schon bei der Wahl Paul's III.

Der in die gedruckte Sammlung aufgenommenen Bericht nun über die Wahl Sixtus' V. lautet, abgesehen von unwesentlichen Verkürzungen und einigen Auslassungen episodischer Natur, die unter dem Texte bemerkt sind, in wörtlich treuer Uebersetzung folgender Maßen.

„Die Wahl des höchsten Pontifex ist ohne Zweifel die größte und erhabenste Handlung in der Christenheit; denn in derselben wird der Statthalter Christi auf Erden gewählt, welchem die Gewalt gegeben ist, zu binden und zu lösen, Benefizien zu ertheilen, die Cardinäle zu ernennen und außerdem eine schöne und große weltliche und geistliche Herrschaft zu führen, so daß bei solcher Würde und solchem Ansehen des Papstthums es nicht zu verwundern ist, wenn die von Natur zu großen Dingen geneigten Menschen eifrig nach Erlangung des päpstlichen Stuhles streben; wohl aber muß man sich wundern, daß auch Leute, die nicht von Eifer für die Ehre Gottes geleitet, sondern von verderblichem Ehrgeiz und heftiger Begierde getrieben worden, sich abmühen, denselben zu erlangen oder aus Interesse Anderen zu verschaffen. Aus langer Erfahrung hat man erkannt, wie Gott der Herr, um die Weisheit der Menschen irre zu machen und zu zeigen, daß die Wahl des Papstes sein Werk sei und nicht der Anderen, meistens Denjenigen zum Papste hat erwählen lassen, welcher von den Menschen für den unwahrscheinlichsten gehalten wurde. So hat man es bei der Wahl Sixtus' V., Cardinals Montalto²⁾, früheren Minoriten-Bruders, gesehen, der aus Grotte bei Kastell Montalto in der Mark von einem armen Landmanne gebürtig,

1) Römische Päpste III. S. 95 ff.

2) Sein Familienname ist Felice Peretti.

mit trefflichem Verstande begabt, von Pius V. zum Bischöfe, dann zum Cardinal ernannt und nun am 24. April, vierzehn Tage nach dem Tode Gregor's XIII., zum Papste gemacht worden ist.¹⁾

„Mit dieser Wahl verhielt es sich in folgender Weise. Nach der feierlichen Beisetzung des verstorbenen Papstes fanden an mehreren Tagen während der Charwoche 1585 Congregationen zur Vorbereitung der Neuwahl statt. Am Palmsonntage (14. April) war der Cardinal d'Aragona aus Neapel in Rom eingetroffen; am Donnerstage darauf kamen die Cardinäle Gesualdo aus Neapel und Medici aus seinem Erzbisthum, am Sonnabend die Cardinäle Paleotto, Erzbischof von Bologna, und Castagna, der Legat dieser Stadt. An demselben Tage spät wurde noch eine Congregation abgehalten und verbreitete sich öffentlich die Kunde, daß einige Cardinäle darüber verhandelten, den Cesis²⁾ zum Papste zu wählen; aber die Absicht wurde von anderen Prätendenten entdeckt und vereitelt.

„Am Ostersonntage, den 21. April nämlich, wurde nach dem Messgesange des heiligen Geistes von dem ausgezeichneten Redner Moreto³⁾ über die Papstwahl gepredigt, dann traten neununddreißig Cardinäle in das Conclave ein, unter ihren Parteihäuptern Farnese, Este, Alessandrino, Altamps, Medici und San Sisto, welches die zahlreichste Faction war, nach ihnen Austria, Madrucci und Vercelli. Von diesen waren viele, deren Wahl man vermuthen konnte.⁴⁾ Unter den Hervorragenden derselben hatten von Paul III. ihre Würde⁵⁾ Farnese und Savelli, von Pius IV. Sirleto, Paleotto, San Giorgio und San Croce, von Pius V. Montalto, Cesis und Santa Severina, von Gregor XIII. Torres, Mondovi, San Quattro und Castagna. Diese Genannten wurden von ihren Parteihäuptern mehr oder weniger begünstigt, doch nur insoweit offen, daß unter ihnen kein Zwiespalt oder Abfall entstände; im Geheimen jedoch war der Eine oder Andere der Vertraute. Unter Anrufung und Geleit des h. Geistes traten also die zweiundvierzig Cardinäle in das Conclave ein. Manche von ihnen wären gern nach ihrer Bequemlichkeit einmal herausgegangen, um Abends wiederzukommen; da man indeß merkte, daß Altamps, Medici und Alessandrino gleich bei diesem ersten Eintritte die Wahl des Cesis versuchen wollten, verließen sie nicht mehr das Conclave, um den Plan zu hindern, insbesondere San Sisto, der Führer der Creaturen Gregor's XIII. und Hauptgegner des Cesis. Nachdem so die Sache aufgedeckt worden, verging jenen Häuptern der Muth zum Versuche und es blieb der Tag und die Nacht ohne Beunruhigung durch irgend ein Vorgehen.

„Am Montage begaben sie sich zeitig in die Paulinische Kapelle, wo Farnese als Decan die Messe celebrierte und mit eigener Hand die Cardinäle communicirte; dann schritt man, nach gewohntem Brauch, zum Scrutinium, in welchem Cardinal Albano dreizehn Stimmen erhielt, eine größere Zahl, als einer der Anderen bekam. Als die Cardinäle in ihre Zellen zurückgekehrt waren, wurde der Tag mit Verhandlungen zugebracht. Altamps begann mit Eifer die Wahl des Sirleto zu betreiben, unterstützt von Medici und

¹⁾ Hier geht den Wahlverhandlungen die ziemlich umständliche Mittheilung von Gregor's XIII. Erkrankung, plötzlichem Hinscheiden (10. Apr.) und feierlicher Bestattung voraus.

²⁾ Cefsi?

³⁾ Wol der bekannte Muretus, der zu Rom am 4. Juni 1585 starb.

⁴⁾ „Soggetti papabili.“

⁵⁾ „Tra le creature di Paolo III. erano in gran grido Farnese“ etc.

den Creaturen Pius' IV., im Vertrauen, ihn dann leiten zu können. Aber seine Wahl war bald abgethan, als Este, Farnese und Sforza sich gegen ihn erklärten; einmal, weil man ihn schon früher wiederholt nicht zugelassen, zum Anderen, weil Sirloto, obwol ein trefflicher, gelehrter, anhangloser und uneigennütziger Mann, doch einer solchen Last, besonders bei den gegenwärtigen Bedürfnissen der heiligen Kirche, nicht für gewachsen erachtet wurde. Auch verwarfen ihn Viele als Vertrauten Como's, welcher dem größeren Theil der Cardinäle verhaßt war wegen seines Sekretariats unter Pius V. und Gregor XIII., wo er neunzehn Jahre hindurch den päpstlichen Stuhl beherrscht und Vielen von ihnen Verdruß erregt hatte; sie fürchteten also eine neue Herrschaft Como's, wenn Sirloto Papst würde, und waren aus diesem Grunde der Wahl desselben entgegen. Altemps wurde von seinen Freunden großer Anmaßung bezüchtigt, daß er sogleich im ersten Anlauf der Verhandlungen, wo die Hoffnungen und begehrlichen Wünsche aller Cardinäle mit ihren Ansprüchen aufbrausend und hitzig gegen einander gehen und dadurch auch die leichten Sachen erschwert werden, die Wahl des Sirloto vorgebracht hatte, während er mit Grund hoffen durfte, durch Verhehlung seines Wunsches und wohl angebrachtes Zu- und Abreden zu seinem Ziele zu gelangen. Aber sein zufahrendes Wesen und seine Leichtgläubigkeit verdarben Alles; denn Farnese, der es sich in den Kopf gesetzt hatte und von unglaublicher Begierde entzündet war, Papst zu werden, wies offen diese Wahl und ihren Gegenstand zurück, indem er sagte: „Ich weiß nicht, was sie sich dabei denken, daß sie den Sirloto zum Papste machen wollen.“ Indes glaubten auch Manche, Altemps bestehe nur zum Schein auf Sirloto, um diesem eine Genugthuung zu verschaffen, seine wahre Absicht gehe jedoch dahin, den Percelli zu befördern, seinen Freund und Better, welchem er vertraute wie sich selber und dessen Wahl er für leicht hielt, da er sah, wie auch Farnese und Este ihm wohlwollten und sich bereit zeigten, seine Person zu berücksichtigen, was dann freilich nicht der Fall war.

„Nachdem Sirloto beseitigt war, begann San Sisto zu Gunsten Castagna's zu verhandeln, den er außerordentlich liebte und der wegen seines würdigen Charakters für besonders tauglich gehalten wurde; aber er stand andererseits in Mißgunst als Günstling Spaniens und neuer Cardinal, den die alten Cardinäle nicht leiden konnten. Ueber Savello wurde nicht viel verhandelt; denn Colonna und Cesis, seine erklärten Gegner wegen widerstreitender Interessen und schlechten Einverständnisses unter ihnen als Römern, widersprachen dem Medici und sagten ganz offen, daß, wenn er zu Savello überginge, sie ohne jede Rücksicht sich zu Farnese wenden würden. Dies hatte zur Folge, daß Medici, um nicht jene seine Freunde zu verlieren, den Savello fallen ließ und er that dies um so lieber, damit nicht ein Mann zum Papste gemacht würde, der dem Farnese so verpflichtet und ergeben war. Was den Savello betrifft, so genießt er zwar als ein höchst würdiger Cardinal einen großen Ruf, hat auch in seinen Amtsführungen als Vicar Sr. Heiligkeit und als Großinquisitor viele Jahre hindurch den sprechenden Beweis seiner Rechtschaffenheit und Tugend geliefert; dennoch war sein Name verhaßt, weil er in seinem ganzen Benehmen Hochmuth blicken ließ und den Großen wie den Kleinen Furcht einsöfzte, so daß sie sich fragten: „Wenn er so schon als Cardinal auftritt, wie wird er es erst als Papst thun?“ Dabei half es ihm nichts, sich krank zu stellen und alle Tage sterben zu wollen, indem die Augen

eines Jeden schon seit vielen Jahren daran gewöhnt waren, ihn so zu sehen, und sein Leiden für nichts Anderes gehalten wurde, als das zu heftige Verlangen nach dem päpstlichen Stuhl. Auch entging er nicht dem Vorwurfe einer reichlichen Zahl von natürlichen Kindern und mancher anderen Heimlichkeiten; hauptsächlich aber war ihm der Umstand hinderlich, daß es nichts Tödtlicheres und Gefährlicheres für die Erhebung eines Cardinals gibt, als die Feindschaft der Cardinäle.

„Weiterhin kam auch der Cardinal Torres in Frage. Derselbe war zwar abwesend, aber es hieß, daß seine Ankunft von Tag zu Tag bevorstünde. Nach ihm verlangten Farnese, Este und die Nepoten Gregor's XIII. und er fand so viel Gunst im Collegium, daß, wenn er sich damals im Conclave befunden hätte, er nach allgemeinem Dafürhalten sicherlich zum Papste gewählt worden wäre. Dem Medici brach darüber der Angstschweiß aus, da er wußte, daß, wenn Torres Papst geworden, sofort auch Farnese als Gebieter des Papstthums austreten und sich durch den Papst unter den Cardinälen Anhang für seine eigene künftige Wahl verschaffen würde. Der Einwand, den Einige geltend machten, daß er krank und untauglich sei, blieb unbeachtet. Diejenigen Häupter, welche ihn wollten, hatten unter sich verabredet, ihn bei seinem Eintritt in das Conclave zum Papste zu machen, eine recht günstige und bequeme Gelegenheit; denn sobald ein Cardinal im Begriff ist, das Conclave zu betreten, pflegen alle Cardinäle sich an der Pforte zu versammeln und ihn ehrenvoll zu begrüßen, und so wäre ihnen wol durch Ueberraschung ihr Plan gelungen. Um sich nun von dieser Besorgniß vor Torres und Farnese zu befreien, kamen Medici und seine Anhänger mit Alessandrino und Rusticucci überein, ohne Verzug den Montalto zur Wahl zu bringen. Medici wußte, daß die genannten beiden Cardinäle längst nichts Anderes wünschten, als diese Wahl; die Cardinäle der Fürsten¹⁾ gleich den königlichen Ministern waren derselben Meinung; denn wie Alessandrino und Medici viel bei dem katholischen Könige²⁾ galten, so Rusticucci bei Este, dem Haupte der französischen Partei. Um die Schwierigkeiten, welche Montalto entgegenstanden, zu überwinden und die von Farnese abhängigen Cardinäle leichter für ihn zu gewinnen, sprengten sie mit großer Geschicklichkeit die Nachricht aus und ließen auch Briefe darüber vorzeigen, daß Torres nach zwei Tagen im Conclave sein würde, und außerdem sagten sie, wenn Torres nicht durchkäme, würde Farnese temporisiren und die Anderen zu Falle bringen, um desto leichter und bequemer sich selbst Bahn zu brechen. Und damit in den gegnerischen Cardinälen Furcht und Verdacht sich festsetzten, fügten sie hinzu, daß er von Spanien und Frankreich Gunst und Hülfe erwarte und zu dem Zweck seine Creaturen an beide Höfe entsendet und insbesondere dem Könige von Frankreich ausführlich die alte Dienstsbarkeit, Treue und Ergebenheit des Hauses Farnese für die Krone von Frankreich in Erinnerung gebracht habe. Und obwol es schien, als dürfte Medici um Alles in der Welt nicht den Montalto wollen, um nicht seinem Schwager, Signor Paolo Giordano Orsino, einen feindlichen Papst zu schaffen, so vermochte doch der Ehrgeiz und das Verlangen, den Farnese und Torres auszuschließen, mehr über ihn, als das Wohlwollen und die Rücksicht für seinen Schwager; und

¹⁾ „li Cardinali de' Principi“, d. h. die auf Antrieb von Fürsten ernannten Cardinäle.

²⁾ d. i. dem Könige von Spanien.

um so mehr entschloß er sich, so zu handeln, als er die Besorgniß hegte, Alessandrino, dessen unbeständigen Charakter er kannte, möchte ihm aus den Händen entschlüpfen und sich durch das Ansehen Farnese's auf dessen Seite ziehen lassen; auch nahm er in Erwägung, daß Montalto als Papst, so noch von frischen Kräften bei seinen kaum vierundsechzig Jahren und lebhafter Gemüthsart, nach dem Laufe der Natur sicherlich den Farnese sammt allen seinen Gönnern zu Grabe geleiten werde und er selbst sich durch die Wahl von weiterer Furcht vor diesem und seinem Anhange befreien könne.

„Einige Cardinäle wunderten sich übrigens, daß Alessandrino nicht lieber den Albano vorschlug, der von lange her sein Günstling war, ein berühmter Gelehrter, von vieler Erfahrung und Trefflichkeit, und welchem Alessandrino selbst große Hoffnung gemacht hatte, nicht weil er ihn wollte, sondern um ihn an sich zu fesseln. Alessandrino entschuldigte sich damit, daß Albano Kinder habe, wenn auch rechtmäßige, daß er viele Verwandte habe und allzuhohe Gedanken, abgesehen von anderen Hindernissen, welche das Collegium ihm nicht so geneigt sein ließen als dem Montalto. Aber es hörte Niemand etwas von Einwendungen der anderen Cardinäle gegen Albano, und man glaubte deshalb, daß Alessandrino allein der Wahl desselben widerstrebte und sich für die des Montalto entschied, weil er von dessen Regierung, da er nur unbedeutende und unfähige Nepoten hatte, für sich und Rusticucci Herrschaft und Einfluß hoffte. Indeß täuschte ihn seine Rechnung, indem er sich mehr an das Wahrscheinliche als an das Nothwendige hielt und nicht sehen wollte, wie oft schon Cardinäle, sobald sie auf den päpstlichen Stuhl gelangt sind, Lebensweise und Willen geändert haben. Albano aber wurde stark getadelt, daß er, ein so kluger Mann, es entweder nicht verstünde oder nicht darnach trachtete, sich die Gunst des Alessandrino und der anderen Häupter zu erwerben, sei es aus Vertrauensseligkeit oder aus Anmaßung oder weil er es für eine unwürdige und unerlaubte Sache hielt, daß ein Cardinal es unternehme, sich um den päpstlichen Stuhl zu bewerben oder denselben mit List und Verstellung zu erjagen. Denjenigen, welche ihm damals riethen, die gemeine Strafe des verderbten Brauches der Curie einzuschlagen, pflegte er zu antworten, das Ziel des Cardinals dürfe nicht darauf gehen, mit Practiken und Verstellung sich um den päpstlichen Stuhl zu bewerben, sondern vielmehr so zu leben und zu handeln, daß er von allen Guten des Papstthums für würdig gehalten werden könnte.

„Alessandrino und Rusticucci also, von der Begierde nach Herrschaft getrieben, wirkten zu Gunsten Montalto's, und um den Sinn der Cardinäle mit sich fortzureißen, empfahlen sie ihn als einen guten, ruheliebenden und erkenntlichen Mann, der Niemandem Mißtrauen einflöße, ohne Verwandten, eifrig im Dienste Gottes, von Natur gütig und liebreich. Und da sie wußten, daß, wenn sie auch den Medici und den Este auf ihrer Seite hätten, sie doch nichts vermöchten ohne die Mitwirkung der Nepoten des Gregorius, besonders des San Sisto, der sich eines Sinnes mit Farnese erklärte, dem Hauptgegner Montalto's, so berathschlagten sie, wie sie die Stimmen einiger Creaturen des San Sisto, welche sie, sei es aus Interesse oder aus Abhängigkeit, für die zugänglichsten hielten, dem Montalto gewinnen könnten. Und es gelang ihnen dies; denn auf die Autorität dieser drei Häupter, Este, Medici und Alessandrino, und durch die Bemühung und den Rath besonders des Riario, einer Creatur des Gregorius und Gönners des Montalto, ergab sich Guastavillano

und ebenso ergaben sich Fiorenza, Castagna, Salviati, Spinola, Conano, Gonzaga und Esorza und sagten ihre Mitwirkung zu. Von Letzterem, als Verwandten Farnese's, nahm man zwar an, daß er sich der Mitwirkung entziehen müßte; aber weil Montalto von dem andern Cardinal, seinem Onkel,¹⁾ sehr geliebt und begünstigt wurde, so ließ er sich bewegen, sein Belieben dem Interesse Farnese's voranzustellen. Um dieser Verhandlung ein festes Siegel aufzudrücken, blieb den drei Häuptern noch übrig, auch Altempo's, das Haupt einer Partei von Cardinälen Pius' IV. zu gewinnen. Bei diesem genossen Medici, Gesualdo und Cesis großes Vertrauen und Theilnahme und so überwandten sie ihn endlich und machten ihn so sicher, daß er sein Wort gab, Montalto zu begünstigen. Hierzu trieb ihn nicht wenig auch das Verlangen, sich an Farnese wegen der Zurückweisung seines Cardinals Sirketo, bei welcher er die oben mitgetheilten Worte im Conclave sprach, zu rächen.

„Diese Verhandlung geschah mehr bei Nacht, als am Tage. Medici bediente sich der Mithilfe des Gesualdo und des Simoncello, Onkel des Gonzaga und des Cassano, Alessandrino der des Cesis und des Carrassa; Rusticucci ging bald dahin, bald dorthin, zurendend und Vertrauen bestärkend, begab sich auch oft zu Este zurück, in der Besorgniß, er möchte sich von Anderen wieder abwendig machen lassen. Und hier darf der Kunstgriff nicht verschwiegen bleiben, welchen Riario gegen San Sisto anwendete, um ihn auf die Seite Montalto's herüberzuziehen, mit Hülfe des Vertrauens und des Einflusses, die er als seine Creatur bei ihm genoß. Da er an den Händen von der Gicht gelähmt war, ließ er sich in die Zelle des San Sisto tragen und sprach zu ihm: „Montignor, die Verhandlung zu Gunsten Montalto's ist soweit gediehen, daß er ganz sicher Papst wird, und wenn Er Herrlichkeit versuchen wollte, dies zu hindern, so hieße dies nur Zeit verlieren und sich selbst Sturz und Beschämung bereiten; denn sie würden ihn ohne Ew. Herrlichkeit wählen, — darum rathe und ermahne ich Hochdieselben, mit unabweidbarer Liebe sich auch für Montalto zu erklären.“ Er fügte noch hinzu, Montalto würde ein zweiter Sixtus sein, der ja ebenfalls Bruder desselben Ordens gewesen. San Sisto war von diesem Zureden ganz bestürzt, um so mehr, als dann noch Guastavillano mit derselben Lection vor ihm erschien und ihm in einer Weise zusetzte, als wenn es reine Narrheit wäre, etwas dagegen einzuwenden.

„Obwol nun diese Verhandlungen mit großer Heimlichkeit vor sich gingen, so wurden sie doch von den Cardinälen aus vielen Anzeichen entdeckt, besonders daraus, daß man Alessandrino bei Nacht verkleidet durch das Conclave gehen sah, was allerdings geeigneter war, der Sache zu schaden als sie zu unterstützen. Aber Gott selbst wollte den Montalto zum Papst und ließ nicht zu, daß auf das geachtet wurde, was hauptsächlich Beachtung verdiente, noch auch, daß Farnese und seine Anhänger aus dem Schlafe erwachten, um den Handel zu hindern, den sie doch vorausgesehen hatten. Aber sie dachten nicht, daß es mit der feierlichen Begrüßung Ernst sei, meinten vielmehr, sie sollte nur geschehen, um den Montalto beim Scrutinium zu ehren; auch glaubte Farnese, sich getrost dem Schlafe überlassen zu können, im Vertrauen auf das ihm von San Sisto gegebene Wort, daß er sich nicht entscheiden werde, ohne seinen Rath und sein Mitwissen.

¹⁾ „dall' altro cardinale suo zio“, also wol gleichen Namens mit Esorza.

„Es darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, wie Montalto selbst, sowol in als außer dem Conclave, es an sich nicht fehlen ließ. Außerhalb desselben wußte er sich stets auf bewundernswürdige Weise die Gunst der Cardinäle zu erwerben, bald durch Ehren- und Lobeserhebungen, bald durch den sichtlichsten Wunsch; daß ihnen alle Genugthuung und Beförderung zu Theil werden möchte. Er führte ein ruhiges, zurückgezogenes Leben auf seinem Weinberge bei S. Maria Maggiore, mit schlichter und ehrbarer Familie, ging in die Congregationen, zu denen er deputirt war, stritt mit keinem Cardinal, um seine Meinung durchzusetzen, gab vielmehr jederzeit freundlich nach. Beleidigungen berührten ihn nicht und er ertrug sie auf solche Weise, daß er einmal im Consistorium, als er sich von den Cardinälen einen Esel aus der Mark nennen hörte, so that, als ob er es nicht hörte, und sich dann mit heiterer Miene zu seinen Verleumdern wendete und ihnen mit großer Demuth für die Gunst und Zuneigung dankte, die sie ihm stets bezeigten. Er folgte darin dem Beispiel jener Päpste, welche sagten, sie hätten so hohe Würde nur dadurch erlangt, daß sie Beleidigungen ertrugen und Anderen Gunst erwiesen. Wenn mit Fürsten über ihre Angelegenheiten gesprochen und verhandelt wurde, übernahm er stets ihre Vertheidigung oder Entschuldigung, doch ohne je der Würde und den Rechten dieses heiligen Stuhles, dessen eifrigster Vertheidiger und Schützer er war, zu nahe zu treten. Er wollte nicht bloß gefällig gegen seine Angehörigen, sondern gegen alle Anderen seine erkannte öffentlich und privatim die Verpflichtungen und Wohlthaten, welche er Pius V., vormalig Cardinal Alessandrino, schuldete, und meinte, wenn er Gebieter von tausend Welten gewesen wäre, so würde er doch nicht den kleinsten Theil davon gegen ihn und die Seinigen haben abtragen können. Im Conclave dann legte er zwar kein Begehren nach dem heiligen Stuhl an den Tag, stellte aber dessenungeachtet, sich selbst bescheidend, wie Zeit und Ort sie gestatten würde, den Cardinälen Benefizien in Aussicht, besuchte sie und nahm andererseits auch von ihnen Gunst und Anerbietungen mit Worten ewigen Dankes entgegen. Den Farnese besuchte er noch vor dem Eintritt in das Conclave, trug ihm von freien Stücken seine Stimme an und empfahl sich zugleich seiner Protection, so daß dieser ihm gesagt haben soll, er möge immer mit seiner Bewerbung vorgehen, er seinerseits werde sie nicht hindern.¹⁾ Ebenso demüthig und ergeben benahm er sich dem Este und dem Medici gegenüber. Zu Altemps ging er am Morgen vor dem Eintritt in die Kapelle auf dessen Zelle und machte ihm insbesondere Versprechungen zu Gunsten seines Sohnes, des Marchese, so daß Altemps um so hitziger von dem Wunsche, ihn zu begünstigen, entbrannte. Am Abende zuvor hatte er auch schon in ähnlicher Weise mit Madrucci, der damals in das Conclave eintrat, Rücksprache genommen. Diesem hatte der katholische König seinen Willen bezüglich der Papstwahl vertraut, zum großen Verdrusse Medici's, der als Fürsprecher Spaniens ein solches Vertrauen in erster Linie für sich in Anspruch nahm. Man glaubte, daß der König dem Madrucci die Namen Sirloto, Montalto, Castagna und Mandreus bezeichnet habe; wie nun die Verhandlung zu Gunsten Montalto's im Schwunge war, gab der Beauftragte nicht bloß seine Zustimmung dazu, sondern trat auch mit Altemps, seinem Vertrauten, über die Wahl Montalto's in Einvernehmen.

¹⁾ „che attendesse pure alle sue pratiche, che non l'impedirebbe.“

„Doch hier scheint es am Ort, zu berichten, was sich beim Eintritte des Cardinals d'Austria in das Conclave am folgenden Morgen zutrug. Als derselbe zur Pforte des Conclave kam und anklopfte, damit ihm geöffnet würde, gerade zur Stunde, wo die im Scrutinium abgegebenen Stimmen verlesen werden sollten, wurde der Cardinal gebeten, eine Weile zu verziehen, nämlich bis nach Tische, aus keinem anderen Grunde, als damit das Collegium nicht eine gute Weile in der Kapelle mit Verlesung der Bullen aufgehalten würde, die jedem neu eintretenden Cardinal vorgelesen werden müssen. Da jedoch der Cardinal, und mit ihm der katholische Gesandte, gegen eine solche Abstimmung als ungültig protestirte, beschloß man zu öffnen, aber zuvor sich zu überzeugen, ob er auch gemäß der Bulle Pius' IV., als Cardinal-Diakon ordinirt sei. Diesen Einwand hatte Cardinal Gambara erhoben, um den Anständen zu begegnen, mit welchen hinterher die Gültigkeit der Papstwahl angefochten werden könnte; denn die Bulle schreibt vor, daß, wer nicht ordinirt sei, keine Stimme abgeben, überhaupt nicht im Conclave erscheinen dürfe. Das that Gambara in der Absicht, mit solchem Hinderniß einige Cardinäle von der Wahlhandlung ausschließen zu können, von denen er glaubte, sie möchten dem Cardinal Farnese nicht günstig gestimmt sein. Ihm wurde aber von dem Cardinal S. Croce erwidert, daß die Cardinäle nicht verpflichtet seien, sich über den Empfang ihrer Würden auszuweisen, sondern es genüge, wenn sie von den Anderen insgemein als Diakonen gehalten würden. Austria dagegen, der sich für alle diese Schwierigkeiten schon vorgeesehen, ließ das von Gregorius erlangte Breve holen, durch welches dieser ihn dispensirte und für fähig erklärte, obwol noch nicht zum Diakon ordinirt, an dem Conclave theilzunehmen, mit activer und passiver Stimme, wie die anderen Cardinäle. Das Breve wurde verlesen und der Cardinal mit großer Freude im Conclave empfangen; dann trat man in die Kapelle, wo der Cerimonienmeister die drei Bullen verlas, zuerst die beiden *de rebus alienandis*, hierauf die andere *contra Simoniacos*, und so wurde die Vornahme der Wahl an diesem Morgen noch beträchtlich hinausgeschoben.

„Ich komme nun wieder auf die zu Gunsten Montalto's angesponnene Intrigue¹⁾ zurück. Während die ihm günstigen Cardinäle mit Sehnsucht das Tageslicht erwarteten, um die Sache zu Ende zu führen, fügte es der Himmel, welcher ihnen günstig war, daß an jenem Morgen zeitig der Cardinal von Bercelli Einlaß in das Conclave begehrte. Da versammelten sich fast alle Cardinäle im Königszaale, um ihn nach Gewohnheit ehrenvoll zu begrüßen, und dies wurde zum geeigneten Anlaß, die Wahl Montalto's festzustellen. Sobald der Cardinal eingetreten war, verhandelten sofort Medici und Gesualdo mit ihm über Montalto; kurz darauf begann der Sacristan des Palastes die Feier der Messe in der Paulinischen Kapelle; dieser pflegen die Cardinäle beizuwohnen und dann zum Scrutinium zu schreiben. Nach Vollendung des Messopfers wurde der Ceremonienmeister beauftragt, dem Bercelli und dem Madrucci die drei Bullen vorzulesen; während dieser Frist bot sich bequeme Gelegenheit, den von den Häuptern bezüglich der Wahl Montalto's klug ausgefönnenen Plan zur Ausführung zu bringen. Dies geschah folgender Maßen. Kaum hatte die Verlesung der Bulle begonnen, so gab Este dem Alessandrino, der in der Kapelle ihm fast gegenüber saß, durch Kopfbe-

¹⁾ „tela ordita.“

wegung einen Wink, worauf dieser sofort sich erhob und die Kapelle verließ. Draußen stellte er sich zur Seite seines Schemels und that, als ob er seinen Stimmzettel schriebe, ließ sich dann den San Sisto heraufrufen, nahm ihn bei Seite und sprach zu ihm: „Monsignor mögen wissen, daß Altens und Medici jetzt vereint den Montalto zum Papste machen wollen; mit uns ist Guastavillano und soviel andere unserer Anhänger, daß die Sache gemacht ist; dessenungeachtet haben wir aus Achtung vor Ew. Herrlichkeit beschlossen, Hochderselben die Ehre zu lassen, daß Montalto seine Erhebung Eurer Hand und Eurem Willen zu verdanken haben soll. Denket indeß nicht, irgend Widerstand zu leisten; denn sonst vollführen wir es in Eurem Angesicht Euch zur Unehre und zum Mißvergnügen.“ Die Ansprache an solchem Ort und in solchem Augenblicke geschah mit vieler Heimlichkeit und Eist, um San Sisto zu überraschen und einzuschüchtern und ihm keine Zeit zur Ueberlegung zu lassen; kannten sie ihn doch als von Natur wankelmüthig. Da nun dieselbe Rede noch von Arario und Guastavillano angestimmt an seine Ohren drang, so vergaß er die Hoffnung, die er zuvor mit Grund gefaßt hatte, eine von seinen Creaturen zum Papste machen zu können, vergaß endlich, in so wichtiger Angelegenheit die klug wagende Kühnheit zu zeigen, die einem solchen Haupt gezieme. Ohne Zweifel wäre es ihm gelungen, den Plan zu vereiteln und große Verwirrung anzurichten, wenn er die Entschlossenheit gehabt hätte, den Farnese herauzurufen und sich mit seinen Anhängern abgesondert zu berathen; aber verlassen von allem Muth und allem Rathe, oder vielmehr von Gott so inspirirt, ließ er sich nur seine Creaturen, an Zahl sechszehn, heraufrufen, versammelte sie im Königsjaale und sprach zu ihnen folgendermaßen: „Hochedle Herren, ich habe Ew. Herrlichkeiten hierher berufen, um denenselben mitzutheilen, wie es sich jetzt nur um die Wahl Montalto's handelt, und um die Meinung und den Rath Deroselben zu hören, damit wir vereinigt dasjenige thun können, was Dieselben für gut und gottgefällig erachten werden.“ Es antworteten ihm zuerst diejenigen Cardinäle, welche von dem Montalto günstigen Häuptern abhingen und die den fertigen Plan schon kannten, wie Fiorenza, Conano, Gonzaga, Salviati, Spinola, Biario¹⁾, Sforza und Castagno; sie lobten die Person als die würdigste und die Wahl als die beste und gottgefälligste. Diese Erwiederung nahm den Anderen den Muth, frei ihre Meinung zu sagen; nur S. Quattro, ein Cardinal von hohem Verstande und Charakter, sagte zu San Sisto: „Uns gefällt das, was Ew. Herrlichkeit gefällt und Dieselbe für wohlgethan erachtet.“ Und nun wurde man gewahr²⁾, daß keiner von den heraugerufenen Cardinälen in die Kapelle zurückkehren mochte, ausgenommen Austria, der von Madrucci als demjenigen, welcher den geheimen Willen des katholischen Königs in Betreff der zur Papstwahl geeigneten Personen kannte, zu erfahren wünschte, ob er mit für Montalto wirken dürfte; dieser hieß ihn so handeln und sich dem San Sisto hierin genehm erzeigen, wie er dann auch that.

„Als nun auf solche Weise zuerst Alessandrino, dann San Sisto und seine Creaturen die Kapelle verlassen hatten (was nicht ohne Aufsehen und Zeitverlust vor sich ging), verwunderten sich Viele, daß Farnese, gewohnt, die

¹⁾ Die franz. Bearbeitung von 1703 hat Barrio.

²⁾ „e qui sù avertito“ &c. Die franz. Bearbeitung gibt hier reinen Unstun zum Besten.

Päpste zu machen, Dekan und Haupt von so hohem Ansehen und der hauptsächlich sich getraute, mit List den Montalto aus dem Felde zu schlagen, sich nicht miterhob und die Kapelle verließ, um San Sisto abzuhalten, da er doch wußte, wie leicht dieser in seiner Ansicht zu erschüttern war; und besonders erregte es große Verwunderung, daß Farnese, ein so vornehmer Cardinal und von solcher Erfahrung und Klugheit, sich so kleinmüthig und so arm an Entschlüssen zeigte, daß er in der wichtigsten Angelegenheit der Christenheit sich nicht zu rathen wußte, keinen Ausweg zu einer erfolgreichen Gegenwirkung fand, sei es, eine seiner Creaturen in Vorschlag zu bringen oder, sich mit Altemps zur Wahl einer von ihm gewünschten Person, wie Sirloto, Bercelli oder Paleotto, zu verbinden und nicht zu dulden, daß vor seinen Augen ein ihm so feindseliger Papst gewählt würde. Aber es war göttlicher Wille, daß er sich selbst aufgab und die Hände in den Schoß legte, und man glaubte, er habe den Muth verloren, wie er die anderen Häupter in offenkundiger Auflehnung gegen sich sah und Este in der Kapelle dem Alessandrino den Wink gab, daß er hinausginge, und er dann die Stimme erhob und ausrief: „Es ist nicht mehr nöthig, Bullen zu verlesen, der Papst ist gemacht.“ Endlich kam Alessandrino voll Schlantheit in die Kapelle zurück, um den Farnese von der Störung des Geschäftes abzuhalten, trat an ihn heran, der auf seinem Platze saß, und zeigte ihm an, Montalto sei zum Papste gewählt worden, gab ihm zugleich die Versicherung, daß derselbe ein anderer Paul III. sein werde, ihm selbst und dem ganzen Hause Farnese zu Gunst und Ehren.

„In Betreff des Farnese will ich noch sagen, wie viele sich darüber wunderten, daß, während vorzugsweise von ihm die Rede war, er werde Papst werden, einem solchen Hause die Gunst der Cardinäle nicht entsprach. Die Schuld davon gibt man dem Ansehen seines Hauses und dem des Prinzen, seines Neffen, des berühmten und so glücklichen Feldhauptmannes in Flandern, weil ihr großes Ansehen von den Fürsten und Cardinälen beneidet und gefürchtet wurde, die wohl wußten, wie die Dinge unter Paul III., ihrem Großvater, ergangen waren. Von Anderen wird auch die geringe Achtung angeführt, die er den unbemittelten Cardinälen bezeugte, vielleicht in der Meinung, daß, um zum Papstthume zu gelangen, es ein wirksameres Mittel sei, sich den Cardinälen streng und rauh zu zeigen, als liebenswürdig und vertraulich; auch täuschte er sich darin, wenn er dachte, daß kein Papst ohne ihn gemacht werden könnte und deshalb Jeder ihn verehren müßte¹⁾.

„Ich kehre nun zu San Sisto zurück, den ich im KönigsSaale verlassen. Nachdem er die Ansicht seiner Creaturen über Montalto vernommen, entschloß er sich, mit jener ganzen Schaar von Cardinälen in die Kapelle zurückzukehren, um den Montalto zum Papste zu machen. Bei dieser Rückkehr sah man einen Theil der Cardinäle erleichen, einen anderen erröthen. Sobald sie in die Kapelle eingetreten, schritten ohne Säumniß San Sisto und Alessandrino mit einander auf Montalto zu, umarmten ihn unter feierlicher Begrüßung und redeten ihn „Papst, Papst“ an; die Anderen folgten mit großem Andrängen nach. Der neue Papst ließ sich Sixtus V. nennen, zu Ehren

¹⁾ Hier hat der Text noch eine Episode, worin über die Cardinäle San Giorgio, Sta. Croce, Santi Quattro, Verona, Mondocus und Sta. Severiana kurze Mittheilungen gemacht werden, weshalb sie, ungeachtet ihres persönlichen Ansehens, im Conclave bei den Wahlbesprechungen gar nicht in Betracht kamen.

des San Sisto und zugleich, um den Namen Sixtus' IV., welcher Bruder desselben Ordens der Minoriten-Conventionalen des h. Franziskus gewesen war, zu erneuern. Diese¹⁾ Art, den Papst auf dem Wege plötzlicher Begrüßung zu wählen, obwol seit vielen Jahren von Manchen der wahre Weg der göttlichen Inspiration genannt, wird nichtsdestoweniger für gewaltthätig und gefährlich gehalten, da in solchem Falle öfter drei oder vier Cardinäle allein, und vielleicht gerade die jüngsten, die durch Macht und Anhang sich zu Häuptern der Uebrigen gemacht haben, das Conclave nach ihrem Willen und Ehrgeiz leiten und regieren. Deshalb haben schon früher die Päpste durch unverbrüchliche Gesetze vorgesehen, daß die Wahl des Papstes allein durch Scrutinium geschehe, damit jeder Cardinal Freiheit habe, abzustimmen nach seinem Gewissen und nicht nach der Leidenschaft Anderer. Nachdem nun die erwähnte Ehrung geschehen, wurde die Kapelle geschlossen und der Ceremonienmeister und der Sacristan des Palastes bekleideten den Papst mit den schon bereit gehaltenen päpstlichen Gewändern; hierauf wurde das öffentliche Scrutinium vorgenommen, ohne Präjudiz für die geschehene Adoration, und so von jedem Cardinal der höchste Pontifex gewählt und dann seine Erwählung von dem dazu bestimmten Balkon herab unter den gewöhnlichen Ceremonien dem Volke kund gethan. Am Mittwoch d. 24. April 1585 in der 15. Stunde²⁾ trug man den Neugewählten mit großem Jubel in die Peterkirche, und am 1. Mai, ebenfalls Mittwoch, dem für ihn glücklichsten Tage (weil er am Mittwoch Klosterbruder, Cardinal und Papst geworden) wurde er auf dem Platze vor St. Peter gekrönt und der Cardinal Medici setzte ihm die Tiara auf das Haupt. Am Sonntage darauf begab er sich nach dem St. Johann Lateran zur Besitzergreifung, spendete den Segen, blieb zur Mittagmahizeit auf seinem Weinberge bei Sta. Maria Maggiore, welchen er sich als Cardinal angelegt, und kehrte am Abend nach St. Peter zurück."

1) „Questo modo di eleggere il Papa per via d'improvvisa adorazione se bene da molti anni in quà è chiamato da alcuni la vera via dell' inspiratione divina, è tenuto nondimeno per violente e pericoloso“ etc., woraus die Histoire des Conclaves vom J. 1703 folgendes gemacht hat: „Cette manière d'élire les Papes en allant à dadoration, sans prendre les voix, est un effet vraisemblable de l'inspiration l'ivine, quoiqu'elle ait été introduite depuis peu de temps, et qu'on la puisse juger violente et dangereuse“ etc.

2) Nach der italienischen Uhr, die bis 24 zählt.

Die im deutschen Reiche vorhandenen Vereine für Geschichts- und Alterthumskunde.

Ein großes weit ausgebreitetes Netz historischer Vereine liegt über ganz Deutschland, beziehungsweise über das neue deutsche Reich ausgebreitet. Die Mehrzahl derselben verdankt ihre Entstehung jener denkwürdigen Epoche deutscher Erhebung und Befreiung unmittelbar nach dem großen Völkerrriege gegen Napoleonische Weltherrschaft. Die Siege, welche die deutsche Nation von dem schmachlichsten Joch befreiten, riefen jenes Selbstbewußtsein wach, welches den lange Zeit Unterdrückten den Muth verleiht, an den stolzen Nachbarn nicht mehr mit Bewunderung demüthig emporzuschauen, sondern hineinblicken in den Spiegel der Geschichte und der Vorfahren eingedenk zu fragen und zu erwägen, ob die Enkel wieder ihrer Ahnen werth seien. Die Forscher in der deutschen Geschichte, ein berühmter Name nach dem andern, erhoben sich bald nach den Freiheitskriegen, durch das jüngst Geschehene zur Betrachtung alter deutscher Herrlichkeit zurückgeführt. Geschichtsschreiber und Dichter stellten mit Begeisterung die Zeiten dar, in welchen mittelalterliche Romantik blühte. Es würde dieser erste Aufschwung aber ohne dauernde Frucht geblieben sein, wenn nicht der deutsche Fleiß und die angeborene Gründlichkeit sehr bald gegen manche Nebelgebilde der jungen Begeisterung reagirt und nach Abnutzung einer gewissen „Deutschthümelei“ Land und Volk in seiner Stämmen Eigenthümlichkeit, seinen Sitten, Gebräuchen und Alterthümern aus den Quellen der Geschichte und Urkunden zu durchforschen, zur Aufgabe sich gemacht hätte. So sind nun jene Sammlungen und Ausgaben von Quellschriften, jene urkundlichen Geschichtsdarstellungen jener Sammelwerke von Alterthümern und Urkunden entstanden, und das Graben und Sammeln einzelner unermüdlicher Forscher, ihre Verbindung in Vereinen hat seit länger als einem halben Jahrhundert seinen Fortgang gehabt und immer neue Fundgruben werden aufgedeckt, die Schächte und Gänge immer weiter und vielseitiger hineingetrieben in die Tiefen der Vorzeit. In der Haupt-Sammlung der Alterthums-Gesellschaft „Prussia“, welche in Königsberg in diesem Jahre abgehalten wurde, hielt [man vergleiche die „Preussische Monatschrift“, das Organ gedachter Gesellschaft, April und Mai 1873] Baron von Aufseß, ihr Präsident, einen Vortrag: „über die Vereinsbestrebungen auf dem Gebiete der Geschichte und Alterthumsforschung in Deutschland“. Er gedachte aller der Pläne und Versuche, die Quellen der deutschen Geschichte herauszugeben von Conrad Celtes im 15. Jahrhundert, von Peutinger im 16., welche zuerst für solche Sammlungen thätig zu sein strebten. Die Zeiten deutschen Glends im dreißigjährigen Kriege waren aber nicht dazu angethan, literarische Unternehmungen anzuregen und auszuführen. Liebe zum Vaterlande, deutsches Wesen und Gesinnung war ja in Deutschland aller Orten

verschwunden. Die Liebe zur Ausländerei beherrschte nicht bloß die Fürstenthümer, sondern auch die gelehrte Welt, überhaupt alle Stände und Berufsarten. Damals keimte nur im Stillen hie und da, hervorgerufen aus dem Bedürfnisse nach Beschäftigung mit etwas anderm, als was in der Einzelnen Berufskreise alltäglich getrieben werden mußte, unempfindlich für die Interessen des großen deutschen Vaterlandes, jene Hinneigung vieler Gelehrten und Gebildeten zu jenem Lokalpatriotismus auf, gepflegt durch Vereine Solcher, die ihre Lust darin fanden, mit dem was einst daheim vorgegangen, genauer bekannt zu werden. — Diese anscheinend unfruchtbaren Liebhabereien haben die großen Schätze zu Tage gefördert und bereits im 17. Jahrhundert gute Früchte getragen. Im 18. Jahrhunderte entfaltete sich eine größere Thätigkeit. Wenn auch zu jener Zeit die umfassenden Pläne des Freiherrn von Boyneburg und zweier gelehrten Gesellschaften, alle Quellen der deutschen Geschichte und ein General-Repertorium herauszugeben, nicht in Erfüllung gingen, so leisteten auf dem Gebiete der Specialgeschichte unter Andern Leibnitz, Menden, Eccard, Krause, Schöpfliu, Schoettgen Bedeutendes. Gegen Schluß des Jahrhunderts drang schon Rößler auf ein gemeinschaftliches Zusammenwirken für Herausgabe von Quellen in systematischer Weise. Ebenso trug sich Herder mit dem Plane eine historische Akademie und Johannes von Müller, eine Gesellschaft zur Herausgabe deutscher Quellschriften zu stiften. Doch der große Krieg im Beginn des neunzehnten Jahrhunderts war ein Hinderniß und erst nach dessen Schluß blühte in Deutschlands großen Städten und in den angrenzenden Ländern, wo sich unter nichtdeutscher Bevölkerung Deutsche zusammengehörig fühlten, ein Vereinsleben auf, wie es im 18. Jahrhunderte nicht geherrscht hatte. Der vom Freiherrn von Stein 1818 gegründete Verein zur Herausgabe von Quellschriften deutscher Geschichte des Mittelalters gab den wesentlichen Anlaß, daß seit 1826 die Monumenta Germaniae historica unter der Leitung von Perz herausgegeben wurden. Was seitdem die historische Commission in München, der literarische Verein in Stuttgart, was die Akademie zu Wien, letztere in Herausgabe der Fontes rerum Austriacarum bereits geleistet haben, und welche Fülle von Material von jener Zeit an in den zahlreichen historischen Vereinen zu Tage gefördert und zur Verarbeitung gelangt ist, davon vermag nur der Einblick in das jüngst erschienene Repertorium von Stöhr, in Bekold's bibliographischem Anzeiger und in Potast's Bibliotheca historica medii aevi eine Uebersicht zu gewähren. Und alles dies geschah in den jüngsten Jahrzehnten. Der Schriftentausch, welcher zwischen diesen Vereinen stattfindet, trägt wesentlich dazu bei, das Interesse für historische Forschungen auch bei denen zu erwecken, welche wenn auch Mitglieder historischer Gesellschaften, zeither diesen bis ins Einzelne eindringenden Quellenstudien deutscher Specialgeschichte allzu geringe Aufmerksamkeit schenkten.

In dem letzten Hefte des Neuen Lausitzischen Magazins sind diejenigen Vereine bezeichnet, welche mit unserer Gesellschaft in Tauschverkehr sich befinden, nahe an 200. In einem der diesjährigen Monatshefte, herausgegeben durch die Redaction des „Reichs-Anzeigers“, findet sich eine schätzenswerthe, möglichst vollständige Uebersicht über sämmtliche im deutschen Reiche zur Zeit vorhandenen historischen Vereine, von welchen der größte Theil auch mit uns in Verbindung steht. Um den Umfang der durch ebendieselben verbreiteten specialhistorischen Forschungen gewissermaßen statistisch zu erwägen, folgt das

an obenerwähnter Stelle mitgetheilte Verzeichniß derselben. Wir möchten es denjenigen unserer Leser nicht vorenthalten, welche den Werth solcher Vereine anzuerkennen geneigt sind, unbeirrt durch die abspredhenden Urtheile Solcher, welche solchen Studien geringen Werth beimessen, die man für bloße Liebhabereien hält, für welche ein wissenschaftlich Gebildeter sich kaum zu interessiren vermöge.

Wir geben zunächst eine Uebersicht der in den Ländern des Deutschen Reichs bestehenden Geschichts- und Alterthums-Vereine.

Preußen. Alterthums-Gesellschaft „Prussia“ zu Königsberg i. Pr. — Königlich deutsche Gesellschaft zu Königsberg. — Historischer Verein für Ermland zu Frauenburg. — Kopernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. — Verein für Geschichte der Stadt Berlin. — Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtsforschung zu Berlin. — Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde zu Berlin. — Archäologische Gesellschaft in Berlin. — Historische Gesellschaft in Berlin. — Numismatische Gesellschaft in Berlin. — Verein für Siegel- und Wappenkunde in Berlin. — Verein für die Geschichte Potsdams. — Historisch-statistischer Verein zu Frankfurt a. d. O. — Verein für die Geschichte der Stadt Brandenburg. — Verein für die Geschichte der Grafschaft Ruppin zu Neu-Ruppin.

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. — Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stralsund und Greifswald. — Historischer Verein Studirender in Greifswald. — Verein „Pommerania“ zu Anklam. Historische Sektion der Gesellschaft der Wissenschaften zu Posen.

Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau (Historische Sektion). — Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. — Verein für das Museum schlesischer Alterthümer zu Breslau. — Heraldisches Institut zu Breslau. — Philomathie zu Reife. — Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg zu Magdeburg. — Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie, Abtheilung für Geschichte, zu Salzwedel. — Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. — Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Quedlinburg (Zweigverein des Harz-Vereins).

Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu Kiel. — Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. — Historischer Verein für Niederachsen zu Hannover. — Numismatischer Verein zu Hannover. — Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade. — Alterthums- und Geschichtsverein zu Lüneburg. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Osnabrück. — Historisch-Philologische Sektion der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. — Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.

Historischer Verein für das Herzogthum Westfalen zu Arnsherg. — Westfälische Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Kultur, Historische Sektion zu Minden. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. — Historischer Verein zu Dortmund. — Historischer Verein zu Hörter.

Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel. — Zweigverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Marburg. — Zweigverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Minteln. — Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden (Zweigverein des Vereins in Cassel). — Zweigverein des Vereins für hessische Geschichte zu Fulda. — Hanauer Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.

Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden. (Der II. Band der „Annalen“ des Vereins, Wiesbaden 1872, enthält eine Geschichte des Vereins und seiner Gründer.)

Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. — Verein für Frankfurt's Geschichte und Kunst zu Frankfurt a. M.

Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. — Archäologischer Verein in Bonn. — Historischer Verein für den Niederrhein zu Cöln. — Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. — Antiquarisch-historischer Verein für Rade und Hunsrücken zu Kreuznach. — Historisch-antiquarischer Verein für die Städte Saarbrücken und St. Johann und deren Umgebung zu Saarbrücken. — Historische Sektion der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier. — Historischer Verein für Geschichte und Rechtsalterthümer zu Weklar. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Ottweiler. — Historisch-archäologischer Verein zu Trier. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern zu Sigmaringen.

Bayern. Germanisches Museum zu Nürnberg. — Historischer Verein von und für Oberbayern zu München. — Münchener Alterthumsverein zu München. — Verein für Kunst und Kultur-Geschichte zu München. — Historischer Filial-Verein von Oberbayern in und für Jngolstadt. — Historischer Verein für Niederbayern in Landsbut. — Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken zu Bayreuth. — Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. — Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg. — Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale zu Seinsheim. — Historischer Verein für die Pfalz zu Speyer. — Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg. — Historischer Kreis-Verein im Regierungs-Bezirk von Schwaben und Neuburg zu Augsburg. — Historischer Filial-Verein zu Neuburg a. D.

Sachsen. Verein für Geschichte und Topographie Dresdens. — Verein für die Geschichte Leipzigs zu Leipzig. — Deutsche Gesellschaft zur Erforschung von vaterländischer Sprache und Alterthümern zu Leipzig. — Historisch-theologische Gesellschaft zu Leipzig. — Geschichts- und Alterthums-Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. — Königlich sächsischer Verein für Erforschung und Erhaltung der vaterländischen Alterthümer zu Dresden. — Freiburger Alterthums-Verein zu Freiberg. — Verein für Münz-, Wappen- und Siegelkunde in Dresden.

Württemberg. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. — Historischer Verein für Württembergisch-Franken zu Mergentheim. — Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Friedrichshafen. — Verein für Kunst und Alterthumskunde zu Ulm und Oberschwaben zu Ulm. — Alterthumsverein zu Riedlingen a. d. Donau. — Archäologischer Verein zu Rottweil a. N.

Hessen. Verwaltungs-Ausschuß des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Darmstadt (früher in Altenburg). — Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. — Hessischer Verein zur Aufnahme mittelalterlicher Kunstwerke zu Darmstadt. — Historischer Verein zu Worms. — Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.

Baden. Alterthumsverein zu Baden-Baden. — Konservatorium der Kunstdenkmale und Alterthümer zu Karlsruhe (früher „Alterthumsverein“). — Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, von dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften zu Freiburg i. Br. — Kirchlich-historischer Verein zu Freiburg i. Br. — Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Länder zu Donaueschingen. — Mannheimer Alterthumsverein zu Mannheim.

Oldenburg. Alterthumsverein im Fürstenthum Birkenfeld zu Birkenfeld a. d. Nahe.

Mecklenburg. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

Braunschweig. Ortsverein für Geschichte zu Wolfenbüttel. — Harzer Geschichtsverein zu Blankenburg.

Thüringische Staaten. Fürstenthum Schwarzburg, Waldeck. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. — Geschichts- und alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg. — Verein für Geschichts- und Alterthumskunde zu Kahla. — Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. — Verein für deutsche Geschichte und Alterthumskunde zu Sondershausen. — Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben (in Neuf-Greiz). — Historischer Verein für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Corbach.

Hansestädte. Hanseischer Geschichtsverein in Lübeck. — Verein für Lübsche Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck. — Verein für Hamburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Hamburg. — Künstlerverein in Bremen; Abtheilung für Bremische Geschichte und Alterthumskunde zu Bremen.

Elfaß-Lothringen. Vogesenklub in Zabern.

Die Oberlausitz kann sich rühmen, am frühesten von den östlichen Grenzländern des ehemaligen deutschen Reiches mit Gründung solcher historischen Vereine vorgegangen zu sein. Noch lange vor der Zeit, als die oben unter den Vereinen genannte Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften entstand, deren periodische Blüthe mit zeitweiligem Verfall wechselte, je nachdem der eine oder der andere Zustand zeitweise eintrat [der genau entweder mit der eifrigeren Betreibung oder mit zeitweiser Vernachlässigung historischer Studien seitens ihrer Mitglieder, in Verbindung steht] thaten sich in diesem Landstriche

Bereine auf, welche sich fast ausschließlich mit topographischen oder genealogischen, überhaupt archivalischen Untersuchungen und Zusammenstellungen aus der mittelalterlichen Vorzeit, oder auch mit Statistik, Biographie, Heraldik und andern specialgeschichtlichen Beschreibungen der Heimathlande beschäftigten. Die juristischen Beamten, die Pastoren in der Stadt und auf dem Lande betrachteten das Sammeln von Nachrichten über politische und kirchliche Zustände der Gegenwart und der Vergangenheit für eine Aufgabe von nicht geringer Bedeutung, wozu persönliches Interesse und amtliche Verpflichtung, wohl auch besondere Neigung und Liebhaberei sie anregte. Die Ehrengedächtnisse, selbst die Familienereignisse und Ehrentage innerhalb des Kreises ländlichen und städtischen Patronats und des hochgeachteten Patriciats der Städte gaben hinreichende Veranlassung zur Darlegung von genauer Kunde über Abstammung, und Fortentwicklung angesehenen Geschlechter. Die von Amtswegen zu sorgfältiger Beachtung der historischen Rechtsverhältnisse und alten Herkommens verpflichteten höheren ständischen und städtischen Beamten pflegten nicht selten mit diesen amtlichen Obliegenheiten besondere Liebhaberei für Diplomatik, Heraldik und Landeskunde zu verbinden. Wir verdanken dieser liebevollen Beachtung solcher Personalien die unschätzbaren handschriftlichen Sammlungen und die an geschichtlichen Merkwürdigkeiten reichen Gelegenheitschriften, womit die beiden hiesigen Bibliotheken, die gesellschaftliche und die städtische, reich versehen sind. Beide sind aus der Erbschaft privater Bibliotheken zu diesen Schätzen gelangt und die nun bereits seit Jahrzehnten, wie man sich heut auszudrücken beliebt, nur noch „vegetirenden“ Vereine haben das Gute gehabt, diese Schätze wenigstens zu conserviren; einzelne Mitglieder solcher Vereine haben es auch verstanden, sie in ihren Geschichtswerken so glücklich zu verwerthen, daß die gelehrte Forschung unserer Tage mit Interesse bei ihren Darstellungen verweilt.

Strube

Alte Zins-, Renten- und Geldwirthschaft in der Oberlausiz.

Vom Regierungsrath Edelmann in Bautzen.

In dem Erwerbssinne der Menschen liegt die Triebfeder, durch welche von den ältesten Zeiten her in dem Leben der Völker eine Culturbewegung erzeugt, im Gange erhalten und befördert worden ist. Dieser Sinn hat die Menschen zur Auffuchung immer neuer Erwerbarten und Erwerbsquellen geleitet. Er hat gelehrt, das, was erreicht und gefunden worden war, nützlich zu verwerthen und sowohl hierdurch, als auch durch Erweckung neuer Lebensbedürfnisse, eine Wechselwirkung zwischen Darbietung und Aneignung veranlaßt, auf welcher im Grunde alles Culturleben beruht.

Einen wichtigen Abschnitt hat in diesem Cultur gange — hier früher, dort später — das Aufkommen von Metall-Geld gebildet. Man gewann damit ein bequemes Ausgleichungsmittel bei dem Eintausch der Lebensbedürfnisse, wie für allen Besitz-Erwerb.

Da sich aber mit der Zeit die Summen des im Umlauf befindlichen Geldes vermehrten, so hat es nicht anders kommen können, als daß an manchen Stellen größere Mengen angesammelt wurden, an anderen aber es an Geld fehlte. Naturgemäß stellte sich das Bedürfnis einer Ausgleichung ein. Angebot und Nachfrage begegneten sich auch hier. Der Ueberfluß suchte einen Weg dorthin, wo Mangel obwaltete; es kam nur darauf an, daß dabei ein Erwerb möglich, mit anderen Worten: daß demjenigen, welcher von seinem Vaar-Vermögen einen Theil, d. i. eine Summe, abließ, ein entsprechender Antheil an dem Gewinne zugestanden wurde, welchen der Empfänger aus dem Umsatze des Geldes ziehen konnte.

So entstand eine Geldwirthschaft, bei welcher das Geld nicht, seinem ursprünglichen Zwecke nach, als bloßes Tauschmittel diente, sondern als eine mit Gewinn — Zins — abzusetzende Waare behandelt wurde.

Schon bei den ältesten Völkern finden wir diese Art von Geldwirthschaft.

In den christlichen Ländern hat sich dieselbe unter dem Einflusse der christlichen Kirche in ganz besonderer und eigenthümlicher Weise entwickelt.

Eine nähere Betrachtung dieses Entwicklungsganges läßt uns eine sehr wichtige Seite des Verkehrslebens unserer Vorfahren im allmäligen Fortschreiten näher kennen lernen; dieselbe wird auch — obschon sie nur einem kleinen Ländchen, der heutigen Oberlausiz, gelten soll — doch um deswillen ein allgemeineres Interesse bieten können, weil die Phasen dieser Entwicklung im Wesentlichen mit denen übereinstimmen, welche diese Geldwirthschaft in christlichen Ländern überhaupt, namentlich in Deutschland, durchlaufen hat. Nur daß in dem Lande, welches jetzt unter dem Namen „Oberlausiz“ bekannt ist,

wegen dessen später Christianisirung die Wirkungen des Christenthums auf das sociale Leben überhaupt weit später, als in anderen Gebieten Deutschlands, sich haben zeigen können.

Der Landstrich, von welchem wir hier sprechen, war, wie man annimmt, im 5. bis 6. Jahrhundert unserer Zeitrechnung von den „Milczenern“ besetzt worden. Dieselben gehörten zu den slavischen Völkern, welche als frühere Nachbarn der Sueven, in die bei der großen Völkerwanderung durch den Abzug der Gothen und Sueven freigewordenen Landstrecken zwischen Weichsel und Elbe nachgerückt waren und sich hier theils unter sich allein, theils vermengt mit denen, welche von der germanischen Race zurückgeblieben waren, niedergelassen hatten. Diese Volksstämme zerfielen in drei Hauptvölker, von welchen Eines die Sorben oder Serben (Wenden) bildeten. Zu diesen gehörten die Milczener.

Man hat die Culturbildung dieser alten slavischen Volksstämme bisher gewöhnlich unterschätzt. Dieselben standen ihren westlichen Nachbarn, den Deutschen, in Bildung nicht nur gleich, sondern waren denselben sogar in vielen Stücken überlegen. Die Deutschen begannen erst zur Zeit der Merowinger aus ihrer Halbwildheit hervorzutreten; damals zog schon bei den Wenden der Pflug seine Furchen durch den Acker; auch wurde Viehwirthschaft getrieben. Selbst Handel und Gewerbe war bei den Wenden früher aufkommen, als bei den Deutschen; sie kannten das Metallgeld, obwohl in den wendischen Ländern keine eigenen Münzstätten bestanden.

Die Nachrichten, welche wir über diese alten wendischen Volksstämme besitzen, stammen allerdings erst aus christlicher Feder. Darin werden jedoch die Milczener schon aus einer früheren Zeit genannt. Ihre Bekehrung zum Christenthum fällt in die Zeit nach der Gründung des Bisthums Meissen (967). Zum Abschluß kam hier die Einführung des Christenthums erst im 13. Jahrhundert mit der Errichtung des geistlichen Collegiat-Capitels in Budissin (Bautzen) im Jahre 1221.

Damals hatten sich bereits innerhalb der christlichen Kirche gewisse Grundsätze über wirtschaftliche Nutzung des Geldes gebildet.

Den Israeliten war durch ihre alten Gesetze zur Pflicht gemacht worden, für Gelddarlehne an Stammesgenossen keinerlei Gewinn oder Nutzen (Zins) zu nehmen. Nur bei Darlehenen der Juden an Nicht-Juden sollten Zinsen gestattet sein.

Die christliche Kirche ging weiter. Nach ihr sollte es durchaus verboten sein, für Darlehne einen Gewinn (Zins) zu bedingen. Alle dergleichen Geschäfte sollten als wucherliche gelten. Schon in vierten Jahrhundert war den Geistlichen verboten worden, Zinsen für Geld zu nehmen. Später verbot die Kirche dergleichen Zinsverträge ganz allgemein. Einem Zinsgläubiger sollte das Abendmahl und ein kirchliches Begräbniß versagt bleiben und ein auf Zinsen gegebenes Capital sollte nicht gerichtliche ingeklagt werden dürfen, bevor dem Schuldner nicht alle schon bezahlten Zinsen zurück-erstattet worden waren.

Auch in den frühesten deutschen Gesetzen hatten diese Grundsätze der Kirche Eingang gefunden. Nach den Capitularien Kaiser Karls des Großen vom Jahre 809 sollte Niemand mehr an Werth nehmen, als er gewährt hatte.

Bei der Einführung des Christenthums unter den Milczenern war die

Kirche mit der politischen Macht Hand in Hand gegangen. Diese hatte den Weg gebahnt; unter dem Schutze der deutschen Oberhoheit zog die christliche Kirche ein und setzte sich alsbald fest.

Es kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß durch diese Ereignisse das zeitherige Verkehrsleben des Milzener-Volkes große Störungen und Beeinträchtigungen erfahren mußte. Durch die Kirche, welche sich der politischen Macht zur Seite stellte, wurde zunächst alles Leben nach einer Richtung, nämlich nach der Kirche selbst, gedrängt, von welcher allein alles Heil erwartet werden sollte. In ihr sollten zulezt alle größeren Arbeiten aufgehen.

Und doch konnte die christliche Kirche, um ihrer eigenen Existenz Willen, den weltlichen Erwerb nicht entbehren. Bei ihr waren zuerst und zumeist theils aus den ihr überwiesenen Stiftseinkommen, theils durch die für heilsam gepriesenen Zuwendungen und Stiftungen frommer Leute größere Summen zusammengelassen, die bleibend nutzbar gemacht werden mußten, um der Kirche für die Dauer ihren Unterhalt zu sichern und die Stiftungszwecke zu erfüllen.

Wie sollte dieß geschehen, da Geld auf Zins nicht ausgeborgt werden durfte?

Nun, die Kirche mißbilligte zwar die Zinsen, welche für Darlehne genommen werden sollten (*usurae*), nicht aber den Zins (*census*), womit die Darreichungen verschiedenster Art von Gütern, Grundstücken oder Gemeinden bezeichnet wurden, welche die Eigenschaft bleibender Leistungen hatten und zu bestimmten Zeiten an die Berechtigten gegeben werden mußten. War doch die Kirche auf dergleichen Zinsen ganz besonders angewiesen.

Ein Zinswesen hat schon bei den Völkern vorchristlicher Zeiten bestanden. Auch bei den heidnischen Wenden war dasselbe, obschon nur in mäßigem Umfange, in Uebung. Ueberall hatte sich das Zinswesen aus den herrschaftlichen Zuständigkeiten über Untergebene und über den Grundbesitz gebildet. Daher wurde mit der Zeit das Recht, Zins zu fordern und aufzulegen, als ein aus jeder Art von Oberherrlichkeit von selbst entspringendes Befugniß angesehen. Zu seiner Blüthe kam das Zinswesen im Mittelalter, wo sich Zinsrechte und Zinspflichten, wie ein rother Faden, durch alle Schichten der Bevölkerung zogen, wo die Zinspflicht als eine mit den socialen Verhältnissen so eng verwachsene Einrichtung bestand, daß über deren Rechtmäßigkeit nicht der geringste Zweifel aufkommen konnte.

Ein ausgebreitetes Zinswesen hatte auch zu den Errungenschaften der Milzener nach ihrer Unterwerfung unter deutsche Botmäßigkeit gehört. Als Berechtigte traten der Staat in der Person des Herrschers und sodann die Kirche auf. Umfanglicher waren aber noch die Ansprüche, welche später von den Landherrschaften an die Zinspflicht ihrer Unterthanen gestellt wurden.

Die erste Last, welche die Milzener, als sie sich den Deutschen unter Kaiser Heinrich I. unterworfen hatten, tragen mußten, bestand in einem Tribut. Der Tribut war eine unfreiwillige Zahlung. Seinem Wesen nach hat derselbe als eine, zum Anerkenntniß der Oberherrlichkeit entrichtete Zinsabgabe von dem Einkommen der freien Grundbesitzer bestanden. Laut einer kaiserlichen Kundgebung Otto's II. vom Jahre 970 war der Tribut von dem, was in Honig, Pelzwerk, Silbergeld, Sclaven, Kleidung, Schwarzvieh und

Getreide befeffen und erworben wurde, zu erlegen; damit war auch eine Abgabe von Eigenthumswerbungen und von Erbschaften verbunden.

Scheint auch später der Tribut weggefallen zu sein, so ist doch nichts eingetreten, was die Milczener von der deutschen Botmäßigkeit befreit hätte. Im Gegentheil haben sie das bisherige tributäre Verhältniß nur mit einer strengeren Unterwürfigkeit vertauscht, in welcher sie den Forderungen ihrer Gewalthaber für alle Gaben und Dienste Preis gegeben waren.

Ob sich etwa im Laufe der nächsten Jahrhunderte unter den verschiedenen Herrschaften, welche im Besiß des Landes wechselten, periodisch ein festes Abgaben-System gebildet hat, ist unbekannt.

Erst zur Zeit der Markgrafen von Brandenburg ascanischen Geschlechtes, welche die Lande Budissin (Baugen) und Görlitz in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis 1318 inne hatten, kommt eine bestimmte landesfürstliche Abgabe, die *precaria* vor. Dieselbe wird zweimal urkundlich erwähnt. Im Jahre 1304 hat Markgraf Otto der Stadt Budissin (Baugen) die Zusage ertheilt, daß von ihren Mühlen und Gütern, von welchen der städtische „Schof“ gezahlt wurde, keine *precaria* zu zahlen sei. Ferner hatte Markgraf Waldemar im Jahre 1318 gewisse Kirchengüter in Budissin (Baugen) auf 6 Jahre sowohl von den außerordentlichen Heischungen (*exactionibus*) als auch von der *precaria* befreit und den Einnehmern derselben (*collectoribus precariae*) den Befehl ertheilt, von jenen Kirchengütern keine *precaria* zu erheben.*)

Auch in anderen Ländern kam in damaliger Zeit die *precaria* als landesfürstliche Abgabe vor.

Worin dieselbe im Besondern in den alten Landen Budissin (Baugen) und Görlitz bestanden hat, ergibt sich erst später. Nachdem das ascanische Geschlecht der Markgrafen von Brandenburg ausgestorben und die Mark Budissin (Baugen) 1319, ferner das Land Görlitz 1329 und 1336 auch Lauban an die Krone Böhmen unter dem König Johann dem Luxemburger zurückgefallen waren, wurde im Jahre 1344 mit den Vasallen des Görlitzer Landes und im folgenden Jahre im Budissiner Lande verhandelt und dabei festgestellt, daß im Lande Görlitz die *precaria*, oder wie dieselbe böhmischer Seits nun auch genannt wurde: *petitio*, mit 6 Prager Groschen, 1 Modius Korn und 2 Modius Hafer von jeder Schoßhufe, im Lande Budissin (Baugen) hingegen mit 12 Groschen, 1 Maas (*mensura*) Korn und 2 Maas Hafer von jeder Ackerhufe entrichtet werden sollte.

Hieraus ergibt sich, daß die *precaria sive petitio* eine in Geld und Getreide zu entrichtende Landrente war.

Im Laufe des 13. und zu Anfange des 14. Jahrhunderts waren die Städte Budissin (Baugen), Görlitz, Löbau, Lauban aufgekommen. Zu denselben gesellte sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts Zittau.

*) In Bezug auf die Altmark ist folgende Bestimmung der Markgrafen von Brandenburg vorhanden: *miles sub aratro suo habebit VI. mansos, famulus vero IV. et hi penitus erunt liberi et siquidem plures habuerit, de his dabit censum praelibatum.* In ihren Stammländern hatten die Markgrafen von Brandenburg Otto und Conrab 1280 wegen Abentrichtung der *precaria* Vergleiche geschlossen.

Daß Aehnliches in den Landen Budissin (Baugen) und Görlitz geschehen wäre, ist nicht bekannt. Gewiß würde es sich auch hier nicht um Einführung neuer landesfürstlicher Zinse und Renten gehandelt haben.

Auch diese Städte gewährten landesfürstliche Renten und zwar in festen, jedoch ungleichen Jahresbeträgen. Zum Unterschied von den öfters vorkommenden außerordentlichen Geldforderungen für die Person des Landesfürsten oder für staatliche Zwecke, wurde diese städtische Rente die „rechte Rente“ genannt. Dieselbe wurde zu bestimmten Zeiten aus den Stadtkassen in den fälligen Beträgen abgeführt und die Bürger und Bewohner der Städte trugen zu derselben nur durch dasjenige bei, was sie als „Schof“ in die Stadtkassen erlegten.

Außer den Land- und Stadtrenten gab es noch besondere landesherrliche Zinsen und Renten. Es waren dergleichen z. B. für Verleihung der Gerichtsbarkeit, für Marktgerechtigkeiten oder Ueberlassung gewisser Realien an Gemeinden oder Privatleute, z. B. für den Salzverkauf zu entrichten.

Alle diese Renten und Zinsen bildeten nebst den Zöllen das regelmäßige landesfürstliche Einkommen.

Zu einer anderen Categorie von Zinsen gehörten die geistlichen für Kirche und Clerus.

Als Kaiser Otto I. das Bisthum Meissen gründete und demselben einen Diöcesan-Sprengel anwies, bestimmte er im Jahre 970, daß der Kirche zu Meissen der zehnte Theil des kaiserlichen Tributes aus den fünf Provinzen Daleminzien, Misane, Diedesa, Milczene und Lusice zukommen und dieser Zehnt von dem kaiserlichen Tribute abgegeben werden sollte, bevor noch der über diese Provinzen gesetzte Graf seinen Theil davon weggenommen hätte. Kaiser Otto III. bestätigte zwar im Jahre 996 die von seinem Großvater getroffenen, auch von seinem Vater, Kaiser Otto II. bereits bekräftigten Anordnungen über den Sprengel des Bisthums Meissen. Der Kirchen-Zehnt wurde dabei jedoch nicht mehr als der vom Tribute abzugebende zehnte Theil bezeichnet. In derselben Zeit hatte das Land aufgehört, eine bloß tributäre Provinz zu sein. Der Zehnte sollte fortan von dem Ertrage des Landbaues und der Viehzucht, von Geld und Kleidung an die Kirche unmittelbar ge-
reicht werden.*)

Einzelne Parochialkirchen wurden später oftmals noch durch Privat-Stiftungen mit geistlichem Decem ausgestattet.

Eine Abgabe des zehnten Theils vom Einkommen hat der Decem in Wirklichkeit nur in der ersten Zeit nach seiner Entstehung gebildet. Es stellte sich derselbe nachher allenthalben auf bestimmte Gaben an Früchten u. s. w. fest, deren Maas, in so weit es nicht von dem Stifter oder durch Vertrag festgestellt war, sich nach dem Herkommen richtete.

Sowohl die landesherrlichen Zinsen und Renten, als auch der geistliche Decem, waren von außen her in das Land eingeführt worden. Mit denselben hatte die Bevölkerung die deutsche Botmäßigkeit und das Christenthum gegen ihre vorherigen Freiheiten eingetauscht.

Dagegen konnte das Zinswesen, welches auf dem platten Lande zwischen Herrschaften und Unterthanen bestand, als keine fremde Institution gelten. Wie bei den Lusiczern — den Niederlausitzern — so läßt sich auch bei

*) Demungeachtet kommt nachher Decem vor, welcher immer noch als der Zehnt vom landesherrlichen Zins bestand. König Ottokar von Böhmen bestätigte im Jahre 1226 dem Bischof Bruno II. zu Meissen den Zehnten von dem Donig, welcher dem König aus gewissen Ortschaften der nachmaligen Stolpener Pflanzung zu zinsen war.

den Milczern keine Spur davon auffinden, daß dieselben vor der deutschen Occupation unter einer landesfürstlichen Gewalt gestanden hätten. Wir können uns daher das Land nur als vertheilt unter eine größere Zahl kleiner wendischer Herren vorstellen, welche zusammen die Angelegenheiten des Volkes leiteten und über Stammesgenossen und Angehörige zu Gericht saßen — wie wir dies ja später noch finden.

Bischof Diethmar von Merseburg berichtet in seiner Chronik, daß Markgraf Ekhard von Meissen (gestorben 30. April 1002) die sonst freigebohrenen Milczener — aus welcher Veranlassung, ist nicht angegeben, — bis zur Knechtschaft unterjocht hätte. Die wahre Bedeutung und Tragweite dieser Nachricht ist noch nicht genügend festgestellt. Wenn wir die inneren Zustände des Landes späterer Zeit in das Auge fassen, wenn wir da finden, daß die Landbevölkerung immer noch zum größeren Theile aus Wenden bestand — da doch die Deutschen sonst alle mit Waffengewalt Besiegte als Sklaven abzuführen pflegten — daß über diese Wenden, wie nachher über alle zur bäuerlichen Klasse gehörigen Landbewohner, den Landherrschaften größere Freiheiten und Rechte, auch in späterer Zeit noch, als in anderen Ländern zustanden, wenn wir ferner in der Verfassung des Landes gewisse Einrichtungen antreffen, welche ihren Ursprung in der frühesten Zeit gefunden haben und trotz der berichteten Unterjochung dem Lande geblieben sein mußten, so wird jene Nachricht des Bischofs Diethmar von Merseburg auf eine That zurückzuführen sein, durch welche die wendischen freien Herren ihrer Besitzungen entsezt, diese an Deutsche — und dabei gewiß auch an die Kirche — vergeben, den letzteren aber die übrige Landbevölkerung, so weit sie frei gewesen war, als Knechte (*servi*) unterworfen wurden.

In der That finden wir diese Landbevölkerung nachmals im Zustande persönlicher Unfreiheit. Sie waren die *mancipia utriusque sexus*, mit welchen, als Zubehörungen herrschaftlicher Landgüter*) die Besizer, so z. B. die Kirche zu Meissen, von den Kaisern in den Jahren 1071 und 1160 belehnt wurde.

Der Unfreie war weder besiz- noch erwerbsfähig; alle seine Arbeit gehörte seinem Herrn; diesem war er zu allen Diensten verpflichtet. Auch das, was der Unfreie an Früchten erbaute oder erntete, gehörte seinem Herrn, welcher ihn dafür zu unterhalten hatte.

In Deutschland hatte schon Kaiser Karl der Große bei gewissen Zugehörigkeiten von Leuten (*familiae*) an die Kirche die Dienste, welche sie derselben thun sollten, auf ein bestimmtes Maas festgesetzt und ferner bestimmt, daß dieselben sich durch Erlegung gewisser Geldsummen von den Diensten ganz oder bis zu einem gewissen Grade frei machen könnten. Um sich in dieser Maasse von Diensten los kaufen zu können, mußten diese Leute für ihre Person erwerbsfähig gewesen sein; es mußte denselben ein Grundstück zur eigenen Bewirthschaftung zugestanden haben. In diese Lage gelangten die Bewohner bäuerlichen Standes in dem Lande Milcze — oder wie es unter deutscher Herrschaft nun auch genannt wurde „Bubissin“ — erst später.

Wie es scheint, ist hier die Kirche mit ihrem Beispiel vorangegangen. Sie übergab den Unfreien den bisher bebauten Grund und Boden zu eigener

*) Die Belehnung *cum omni jure et servitio et utilitate* (an. 1165) drückt dasselbe aus.

Bewirthschaftung und machte sie auf diese Weise erwerbsfähig. Freilich zog die Kirche daraus wieder ihren Nutzen, indem sie das Maß der zu leistenden Dienste durch Auflegung einer Abgabe vom Eigen-Erwerb steigerte. So kam zu den persönlichen Diensten die Zinspflicht.

Eine gleiche Umwandlung vollzog sich nach und nach im ganzen Lande; doch bildeten sich die neuen Zustände nicht an allen Orten gleich aus. Nach dem Grade der Abhängigkeit von einem herrschaftlichen Obereigenthum entstanden verschiedene Classen des bäuerlichen Grundbesitzes (Lafsnahrungen, schlechte Zinsgüter, Erbzinsgüter u. s. w.).

Aus den Unfreien gingen „die herrschaftlichen Unterjassen und Armeleute“ d. i. armen Leute, wie sie bis in das 17. Jahrhundert genannt wurden, hervor.*)

Die Zinsen, welche diese „Unterjassen und Armeleute“ an ihre Herrschaften von dem Ertrage ihrer Landwirthschaft entrichten mußten, galten ebenfalls als Dienste; sie hießen *servitia* und wurden in große und in kleine (*minuta*) eingetheilt. Zu den ersteren rechnete man die Getreidezinsen und nachdem zu den Naturalzinsen auch Geldzinsen gekommen waren, auch diese; die kleinen Zinsen bestanden in Hühnern, Eiern, Lein, Sichelu u. dergl.

Fortan galt ganz allgemein Jeder, welcher sich auf dem Gebiete einer Landherrschaft aufhielt oder niederließ, der letzteren als dienst- und zinspflichtig.

Für das, was einer Herrschaft zu zinsen war und wie derselben gedient werden sollte, gab es keine allgemeinen Vorschriften.**) Bei neuen Niederlassungen mag das Maß dieser Leistungen öfters durch Uebereinkommen bestimmt worden sein. In der Regel bestand hierüber in jedem Dorfe ein besonderes Herkommen, nach welchem auch in streitigen Fällen, wenn nicht besondere Verträge vorhanden waren, entschieden wurde.

Mit der Zeit kam es dahin, daß mit jedem Grundstück eines Unterthanen auf dem Lande ein, sowohl nach den Gegenständen, als auch nach dem Maße der Leistungen fest normirter Zins verbunden war, welcher gewöhnlich in zwei Terminen des Jahres zu entrichten war und ein festes Renten-Einkommen der Herrschaften bildete.

Alles, was unter den Begriff von Zinsrente — auch Gülte genannt — fiel, hatte für die Geldwirthschaft um deswillen eine besondere Bedeutung, weil es als festes jährliches Einkommen einen gewissen Capitalwerth in sich schloß. Durch

*) Ein gründlicheres Eingehen auf das Unterthanenwesen der Oberlausitz würde an eine andere Stelle gehören. Unervähnt mag hier nicht bleiben, daß die vielen schon im 14. Jahrhundert vorkommenden bäuerlichen Lehnsmänner die Annahme zulassen scheinen, daß die bäuerlichen Unterthanen nicht durchaus aus den vormaligen Unfreien hervorgegangen sind, sondern daß es unter deutscher Herrschaft auch noch freie Bauern gegeben hat, welche mit dem Aufkommen des Lehnwesens sich einem Landherrn in Lehn gaben, wofür sie demselben dienen und zinsen mußten. Hierdurch traten dieselben ebenfalls in ein Unterthanenverhältniß zu ihrer Herrschaft. Jeder Einwohner auf dem platten Lande mußte einen persönlichen oder Grundherrn haben, weil er für seine Person politisch unselbständig war. Selbst in dem Falle eines Freikaufs von seiner Erbherrschaft mußte sich der Bauer einen anderen Herren, als *Schutzherren*, suchen.

**) Die Unterthanen wendischer Nation wurden später noch als zu „ungemeßenen“ Diensten ihrer Herrschaften verpflichtet angesehen.

die Erwerbung eines solchen Zinses — Rente — ließ sich immer ein Capital nutzbar anlegen.

Die ersten Vertauschungen von dergleichen Zinsen gegen Capital sind in der Oberlausitz von der Kirche ausgegangen.

Die Bischöfe zu Meißen waren in den ersten Jahrhunderten nach der Gründung dieses Bisthums nicht mit sehr reichlichen Einnahmen versehen. Obwohl sich das Vermögen der Kirche durch viele neue Stiftungen vermehrte, so verminderten sich doch die Zuflüsse aus den der bischöflichen Kirche zu Meißen ausgefetzten Zehnten dadurch, daß neu entstehende Kirchen innerhalb der Diöcese gewöhnlich mit bischöflichem Decem ausgestattet wurden. Auf diese Weise gingen nicht geringe Decem-Einnahmen der Kirche zu Meißen verloren. Bischof Bruno II. eignete der Kirche zu Budissin (Bautzen) bei Einsetzung des Collegiat-Capitels daselbst im Jahre 1221 den Zehnten im Dorfe Gunnersdorf bei Löbau zu. Bischof Heinrich von Meißen schenkte im Jahre 1237 den Zehnten in den Dörfern Litten und Brösa derselben Kirche zu Meß-Stipendien an gewissen Ältären.

Noch mehr ging von dem bischöflichen Decem der Kirche zu Meißen dadurch verloren, daß von den Bischöfen nicht selten auch Laien gegen Zahlung eines Capitals mit Bischofs-Zehnten belehnt wurden. Die Bischöfe griffen zu diesem Mittel — dem Verkauf von Zehnten — um sich aus Geldverlegenheiten zu ziehen.

Sowohl von der weltlichen, als auch von der kirchlichen Macht wurden die, nicht blos in Meißen, sondern überall vorkommenden Decem-Veräußerungen gemißbilligt. Kaiser Heinrich VI. hatte im Jahre 1190 auf einem Fürstentage zu Merseburg durch den Markgrafen Otto von Meißen mit Beirath anderer Fürsten darüber entscheiden lassen, ob ein Bischof einen zur Zeit nicht gangbaren Decem lehnweise weiter vergeben oder veräußern dürfte; diese Frage wurde verneint. Auch die Päpste erließen Verbote und befahlen, daß Alles, was auf diese Weise von der Kirche abgekommen war, an dieselbe zurückgebracht werden sollte. Nichtsdestoweniger war im Laufe der Zeit in vielen, namentlich den entlegeneren Gegenden der Diöcese der bischöfliche Decem der Kirche zu Meißen in die Hände von Laien übergegangen.

Einzelne Parochialkirchen kamen nachher durch Privatschenkungen bisweilen in den Besitz von dergleichen verlehnten bischöflichem Decem. Andere nahmen die Gelegenheit wahr, so oft als möglich an Laien verlehnten Bischofs-Decem für sich oder einzelne Ältäre zu kaufen, überhaupt Stiftsgelder in dergleichen Zinsen anzulegen.*) So ertheilte Bischof Heinrich von Meißen im Jahre 1236 dem Domkapitel in Budissin (Bautzen) seinen Consens zu dem Kaufe von 300 Schock verlehnten (Getreide) Decem (de infeudatis decimis episcopalibus).

Doch ist der verlehnte Bischofszehnt nicht allenthalben an Kirche und Geislichkeit wieder gelangt. Noch in späterer Zeit haben Laien im Besitz von Bischofszehnten gestanden. Diese Zehnten konnten vererbt oder auch verkauft werden; es mußte nur zu jedem Verkauf derselben der bischöfliche Con-

*) Den Bischofszehnten in vier Ortschaften der Umgegend von Bautzen besaß 1261 ein gewisser Meroclaus — den Zehnten in Krummenforst Jensch von Klitz. Von Weiden ging dieser Zins an die Kirche in Budissin (Bautzen) über. Mit dem Bischofszehnten in Ratel war 1474 der Bürgermeister Benedict Dornheide in Budissin belehnt.

senz eingeholt werden. Immer bot sich in der Erwerbung verlehnter Bischofszehnten ein Mittel dar, eine gute und sichere Rente zu erwerben.*)

Obwohl mit der Veräußerung der Kirchenzehnten die Kirche den Weg gezeigt hatte, auf welchem sich aus Zinsen und Renten Capital schlagen ließ, so hat es doch eine längere Zeit gewährt, bevor mit den Zinsen der gutsherrlichen „Unteressen und Armlente“ auf dem Lande in ähnlicher Art und Weise hat gewirthschaflet werden können.

Wie alle Nutzungen eines Landgutes, so beruhten auch die als dessen Zubehörungen geltenden Zinsen auf der Arbeit der gutshörigen Leute. Ohne diese Arbeit war der ländliche Grund und Boden werthlos. Aber auch durch dieselbe war eine höhere Bodenernte noch nicht zu erzeugen. Was der hörige Mann auf seiner Scholle Landes erbaute und sonst mit der Landwirthschaft erwarb, reichte hin zur Ernährung seiner Person und Familie, wie zu den Zinsabgaben. Für einen Ueberschuß würde es auch an einer Gelegenheit zum lohnenden Absatz gefehlt haben, da überall auf dem Lande der eigene Bedarf erzeugt wurde und von den Städten noch im 13. Jahrhundert nur das alte Budissin (Baugen) zu nennen und dieses selbst ein ackerbautreibender Ort war. Nicht also in dem von dem hörigen Manne bewirthschafleten Grund und Boden, sondern nur in der Arbeit desselben lag die Gewähr für die aus den Erträgnissen der Wirthschaft abzugebenden Zinsen und wer diese Zinsen genießen wollte, der mußte über die Arbeitskraft des Zinsmannes gebieten können, der mußte sich im Besitz aller herrschaftlichen Zuständigkeiten über den letzteren und dessen Grundstück befinden, um dieses nöthigenfalls mit einem anderen Bewirthschafter besetzen zu können.

So kam es, daß jeder bäuerliche Zins nur in Verbindung mit der Person des Zinsmannes selbst verfügbar war und jede Ueberweisung eines solchen Zinses an eine dritte Person den gleichzeitigen Uebergang des Zinsmannes an den Erwerber des Zinses, als neuen Zinsherren, in sich schloß.

Desters wurden in dieser Weise — nämlich bloß durch die Veräußerung von dergleichen Zinsen — die herrschaftlichen Unterthanen eines Dorfes selbst verhandelt.**)

Als im Jahre 1306 die beiden Dörfer Stiebig und Malschwitz von ihren Besitzern vertauscht wurden, so wurde in dem darüber abgeschlossenen Contracte dieses Geschäft nur als ein Tausch der herrschaftlichen Nutzungen dieser Dörfer (*permutatio proventuum*) behandelt.

Im Jahre 1317 kaufte das Dom = Capitel zu Baugen in dem Dorfe Cunewalde zwei Talente und einen Bierdung Jahreszins und eifß Schillinge in kleinen Zinsen (in minutis servitiis, videlicet pullis, falcibus et in lino). Durch diesen Zinskauf erwarb das Dom-Capitel innerhalb des Dorfes Cunewalde eine größere Anzahl bäuerlicher Unterthanen, welche mit ihren Be-

*) Unter Andern kaufte den Bischofszehnten in Geisdorf, welchen Heinrich von Haugwitz zu Waldau für 500 Mark an den Rath zu Landau verpfand hatte, derselbe Rath im Jahre 1540, indem er noch 200 Mark zulegte.

**) In dem 13. und 14. Jahrhundert wurde auch sehr oft der Besitz eines Dorfes oder Dorfauftheils als der Besitz der Nutzungen bezeichnet. Im Jahre 1295 war Conrad von Tettau mit fünf Mark Einkommen im Dorfe Schönau auf dem Eigen belehnt (*Conradus de Tettowe bona, videlicet quinque marcas redditus, in villa Schonowe tenet in feodo ab ecclesia*), d. h. Conrad von Tettau besaß einen Antheil vom Dorfe Schönau, dessen Leute zusammen 5 Mark zinseten.

sigungen heute noch, obschon alle Zinspflichten gesetzlich aufgehört haben, den domstiftlichen Theil von Cunewalde bilden.

Noch klarer ergibt sich die Thatsache, daß ein Kauf der auf einem Dorfe liegenden Zinsen den Kauf der zinspflichtigen Leute in sich begriff, aus einem Lehnbriefe vom Jahre 1324. Nachdem das Dom-Capitel zu Budissin (Bauzen) von dem bischöflichen Basall Thiczco von Dresden sechs Talente Jahreszins in dem bei den Bischöfen zu Meißen zu Lehn gehenden Dorfe Wilthen gekauft hatte, wurden in dem vom Bischof zu Meißen darüber ausgestellten Lehnbriefe die Zinsleute und Grundstücke, von welchen der verkaufte Zins zu erlegen war, mit den einzelnen Zinsbeträgen aufgeführt. Das Dom-Capitel trat als die neue Zins- und Grundherrschaft dieser Leute und Grundstücke ein. *)

Diese Solidarität eines bäuerlichen Zinses mit der Person des Zinsmannes trat auch dann zu Tage, wenn es sich nur um die zeitweilige Anweisung — Versetzung — eines Zinses der Art handelte. In einem solchen Falle mußte der Zinsmann, oder wenn die Zinsen eines ganzen Dorfes angewiesen werden sollten, das Dorf selbst dem Gläubiger übergeben werden.

Als Bernhard der Jüngere von Camenz seinen beiden Schwestern im Kloster Marienstern aus dem Testamente seines Vaters 200 Mark schuldig geworden war, die er nicht sogleich bezahlen konnte, überließ er im Jahre 1280 seinem Oheim, dem Propste Bernhard (von Camenz) zu Meißen, vier ihm gehörige Dörfer dergestalt, daß der Propst dieselben sieben Jahre lang Namens des Klosters besitzen und die Nutzungen dieser Dörfer erheben sollte.

Erst durch eine Verbesserung der agrarischen Zustände gelangte man dahin, daß bäuerliche Zinsen von den Land-Herrschaften zu Creditzwecken gegeben werden konnten, ohne daß darin eine Entäußerung der Zinsleute — wenn auch nur auf eine gewisse Zeitdauer — enthalten sein mußte.

Bis zum 13. Jahrhunderte hat die Bevölkerung in dem Lande „Milze“ ohne Zweifel noch auf einer ziemlich niederen Stufe der Cultur gestanden. An einfache Bedürfnisse gewöhnt entnahm dieselbe das, was sie zum Leben brauchte, im Wesentlichen aus dem Lande selbst. Der Handel lag noch darnieder; nur wenige Gegenstände und Erzeugnisse — z. B. das Wachs, welches auch als Zahlungsmittel galt — wurden auch im Wege eines Handels abgesetzt. Ein eigentlicher Handwerksbetrieb fand noch nicht statt; alle dergleichen Arbeiten wurden als häusliche verrichtet.

Bei so beschränkten Verkehrsverhältnissen hatte auch ein Creditbedürfnis unter der Bevölkerung sich nur in geringerem Umfange fühlbar machen können.

In Deutschland hatte sich durch die Kreuzzüge der Gesichtskreis der Länder- und Menschenkunde allgemein erweitert. Die Völker waren sich näher gerückt. Im gegenseitigen Verkehr hatte man das Leben und die Bedürfnisse anderer Länder kennen gelernt. Auch in anderer Hinsicht hatten diese Berührungen zur Hebung der Cultur beigetragen. Für das „Budissiner“ Land waren im Besondern die Beziehungen einflußreich, in welche dasselbe im 11. Jahrhunderte zu dem Lande Böhmen gekommen war.

*) In dem Lehnbriefe heißt es: Der Bischof habe die Lehn ertheilt „an diesen Gütern, nemlich an sechs Talenten, welche der Verkäufer vorher in die Hände des Bischofs aufgelassen habe.“ (quae bona videlicet sex talenta ad manus nostras resignavit.)

Im Innern des Landes nahmen an dem Aufschwunge des Culturlebens drei im Laufe des 13. Jahrhunderts gegründete geistliche Stifte Theil: das geistliche Collegiat-Capitel in Budissin (Baugen) 1221 und die beiden Frauenklöster Cisterzienser-Ordens zu Marienthal 1239 und Marienstern 1264.

Die Cisterzienser haben sich bei allen ihren Niederlassungen die Hebung des Ackerbaues und der Landwirthschaft angelegen sein lassen.

Unverkennbar hat sich ein geistlicher Aufschwung von diesen Stiften aus über die Bevölkerung verbreitet. Doch wurde auch die materielle Seite des menschlichen Lebens von dort aus gefördert. Der Kunstsinne wurde durch mancherlei zur Schau gebrachte Gegenstände geweckt; hierzu trug auch eine Anzahl größerer Baue bei, welche für die Zwecke dieser Stifte ausgeführt wurden. Diese Bauten gewährten überdies vielen Bewohnern eine lohnende Beschäftigung und bewirkten einen stärkeren Geld-Umlauf.

Indem diese geistlichen Stifte mit ihrem Vermögen in den weltlichen Verkehr eingriffen, gewannen sie auch einen Einfluß auf die rechtliche Behandlung der Geschäfte.

Auch in dem Rechtswesen traten im Laufe des 13. Jahrhunderts gewisse Veränderungen ein. Spuren davon finden sich schon aus der Regierungszeit des Königs Wenzeslaus II. von Böhmen (1226 bis 1253).

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kamen die Markgrafen von Brandenburg aus dem ascanischen Geschlechte zu dem Besitze der Budissiner Lande. Nach dem Jahre 1266 theilten dieselben diese Lande in zwei Hälften; die Budissiner Hälfte erhielt die Linie des Markgrafen Johannes I., die Görlitzer ging auf die Nachkommen Otto's III. über. Doch behielten beide Theile in gewissen Angelegenheiten noch eine Gemeinschaft. In Görlitz wurde für dieses Land ein neues Judicium errichtet.

Hier, wie in ihrem Stammlande, waren die Markgrafen von Brandenburg Beförderer des Deutschthums. Die wendische Bevölkerung wurde durch die Einwanderungen und Niederlassungen Deutscher mehr und mehr zersezt. Das deutsche Wesen gewann die Oberhand über das Wendenthum. Als neue Pflanzstätten des deutschen Wesens kamen die Städte auf. Das alte Budissin (Baugen) erhob sich aus seiner Lethargie; Görlitz wurde eine Stadt mit eigenem Recht und Gericht. Auch Löbau und Lauban traten in die Reihe der autonomen Städte.

Rasch erblühten diese Städte als Sitze deutschen Bürgerthums und Gewerbefleißes. Auch fremdländische Handwerker ließen sich in ihnen nieder. Nach den Regeln des Kunstwesens, welches diese mitbrachten, sammelten sich andere Handwerke. Handel und Wandel nahmen einen nicht geahnten Aufschwung; Bildung und Wohlstand zogen in diese Städte ein.

Von diesem commerziellen Aufleben der Städte konnte das platte Land nicht unberührt bleiben. Indem sich in den Umkreisen der genannten Städte besondere Landschaften bildeten, welche sich zu den in letzteren bestehenden Gerichten zu halten hatten, wurden diese Städte der Mittelpunkt größerer Kreise, in welchen der Verkehr der Kreisbevölkerung zusammenließ. Sehr bald trat auch hier ein Umschwung der Verhältnisse ein. Nicht genug, daß einzelne Gewerbe aus den Städten auf Dörfer übergingen; es stieg der Verbrauch aller landwirthschaftlichen Produkte. In den Städten, im Besonderen an den dort eingerichteten Markttagen, fand die Landbevölkerung einen

beständigen Absatz für die Erzeugnisse der Landwirthschaft und Viehzucht.*) Einzelne Gegenstände wurden zur gewerblichen Verarbeitung in den Städten gebraucht, z. B. Holz, Schafwolle, oder gingen sogar in den größeren Handelsverkehr über.

Seitdem es an der Gelegenheit zur Umsetzung der landwirthschaftlichen Produkte gegen Geld nicht mehr fehlte, überstieg die Bodenrente das, was der Landmann zu seinem Unterhalte brauchte und was er zu zinsen hatte. Auch dem hörigen Manne war nun die Möglichkeit geboten, zu einiger Wohlhabenheit zu kommen.

Freilich wurde den Untertanen diese Möglichkeit noch oft verkümmert. Vielen ländlichen Herrschaften war die verbesserte Lage ihrer gutshörigen Leute ein willkommenes Mittel, die Zinslasten derselben durch höhere Anforderungen zu steigern, und es sind dabei ohne Zweifel manche Härten und Mißbräuche vorgekommen.***) Deshalb ließ Kaiser Karl IV. im Jahre 1355 den Befehl ergehen: „daß die Edelen Leute in den Landen Görlich und Budissin von ihren armen Leuten fortan nur die gewöhnlichen Zinsen und Dienste fordern und sich daran genügen lassen sollten; der Landvoigt sollte auch nicht gestatten, daß Jemand seine armen Leute zur Ungebühr beschwere und beschaße.

Hat dieser kaiserliche Befehl auch nicht verhindern können, daß die Armleute von ihren Herrschaften oft noch nach Willkür beschaßt und belastet wurden, so hatte derselbe doch zur Folge, daß — wie an einem Beispiele später noch gezeigt werden soll — dergleichen willkürlich auferlegten bäuerlichen Zinsen vorkommenden Falles das gerichtliche Anerkenntniß versagt wurde.

Eine andere Wirkung des neuen Zustandes der landwirthschaftlichen Verhältnisse zeigte sich darin, daß die Ueberweisung eines bäuerlichen Zinses nicht mehr mit der Ueberweisung des betreffenden Zinsmannes verbunden sein mußte. Seitdem der ländliche Grundbesitz eine sichere Bodenrente gewährte und hiermit zu realem Werthe gelangt war, fand der bäuerliche Zins seine Gewähr in dem vom Zinsmanne bewirthschafteten Grund und Boden und bestand fortan als eine auf demselben ruhende Last.

In dessen Folge konnte nunmehr ein bäuerlicher Zins abgetreten werden, ohne daß der Erwerber nöthig gehabt hätte, zur Sicherung des Zinses in alle herrschaftlichen Rechte über den Zinsmann zu treten. Ein Zins der Art stand jetzt jeder anderen „verkäuflichen oder verschiebbaren“ Rente gleich.

Für die Uebertragung von Zinsen und Renten gegen Capital kannte man immer noch keine andere Contractform, als den Kauf. Jeder Kauf

*) Nach der Urkunde, durch welche die Stadt Budissin (Bautzen) im Jahre 1282 vom Stadtzoll befreit worden ist, bestanden die zum Markte dort eingeführten Gegenstände in Pferden, Rüben, Schweinen, Lopsgehirn, Schalen, Fichtenholz und anderen Waaren.

**) Bekannt sind in der Geschichte der Oberlausitz die Bedrückungen, welche der Erbe Moyno von Stolpen, als Lehnsinhaber der bischöflichen Voigtei über die drei in der Provinz Budissin gelegenen Obedienz-Dörfer Coblenz, Dobranitz und Cannewitz den dortigen Bauern zugesügt hatte (cum Moyno per cottidianas et indebitas exactiones rusticos ecclesiae aggravaverit), so daß Bischof Bruno II. von Meissen sich genöthigt sah, im Jahre 1222 diese Voigtei auf das dortige Stifts-Capitel zurückzunehmen.

eines Zinses schloß an und für sich die Widerruflichkeit des Geschäftes aus; ein solcher Zins ging in den bleibenden Besitz des Erwerbers über. *)

Durch dergleichen Zins- und Rentenkäufe konnten jedoch die Gelddarlehne noch nicht ersetzt werden, und da die Kirche bei dem Verbote des Zinsnehmens von Gelddarlehen beharrte, so konnte es schon als ein Fortschritt betrachtet werden, daß bei einem Zinskaufe wenigstens einem Theile der Contrahenten, nämlich dem Verkäufer — Schuldner — die Zurückzahlung des Capitals und Wiedereinlösung des Zinses nachgelassen werden durfte. Man bediente sich zu diesem Zweck einer besonderen Contractform, welche in Deutschland, wo ähnliche Verhältnisse bestanden, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufgekommen war, nämlich „des Kaufsabschlusses auf einen **Wiederkauf**“, d. i. eines Kaufs, bei welchem der Zinskäufer — Gläubiger — dem Verkäufer das Recht zugestand, den Zins, sobald es ihm möglich sein würde, durch Zurückzahlung des dafür gezahlten Geldes wieder an sich zu bringen.

Fortan wurden die Käufe „auf einen Wiederkauf“ ganz allgemein. Man gebrauchte dieselben nicht bloß für Zins- und Rentenkäufe, sondern auch für Käufe über andere Gegenstände, ja selbst bei Grundstückskäufen, wenn der Gegenstand des Kaufes, wegen etwaiger Anrechte anderer Personen an demselben oder aus anderen Gründen nicht in den dauernden unwiderruflichen Besitz des Erwerbers übergehen sollte.

Man unterschied nunmehr „erbliche Käufe“ und „Käufe auf einen Wiederkauf“.

Durch einen erblichen Kauf ging der Gegenstand in das volle Eigenthum des Erwerbers über.

Ein „auf einen Wiederkauf“ abgeschlossener Kauf verlieh dem Käufer nur das Recht auf die Nutzung des verkauften Gegenstandes, z. B. eines Zinses oder einer Rente, wenn über diese der Kauf abgeschlossen worden war und blieb nur so lange in Kraft, „als der Kauf stand“, d. h., als das Capital nicht zurückgezahlt wurde. So lange hatte auch der bäuerliche Zinsmann, von welchem der Zins „auf einen Wiederkauf“ veräußert worden war, diesen Zins zu den bestimmten Terminen an den Käufer des Zinses abzuführen.

Mit der wiederkäuflichen Veräußerung von Unterthanen-Zinsen war jedoch noch eine andere Wirkung verbunden. Da nämlich alle diese Zinsen als Lasten angesehen wurden, mit welchen das Grundstück des Zinsmannes für die Herrschaft behaftet war, so enthielt jede An- und Ueberweisung eines

*) Ein Zinskauf dieser Art ist in dem folgenden vom Voigte Beneß von Chusnik im Jahre 1352 ausgestellten Briefe enthalten:

Nos Benedictus de Husenicg dictus Budissensis et Gorlicensis civitatum advocatus recognoscimus per praesentes quod ad petitionem honestae matronae Katherinae relictae Cristani de Kekewitz Johannis, Rulonis et Genchini ipsius heredum nobis instanter factam unam marcarn'annui census, cum quinque grossis in parvo Swoenicz (Klein-Schweidnitz) sitam et solvendam annuatim per laurentium et henczelinum rusticos, prius tamen recepta ejusdem census resignatione libera ab eisdem, honorabilibus viris dominis Nycolao decano et Symoni custodi ecclesiae Budissinae nomine ecclesiae memoratae contulimus pro perpetuis temporibus possidendam. Inferimus hanc marcarn testimonio litterarum. Datum Budissae anno dom. MCCCCLII. In octava Epyphanias dom. In ejus rei certitudinem nostrum sigillum praesentibus duximus appendendum.

derartigen Zinses nicht bloß das Recht auf den Genuß desselben, sondern zugleich auch eine Versekung der Nurechte, welche dem Zinsherrn an dem Zinsmann und an dem Grundstück desselben, des Zinses halber, zustanden. Der Käufer eines bäuerlichen Zinses „auf einen Wiederkauf“ sollte daher berechtigt sein, sich bei unterbliebener Zahlung an den Zinsmann zu halten und denselben vor weltlichen und geistlichen Gerichten zu belangen. Doch wurde hierdurch der Verkäufer des bäuerlichen Zinses und dessen Erben der persönlichen Vertretung desselben, so lange er und seine Erben im Besiz des Gutes standen, nicht überhoben.

Bisher hatte man ein Unterpfaundsrecht an unbeweglichen Gegenständen nicht gekannt. Das Aufkommen der „wiederkäuflichen“ Zins- und Rentenkäufe fiel in die Zeit, in welcher das römische Recht sich einbürgerte. Man lernte hierbei die Lehren über das römische Hypotheken-Recht kennen. Den Uebergang zu demselben bildete die in den „wiederkäuflichen“ Zins- und Rentenkäufen enthaltene Versekung.

Vollen Glauben verdient die chronicalische Nachricht, daß der König von Böhmen Johann der Luxemburger im Jahre 1321 in Budissin (Bauzen), dem Sitze der Landvoigte, „eine Landtafel aufgerichtet habe, darein alle Gerechtigkeiten, Freiheiten, Beschwerden und Käufe der Landgüter verzeichnet worden“. Obwohl auch späterhin noch bisweilen Belehnungen mit Landgütern oder Lehnz-Consense über Belastungen von dergleichen Gütern bei der Landesstelle in Prag unmittelbar erbeten und erteilt wurden, so finden wir doch fortan alle landesherrlichen Voigte in der Ausübung lehnherrlicher Befugnisse begriffen. Auch zu jeder wiederkäuflichen Veräußerung von Unterthanen Zinsen sollte der lehnherrliche Consens eingeholt werden, weil darin eine Verminderung der Lehnz-Substanz enthalten war.

Von einem Voigte im Lande Budissin stammt auch das älteste, zur Zeit bekannte Oberlausitzer Document über einen Verkauf eines Unterthanen-Zinses „auf einen Wiederkauf“ her. Dasselbe fällt in das Jahr 1359 und lautet:

Ich Nickil von Ertmarstorff Voyt zu Budisin bekenne mit desme¹⁾ offen Bryfe, daz dy erbarn Knechte Otto vnd Deynhard gebruder gnant von Panewicz in myne hende vfgelozen²⁾ haben czween mark geldis zu Mordkow yme dorie mit gutym willen vnd mit wolbedochtim mute den erwürdigen Hern Johannes Hern Nicolaus, pristern, vnd friczen gebrudern genand von Strelen, dy die selben czwu mark geldis vmme sechzen mark pfenninge gekouft habin weder³⁾ Otten vnd Deynharde dy vorgebant vñ eyn wedirkouf. Dy selbin czwu mark geldis zu Mordkow dy habe ich gelegen⁴⁾ vnd lyge mit kuniglicher gewald den vorgebant Hern Johannes Hern Nycolaus vnd Friczcon mit allen rechte alz se dy vorgebant gehabit vnd bezessen haben, ane schaden myns Hrn rechte. Zu Orkunde habe ich gehangen diz kunigliche Insegil⁵⁾ an desin offen brif, der gebn ist zu Budisin nach Cristus geburte dryzenhundert jor In deme Nuwn vnd funfczigistenn jor An deme neisten Montage noch vnser frowen tage lychtewyge.

1) diesem. 2) aufgelassen. 3) wieder. Etwas kauften wieder Jemanden, d. h. von Jemanden. 4) gelegen vnd lyge: gelegt und lege, d. h. belehnen damit 5) Siegel.

Nach Inhalt dieses Briefes hatten die Brüder von Strelen von den Brüdern von Panewitz für sechszehn Mark Capital einen Jahreszins von zwei Mark, also eine zwölfprozentige Jahresrente in dem Dorfe Mortke (bei Hoyerswerda) erworben.

Wie sich jedoch aus späteren Documenten ergibt, hat der gewöhnliche Zins nur zehn Procent, unter Laien auch bisweilen noch weniger betragen. Kirche und Geistlichkeit legten ihre Gelder mit seltenen Ausnahmen, nicht in geringerer, als zehnpromentiger Rente an.

Die Briefe über den wiederkäuflichen Verkauf von Unterthanen-Zinsen wurden nach ziemlich gleichlautenden Mustern ausgestellt und auf deren Ausarbeitung eine große Sorgfalt verwendet. Gewöhnlich enthielten sie eine Reihe besonderer Stipulationen und Zusagen im Interesse des Zinskäufers (Gläubigers).

Schon im 14. Jahrhundert bediente man sich sehr ausführlicher Muster zu dergleichen Documenten. Als Heinrich von Teichwitz mit Zustimmung seiner Erben im Jahre 1384 eine Mark Groschen jährlichen Zins auf seinem Zinsmanne Peter Woschane in Gossilsdorf für zehn Mark verkaufte, versprach der Zinsmann, den verkauften Zins in den bestimmten Terminen an den Käufer zu zahlen. Heinrich von Teichwitz gelobte, die Besizung seines Zinsmannes bei seinen Oberen und Herren zu verdienen,*) den Zinsmann nicht zu verhandeln, noch zum Nachtheil des Käufers mit Geld oder anderen Zinsen und Diensten beschweren zu wollen. Endlich versprach von Teichwitz, daß seiner Seits der Zinskauf auch dann gehalten werden sollte, wenn er von geistlicher oder weltlicher Gewalt eine Anfechtung erführe, d. h. nicht für gültig erklärt werden sollte.

Zur genaueren Kenntniß des Inhalts von dergleichen Zinsbriefen mag der folgende aus dem Jahre 1485 hier eine Stelle finden.

Ich Albrecht Schreibersdorff zu Solschewitz gesessen bekenne vor mich meyne erben vnd erbnehmen yn diesem meynen ofen briefe vor allen dy en sehn hören oder lessen, dass ich an N. N. recht und redlich vorkoufft habe vier vngerische gulden jehrlchs zinsses guts geldes vnd rechts gewichts vn vierzig vngerische gulden, dy mir von dem obgenanten Hern wol zu danke bezalt synt wurden, yn vnd vff den güttern dy do besitzen pywetz Hantz, Nicklass Chudoba, Peter Symanitz vnd Barthus Petz in meynem dorffe Gorgk wonende; sulchen zinnss sullen dy obgenanten meyne vndersessen vnd armlaute alle jar jerlichen von yren erben vnd güttern die sie ytzung besitzen oder wer die yn zukünftigen zeiten besitzen oder ynne haben werde, geben vnd reichen kegin Budisin dem obgenanten N. N. halb vff Michelis nebst komende vnd halb vff Walpurgis schirst dornoch folgende vff yre eygene zerunge mühe vnd erbeit. Würden dy obgenanten zinnssleute seumig yn der bezalunge des obgenanten zinses, so magk sie der genante N. N. dorumben angreyffen mit geystlichen oder werltlichen¹⁾ rechte, dorumben ich ihn nicht vordenken noch argen wil, wen²⁾ ich dy obgenanten zinnss-

*) promitto bona censualis mei deservire apud superiores et dominos meos — d. h. ich verspreche, mir kein Lehnserben, überhaupt Nichts zu Schulden kommen zu lassen, was die Einziehung des Lehns und den Verlust des Zinsmannes zur Folge haben könnte.

1) weltlichen. 2) wen, so viel wie: weil.

leute mit solchem zinsse an den genanten Hern geweist habe vnd weyse sie yn crafft dieses briefes, dem sie mit hande vnd mit munde geredt vnd gelobet haben den zins zu geben jerlichen bis so lange der kauff steht vnd nicht abgekauft worden; auch gelobe ich obgenanter vorkaufer, dass ich dy genannten zinsleute noch yre nachkomlinge nicht wil vorbas vorkauffen, vorsetzen noch yn keynerleye weyse vorkummern one des genanten Hern willen vnd wissen, noch sie besweren mit keynen hofediensten noch beschatzunge dorvon sie sich mochten entschuldigen dem genanten Hern den zins zu geben; auch ab³⁾ der genante N. N. von yrkeiner gewalt geystlich oder wertlich vorhündert wurde, dass ihm der zins geruglich nicht gefolgen mochte, so gelobe ich den zins zu entweren⁴⁾ vff meyne eygene zerunge mühe vnd erbeit vnd globe⁵⁾ dy genanten zinsleute zu vordynen kegin meyne herschaft one hülfe der genanten Hern vnd sie vorteydinge gleich andern meynen vndersessen; auch had der genante N. N. mir meynen erben vnd erbnehmen solche gunst vnd gutten willen getan, das ich den zins mag wedir abkauffen wen ich wil oder vermag vm solche summe geldes wy vorberyr mit bezalunge der versessen zinsse nach anzal der vergangen zeit; auch ab meynen nochgeschribenen burgen yrkeiner⁶⁾ abginge todes halben, das gott lange wende,⁷⁾ so gelobe ich eynen andern, der als⁸⁾ wol zu halden had, als der vorstorbene, yn eynen monden zu setzen mit vorzeigung eines neuen brifs. Dass alle abgeschrebene stücke, kouff, punkta vnd artikel feste vnd gantze gehalten sollen werden, geloben wir Hans Maxsen zu Weyche, Cristoff Nechern doselbst, Sigmund Czetzchwitz zu Plotzswitz vnd Baltzer Nadelwitz zur Keyne gesessen vor den obgenanten Albrecht Schreybersdorff mit vnsern erben vnd erbnehmen alle mit gesamter hand vngesundert sam selp-schuldige⁹⁾ feste vnd vvorbrochlichen zu halden. des alles zu waren bekentniss vnd mehrer sicherheit haben wir selbschuldige vnd burgen wy obgenant vnsir eyn ytzlich seyn eygen Ingesigel mit gutem wissen vnd willen an disen brif hengen lassen, der gegeben ist noch Cristi gebort vircenhundert do noch ym fünff vnd aehzigisten jare am freytag noch Valentini.

Nach der großen Zahl der noch vorhandenen Zinsbriefe dieser Art zu schließen, ist mit den Zinsen der Land-Untertanen ein lebhafter Verkehr getrieben worden. Die meisten Briefe rühren von dem begüterten Adel her, welcher vom 15. Jahrhundert an mehr und mehr verschuldete.

Im Jahre 1468 stellte der damalige Voigt der Sechs-Lande und -Städte, von Sternberg, über die Bestätigung eines über Zinsen von Untertanen zu Sohland am Rothstein auf einen Wiederkauf abgeschlossenen Kaufes folgende Urkunde aus:

Wir Jarislaw von Sternberg der sechs lande vnd stete Budisin Görlitz etc. Voit vnd Her vff Hoerswerda. Bekenen und thun kunth ofentlich mit dessim vnserem brieffe, das vor vns komen ist der Erbare Nickel Rodewitz zcu Solandt bey Reichenbach legende gesessen (und

³⁾ ob so viel wie; wenn. ⁴⁾ entwähren. ⁵⁾ gelobe. ⁶⁾ irgend einer von den Bürgen. ⁷⁾ abwende. ⁸⁾ Alles. ⁹⁾ als „zusammen selbst Schuldige“.

had) vns vorgelegit, wy er vmb seiner notschulde wille den wurdigen Hrn probiste Techande vnd dem gantzem Capittel der Kirchen zcu Budissin zcwu margk geldis jerliches zcinsses yn dem obgenanten dorffe Solandt vff seinen armen lewthen vnd erin Erbin vnd gutern, nemlich vff Hans Cobrath vnd Cristoff Ewne recht vnd redelich vff einen widderkowff verkowfft hedde vnd vns mit demuthiglichen vleisse gebetin, sulchen kowff vorgonnen vnd gestatenn vnd das wir den vormelten Hrn des Capittels dy zcwu margk geldis jerliches zcinsses yn widder kowffs weisse geruchtin zcu leyhen vnd reichen. Habin wir angesehn seyne mogeliche bethe¹⁾ vnd haben alz ein voit der vorgenanten Lande vnd stete, ouch nemlich alz ein Her vff Hoersswerde den offtgenanten Hern des Capittels zcu kowffin vorgunst ouch en dy selbige zcwu margk geldis jerliches zcinsses noch bethe des vorkowffers gelegen gerecht; ²⁾ leyhen vnd reichen In crafft vnd macht dessis vnsere brieffes geruglich³⁾ zcu genyszzen vnd gebrawchen yn allir mosze alz der kowffbrieff von Nickel Rodewitz en dorobir gegeben eygentlich yncheldith vnd awssweisst. Mit vrkunde vorsigelt mit vnszerm angehangen Sigel gegeben noch Cristi geborth vierczehn hunderth dornoch yn dem Acht vnd Sechczigsten jore den anderen Tag noch vnszer lieben frowen Nativitatis Mariae genanth.

Die wiederkäufliche Veräußerung von Zinsen auf herrschaftliche Unterfessen und Armlente bot jeder Herrschaft ein bequemes Mittel, sich im Bedarfsfalle Geld zu verschaffen, zumal, wenn der Zins, welcher verkauft wurde, dem betreffenden Unterthan erst zu diesem Zwecke neu aufgelegt wurde. Eine so willkürliche Belastung der Unterfessen und Armlente mit Zinsen fiel jedoch unter das Verbot, welches Kaiser Karl IV. im Jahre 1355 an die Edelen Leute in den Landen Görlitz und Budissin erlassen hatte. Deshalb wurde auch später einem aus solcher willkürlichen Belastung herrührenden bäuerlichen Zins, welcher auf einen Wiederkauf verkauft worden war, die Klagebarkeit versagt, was sodann zur Folge hatte, daß dem Käufer des Zinses das dafür gezahlte Capital verloren ging, wenn er sich nicht bei dem Zinskaufe für einen solchen Fall sichergestellt hatte. Den Gegensatz von dergleichen willkürlich auferlegten Zinsen bildeten die auf einem bäuerlichen Grundstücke erblich d. h. hergebrachter Maßen haftenden Zinsen, welche daher Erbziinsen genannt wurden. Nur diese konnten in giltiger Weise zum Gegenstande wiederkäuflicher Veräußerung gemacht werden.

Im Jahre 1464 besaßen die Brüder Christoph, Nickel und George von Glawigt (Globig) das Gut Neufürch am Hochwald, welches auf sie von ihren Vorfahren gekommen war. Dieselben wurden von dem Dom-Capitel in Budissin (Bautzen) bei dem Voigte der Laude und Städte daselbst „um Schuld ihrer Aelttern seligen angeteidiqt“, d. h. verklagt und es entstand darüber ein Prozeß.

Aus fünf verschiedenen Zinsbriefen waren die Brüder von Glawigt rechtlich belangt worden; vier derselben wurden von ihnen anerkannt; der

1) seine mögliche Bitte. 2) gerecht. 3) ruhig.

Forderung aus dem fünften Zinsbriefe, welcher auf zehn Schock Groschen lautete, die Hensel von Glawigk, der Aeltervater der Beklagten, auf Hans Nichten — nämlich den Besitzer des „Gerichtes“ — zu Neukirch mit der Bestimmung verschrieben hatte, daß Hans der Richter, so lange die zehn Schock nicht zurückgezahlt würden, dem Dom=Capitel jährlich ein Schock Groschen Zins darreichen sollte, widersprachen die Brüder von Glawigk, weil auf dem Gerichte zu Neukirch kein Erbzins gehaftet hätte; übrigens sei auch seit vielen Jahren ein Zins von dem Gericht weder gezahlt, noch von dem Dom=Capitel „gemahnet“ worden.

Der Spruch, welchen der Voigt der Sechs=Lande und Städte John von Wartemberg in dieser Klagsache „mit dem Beirath seiner lieben Getreuen“ am Freitage nach Ostern 1464 ertheilte, lautete:

das dy gnanten von glauwigk den gnanten Hrn¹⁾ des Capittels dy obgemelthin vier briffe do czu sy sich bekennen vnd angenehmit haben, volkomlich halden vnd dy Czinse noch innehalb der briffe vff Walpurgis nechstkommende anhebin den oft gnanten Hrn des Capittels zcu reichin vnd zcu gebin auch dy selbin vier briffe von datum diss briffes binnen czweien monden vngeferlich noch yrem ynhalde vernawen²⁾ ssallen. Sunder den fünften briff dor ssy Inssage³⁾ habin gehath in mosin obin berurth, habin Wir zcu vnss genomen vnd ssuliche macht behaldin, was wyr den Hrn des Capittels ycht addir wicht dorynne schprechen, sullen wir gantz vnschtrefflich sein.*)

Mit dieser eigenthümlichen Sentenz wurde der fünfte Zinsbericht für null und nichtig erklärt; das für den Zins gezahlte Capital ging dadurch verloren.

Wie Alles, was unter den Begriff von Zins, Rente, Gülte fiel, als fähig angesehen wurde, gegen Capitalzahlung einer dritten Person abgetreten oder verschrieben zu werden, so waren hiervon auch diejenigen Zinsen und Renten nicht ausgenommen, welche zu dem landesherrlichen Einkommen gehörten.

Nach der mittelalterlichen Auffassung von Staat und Staatshoheit, nach welcher der Staat in der Person des Landesfürsten aufging, galt alles Einkommen für den Staat und Staatszwecke als das persönliche Einkommen des Regenten, welcher darüber frei verfügen konnte, so lange dabei nicht begründete Rechte Anderer verlegt wurden.

Von diesem Verfügungsrechte haben die Regenten in dem Landstriche, welcher als die Oberlausitz bekannt ist, theils zu Gunsten dritter Personen — auch zu Stiftungen — theils für ihre eigenen Zwecke, jeder Zeit Gebrauch gemacht.

Demselben unterlagen zunächst die Zölle. Schon im 13. Jahrhundert waren mit dem Zoll in Königsbrück die Herren von Camenz belehnt. Ein

¹⁾ Herren. ²⁾ erneuern — neu ausstellen. ³⁾ Einsage — Einrede erfahren haben.

*) Wörtlich: wir haben den Brief an uns genommen und solche Macht uns vorbehalten, daß wir in Hinsicht dessen, was wir den Herren des Capitels in der Sache sprechen werden, oder nicht, ganz unsträflich sein sollen.

Antheil an diesem Zolle kam durch dieselben an die Kirche zu Crostwitz und an das Kloster Marienstern. Den städtischen Markt Zoll in Budissin (Bauzen) kaufte im Jahre 1282 der Rath und Bürgerschaft daselbst von den Markgrafen Otto und Conrad von Brandenburg für 70 Mark. Dieselbe Stadt wurde im Jahre 1318 vom Markgrafen Woldemar von Brandenburg angewiesen, für ein Darlehn von einhundert Schock Groschen sich aus den Einnahmen des Königsbrücker Zolles bezahlt zu machen. Ihren königlichen Gerichtszins löste ferner die Stadt Budissin (Bauzen) im Jahre 1319 vom König Johannes von Böhmen mit 150 Schock Capital ab. Den Pferde Zoll in Camenz besaßen später noch zu einem gewissen Theile die Herren von Gusk. Mit dem Zolle in Görlitz wurden im Jahre 1315 die Brüder von Nadeberg gegen Zahlung von 90 Mark belehnt.

Von dem Kaiser Karl IV., welcher sich in steter Geldnoth befand, wurden auch die Renten, welche die Städte als ihre rechten Renten in die königliche Kammer zu zahlen hatten, an Privatpersonen für gewisse Summen Geldes, welche der Kaiser denselben schuldig geworden war, verschrieben. Auf diese Weise wurden z. B. Peter von Gusk (Gauszig), Thimo von Colditz, welcher dem Kaiser Geld zum Kauf der Feste Hertemberg gegeben hatte, Heinrich von Kittlig, für Abtretung von Lubras an den Kaiser, Inhaber der städtischen Renten.

Diese Renten erben nicht blos in den Familien fort, sondern konnten auch mit Consens des Landesherrn weiter verkauft werden.

Von Peter von Gusk gingen im Jahre 1415 90 Schock Budissiner (Bauzener) Stadtrente auf Christoph von Gersdorff zu Baruth über. Nach dem Tode Gottsches von Baruth — von Gersdorffs auf Baruth — wurden mit diesen 90 Schock Rente, als offen gewordenen Lehn, die Brüder George Johann und Peter Bircke von der Duba vom König Wladislaus 1495 belehnt. Die Brüder von der Duba hatten dafür von Neuem 500 Schock böhmische Groschen bezahlt und um diese Summe behielt sich der König die Wiederablösung der Rente vor. Durch die von Colditz kam auch das Hochstift Meissen in den Besitz städtischer Renten. Von der Jahresrente der Stadt Lauban hatte Caspar von Rostitz auf Zischouan und Rothenburg im Jahre 1484 40 Mark inne, die königliche Rente der Stadt Löbau besaßen 1487 der Pfarrer Balthasar Schoff zu Löbau und dessen Bruder Thammo.

Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts brachten die Städte die von ihnen zu zahlenden königlichen Renten an sich und machten sich hierdurch rentenfrei. *)

Wie es scheint, ist Kaiser Karl IV. auch die Landrenten für gewisse Schulden zu verschreiben Willens gewesen. Im Jahre 1371 hatten Heinrich von Kittlig für das an den Kaiser abgetretene Lubras 130 Schock jährliche Gülte auf die kaiserlichen Zinsen, Zölle und Gefälle zu Budissin in der Stadt, und „auf dem Lande jährlich aufzuheben“, angewiesen werden sollen.

Von der Landschaft sind diese Renten stets als „zum Schlosse Budissin gehörige“, d. h. als zur Bestreitung des Landeshaushaltes, zum Unterhalt u. s. w. bestimmte Gaben des Landes in Anspruch genommen worden. Ob die Landschaft — d. i. die Mannen in Vertretung des Landkreises — einen Widerspruch gegen die von Kaiser Karl IV. beabsichtigte Verschreibung der

*) Auch die Käufe über diese Renten wurden auf einen Wiederkauf geschlossen.

Renten des Landkreises erhoben haben, ist nicht bekannt. Derselbe hat nachher dem Lande die Zusicherung ertheilt: „daß keinerlei Rente, Zins, Nutzen, Gülte noch Gefälle vom Schlosse Budissin verkauft oder verschoben werden sollte.“ Dieselbe Erklärung gab König Mathias im Jahre 1482 ab. Doch war inmittelst von dieser Rente schon Einiges zu kirchlichen Zwecken ausgegibt, auch waren Befreiungen verliehen worden. Durch ähnliche Zugeständnisse späterer Zeit verminderte sich das Einkommen aus dieser Rente, welche ungeachtet der im Laufe der Zeit an derselben vorgegangenen Veränderungen; als „die landvoigteiliche Rente“, wie sie später genannt wurde, bis in die neuere Zeit bestanden hat. *)

Man hat in den mittelalterlichen Zins- und Rentenkäufen verschleierte Zins = Darlehns = Contracte finden wollen. Man wird in dieser Hinsicht die alten eigentlichen Zins- und Rentenkäufe von den „auf einen Wiederkauf“ geschlossenen unterscheiden müssen. Bei den ersteren handelte es sich um die wirkliche, wenn auch nur zeitweise Erwerbung einer zu Recht bestandenen Zinsrente; die letzteren näherten sich dadurch, daß der Schuldner das für den Zins gezahlte Capital zurückgewähren konnte, den Darlehns-Contracten; doch bestand auch hier der verkaufte Zins in einer thatsächlich und rechtlich bereits vorhandenen Leistung.

Weit mehr nahmen die Zins- und Rentenkäufe die Natur von verzinslichen Darlehnsgeeschäften an, als man dazu übergang, den eigenen Grundbesitz mit einem Zinse zu dem Zwecke zu belegen, um diesen für sich selbst gegen Empfang eines Capitals „auf einen Wiederkauf“ zu veräußern.

Dem von der Kirche festgehaltenen Verbote des Zinsnehmens von Gelddarlehnen gegenüber blieb in der That dieser Ausweg nur übrig, um dem fortgeschrittenen Zeitbedürfniß Rechnung zu tragen.

Eine Selbstbelastung des eigenen Grundbesitzes mit Zinsen hatte die Kirche bisher zu ihren Gunsten schon vielfältig anerkannt. Oft waren auf diese Weise von Grundherrschaften des platten Landes Stiftungen für Kirche und Geistlichkeit errichtet worden. Noch im 13. Jahrhundert waren alle derartige Stiftungen, unangefochten von der landes- oder lehns herrlichen Hoheit, lediglich mit der Autorität der Bischöfe zu Stande gekommen.

Von der Kirche konnte daher kein Widerspruch erhoben werden, als man die von ihr fassam gebilligten eigenen Zinsbelastungen dazu benutzte, um gegen Einräumung eines solchen Zinses sich ein Capital zu verschaffen. Hierbei mußte eben nur die Form der Zins- und Rentenkäufe gewahrt und beibehalten werden. Sie wurde schließlich die von der Kirche allein gebilligte, in welcher Geld zu Zins aufgenommen werden konnte. Als im Jahre 1420 die schlesischen Bischöfe bei dem Papste angefragt hatten, ob die damals seit ziemlich hundert Jahren in Schlesien eingeführten Rentenkäufe erlaubt seien, hatte

*) Den Namen landvoigteiliche Rente hatte dieselbe erhalten, weil sie dem Landvoigte zu seinem und der Rente Budissin und Görlitz Unterhalte dienen sollte. Sie bestand — ganz entsprechend den Satzungen der Jahre 1329 und 1336 — in Geld und Getreide. In Folge eines Uebereinkommens mit dem Landesherrn hatten die Oberlausitzer Stände im Jahre 1732 bis auf Widerruf anstatt der Natural-Getreide-Rente ebenfalls Geldebeträge bewilligt. Nachher ist die landvoigteiliche Rente nur in Geld entrichtet worden.

der Papst geantwortet, daß diese Rentenkäufe gestattet und dabei ein Zinsfuß freigegeben sei.

Mit der wiederkäuflichen Veräußerung eines Zinses blieb immer noch die Beschränkung verbunden, daß nur der Verkäufer des Zinses — der Schuldner — kündigen und das Capital zurückzahlen konnte.*)

Demungeachtet entwickelte sich in den Selbstaufnahmen gegen wiederkäufliche Zinsen auf dem eigenen Grundbesitz ein reger Geschäftsverkehr.

Nachdem die Untertanen auf dem Lande zum größeren Theile zu freieren Verfügungsrechten über ihren Grundbesitz gelangt waren, finden wir auch diese an dergleichen Geschäften theilhaftig, zu welchen sie die „Vergünstigung“ ihrer Herrschaft brauchten. Diese Vergünstigung wurde durch einen von der Herrschaft unter eigenem Siegel ausgestellten „Gunschein“ verbrieft, welchen der Zinskäufer empfing.**) Die älteste beglaubigte Zinsaufnahme auf ein bäuerliches Grundstück fand in dem bischöflich meißnischen Dorfe Göddau statt, wo im Jahre 1385 Johannes Etchow eine halbe Mark Jahreszins für 5 Mark Prager Groschen dem Dom-Capitel zu Budissin (Bautzen)

*) Die Rückzahlung eines Capitals konnte nur bei wirklichen Selbstarlehen gefordert werden, die, weil keine Zinsen genommen werden durften, seltener vorkamen und gewöhnlich nur auf kürzere Zeit geschlossen wurden. Bürgermeister und Rathmann zu Budissin (Bautzen) stellten am Freitage nach Apostel Theilung 1428 eine Schuldverschreibung über 50 Schock aus und vertrugen, dieses Darlehn am nächsten S. Gallustage oder 14 Tage nachher zurückzahlen.

**) Ein solcher Gunschein lautete:

Ich Hanss von Schreibersdorff zu Gorgk gesessen bekenne vor mich meyne Erben und Erbnemen mit disem meinen offen brief vor allen dy en sehen horen oder lehsen, das der arbeitsame Pawel Monych meyn armmann vnd vndersesse zu Gorgk wonhaftigk mit meynere Gunst wissen vnd willen dem Erhaftigen N. N. recht vnd redlich vorkoufft hat eyne halbe margk groschen jerliches zinsnes vmb fünf margk groschen vnd geldis ganhaftiger Müntzen recht landeswert dy em von genantem N. N. wol zu danke bezalt synt wurden, In vnd off seine Erben vnd Gütter vnd aller zugehörunge nichts vsgeschlossen ym genanten dorffe gelegen; sulchen zins sol genanter mein armmann alle Jor jerlichen von seinen Gütern, dy er besitzt oder wer dy zukunfftiglichen besitzen vnd inhaben wird geben vnd reichen obgenanten N. N. halb vff Michaelis nechst komende vnd die ander helffte vff Walpurgis schirst darnach folgende vff seine eygene zerunge mühe vnd erbeit, vnd also hynforder vff dy genanten zwue tagezeiten als lange der kouff stehen wird, vnd so er seumigk wurde an Bezalunge sulcher zinsnen, so mag obgedachter N. N. en¹⁾ seine Erben vnd Erbnemen dorumb mit geistlichen vnd werthlichen gericht angreifen vnd mahnen, des ich en nicht vordenken will vnd was er derhalben wurde vssgeben an brieffgelde oder ander zerunge thun, wy dy genant mochte werden, sol obgedachter meyn armmann dis alles wiederstatten vnd one widerrede bezalen. Vnd genanter meyn vndersesse gelobet seine Gütter mit aller zugehörunge nicht zu vorkouffen vorsetzen noch vorwechseln on genanten N. N. wissen vnd willen. Vnd Ich obgenanter Hanss von Schreibersdorff zu Gorgk gesessen gelobe meynen armmann vnd seyne gütter zu vordinen kegim meyne ober Herrschaft one genanten N. N. mithülfe vnd obgedachter N. N. hat meynem armmann seinen Erben vnd Erbnemen solche gunst vnd freundschaft getan, dass sie sulchen jerlichen zins mögen wieder abkouffen wenn sie wollen vnd vormogen vmb solche summa geldes vnd müntze wy obgeschriben mit bezalunge der vorsessen zinsnen nach anzal der vngangenen zeit, dass alle obgeschribene Stucken kowffe puncta vnd Artickel stehte vnd vvorbrochlichen sullen gehalten werden, vnd des zu einem waren bekenntniss vnd mehrer sicherheit habe Ich Hanss von Schreibersdorff zu Gorgk gesessen meyn eigen Ingesigel mit gutem wissen an disen brief hengen lassen, der geben ist nach Cristi geborth im funffzen hundertsten vnd sechzenden Jore am Donnerstage nach Servatii.

auf seiner Schänke und anderen Besitzungen im Dorfe verkauft hat. (in et super bonis meis in villa Godow super taberna et alia hereditate, quam ibidem possideo.)

Wie die über Unterthanen-Zinsen geschlossenen Käufe „auf einen Wiederkauf“, so begriffen auch die wiederkäuflichen Veräußerungen von Zinsen auf dem eigenen Grundbesitz eine Verfetzung, und zwar hier die Verfetzung des Grundstücks, von welchem der Zins gewährt werden sollte, für das gezahlte Capital.

Die Verfetzung eines Besitzthums konnte jedoch vom Besitzer nur mit Einwilligung seiner Erben gültig vorgenommen werden. Auch gehörte dazu bei Lehnsgütern der Lehns-Consens, bei häuerlichen Besitzungen die Vergünstigung der Herrschaft, bei städtischen Grundstücken die richterliche Genehmigung und in allen diesen Fällen die Eintragung in die dafür angelegten Gerichtsbücher.

Den Inbegriff der wiederkäuflichen Zinsveräußerungen auf dem eigenen Grundstücke drücken die gerichtlichen Einträge des im Jahre 1424 angelegten Stadtbuches (Gerichtsbuch, -Stadt-Memorial) der Stadt Budissin (Bauzen) in folgender Fassung aus:

A. had versaczt alle sine gut varinde vnd vnvarinde dem B. vor x marg, davon her des Jares czinssen sal alzo gewonlich ist vff einen widderkauff; daz sint geczuge N. N. anno dom. etc. folgen als Zeugen der Richter und die Schöppen des Gerichtes.

Vergleicht man diese Einträge mit dem Inhalt der Zinsbriefe selbst, so zeigt sich, daß man das Wesen derselben bereits von der Form unterschied. *) Die letztere mußte beibehalten werden, um nicht mit der Kirche in Collision zu kommen. Auch die weltliche Autorität schloß sich den Ansichten der Kirche an. Durch die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts wurde der Zins- und Rentenkauf für die einzig erlaubte Art des zinsbaren Darlehns erklärt; namentlich sollte der Schuldner nur kündigen können. Im Jahre 1600 wurde erst erlaubt, daß der Schuldner contractlich versprechen konnte, im Falle eines Verzugs auch seiner Seite eine Kündigung anzunehmen.

*) Ein Zinsbrief vom Jahre 1469, über welchen der Eintrag in dem Stadtmemorial so, wie oben angegeben, lautete, hatte folgenden Inhalt:

Nicolaus praepositurae Budissinensis Officialis tenore praesentium recognoscimus Universis, quod coram nobis constitutus personaliter Symon Newmeister luti-figula in suburbio Budissinensi morans publice et sponte tam suo, quam uxoris et heredum suorum nominibus recognovit, se rite et sponte vendidisse venerabili Magistro Nicolao Becherer dimidiam marcam grossorum annui census sub titulo reemptionis pro quinque marcis grossorum monetae currentis in et super domo habitatio-nis suae. Et promisit idem venditor dimidietatem hujusmodi census singulis annis ad festum Walpurgis et aliam ad festum Michaelis solutorum, nisi facultas venditoris ad tantum se extenderet, ut dictos census reemere posset et vellet, quod tunc emptor favere tenetur et debet, p. p. p. Dat, et act. in Budissin ao. dom. 1469 die vero septima Novembris praesentibus N. N. testibus.

Auf der Rückseite dieses Zinsbriefes findet sich folgende Bemerkung über den gerichtlichen Eintrag:

Signatum et scriptum in praetorio in memoriali civitatis Budiss.

Zu der Praxis waren jedoch schon manche Abweichungen vorgekommen.*) Schon im 16. Jahrhundert hatte man mit dergleichen Zinskäufen den Begriff verzinslicher Darlehne verbunden. Aus der „Versezung“ des fahrenden und nicht fahrenden Gutes ging die Hypothek an Grundstücken hervor. Einzelne Schuldverschreibungen mit Bestellung eines Unterpfandes an unbeweglichen Gütern kommen schon im 16. Jahrhundert vor.

Hierin allenthalben gingen die Städte voran, in welchen das römische Recht die stärkste Vertretung fand und welche auch am zeitigsten der kirchlichen Reformation sich angeschlossen hatten. Die Statuten des 16. Jahrhunderts der Städte Budissin (Bauzen), Görlitz und Lauban sprachen schon vom Aufnehmen von Geld auf Zinsen und von Verpfändung der Güter für Schulden.

Im 17. Jahrhundert kommen wiederkäufliche Zins- und Rentenkäufe nur dann noch vor, wenn die katholische Kirche mit Geldern ihrer Stiftungen theilhaftig war.

Schon frühzeitig sind in den Städten alle Verträge, welche Immobilien betrafen, zur richterlichen Kenntniß und Bekräftigung gebracht worden. Man erkannte in der letzteren die richterliche Verbürgung für die Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit des Vertrages.

Die vom Kaiser Sigismund im Jahre 1433 bestätigten Statuten der Stadt Görlitz, welche man für die ältesten dieser Stadt hält, erwähnen die eigenthümliche Gerichtsverfassung: „daß, was ein Mann dem andern um Geldschuld u. s. w. vor einem Schöppen der Stadt Görlitz verwilligt, dieselbe Kraft und Gültigkeit habe, als ob es in gehegter Bank — d. i. vor dem Gericht — oder vor dem Rathe der Stadt geschehen wäre.“

Erst die späteren, ebenfalls noch in das 15. Jahrhundert fallenden Statuten der Stadt Görlitz enthalten das Gebot, daß Niemand ohne Vorwissen und Erlaubniß des Rathes Zinsen auf einen Wiederkauf auf sich nehmen sollte. (Ouch sal nyemandis geld zcu zcinsse vff wedirkouffe vff sich nehmen, er thu iss denn mit des Rathis wissen lawbe vnd willen.)**)

Auch in den anderen Städten bestanden ähnliche Vorschriften. Die Statuten der Stadt Budissin (Bauzen) aus der Mitte des 16. Jahrhunderts enthielten die Bestimmung: „Es soll Niemand, es sei Mann oder Frau, einige Summe Geldes, groß oder klein, weder von Geistlichen noch Weltlichen auf Zinsen nehmen und also der Stadt Güter verpfänden und beschweren; es geschehe denn mit Günst und Wissen des Rathes; und wenn es vergunst und nachgelassen wird, das soll in der Stadt Memorial geschrieben werden.“

Offenbar haben bei diesen Vorschriften noch andere Rücksichten obgewaltet, als die Sorge für den legalen Abschluß der betreffenden Geschäfte.

*) Auch früher bereits hatte man sich nicht immer daran gebunden, daß der Käufer eines Zinses nicht kündigen konnte; es kamen in Contracten hierauf bezügliche Bestimmungen vor. Im Jahre 1377 verkauften die Brüder Heinrich und Zone von Gerhartisdorff (Gersdorff) zu Paulsdorf $\frac{1}{2}$ Mark jährlichen Zins für 5 Mark und wurde der Zins auf die Bestizung des Bauers Peter Rencz in Paulsdorf angewiesen (bewist). Die Brüder von Gersdorff besielten sich den Wiederkauf vor; doch sollte auch Christian von Gersdorff, wenn er sein Geld wieder haben wollte, 2 Monate vorher kündigen können. (Ouch ap der Crista das gelt wedir welde haben, des zal her vorzagen czweene moynuden.)

**) Script. rer. Lusat. Neue Folge I. S. 386.

Es sollten die Bürger der Städte auch hinsichtlich des Schuldenmachens unter obrigkeitliche Controle gestellt sein. Denn nach den patriarchalischen Ansichten, welche man damals über die Obliegenheiten einer städtischen Obrigkeit hatte, sollte Alles fern gehalten werden, was den inneren Wohlstand und hierdurch das Ansehen der Städte nach außen schwächen oder gefährden könnte; und dahin rechnete man auch das Aufnehmen zu vieler Zinsen auf städtische Grundstücke.

Diese Fürsorge hat sich besonders der Rath zu Görlitz angelegen sein lassen. Denn nicht genug, daß die Aufnahme von Geld auf Zinsen in Görlitz von der jedesmaligen Erlaubniß des Rathes abhängig sein sollte, so wurde nach dem Jahre 1476 auch die statutarische Vorschrift erlassen: Vnd ab der Rath durch redlicher vrsachen willin jmandis vergonnen wurde zcinsse vil adder wenig vff sein erbe zcu nehmen, sal em nicht vergunst werden ane burgen dy do dem Rathe globen sullen, by allen jren guttern, ab er eyn sulcher zceitt em vom Rathe gesatz, die zcinsse widder nicht abelossen wurde, das dy borgen sulchs geldis an alle irlassung verfallen sullen seyn.*) Jeder Schuldner sollte also noch Bürgen stellen, welche mit ihrem Vermögen dafür zu haften hatten, daß innerhalb der vom Rathe gestellten Frist der Zins wieder abgelöst, d. h. das auf Zins genommene Capital zurückgezahlt würde.

Ob diese Vorschrift in Ausführung gekommen ist, ist nicht bekannt. Im Jahre 1517 hatte jedoch der Rath zu Görlitz wahrgenommen: „daß Erbe und Güter mit Zinsen auf Wiederkauf eine Zeit lang bishero fast beschweret und verteuffet sein worden.“ Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sollte es von dem Ermessen des Rathes abhängen, ob dem Käufer eines Grundstücks gestattet würde, das Grundstück mit den darauf haftenden Zinsen zu übernehmen, oder ob dieselben zuvor abgestoßen werden müßten. Damit der Rath in den Stand gesetzt würde, diese Prüfung über den Schuldenstand des Grundstücks vorzunehmen, wurde am Dinstage nach Allerheiligen 1517 von dem Rathe mit Vollwort der Aeltesten und Geschworenen gewillkührt und verordnet: „daß hinfort Niemand erbliche Güter ohne Willen und Wissen des Rathes wiederkaufen oder verkaufen sollte bei gefazter des Rathes Strafe und Buße.“

Dieselbe Vorschrift enthielten die Görlitzer Statuten vom 29. Mai 1566. Diese Statuten wiederholten auch das Gebot, daß Niemand ohne des Rathes Erlaubniß Geld zu Zins auf Wiederkauf auf sich nehmen sollte; erst nach Ertheilung dieser Erlaubniß sollte die richterliche Verschreibung im Stadtbuche geschehen können.

Mit dem Aufschwunge des allgemeinen Verkehrs im 13. und 14. Jahrhundert hatte das Rechts- und Gerichtswesen nicht gleichen Schritt gehalten. War auch die Form für Rechts-Ertheilungen vorhanden, so war es doch immer noch schwierig, zu seinem vollen Rechte überhaupt oder bald zu gelangen. In bürgerlichen Sachen fehlte es zuletzt an einer genügenden Gerichtshülfe.

Bei dem Abschluß von Zinsverträgen auf einen Wiederkauf, wie überhaupt bei Verschreibung einer Schuld wurde daher von dem Gläubiger öfters

*) Script. rer. Lusat. Neue Folge. I. S. 404.

noch eine besondere Sicherstellung seiner Forderung verlangt. Gewöhnlich wurde diesem Verlangen durch die Bestellung von Bürgen entsprochen.

Außerdem wurde auch bisweilen rittermäßigen Männern gegenüber das „Einreiten“ — obstagium, auch die Leistung oder Einleistung genannt — bedungen. Der Schuldner verpflichtete sich dabei, in dem Falle, daß eine Termins-Zahlung des Zinses oder eine schuldige Zahlung nicht binnen der gesetzten Frist geleistet würde, innerhalb einer gewissen Zeit mit einer Anzahl von Pferden und Begleitern oder Dienern sich an einen bestimmten Ort begeben und dort auf eigene Zehrung so lange bleiben zu wollen, bis die Zahlung erfolgt sei.

Man hat in dem „Einreiten“ bisweilen eine Leistung erblicken wollen, durch welche der Schuldner, indem er seinem Gläubiger sich übergibt, seiner persönlichen Freiheit entsagt. Allein es war damit noch ein anderer Zweck verbunden. Da nämlich der säumige Schuldner die Kosten des Einreitens selbst tragen mußte, so nahm man an, daß derselbe, ehe er diese Kosten sich zuzog, lieber die rückständige Zahlung aufzubringen sich bemühen würde. Gewöhnlich wurden auch, um die Kosten des Einreitens zu steigern und durch deren Höhe den Schuldner abzuschrecken, daß er es nicht zum Einreiten kommen lasse, eine größere Zahl von Pferden und Dienern ausbedungen, mit welchen in die Herberge des betreffenden Ortes eingeritten werden sollte.

Im Jahre 1369 am Montage nach S. Agnesentag hatten die Oberlausitzer Sechsstädte sich dem Kaiser Karl IV. und dessen Kanzler, dem Erzbischof Johannes von Prag, zu einer Zahlung von 600 Schock für den S. Jacobstag verpflichtet und sollten im Falle eines Säumnisses aus jeder Stadt ein Bürgermeister und zwei Personen aus den Räten, Jeder mit einem Knecht und zwei Pferden — also 36 Mann mit eben so viel Pferden — in Prag einreiten und Leistung thun.

Als ferner der Rath in Budissin (Bautzen) im Jahre 1410, nach vorausgegangenen trüben Ereignissen in seinem Vermögen zurückgekommen war, ließ ihm Peter Ungerathen zu Liegnitz 260 Mark zu $7\frac{9}{13}$ Prozent, oder wie es in dem vom Rathe am 21. September 1410 ausgestellten Schuldbriefe heißt: der Rath zu Budissin verkaufte an Peter Ungerathen in Liegnitz 20 Mark ehrlichen Zinses um 260 Mark auf einen Wiederkauf. Der Rath verpflichtete sich dabei zu dem „Einreiten“ folgendergestalt: Geschee ¹⁾ auch ob wir den vorgenanten Peter Vngerathen vnd nach seyme tode seynen elichen erben vnd rechten nachkomlingen den vorgenanten czins vff die vorgenanten tage, wen sich das geborte ²⁾, nicht geben worden ³⁾ aller mosse als vorgeschreben stet, so globen ⁴⁾ wir in guter truwen ⁵⁾ ane argeliste vnd an alle Widerrede, das der Burgermeister mit czween Ratmanen vnd mit czween Scheppen, die czu der wezeit werden sein an dem Rate der Stat Budissin, czu hand obir acht tage nach der irsten manunge, wen die geschit, vnd Peter Vngerathen der vorbenante ader nach seyme tode seyne elichin erbin vnd rechten nachkomlinge nicht lenger vorbas mer leiden noch emperen ⁶⁾ wellin, keigen legnitz in dye Stat reiten sullen, als lange bis in der versessene vuvorguldene czins gancz vnd gar werde bezalt vnd vorreicht.

1) Geschehe es auch, daß wir re. 2) gebührte. 3) würden in aller der Masse, wie vorgeschrieben steht. 4) geloben. 5) Treue. 6) entbehren wollen.

Nachdem 1571 in Deutschland verboten worden war, den Schuldner contractlich zum „Einreiten“ zu verpflichten, so wurden in der Oberlausitz durch die Polizei-Ordnung vom 18. Mai 1582*) die „Leistungen“ oder „Einleistungen“ ebenfalls verboten; blos die Bürgen des Schuldners sollten von dem Gläubiger zu dem Zwecke eingefordert werden können, um sich wegen des Briefs und Siegels zu vergleichen und auf Zahlung bedacht zu sein. Diesen Bürgen sollten dabei nicht mehr als zwei Pferde — zum Einreiten — und für Mann und Roß an Zehrungskosten auf Tag und Nacht nicht mehr als 60 Kreuzer passiren — mehr sollte also der Schuldner an Kosten nicht zu tragen haben.

Nachdem schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an einer Verbesserung des Rechtswesens gearbeitet worden war, trat dieselbe im Anfange des 17. Jahrhunderts und mit ihr ein geordneteres Verfahren in Schuldsachen und bei Hülfsvollstreckungen ein. Hiermit erledigte sich auch die bisher noch zulässige „Einmahnung“ der Bürgen eines Schuldners.

Obwohl die Reformation in der zeitherigen Geld- und Zinswirthschaft nichts änderte — Luther mißbilligte bekanntlich ebenfalls, daß von Geld-Darlehen Zinsen genommen würden — so entstand doch mit ihr in der Oberlausitz eine Agitation gegen die bisherigen hohen Zinsen.

Zimmer noch hatte der Zinsfuß von zehn Prozent bei den wiederkäuflichen Zinskäufen die Regel gebildet. Im Besondern hatte die Kirche ihre Gelder zu so hoher Rente angelegt, und der weitaus größere Theil aller auf Zins genommenen Gelder rührte von Kirche und Geistlichkeit, wie aus frommen und milden Stiftungen her. Das Meiste davon hatte der ziemlich verschuldete Landadel in Händen. Doch waren auch in den Städten einzelne Grundstücke mit einer höheren Zinsenlast behaftet.

Es lag im Geiste jener Zeit, daß die Zinsen, zu welchen die Kirche — mit ihr aber auch Laien — ihr Geld angelegt hatten, jetzt auf einmal für unchristlich erklärt werden sollten. Man darf sich nicht wundern, daß die Klage über die hohen Zinsen allzumeist von Denen ausging, welche viel zu zinsen hatten. Doch war auch in den Meißnischen Landen schon allgemein der Zinsfuß auf fünf Prozent herabgegangen.

Noch bei Lebzeiten des Königs Ludwig von Böhmen, welcher am 26. August 1526 im Kriege gegen die Türken bei Mohacs sein Leben verlor, hatten die Sechsstädte bei der böhmischen Regierung gebeten: „den unchristlichen Wucher in der Zinsnahme durch Herabsetzung der zehn Prozent auf fünf Prozent abzustellen, weil derselbe verderblich sei, auch in andern Ländern fünf Prozent genommen würden.“

Nachdem König Ludwig darauf genehmigt hatte, daß nur fünf Prozent gegeben und genommen würden, hatten die Städte diese Weisung für sich selbst und für die Angehörigen ihrer Städte angenommen, jedoch ein gleiches Zugeständniß dem Landadel rücksichtlich der an städtische Kirchen, Stiftungen und andere Klassen zu zahlenden Zinsen verweigert.

*) Oberl. Collect.-Werk T. 1. S. 375.: „Von Zehrungen im Einreiten oder Leistungen.“

Da der Landadel dies sich nicht gefallen lassen wollte, so kam es zu Streitigkeiten. Die Sechsstädte und die Ritterschaft lagen damals ohnehin schon in harten Verfassungskämpfen. Durch die hinzutretenden Zinswirren wurden die Parteien nicht versöhnlicher gestimmt.

Am Montage nach Simon Judä 1525 fand auf dem Schlosse Budissin eine Verhandlung statt, bei welcher man übereinkam, „daß die Mannschaft des Landes von den Hauptleuten in ein ighlich Weichbild, dahin sie Zins schuldig, auf einen bestimmten Tag gefordert, daselbst in Anwesenheit von Deputirten der Städte zwischen den betreffenden Geistlichen oder Stifts-Procuratoren und den Zins-Schuldnern verhandelt und Mittel und bequeme Wege gesucht werden sollten, sie endlich darum zu vertragen.“

Doch klagten die Sechsstädte noch im Jahre 1527, daß von Hospitalien, Bruderschaften, Priestern und Gestiften, von welchen die Landschaft merkliche Summen auf Zins empfangen hätte, kein Zins gezahlt, auch das Capital nicht erstattet würde, obschon der mit der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Landadel und den Sechsstädten beauftragte damalige Landvoigt Herzog Karl von Münsterberg dem Adel dies auferlegt hätte.

Später kam es, und zwar, wie es heißt, zufolge eines königlichen Befehles, dahin, daß „der Mannschaft und ihrer Freundschaft von den Sechsstädten nachgelassen wurde, daß an wiederkäuflichen Zinsen nicht mehr als fünf Prozent gegeben und anstatt der alten, neue auf fünf Prozent lautende Briefe ausgestellt werden sollten.“

Obwohl hierdurch eine fünfprozentige Verzinsung zur allgemeinen Anerkennung gekommen war, so versagte doch die alte Kirche ihren Beitritt. Sie verlangte nicht nur die in den alten Briefen verschriebenen zehnpromentigen Zinsen, sondern gab auch nach wie vor ihre Kirchen- und Stiftsgelder nur gegen zehnpromentige Zinsrente aus. Schon im Jahre 1535 hatte der Stellvertreter des Landvoigts einen für eine Kirche ausgestellten Zinsbrief nur mit dem Zufage bestätigt, daß die 10 Mark Zins von 100 Mark wider Willen und Befehl des Königs und daher die Schuldner nur fünf Prozent zu gewähren schuldig seien.

Als ferner im Jahre 1540 der sehr verschuldete Heinrich von „Plauwitz zu Radibor“ zehn Gulden auf einen Wiederkauf an eine katholische geistliche Stelle für 100 Gulden verkauft hatte, so gab in Stellvertretung des Landvoigts der damalige Amtshauptmann Nicol von Gersdorff zu Malschwitz seine Genehmigung nur mit dem Zufage: „daß die 100 Gulden Hauptsumme bis auf ferneres Verschaffen königlicher Majestät oder sonsten gemeiner Landes-Verordnung jährlich nicht höher, denn mit fünf Gulden bereiter Münze und Zahl verzinsset werden dürften.“

Erst durch die vom Kaiser Rudolph am 18. Mai 1582 bestätigte Landes- und Polizei-Ordnung der Oberlausitz wurden feste Bestimmungen über den Zinsfuß getroffen. Danach sollte Niemand bei Verlust des halben Theiles der ausgeliehenen Summe mehr als sechs vom Hundert geben oder nehmen.

So lange die Oberlausitz unter böhmischer Landeshoheit gestanden hat, war sie der deutschen Reichsgesetzgebung entrückt gewesen. Nach dem Uebergange an Churfürsten 1620 und 1635 trat sie derselben wieder näher. Nach dem Regensburger Reichstags-Abschiede vom 17. Mai 1654, welcher (§ 174.) bestimmte, „daß künftige Zinsen und Interessen aus wiederkäuflichen Zinsen oder vorgestreckten Anlehen mit nicht mehr als fünf Prozent bezahlt werden

sollten“, stellte sich auch in der Oberlausitz der Zinsfuß allgemein auf fünf Prozent fest.

Das sächsische geschärfte Banqueroutir-Mandat vom 2. August 1782 ließ es bei fünf Prozent Zinsen für ausgeliehene Capitalien oder auf Credit gegebene Waaren bewenden; für Wechsel wurden sechs Prozent nachgelassen.

Die neuere Zeit hat mit Beseitigung der Zinsbeschränkungen die Freiheit in der Zinsnahme wieder hergestellt, welche schon bei den alten Zins- und Rentenkäufen, obwohl in anderer Form, bestanden hat.

A n h a n g .

Die Sichtung des Materials zu der vorstehenden Darstellung über das Zins-, Renten- und Geldwesen unserer Vorzeit hat auch nach anderen Seiten hin nicht unwichtige Aufschlüsse geboten. In dieser Hinsicht sind im Besonderen die Nachrichten bemerkenswerth, welche sich über die in der Oberlausitz im Umlauf und Gebrauch gewesenen Münzen und Geldwerthe vorfinden. Wir lernen daraus nicht nur die letzteren selbst, sondern bisweilen auch das Werthverhältniß kennen, in welchem die Zahlungsmittel zu einander gestanden haben.

Außerdem sind bei der Sammlung des Materials auch einige, zur Zeit noch nicht bekannte Nachrichten über das Görlitzer Münzwesen zu Tage gekommen, welche in Verbindung mit den aus den Görlitzer Raths-Annalen bereits bekannten, zur Illustration des Oberlausitzer Münzwesens dienen.

Alle diese Nachrichten sind auf den nachstehenden Blättern zusammengestellt worden.

So wenig hierbei eine geschichtliche Darstellung des Oberlausitzer Geld- und Münzwesens beabsichtigt worden ist, so ist auch auf die Valuta-Verhältnisse der alten Zahlungsmittel, im Vergleiche zu den Geldwerthen unserer Zeit, nicht eingegangen worden. Der Versuch hierzu müßte einer sachkundigeren Feder überlassen bleiben.

Die gegenwärtigen Mittheilungen sollen nur einen Ueberblick über das in den erwähnten Beziehungen Gefundene bieten.

Dieses besteht in Folgendem: Unter der Herrschaft der Deutschen kamen in dem Lande Milze, wie es damals noch hieß, die schon früher gewöhnlichen Münzen, nämlich die Denare, vor. Nur diese, nicht auch die Schillinge (solidi) scheinen gemünztes Geld gewesen zu sein. Gerechnet wurde übrigens nach der Mark oder dem Talentum, d. i. dem Pfund Silber.

In dem Gau Görlitz hat im Jahre 1052 eine Abgabe für Waldnutzung im Betrage von 6 Denaren bestanden.

In der folgenden Zeit wird unter böhmischer Landeshoheit in Urkunden (1225 und 1261) die Mark Silber erwähnt.

Nachher trat die Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg ein. Dieselben ließen abwechselnd in Budissin (Bauzen) und Görlitz die Münze halten. In dieser Zeit kommt neben der Mark das Talentum, als Werthbezeichnung, öfters vor, ferner außer den Schillingen und Denaren auch der ferto — Bierdung.

1284 wurde eine Zahlung nach der Mark „Stendal'schen“ Silbers bestimmt,

1285 nach der Mark Budissinischen Gewichts und Silbers.

1296 verkaufte die Wittve Rüdigers von Schluckenau, Catharina, mit ihrem Sohne 10 Schillinge Jahreszins auf drei Gärten vor der Stadt Budissin (Bautzen). Von dem einen dieser Gärten waren zu zahlen $4\frac{1}{2}$ Schillinge, von dem zweiten 4 Schillinge und von dem dritten 18 Denare. Achtehn Denare betragen also $1\frac{1}{2}$ Schillinge, mithin ein Schilling 12 Denare.

In Böhmen ging unter der Regierung des Königs Wenzel II. († 1306) eine sehr wichtige Münzreform vor. Das bisherige Münzwesen wurde umgestürzt; es wurden neue Münzen geschlagen, von welchen 60 Stück auf die Mark Silber gehen sollten; sie wurden Groschen (grossi) und entweder böhmische, oder nach der Münzstätte Prager Groschen genannt. Bald darauf wurde auch in den meißnischen Landen zur Prägung von Groschen vorgeschritten.

Mit den böhmischen Groschen kam die Rechnung nach Schocken, nämlich Groschen-Schocken auf.

Der Groschen zerfiel in Denare. Dieselben waren jedoch ganz verschieden von den alten Denaren, von welchen 12 einen Schilling ausmachten. Die Groschen-Denare waren das, was man später unter den Pfennigen begriff.

Schon unter den Markgrafen von Brandenburg bürgerte sich die neue Münze und Rechnung in den Landen Budissin und Görlitz ein. Nachdem Budissin 1319 wieder unter böhmische Landeshoheit getreten war, wurde der Gerichtszins der Stadt Budissin (Bautzen) für 150 Schock Groschen Prager Denare abgelöst. (pro centum et quinquaginta sexagenis grossorum denariorum Pragensium.)

Neben den Schocken wurde die Rechnung nach der Mark beibehalten. Außerdem zahlte man auch noch in Talenten und sprach noch von einem ferto — Bierdung, womit der vierte Theil einer Mark bezeichnet wurde; doch wird in einer Urkunde von 1348 der Bierdung auch für den vierten Theil eines Schockes gebraucht.

Das Talentum zerfiel in dem Meißnischen Lande in 20 Schillinge und der Schilling in 12 (alte) Denare. *)

Ueber die Berechnung eines Talentum in dem Lande Budissin giebt die Urkunde über den Verkauf von 6 Talenten Jahreszins in dem Dorfe Wilthen an das Dom-Capitel in Bautzen vom Jahre 1324 Auskunft. Diese 6 Talente waren in Budissiner Denaren zu zahlen gewesen. Die Zusammenrechnung der in der Urkunde verzeichneten einzelnen Zinsbeträge ergibt, daß hier ein Talentum 20 Schillinge und 8 Denare betragen hat. Es müssen demnach die Budissiner Denare leichter an Gewicht gewesen sein, als die meißnischen.

Die Einführung der Groschen- und Schock-Rechnung bewirkte, daß fortan auch das Talentum und die Mark nach Groschen berechnet wurden.

Im Jahre 1327 wurde der Pfarrer Otto von Jauernick als Canonicus bei der Collegiatkirche in Budissin (Bautzen) eingesetzt. Nach der Zn-

*) S. den Vorbericht des Herausgebers des Codex Dipl. Saxon. Regiae, C. G. Gersdorf, zum Urkundenbuche des Hochstifts Meissen. 1. Band. S. XXVIII.

stallations-Urkunde war derselbe verbunden, „am Tage des Jahresgedächtnisses des verstorbenen Propstes Bernhard von Leipa nach dem Feste des heiligen Odalrich ein Talentum, nämlich 40 Groschen — wie es wörtlich heißt — zu zahlen. (Item in anniversario dom. Bernhardi de Lypa, qui est post festum S. Odalrici, solvere tenebitur unum talentum, id est quadraginta grossos.)

Man nahm also hier den Werth eines Talentus zu 40 Groschen an, und den gleichen Werth hatte damals, wie wir sehen werden, die Mark.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts verschwindet das Talentum und der Vierdung. Der Schilling wurde für die Theilung der Mark beibehalten, jedoch ebenfalls nach Groschen berechnet. Der Groschen zerfiel in Denare (Pfennige). Außerdem kommt bisweilen noch der nummus und der Heller (hellerus) vor.

Daß die Mark in vier Schillinge getheilt wurde, geht aus Urkunden von den Jahren 1333, 1350, 1358, 1385 und 1388 hervor, in welchen es heißt: quatuor solidi pro una marca computati, oder auch: vier Schillinge auf die Mark gerechnet nach polnischer Zahl.

Im Jahre 1381 errichtete der Domherr und Cantor Caldenborn eine Armen-Stiftung. Er setzte 3 Schillinge 6 Groschen jährlichen Zins aus und bestimmte, daß davon 18 Ellen Landtuch, die Elle zu 2 Groschen, gekauft und von diesem Tuche drei Personen, jede 6 Ellen, zu einem Rocke erhalten sollten. Es müssen also 3 Schillinge 6 Groschen dem Preise des Tuches von 36 Groschen gleich gewesen, und demnach hat der Schilling 10 Groschen betragen.

Da vier Schillinge eine Mark ausmachten, so hielt die Mark vierzig Groschen.

Neben den Groschen kam zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts der ungarische (Gold-) Gulden als gemünztes Geld höheren Betrages in Aufnahme.

In Böhmen waren die Groschen schon von der Zeit des Königs Johann des Luxemburgers an immer geringer an Silbergehalt geworden. Auch dessen Nachfolger thaten nichts, um das Münzwesen zu heben. Im Gegentheil verschlechterte sich der böhmische Groschen mehr und mehr.

Im 15. Jahrhundert trat dann eine Münz-Calamität ein.

In der Oberlausitz brachen außerdem zufolge der Görlitzer Münze mancherlei Wirren aus.

Vermöge eines älteren Privilegiums hatte der Rath zu Görlitz bei dem Kaiser und König Sigismund († 1437) ein neues Privilegium ausgebracht, Pfennige und Heller in seiner eigenen Münze zu schlagen. Demnach waren in Görlitz große und kleine (Silber-) Pfennige gemünzt worden, von welchen ersteren 7 auf einen böhmischen oder Prager Groschen gingen, während 7 kleine Pfennige einen gemeinen Zahlungsgroschen ausmachten. Mit diesem „gemeinen Zahlungsgroschen“ hatte es die eigenthümliche Bewandniß, daß derselbe nur dem Namen nach, nicht als gemünztes Geldstück existirte. Ein solcher Groschen konnte also nicht anders als durch 7 kleine Pfennige gewährt werden.

Der Görlitzer Bürgermeister Hassé erzählt von dieser Münze in den Görlitzer Rathszamalen Folgendes:*)

Vmmb solch furnem der muntze sein land vnd stete mit den von Gorlitz zu rechte komen erstlich vor König Albrecht vnd nachdem derselb nicht lenger den zwei jhar geregirt folgende vor König Laslaw der ouch in seinen jungen jaren gestorben vnd dornoch fur König Georgen, von welchem ein spruch geschehen, das lande vnd stete die gorlitschen pfennigen nemen solden.

Der Rath zu Görlitz hatte also schon bei und nach Errichtung seiner Münze von den Städten und von der Ritterschaft Anfechtung erfahren.

Als die böhmischen Groschen so gering geworden waren, daß sie Niemand mehr nehmen wollte, so brachten die böhmischen Stände bei dem zur Zeit das böhmische Gubernium führenden Georg Podiebrad mehrere Klagen an. Der Gulden, welcher bisher höchstens 18 bis 24 böhmische Groschen gegolten hatte, war bis auf 34 böhmische Groschen gestiegen. Die Stände waren stets auf eine Verbesserung vertröstet worden: „sie sollten den Gulden nur noch eine kleine Weile 34 Groschen gelten lassen.“ Im Jahre 1465 wiederholten sich die Beschwerden der böhmischen Stände. Da auch diese erfolglos blieben, so griff man in Böhmen zu den meißnischen Groschen.

Auch in der Oberlausitz geschah dies.

Nicht lange Zeit vorher hatte Herzog Wilhelm von Sachsen bei dem böhmischen Gubernator zu Prag gegen die Stadt Görlitz wegen gewisser Zahlungen geklagt, die zu seinen Unterthanen gehörige Kaufleute in Görlitz zu fordern hatten. Dem Görlitzer Rath, welcher sich deshalb verantworten mußte, war hierauf vom Gubernator Georg Podiebrad mitgetheilt worden, daß die böhmische Regierung die Absicht hätte, „eine große Münze, ganghaftig durch die Krone Böhmen, Schlesien und die Lande Budissin und Görlitz aufzurichten und in nächster Zeit auszugeben“.

Nachdem hierauf der Rath zu Görlitz, welcher seine eigene Münze im Cours erhalten wollte, die meißnischen Groschen hatte verbieten lassen, beschwerte sich die Görlitzer Ritterschaft, welche damals schon in anderen Sachen mit dem Rathe in Klage lag, bei dem Gubernator Böhmens, daß der Rath zu Görlitz eine neue Münze aufgebracht und die meißnischen Groschen verboten hätte, obwohl dieselben ganghaftig wären in den Landen und in der Krone Böhmen; übrigens erhielten die Landleute für das, was sie in die Stadt zum Verkauf brächten, keine andere Zahlung, als eitel Görlitzer Pfennige.

Darauf erwiderte der Rath zu Görlitz: es sei seiner Zeit für nothwendig erkannt worden, die Stadt, um zukünftigen Schaden zu vermeiden, mit einer eigenen Münze zu versorgen. Von diesem Vorhaben sei auch die Ritterschaft des Görlitzer Kreises in Kenntniß gesetzt worden. Ein wirkliches Verbot der meißnischen Groschen hätte der Rath nicht erlassen; in Erwartung, daß die böhmischen Groschen verbessert werden würden und aus Besorgniß künftigen Schadens, hätte er den Seinigen nur gerathen und geheißt, der meißnischen Groschen, zu deren Annahme sie ohnehin nicht verbunden und welche ebenfalls sehr verringert und geschwächt seien, sich auf ein Vierteljahr zu entschlagen und sich mit Gulden und mit Pfennigen der Stadt Görlitz eine Zeit lang zu behelfen. Da nun aber der Rath vernommen hätte, daß das

*) cf. Script. rer. Lusat. Neue Folge. III. S. 440.

Ausgeben besserer böhmischer Münze sich verziehe, und weil die Ritterschaft danach stehe, daß die meißnischen Groschen ganghaftig würden, so gönne und gestatte er derselben, den Seinen und Jedermann in der Stadt Görlitz, mit meißnischen Groschen einzukaufen, zu verkaufen, zu handeln und zu bezahlen, so lange, bis eine andere böhmische Groschenmünze ausgegeben werden würde.

Dazu kam es nicht; der meißnische Groschen blieb im Verkehr, fand jedoch später erst eine allgemeinere Aufnahme.

Um seine Pfennige im Werthe zu erhalten und zugleich ein weiteres Steigen der Gulden zu verhüten, hatte der Rath zu Görlitz einen Wechsel einrichten lassen.

Nach dem Gehalte der böhmischen Münze hatten sich andere Münzherren, namentlich die Fürsten und Städte in Schlesien, bei der Ausprägung ihrer Münzen gerichtet. Die Verringerung der böhmischen Groschen in Schrot und Korn hatte die schlechtere Ausmünzung in den schlesischen und anderen Münzstätten zur Folge. Auch Görlitz blieb nicht zurück. Man behielt hier zwar die Rechnung nach Zahl Groschen, jeden zu sieben Pfennigen, bei. Die Pfennige waren jedoch zur Zeit des Bürgermeisters George Emmerich (1483, 1488) so gering geworden, daß 68 Groschen, à 7 Görlitzer Pfennige, für einen ungarischen Gulden gezahlt werden mußten.*) Der Werth der Pfennige und Groschen war also um das Doppelte gesunken.

Obwohl der Bürgermeister Emmerich auch große (zweifache) Pfennige — $7 = 1$ böhmischer Groschen — hatte schlagen lassen, so befanden sich doch von diesen nur wenige im Verkehr; es wurde nur in kleinen Görlitzer Pfennigen gehandelt und gezahlt.

Die große Werthverringerung der Görlitzer Pfennige hatte zur Folge, daß die Gutsherrschaften auf dem Lande ihre Erbzinsen von den Unterthanen nicht mehr in Görlitzer Pfennigen annehmen wollten. Sie verlangten, daß die Zinsen entweder in Gulden gezahlt oder 14 Görlitzer Pfennige auf einen Groschen gerechnet würden. Im Jahre 1489 wurden die darüber entstandenen Streitigkeiten noch in Güte beigelegt. Als aber im Jahre 1492 der Landvoigt Sigmund von Wartenberg das Gebot erließ, daß jeder Bauer seinem Erbherrn die Zinsen nach böhmischer Münze, wie solche vom König geschlagen und in der böhmischen Kammer angenommen würde, bei einer Strafe von 10 Mark Geldes zahlen sollte, so brachen in einigen Dörfern Unruhen aus, die hier und da mit Gewalt unterdrückt werden mußten.

Doch mußten fortan alle Zinsen der bäuerlichen Unterthanen an ihre Erbherrschaften in guter Münze entrichtet werden; davon schreibt sich der in Darlehn-Contracten bisweilen vorkommende Ausdruck her: „Geld, wie man zu Erbzinsen nimmt“.

Im 15. Jahrhundert bürgerte sich auch der rheinische Gulden ein.

Die Mark blieb Rechnungsmünze, betrug aber jetzt 48 Groschen.

1467 und 1490 wird in Zinsbriefen eine halbe Mark zweimal zwölf Groschen gleichgestellt.

1471 und 1476 haben 8 gute ungarische Gulden betragen: 10 Mark

*) Deters wurde in Geschäften durch besonderes Uebereinkommen festgesetzt, wie hoch der Gulden gerechnet werden sollte. Der Bau der Peterskirche in Görlitz wurde 1497 zu 2000 ungarischen Gulden und der Gulden zu 1 Schek 5 Groschen, also 65 Groschen accordirt.

rechter Landeswehr. Ein ungarischer Gulden war hiernach gleich $1\frac{1}{4}$ Mark, d. i. 60 Groschen oder 1 Schock.

1496 wurde eine Mark Jahreszins um 10 rheinische Gulden verkauft. Nach dem gewöhnlichen Zinsfuß von 10 Prozent kam also 1 rheinischer Gulden der Mark gleich.

Um diese Zeit waren auch die böhmischen Groschen um die Hälfte ihres früheren Werthes gefallen.

1500 galt die Mark nur 24 gute böhmische Groschen pragerischer Münze*), und 1501 und 1508 das Schock 30 böhmische Groschen.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts waren von den Herzögen zu Sachsen aus dem Silber der neuen ergiebigen Gruben des Erzgebirges neue Münzen geschlagen worden, welche sich auch in der Oberlausitz verbreiteten.

1508 wurde in der Oberlausitz ein Zinskauf abgeschlossen in S. Anna-berger Münze, je 7 derselben für 1 Mark gerechnet — also das Stück drei meißnische Groschen.

In demselben Jahre wurde ein Zins gekauft in guten meißnischen Groschen, deren 21 eine Mark galten.

In dem 1506ten und folgenden Jahren wurden die polnischen Groschen in großen Massen in der Oberlausitz eingeschleppt.

Ein solcher Groschen galt nur 6 Pfennige, obwohl er als Groschen ebenso genommen wurde, wie der Görlitzer. Um seine Pfennige, von welchen 7 einen Groschen ausmachen sollten, im Werthe zu erhalten, verlangte der Rath zu Görlitz, daß die polnischen Groschen ebenfalls zu 7 Pfennigen genommen werden sollten. Darüber entstanden Streitigkeiten mit der Ritterschaft und den anderen Sechsstädten. Erst nachdem die Städte dem Rathe zu Görlitz ihren Beistand in einer, diese Stadt berührenden politischen Angelegenheit zugesagt hatten, erklärte sich derselbe bereit, die polnischen Groschen zu dulden.

Die Görlitzer Pfennige erhielten sich im Verkehr. Der Rath zu Görlitz beschloß sogar, „seine Münze zu fördern“ und ließ in den Jahren 1510 bis 1515 über etliche hunderttausend Schock Pfennige schlagen. Dieselben verbreiteten sich in verschiedene Länder; doch waren sie sehr gering an Gehalt und bekamen im Verkehr ein schwarzes Ansehen.

*) Ueber die Münzen, welche im Jahre 1501 cursirten, giebt eine Quittung Aufschluß, welche der Rath zu Breslau am Donnerstage nach Laurentius 1501 über die Gelder ausgestellt hat, die in diesem Quadenjahre in den Kirchen zu Bautzen, Löbau und Camenz eingelegt und gesammelt worden waren. Der Papst hatte dieses Geld dem König Wladislaw von Böhmen überlassen und der König die Einwendung an den Rath zu Breslau befohlen. Diese Gelder bestanden in:

- 433 ungarischen Gulden,
- 712 rheinischen Gulden,
- 500 Schock böhmischen Groschen, 30 auf 1 Schock,
- 214 rheinischen Gulden in meißnischen Groschen,
- 28 Schock in böhmischen und Görlitzer Pfennigen, nach Schwarzgeld gezählt,
- 9 $\frac{1}{2}$ rhein. Gulden Mathyser,
- 9 Gulden märkische Groschen.
- 15 märkischen Groschen,
- 424 ungarischen Pfennigen,
- 1 ungarischem Groschen,
- 147 polnischen Groschen.

Die Quittung des Rathes zu Breslau lautete über zusammen 1816 Schock.

1514 stand ein Schock Groschen in schwarzen Görlitzer Pfennigen noch 30 böhmischen Groschen gleich.

Zu den Pfennigen, welche der Rath zu Görlitz schlagen ließ, gefellten sich von 1512 an viele falsche Pfennige, welche aus Eisen oder Kupfer, oder Kupfer mit wenig Silber bestanden, auf der einen Seite eine Krone als Zeichen, auf der anderen die Buchstaben got trugen und für Görlitzer Pfennige ausgegeben worden waren und dafür auch gehalten wurden.

„Ein hartzländischer Graf zu Helmstädt, nicht weit von Braunschweig, sollte diese Pfennige haben schlagen lassen.“

Obwohl der Rath zu Görlitz die Urheberschaft dieser Pfennige von sich abzulehnen bemüht war, so konnte er doch nicht verhindern, daß die Görlitzer Pfennige im Jahre 1515 in Prag und fast im ganzen Königreiche Böhmen, ferner in Mähren, Schlesien, Lemberg, Bunzlau, Sagan, Hirschberg, in Meissen, in den Bergstädten Graupen, Altenberg, Geising, S. Annaberg u. s. w. verboten, auch in etlichen Städten der Niederlausitz verrufen wurden.

Diese Pfennige wurden nunmehr „in großen Haufen“ nach Görlitz zurückgeführt. Ihr Werth fiel dergestalt, daß für ein Schock Groschen in Görlitzer Pfennigen 28 weiße böhmische Groschen, dann 24, später sogar nur 20 weiße Groschen gezahlt wurden.

Unter dieser Entweihung der Görlitzer Münze litt nicht blos die Stadt Görlitz, sondern auch das ganze Land. Es wurden darüber unter den Städten und mit der Ritterschaft viele Verhandlungen gepflogen, um die Mittel zu finden, durch welche dem Uebelstande abgeholfen werden könnte. Da besonders die schwarzen Pfennige den Credit verloren hatten, so wurden in Görlitz und in anderen Städten Veranstaltungen getroffen, um diese Pfennige wieder weiß zu machen. Man unterschied sodann die schwarzen und die weißen Pfennige.

Görlitzer Pfennige kamen auch später noch öfters im Verkehr vor, obgleich die Münzstätte einging.

Ueber die Geldwerthe im 16. Jahrhunderte finden sich noch folgende Angaben:

1515 — wie schon 1500, 1508, 1514 und 1520 — galt der rheinische Gulden 24 böhmische Groschen d. i. eine Mark nach damaligem Werthe.

1518 betrug 1½ Mark 6 Schillinge, mithin ein Schilling 6 böhmische Groschen.

1521 und 1538 wurden 7 böhmische Pfennige für einen Groschen und 24 derselben Groschen für eine Mark gerechnet.

1525 wurde Geld in guten Schreckenbergern auf Zins ausgethan, deren 7 eine Mark (Währung) galten.*)

1538 betrug 21 silberne Groschen einen Gulden (meißnisch).

1540 und 1555 kamen vor: Siblinge oder Schreckenger, 7 auf einen rheinischen Gulden.

*) Das Bergwerk im Schreckenberg war 1490 aufgethan worden. Aus dem Silber desselben wurden zuerst 1498 und 1499 septem Grossi pendentes aureum, also ⅓ Gulden, geschlagen. Diese sollen 14 Loth, auch noch mehr feines Silber gehalten haben. Sieben Stück betrug ein rheinischer Gulden, 52 eine Mark Silber. Das Bergwerk Schreckenberg wurde nachher nach der an diesem Berge entstandenen Stadt Annaberg genannt. Die Schreckenger — auch Engels-Groschen genannt — und die Annaberger sind eine und dieselbe Münze.

1552 betrug 60 kleine Groschen — der Groschen zu 7 Börlitzer Pfennigen — 1 Schock Groschen.

König Ferdinand II. erließ am 10. Juli 1561 ein Mandat, durch welches die neue Reichs-Münz-Ordnung von 1559 in Böhmen, Mähren, Schlesien und den beiden Lausitzen eingeführt werden sollte. Dieselbe wurde jedoch in der Oberlausitz nicht befolgt. Man blieb hier bei der gewohnten Münze und Münzrechnung.*)

1564 galt hier der ungarische Gulden 2 Mark ganghafter Münze.

1572 betrug 12 kleine Groschen: einen Schilling, 21 Groschen: 1 Gulden, 60 kleine Groschen: 1 Schock.

1574 1 rheinischer Gulden: 27 silberne Groschen und 48 kleine Groschen: eine Mark.

1576 1 Floren: 48 kleine Groschen.

1583 1 Thaler: 1 Mark 13 Groschen 5 Pfennige, 2 Thaler: 2 Mark 27 Groschen 3 Pfennige, 6 Thaler: 7 Mark 34 Groschen 3 Pfennige, 100 Thaler: 128 Mark 27 Groschen 3 Pfennige, die Mark zu 48 kleinen Groschen, den Groschen zu 7 Pfennigen gerechnet.

1591 1 ungarischer Gulden: 38 silberne Groschen.

Noch im Jahre 1613 wurde die Mark zu 48 kleinen Groschen, der Groschen zu 7 Pfennigen gerechnet.

Seit längerer Zeit schon waren die Oberlausitzer Stände bemüht gewesen, eine Verbesserung des Münzwesens herbeizuführen. Durch die Entwerthung vieler Münzen war eine Verwirrung eingetreten, welche den Geschäftsverkehr störte, auch sonst viele Nachtheile mit sich führte.

Auch zur Zeit der böhmischen Unruhen (1618), in welche die Oberlausitz verflochten war, beschäftigten sich die Oberlausitzer Stände mit einer Ordnung des Münzwesens und stellten im September 1619 folgenden Antrag: „Weil der alte valor an igo gar nicht zu erhalten, würde man sich bei jegigem Zustande nur in die Zeit schicken müssen. Es sollten demnach der Reichsthaler pro 35 weiße Groschen, der Ducate pro 2½ Thaler, der rheinische Gulden pro 45 weiße Groschen, der Guldenthaler pro 30 weiße Groschen, der dicke Thaler pro 40 weiße Groschen angenommen werden. In den Steuern aber sollten 6 Schreckenberger pro 1 Thaler und 24 weiße Groschen für 1 Thaler gezahlt werden.“

Nach dem Uebergange der Oberlausitz an Churfachsen ließ sich die neue Regierung die Ordnung des Münzwesens angelegen sein. Der Churfürst Johann Georg I. setzte im Jahre 1623 die Reichs-Münz-Ordnung von 1559 für die Oberlausitz nochmals in Kraft. Nach dieser sollte man sich richten. Der Gulden sollte nicht mehr nach böhmischer Währung zu 20 Groschen, sondern nach meißnischer zu 21 Groschen, und der Thaler zu 24 guten Groschen gerechnet werden. Als Groschen sollten hierbei alte böhmische und andere Silber-Groschen, welche nach dem Reichsthaler und dessen Schrot und Korn geschlagen waren, gelten. Der Groschen aber sollte für 12 Pfennige genommen werden.

*) In einer Schrift v. 15. Januar 1564 (bei der Erbthulbigung R. Maximilian's) sagten die Oberlausitzer Stände: Die erlassenen Münz-Mandate seien schädlich, weil danach ein Thaler um 34 Mariengroschen genommen werden sollte, während da, wo sie geschlagen würden, 36 für einen Thaler gegeben würden. Diese Mariengroschen kämen ins Land, und die gute Münze würde fortgetragen.

Das Münzwesen blieb nachher ein Gegenstand der Landesgesetzgebung.

Im Jahre 1490 waren in Böhmen die Kreuzer aufgefunden; dieselben haben in der Oberlausitz in dem gewöhnlichen Verkehr nicht Eingang gefunden. Bisweilen nur, z. B. bei Landesbewilligungen und bei der Auseinandersetzung der Sechsstädte über die Quotal-Beiträge zu dergleichen Landesbewilligungen bediente man sich der Kreuzer-Rechnung. Der Reichsthaler galt in den Jahren 1566 und 1570 68 Kreuzer, stieg aber nachher auf 74 Kreuzer. Im Jahre 1596 stellte sich dessen Werth auf 72 Kreuzer.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts hatte das Schock einen Werth von 23 Groschen 4 Pfennigen; eine Mark Görliger Währung betrug zu derselben Zeit 18 gute Groschen, den Groschen zu 8 meißnischen Pfennigen gerechnet, am Ende des 18. Jahrhunderts aber 18 $\frac{2}{3}$ Groschen Conventionsgeld, den Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet, die Zittauer Mark hingegen 21 gute Groschen 9 $\frac{1}{3}$ Pfennige.

Heiraths-Revers Hans Sigmund von Nostitzes auf Schirgiswalde d. d. Bertelsdorf im Februar 1657. Das Original befindet sich in der von Gersdorff-Weichselschen Stifts-Bibliothek in Bautzen.

Ich Hanss Sigmund von Nostitz auff Scherkswalda, Hauptmann, thue kund vnd bezeuge hiermit, wo noth, nachdem auss sonderbahrer vnzweifelhafter direction, providentz vnd schickung des Allerhöchsten Ich zu des Hochwol Edelgebohrnen, Gestrengen, Vesten vnd hochbenambten Herrn Caspar von Nostitz auff Bertelsdorff hertzgeliebten Jüngsten Jungfraw Tochter, der auch hochwol Edelgebohrnen Viel Ehren- vnd Tugendreichen Jungfrawen Anna Sophia gebohrnen von Nostitzin, Jungfrawen auff Bertelsdorff, in Ansehung der vornehmen Adelligen Geschlechter Ihrer beyden vielgeehrten Elltern vnd Anverwandten, auch angewendeten bey obgemeldeter Jungfraw gutten Education vnd sorgfältigen Aufferziehung, sowol Ihrer selbst eigenen rühmlichen Qualiteten Zucht, Tugend vnd Frömigkeit eine Aufrichtige, beständige, keusche Liebe vnd Affection geschöpft, dass Ich auch folgend vmb Dieselbe an Ihre beyderseits hochgeehrte Elltern mihr selbige zu meinem künftigen Eh Schätze zu geben, ehrenfreundlich gelangen lassen, vnd aber verspüret, dass dieses mein ansuchen Ihrer hertzvielgeliebten Fraw Mutter, als der hochwol Edelgebohrnen Viel Ehren- vnd Tugend-reichen Frawen Anna Susanna Nostitzin gebohrnen von Schachmannin, Frawen auff Bertelsdorff, allerdings sehr bedenklichen vorgefallen, in deme, dass Ich dem Römisch-Catholischen Glauben, vnd Sie sambt Ihrer Jungfraw Tochter der Evangelischen Augspurgischen Confession verwandt vnd zugehan, vnd dahero nicht ohne vrsach diesen kummer vnd beysorge geführt, weil zunal Ich in dem Königreich Böhmen angesessen vnd begüttert, es möchte, bey itzigen oder künftigen gefährlichem Zustande wegen der Reformation*), wolgedachte Ihre geliebte Jungfraw Tochter entweder von der hohen Obrigkeit oder auch Mihr, Ihrem künftigen

*) nämlich der böhmischen Gegen-Reformation, welche immer noch im Gange war.

Liebsten, der Religion halber etwa angefochten vnd bedrängtet, oder auch künftige Ihre durch Gottes gnadenreichen Segen erwartende Leibesfrüchte vnd Kinder in der Römisch-Catholischen Religion auffziehen zu lassen, angehalten vnd genötiget werden, vnd demnach ehe vnd zuvor Sie mir eine gewisse Vertröstung vnd Zusage geben könnten, dessen durch mich genugsam verassecuriret vnd gewiss versichert sein wollen, welches Ihr auss mütterlichem Hertzen vnd gemüthe gegen Ihre geliebter Jungfraw Tochter herrührendes christliches begehren Ich bey mich allerdings wol vnd reifflich erwogen vnd betrachtet; Als habe Ich mich darauff mit wolbedachtem guttem reiffen Rath, guttem gewissen vnd freyem willen auss hertzlicher vngefärbter beständiger Liebe vnd trew gegen meine hochgeehrte Fraw Schwieger-Mutter vnd der Jungfraw Tochter, als meiner hertzliebsten, dero gestalt kräftiglich obligiret vnd verbunden, dass Ich hiermit vnd in krafft Dieses bey meinen Adelichen Ehren, Deutschem Auffrichtigen trew vnd Glauben, ja so hoch als Ich mich immer verbinden kan vnd mag, bey dem Wort der Ewigen Warheit vnd an Eydesstadt festiglich gelobe, zusage gerede vnd verspreche, dass offtwolgedachte Jungfraw Nostitzu, als meine hertzliebste, Ich bey der Einmal von Ihr erkanten vnd bekanten Augspurgischen Confession vnd Evangelischen Religion wil beständig bis an Ihr Seliges Ende vngehindert vnd vngeirret verharren vnd verbleiben lassen, Ihre Andacht, Gebeth, Communion vnd Gottesdienst in keinerley wege nicht hindern, sondern vielmehr zu dessen fleissiger abwartung vnd vnbrünstiger verrichtung Ihr allen trewen vorschub vnd beförderung erweisen, Auch weder vor mich selbst, noch durch andere Geist- oder Weltliches Standes Personen, weder in guttem noch durch Zwang, zu Annehmung einer andern Religion vnd Gottesdienst bereden vnd bewegen, noch durch andere Mittel und wege, vi et metu per directum vel indirectum hiezu dringen. Auch wil ich noch vberdieses klar vnd deutlich verwilligt haben, dass Alle die Kinder weiblichen Geschlechts, so wier in künftigem Vnserem Ehstande durch Gottes segen erzeugen möchten, in der Augspurgischen Evangelischen Religion getaufft, auffgezogen, vnd von solchen Personen, welche desselben Evangelischen Glaubens Bekenntniss führen, allezeit trewlich informiret, mit nichten aber zu dem Catholischen Glauben angewieset werden sollen; Gestalt denn auch, da dieses mein hochverbündliches Versprechen vnd Zusagen im wercke zu praestiren künftiglich bei mir vnd in meiner gewalt nicht stehen sollte, sondern von der hohen Landes-Obrigkeit in Glaubenssachen ein anders, es betreffe meine Liebste oder vnserer kinder, angeordnet werden, Ich mich dahin verbündlich mache, dass meiner Liebsten auf einen solchen schweren noth- vnd gewissens-fall vmb der Religion freyheit willen sich ausser Landes zu Ihren Freunden oder Glaubensgenossen zu begeben, auch vnserer durch Gottes segen erwartenden Ehepflänzlein daselbst bey Ihrer Adelichen Anverwandten Freundschaft Evangelischen durch einen Pastorem Augustanae confessionis täuffen zu lassen, vnd alda gebräuchliche Sechswochen zu halten frey vnd nachgelassen sein, Ihr auch von mir die nothdürfftigen Vnterhaltungsmittel, Ihrem Stande nach, Ihr lebenslang dahin vnfehlbar verschaffet vnd gereicht werden, wie ingleichen, nichts weniger, dafern meine Hertzliebste mir durch den zeitlichen tod (welches der liebe

Gott gnädiglich verhütten wolle) mit Hinterlassung einer oder mehr Töchter entnommen würde, Ihre Evangelischen Anverwandten vnd Freunde solche vnserer Kinder zu sich zu nehmen vnd auff meine väterlichen Kosten in der Evangelischen Religion aufzuziehen macht haben sollen. Ja Ich wil auch zu besserer Verhütung aller dergleichen Begebenheiten Mein itziges im Königreich Böhmen belegenes Gutt Schergswalde ehestens möglich verkauffen vnd im Marggrathum Ober Laussnitz mich hinwieder sesshaftig machen, wohin Ich auch alle meiner zukünftigen Hertzliebsten Vermögen vnd Erbtheil anzulegen verspreche. In summa Ich wil mir bester Massen angelegen sein lassen, gegen derselben mich also zu bezeigen, dass in meines hochgeehrten Herrn Schwiegervaters Fussstapfen Ich treten möge, welcher gleicher Gestalt Seine Hertzliebste in Ihrer Religion vnangefochten gelassen vnd also verhoffentlich ebener Massen keine rechtmässige Klage vber mich geführt werden könne. Schliesslichen so sollen mich wieder dieses mein hochbeteuertes Aufrichtiges versprechen keine Exceptiones vnd Aussflüchte, Canones, Bäst-Geist- und Welt-licher Rechte durchauss nicht schützen, sonderlichen wil Ich mich der Exception, quod Haereticis non sit servanda fides, absolute vnd gänzlich bey dieser Occasion begeben haben vnd selbige vor nichtig halten; sondern Ich wil mich deutlichen deroselben vnd wie sie sonst nahmen haben mögen oder durch Menschenwitz erfunden werden möchten, verzeihen, diesem allen, was oben gesetzet worden, also recht Adelich, Erbar, Deutsch, Ehrlich, Auffrichtig vnd treulich nachzukommen. Zu dessen Vhrkund vnd gewisser beglaubigung Ich mich mit eigener Hand vnterschrieben vnd mein Angebohrnes Adeliges Petschaft auffgedruckt, so wol meine Herrn Mittels-Freunden solches nebenst mir zu thun vermocht habe. So geschehen zu Bertelsdorff den Februarii Im Jahre vnsers Seligmachers 1657.

Ich Hans Siegmund von Nostitz vnterschreib diesen Referens auff alles, Was recht vnd nicht wieder Mein Ehr läuffet*) thut bestendig zu halten mp.

Obwohl der Revers von Hans Sigmund von Nostitz eigenhändig vollzogen ist, so ist doch der Monatsstag offen geblieben, auch fehlt der Abdruck des Siegels, ferner fehlen die Siegel der Mittels-Freunde. Nichts destoweniger ist an der Echtheit des Documentes nicht zu zweifeln.

*) soll heißen: „lauffen“.

Freidanks Bescheidenheit,

lateinisch und deutsch nach der Görlitzer Handschrift veröffentlicht
von Dr. Robert Joachim.

Es ist eine erfreuliche Thatsache, dass sich das Interesse für das Studium der älteren, namentlich der mittelhochdeutschen Sprache und Literatur in neuerer Zeit von Jahr zu Jahr gesteigert hat, wie das durch eine beträchtliche Anzahl vortrefflicher Arbeiten auf diesem Gebiete dargethan ist. Die deutsche Phylologie ist in der That nicht zurückgeblieben bei dem grossen Wettlauf, den man auf allen Gebieten der Künste und Wissenschaften beobachten kann und als einen charakteristischen Zug unseres Zeitalters bezeichnen muss. Es konnte nun auch nicht fehlen, dass Freidanks Bescheidenheit, „ein Edelstein — um mit Vilmar zu reden — wie wir einen zweiten weder in alter noch neuerer Zeit besitzen“, wieder die Augen auf sich zog und die alte Anziehungskraft übte. Die wirksamste und nachhaltigste Anregung zum Studium derselben gab die berühmte, im Jahre 1834 erschienene erste Ausgabe von W. Grimm, der Anknüpfungspunkt und Mittelpunkt aller späteren Forschungen und Untersuchungen, die nunmehr zu einer ordentlichen Freidank-Literatur herangewachsen sind. Ein nicht unwesentlicher Theil dieser Forschungen und Untersuchungen hat sich besonders mit zwei der wichtigeren Fragen befasst, mit den Fragen über die Person des Dichters selbst und über die Art und Weise der Entstehung oder Zusammensetzung des Gedichtes. Beide Fragen scheinen uns denn auch ihre endgiltige Beantwortung gefunden zu haben und wir glauben nach dem heutigen Stande der einschlagenden Untersuchungen annehmen zu müssen, dass erstens der Dichter der Bescheidenheit nicht, wie W. Grimm und W. Wackernagel meinten, Walther von der Vogelweide ist, dass ferner der Name Freidank kein pseudonymer, wenn auch für das Gedicht noch so charakteristisch-bedeutsamer Name ist, sondern der wirkliche Name des Verfassers, desselben, den die aus dem 13. Jahrhundert stammenden Colmaer Annalen unter anderen Schriftstellern mit aufführen — „Frydanckus vagus fecit rithmos theutonicos gratiosos“ — der ferner sich an dem Kreuzzuge Friedrichs II. betheiligte, und der endlich sein Wanderleben nach 1229 in Treviso beschloss, wo ihm ein Denkmal errichtet wurde mit dem Epitaph:

Hye leit Freydanck
gar on all sein danck
der alweg sprach und nie sanck.

Hinsichtlich der zweiten Frage erklären sich die meisten und eingehendsten Untersuchungen dahin, dass die ursprüngliche Aufzeichnung

des Gedichtes keine streng planmässige, nach einer bestimmten Disposition ausgearbeitete gewesen, sondern vielmehr, dass das Gedicht durch eine mehr gelegentliche Aufzeichnung der mannigfaltigen Erfahrungssätze des hochbegabten, erfahrenen Denkers entstanden sei. Uebrigens scheint es uns, als ob die Frage über eine planmässige oder nicht planmässige Entstehung des Gedichtes doch etwas über Gebühr, namentlich nach der letzteren Richtung zugespitzt sei, wenn man folgende beiden besonders charakteristischen Auslassungen der beiden Gegner in dieser Frage — W. Grimm und Bezzenberger — mit einander vergleicht: Grimm (Ausg. II. S. 19.) sagt: „Es ist nicht glaublich dass Freidank der überall sinn und geist verrät sprüche und sprichwörter in roher unordnung auf einander gehäuft habe. er wollte, wie schon Rudolf von Ems sagt, die Welt belehren, und ihr einen spiegel vorhalten: er that es auf eine geistreiche weise indem er dem überlieferten lebendigen wort, der weisheit des volks, das urtheil in den mund legte. abtheilung in capitel musste sich nach dem inhalt von selbst einfinden, und eine freiere stellung der sprüche war natürlich. ein ohne rücksicht auf den vorhandenen stoff mühsam ausgesonnenes strenges system der letzteren wäre unverständlich gewesen, und bei den vielfachen in dem sprichwort liegenden Beziehungen bald als unausführbar sich erwiesen haben. Freidank mochte zuerst von den göttlichen dingen, von himmel und erde geredet, dann zu dem menschen, seiner sittlichen natur, seinen tugenden und lastern, seinen äuszern verhältnissen, übergegangen sein. nachdem er einen blick auf die thierwelt geworfen, folgten betrachtungen über hinfälligkeit, tod und auferstehung, und den schlusz machte ein gebet. leicht konnte einmal ein nebenzug, ein überraschender gegensatz die folge der sprüche bestimmt und einen sprung zu etwas fernliegendem veranlaszt haben, wie das einem beweglichen geist natürlich ist, aber ein durchgehender gedanke musz doch das ganze gebunden haben.“ Bezzenberger in seiner Freidank-Ausgabe, Halle 1872, S. 57 sagt: „Planlos arbeitete Freidank allerdings nicht, aber auch nicht nach einer vorher angelegten disposition, so dass er jeden spruch, den ihm das leben, die lectüre oder eigene erfahrung zuführte, jedesmal in die gehörige abteilung gebracht hätte, sondern er verfuhr wie andere dichter seiner zeit, er führte spruchzettel, die ihn auf seinen fahrten begleiteten, und in die er eintrug, was er als passend für sein werk erachtete, in Rom das ergebnis seiner betrachtung römischer zustände, in Akers seine dortigen bitteren erfahrungen. ohne zweifel ging er dabei von den göttlichen dingen aus, und von da ganz natürlich zu dem menschen, seinem verhältnisse zu gott, seinem manigfaltigen tun und treiben in der welt über. bot ein thema reicheren stoff zur betrachtung, wie das von gott, von der seele, vom wucher, von der freundschaft, von der minne und den frauen, von trunkenheit, von dem gebrauche der zunge, von lügen und trügen u. a. m., so reihte er darauf bezügliche sprüche an einander, so viele sich ihm gerade darboten. hieraus entstand zwar einerseits ganz von selbst eine art von capiteln, ohne dass eigentlich solche beabsichtigt waren; andererseits aber schloss es nicht aus, dass er später an anderer stelle noch neue auf jenes thema bezügliche sprüche einfügte, wenn er darauf geführt wurde. so folgten in der urschrift die

sprüche zwar nicht in einem wirren durcheinander mit gänzlicher auflösung des zusammengehörigen; aber sie waren auch nicht nach einem vorausgearbeiteten plane zusammengefügt.“ Wir finden in diesen beiden angeführten Stellen, namentlich in der letzteren, Zugeständnisse, die unsre oben ausgesprochene Behauptung gewiss rechtfertigen.

Die Untersuchungen über die ursprüngliche Anordnung der Bescheidenheit sind am eingehendsten geführt worden von Herm. Paul in seiner Schrift „über die ursprüngliche Anordnung von Freidanks Bescheidenheit“; Leipzig 1870. H. Paul kommt darin in wesentlicher Uebereinstimmung mit Fr. Zarneke, Franz Pfeiffer und Bezenberger zu dem Resultat, dass die ursprünglichere Anordnung die der vierten Handschriften-Gruppe in Grimms zweiter Ausgabe sei, eine Anordnung, nach welcher auch das Gedicht veröffentlicht ist in Myllers Sammlung deutscher Gedichte, wo ein Abdruck der Strassburger Handschrift N (B) gegeben worden.

Alle andern Fragen über Freidank und sein Gedicht, über dessen Inhalt und Form, über die Quellen und über die Handschriften sind mit Berücksichtigung der wichtigeren, alle diese Fragen berührenden Schriften mit grosser Umsicht und Einsicht behandelt in der Einleitung der schon genannten Freidank-Ausgabe von Bezenberger.

W. Grimm hat bei der Herstellung seiner ersten Ausgabe es verschmäht, die Freidank-Handschriften mit lateinischer Uebersetzung zu benutzen, „aus denen schwerlich, da sie aus späterer Zeit rühren, etwas für den echten Text zu gewinnen wäre.“ Später ist er jedoch anderer Meinung geworden und so hat er denn zur Abfassung seiner zweiten Ausgabe mehrere lateinisch-deutsche Handschriften benutzt und vielfach die Lesarten derselben im Lesarten-Verzeichniss dieser Ausgabe mit aufgenommen; ja sogar eine Anzahl von Citaten der lateinischen Uebersetzung finden wir hier mit abgedruckt.

Eine viel grössere Würdigung der lateinischen Uebersetzung des Gedichtes findet man in der Ausgabe von Bezenberger, wo namentlich zur Klärung des zweifelhaften und unklaren Sinnes mancher Sprüche eine ziemlich ausgedehnte und erfolgreiche Berücksichtigung der lateinischen Uebersetzung besonders nach der Stettiner Handschrift (No. 5. bei Grimm) Statt gefunden hat. Diese Handschrift scheint in Hinsicht auf den lateinischen Theil eine der besten und umfangreichsten zu sein, und es ist das Verdienst von H. Lemcke, dass wir einen sehr sorgfältigen Abdruck derselben bekommen haben unter dem Titel: *Fridangi discrecio*, Freidanks bescheidenheit lateinisch und deutsch aus der Stettiner handschrift veröffentlicht von Hugo Lemcke. Stettin 1868. Dieser Abdruck wird in den Anmerkungen bei Bezenberger immer citirt unter der Bezeichnung s, welche wir in unseren Anmerkungen ebenfalls beibehalten haben.

Ausser diesem Abdruck der Stettiner Handschrift gab es bisher unseres Wissens nur noch ein Beispiel eines im Druck erschienenen lateinisch-deutschen Freidank, wovon aber ausser dem auf der Königl. Bibliothek zu Berlin aufbewahrten Exemplar wohl schwerlich noch ein zweites existiren möchte. Es ist dies ein alter Druck, welcher nach dem Urtheil von Panzer, Zarneke und W. Grimm von dem Leipziger Drucker Kachelofen († 1509) herrührt. W. Grimm hat ihn unter der

Bezeichnung i mit in dem Handschriften-Verzeichniss aufgeführt, doch heisst es dort fälschlich, dass er „etwa 2176 Zeilen“ habe, während die richtige Anzahl derselben 2214 ist; bei Bezzenberger heisst es „1107 vv. mit der lateinischen Uebersetzung.“ Wir haben in den Anmerkungen ebenfalls, wie auch Bezzenberger, die Bezeichnung dieses alten Druckes durch i beibehalten. Die Benutzung desselben zur Vergleichung mit der Görlitzer Handschrift ist uns von der Königl. Bibliotheks-Verwaltung freundlichst gewährt worden.

Eine Vergleichung der lateinischen Verse in den verschiedenen Handschriften zeigt, dass es nur eine einzige Uebersetzung der Freidank-Sprüche giebt. Die Zahl der übersetzten Sprüche wird sich übrigens wohl schwerlich auf mehr als ein Viertel des ganzen Gedichtes belaufen haben, da die beiden vollständigsten Sammlungen der lateinisch-deutschen Sprüche, nämlich das Berliner Druck-Exemplar und die ehemals im Kloster Amorbach befindliche Handschrift nur etwas über 1100, die Stettiner und Görlitzer Handschriften etwas über 1000 lateinische Verse oder Zeilen haben. Die lateinischen Verse zeigen durchweg eine gewisse sprachlich-charakteristische Verwandtschaft und scheinen deshalb von einem und demselben Verfasser herzurühren. Die Reihenfolge der Verse ist zwar in den lateinisch-deutschen Handschriften nicht dieselbe, jedoch haben die umfangreichsten derselben und der alte Berliner Druck grosse Partien von Sprüchen in gleicher Folge mit verhältnissmässig geringer Unterbrechung, wie z. B. gleich die ersten 483 Verse in der Stettiner und Görlitzer Handschrift gleichmässig auf einander folgen. Diese Sprüche sind ihrem Inhalt nach unter einander ganz zusammenhangslos und keineswegs nach bestimmten Kategorien oder Kapiteln, wie bei Grimm, geordnet, wenn man die kleine Partie vom Esel, V. 508—531. ausnimmt.

Die Zeit der Entstehung der Uebersetzung muss wohl mindestens in die Mitte des XIV. Jahrhunderts fallen, da eine lateinisch-deutsche Handschrift — die Strassburger — nach der Schlussbemerkung im Jahre 1384 oder 1385 (bei Gr. 1384) geschrieben ist.

Der Verfasser der Uebersetzung ist nicht bekannt, und die Namen, welche am Schluss einiger dieser lateinisch-deutschen Handschriften stehen, sind nur die Namen der Abschreiber, wie Joh. Neuburg 1436 unter der Stettiner Handschrift, Walther von Engen unter der Strassburger Handschrift 1384 oder 1385. In Betreff des letzteren s. Eschenburg, Denkmäler altdeutscher Dichtkunst, S. 112.

Das Latein selbst darf nun nicht bemessen werden nach den Regeln der classischen Sprache, es ist vielmehr ein ziemlich getreues Abbild der mittelalterlich-scholastischen Schreibweise; ebenso wenig sind die Verse streng nach der Quantität gebildet. Es sind gereimte Hexameter, meist je zwei und zwei mit wiederum zwei deutschen Zeilen abwechselnd. Auch ein Pentameter findet sich darunter (V. 280); von classischen Versen sind einige wenige aus Ovid und aus Cato's Distichen mit untergelaufen, z. B. V. 1300 und 1358.

Wenn wir hiermit eine Veröffentlichung der Görlitzer lateinisch-deutschen Handschrift unternehmen, so glauben wir das mit folgenden Gründen rechtfertigen zu können: Die Görlitzer Handschrift bietet

zunächst eine Vervollständigung der von H. Lemcke herausgegebenen Stettiner Handschrift, indem sie eine beträchtliche Anzahl von Versen enthält, die der letzteren fehlen, ebenso wie umgekehrt der Görlitzer Handschrift viele Verse fehlen, die wieder in der Stettiner stehen. Ferner haben beide Handschriften eine grosse Menge von abweichenden Lesarten, die wir in einem Anhange unter den Anmerkungen angegeben haben. Auch die abweichenden Lesarten einiger anderer Handschriften haben wir hier mit aufgeführt, namentlich aber diejenigen des alten Berliner Druckes. Endlich glauben wir mit diesem Abdruck auch dem Wunsche derjenigen entgegenzukommen, welche namentlich in den letzten Jahren wiederholt und stets vergeblich das Patronat der Milich'schen Bibliothek um die leihweise Ueberlassung der Handschrift ersucht haben.

In Betreff des höheren oder geringeren Werthes der verschiedenen Handschriften und des alten Berliner Druckes ergaben sich folgende allgemeinere Resultate: dass erstens der letztere, der übrigens so ziemlich alle in den Handschriften stehenden Verse enthält, in Hinsicht auf Correctheit den Handschriften bedeutend nachsteht, und dass zweitens die Stettiner Handschrift entschieden die beste und correcteste ist.

Wir hätten gern die schon oben erwähnte Amorbach'sche Handschrift (h bei Grimm), welche später in den Besitz eines Geheimreferendars Fröhlich (nicht Frölich) in Karlsruhe übergegangen, ebenfalls mit in den Bereich unserer Freidank-Studien gezogen, allein leider ist dieselbe schon vor dem Jahre 1869 in andere, uns unbekannte Hände übergegangen und wir konnten trotz aller Nachforschungen und Correspondenzen nichts Näheres über ihren Verbleib erfahren. Es wäre zu bedauern, wenn diese werthvolle Handschrift nicht wieder zum Vorschein kommen sollte.

Die Görlitzer Handschrift gehört gegenwärtig der Milich'schen Bibliothek an und befindet sich daselbst unter der Handschriften-Sammlung unter No. 19 X 3 in 8^o. Sie wird in dem Grundriss zur Geschichte der deutschen Poesie von v. d. Hagen und Büsching, S. 373. und in Eschenburg's Denkmälern altdeutscher Dichtkunst S. 91. als im Privatbesitz eines Herrn Anton befindlich genannt. Diese Nachricht beruht auf zwei von Anton selbst gegebenen Notizen im deutschen Museum v. J. 1777 Bd. II. im October-Heft und v. J. 1779 Bd. II. S. 370, wo er sich als den Besitzer nennt. Dieser Hr. Anton, vom Jahre 1802 ab von Anton, ist der hochverdiente Stifter der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz. Wie nun die Handschrift an die Milich'sche Bibliothek gekommen, ist mir genauer zu ermitteln nicht möglich gewesen, da sich in den Bibliotheks-Akten und Catalogen keine Notiz darüber befindet. Auffallend ist es jedenfalls, dass die Handschrift nicht der reichen Bibliothek angehört, welche Hr. v. Anton der von ihm gestifteten Gesellschaft vermacht hat. (Ich habe auch vergeblich in den alten Catalogen der v. Anton'schen Bibliothek nach Freidank und den andern in demselben Codex befindlichen Handschriften gesucht.)

Wahrscheinlich aber hat Hr. v. Anton den Codex der Milich'schen Bibliothek schon vor der Stiftung der erwähnten Gesellschaft geschenkt,

da er unter den Wohlthätern der Bibliothek mit aufgeführt ist in der Programmschrift von Joh. Friedrich Neumann d. a. 1784.

Die Handschrift befindet sich in einem Papier-Codex von kleinem Octav-Format mit Holzdeckel, der überzogen ist mit braunem, durch eingepresste blumenartige Figuren geziertem Leder, und der durch eine Clausur geschlossen wird.*)

Die Freidank-Handschrift auf fol. 210—259 ist, wie wir am Schluss der Anmerkungen dargethan haben, wahrscheinlich von einem Magister Heinrich Stolberger geschrieben. Nach der Schlussnotiz am Ende der Handschrift ist dieselbe vollendet am 10. Mai 1449, also nicht 1425, wie von Hr. v. Anton im deutschen Museum unrichtig angegeben und nach ihm in mehrere andre Werke, auch in W. Grimm's und Bezzenberger's Freidank-Ausgaben, übergegangen ist. Die Anfangsbuchstaben jeder Zeile sind stets mit einem rothen Striche geziert. Die Schrift selbst ist mit ungemein zahlreichen und mannigfaltigen Abbreviaturen versehen, die Orthographie, weniger in den lateinischen, als vielmehr in den deutschen Versen eine höchst schwankende, so dass zuweilen ein und dasselbe Wort in zwei auf einander folgenden Zeilen verschieden geschrieben ist. Es ist das ja eine im XV. Jahrhundert vorkommende Eigenthümlichkeit Pfeiffer sagt ganz richtig, „dass man im XV. Jahrh. ältere deutsche Worte nicht buchstäblich abschrieb, sondern dass die Veränderung der Orthographie hier allgemein Sitte und Gebrauch war und von den Schreibern, wie alle Handschriften mittelhochdeutscher Dichtung aus dieser Zeit beweisen, unwillkürlich geschah.“

Der allgemeinen Sitte folgend haben wir die Orthographie der Handschrift beibehalten und nur bei der Auflösung von Abbreviaturen natürlich die allgemeinere und richtigere Schreibweise gewählt. Bei ganz zweifellos ersichtlichen Fehlern, bei sinnlosen oder sinnestellenden Lesarten, haben wir geglaubt, uns zu einer Verbesserung entschliessen zu müssen. was alsdann in den Anmerkungen unter dem Text und im Anhang erwähnt oder auch motivirt wurde. Ebenso haben wir bei Auslassungen einzelner Wörter oder auch ganzer Verse das Fehlende nach andern Handschriften nachgetragen, was alsdann auch stets besonders angemerkt worden ist.

Was oben schon im Allgemeinen über die Sprache und die Verse der lateinischen Freidank - Uebersetzung gesagt ist, gilt auch von der Görlitzer Handschrift. Die Sprache der deutschen Verse ist nicht mehr die rein mittelhochdeutsche, auch ist sie in keinem bestimmten Dialekt gehalten; sie zeigt vielmehr eine Mischung verschiedener ober- und mitteldeutscher Mundarten, so dass sie sich schon mehr der sogenannten sächsischen Kanzlei-Sprache — der „gemeinen deutschen Sprache“

*) Ausser der Freidank-Handschrift befinden sich in demselben Codex noch folgende Handschriften: 1) Alanus in Anticlaudio, fol. 1—116; 2) Analus de planetu naturae, fol. 117—200; 3) de poenitentia, fol. 201—209; (Freidank, fol. 210—259); 4) Capellus de scholast. informacione, fol. 260—286; 5) Schola Salernitana, lateinisch und deutsch, fol. 287—295; 6) Cognito naturae duodecim animalium sive Physiologus, fol. 296—335; 7) Aristot. epist. de regimine sanitatis et tuenda vita ad Alex. Magn. cum comment., fol. 336—367.

nach Luthers Bezeichnung — nähert, aus welcher nachweislich unsere allgemein herrschende neuhochdeutsche Schriftsprache entstanden ist.*)

Die Sprache der Stettiner Handschrift und des alten Berliner Druckes ist im Wesentlichen dieselbe, wie die der Görlitzer Handschrift.

Am Schlusse haben wir Tabellen folgen lassen zur Erleichterung des Vergleiches 1) der deutschen Sprüche mit den entsprechenden bei Grimm; 2) der lateinischen Sprüche mit den entsprechenden im Stettiner Codex. Eine Uebersicht der Tabellen ergiebt, dass der Görlitzer Codex ö deutsche Sprüche (z. Th. unechte) enthält, die wir bei Grimm nicht fanden, ferner dass der Görlitzer Codex circa 80 lateinische Sprüche enthält, die im Stettiner Codex fehlen, und dass endlich letzterer circa 85 lateinische Sprüche hat, welche wiederum im Görlitzer Codex fehlen.

Görlitz, im Januar 1874.

*) Vgl. Müllenhoff. Vorrede zu Müllenhoff u. Scherers Denkm. deutscher Poesie u. Prosa aus d. 8. bis 12. Jahrh. Berlin 1864, S. XXV.; ferner Rud. v. Raumer, gesammelte sprachwissensch. Schriften, S. 189. f.; ferner August Schleicher, Die deutsche Sprache, Stuttg. 1874, S. 108. f.

1. **I**ucepto nomen operi discrecio donat
 Virtutes alias que summa laude coronat.
 Ich bin gnant bescheidenheit
 Die ¹⁾ aller togent eyn crone treit.
5. **Q**uamvis ornata non sint mea scemate dicta,
 Plus tamen edificant sensus, quam fabula ficta.
 Mich hat gedicht Fridanck;
 Eyn tail von sinnen dy sint cranck.
10. **E**rgo legant pueri pro nugis Maximiani
 Que lego, non ventis dentur studio vel inani.
 Dysz puch sollin lesin sere
 Kiut vor login und ausz ere mere.
- Q**uod servire Deo sapiencia prima feratur
 Sit quoque honori reo,²⁾ nullus dubitare probatur.
15. **G**ot dinen ane wanck,
 Ist aller togent ein anefanck.
- Q**ui bona ventura perdit propter ³⁾ peritura.
 Hic est instabilis ejus;que⁴⁾ domus ruitura.
 Wer umb dese kurcz czeyt
 Dy ewigen frevde geyt,
 Der hat sich selbir betrogen
 Und baut ouf einen regenbogen.
20. **C**edere ⁵⁾ venture quisquis volt judicis ⁶⁾ ire, ⁷⁾
 Debet post Christum simulatis passibus ire,
 25. **E**t nudus Christum devota mente sequatur.
 Wer dy sel wil bewarn,
 Der sol sich selbir laszen varn.
- C**ui penitus sine fortuna sapiencia crescit,
 Illius a corde dolor magnus cedere nescit.
30. **W**o gut ist ân seligkeit,
 Do ist nichts ⁸⁾ denn herzeleit.
- Q**ui non observat, sicut debet, sua jura,
 Ille suam vitam raro ⁹⁾ finit sine cura.

¹⁾ Dē. ²⁾ s. d. Anmerk. ³⁾ proprio. ⁴⁾ que fehlt. ⁵⁾ Credere. ⁶⁾ audacis
⁷⁾ ira. ⁸⁾ nichst. ⁹⁾ craro.

35. Wer sein recht unrecht thut,
Desz endt wirt seldin gut.
Obsequium dominis qui volt¹⁾ impendere binis,
Indiget²⁾ ille satis bene dono prosperitatis.
Wer czweien herren dinen wil,
Der bedarf auch wol gutter sin.
40. Qui sua perpendit, mea crimina non reprehendit.
Wer merket, wasz her hat gethan,
Der let mich wol bey in stan.
Efficitur leo mansuetus feritate³⁾ timoris,
Non prodest omnis honor absque timore pudoris.⁴⁾
45. Vorcht macht dy leben czam.
Forcht der herren mit prysten ist scham.
Quamvis tres socii sint juncti federe caro,
Sic tamen ipsorum concordant pectora raro.
50. Nu wist, daz gesellen drey
Vor hass nymmer verdin frey.
Res quaecunque tibi magnum praebebit honorem,
Te peccare⁵⁾ scias, si concipis inde pudorem.
Wo von eyn man sein ere hat,
Schemph her sich, das ist in missitat.
55. Rex adeo nullus poterit virtute beari,
Quin mea mens cogitando possit huic simulari.
Es wart nye keyn konig alzo reich,
Mit gedauken ward ich im gleich.
60. Tranquilla pace quisquis volt esse libenter,
Regibus et ducibus non debet adesse frequenter.
Wer mit gemach wil gerne sey,
Der wese den furstin seldin bey.
Plus discretorum sensus affecto virorum,
Quam res stultorum male sensu dispositorum.
65. Ich nem eines weisen mann sin
Für czweier rechter toren gehirn.
Cum ducat fatuus⁶⁾ sine mentis acumine vitam,
Non cupit alterius vitam virtute politam.⁷⁾
70. Eyn tor wolde nit sein torlichen leben
Umb eines reichen kunigis geben.
- 71 a. Pro meritis licet illicitis quia quique placemus
(Nobis, hinc stultos mundum complexisse videmus.)⁸⁾
Wir gefallin uns⁹⁾ alle selbir wol,
Dess ist dy werld al worden torin vol.

1) volt stets für vult. 2) Ingites. 3) futatē. 4) timoris. 5) pare. 6) salvus.
7) polite. 8) Dieser V. fehlt im cod.; s. d. Anmerk. 9) und.

- Crimen falsidici falso qui pandit amici.¹⁾
 75. Ob turpem questum fiet sibi forte molestum.
 75 a. (Wer fruendez falsch mit falsche sait,)
 75 b. (Daz wirt im vil leichte lait.)²⁾
 Quisquis se credit, cum sit stultus, sapientem,
 Hunc penitus sensus asininos credo tenentem.
 Wer wenet, daz her weise sey,
 Der ist dem gouch³⁾ nach eilet bey.
 80. Custos forte lupus ovium si ceperit esse,
 Errat⁴⁾ ovis,⁵⁾ quoniam lupus ipsi querit obesse.
 Wo der wolf zcu hirten wiret,
 Do seyn dy schaf gar sere voriret.
 Me sensusque meos multi credunt bene nosse,
 85. Quos minime⁶⁾ credo sese cognoscere posse;
 Is meinth manch man, (er kenne mich,) ⁷⁾
 Der selbir nicht erkennen kan sich.⁸⁾
 Nam si vir semet cognoscere quisque⁹⁾ studeret,
 Forte malis verbis alios lacerare caveret.
 90. Erkennet sich selbir eyn iclicher man,
 Her luge cyn anderen seldin an.
 Rem cupit ad praesens aliquis, quam cras male (curat).¹⁰⁾
 Cur?¹¹⁾ quia mundana modicum dilectio durat.
 Heut lieb,¹²⁾ morgen layt,
 95. Macht der werlde unстетikeit.
 Uxorem caram qui se cognoscit habere,
 Hic credit, quod sit melior omni muliere.
 Der ein lieb weib gewan,
 Der¹³⁾ meint, her het der¹³⁾ pesten an. — (allen voran.)
 100. Quod careat fraude, quae femina monstrat (aperte):¹⁴⁾
 Illam¹⁵⁾ diligere debes omnino super te.
 Eyn man sol keinsz weib
 Lieb haben alz sein eigen leib.
 Luxus edax rerum,¹⁶⁾ seu blandicies mulierum
 105. Et ludus multos haec efficiunt tria stultos.
 Weib vorsinen und spil
 Macht tummer toren vil.
 Quamvis quis vigeat plenus virtutibus intus,¹⁷⁾
 Actus ipsius commendat¹⁸⁾ vix homo quintus.
 110. Mich hindert, wy wol ymant thut,
 Is hat der funft¹⁹⁾ kein vor gut.

1) amico. 2) Beide V. fehlen im cod.; s. d. Anmerk. 3) gluch. 4) Errant-
 5) oves. das e jedoch von neuerer Hand. 6) minime. 7) fehlt. 8) sich im cod. hinter
 Der. 9) quisquis. 10) fehlt. 11) Cor. 12) lam. 13) dy. 14) fehlt. 15) Non. 16) remer.
 17) iustus. 18) quod. 19) funf.

- In propriam laudem quem tollit gloria vana,
 Ni constet reliquis, meus illius est male sana,
 115. Merck, wer sich selber lobt,
 Sein solch, dasz da to'bt.
- Laus mea non prodest, hominum si laus mihi non est,
 Omnis laus siquidem proprio vilescit in ore.
 Mein eigens lob ist entwichet.
 Und vorbringen is ander levt nicht.
120. Non sublimatur adeo mortalis honore,
 Qin cito tollatur sun laus spacio brevis hore.
 Nymant zo vil ere hat,
 Ich weisz, daz her sy lat.
125. Quis valet eligere, quis sit de parte bonorum,
 Cum non esse velit de numero reproborum?
 Wer wil dy besten ¹⁾ ausz lesin,
 Wen nymant wil der boste ²⁾ wesin?
130. Post mortem multos homines laudare solemus,
 Quos hominum penitus jam laude carere videmus.
 Man lobt nach dem tode manchen man,
 Der in der werlt ni keyn loub gewan.
- Est sagax ³⁾ sensus distincte ⁴⁾ vel ⁵⁾ bene fari,
 Nam male prolate voces nequeunt revocari.
 Mit wiczin sprechen, dasz ist sin,
 135. Daz wort komit nicht (wider) ⁶⁾ hin in.
- Digne laudatur, qui tute plurima fatur
 Et qui cognoscit, quod singula vera loquatur.
 Wol im wart, daz her wol gerait,
 Und der wol waisz, dasz her war ⁷⁾ sayt.
140. Grassantis ⁸⁾ mundi mens et dilectio stulta
 Nil confert cuiquam nisi penas et mala multa.
 Diser tummen werlt sin
 Ist der selen gar ein bose gewin.
145. Sepe nocere solet flos absque timore juvente,
 Nec genus in quoquam laudo virtute carente.
 Is schadet forchtlose jugent,
 So nymant ist (edel) ⁹⁾ an tugent.
- In quibus assuescit homo mores linquere nescit,
 Assueto mori quisquis manet absque pudore.
 150. Dy siten ein man unsanft let,
 Dy her in der jugent gewont hat. ¹⁰⁾

¹⁾ bosin. ²⁾ bosin. ³⁾ vagax. ⁴⁾ distincti. ⁵⁾ ut. ⁶⁾ fehlt. ⁷⁾ vor. ⁸⁾ Crescentis.
⁹⁾ fehlt. ¹⁰⁾ s. d. Anmerk.

- Dulcis sermo viri delectat et ira modestá,
Nobilis est ille, qui sectatur bona gesta.
155. Susze rede senftet den czorn,
Wer recht thut, der ist wol geborn.
- Alterius¹⁾ spatam multo quis laudat honore,
Quam sibi collatam nullo servaret amore
Manger lob eyn fremd swert,
Hat er's, es wer unwert.²⁾
160. Invidie si quis madet sub corde veneno,
Hic solet afficere proprium cor (plus)³⁾ alieno.
Neit thut nymant herzeleit,
Nur demselbigen, der in treit.
165. Plenum livore proprio⁴⁾ cognosco colore,
Hic quoque pallere solet atque rubore nitere.
Gel, grun und rot schein,
Sollin dy neitfarven⁵⁾ sein.
- Qui cum nolenti conjungere federe curat,
Illius modicum tempus dileccio durat.
170. Wer lieb wil sein, do her unwert ist,
So wert sein lieb⁶⁾ ein klein frist.
- Qui nimis⁷⁾ affectat, quae non sunt jure petenda,
Illius non est oratio percipienda.
Wer unrecht begerit,
Den sol man lossin ungewerit.
175. Contingit sepe, pelagi quod limpha profunda
Fontis aquam repetat multam, caret licet unda.
Wy oft daz mer⁸⁾ nach wasser get
Czu dem pruune, der sein luzel⁹⁾ heet.
180. Tam¹⁰⁾ bene nulla scio, velut haec, quae pectore gesto,
Haec secreta tamen ego cuiquam non manifesto.
Ich waisz von nimant alzo vil,
Als von mir selbst; doch¹¹⁾ ich esz hil.
- Qui mihi discretum sensum satagit prohibere,
Hunc sensus modicos¹²⁾ sapientes¹³⁾ credo tenere.
Wer mir leyde¹⁴⁾ gutten sin,
Der ist luzel pesser, den ich bin.
- Vi caret omnino carum fedus sociorum,
Si forsán desit illis paritas animorum.
190. Is hat kein geselschaft
Mit ungleichin mute¹⁵⁾ craft.

1) Et. 2) ein biwert. 3) fehlt. 4) plenum. 5) neit fronen. 6) leib. 7) nim. 8) mir.
9) legel. 10) Cum. 11) dasz. 12) modicum. 13) sapiens. 14) leye. 15) s. d. Anmerk.

Pro forma¹⁾ pulchra²⁾ si quis recipit bona multa,
Hec, ut ego credo, non est mutatio stulta.³⁾

195. Der wechsel nimant misseczimpt,
Wer daz gut vor dy schoene⁴⁾ nimpt.

Nunquam laudare me sustinet (os inimici),⁵⁾
Sed si laudando speciem praetendit amici,
Ipsius laudem nihil esse puto nisi fraudem

200. Meinesz rechtin findesz munt
Lob mich zcu kainer stund;
Und ob her mir gutes gicht,
Dasz ist doch umb sein herez nicht.

Deservire suis rebus consuevit⁶⁾ avarus,
Quas ne perdat, adest animus sibi semper amarus;⁷⁾

205. Dasz der karge dinen musz,
So wirt im sorgen nymmer busz;

Sed largus lete vivit⁸⁾ simulatque decenter,
Et sibi succedunt thesauri sufficienter.

210. So ist der milte⁹⁾ wol gemut,
Dem dindt schacz und ander gut.

Noscere¹⁰⁾ quisque bona debet pariterque maligna.
Ut vitare sciat mala sectarique benigna.

Ein man sal gucz und argsz vorstan,
Das pest thun und daz arg lan.

215. A pravis quisquis discernere volt meliora,
Vilibus onmissis sequitur bona qualibet hora.¹¹⁾

Wer mercket ubel und gut,
Der waisz wol, wasz her missetut.

220. Qui nequit effecta bona praeconcepta¹²⁾ complere,
Debet in affectu¹³⁾ saltim bona facta tenere.

Ein man sol guttin willin han,
Mag her der werg nicht began.

A toto mundo qui vir bonus¹⁴⁾ esse probatur,
A muliere sua stulta nihil esse putatur.

225. Dem alle werlde daz peste gicht,
Den hat sein tummesz weyp vor nicht.

Hec tria subvertunt sensus: affectio rerum,
Multus thesaurus et stultus amor mulierum.

230. Liebe, schacz, grosser gewinn,
Vorkeret gucz maunnesz sin.

Cernite, quod mundus hos mores linquere nescit,
Hic quia vilescit et nocte dieque senescit.

¹⁾ fanna. ²⁾ puchra. ³⁾ multa. ⁴⁾ schoende. ⁵⁾ fel:lt. ⁶⁾ consweveo. ⁷⁾ avari. ⁸⁾ finis.
⁹⁾ wil. ¹⁰⁾ Crescere. ¹¹⁾ ora. ¹²⁾ praecepta bona praecepta. ¹³⁾ effectum. ¹⁴⁾ venus.

Wasz thut dy werld ¹⁾ manch ²⁾ gar?
 Dy alt bosc wirt; nempt war!

235. Ostia fornacis qui vincere ³⁾ se putat ore,
 Ursi mordacis vix mente caret meliore.
 Is duncket mich ein boser sin,
 Wer meint ⁴⁾ den offen ubergin.
240. Sepius intueor, quae dant mihi gaudia multa,
 Quod pauper sequitur bona, sed dives mala multa. ⁵⁾
 Ich sich, das mir wirt kunt,
 Dasz reicher tump und armer frumpt.
- Terreno plene nullus pocietur ⁶⁾ honore,
 Sexus uterque ⁷⁾ tamen ejus torquetur amore.
245. Ere ⁸⁾ ezu vil nymant gewinnen kan,
 Doch begert ⁹⁾ ir ¹⁰⁾ weib und man. ¹¹⁾
- Non est conveniens raptori pellicula ¹²⁾ ovina, ¹³⁾
 Nam non sunt casta, sed pessima corda lupina,
 Dem wolf czimpt nicht schaffesz wat,
 Waun her nicht kuschesz ¹⁴⁾ herczin hat.
250. Non sapit ille suam qui sic ulciscitur iram,
 Quod vindicta potest mortem sibi solvere diram.
 Es ist thüm, wer richt seinen czorn,
 Do von her selbir wirt vorlorn.
255. Cor lucris inhians ¹⁵⁾ nunquam poterit saciari,
 Ergo potest sacco bene pertruso ¹⁶⁾ similari.
 Ein geiczigesz (hercz) ¹⁷⁾ nimant gevallin mag,
 Alzo einen locherichtin sack.
- Fur cautus magno sua celat furta timore, ¹⁸⁾
 260. Ne forsau careat vita fameque decore.
 Ein arger dip mit sorgin hilt,
 Was her ouf sein lebin stilt.
- Res est mira satis, bona conquisita ¹⁹⁾ labore
 Si vir mundanus ea deserit absque dolore;
265. Wer mit not gewonnen hat, ²⁰⁾
 Dasz ist wunder, ob her is sanft lat;
 Nam conquisita bona per multam ²¹⁾ levitatem
 Multam concipiunt in mente superfluitatem.
 Sanft gewonnen guth
270. Macht obrigen mut.

1) werl. 2) mach. 3) pervincere 4) meint. 5) andre u. unricht. Wortstellung.
 6) societur. 7) utrumque. 8) Her. 9) bewert. 10) e. 11) ein. 12) pellicula. 13) omnia.
 14) kuschesz. 15) inhians. 16) pertruso. 17) fehlt. 18) andre Wortstellung; s. die An-
 merk. 19) aquisita. 20) ha. 21) multa.

- Si quis peccata sua semper corde teneret,¹⁾
 Hic de peccatis alienis forte taceret.²⁾
 Wer nem seiner sunden war,
 Der verswig dy fremden gar.
275. Divitias nullus valet³⁾ pleniter retinere,
 Praeter eum, qui divitiis volt sponte carere.
 Is ist nymant reich an argen list,
 Wann der gern arm ist.
280. Sepius os fatur,⁴⁾ quod cor(scit)⁵⁾ vel meditatur,
 Sic, quod corde latet, sepius ore patet.
 Vil oft ret der munt,
 Dasz dem herczin nicht ist kunt.
- Sunt indirecte quoque doctrine dominorum,
 Exhinc (est)⁶⁾ facta sapiencia stulta bonorum.
285. Der herren⁷⁾ lar ist wordin crumph,
 Dorumb ist der lewt wicz thum.
- Visus et auditus nocet et meditatio nequam;
 Hys⁸⁾ male qui fruitur, raro vitam tenet equam.
290. Recht gedencken, hoerin und schin,
 Dy wollen nymant stete chehen.
- Non est cujusquam mens subdita sic requiei,
 Ut non mutetur⁹⁾ spacio quocunque diei.
 Es war nie keinem menschen mut,
 Dasz her zcu aller zzeit thut.
295. Plus mihi vicini duo¹⁰⁾ praestant sepe praesentes,
 Quam longe positi sex, utilitate carentes.
 Ein frunt stevr ist nuczer nahe bei,
 Dan vor hin zewir drei.
300. Qui solus portat languorem cordis amari,¹¹⁾
 Ille potest tanta de cura¹²⁾ jure gravari.
 Wer herczinleyt ein musz tragen,¹³⁾
 Der mag wol von notin sagin.
- Qui similis vento novitatis labe notatur,
 Fedus amicicie modicum curare probatur.
305. Der frewnt der irwegt,¹⁴⁾
 Welch man êr¹⁵⁾ nicht phlegt.
- Cognatis multis volo federe semper amari,
 Sed paucis sociis volo federe consociari.
310. Frevnt ich gerne habin wil,
 Und gesellin nicht zcu vil.

¹⁾ teneret. ²⁾ tacetur. ³⁾ volt. ⁴⁾ facit. ⁵⁾ fehlt. ⁶⁾ fehlt. ⁷⁾ herand. ⁸⁾ öfter hys st. his ⁹⁾ mittetur. ¹⁰⁾ dare. ¹¹⁾ aquari. ¹²⁾ anima. ¹³⁾ s. d. Anmerk. ¹⁴⁾ ir begert; s. d. Anmerk. ¹⁵⁾ ir.

Qui mihi conatur rem dilectam prohibere,¹⁾
Hic studet a multa me (laetitia)²⁾ remove.

Wer mir mein lib wil leiden,
Der wil mich³⁾ von grosen frevdin scheiden.

315. Ne (sit)⁴⁾ laudandus, qui sic a laude recessit,
Illius a corde modicum laudis mihi crescit.

Wer eren sich irwegin hat,
Desz lobesz nem ich keinen rat.

320. Hoc voluit natura potens, miseris ut adesset
Vita nocens, sed spes licet infecunda⁵⁾ subesset.

Dem armen ist nicht mer gegeben,
Den gutte gedencken unt argis lebin.

Non genus huic poterit aliquod⁶⁾ languoris obesse,
Qui justum pectus habet et satagit bonus esse.

325. Dem schadet kainerlay layd,
Der ein reinisz hercze treid.

Crescere non cessant in nobis nocte dieque
Ungues et crines, sordes cordis⁷⁾ animaeque.⁸⁾

330. An uns wechset durch dasz jar
Sund, negel und dasz har.

Quidquid consuevit operari quisque libenter,
Hoc cunctis credit gratum factumque decenter.

Ein iclichin duncket gut,
Was her selbir gern thut.

335. Largus qui sua scit dispergere mente serena,
Ad dandum non sufficet licet ampla crumena.

Ich weisz wol, dasz ein milder man
Zu gebin nie genung gewan.

340. Captivus metuens, se forte pati graviora,
Huic longum tempus est prae cura brevis hora.

Wer ouf sein lebin gefangin leyd,
Dem duncket lange eine kuerze zceit.

Si propalare vellem mihi singula nota,
A se projiceret⁹⁾ me sic vicinia tota.

345. Und sagt ich allesz, dasz ich weisz,
So must ich reumen dissen creisz.

Prodest atque nocet, qui jungi querit honestis,
Sed fugito, ne jungaris quandoque scelestis.¹⁰⁾

350. Dy erbergin schadin und frommen,
Mit bosin mag man leicht in schaden komen.

¹⁾ prohibetur. ²⁾ fehlt. ³⁾ nicht. ⁴⁾ fehlt. ⁵⁾ unleserlich. ⁶⁾ aliquo. ⁷⁾ corde.
⁸⁾ cuiquam ⁹⁾ procicit. ¹⁰⁾ celestibus.

Cum de se sentit vel falsa vel ¹⁾ turpia fari,
Mens solet insontis ad talia vana jocari.

Es lacht ein unschuldig man,
So man in leuget an.

355. Reddere persone scit quisquis congrua cuique,
Laudibus extolli mundanis debet ubique.

Mit tummen thum, mit weisen weis,
Dasz was ²⁾ je der werld preisz. ³⁾

360. Non poterit melior tutela dari mulieri,
(Quam) ⁴⁾ que ⁵⁾ sponte studet sibi (laudis) ⁴⁾ dona mereri.

Chain hut war nie zo gut,
Sam die ir ein weip selbir tut.

Consilium fatui mendicatus quoque sensus
Raro dedere viro ⁶⁾, regnorum tollere census. ⁷⁾

365. Entlichen ⁸⁾ sinne und toren rat
Vil selten ⁹⁾ land betwungen hat.

Cernitur in propria raro justos regione
Vates ¹⁰⁾ portare decus ornatunque decore.

370. Man sicht vil selten weisz sagin
In seinem lande cron tragen.

Si bos est solitus pecorum mores imitari,
Hoc non pro ¹¹⁾ magno miro debet reputari.

Hat ein ochsz rindesz sit,
Dasz ist kein wunder nyt.

375. Bos (in) ¹²⁾ quascunque terras fugiendo feratur,
Non minus (a cunctis) ¹³⁾ pecus illic ¹⁴⁾ esse probatur.

Ein ochsz fure durch alle land,
So ist her doch vor ein rint erkant. ¹⁵⁾

Debet molliri manibus rabidi ¹⁶⁾ canis ira,

380. Ut latrare sinat aliquando vox sua dira.

Man sol streichen senfte gegen den hunt,
Dasz her nicht greint zcu aller stundt.

Cui sua cotidie ¹⁷⁾ mens cernitur (esse) ¹⁸⁾ rebellis,
Durum prae cunctis cognoscitur hoc fore bellis.

385. Wer mit ym selbsz zcu aller zzeit
Vichtet, daz ist ein herter streit.

Multi spe gaudent abjecto retro timore,
Qui tamen assidue frustrantur cordis amore.

390. Gedinge erfreuen ¹⁹⁾ manchin man,
Der doch nye kein hercze lieb ²⁰⁾ gewan.

¹⁾ que. ²⁾ wasz. ³⁾ speisz; s. d. Anmerk. ⁴⁾ fehlt. ⁵⁾ Que propria sponte etc. ⁶⁾ s. d. Anmerk. ⁷⁾ sensus. ⁸⁾ Etlichen. ⁹⁾ veste. ¹⁰⁾ Fates. ¹¹⁾ per. ¹²⁾ fehlt. ¹³⁾ fehlt. ¹⁴⁾ illis. ¹⁵⁾ verkant. ¹⁶⁾ rabi. ¹⁷⁾ cottidie. ¹⁸⁾ fehlt. ¹⁹⁾ machen; s. d. Anmerk. ²⁰⁾ leyd.

- Moribus ornari querens gestuque modesto,¹⁾
 Hunc pede fortuna favens comitatur²⁾ honesto.³⁾
 Wer sich fleisset guter siten,
 Dem volget dasz gluck der methe.
395. Donum fortunae sapientia justa probatur,
 Vix animus furis aliquando metu vacuatur.⁴⁾
 Recht forcht ist grose selikeit,
 Der dip ist seldin ane leyd.
400. Qui complere cupit quemvis⁵⁾ studiosus honorem,
 Curarum multum cogetur ferre laborem.
 Wer (ere)⁶⁾ nicht ubersehen wil,
 Der musz ymmer sorgin vil.
405. Consulo, quod praesens tempus non despiciatis
 Scituri, cito⁷⁾ quod pejus tempus habeatis.
 Last euch dise zzeit gefallin wol,
 Seint noch dy pose kommen sol.
410. Quisquis ave falsum consuevit reddere cuique,
 Sepius huic falso respondetur vel inique.
 Es machet dick eyn falsz grusz,
 Dasz man offentlich falsz entwertin musz.
- Si fraus⁸⁾ forte dolum temptat certamine duro,
 Non multum, cui succedat⁹⁾ victoria, curo.
 Wo falsch der untrew widergat,
 Do enruoch¹⁰⁾ ich nicht, wer is pesser hat.
415. Multi despiciunt quasi detestando venena¹¹⁾
 Fraudis, perfidia quorum sunt pectora plena.
 Untrew schilt¹²⁾ mancher¹³⁾ man,
 Der untrew nicht gemeidin kan.
420. Si totum possem, quod mens mea gliscet, habere,
 Caesaris, eu, bonis vellem regnoque carere.
 Mocht ich meinen willen¹⁴⁾ han,
 Ich wolde dem keiser sein reich lan.
- Vivere non possent sic pro libitu¹⁵⁾ sapientes,
 In mundo si tot non essent insipientes.
425. Dy weisin mochtin nicht gnesin,
¹⁶⁾ Soldin si ân toren wesin.
- Est mihi nota¹⁷⁾ satis cuculi vox et asinorum,
 Hoc sine consensu quamvis contingat eorum.

1) modesta. 2) ymitatur. 3) honestat. 4) variatur. 5) quamvis. 6) fehlt. 7) Sa-
 turi scio. 8) hier steht im cod. noch fälschl. et. 9) succedit. 10) emach. 11) vneam.
 12) schicht. 13) manchin. 14) s. d. Anmerk. 15) hibito. 16) hier steht im cod. noch
 fälschl. Und. 17) non.

430. Eselichsz stim und gouchsz ¹⁾ gesang
Erken ich ân ir beider gedanck.
Est res non dubia, quin quilibet absque labore,
Si fieri posset, dives fore vellet honore.
Esz wer gern ein iczlich
²⁾ Bey sein leib eren reich.
435. Jam locuples servus sine justicia veneratur,
Sed pauper dominus quasi pro servo reputatur.
Man eret leider einen reichen knecht
Für einen armen herren ane recht.
440. Pravus prava solet quasi delectando notare,
Ad bona facta solent probum bona visa mutare.
Der posz dasz (posz) ³⁾ merken kan wol,
So tut der fromme dasz pest ⁴⁾ wol.
Quilibet etatem tribui sibi poscit annilem,
Hac habita, queritur, se pro senio fore vilem.
445. Wir wunschen alder alle tag,
Wenn is denn kumpt, czo ist ein ⁵⁾ klag. ⁶⁾
Est bene conveniens et justicie via trita,
Dantis ut effectu careant injusta petita.
Verczeihen gehoret gegen gepet,
Wo man unredelichen tet.
450. Sensus extraneos impartiri sibi poscunt,
Noxia qui contra defendere se mala noscunt. ⁷⁾
Ich sich nach fremden siten faren
Den, der sich nicht kan bewaren.
455. Si fieret Jude ⁸⁾ caro bis baptismate ⁹⁾ lota,
Adhuc prodicio ¹⁰⁾ satis esset ejus ¹¹⁾ bene nota.
Und wer Judas czwir getaufft,
Dennoch het her got vorkauft.
460. Nullius ornantur tantis virtutibus acta,
Quin sua cogatur cognoscere mens male facta.
So grosse togent nymant hat,
Her musz irkennen missetat.
Si quis discrete non novit vel bene fari,
Hic sileat sic ut sapiens possit reputari.
465. Der nicht wol geredin kan,
Der sweige und sey ein weiser ¹²⁾ man.
Quam bene servetur mulier, ne carne vagetur,
Non sibi tolletur, quin, quod cupiat, meditetur.

¹⁾ crauchsz. ²⁾ s. d. Anmerk. ³⁾ fehlt. ⁴⁾ posz. ⁵⁾ er. ⁶⁾ kag. ⁷⁾ wegen des Textes s. d. Anmerk. ⁸⁾ nī. ⁹⁾ fatismate. ¹⁰⁾ perdicam. ¹¹⁾ aduc. ¹²⁾ weisser.

470. Wi sere ein weip behuttet sey,
Dannoch sey ir gedanck¹⁾ frey.
Sunt indirecte quam doctrine dominorum!
Dogmata prudentum quam plene²⁾ distribuuntur,
Ipsorum mentes nunquam tamen evacuantur.
Wy vil der weyse wicze geit,³⁾
475. So ist her doch weis zcu aller czeit.
Ut contra fraudem justis pociare medelis,
Verbis et factis esto bonus atque fidelis.
Fur untrew ist nichez zo gut,
Denn der getrewlichen tut.
480. Qui vult subjectos et honoris culmen habere,
Nunquam virtute debet rebusque carere.
Wer ere und lob wolle han,
Der las tugent nymmer zcu gan.
485. Qui ridendo fremit, hic perfidus esse probatur,
Seqius ex tristi pectus timore gravatur.
In dem untrewscheint,
Der nicht lacht ân greint.
Res has affectat multo vir stultus amore,
Quas acquirendas noscit non⁴⁾ absque labore;
490. Der tor dasz mynnett,
Waz her mit not gewinnet.
Quas vero penitus valet absque labore tenere,⁵⁾
Hys⁶⁾ solet omnino quasi non curando carere.
Was der tor leicht mag gehan,
495. Dasz let her leichtliclichen hin gan.
Hanc ego prae cunctis vitam reputo meliorem,
Iusticiam quisquis sectando querit honorem.
Kein lebin ist zo gut,
So dasz man nach eren tut.
500. Principii soleo nullius spernere facta,
Si tamen hec fiant felici fine peracta.
Ich schilt nicht waz ymant thut,
Macht her nur dasz ende gut.
505. Quando famem patitur leo, rex dominusque ferarum,
Percurrens silvas conventum querit earum;
So der leb hungerich ist,
So sucht her dy tyr mit list.
Circuit inventas girum cauda faciendo,
Exyt ab hoc azinus quasi nil sua jura verendo;

¹⁾ ganck. ²⁾ plene quam, st. qu. pl. ³⁾ keit ⁴⁾ fehlt. ⁵⁾ fehlt. ⁶⁾ s. V. 288.

510. Der esel keine forchte hat
Zcu dem lebin, wo her gat;
Non facit hoc aliqua, sicut puto, calliditate,¹⁾
Sed quia mens ejus sordet stulta levitate.
Dasz thut her nicht durch argen list,
Den nur, dasz her ein tor ist.
515. Vix longaque lupus ab asello quando videtur,
Ut pugnaturus mox ante retro(que)²⁾ feretur;
Der esel slecht und³⁾ vicht,
4) Wan her den wolf⁵⁾ verren an sicht.
520. Sed si forte lupus huic instaret perimendo,
Stat dubius, nec se salvat saltem fugiendo;
Dasz ist ein wunder, dasz stille stat
Der esel, zo is im an dasz lebin gat.
525. Sed praecedentis azinus si forte videret
Casum, mox staret, quia talia dampna timeret.
Wo ein esel den anderen vallen sicht,
Do hin kumpt her hin noch nicht;
Est animal stultum consuetum mandere fenum,⁶⁾
Plus se convincit⁷⁾ hominem rationis egenum.
530. Dasz ist eyn tumesz tyr,
Und ist doch weiser,⁸⁾ wen wir.
Pollicitis dives poterit bene quilibet esse,
Cujus habet cordi⁹⁾ fallacia nugis¹⁰⁾ adesse.
Gehayss macht ein¹¹⁾ ydlichen man
Frolich, ab her ligen kan.
535. Qui celat furem, dum tollit res alienas,
Nescio, quis plures sit dignus solvere penas.
So ein dip den anderen helt,
Do in waisz ich nich, welcher mer stelt.
540. Qui studet augendis gazis amplisque crumenis,
De Christi membris male sollicitatur egenis.
Wer mit scheczen umbgat,
Der habe¹²⁾ der armen Cristen rat.
545. Nonnullis vita sua sic correcta¹³⁾ videtur,
Ut quasi praecellens cunctis superesse putetur.
Der wan ist vil lewtin bey,
Dasz ir lebin dasz peste sey.
Quod sine defectu nullus quiret¹⁴⁾ esse, probatur
Ex hoc: nam mundi status hinc illinc variatur.

1) caliditate. 2) fehlt. 3) uncz. 4) hier steht im cod. noch Vnucz. 5) waf.
6) venum. 7) cognoscit. 8) weisser. 9) cordis. 10) magis. 11) in. 12) hat. 13) quam-
vis correpta st. sua sic correctata. 14) querit.

550. An wandel mag nyman gesein,
 Dasz ist an alle der werlde schein.
 Mens hominis fragilis ad Christi jussa sequenda,
 Hec conferre solet anime tormenta tremenda.
555. Menschliche plodikayt
 Ist der selen herczentlichen leytt.
 Quilibet inferre convicia nulla valebit
 Plenus nequicia, qui semper honore carebit.
 Nyemant den gescheldin kan,
 Der selbir nye kein ere gewan.
560. Libertate sua mentis puto nemo careret,
 Et si res multas tribui sibi forte videret.
 Nyemant wolde seinen mut
 Gebin umb groses gut.
565. Qui se custodit sic, ne viciis maculetur,
 Ille suam vitam felici fine tuetur.
 Wy sich der man mag bewarn
 Vor sundin, der hat wol gefarn.
 Quamvis quis peccet ¹⁾ occulte, ²⁾ sit tibi cure,
 Que fecerat, ³⁾ luere mortis terrore future.
570. Wy tugen ymant missetut,
 Der sol doch forchte habin dorzc.
 Velle meum facere quisquis studet absque labore,
 Illum diligere volo toto cordis amore.
 Wer nach meinem willen tut,
 Dem wil ich tragen hohen mut.
575. Quicquid agant homines, sint tristia sintque jocosa,
 Ni ⁴⁾ modus assit eis, fiunt crebro ⁵⁾ viciosa.
 Esz wirt nimmer gut,
 Wasz man ane mase tut.
580. Quisquis mentiri semper studet absque pudore,
 Exequitur studia nullo decoratus honore.
 Wer sich nicht ligens schempt,
 Der hat vil ein poses ampt. ⁶⁾
585. Occultare ⁷⁾ nequit ⁸⁾ stultus, qnae pectore gestat,
 Immo ⁹⁾, dampnosa quamvis ea sint, manifestat. ¹⁰⁾
 Ein tore vorhëlt kain lange frist,
 Was im heimelich zcu wissen ist.
 Verba per incesta generantur turpia gesta;
 Hec nisi tu fugias, eris omnibus tu homo nugans. ¹¹⁾

¹⁾ sit peccas, st. quis pecc. ²⁾ occulte. ³⁾ feceras. ⁴⁾ nulli. ⁵⁾ crebroque. ⁶⁾ ampcht. ⁷⁾ occultare. ⁸⁾ nequid. ⁹⁾ Ymo. ¹⁰⁾ manifesta. ¹¹⁾ nugans.

590. Vorborgensz kosen ¹⁾
 Machtet losen.
 Sorgen wirstu (nimer) ²⁾ frey,
 Wen is müssen login wesin bey.
595. Efficieris ³⁾ melior factus conviva bonorum,
 Sed fies pejor ⁴⁾ ad conventum reproborum.
 Man wirt bey gutten lewtin gut,
 Obel wirt man, do man obel tut.
600. Multi quam fuerunt falsi fallacia testis,
 Fraus sua celatur tenui sub tegmine vestis.
 Den grostin falsz, den ymant hat,
 Den decket ein klein wât.
605. Sepius apparet jocundus risus in ore,
 Cum mens interius tristi sit tacta dolore.
 Dasz hercz trawert manch stund,
 So doch lachet der munt.
- Si vir me mendax per verba superflua ledit,
 Non hunc attendo, nisi quantum mens ⁵⁾ mea credit.
 Sagit mir ein lugner vil,
 Desz gelaub ich nur, wasz ich wil.
610. Non multum miror, si femina casta feratur
 Ad venerem, quae nec precio prece nec stimulat.
 Si musz keusch sein dasz weib,
 Der nymant spricht an den leyb.
615. Non est larga manus nec digna laude probatur,
 Que sic dat, quod post data paupertate gravatur.
 Dy milde nicht zcu loben stad,
 Wer geit, der selbir nicht inhat.
620. Sepe solet pauper virtutis culmen habere,
 Et paucis rebus habitis virtute carere.
 Manch arm man tugent hat,
 Wen her reich wirt, die her lat.
- Qui servare suam vitam velit absque pudore,
 Ille carere suo pro nullo debet honore.
 Wer ân rew welle lebin,
 Der sal sein ere nymant gebin.
625. Nunquam perspexit oculus meus insipientem,
 Quin se prae cunctis meliora putaret agentem.
 So toret komet mir nymant zcu,
 Her meine, dasz her dasz peste thu.

¹⁾ losson. ²⁾ fehlt. ³⁾ Efficies. ⁴⁾ peyor. ⁵⁾ me.

630. Uxori parcens alii junctus ¹⁾ mulieri,
 Ille suam famam turpe volt laude tueri.
 Er hat sein ere nicht bewart,
 Der sein weib mit einer andrin spart.
- Absque Deo cuncta sua qui disponere curat,
 635. Hujus honor vere non longo tempore durat.
 Wer sich ân got wil began,
 Der mag nicht stete eren han.
- Qui peccata solet peccatis accumulare,
 Ille suum corpus studet et animam cruciare.
 640. Wer sundin wil, was er mag,
 Dasz ist sel und leib ein slagh.
- Rumores bini pariter narrare volentes ²⁾,
 Tedia ne faciant, sua claudant ³⁾ ora tacentes.
 Zwen mochten lieber dagen,
 645. Denn mit enander mer sagin.
- Vir sapiens et discretus non inde gravatur,
 Ejus si vicia correctio cauta sequatur.
 Ein weiser man hât vor gut,
 Straffe man en, wen her misse tut.
650. Stultorum numero res hec solet esse molesta,
 Si trahat ad facta bona quivis eumque modesta.
 Dasz ist aller toren layt,
 Der ein poses undersayt.
- Sepe virum stultum populi pars magna sequetur ⁴⁾,
 655. Quando prudenti vix unus adesse videtur;
 Wicze ⁵⁾ dicke ⁶⁾ allaine stat,
 So grosse volch der tore hat;
- Ipse tamen sapiens est consiliarius ejus,
 Cum sibi succedunt turpia quoque mala (que pejus). ⁷⁾
 660. Doch musz der tore suchen rat
 Zu ⁸⁾ dem weisen, ab is misse gat.
- Visus et immunda ⁹⁾ meditatio previa cordis,
 Hys ¹⁰⁾ mediis clam perficitur ¹¹⁾ venacio cordis.
 Es sein denck und augen
 665. Desz herczin jeger ¹²⁾ taugin.
- Optat leticiam sapiens vir, et sibi cura
 Sepe venit pariter, quae scit de morte futura.
 Dy weisin dencken ye nach freudin strebin,
 Mit sorgin wicze und alder lebin.

¹⁾ junctus alii. ²⁾ memento. ³⁾ claudunt. ⁴⁾ sequatur. ⁵⁾ wicze. ⁶⁾ dunckt.
⁷⁾ que pejus fehlt. ⁸⁾ Su. ⁹⁾ immundo. ¹⁰⁾ s. V. 288. ¹¹⁾ pervicitur. ¹²⁾ peder.

670. Vix aliquis poterit sane cognoscere mores,
Quos ¹⁾ jam nos ²⁾ colimus et quos ³⁾ coluere priores.
Dy siten nymant irkennen mag,
Der man nû pfligt und etwen pflag.
- Si quis volt manibus nudis circumdare spinam,
675. Dampna dura patitur, faciet si forte ruinam. ⁴⁾
Wer sich wil habin an den dorn,
Vellet her, hat zwire ⁵⁾ verloren.
- Quisquis, si sapiat, a me qui ⁶⁾ scire laborat,
Ille suos sensus nulla ratione decorat.
680. Wer mich fraget, wer her sey,
Da sint nicht gutte sin bey.
- Pauper, (qui) ⁷⁾ meruit laudes hominumque favorem,
Huic sua pauperies tacitum dat adesse dolorem. ⁸⁾
Armut mit werdikeyt ⁹⁾
685. Hat vorborgen ¹⁰⁾ herczeleyt.
- Munera collata gratis debent fore grata,
Verum ipsa data crebro sunt vituperata.
Man sol vergebin (gabe) ¹¹⁾ nicht
Scheltin ¹²⁾, das doch vil geschit.
690. Sic homo perversus, tamen, quidquid homo paciatur,
Alterius damnis incredulus ¹³⁾ esse videtur.
Wie den posen menschen geschit,
So glaubin sy doch dem andern ¹⁴⁾ nicht.
- Pre curis ¹⁵⁾ mundi bona qui nequeunt operari,
695. De justis tamen hy crebro debent meditari.
Wer nicht recht mag gelebin,
Der sol doch nach ¹⁶⁾ rechte strebin.
- Quaestio non vana, pariter doctrinaque sana,
Augmentum morum dant haec et culmen honorum.
700. Frag und rechtew lere
Fugent michlew ere. ¹⁷⁾
- Voce sathan, penna cherubim, colloque draconem
Et pede furtivo ¹⁸⁾ designat pavo latronem.
Der phabe dibes schliche ¹⁹⁾ hat,
705. Trachin halsz, tevfelsz stim und engels wât.
- Femina, quae mores mundos habet interiores,
Hujus amore ²⁰⁾ viri non debent quique ²¹⁾ potiri.
Ein sinnig ²²⁾ weip mit reinen sytin,
Dy darf nymant lasters piten.

¹⁾ Quod. ²⁾ vos. ³⁾ nos. ⁴⁾ unam. ⁵⁾ zwre. ⁶⁾ si. ⁷⁾ fehlt. ⁸⁾ laborem.
⁹⁾ hertikeyt. ¹⁰⁾ vorlorn. ¹¹⁾ fehlt. ¹²⁾ Seltin. ¹³⁾ credulus. ¹⁴⁾ armen. ¹⁵⁾ citas.
¹⁶⁾ nacht. ¹⁷⁾ erre. ¹⁸⁾ fortivo. ¹⁹⁾ schicht. ²⁰⁾ amorque. ²¹⁾ quisque. ²²⁾ swinig.

710. Hic ad peccandum qui cernitur esse beatus,
Post erit infelix multoque dolore gravatus.
Wer zcu sundin dy sele dartreit,
Dasz ist dy grosse unselikeyt.
- Sunt summi patris heredes hi sapientes,
Sunt alii stulti talium virtute ¹⁾ carentes.
Dy weysin sint gotis kint,
Dy andrin torin sind.
- Est prope gaudentes virtus existere letum,
Est juxta fientes virtus emittere fletum.
720. Bey freudin man sol wesin fro,
Bey trauren traurig, dasz stet wol.
- Cui sua devota fuerit vicinia tota,
Raro probrosa ²⁾ pacietur ³⁾ et hic viciosa.
Vil menig ⁴⁾ laster indergat,
725. Der sein nachpawer willic ⁵⁾ hat.
- Per patriam poteris verbis fallacibus ire,
Sed post noscaris ⁶⁾ nec sic potes inde redire.
Man vert mit lugin durch dasz land,
Her wider nicht, wirt man irkant. ⁷⁾
730. Tempora quaeque suum noscuntur tempus habere,
Sepe solent mentem post tristia ⁸⁾ leta fovere.
Ein icliche czeit hat ir czeit,
Layt nach freude trawren ⁹⁾ geit. ¹⁰⁾
- Ingenio doleo ¹¹⁾ patrio, quod nemo sit heres,
735. Hoc ¹²⁾ homo dante Deo munus, en, vellem quod haberes.
Dasz nymant weishayt gegeben mag,
Noch kunst, dasz ist ein grosser slag.
- Cor mundum viciis simul et mens immaculata ¹³⁾
Qualibet ¹⁴⁾ in veste domino sunt hec duo grata.
740. Rainisz hercze und rainer mut,
Dy sein in aller wât gut.
- Est idcirco datus homini liber meditatus,
Ut totus mundus meditando sit illaqueatus.
Darumb sein gedanck frey,
745. Dasz dy werlt unmiczich ¹⁵⁾ sey.
- Quum quis ¹⁶⁾ illicito sese ¹⁷⁾ supponit amori,
Hic sensus veniet de sensu deteriori.
Es minnet ¹⁸⁾ genuch unminne,
Desz sin kummet vomb posin sine.

¹⁾ virtutes. ²⁾ probosa. ³⁾ vicietur. ⁴⁾ wenig. ⁵⁾ willin. ⁶⁾ nescieris. ⁷⁾ andre
Wortstellung — s. d. Anmerk. ⁸⁾ tristicia. ⁹⁾ trawren freude. ¹⁰⁾ get. ¹¹⁾ doleo
¹²⁾ Hic. ¹³⁾ maculata. ¹⁴⁾ Qualibet. ¹⁵⁾ unmiczich. ¹⁶⁾ vis. ¹⁷⁾ sepe. ¹⁸⁾ nympt.

750. Gaudia quanta gerat mundus quantumque decorem,
Hys tamen asperitas mortis dat adesse timorem.¹⁾
Wy grosz der werld freude sey,
Doch todesz forchte sol wesin bey.²⁾
755. Huic liti cedas pacienter (et)³⁾ absque pudore,
Que multo poterit te forte gravare dolore.
Den streit sol ich gerne lân,
Desz ich schande und lasters hân.
760. Invidus afficitur, cupidus dolet et cruciatur,
Cum dat vel videat, quod egeno subveniatur.
Dem argen⁴⁾ herczin leyt geschith,
Wen her gibt oder gebin syt.
- 763 a. Condolet ac larga manus atque dolore repletur,
Munere si careat hoc, unde petens⁵⁾ sacietur.⁶⁾
763 b. ⁷⁾ (So ist dem milten herczen lait,)
(Wenn er jemant iht versait.)
- 763 c. (Non reputo largum sed nec virtute decorum,)
763 d. (Qui non est largus nisi consiliis aliorum.)
Die milt ist von tugent nicht,
Die von fremdin⁸⁾ rat geschicht.
765. Dogmata qui quaerit et divicias et honorem,
Hic semper magnum cogetur habere laborem.
Nymant hat âne arbeit
Wicze, ere und richheit⁹⁾.
770. Ursum tractandi studiis invadere querens,
Virus erit manibus ipsius semper inherens.
Wer sich reicit mit dem bern,
Dem musz sein hant vil of swern.
775. Non sunt voce pares asinus cantu philomela,¹⁰⁾
Horrida vox hujus, vox est illius amena.
Der esel und dy nachtigel
Singent nicht gleichin schal.
780. Delectant stultum cuculi plus¹¹⁾ cantica feda,
Quam forsant faciat cithare cantu¹²⁾ cithareda.¹³⁾
Ein tor nympt desz gauchsz gesang
Für den süsen harphenclanck.
785. Scopae¹⁴⁾ recens ante quam fiat pulvere plena,
Interiora domus purgando reddit amena.
Der neue besin keret wol,
E daz her stavbsz wirt¹⁵⁾ vol.

¹⁾ imorem. ²⁾ be. ³⁾ fehlt. ⁴⁾ armen. ⁵⁾ pentes. ⁶⁾ sociatur. ⁷⁾ Die eingeklamm. VV. fehlen, s. d. Anmerk. ⁸⁾ freudin. ⁹⁾ rechtikeyt. ¹⁰⁾ philomena. ¹¹⁾ vox. ¹²⁾ cantus. ¹³⁾ citharedam. ¹⁴⁾ Scopia. ¹⁵⁾ wir.

Demere nemo potest vasi cuicunque¹⁾ saporem
Primum, sive bonum teneat seu deteriorem.

Dem newen vasz nymant²⁾ mack
Benemen³⁾ wol den erstin smag.

790. Illum buboni bene possumus equiparare,
Qui plus⁴⁾ quameunque die noctem consuevit amare.

Mich dünket,⁵⁾ er sey hawlenslecht,⁶⁾
Wer für den tag lieb hat die necht.⁷⁾

Si quandoque novo vir stultus more fruatur,
795. Concio stultorum mox huic favet et imitatur.⁸⁾

Vindet eyn tor newen syt,
Dem volgen aller torin mit.

Si flores solum retinerent⁹⁾ vere colorem,
Ipsorum nemo curaret forte decorem.

800. Der blumen nem nyman gewar,
Werin¹⁰⁾ sy alle geleich er gvar.

Inseritur¹¹⁾ tilia si veris¹²⁾ tempore spine,
Hujus et istius vis est vicina ruine.

805. Wer lindin belczt of den torn,
Der hat ir beider recht verlorn.

Vir clare fame si cum muliere jocetur,
Hec in corde suo sibi dignior esse videtur;
Ein weip wirt in irem herczin wert,
So ir der bestin einer begert;

810. Sic¹³⁾ venerabilior majorque videtur haberi
Vir quoque, si clare conjungatur mulieri.
Ein man wirt tewrer¹⁴⁾, den¹⁵⁾ her sey,
Lît¹⁶⁾ her hoer minne bey.

815. Gaudia multa gerit¹⁷⁾ dilectio justa duorum,
Cum venalis amor cumulum dat adesse dolorum.
Rechte liebe frewde hat,
So veile libe travrig stad.

Mos est femineus votis obstare¹⁸⁾ virorum,
Sed delectat eas, ut credo, rogatus eorum.
820. Verzeihen ist der frawin syt,
Doch ist in¹⁹⁾ lib, dasz man si bit.

Balnea corporea quoque corde (dulce)²⁰⁾ precamen
Infirmis²¹⁾ membris anime quoque dant²²⁾ medicamen.

1) cujuscunque. 2) hier steht in cod. noch „esin“. 3) Wen einen. 4) per. 5) czimpt. 6) hawlenslecht. 7) recht. 8) mittatur. 9) retineant. 10) Werdin. 11) Insertur. 12) feris. 13) Si. 14) tewer. 15) wen. 16) Lat. 17) ferit. 18) abtrahere. 19) ein. 20) fehlt. 21) Infirmus. 22) dat.

825. Wer wol gebet und wol gepat,
Daz gerew seldin, der is tad.
Per propriam stultus bene notus erit racionem,
Auris ac excellens asini dat cognicionem.
Bei der reden irkenne ich den torn,
Und den esel bey den oren.
830. Quesitis rebus et honoris culmine servus ¹⁾
Nobilibus (plus) ²⁾ personis solet esse protervus.
So kranck ³⁾ leut werdent reich,
So ist ⁴⁾ nicht (so) ⁵⁾ unirtregentlich. ⁶⁾
Inveteratus ⁷⁾ homo cupit etatem juvenilem,
835. Virtutem juvenis sed vellet habere senilem.
Dasz alder senet sich nach jogent,
Dy jungen suchent alter togent.
Nil magis accedit cupido censum retinendo,
Quam quod cernit eum delectaturque videndo.
840. Dem ⁸⁾ huter wirt ⁹⁾ desz hurdesz nicht,
Wann das her wart und ouch gesicht.
Plenum peccati se cognoscens homo sorde,
Huic nunquam desit contricio plurima corde.
845. Wer mit sundin sey beladin,
Der sol rew zcu herczin tragin.
Qui sua jurando me cogit credere dicta,
Ars sua me vicit simul et fallacia ficta.
Wer sich mit aydin frist,
Der hat mich verlist.
850. Non aliquem vidi sic factis deteriozem,
Quin aliquem factis se judicet inferiozem.
Wie ¹⁰⁾ poslich ymant hat gethan,
Her wil doch sein poserin ¹¹⁾ han.
Agricole cujus est sufficiens honor ille,
855. Qui praeit hos, in quibus fuerit ¹²⁾ sua mansio ville.
Der gebawer erin gnug hat,
Der vor dem anderen in dorf gat.
Sepe fit, ut pravis mala longius amoveantur,
Atque modo tali morbi quandoque fugantur.
860. Vil oft ein obel dasz ander musz
Vortriben; czo wird der sucht busz.
Est mens humana mala reddens pro benefactis,
Est mens divina bona reddens pro malefactis.

¹⁾ iems. ²⁾ fehlt. ³⁾ kranck. ⁴⁾ hier steht im cod. noch „m“. ⁵⁾ fehlt. ⁶⁾ unirtregentlich. ⁷⁾ Inventutus. ⁸⁾ Eham. ⁹⁾ wer. ¹⁰⁾ Wer. ¹¹⁾ pesserin. ¹²⁾ fuerit.

865. Wer ubel wider ubel tut,
Dasz ist menslicher mut.
Ollam si factor volt frangere, nonne tacebit? ¹⁾
Sicque ²⁾ creatura nil respondere valebit;
Was mag der hafin gesprechin,
Wil in ³⁾ sein meister zcubrechnin?
870. Corpoream vitam cum factor ab hac removebit,
In nihilum tritam nihil faciendo replebit. ⁴⁾
Nicht ⁵⁾ mer moge wir wider got,
Wen uns kump sein gebot.
875. In tenebris facta seu sint bona seu malefacta,
Attamen occulta cordis fiunt manifesta.
Is sey ubel oder gut,
Dasz man in der finster tut.
Is musz doch in dy sunnen,
Wy hemelich is wirt gesponnen.
880. ⁶⁾ Was in den herczin wirt gedacht,
Dasz wirt doch zcu lichte bracht.
Peccatum primum quamvis dulcor comitetur,
Completo, lugeo, tribulacio magna sequetur.
Sund ist ein gut arbeyt,
Und git ⁷⁾ doch nach lib leyt.
885. Mens hominis quamvis multo sensu decorata
Scire nequit, ⁸⁾ qua sit in membris arte creata.
- 887 a. ⁹⁾(So grosse wicz ist nieman bei,
887 b. (Daz er wisz, wie er geschaffen sei.)
890. Blandiciis mundi nunquam possem superari,
Si bene vivendo vellem mihi propiciari.
Wie mocht ich ausz der werlde strebin,
Wolt ¹⁰⁾ ich in lost mir selbir lebin!
895. Supraque mensuram si saccus forte repletur,
Quamvis sit fortis, non mirum, si laceretur.
Vil leicht ¹¹⁾ cerret sich der sack,
So dasz in ¹²⁾ yn ¹³⁾ ny ¹⁴⁾ mer mag.
Res quae visa meis oculis simul est et ¹⁵⁾ aperta,
Hec mihi deteris ¹⁶⁾ dubiis erit amodo certa.
Wasz man ausz dem recht irsicht,
Dasz ist czwifelhaftig nicht.
900. Mente sub ambigua ¹⁷⁾ que ¹⁸⁾ dicuntur mihi credo,
Vera sed expertus dubia de mente recedo.

1) docebit. 2) Sique. 3) ein. 4) reledit. 5) Nich. 6) Ueber die Reihenfolge dieses u. der nächsten VV. s. d. Anmerk. 7) geet. 8) nequid. 9) Beide VV. fehlen im cod., s. d. Anm. 10) Wol. 11) leich. 12) ein. 13) eyn. 14) ny. 15) et est. 16) deterisit. 17) ambiguo. 18) qui.

Ich wen manches, daz man sayt,
Und ich irvar dy warhayt.

905. Si sit consilio sano mens praedita muris,
Exhorret fedas epulas vulpis quasi furis.

Es hat seldin eyn weise maus
Den fuchsz gepetin czcu haus.

Silvarum latebris sonitus ¹⁾ quocunque refertur,
Ad palatorem vox ista per echo refertur.

910. Wie man czcu walde ruffet,
Daszselbige man wider prufet.

Sepe quidem domino promittere multa studemus,
Sed factis vata nunquam vel raro replemus.

915. Wir geheissin got mer, den
Wir der ²⁾ wergh begehen.

Bufo gruem sibi dum pascendo suscipit aede, ³⁾
Foedabit ⁴⁾ propria timeo convivia caede. ⁵⁾

Der frosch niemet ⁶⁾ leicht schadin,
Wil her den cranch czcu haus ladin.

920. Quidquid ⁷⁾ ego stultus loquor aut ago ⁸⁾ cum ⁹⁾ sapiente,
Quod mea mens careat sensu, sapit ipse repente.

Dy weisen kunnen wol vorstan,
Was ich thore gesprochen han.

925. Quamvis sepe lupus modo se tegat en monachali,
Non tamen ipse minus en insidiatur ovili.

Wy oft der wolf gemunchet ¹⁰⁾ wirt,
Dy schaf darumb er nicht enpirt.

Si volt venalem mercari stultus amorem,
Incurret dampnum rerum cordisque dolorem.

930. Wo man lib veil treit,
Do chaufft der tor unselikeit. ¹¹⁾

Consulo quod semper sibi sis servire paratus,
Cui tuus acceptus fuerit gratus famulatus.

935. Wo man dienst vor dienst ¹²⁾ hat,
Do saltu dinen, das ist mein rad.

936b. Festinare solet huc ¹³⁾ turba gulosa volucrum,
(Quo sibi promittunt moritura cadavera lucrum.) ¹⁴⁾

Voltur erit semper ubi cadaver ¹⁵⁾ esse videtur.

Dy geyer flyent gern dar,
Da si das asz werdin war.

1) sonitu. 2) den. 3) edo. 4) Fedavit. 5) cedo. 6) niemet. 7) Quidquid.
8) agio. 9) non. 10) gung. 11) selikeit. 12) dient. 13) huc. 14) Dieser V. fehlt;
s. d. Anmerk. 15) cernitur.

940. Verba salubria nil dare possunt utilitatis,
Si non post verba comitatur opus pietatis.
Gute wort sint vor nicht,
So der werck nicht geschicht.
945. Ericii pellis thalamo minus est onerosa,
Quam mulier, cujus sponso venus est odiosa.
Noch senfter wer eins ygelsz haut
An dem pett, den ein leydige praut.
- Venti perfortes et fulgura sepe moventur,
Exiles quorum pluvie¹⁾ tamen esse videntur.
950. Sich hebt ofte ein grosser wint,
Desz regin doch vil cleine sint.
- Dux largus patriam fama ditabit honesta;
Arbor quaeque suo de fructu fit manifesta.
Ein milder furst macht²⁾ gute land,
Bey dem obst wirt der baum bekant.
955. Grande facit ventus dampnum, cum flat³⁾ violenter,
Sed nec palpari manibus neque quit⁴⁾ speculari.
Von schawer wint oft not⁵⁾ geschicht,
Dy nymant greift noch ensicht.
960. Crimen committens nullo medicante timore
Perditus⁶⁾ est⁷⁾, mundi⁸⁾ quoniam nimis ardet amore.
Wer sundet ane forcht,
Der ist der verworcht.
- Cui datur in pena priscos iterare reatus,
965. Ad vitam poterit homo jugiter esse paratus.
Dem sunden⁹⁾ werden zeu pusz gegeben,
Der mag ymmer gern lebin.
- Invidus acta mea qui nil dicit valitura,
Hujus facta mihi vidi nunquam placitura.
970. Ich missgeval mangem man,
Der mir ouch nicht gevallin kan.
- Cui¹⁰⁾ binos calles¹¹⁾ infert percurrere cura,
Debet habere pedes veloces longaue crura.
Wer czwen weg welle gan,
975. Der sal czwen lange schinken han.
- Nullius ingenio, nulla ratione vel arte
Me valeo¹²⁾ fugere, quacunq̄ recessero parte.
Ich kan in alle meinen sinnen
Mir selbir nicht entrinnen.

¹⁾ pluvies. ²⁾ mach. ³⁾ flät. ⁴⁾ nēquē^t st. neque quit. ⁵⁾ nit. ⁶⁾ Penitet.
⁷⁾ hunc. ⁸⁾ mundus. ⁹⁾ sunder. ¹⁰⁾ Qui. ¹¹⁾ colles. ¹²⁾ valeat.

980. Stultus sepe solet haec (ad)¹⁾ loca concitus ire,
In quibus ipse potest dampnosa²⁾ pericla³⁾ subire.
Mancher oft do hin gat,
Do im damplicher schade nahet.
985. Visu discernit qui discrete sua facta,
Hic me non spernit servans pacis mihi pacta.
Wer merket, wasz her hat getan,
Der lâd mich sein hulde han.
990. Patria negligitur populus quoque totus in illa,
Cujus rex puer est ac stultus mente pusilla.
Land und lewt verirret sind,
Do der Koenig ist ein kint.
995. Qui stelle radios et arenas volt numerare,
Huic opus est studiis sibi nocte dieque vacare.
Wer sand wil und sternschein
Zelen, der sol mussig sein.
1000. Binos latrantes percepi⁴⁾ rodere raro
Os cum pacato morsu vel federe caro.
Dasz cwen hund eyn bein nagent,
Das hoer ich seldin sagin.
1005. Spine sepe rosas a se mittunt speciosas,
Que tamen, ut tangunt aliquem⁵⁾, crudeliter angunt.
Manch dorn oft schon rosen pirt,
Desz stechin doch vil sere swirt.
1010. Qui verbis odium stulti factisque meretur,
Hic a prudenti pociori laude tuetur.
Wer dinet desz toren hasz,
Den habin dy weisin deste⁶⁾ basz.
1015. A quo sunt homines mundus totusque creatus,
Audit cujusquam quasi clamores meditatus.
Der mich und alle dise werld geschuf,
Der hort den danck also den ruf.
- In lare magnatum consueverunt habitare
Assidue fures variique graves quoque mures.
Man sicht seltin eyn hausz
Wesin ân dip und ane mausz.
- Arbor nulla dabit sic fructus deteriores,
Quam viciosus homo multos inutiliores.
Kain boum boser obst treit,
Den dy bose menscheyt.

¹⁾ fehlt. ²⁾ dampnose. ³⁾ pericula. ⁴⁾ percepit. ⁵⁾ aliquam. ⁶⁾ dazdir.

1020. Tam spissi muri nunquam tres reperientur,¹⁾
 2) Quin mea mente, cui nil obstat, penetrentur.
 So dicker mawer sein nyndert drey,
 Ich gedenecke wol durch sy.
1025. Qui colubro suadet emittere dira³⁾ venena,
 Illum si sequatur, non miror, congrua pena.
 Wer den slangin heckin lert,
 Von⁴⁾ recht sy denselbin sert.
- Nullus sic sanum novit retinere pudorem,
 Quin si fallatur, magnum trahat inde furorem.
1030. Is wirt nymant zo wol gezogen,
 In müe, ob is wirt betrogen.⁵⁾
 Vindictam querit homo stultus, quando gravatur,
 Sed sapiens caute, quid agendum sit, meditatur.
 Der tumme sein zcorn richt,
 Der weisze man sich vorspricht.
1035. Consilio cuculus licet ad meliora trahatur,
 Mos tamen ipsius in cautum non variatur.
 Wasz man den gauch⁶⁾ lert,
 Sein gesanck her nicht vorkert.
1040. Vestibus et pane quem semper oportet egere,
 Hunc⁷⁾ infirmantis bene dico vicem retinere.
 Wasz hungri ist oft und blosz,
 Dem wart nie sichtum also⁸⁾ grosz.
1045. Qui debent alios norma vitaeque fovere,
 Hi jam cernuntur omni virtute carere.
 Dy uns gute bilde soldin gebin,
 Dy⁹⁾ swachent alle ir selbisz lebin.
- Inter spineta qui spargit semina densa,
 Stultus¹⁰⁾ est futuro fructuque caret sua mensa.
1050. Es ist tûm, der liben samen
 11) Geseth in dorn und in bramen.
- Res quum linita fuerit conducta colore,
 Fallitur hinc puer imbutus sensu levioze.
 Was mit farb wirt vorczogin,
 Do mit werdin dy kint betrogen.
1055. Noti plerique mihi nomine reque fuere,
 Auro quaesito qui¹²⁾ cuprum reperiere.¹²⁾
 Ich hân manchen (man)¹³⁾ dorkant,
 Der golt sucht und kopher fand.¹²⁾

¹⁾ reperiantur. ²⁾ Quin me⁵ mote q̄ nil obice penetrantur. ³⁾ dura. ⁴⁾ Und.
⁵⁾ getragin. ⁶⁾ cranch. ⁷⁾ Hanc. ⁸⁾ alo. ⁹⁾ Dey. ¹⁰⁾ Scitus oder Satus. ¹¹⁾ s. d.
 Anmerk. ¹²⁾ von neuerer Hand corrigirt. ¹³⁾ fehlt.

1060. Stultus (et)¹⁾ insanus est, qui victu puerorum,
Dum gravat hora famis,²⁾ implet ventres aliorum.
Her ist tùm, der seiner kinder brot
Den fremden gibt in hungers³⁾ not.
1065. Festinos⁴⁾ dum lappa tenet tardat⁵⁾ quoque spina,
⁶⁾ Gignit eis laqueum nocitura quandoque ruina.
Dy clette und dy hagendorn
Dy thun den yehin levtin zcorn.
1070. Omnes⁷⁾ virtutes elacio deteriorat,
Atque juventutem bona disciplina coronat.
Hochfart vorterbit alle togent,
So cziret czucht dy edele jogent.
1075. Plus promittendo, quam dando quilibet audet,
Quantumvis rebus et honoris culmine gaudet.
Ich wên, daz nymant zo reich leb,
Her gelobit mer,⁸⁾ den her geb.
- Credo prudentes,⁹⁾ qui sic dubitando loquuntur,¹⁰⁾
Egales stultis¹¹⁾ in verbis esse feruntur.
Wênich und getrewe sein nicht,
Dy habin mit den torin phlicht.¹²⁾
1080. Qualis sit vita magnorum nosco virorum
Atque cor ipsorum ex consilio seniorum.
Der furstin herczin und ir lebin
Dy¹³⁾ ken ich pey irem¹⁴⁾ ratgebín.
1085. Consilium prudens homo querit de sapiente,
Stultus a stulto prudenti mente carente.
Der weise sucht zcu dem weisin rat,
Der thum sich an den toren lat.
1090. Res miranda satis merito quoque mira videtur,
Si puer ingenuus patri vitrico simuletur.
Ward ye edel kint geleich
Dem styfvater, das ist wunderleich.
1095. Non occultare¹⁵⁾ mea furta¹⁶⁾ valebit amicus,
Cum fortasse meus cognoverit inimicus.
Do hilft nicht der freunde helin,
Do mich mein finde sehín stelin.
- Vir¹⁷⁾ fallax multos seducet per sua dicta,
Si qui verba volunt horum praetendere ficta.
Ein man alle dise werlde betroge,
Wolde man gloubin sein lugin.

1) fehlt. 2) von neuerer Hand corrigirt. 3) hirgers. 4) Vestinas. 5) tardart.
6) Ueber d. V. s. d. Anmerk. 7) Omnis. 8) mir. 9) vel spero; s. d. Anmerk. 10)
feruntur. 11) stultos. 12) philicht. 13) Den. 14) mein. 15) occultare. 16) facta. 17)
Vix.

1100. Qui scelus atque iram novit celando tueri,
Pro sapiente viro merito censetur¹⁾ haberi.
Wer sein laster bedecken kan
Und den czorn, dasz ist ein weiser man.
- Corporibus nostris licet assit sedula cura,
1105. Tolluntur tamen e medio²⁾ leto ruitura.
Wie³⁾ wir⁴⁾ den leib treutin,
Is musz doch von den lewtin.
- Fulguris ignito⁵⁾ si quis splendore pavescit,
⁶⁾ Ex tonitru subito terrorem sepe capescit.
1110. Wer furchtet den donerplick,
Der musz irkomen gar dick.⁷⁾
- Judicis officio fruitur dum predo lupinus,
Ne pereat, stabulis⁸⁾ lateat grex hortor⁹⁾ ovinus.
Wen der wolf gerichtisz ist phlege,
1115. So hebt sich das lamb ab dem wege.
- Est a fortuna miluus locuplete relictus,
Cum sibi cogetur currendo querere victus.
Dez valcken ding nicht recht¹⁰⁾ anstat,
Wen her nach der speise gat.
1120. Bos ubi regalem gestabit forte decorem,
Hunc vitulus reliquumque pecus servabit honorem.
Wo der ochsz dy cron treit,
Da¹¹⁾ habin dy kelbir ein wirdikeit.
- Dum regni splendet¹²⁾ dyademate frons asinina,¹³⁾
1125. Confusum¹⁴⁾ regimen digne¹⁵⁾ trahit inde ruina.
Wy man den esel cront,
Do ist daz lant vorhonet.¹⁶⁾
- Quisquis sic servit, ut opus, quod agit, videatur,
Raro, crede, fide, nisi quem vides, operatur.
1130. Der augin schalck dinet nicht,
Newer wen her den herrin sicht.
- Sepe solet ventri potu crapulisque repleto
Congaudere caput facto pro tempore leto.
Vil oft eyn frölich houbt¹⁷⁾ stat
1135. Of eyn saten bauch, der den hat.
- Vita finita¹⁸⁾ quasi sero¹⁹⁾ nimis²⁰⁾ veniamus,
Cum subito casu nos ad tumulum properamus.
Vil mancher²¹⁾ eylet zcu grabe,
Alzo her sich vorsevmet habe.

¹⁾ cansetur. ²⁾ merito st. e medio. ³⁾ wur. ⁴⁾ ir. ⁵⁾ ignota. ⁶⁾ s. d. Anm.
⁷⁾ deuck. ⁸⁾ stabilis. ⁹⁾ ortor. ¹⁰⁾ rech. ¹¹⁾ Den. ¹²⁾ splendens. ¹³⁾ asimoam.
¹⁴⁾ Confuse. ¹⁵⁾ dignum. ¹⁶⁾ vorschonet. ¹⁷⁾ hōut. ¹⁸⁾ venita. ¹⁹⁾ vero. ²⁰⁾ ini-
mici. ²¹⁾ macher.

1140. Uxor si cujus fuerit de crimine plena,
Hinc fruitur raro vel nunquam mente serena.
Scin leib oft mit rewe stad,
Der eyn ungetrawes weip hat.
1145. Vis a¹⁾ verberibus hominem compescere²⁾ stultum,
Redde vicem vicibus³⁾, scelus ejus ne⁴⁾ sit inultum.
Dem torn nymant slege wert,
Wen der yn weder pert.
1150. Divitis archa mari merito solet equiparari:
In mare multa licet aqua fluminis ingrediatur,
Plus tamen appetit has et sic⁵⁾ nunquam saturatur.
Dy geyrigen und dy reichin
Sol man dem mer gleichin:
Wy vil in daz mer wassers gath,
So wirt is doch nymer wassers sat.
1155. Ydropisis, pestis crudelis, et equor amarum
Ante sitim nullum retinent medicamen aquarum.
Dy wassersucht und mere
Habin fur den dürst keine were.
1160. Quem celi sidus spernens odio retinebit,
Hic et amicitia lunari forte carebit;
Wem dy sterne werdin gram,
Dem wirt der monde gleich alsam;
1165. Me terrere nequit⁶⁾ splendor lune nec obesse,
Fulgures solis mihi⁷⁾ si dignentur adesse.
Ich forchte nicht⁸⁾ desz mondesz schein,
Wil dy sonne gnedig sein.
1170. Legati celeris fuerit cuicumque necesse,
Non valet istius testudo nuncius esse.
Wem gehes potin not geschicht⁹⁾
Der darf desz sneckin zcu potin nicht.
- 10) Raro movet bella fera cum testudine vermis
A pluvia victus quod quisque videtur inermis.
Der sneck und der regenworm
Dy habin seldin hertin czorn.
1175. Inter pravecem cum pugna lupumque movetur,
Qui prior ex ipsis, cognosco satis, superetur.
Wo der wolf den bock bestat,
Do weisz ich wol, wer is besser hat.
1180. Adveniat si qua nequam res a male stulto,
Ex hac proficiat sensu pollens bene multo.

¹⁾ Verbis st. vis a. ²⁾ capescito. ³⁾ viciis. ⁴⁾ non. ⁵⁾ et c. st. et sic. ⁶⁾ nequid. ⁷⁾ nisi. ⁸⁾ nich. ⁹⁾ geschich. ¹⁰⁾ s. d. Aumerk.

- Was an dem torn wandelsz sey,
Desz besserin sich dy anderen bey.
- Lumine privetur aliquis licet exteriori,
Non tamen ejus cor visu caret interiori.
1185. Vil mancher ¹⁾ man hat der augin nicht,
Dez hereze doch vil wol gesicht.
- Supra mensuram nunquam carius gere curam,
Namque malos usus pejor comitatur abusus.
1190. Ich wen, wo ein unmasze sey,
Do sey ain andre ²⁾ unmase bey.
- De multis fari bene percepi, quia vita
Ipsorum quoque sit multa virtute polita;
Mir ist von manchem man gesayt,
Sein lebin sey grosz bescheidenhey ³⁾;
1195. Ipsorum (in) ⁴⁾ voltus mea lumina quando tetendi,
Homines hos sicut quoque me reprehendi.
Alzo ich in ⁵⁾ sach, so daucht mich,
Her wer ein mensch, recht ⁶⁾ alzo ich.
1200. Si quis vivendo pravo se federe miscet,
Absque labore gravi puto non ab eo resipiscet.
Wer sich zcu den bosin mischet,
Unsanft her sich ⁷⁾ abe wischet. ⁸⁾
- Ars bona discreta vita cum non decoratur,
Hic labor immensus quasi perditus esse probatur.
1205. Wo kunst ist one bescheidenheit,
Do ist vorlorn dise arbeit.
- Delectamentum solum dat vox cuculorum
Huic, qui non curat cantus volucrum meliorum.
1210. Desz gauchsz ⁹⁾ gesanck ist nicksz wert,
Dan nur, da man nicht pessers begert.
- Pectus letitia reddit fiducia plenum,
Quam reddet nobis estatis tempus amenum.
Gedinge ¹⁰⁾ grosere freude geit,
Dy uns auch gibt dy summer czeit.
1215. Ludi jocundi si plus nimio repetantur.
Tedia multa nimis cernentibus hinc generantur.
Man mag allerhant treibin spil,
Unsz doch sein wirt cze vil.
- Lancea spatague, velox equus et urbs ¹¹⁾ bona, scutum,
1220. Hec equitem ¹²⁾ faciunt fortem per proelia tutum.

1) macher. 2) andrew. 3) beschēdikeyt. 4) fehlt. 5) ein. 6) rech. 7) hier steht im cod. noch „her“. 8) mischet. 9) cranchsz. 10) ganz entstell, vielleicht Heÿbeding. 11) orbs. 12) qui ritem.

Rosz, schilt, sper, purgh und swert
Machent guten ritter wert.

Virtus ingenua verus pudor esse putatur,
Nam (que) ¹⁾ juvena simul seniumque per hanc decoratur.

1225. Schem ist eine grosse togent,
Sich bessert sein daz alder und dy jogent.

Quid prodest oculus, qui nulla ²⁾ potest speculari?
Huic honor utilitate carens poterit simulari.

1230. Was frumpt daz aug eynem iczlichen man,
Do man nicht mit gesehen kan?

Sunt homines multi res innumeras retinentes,
Laude tamen hominum penitus et honore carentes.

Gut ân ere wem ist gleich,
So ân er nymant ist reich.

1235. Qui solet annuere cecis stultus reputatur,
³⁾ (Sicut et hic, qui cum surdo sub murmure fatur.)
Der blindin wincket, der ist eyn gauch,
Der mit den taubin raumpt, der ist ez auch.

1240. Non est in genere dignus formeque nitore,
Cujus non pereat caro labefacta ⁴⁾ putore ⁵⁾.
So schon ist nymant, noch zo wert,
Er werde, daz sein nyemant begert.

Artificem nunquam vidi sic ingeniosum,
Vertere qui valeat suber in pannum preciosum.

1245. Nymant kan gemachin
Von bast scharlachin.

Cum quasi victa viro mulier sua subiciatur,
Miror, quod sensu semper palma pociatur.

1250. Mich wundert, daz ein weip sigt, ⁶⁾
Und doch dicke under light.

Nullus sic hominum deformis cernitur esse,
Quin ⁷⁾ bene dispositam faciem sibi credat adesse.

So ubel ist nymant gethan,
Her habe doch czu der schon wan.

1255. Quisquis habere cupit perfectum laudis honorem,
Hic ad vicinos sibi debet habere favorem.
Wer mit eren wolle sein wesin,
Der musz mit seinen nachebawerin lebin.

1260. Qui propriis verbis vel virtuti ⁸⁾ male credit,
Raro meis verbis credendo cor ejus obedit.

¹⁾ que fehlt hier u. steht erst hinter hanc. ²⁾ nullus. ³⁾ s. d. Anmerk. ⁴⁾ labequa facta. ⁵⁾ podoãe. ⁶⁾ crig. ⁷⁾ Quam. ⁸⁾ virtute.

- Wy mag mir der gelaubin icht,
Der im selbir gelöwbit nicht?
- Est aliis oculus ¹⁾ servire videndo ²⁾ paratus
Atque sibi cecus, dignus, ferat ut ³⁾ cruciatus.
1265. We dem augin, das do sicht
An ander augen, und ⁴⁾ an sich selbir nicht!
- Qui noverit, quae sit virtus ardoris in igne,
Ne ledantur ab hoc sua tecta cavet sibi digne.
1270. Wer daz fewir irkennet,
Der hüt sich, daz her sich nicht brennet.
- Plus solet exiguus mensam piscis saciare,
Quam magnus, sub aquis quem noscis adhuc latitare. ⁵⁾
- Ein pfrull ist pesser of dem tisch,
Den under dem wasser eyn grosser fisch.
1275. In structura ⁶⁾ nidi vel compositura
Laude notare potes dignus erit quis ales. ⁷⁾
- Man sith bey dem neste wol,
Wy man den vogel lobin sol.
1280. Si lupus innumeris nummis pollere sciatur,
Spes sibi magna datur redimendi, ⁸⁾ si capiatur.
- Het der wolf zcu pfenninge,
Wurd her gefangin, her het dinge.
- Non fur neque lupus pena crucis afficeretur,
Si res iudicibus horum pro morte daretur.
1285. Man lisz wolf und ⁹⁾ dyp lebin,
Hettin sy gut wollin gebin.
- Imbre coacta fluit aqua, fons, dant hique sonoram
Vocem, ¹⁰⁾ sed fluctus hic parvam durat ¹¹⁾ ad horam.
1290. Gusse machent grosse gosz,
Und habin darnach korezin flosz.
- Crura bovina canis, quae vix huic sunt alimenta,
Plus canis affectat, auri quam mille talenta.
- Einisz rindisz schinken neme ein hunt
Vor rotesz goldesz tawsint phunt.
1295. Si quis in amore non correspondet amanti,
Dampna subire ¹²⁾ potest, fruitur quod ¹³⁾ corde vaganti. ¹⁴⁾
- Vil leicht her schadin winnet ^{15),}
Wer hasset, ¹⁶⁾ dasz in ¹⁷⁾ minnet.

1) oculus. 2) pando. 3) facit st. ferat ut. 4) vñ. 5) letitare. 6) struatuz.
7) alis. 8) redimendo. 9) „und“ steht im cod. fälschl. zu Anfang der nächsten Zeile.
10) Vicem. 11) dura. 12) vire. 13) quoque. 14) faganti. 15) miet. 16) hoffet. 17) her.

1300. Ad res mundanas cum sit menti via lata,
Nitimur ¹⁾ in vetitum cupimus semperque negata.
Dy tumme werld trewtet, ²⁾
Das man ir vorbevtet.
Contingit, quod sepe virum fervens amor urat, ³⁾
Cujus in affectu modico vix tempore durat.
1305. Herczlinlib hat manch man,
Der ⁴⁾ doch vortagin ⁵⁾ zcletzt doran.
Si quis homo sibimet (in) ⁶⁾ cunctis (est) ⁶⁾ inimicus,
Hic nequit esse meus per longum tempus amicus.
Wer sein selbisz vint ist,
Der ist mein freunt zcu keiner frist.
1310. Ex variis curis studioque frequenter inani
Intempestivi funduntur tempore cani.
Sorge macht graes har,
Sust aldet jugent ane jar.
1315. Mundi dulcedo ⁷⁾ claudit sub melle venena,
Hinc anime nasci mortis solet aspera pena.
Dy werld süse ist gar
Der sel vorgift, daz ist war.
1320. Affectus solet assidue praecedere factum,
Seu domino placita ⁸⁾ faciamus seu male factum.
Der wille ye vor dy wergk gat,
Es sey zcu gut oder zcu missetat.
1325. Si biny socii nequeunt semper simul esse,
Fodus amicicie tamen ⁹⁾ hys non debet abesse.
Wy fremde ein frunt dem anderen sey,
So sol doch wesin trewe bey.
1330. Non puto, quod „plures egomet!“ vox ulla ¹⁰⁾ vocabit,
Ymmo suos sensus uni vix approbabit.
Es ist kein icht ¹¹⁾ selbir mê,
Newerd ein, des ich mich vorstee.
- Res assueta satis est nec viciosa probatur,
Si procurare sua commoda quis videatur.
Ich merck, das eyn yelicher ¹²⁾ man
Wol im selbisz gutis gan.
1335. Si pix tangatur, ab ea tangens maculatur,
Sic ¹³⁾ nisi vitetur, peccans hinc noxa trahatur.
Wer daz pech ruret,
Mayl danne her ¹⁴⁾ furet.

¹⁾ Nituntur. ²⁾ trewtet. ³⁾ urit. ⁴⁾ Den. ⁵⁾ voatagin. ⁶⁾ fehlt. ⁷⁾ dulce.
⁸⁾ placida. ⁹⁾ nach „tamen“ folgt im cod. noch „in“. ¹⁰⁾ illa. ¹¹⁾ ich. ¹²⁾ yeslicher.
¹³⁾ Si. ¹⁴⁾ he.

1340. Si quis (amat),¹⁾ premitur²⁾ ingenti sedulo cura,
 Nam metuit, sua quod dilectio sit ruitura.
 Wer lib hat, der wirt seldin frey
 Vor sorgin, dasz her unsted sey.
1345. Hunc minus illata cordis vexatio ledit,
 Cujus tristitia raro de pectore cedit;
 Wem dick layde geschicht,
 Dem wirt von keinem traweren nicht;
 Sed cujus corda nunquam sensere dolorem,
 Huic lesura brevis magnum dat adesse timorem.
 Wem nye herczinleyt geschach,
 Dem ist traweren ein ungemach.
1350. Prudentis cura³⁾ viri parit ipsi commoda⁴⁾ plura.
 Desz mannesz sin
 Ist sein rechter gewin.
- 1354 a. 5) (Judicium pro velle suo praestat quia verum.)
 1355. Got richtet nach dem mut,
 Unde nicht nach dem gut.
 Fur, de re tacita si quando locuntur amici,
 Conscius ipse sibi de se putat omnia dici.
 Der dyp ist ân engest nicht,
 Do her vil raubin⁶⁾ sicht.
1360. Qui⁷⁾ laudem propriam mentito publicat ore,
 Hujus laus brevis est nullo quoque digna favore.
 Wer sich selbir lobt allein,
 Desz lob ist sicherlichen clein.
1365. Vir probus et largus commendatur sine fraude,
 Nemo tamen propria se debet tollere laude.
 Den fromen lobt man wol,
 Nymant sich selbir lobin sol.
1370. Vivere nemo suos homines sinat absque timore,
 Ne contemptus ab hys merito privetur honore.
 Nymant sol sein levte lan
 Ân forcht, wil her eren han.
1375. Si quis rimatur hominum secreta dolosis
 Auribus, exosis verbis quandoque gravatur.
 Es hort ein losener⁸⁾
 Vil oft laydiger mer.

¹⁾ fehlt. ²⁾ deprimitur. ³⁾ Rimatura; s. d. Anmerk. ⁴⁾ comada. ⁵⁾ Dieser Vers fehlt im cod.; s. d. Anmerk. ⁶⁾ raubin. ⁷⁾ Quid. ⁸⁾ loser.

- Plurima sunt licita maribus solis et agenda,
Que sunt illicita mulieribus atque cavenda.
1380. Ein man manches ere hat,
Das dem weibe ist ein missetat.
- 1381 a. Nemo fide digna fidei ¹⁾ jam reddere curat,
²⁾(Nam sine fraude diu raro dilectio durat.)
Man sit nv leider seldin
Trewe mit trewen geltin.
1385. Si quis velle viri sibi consiliando sequetur,
Scilicet injustus, sibi laudis dona meretur.
Wer redet nach desz mannesz site,
Der behelt en do methe.
1390. Sepius est visum, res quas capulat cor avarum,
Quod tandem largus homo fit possessor earum.
Man sach ye, was der karge tor spart,
Daz isz darnach dem mildin wart.
1395. Cui sua sufficiens res quamvis parva videtur,
Quamquam ei desit, nunquam miser efficietur.
Wen genuget, das her hat,
Der ist reich, wi is im gat.
1400. Cui satis, quod habet, satis illum constat habere,
Cui nichil est, quod habet, satis, illum constat egere.
Wem genugt, was im genugen ³⁾ sol,
Dem ist mit sein habin wol.
1400. Fedus honestorum levius sex servo virorum,
Quam servem solius, cui ⁴⁾ nomen de numero fatuorum.
Ze frewnd ich baz ⁵⁾ behaldin kan
Sechsz frome, wen einen bosin man.
1405. Federe discretis debemus consociari,
Pravos audire, sed non actus imitari.
Man sol habin mit fromen pflicht,
Dy posin horin und volgin nicht.
1410. Consulo, quod pauper locupleti non societur,
Federe de tali quoniam dampnum paciatur.
Wer sich zcu ainem reichin man
Gesellit, der vorleust doran.
1415. Invidus ignorat nec noscit quisque scelestus, ⁶⁾
Quomodo ⁷⁾ pauperiem tegat et depellit honestus.
Der pösse nymmer sol vorstan,
Wy sich der frome magk gehan.

¹⁾ fidē. ²⁾ Dieser V. fehlt im cod.; s. d. Anmerk. ³⁾ genügen. ⁴⁾ qui. ⁵⁾ waz.
⁶⁾ celestus. ⁷⁾ Quoniam.

- Querit inops fedus inopis, locuples locupletis,
Si contra fiet, non addunt congrua metis.
Der arm und der reich
Suchent iren geleich.
1420. Qui studet inferre (mulieri) ¹⁾ verba probrosa,
Federa non sentit veneris, reor, iste jocosa.
Wer weybin sprichet falsche wort,
Der hat freudin von ir nicht bekort.²⁾
1425. Quod commendetur, bene quisquis homo paciatur,
Est (autem) ¹⁾ nulli placitum, quod vituperetur.
Ein ieglich man lob wol vortreit,
Scheltin ist in allen leyt.
- Nunquam prodesse, sed semper scitur obesse ³⁾
Ebrietas, mentem quoniam fallit sapientem.
1430. Trunkenheyt ⁴⁾ ist seltin gut,
Si tobt und felschit den mut.
- Qui solet assidue furari ⁵⁾ res leviores,
Copia si detur, furabitur res meliores.
Wer ein cleine ⁶⁾ dipheit thut,
Der stel auch gern eyn grösser gut.
1435. Quando supergreditur aliquis puerilia jura,
A modo ⁷⁾ letus erit, puerilis abit quia cura.
Wer sein kintheit oberstrebt,
Der hat gutin tag uberlebt.
1440. Quamvis exterius formosi corpore simus,
Non dubium, simus quin interius quasi limus. ⁸⁾
Wy schon der mensche ausin ist,
Her ist doch innen eyn böser mist.
1445. Mens, que miratrix rerum studet esse novarum,
Inconstans studio fieri cogetur earum.
Neügerne grossin schadin thut,
Si felset manchen steten mut.
1450. Prudentes sensus locuples homo ⁹⁾ fertur habere,
Dicitur et ¹⁰⁾ pauper istis omnino carere.
Dy reichin alle weise sint,
Der armen sinnen dy sint plint.
- Solus ego patriam possem superare valentem,
Quam scirem prorsus omni tutore carentem.
Funde ich mit yndert ein lant,
Dasz twunge ich wol mit einer hant.
- 1455.

¹⁾ fehlt; s. d. Anmerk. ²⁾ behort. ³⁾ adesso. ⁴⁾ Trunkevinheyt. ⁵⁾ forari.
⁶⁾ cleune. ⁷⁾ Amor st. A modo. ⁸⁾ fumus. ⁹⁾ homo locuples ¹⁰⁾ her; s. d. Anmerk.

De multis qui pollicitis nil solvere curat,
Sponte sua premitur vicio, quo tempore durat.

Der vil geheisset ân gebin,
Der wil mit not in schandin lebin.

1460. Nescio, quae mundi perituri ¹⁾ certa sit etas,
Ordo vite sue sortis linquit quia metas.

Ich sehe aller slecht lebin
Wider seinen ordin strebin.

1465. Sepe solet fatuus uti verbo sapienti,
Sed non, quod loquitur, discernit fine decenti.

Manch narr spricht weisin wort,²⁾
Kunde her si brengen an den³⁾ ort.

Quam plures cerno sensu pollere virorum,
Cum decor aut virtus verbis non assit eorum.

1470. Ich sehe manchin (weisen)⁴⁾ man,
Der nicht weisser redde kan.

Raro diu gaudet invento stultus ab ere,
Hoc propius modicum sapientem constat habere.

1475. Wo grossen schatz der tore vant,
Der wasz der weysin alcze⁵⁾ hant.

Vir sapiens opere tanto si forte fruatur,
Verbo vell bello follo raro superatur.

Hat wise wort eyn weiser man,
Eyn tore yn⁶⁾ nicht angesehen kan.

1480. Qui proprio generi maculas inferre studebit,
Intendit sceleri⁷⁾, quod non leviter remevebit.

Seiner⁸⁾ selbisz schande innert,
Wer sein geslecht unert.

1485. Hoc scio, si stulto quaerendo copia detur,
Ipsi par stultus vel stultior invenietur.

Wenn das is nymant reden sol,
Ein tore vindet den anderen wol.

Cure vendendi cui succedunt vel emendi,
Ut sit⁹⁾ his¹⁰⁾ plenus¹¹⁾ parat utrisque sibi fenus.¹²⁾

1490. Wer kauffin und vorkauffin wil,
Der gewonne gerne an in beiden vil.

Tunc hominis fertur sapientia tota perire,
Cum subito vehemens invaserit hunc furor ire.

1495. Desz mannes wicz ein ende hat,
Wen in grosser czorn bestat.

¹⁾ peritura. ²⁾ rad. ³⁾ daz. ⁴⁾ fehlt. ⁵⁾ alcz. ⁶⁾ ym. ⁷⁾ scelari. ⁸⁾ hinter
Seiner steht im cod. noch „schant“. ⁹⁾ sis. ¹⁰⁾ dis. ¹¹⁾ plene. ¹²⁾ sensus.

Paupertas et debilitas, cibus absque valore,
Hec tria prolongant homini spacium brevis hore.

Sichtum, armut und speise, cranck,
Dy machen kureze ezeyt lang.

1500. Hoc munus duplici ¹⁾ plus dote valere putatur,
Qui statim munus largitur, quando rogatur,
Dye gobe ist czweier goben wert,
Der schire gibt, was man an im gert.

1505. Ad quaestus rerum multos video sapientes,
Sed nullos sensus ad honoris culmen habentes.
Ad lucrum plures multo sunt, quam ad honores.
Czu gut mancher wiczee hat,
Der sich zcu eren nicht vorstat.

1510. Carus adulator dominantibus esse probatur,
Quamvis omnis ²⁾ honor ab eo ³⁾ talibus rapiatur.
Luser sein den herren lib,
Doch stelen ⁴⁾ sie in alzo ein dip.

- Si motus carnis animique domare valerem,
Tunc ego velle meum sub pleno jure tenerem.
1515. Mocht ich mein selbis meister sein,
So hette ich gar den willen mein.

- In mundo mira faciunt jam nummus et era,
Mollificant dura, pervertunt omnia jura,
1520. Golt und silber wunder thut,
Si weichent ⁵⁾ manchen hertin mut.

- Multos audiavi sapientia verba movere,
Stultorum vero mores actusque tenere.
Manch man hat vil weisin mut,
Der doch vil oft tunlichen thut.

1525. Fures bis seni ⁶⁾ quantumvis munimine pleni,
Si res furentur, annum vix ille tacentur.
Was mit czwelfin wirt vorstolin,
Das wirt seltin wol vorholin.

- Si quis habet stultum precibus placare necesse,
1530. Sollicitudo sibi raro videtur abesse.
Wer den torn flehin musz,
Dem wirt seltin (sorgen) ⁷⁾ busz.

- Me plus offendo semper male facta sequendo,
Quam totus mundus; hoc in memet reprehendo.
1535. Ich wirb mir selbir leidesz mer,
Den al dy werld; daz thut mir we.

¹⁾ duplicis. ²⁾ hominis. ³⁾ eis. ⁴⁾ stellen. ⁵⁾ wachent. ⁶⁾ bysseni. ⁷⁾ fehlt.

Mens indiscreta, que sepe furore repletur,
Non est res dubia, quin sepius ipsa gravetur.

1540. Desz mannes unbeschaidinhait
Tut im selbir vil zeu layd.

Qui venerem sequitur, (hic)¹⁾ artius illaqueatur,
Hec etenim pestis melius fugiendo fugatur.

Wer minne fleuhet, den fleuhet sey,
Und wer sy trevtet, dem ist si bey.

1545. Dignior est omnis aliis faciendo timorem,
Sed sibi justus homo talem non querit honorem.

Wen man forchtit, der ist werd;
Der eren nymant gutin gert.

1550. Paupertas, que res nunquam celebres operatur,²⁾
Tocius³⁾ meriti⁴⁾ virtute carere probatur.

Armut mag nicht togent gehan,
Wen si kan nicht eren began.

Delectando fovet mellis dulcedo palatum⁵⁾
Hamus et interius sugendo⁶⁾ facit cruciatum.

1555. Des honigisz suesz wer gut,
Denn nur, das der angel (we)¹⁾ thut.

Non bene consiliis aderit regis vel amori,
Qui magis intendit rebus, quam regis honori.

1560. An konigis rat nymant⁷⁾ wo czimpt,
Wer gut vor desz reichis ere nympt.

Pisces et volucres, vermes, animalia⁸⁾ quaeque
Servant jura (sua)¹⁾ plus nobis omnibus eque.

Visch, vogel und alle tyr,
Dy haldin ir recht basz, den wir.

1565. Tranquillum multos mihi confert tempus amicos,
Qui se fortuna versa monstrant inimicos.

Fruent habe ich vmmmer vil,
Bis das ich ir bedurfin wil.

1570. Juxta consilium dominus, quo quisque fructur,
Pravum⁹⁾ sive bonum, laudari jure meretur.

Man merket bey dem rat wol,
Wy man dy herren eren sol.

1575. Tu potes ex facili sensu socios generare;
Si non socios fidos tibi vis copulare,
Credo nocere tibi, nisi cauta mente fruare.

¹⁾ fehlt. ²⁾ opatur. ³⁾ Tucius. ⁴⁾ m̄nti. ⁵⁾ pallatum. ⁶⁾ lugendo. ⁷⁾ nyma.
⁸⁾ alia. ⁹⁾ Prmo.

Man mag mit leichtin sinnen
 Vil leibliche frunt gewinnen;
 Doch musz is sein eyn weyser man,
 Der frunt wol irkennen kan.

1580. Illusor nimium sapienti dogmate plenus,
 Stultorum crebro fiet quasi simia ¹⁾ ludus.
 Wer al dise werlde effin wil,
 Der gewint vil leicht ein affinspil.
1585. Nemo propicius huic ²⁾ debet vel bonus esse,
 Qui per multa mala sibi sepe videtur obesse.
 Was sol man dem wesin ³⁾ gut,
 Der an im selbir missetut?
- Ad quaecunque loca fugiens homo tendis habenas,
 Non potes effugere vel mortis vincere penas.
1590. Wy ser ich reit ader gye,
 Dem tode kunde ich entrinnen nye.
 Dogmata prudentis vincit vis magna potentis,
 Cum non curatur jus, dum licitum reprobatum.
 Gewalt dem weisin an gesicht,
 Do man rechtis nicht empfligt.
1595. Si nullus sapiens reputatur homo sine censu,
 Pauperie pressus sic dicetur sine sensu.
 Ist nymant sinnigh ane gut,
 So ist der armen keiner frut.
1600. Sustineo cuculi surdus ⁴⁾ cujuslibet esse,
 Donec voce mihi vel factis quaerit obesse.
 Ich kan wol ⁵⁾ gauches tore ⁶⁾ sein,
 Bis her gat an ⁷⁾ den ⁸⁾ schadin mein.
605. Si locuples aliis sua vult bona participare,
 Ipse ⁹⁾ potest multis se federe consociare.
 Wer reich ist, ob her das teylin wil,
 Der hat ymmer frunt zcu vil.
- Cum cunctos homines a me contingat abesse,
 Mens mea millenos sensus sibi credit adesse;
1610. Mich duchet, wo ich ein bin,
 Ich habe tavsint manne sin;
 Sed cum femineus sexus pariterque virilis
 Me circumdat, adest mihi sensus vix puerilis.
 Und kumme ich dar, do lewte sint,
 So bin ich tummer, wen eyn kint.
- 1615.

¹⁾ simea. ²⁾ sibi; s. d. Anmerk. ³⁾ webeisin. ⁴⁾ sordus. ⁵⁾ vor. ⁶⁾ torin.
⁷⁾ ab. ⁸⁾ dem. ⁹⁾ ips.

Terrea cultura producit germina plura,
Que nec natura concordant sive figura.

Dye erde tavsint slecht gepirt,
Der keins desz andrin gleich wirt.

1620. Vestes, tecta, cibos qui possidet absque labore,
Raro potest talis sapientis vivere more.

Herberge, gewant, vergebmew speis,
Machent manchen man unweisz.

1625. Nemo potest esse sic insons atque fidelis,
Quin offendatur falsis quandoque loquelis.

Wie unschuldig ist ein man,
Man mag in dennoch lygen an.

Si mihi deberent hominum promissa placere,
Absque mora vellem stabula ter dena replere.

1630. Tet mir geheissin wol,
Ich irfullet zethesz ¹⁾ stadel vol.

Pauper ab ingenio sensuque putatur egenus,
Sed locuples omni reputatur dogmate plenus.

1635. Der arm duncket sich an sinnen blosz,
Do bey der reiche an weisin grosz.

Equa mente pati qui vitae commoda noscit,
Hunc inter gnaros censeri regula poscit.

Der ist (nicht) ²⁾ ein tummer man,
Wer gutin lebin vortragin kan.

1640. Verbis probrosis si furem forte lacessit ³⁾
Fur, hinc leticie vicinis copia crescit.

Schilt ein dip den anderen dyp,
Dasz ist den nachpaweren lib.

Que virtute viget, ⁴⁾ mens fertur nobilis illa;
Sed sine virtute mens noscitur esse pusilla ⁵⁾

1645. Wer togent hat, der ist wol geborn,
An togent ist der adel gar vorlorn.

Spes ubi nulla mihi fuit expectata bonorum,
Sepius hinc sumpsi votorum dona ⁶⁾ meorum.

1650. Oft mir libe do geschach,
Do ich mich nye libers vorsach.

Evenit hoc sepe: sibi qui sperat meliora,
Cornu dante mala sibi succedunt graviora.

1655. Manchem man leyd geschicht,
Da her sich leidesz nicht vorsicht.

¹⁾ s. d. Anmerk. ²⁾ fehlt. ³⁾ lacessit. ⁴⁾ vugct. ⁵⁾ pussilla. ⁶⁾ spemque.

- Nemo sic juvenis aut sic vetus esse¹⁾ videtur
 In toto mundo, sibi qui plene dominetur.
 So jungk ist nymant noch zo alt,
 Der sein selbir habe gewald.
1660. Si male jurando²⁾ michi contradicere possem,
 Subportare meum me tunc contingeret hostem.
 Möcht ich mir selbir widersagin,
 So must ich mein veint tragin.
1665. Carnis vero meae si blandicias superassem,
 Anxia queque meo puto quod de corde fugassem.
 Und möcht ich mir selbir anzeigen,
 So het ich mein not gar uberstigen.
- Multi³⁾ sunt, ira quando sua corda gravantur,
 Qui⁴⁾ mox conantur, ut pessima queque loquantur.
 1670. In czorn sagit manch man
 Das bost, daz her vinden kan.
- Non dubium cuiquam, quin vasa sepe refundant,
 Seu bene sive male sapiant, quibus intus habundant.
 Ausz iclichem vasse gat,
 1675. Was is innerhalben⁵⁾ hat.
- Multi sunt, qui res numerare solent aliorum,
 Sepe tamen transit stulta substantia quorum.
 Manchen reitzit desz anderin gut,
 Der seldin wol mit den leutin tut
1680. Non valet esse ratum, quicquid stat in orbe creatum,
 Per longum tempus; hoc constat esse probatum.
 Der werld nicht geschaffin ist,
 Dasz sye stet sey zcu aller frist.
- Credo, quod in terra nimium nos decipiamur;⁶⁾
 1685. Nam non speramus, quod vita destituamur.
 Ein falscher trost hat (uns)⁷⁾ umbgebin:
 Wir wenen, daz wir lange lebin.
- De quoquam si perfidiae magnum scelus audis,
 De tali⁸⁾ similis tibi detur opinio fraudis.
 1690. Wan man eyn untrewre begat,
 Do ist auch eyne andre missetat.
- Qui non de labe contrito corde gravatur,
 Hujus apud⁹⁾ dominum semper crimen renovatur.
 Wo sunde ist ane rew,
 1695. Die ist vor got new.

¹⁾ et. ²⁾ mala uitanda. ³⁾ Multa. ⁴⁾ Que. ⁵⁾ in der habin. ⁶⁾ decipiantur.
⁷⁾ fehlt. ⁸⁾ Datali. ⁹⁾ apt.

Laude pari reprobus si cum justo pociatur,
Hoc non commendo, quia dedecus esse probatur.

Wer den fromen und den bosin hat
Gleich, daz ist eyn missetat.

1700. Pectora de rebus cujusque novis hylarescunt,
Sic mihi cum teneo nova gaudia plurima crescunt.

Newer ding frewet sich
Ein ichlich man: alzo thu ich.

1705. Si cives inter locupletes querella¹⁾ movetur,
Ipsorum dominus locuples hinc efficietur.

Wo schacz wider schacz proggt,
Dy machen einen reichin vogt.

1710. Si quis ab errore stultum trahit absque movendo,
A penis salvat animam peccata tegendo.

Wer dem torn sunde wert,
Der hat im dy sele ernert.

Quamvis de domino mala quis seu falsa loquatur,
Attamen ex ipso sapientia vera moratur.

1715. Wi oft got wirt vorlogin,
Her ist doch ymmer unbetrogin.

Excessus, multi sunt, qui prodant aliorum,
Sit licet interius plenum viciis cor eorum.

1720. Mancher desz anderen missetat
Rewget²⁾, der selbir grossir³⁾ hat.

1720. Scire suum laudant eciam multi sapientes,
Credentes quod sint aliis potiora scientes.

Es duncket manchin weisin man
Dy beste kunst, dy her kan.

1725. Sectari⁴⁾ mala quarundam species mulierum
Multis persuasit et amorem linquere verum.

Weibisz schöne manchin man hat
Vorlaytet auf grosse missetat.

Non puto, quod volnus aliquod sic efficiatur
Sanum, quin macula quedam foris aspiciatur.

1730. Nymant eyn wundin magh
Vorheilin, is schein doch der slagh.

In regione sua quisquis portare meretur
Laudem, res ista venerabilis esse videtur.

1735. Wer loub in seinem lande treit,
Das ist eyn grosse wirdikeyt.

1) gewerra. 2) Lewget. 3) grossin. 4) Sectarū ri.

In propria patria qui laudis dona meretur,
Cum sit res cara, laudandus jure videtur.

Lob im eigenen lande
Ist her an schande.

1740. Noticias hominum patriae¹⁾ quoque tu nisi queris,
Nec tibi notus erit, quis sit, non notus habebis.

Mit fremden wirt irkant
Weder frunt, noch dasz land.

1745. Ablue, pecte canem, quacunque fove medicina,
Non tamen huic adimes, quod dat natura canina.
Ablue, pecte canem, canis est et permanet idem.

1746 a. ²⁾ (Swie man vert den hunden mite,
1746 b. Si hânt doch iemer hundes site.

1746 c. Qui galeam contra mendacia verba valentem

1746 d. Venderet et clipeum convicia nulla ferentem,

1746 e. Hec ego vendenti solvam mercede decenti.)

Funde ich veil einen eisinhut,
Der vor lügenden³⁾ lewtin⁴⁾ were gut,
Und eyn schilt vor scheldin,
Den wolde ich gerne ge¹din.

1750.

Magnum defectum creduntur aves tolerare,⁵⁾
Quod sunt in vere solite⁶⁾ nova tecta parare.⁷⁾

Den vogelen ist eyn grosz gebrest,
Alle iar eyn neus nest.

1755. Quando furatur aliquid fur, praemeditatur,
Si comprehendatur, quis verbis se tueatur.⁸⁾

Eyn iclicher dip weis vil wol,
Wie her den dipstal louckin⁹⁾ sol.

1760. Si volpi fuerit muris captura pudori,
Officio forsán uti poscit meliori.

Wen sich der fuchs¹⁰⁾ musens¹¹⁾ schampt,¹²⁾
So wil her habin ain pesser ampt.

Si jaculum quodcunque pennis careat quoque ligno,
Non prodest, quia non componitur¹³⁾ ordine digno.

1765. Ich sach nye kein gutin polcz
 Ân federin und ane holcz.

Quisquis res pravas operari sepe videtur,¹⁴⁾
Hic etiam sese falso sermone tuetur.

1770. Ein ydlich man ze schirme had
 Lug vor seine grosz missetat.

¹⁾ pater^s. ²⁾ Die VV. 1746 a.—e. fehlen; s. d. Anmerk. ³⁾ ligende. ⁴⁾ lew.
⁵⁾ tollerare. ⁶⁾ soliti. ⁷⁾ parere. ⁸⁾ tuatur. ⁹⁾ lauckin. ¹⁰⁾ fusz. ¹¹⁾ masens. ¹²⁾
schempt. ¹³⁾ compositur. ¹⁴⁾ vocatur.

Qui ponit pignus ad solvendum male certum,
Hic quoque mentiri cupiat, satis extat apertum.¹⁾

Wer setzct ungewisse phant,
Der wil ligen alzcu hant.

1775. Non poterit scutum longum tempus²⁾ fore tutum,³⁾
Nec quandoque ratum falso sermone paratum.

Der schilt wert keine frist,
Der mit lugin gemacht ist.

1780. Femina conspectu formosa carens quoque fraude,
Firme protestatur, quod sit dignissima laude.

Ist eyn schonesz weip getrew,
Der lob sol alle czeit wesin bey.

⁴⁾ Qui servire suo veluti servus studet⁵⁾ eri,
Ut nequam famulus a cunctis debet haberi;

1785. Nymant der ze⁶⁾ herren zimpt,
Der sein gut ze herrin nympt.

Nam quicumque sibi censum patitur dominari,
Sortitur merito nomen famuli vel avari.

1790. Welch man ist des czinses knecht,
Der hat ymmer schalkes recht.

Quanto tempore vir peccati mole gravetur,⁷⁾
Uti leticia felici raro videtur.

Dye weile eyn man treit sundiu last,
So ist her rechter freudin eyn gast.

1795. Dogmata, verba Dei. simul et lux clara diei
Non corrumpuntur, super hys dum falsa⁸⁾ feruntur.

Nymant zwarz gefelschin mag
Gotis wort und auch den tag.

1800. Plus prodest ceco, quod se palpando tuetur,
Quam quod amicorum visu famulante videtur.

Ein blinder gebe sein greiffin nicht
Umb das sein bester frunt gesicht.

1805. Quis quantis opibus quanto sit honore levatus,
In terram videat, pedis ut vitet cruciatus,
Ac humus semper ipsius sit meditatus.

Nymant ist so wol geschehen,
Her sal zcu der erdin sehen.

Qui sua peccata⁹⁾ mendaci corde fatetur,
A Christo veniam felicem raro meretur.

1810. Wer false beichte tut,
Dem wirt der antlasz¹⁰⁾ seltin gut.

¹⁾ apertum ²⁾ t̄pc. ³⁾ certum ⁴⁾ s. d. Anmerk. ⁵⁾ semper canitur st. veluti
serv. stud.; s. d. Anmerk. ⁶⁾ se. ⁷⁾ gravatur. ⁸⁾ f̄ia. ⁹⁾ p̄cta. ¹⁰⁾ antlisz.

- Omnia celata domino celi reserata
Sunt macule cordis, speculatur ad intima cordis.
1815. Got ist nichez verborgin vor,
Her sicht durch ¹⁾ aller herczin tor.
- Cardos vitare, quod non ledatur, oportet
Quemque virum calce, soleas nisi sub pede portet.
Ein ydlich man meidin musz
Dy distelen, geet her mit blösin fusz.
1820. Ut puto, nemo diu lato pocietur honore,
Quin ²⁾ hic ledatur odio quis sive dolore.
Nymant magh zcu langer czeit
Grose ere habin ane neit.
1825. Sepius herba carens ³⁾ fructu ⁴⁾ sine semine crescit,
Cum seges arescit et fructum mittere nescit.
Uncraut ⁵⁾ wechst ofte in einer sat,
So is schönem ⁶⁾ samen missegat.
830. Quas puero dederit vite mater vaga metas,
Has affectando semper sua postulat etas.
Dasz kint sich immer ⁷⁾ (dar) ⁸⁾ nach ⁹⁾ sent,
Alzo is dy muter hat gewent.
- Ad sua qui cicius nequeat ¹⁰⁾ pergendo meare,
Hic studeat nocte pariterque die properare.
Wer nicht schire komen mage,
1835. Der vare bey nacht und bey tage.
- Cui ¹¹⁾ decus ac opera pariunt generosa pudorem,
O! quibus hunc verbis valeo narrare furorem?
Wy sol des lasters werdin rat,
Der sein ere ¹²⁾ zcu laster hat?
1840. Vir bonus ac prudens sapientes querit amicos,
Nec sua consilia per apertos spargere vicos.
Ein weiser man gern hat
Weise frunt und eygen rat.
1845. Quisquis multa cupit nec eis quandoque fruetur,
Dum caret effectu, sua mens quoto quod crucietur.
Dem ist we, der manches gert,
Der im doch nimmer einesz wider vert.
- Multi sic vivunt, quod coguntur famulari
Hys, quibus ex genere plus deberent dominari.
1850. Mancher durch sein missetat
Seinen knecht zcu herren hat.

¹⁾ dur. ²⁾ Quoniam. ³⁾ cadit. ⁴⁾ fructus. ⁵⁾ Ein craut. ⁶⁾ schöne dem.
⁷⁾ in einer. ⁸⁾ fehlt. ⁹⁾ nacht. ¹⁰⁾ neqant. ¹¹⁾ Cujus. ¹²⁾ hercz; s. d. Anmerk.

Mos est communis, quod pessima queque notantur,
Et non curantur bona cuncta, sed annihilantur.

1855. Man merket nu das boste gar,
Und desz bestin nymant ¹⁾ nympt ²⁾ gewar.

In nobis quicquid laudari sepe videmus,
Semper ad hoc ³⁾ studia convertere nostra solemus.

Was man lobt an dem man,
Do kert her seinen fleisz an.

1860. In questu rerum vel amore gravi mulierum
Fixa stat humana mens, quamvis sit mala sana —
Sensus humani studio volvuntur inani.

Auf minne und auf gewin
Stet aller der werlde sin.

1865. In mundi fine cum Christus adesse videtur,
Sicut promeruit ⁴⁾ homo tali dono fruetur. ⁵⁾

Alle dise werlde lon entphacht,
Alzo sy hie vordinet hat.

1870. Exemplo veterum documentis atque priorum
Profectum proprium plus diligo, quam sociorum.

Ich wil mir selbir holder sein,
Denn meiner pestin gesellin dreyn. ⁶⁾

Cum quovis semper fraudis livore referto
Vix aliquis poterit pacari federe certo.

1875. Nymant sich versoenen kan
Mit einem ungetrewen man.

Inniti si quis venali querit amori,
Pondere peccati semper premitur graviori.

1880. Wesz mut (uf) ⁷⁾ veiler ⁸⁾ minne stat,
Der kauffet leichte missetat.

Mercari nolo peccatum quolibet ere,
Hoc sine sponte mea quod me contingit habere.

Sunde ich seldin kauffin wil,
Der ich gewunne vergebin ⁹⁾ vil.

1885. Affert cuique seni languorem ¹⁰⁾ forma senilis,
Mesticiam vero cordi dat amor, quia vilis.

Alder bringet erbeit,
Minne senede ¹¹⁾ herczeleyt.

1890. Leticiam cum tristitia pariter quis habeat,
Aut certe letis aut tristibus ipse carebit.

Frevde und herceleyd
Nymant mit enander treyt.

¹⁾ fehlt. ²⁾ nymp. ³⁾ hec. ⁴⁾ permeruit. ⁵⁾ faretur. ⁶⁾ drey. ⁷⁾ fehlt. ⁸⁾ valer. ⁹⁾ vergeldin. ¹⁰⁾ langworem. ¹¹⁾ sūde.

- Qui defendendo domino credit sua seque,
Auxiliante Deo sibi succedunt bona queque.
1895. Nymmer is keinem missegat,
Der sein dinck au got lat.
- Furari semper possemus crimina multa,
Si demon scelera dimittere vellet inulta.
1900. Wir mochten vil sunden stelen,
Wolde uns der tewfel helen.
- Perfidus et nequam,¹⁾ cujus sunt facta dolosa,
Non aliud agit hic, nisi quae sunt pernicioosa.
Ein valscher²⁾ man²⁾ musz ymmer han
Zcu fromen lewtin bosin wau.
1905. Qui malus in factis est, blandus vero loquelis,
Illius pura non est mens sive fidelis.
Wer wol redet und obel thut,
Der hat nicht wol getrewen mut.
1910. Plus praestare solet quesitus amicus amoris,
Quam consanguineus plus pro te ferre laboris.
Gemachter frunt zcu notin stat,
So leiplich frunt den andern lat.
- Quisquis servanda servare scit et dare danda,
Vindictam necis nunquam deberet inire.
1915. Wer kan behaldin und gebin
Zcu recht, der sal ymmer lebin.
- Verbis et factis quisquis sciet esse modestus,
Est sapiens, qui scit (moderare)³⁾ suos bene gestus;
1920. Wer schone zcu massin kan
Gelebin, der ist ein seliger man;
Sed si forte sibi collatis nesciet uti,
Derisus vivet, poterit nec adesse saluti.
Do bey in gespot mancher lebt,
Der ausz der massin sere strebt.
1925. Cordis livores inconstantes et honores
Illa duo mentes nimis offendunt sapientes.
⁴⁾ Neit und unстет er
Mueet den weisin ser.
1930. Ut socii cari⁵⁾ multi vellent adamari
Hic, ubi se noscunt sicuti⁶⁾ hostes reputari.
Mancher ist unmer,
Der eynem gerne lip wer.

¹⁾ negat. ²⁾ fehlt. ³⁾ fehlt. ⁴⁾ Ueber diesen Spr. s. d. Anmerk. ⁵⁾ kari.
⁶⁾ sic.

- Si quis tristatur de rerum perdicione
De questuque tacet, fruitur recta racione.
1935. Der ist weise, der do vorleust clagt¹⁾
Und der gewinnes dagt.
- Omnia facta sua memori qui²⁾ mente notaret,
In se conciperet, que digne vituperaret.
1940. Is vindet in im selbisz eyn ichlich man
Czu scheldin, der is merkin kan.
- Ars quedam cunctis sapientibus est bene nota,
Cordibus a stultis que dicitur esse remota.
- Dy weisin kunnen eyne list,
Dy den tummen tewer ist.
1945. De quocunque viro (bona)³⁾ jugiter audio fari,⁴⁾
Armis illius delector ego decorari.
- Von wem ich here dasz beste sagin,
Desz wapen wolde ich gerne tragen.
- Dulcedo verti⁵⁾ solet in fastidia⁶⁾ mellis
Ultra mensuram labiis gustata tenellis.⁷⁾
1950. Desz honigisz suz vordrewsit,
Wer sein cze vil genewset.
- Fallere sepe solent pro gloria nunc sapientes,
Non tamen est ulli licitum fraudare parentes.
1955. Man sol vor eren lyegen,
Doch nicht dy frunt betrigen.
- Usus in hoc mundo non est communior illo,
Quam quod honor petitur a magno sive pusillo.
1960. In der werlde ist nicht mer,
Wenn steter streit umb dy er.
- Ut socii cari multi vellent adamari
Hic, ubi se noscunt sicuti hostes reputari.
- Mancher ist do unmer,
Do her geru lip wer.
1965. Cum mare, si mulier tacito vexetur amore,
Jungi furtivo monet hos dileccio more.
- Betwungen lib
Ist oft eyn dip.
1970. Quanto quisque (suas)⁸⁾ plus divicias coacervat,
Tanto majore conamine parta reservat.
- So ye mer der man gewint,
Ye serer her daz gut nimpt.

¹⁾ clagh. ²⁾ qui memori. ³⁾ fehlt. ⁴⁾ vari. ⁵⁾ fieri. ⁶⁾ custodia. ⁷⁾ duellis
⁸⁾ fehlt.

Qui contra probra viciorum vicia fundet,
Se graviter ledit, quia dampnis dampna retundit.

1975. Wer schildet wider scheldin,
 Der wil schaden vorgeldin.

Nequaquam largus homo sive probus reputetur,
Cui, ¹⁾ si quid dederit, res ingens ²⁾ esse videtur

1980. Der wart nye recht mild,
 Der dy mild bevilt. ³⁾

Qui pede precipiti per singula facta rotatur,
Hic asini tergo vectus pausando feratur.
Uti vel dura debet vehemens asinina.

1985. Wer yehe ist zcu allen czeitin,
 Der sol einen esel reitin.

Noscere quisquis homo curat mentes aliorum,
Est opus, ut socius hic efficiatur eorum.

 Wer den man irkennen wel,
 Der werde sein gesel.

1990. Pectora que plena livoribus esse sciuntur,
 Interior variis languoribus ⁴⁾ afficiuntur.

 Dy neidigen herczin
 Gewinnent manchen smerczin.

1995. Dulcior esse viro solet acquisitio rerum
 Res affectanti, quam dulcis amor mulierum.

 Noch susser seint gewinnen,
 (Denn) ⁵⁾ kainer schlechte ⁶⁾ minnen. ⁷⁾

Vir cupidus plenas nollet reperire crumenas,
His, ⁸⁾ quod deberet implere manus alienas.

2000. Ein karger man nicht ⁹⁾ vinden wolt
 Daz gut, daz her gebin solt.

Apparere solet in rebus distribuendis ¹⁰⁾
Letior omnis homo largus, quam recipiendis. ¹¹⁾

2005. Gebin thut dem milden basz,
 Den emphahen, wisset daz.

Est impossibile, quod munus retribuatur
Largius, ex dando cor ¹²⁾ cujus post tribulatur.

 Dem milde ¹³⁾ nicht von herczin gat,
 Der nach der gabe rew hat.

¹⁾ Qui. ²⁾ ignas. ³⁾ wevilt. ⁴⁾ lagworibus. ⁵⁾ fehlt. ⁶⁾ schlecht. ⁷⁾ minner.
⁸⁾ Hic. ⁹⁾ nich. ¹⁰⁾ distribuendo. ¹¹⁾ recipiendo. ¹²⁾ caro. ¹³⁾ miden.

2010. 1) In mundo raro tam caute mens meditatur,
Que duret, si non contricio multa sequatur.

Wo nicht da ein rew ist,
Das 2) magk gewerin 3) keine frist.

Puto finis assit et
Scriptum est anno Domini M^oCCCCXLIX., qui
etiam scribitur 1449., Dominica ante festum Sophie,
quod fuit feria quinta post illam dominicam.

1) s. d. Anmerk. 2) Die. 3) gewerdin.

Anmerkungen.

Diejenigen lateinischen Verse, von denen keine Varianten angegeben sind, stimmen mit denen der Stettiner Handschrift (s) und mit denen der Berliner Incunabel (i) überein. Die Görlitzer Hdschr. ist bezeichnet durch cod.

Die Vatikan. und die Stettin. Hdschr. (s) haben zu Anfang noch folgende vier als Vorrede dienende Verse:

*Fridangi versus milleni consociati
Iste pro pueris debent ipsis fore grati,
Ritmi theutonici cum sint hys consociati,
Ut bina lingua fiant bene consolidati.*

Die zahlreichen Abkürzungen, mit welchen diese Verse in der Vatikan. Hdschr. geschrieben sind, und welche in dem von Frdr. Adelung*) besorgten Abdruck wohl etwas mangelhaft wiedergegeben werden, finden durch die Stettiner Hdschr. ihre Auflösung und Verbesserung, so dass wir kein Bedenken tragen, den Anfang beider Hdschr. gleichlautend zu nennen.

Die beiden alsdann folgenden Verse, welche den eigentlichen einleitenden Anfang des Gedichtes bilden und in d. Görlitzer Hdschr. auch aoran stehen, stimmen in allen drei Hdschr. überein; auch das alte gedruckte Exemplar der Berliner königl. Biblioth. (i) hat ganz denselben Wortlaut. Bei v. d. Hagen u. Büsching**) sind die Anfangsworte der Görlitzer Hdschr. verstellt: *Incepto operi nomen* etc.

3. *bescheidenheit* ist hier, wie überhaupt im Mittelhochd., in viel ausgedehnterer Bedeutung gebraucht, als in der späteren Zeit; es bedeutet hier die Fähigkeit, das Wahre u. Falsche, das Gute u. Schlechte zu unterscheiden, zu beurtheilen, also Einsicht, verständiges Urtheil, Verständigkeit u. ähnlich.; vergl. Vers 1194 u. 1205. Siehe d. treffl. Anmerk. v. Bezzenb.
4. im cod. *der aller* (*dē allē*); wir lesen aber mit v. d. H. *die*; ebendas. liest v. d. H. *ein* statt *eyn* (*ey*).
5. st. *sint* hat *i sunt*.
6. st. *edificant* bei s u. in d. Vatikan. Hdschr: *informant*.

*) Altdeutsche Gedichte in Rom, v. Frdr. Adelung. Königsb. 1799. pag. 155. ff.

**) Literar. Grundriss zur Gesch. der deutschen Poesie. Berlin 1812. pag. 373.

8. *sinn* (*sin*) hier der innere Sinn, die Thätigkeit des Geistes, das Vermögen des Denkens u. Erkennens. — Freid. will zur Entschuldigung etwaiger Irrthümer sagen, er habe jedoch nur einen schwachen Verstand, also vielleicht nicht überall richtige Erkenntniss u. gesundes Urtheil. (Bezenb.)
- 9—12. in der Wiener Hdschr. (K) lauten diese Verse:

*Ergo legant pueri pro nugis Maximiani
Quae scribo, nec dent ventis . . . vel inani.*
Vor Maximianes lugene ir kint
Merket dis und gebet es nit dem wint.

Diese Verse sind von Bezenb. (pag. 233) als unecht bezeichnet; bei s u. i fehlen sie. — Unter den *nugae Maximiani* — albernes Geschwätz des Max. — sind vielleicht die sechs Elegien des Maximianus aus Etrurien, des so genannten Gallus, zu verstehen, die allerdings nach dem Urtheil v. G. Bernhardy*) „in Stil und Gedanken gleich verkümmert, ohne Studien, ohne poetischen und sittlichen Werth“ sind. Warum aber der Verfasser des lateinisch-deutschen Spruches gerade diese Elegien des Maximianus, die vom Greisenalter und seinen Mängeln gegenüber der Jugendzeit handeln, mit dem Ausdruck „*nugae*“ bezeichnet haben sollte im Vergleich zu den Sprüchen des Freidank — das ist doch nicht recht begreiflich. Wahrscheinlicher hat der Verf. des Spruches an die Gedichte ethischen Inhalts gedacht, die sonst auch unter dem Namen des Maximianus genannt wurden, nämlich: *carmen de virtute et invidia, de ira, patientia atque avaritia*. (Siehe Chr. Gottl. Jöcher's Gelehrten-Lex. Leipzig 1751.)

11. *sere* = *sér*, valde, sehr.
12. im cod. steht über *und* gewöhnlich (nicht überall) ein Strich: *ûnd*; wir schreiben aber gleichmässig *und*. — *login* = *logen*, *logene*, Lügen. — *vor* bezeichnet hier den Vorzug, *vor login*, vor Lügen, anstatt der Lügen. — *mere* = *mér*, mehr.
- 11—12. Der Sinn ist wohl: Dies Buch sollen die Kinder sehr gründlich lesen, anstatt erlogener Geschichten, und zwar mit ehrsamer Gesinnung.
14. st. *honori reo* im cod. *honoro*, von neuerer Hand geändert in *honore*; v. d. H. las *Sic, quod honore nullus* etc.; s u. i haben: *Sitque medela reo, nullus dubitare probatur*.
16. st. *togent* bei den andern *wisheit* — *weishait*.
17. st. *propter*, was auch bei i u. s, steht im cod. fälschl. *proprio*; v. d. H. citirt fälschl. *pro primo petikum*.
18. *ejusque* auch bei s.
20. *geyl* = *geil*, *gît*.
23. v. d. H. citirt: *Crede nemini temere quisquis volt audacius ire,
Sed post Christum simulatis passibus ire,
Et avidus Christum devota mente sequatur.*

*) Grundriss der römischen Litteratur v. G. Bernhardy.

- s hat: *Cedere venture quisquis vult iudicis ire,
Debet post Christum famulanter passibus ire,
Et vidus Christum devota mente sequatur,
Ut iudex veniens post secure videatur.*
- i hat: *Cedere venture quisquis vult iudicis ire
Debet post cristum siliatis passibus ire;*
- diese beiden VV. werden von Bezenb. (pag. 233) für unecht gehalten.
27. cod. *sal* st. *sol* (soll), *loszen* st. *laszen*: a für o u. umgekehrt sehr häufig im cod. — *varn laszen* = vergessen (Strasz. Stadtrecht III, 490 bei Schilter, — Ziemann, mittelhochd. Wörterb.), *sich selbir laszen varn* = sich vergessen.
28. s *justicia* st. *fortuna*.
29. s u. i *ingens* st. *magnus*.
30. *ân*, cod. *an*, = *âne*, ohne. — *selikeit* = Segen, Besitz von allem, was gut ist.
33. v. d. H. *las futuram* st. *suam*; — derselbe *las sumit* st. *fnit*.
34. *sein* ist dativ. = *seinem* (*sein*). — st. *sein recht* bei i *seinen dingen*.
- 34—35. Wer das ihm zustehende Recht und die ihm obliegenden Pflichten (beides umfasst *recht*) verletzen lässt, oder verletzt, der hat die üblen Folgen zu tragen. (Bezenb.)
37. cod. *Ingites*, v. d. H. *las*: *Iugiter illi satis bona dona pr., s de dono, i bene dono*.
39. s *der bedarf quotez gluckez wol, i der darff gutes gluckes wol*. In Betreff *sin* siehe d. Anmerk zu V. 8.
- 41—42. entsprechend Horat. sat. 1, 3, 74 *aequum est, peccatis veniam poscentem reddere rursus*. — Die andern Hdschr. haben *sin hulde hân* statt *bey ihm stan*; — s hat übrigens anstatt dieses Spr. einen ganz andern als zu dem lat. V. 40 gehörend, nämlich: *Wer merket seine missetat,
Die mein er ungemeldet lat;*
- als latein. Uebers. zu dem Spr. 41—42 hat s (235b. 1): *Visu discernit sua — verbessert von Lemcke:
Qui sua discernit seu crimina seu sua facta,
Hic me non spernit sua dans pacis michi pacta.*
46. Die eigenthüml. Lesart dieses V. sonst nirgends; will man keine Aenderung vornehmen u. in dem V. den Sinn des voranstehenden entsprechenden lat. V. finden, so müsste man das Wort *prysten* (= *brüsten*) im Sinne von *sich Brüsten* (= sich in die Brust werfen) nehmen. Siehe M. Lexer's mittelhochd. Wörterb.
48. st. *Sic* bei s *At*.
54. *Schempl* = schemt, schamt.
55. bei s andre Wortfolge: *Rex nullus poterit adeo virtute beari,
Quin valeat mea mens affectando simulare.*
59. st. *quisquis* bei s *si quis*.
60. st. *ducibus* bei s *dominis*.
62. *wese* = sei, *wesen* = esse, *ἔσθαι*.
66. st. *gehirn* bei andern *quot*.

67. st. *fatuus* im cod. fälschl. *salvus*, s u. i *fatuus*.
68. st. *vitam* bei s u. i *multa*.
- 71a fehlt im cod., ergänzt nach s u. i: *Nos tamen hinc stultis mundum
complexse videmus.*
73. *al* = ganz und gar. (Lexer).
74. st. des besseren *amici* im cod. *amico*, auch bei s u. i *amici*.
75. st. *forte* bei s *sepe*, i *forte*. — Hinter V. 75 steht im cod. mit rother Dinte *defectus*, weil hier der deutsche Spruch fehlt.
- 75a—b. sind ergänzt nach s.
76. s *Si quis*, i *Quisquis*.
77. st. *credo* bei s *dico*, i *credo*.
79. *gouch*, an andern Stellen meist *gauch*, = *kuckük*, Bastard, anmassender Mensch, Narr, Tor.
81. s und i *Errat ovis*; — st. *querit* bei s *credit*, i *querit*.
82. *wiret* = *wirt*, *wird*.
86. *Is* = *Es*, noch an vielen andern Stellen: 111. 146. 190. u. a. m.
- 86—87. im cod. ganz mangelh. u. unverständl.; die nothwendige Ergänzung *er kenne mich* (nach s u. i) entspricht auch der voranstehenden latein. Uebersetzung; Grimm und Bezzenberger haben: *Maneger waent erkennen mich,
der selbe nie erkande sich.*
- Die Umstellung von *sich* scheint geboten zur Herstellung des Reimes, der in allen Hdschr. ganz derselbe ist.
90. *iclicher* = *jeglicher* jeglicher.
92. *curat* ist ergänzt nach s.
94. Die Lesart des cod. *lam* ist entschieden ein Schreibfehler; alle andern haben *liep* oder *lieb*; auch die latein. Uebers. verlangt die Aenderung in *lieb*. — *layt* = *leit*.
99. *allen voran* ist unechter Zusatz, sonst nirgends.
100. *aperte* fehlt im cod., ergänzt nach s.
101. st. *Illam* im cod. fälschl. *Non*, verbessert nach s.
102. abweichend von allen andern Hdschr., auch nicht recht zu den latein. VV. passend; vielleicht hat der Abschreiber fälschl. *keinsz* st. *liewsz* (liebes) abgeschr., da letzteres in der Hdschr. grosse Aehnlichkeit mit ersterem hat.
104. s: *Sumptus edax rerum seu blandimen mulierum*; i hat wie d. cod., doch *blanditie*.
106. *vorsimen* = *vorsinnen*, sich zu sehr versenken (Ziemann); Gr. u. Bezzenb. haben *zern*, s *verzeren*.
110. st. *hindert* bei andern *muet* u. *mueet* (s); *hindert*, wenn kein Schreibfehler, ist zu verstehen im Sinne von: mich quält, stört, betrübt es. — *ymant* = *je-man*, *jemen*, Gegens. *nie-man*, wofür im cod. gewöhnl. *nymant*.
- 110—111. Sinn: Mich betrübt es, wie viel Gutes jemand thut, es hält doch der Fünfte nicht für gut.
- 112—113. anstatt dieser VV. stehen bei s, als zu dem folgenden deutschen Spr. gehörig, folgende:

*Omnis laus si quidem proprio sordescit in ore,
Sed laudatus ab externis est dignus honore;*

- i hat: *In propria laude, quam tollit gloria phana,*
Ni etc. wie im cod.
115. st. *Sein* solch bei den andern *ane* volge. — *toben* d. h. unsinnig sein.
116. dieser V. weder bei s noch bei i.
117. s. d. Anmerk. zu 112—113. — st. *vilescit* bei s *sordescit*.
119. abweichend von d. Andern; st. *vorbringen* bei andern: *volgent, volgens, loben* u. a. m.
121. st. *cito* bei s *sibi*.
- 124—125. s: *Quis valet eligere, qui sint de parte malorum,*
Cum vix esse velit quis de numero reproborum?
 i: *Dum non esse velit quis de numero reproborum,*
Quis valet eligere, qui sint de parte bonorum?
126. im cod. *bosin* st. *besten*; die Aenderung scheint geboten zur Herstellung der Uebereinstimmung mit der latein. Uebers. (v. 124), zumal in fast allen Handschr. *die besten* steht, was auch Gr. u. Bezzenb. vorgezogen haben; nur die eine Wolfenbüttler Hdschr. (E) hat *poesen*, s *boesten*, i *besten*.
127. *wesin* = *wesen*, s. d. Anmerk. zu V. 62.
128. s: *Nos comendare post mortem sepe solemus*; i: *Hos* etc. wie s, doch steht dieser V. bei i nach dem dazu gehör. V. 129.
132. s: *El plenus sensus prudenter vel bene fari*.
134. *wiczin* von *wicze*, *witze* (althochd. *wizi*) = das Wissen, Verstehen einer Sache, Verstand, Besonnenheit, Weisheit.
135. die Ergänzung von *wider* (nach Gr. u. Bezzenb.) empfiehlt sich zur Klärung des Sinnes, den auch die latein. Uebers. angiebt; s. d. Anmerk. bei Bezzenb.
136. st. *laudatur* bei i *letatur*.
137. st. *singula* bei s u. i *semper*.
138. *gerait* = *gerait*, geredet.
140. im cod. fälschl. *crescentis*, s u. i *grassantis*.
141. st. *Nil* bei s *Non*.
147. im cod. fehlt *edel*, was alle haben.
149. s: *Assueto more quis non caret absque labore*; i: *Consueto more non quis caret absque pudore*.
- 150—151. im cod. ohne Schluss-Reime in Folge verkehrter Wortstellung; im ersten V. muss das im cod. hinter *silen* folgende Wort *let*, besser *lat*, ans Ende kommen, desgl. im zweiten V. das im cod. hinter *her* stehende Wort *hat*; so haben auch alle andern.
152. st. *et ira modesta* bei s *pectora mesta*.
153. st. *ille* bei s *iste*.
156. st. *Alterius* (bei s u. i) im cod. *Et*, was keinen Sinn giebt. — Statt *multo* stand ursprüngl. im cod. *milites*, dann von neuerer Hand corrigirt in *multos*; wir schreiben mit s u. i *multo*. s: *Alterius gladium multo quis laudet honore, Quem* etc.
160. st. *si quis madet* bei s u. i *quisquis sordet*.
161. s *inficere. plus* fehlt im cod., ergänzt nach s u. i.
164. st. *proprio* im cod. fälschl. *plenum*, geändert nach s u. i. — st. *cognosco* bei i *cognosce*.

165. i: *inque colore rubere*.
168. s: — *volente se jungere* —; i: *volente conjungere* —.
175. *ungewerit* = *ungewürt*, versagt; z. B. *dēs sit ir ung.* das wird euch versagt; Nibel. 1638.
- 176—179 fehlen bei s, mit i übereinstimmend.
178. st. *mer* im cod. *m̄r*, wie häufig i st. e und umgekehrt.
179. st. *luczel* (wenig) im cod. *legel*, was aber offenbar verschrieben, da es seiner Bedeutung nach (= Bier bei Ziemann, Fässchen und Maass bei Lexer) nicht hierher passt; die meisten Hdschr. haben *lutzel*, *lützel*, ferner *luttik*, *wenig*. Bezzenb. citirt treffende diesem Spr. entsprechende Parallelstellen; Brant verweist auf eine Stelle aus Virgil: *Interdum locuples a paupere multa petivit*.
183. *hil* von *hēln*, hehlen, geheim halten. — *dasz* (cod.) st. *doch* sonst nirgends.
184. s: *prohiberi*.
185. s: *Hunc sensu modico sapientem credo teneri*; i: *Hunc sensus modicum sapientes credo tenere*.
186. st. *leyde* im cod. *leye*; die Hdschr. haben alle *leidet*; i *leidiget*; *leiden* = *verleiden*, verhasst machen.
188. st. *carum* bei s *firma*.
189. s: *illis desit*.
191. im cod. *mutē*, vielleicht vom Abschreiber als Plural gemeint, der jedoch *müete* od. *muote* heissen müsste; da alle Hdschr. den Singul. haben, so ziehen wir diesen vor. *mut* = *muot*, hier im Sinne von Seele, Geist, Stimmung, Gesinnung.
192. s: *Persona pulchra quisquis sumti bona multa*; i: *Pro forma pulchra quisquis sumit bona multa*.
194. *missecz̄impt* = *missecz̄imt*, v. *missecz̄ēmen*, *missziemen*, übel anstehen.
195. st. *schoene* bei i *schonheit*, s *schoeni*.
196. i: *laudari*.
197. st. *speciem* bei s *vultum*.
198. s u. i: *Illius* st. *Ipsius*.
201. *gicht* = *giht*, *gīt*.
206. *busz* = *buoz* Busse, Abhilfe.
207. st. *vivit* im cod. fälschl. *fnis*. — st. *simul atque* bei s *liberque*.
209. *milte* (= milde) freundlich, barmherzig.
210. *dindt* = *dient*, *dienet*.
215. st. *vult* bei s *scit*.
219. im cod. *bona praecepta bona praecepta*; die Aenderung in *praecepta* ist geschehen nach s. — st. *complere* bei i u. s *replere*.
- 221—222. ähnlich Iw. 4820: *und wizzet, dasz ich immer wil den willen vür du were han*.
222. *werg* = *werke*. — *begân* = *begēn*, begehnen, ausführen.
225. wegen *gicht* siehe d. Anmerk. zu V. 201.
225. *hat* — *vor* — *nicht* hält für nichts.
233. *gar* = *jār*.
- 235—238. fehlen bei s.
236. i *hat vite* st. *vix*.

238. *gine gähne, uerginen* also = das Maul weiter aufsperrn, als ein anderer; hier: weiter als die Oeffnung des Ofens, die mit dem gähnenden Rachen eines wilden Thieres verglichen wird. Gedeutet wird das Wort: mit einem Mächtigeren muss man keine Händel anfangen. (Bezenb.)
240. im cod. unrichtige Wortstellung: *Quod pauper sequitur mala bona sed dives multa*; i: *Quod pauper sequitur bona dives sed mala stulta*.
- 241—242. von andern Hdschr. ganz abweichender Wortlaut.
241. *sich* = *sihe*, Präs. v. *sēhen*.
242. *tumpt*, Präs. v. *tumben*, *tump sein*, *desipere*; i: *thumt*. — *frumpt*, Präs. v. *vrūmen*, (althochd. *frum* — *ian*) machen, schaffen; i: *frumt*.
243. st. *terreno* bei s *terrenus*. — st. *nullus* bei s *nunquam*. — st. *pocietur* im cod. fälschl. *societur*; i *pacietur*.
245. st. *Ere* im cod. fälschl. *Her*.
249. *wat* = Gewand.
250. st. *kuschesz* im cod. *kuchesz*, die Hdschr. haben *kusches*, *kusch*, *kiusches* (keusch).
259. cod.: *Fur cautus celat sua furta magno timore*; die Umstellung empfiehlt sich aus metr. Gründen; auch s hat die bessere Stellung; i: *celat sua*.
260. i: *vita careat*. — st. *decore* bei s u. i besser *nitore*.
261. wegen *hilt* siehe d. Anmerk. zu V. 183.
263. st. *Res est mira* bei s: *Est res magna*. — st. *conquisita* im cod. *aquisita*; s u. i haben ebenfalls das aus metr. Gründen richtigere *conquisita*; auch der an diesen V. sich anschliessende V. 267 hat *conquisita*.
270. *obrigen* = *überigen*, *überec* übermässig, das gehörige Maass überschreitend.
275. st. *pleniter* bei s und i *ad plenum*.
277. *an argen list*, ohne böse List, auf ehrlichem Wege. (Bezenb.)
278. *Wann, wan* = *dan, danne*, (althochd. *danna*) = denn, als, nach Comparativen.
279. st. *fatür* im cod. *facit*; zwar liesse sich *facit* vertheidigen, zumal im entsprechenden deutschen Verse (281) auch *tel st. ret* gelesen werden kann, allein die Aenderung ist aus metr. Gründen vorzuziehen, zumal da nach Einschaltung des im cod. fehlenden *scit* VV. 279—280 ein Distichon bilden, wie auch bei s; bei i ebenso, nur *sepe* st. *sepius*.
284. s hat *stulta sapientia facta*.
285. *lar* = *lére*. — *crumph* = *krump*.
286. wegen *wicz* s. d. Anmerk. zu 134.
288. i: *vitam raro*. — s: *Hys male qui fruitur, vitam non diligit equam*.
290. *stete* stätig. — *chehen* = *jēhen*; *stete chehen* von Statten gehen, entsprechen.
291. st. *cujusquam* bei s *cujusdam*.
295. st. *duo* im cod. *dare*, geändert nach s. — st. *praesentes* bei s *parentes*.
296. st. *sex* bei i *tres*. — s: *Quem longe positi tres sint vel quinque valentes*.

297. ganz abweichend von d. andern Hdschr. — *stevr* = *stüre*, Steuer, Beitrag; *frunt-stevr* = *vrunt-stüre*, d. h. Freundes-Hilfe.
298. wegen *Dan* s. d. Anmerk. zu V. 278. — st. *vor hin* besser *verre hin*, late positi. — *zcvir* = *zvir* (althochd. *zviro*) zweimal.
299. st. *amari* im cod. fälschl. *aquari*, verbessert nach s u. i.
300. st. *cura* im cod. *anima*; die Aenderung empfiehlt sich durch den deutschen V. 302 (*von notin*); auch bei s *cura*.
301. im cod. folgt hinter *ein* noch das Wort *leit*, was als überflüssig und sinnlos zu entfernen ist; vielleicht stand in dem dem Abschreiber vorliegenden älteren Texte *allein*, was sich auch in der Dresdner Hdschr. L (c) findet; auch die Kasseler Hdschr. b (β) und die Karlsruher (g) haben *alleyne*. — *ein* = allein, einsam.
305. Die Lesart des cod. *ir begert* ist jedenfalls falsch, da sie keinen Sinn giebt, auch reimt sie sich nicht mit dem Schlussworte des nächsten Verses *phlegt*; wir ändern deshalb nach dem Muster der andern codd. in *irwegt* = *erwigt*, *erwiget*, *verwiget*; *verwige* höre auf, mich zu bewegen, begeben mich eines Dinges, verzichte. (Bezenb.) Dasselbe Wort *irwegin* wird in ganz dems. Sinne weiter unten gebraucht, in V. 317.
- 305—306. Bezenb. sagt in Betreff dieser beiden Verse: „Die richtige Lesart hat allein s: *Der fründ er sich erwigt, Welch man niugerni pflegt* — mit der latein. Uebers.:
*Quis similis vento novitatis labe notatur,
 Fedus amicitie modicum curare probatur* —
 während im alten Druck (i) der deutsche Spruch ganz verdorben ist und statt *novitatis* steht *nobilitatis*, was keinen Sinn giebt.“ Alsdann folgt bei Bezenb. das Citat: Bliker 122 (Pfeiffer, drei Untersuchungen S. 22), welches auch Grimm in seiner zweiten Ausgabe aus Mone's Anzeiger 4,317 anführt und wonach derselbe den betreffenden Freidank-Spruch hergestellt hat. — Der Sinn des Spr.: Wer immer andre Freunde haben will, verliert die alten. (Bezenb.)
306. die Lesart *ér* (= *ère*) (cod. *ir*) nicht findet sich sonst nirgends weiter. Die Lesart des cod. hätte wohl einen Sinn: — Wer der Ehre nicht pflegt, der begiebt sich der Freunde —, indess würde dieser Sinn den lateinischen Versen nicht entsprechen. Wir halten deshalb mit Bezenb. die Lesart von s für die einzig richtige.
307. s: *A michi vicinis desidero semper amari;*
 i: *Multis vicinis desidero semper amari.*
310. *geselle* ist hier nicht in der gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen, wie Genosse (*genóze*), Gefährte, sondern in der besondern, wie Zechbruder, flotter Bursche. Bezenb. unterstützt diese Erklärung mit mehreren Belegstellen.
311. s *dilectam rem*. — st. *prohibere* (cod. fälschl. *prohibetur*) bei i *habere*.
312. das im cod. fehlende *laetitia* ist ergänzt nach s u. i.
313. *leiden* = verleiden.
315. *sit* fehlt im cod., ergänzt nach s u. i.

317. *irvegin* hier in demselben Sinne, wie V. 305.
- 317—18. Wer selbst auf Ehre verzichtet hat, dessen Lob kann man leicht entbehren. (Bezenb.)
320. *infecunda* im cod. nicht zu lesen, hergestellt nach s.
328. Die falsche Lesart des cod. verbessert nach s: *cordis animaeque*, i: *cordis sordes animeque*.
332. st. *Hoc* bei s *Pre*.
333. wegen *ichichin* s. d. Anmerk. zu V. 90.
335. st. *Largus* bei s *Large*.
337. *milder man*, hier ein barmherziger, wohlthätiger Mann.
339. i *palet* st. *pali*.
344. *projiceret* im cod. verschrieben, s *deiceret*, i *proicerei*.
347. i *que* *jungera* st. *qui jungi*.
349. *erberg*, spätere Form, auch *érwerg*, für *érbaere*, *érenbaere* ehrbar, edel; bei i *erbern*; bei h (Handschr. aus Kloster Amorbach) *erwergn*; andre haben *fremede* (Bezenb.), *fremde*, *frömde* (Gr.), *frunt*, *früunt* (s), *fromkeit*.
- 351—352. s: *Cum de se falsa sentit vel turpia fari*.
Mens solet insontis per talia sepe jocari;
 i mit der Abweichung *al talia verba jocari*.
356. st. *extolli* bei s u. i *attolli*.
358. die Lesart des cod. *speis*: sonst nirgends, die andern haben *preis*, *preise* (s), *preis*: (i), *preis*, *brise*: auch passt die Lesart des cod. nicht recht zu der latein. Uebers. *laudibus extolli mundanis*; deshalb die Aenderung in *preis*.
360. dieser V. im cod. sehr entstellt: es fehlt *Quam* und *laudis*; ergänzt nach s u. i; — hinter *que* folgt alsdann im cod. das überzählige und den Rhyth. störende *propria*, was wir deshalb entfernt haben. — st. *que* bei s *cum*.
361. *Chain hut* = kein *hüt* (*huote*, *huot*, fem.)
362. *Sam* (*ἅμα*, *ὄμοῦ*, simul) *aeque*, ebenso wie, wie, als wie.
- 363—364. s: *Consilium stulti, sensus quoque non bene culti*
Raro diversas soliti sunt subdere terras.
364. cod. *Raro mā* debz.
365. *Entlichen* = *entlíhen*, auf Borg haben, (auf Borg nehmen, Lexer), richtiger u. besser hier *entlíhen* = *entlíhenen*, auf Borg nehmen, da die latein. Uebers. *mendicatus sensus*; auch Bezenb. hat *entlíhent* aufgenommen; *entlíhen* sinne auf Borg genommener, unselbständiger Verstand, der sich immer auf andre verlässt.
366. st. *selden* im cod. *veste*; fast alle Hdschr. haben *selden*, nur H (Münchener Hdschr. cod. germ. 444 in quarto) hat *Der tant vil*. Die Aenderung schon ausserdem geboten wegen der voranstehenden latein. Uebersetzung: *Raro* etc.
367. st. *justos* bei i *multum*.
- 367—374 fehlen bei s.
374. *nyt* = nicht.
375. *in* ist ergänzt nach s; i: *Si bos (in) varias terras fugiendo feratur*.
376. *a cunctis* ist ergänzt nach s u. i. — *illic pecus* bei i.

379. st. *manibus* bei s *baculis*; die Lesart *manibus*, welche auch i hat, ist vorzuziehen, da der betreffende deutsche V. 381 es verlangt.
381. über das Wort *streichen* sagt Bezenb., dass es nur im freundlichen Sinne zu nehmen sei: sanft berühren, streicheln. — *senfte* nur hier.
383. s: *Cui sua cum bellis mens cernitur esse rebellis*.
- 389—390. Er hofft auf Gegenliebe, aber gewinnt sie nicht. (Bezenb.)
389. *Gedinge* = Gedanke, Hoffnung. — st. *erfreuen* im cod. *machen*, indem der Abschreiber wahrscheinl. das darauf folgende Wort *manchin* ziemlich gedankenlos zweimal schrieb, nur mit der kleinen Aenderung *machen*; unsere Aenderung ist nach i geschehen.
390. cod. *herzeleyd*, i *herze leyd*, was sonst nirgends, auch passt die latein. Uebersetz. nicht dazu, deshalb die Aenderung in *herzelieb*. Die doppelte Negation ändert den Sinn nicht, sie ist ja eher eine Verstärkung.
391. s *gustuque*.
392. s u. i korrekter: *Hunc fortuna favens pede concomitatur honesto*.
394. *der methe* = *der-mēte*, *der-mēt*, *der-mit*, *dār-mit*.
395. st. *justa* bei i *summa*.
396. cod. *variatur*, geändert in *vacuatur* nach s u. i wegen besserer Uebereinstimmung mit dem entsprechenden deutschen V. 398.
399. i *quamvis*.
400. st. *Curarum* im cod. *Cura tamen*, i *Miraris*.
404. im cod. *Saturi scio* etc., was, wenn es verschrieben, wohl nur noch heißen könnte *Scituri cito* etc.; diese Lesart passt genauer zu dem entsprechenden deutschen Spruche, weshalb wir die Aenderung vorzogen; i hat übrigens *Saturi cito*, und *videatis* st. *habeatis*.
406. *Seint* = *seit*, *sit* (goth. *seithu*, sero; althochd. *sit*) hier als Conj. in Hinsicht auf Grund u. Folge angewendet: nachher, späterhin.
407. i *Si quis*
408. s *false*. — *vel* fehlt bei i.
409. *grusz* = *gruoz*, hier im weiteren Sinne: die Art des Entgegenkommens.
410. *offentlich* nur hier.
411. *temptet* bei s.
412. *succedat* bei s u. i.
413. *widergat* v. *wider-gén*, *wider-gán* begegnen, entgegnen.
- 413—414: Wo Falschheit gegen Untreue kämpft, da ist es mir gleichgiltig, welche von beiden den Sieg davon trägt. (Bezenb.)
414. st. *enruoch* (Gr. u. Bezenb.) im cod. *emach*, was sonst nirgends; *ruoche* = wende meine Gedauken auf etwas, bin besorgt um etwas, bekümmere mich um etwas
416. s: *Perfidiam, fraudis quorum sunt pectora plena*; i: *Fraudes perfidia* etc.
417. st. *schilt* im cod. *schucht*, was nirgends vorkommt und dem Sinne nach nicht passen würde.
419. s u. i *gliscit*. — s *mens quod* etc.
420. s *ergo bono*, i *ergo bonis*.

421. st. *ich meinen willen* im cod.: *ich allesz dasz*, was sonst nirgends und keinen Sinn giebt; deshalb geändert nach Grimm u. Bezenb. wie auch s u. i haben.
423. i *sipientes*.
424. i *insapientes*.
425. *weisin* = *wisen*, die Erfahrenen, Sachkundigen. — *guesin* = *genësen*, hier im weiteren Sinne: sich wohl befinden.
426. über *wesin* s. d. Anmerk. zu V. 62.
427. i *ac vox asinorum*.
429. wegen *gouch* s. d. Anmerk. zu V. 79.
430. *ân ir beider gedanck* ohne ihrer beider Dank, d. h. ohne dass sie es wollen, weil beide schön zu singen glauben. (Bezenb.)
431. i: *Non est res dubia* etc.
- 431—434. fehlen bei s.
432. i *posses vellet fore dives honore*.
433. wegen *iczlich* s. d. Anmerk. zu V. 90.
434. vor *Bey* steht im cod. noch *Man*, als überflüssig und den Rhythmus störend beseitigt; auch in keiner andern Hdschr. — zwischen *leib* u. *ereu* steht im cod. noch *sein*, als störend beseitigt.
438. *âne recht*, ohne dass der Knecht einen rechtlichen Anspruch hat, über Recht u. Billigkeit hinaus. (Bezenb.)
439. st. *delectando* bei s *protestando*.
440. *mutare (movitare)* stark bewegen, anregen zu etwas. (Klotz.) s: *Sed bona facta solet homo prudens annumerare*; i: *Ad bona facta probum solent bona visa curare*.
442. cod. fälschl. *posz*; die Schreibweise *pest* nach Analogie desselben Wortes in V. 99. u. a. m.
447. i *ac* für *et*.
448. i *in* für *ut*; ebendas. *injuste* für *injusta*.
449. *verzeihen* = *verzihen*, gehen lassen, zurückweisen, versagen, abschlagen.
- 449—450. i: *Wer unrecht dinck begerth,
Den sal man lassen ungewerth.*
451. s *externos*. — *poscit* bei s u. i.
452. im cod. sehr fehlerhaft: *Noxa que quondam contra defendere se mala nescit; quondam* ist zu entfernen, weil unpassend u. überzählig; s — *mala se defendere nescit*, auch i hat *noscit*.
453. st. *siten* bei s *sinnen*, i *sinne*, Gr. u. Bezenb. *minne*; *siten* nur noch in der Göttweiger Hdschr. (k.)
455. i *fuertl*.
456. s: *Ejus prodicio tunc esset adhuc bene nota*; i: *Ejus partitio sali, esset aduc bene nota*.
457. wegen *czwir (zcwir)* s. die Anmerk. zu V. 298.
468. i: *Non sibi tolletur quod cupiat vel meditetur*.
470. cod. fälschl. *ganck* st. *gedanck*.
471. im cod. *plene quam*; die Umstellung empfiehlt sich aus grammat. Gründen; auch bei s die richtigere Stellung; i *quamvis bene distr.*
474. in Betreff *wicze* s. V. 134. — *geit* (V. 20 *geyt*) = *git*.
483. st. *zcu gan* besser *zergân* (Gr. u. Bezenb.).

485. st. *timore* bei s *rumore*, bei i *livore*.
487. ganz abweichend von den andern; *ai greint*, ohne dass er greint; *greine*, mittelhochd. *grine* = brumme, knurre — von Menschen u. Thieren. (Bezenb.)
488. i *sibi* st. *vir*.
489. st. *nescit* besser bei s *non noverat*; i: *Quas acquirendo noscit non absque labore*.
490. *mymnet* = *m'nnet*, lat. *affectat*.
492. *tenere* fehlt im cod., ergänzt nach s u. i.
493. st. *carere* bei i *tacere*.
497. s: *Justiciam cum sectando quis querit honorem*.
- 498—499. Jeder Stand ist gut, in dem man Recht thut. (Bezenb.)
500. i *Principio*.
502. *ymant* = *iemant*, *iemant*, *imand*: jemand.
- 504—505. fehlen bei s.
- 506—507. Diese Verse weder bei i u. s, noch sonst wo.
- 508—531. fehlen bei s.
508. *g'rum* = *gyrum*.
511. *leben*, mittelhochd. *leiven*.
519. Das überflüssige u. überzählige *unucz* vor *Wan* haben wir weggelassen. — *verren* = *vërre*, *vërne*, fern. — *sicht* = *siht*.
520. *eum* ist Conjectur, im cod. nicht zu lesen.
524. i *Tunc* st. *Sed*.
529. die Lesart des cod. *cognoscit* haben wir nach i geändert in *convincit*, weil diese Lesart den Sinn des betreff. deutschen Spr. wiedergiebt, die Lesart des cod. aber nur einen sehr gesuchten u. gezwungenen Sinn zulässt.
533. st. *nugis* bei s *jugis*, bei i *nugis*, cod. fälschl. *magis*.
- 534—535. sehr abweichend von den andern; i: *Mit geheisz macht cyn yderman Wol reden, ob er ligen kan*; s: *Gehaiuzen mag ain jedlich man Wol reich sein, ob er liegen kan*. — *ydlich* = *idlich*, *ieteslich* (aus *ie eteslich*, *ie etelich*) *itslich*, *itzlich*.
536. s: *Qui celat fures, cum tollunt res alienas*; i — — *furem, cum tollat etc*.
543. abweichend von d. andern Hd Schr.; *der habe der armen Cristen rat*, der bekümmere sich um die Armen.
544. Die Aenderung in *sua sic correcta* ist nach i geschehen, da die Lesart des cod. keinen rechten Sinn giebt und nicht zu dem entsprechenden deutschen Spr. passt.
- 544—547. fehlen bei s.
- 548—549. s: *Quod sine defectu nullius vita probatur*,
Ex hoc jam mundi status huc illuc variatur;
i hat wie d. cod., nur *queat* st. *quret* u. *huc illuc* st. *hinc illinc*.
553. st. *Hec* bei s u. i *Heu*.
554. *plodikayt* = *bloedigheit*, *bloedekeit*, *bloedec* — *heit*, Schwäche; Gr. u. Bezenb. haben *broedekeit*.
555. *herczenlichen* = *herzenlich*, *herzeclich*, nur hier. — st. *herczenlichen* *leyt* haben die andern *herzeleit*.
557. s *Pleno*.

- 568—569. s: *Quamvis quis peccet occulte, sit tibi cure,*
Que fecit flere mortis terrore future.
 i: *Quamvis quis peccet occulte, sit tibi cure,*
Quod velit luere mortis terrore future.
570. *tugen* = *tougen*, Adv. heimlich.
572. st. *quisquis* bei s *si quis*. — st. *labore* bei i *dolore*.
575. *Dem wil' ich tragen hohen mut (muot)*, dem will ich entgegenbringen freudig erhöhte, gehobene Stimmung.
576. st. *sintque* bei s *sive*. — i besser: *Quicquid agunt hom. sint tristia sive jocosa*.
577. Die Aenderung in *Ni* (auch bei s) liegt zu nah. — st. *funt* bei s *fiant*. — i: *Ni modus assit eis crebro funt viciosa*.
579. *ane mase* = *ane maze* ohne Maass, ohne gehöriges Maass und Ziel.
581. s: *Exequitur studio nullo decorata decore*;
 i: *Exequitur studia nulla decorata decore*.
589. fehlt bei s u. i.
590. *kosen* = reden, schwatzen, plaudern.
591. *losen, lose* = *solutus*, ungebunden, leichtfertig; die andern Hdschr. haben andere Lesarten.
- 592—593. vielleicht unechte Verse, sonst nirgends weiter zu finden; wenn der Spr. einen Sinn haben soll, so muss der Vordersatz negativ sein, weshalb wir *nimer* eingeschoben haben, was sich auch aus metrischen Gründen empfiehlt. — *logiu* = *lügen*. — *wesin bey* = *bey wesin*, *bi-wesen* d. i. beiwohnen, dabei sein.
594. cod. u. i *Efficies*.
595. s: *Hinc eris et peior a conventu reproborum*.
 i: *Sic fies pejor a convictu reproborum*.
- 598—601. fehlen bei s.
- 600—601. „Auch die grösste Falschheit, die Jemand hat, decket nur ein kleines Gewand (*cat*).“ — Auch die grösste Falschheit lässt sich leicht blosslegen. (Bezenb.) — *falsz* = *valsch* (*falsum*) Falschheit, Makel. — wegen *ymant* s. d. Anmerk. zu V. 110.
602. st. *jocundus* bei s *jocundo*.
603. i *interia*.
606. s u. i *me vir* st. *vir me*.
611. s u. i *nec prece nec precio*.
612. ganz abweichend von den andern Hdschr.
616. *stud* = *stat*.
617. *geit* = *git*. — *inhat* = *enhat*, *enhat*, von *ent-haben*, contrah. *ent-hân*, enthalten, haben. — Wer so viel giebt, dass er selber nichts mehr behält, dessen Milde ist nicht zu loben.
618. i *virtutum*.
619. i: *Et partis rebus habita virtute carebit*.
621. *lat* = *lât*, v. *lâzen*, contrah. *lân*, lassen, aufgeben.
622. i *valet* st. *velit*.
623. st. *honore* bei s *amore*.
- 624—625. s: *Wer an truren welle leben,*
Der sol sein liebîn nieman geben. Diese Lesart scheint

sonst nirgends vorzukommen, deshalb sagt auch Bezzenb.: s hat den Spruch geändert: *Wer du etc.* Unsre Lesart übereinstimmend mit der der andern Hdschrr.: i: *Wer ane rew wil leben*

Der sal seyn ere umb nicht geben.

- 626—629. fehlen bei s.
628. *toret* = *toreht*, thöricht.
- 630—633. fehlen bei s. — Die Umstellung in *alii junctus* empfiehlt sich aus metr. Gründen, auch hat i diese Stellung.
- 634—637. fehlen bei s
636. *sich begän* = das Leben führen. (Flore u. Blanscheff. v. Conr. Fleck, ed. Sommer.)
639. s: *Ipse suum corpus animamque solet cruciure*; i — — *animamque studet*.
641. *Dasz ist sel und leib ein slagh*, das ist für Leib u. Seele ein tödtlicher Schlag.
642. st. *volentes* im cod. fälschl. *memento*; die Aenderung (nach s u. i) scheint aus naheliegenden Gründen geboten.
643. cod. u. i *claudunt*; der Sinn, auch des deutschen Spr., verlangt die Aenderung in *claudant*, welches auch s hat.
644. *dagen* = schweigen.
646. st. *inde* bei i *jure*.
647. st. *Ejus* bei i *Cujus*. — st. *cauta* bei s *digna*.
648. *hät vor gut* = hält für gut.
650. st. *numero* bei s *populo*.
651. s: *Si trahat ad facta quis eos et verba modesta*; i ebenso, nur *trahit*.
653. wahrscheinl. verdorben, ganz abweichend von den andern; übrigens passt der Sinn des Spr. auch mit der Lesart des cod. zu der latein. Uebers. — : Das ist allen Thoren leid, wenn Jemand ihnen das Böse untersagt.
654. st. *pars* bei s u. i *vis*. — Die Aenderung in *sequetur* empfiehlt sich wegen des Reims mit *videtur*; auch bei s steht *sequetur*; i *sequatur*.
656. in Betreff *wicze* s. d. Anmerk. zu V. 134. Die Lesart des cod. *dunckt* st. *dicke* ist offenbar ein Schreibfehler, verbessert nach s.
657. *volch* (volge, folge) = Beistimmung.
659. *que pejus* fehlt im cod.; dieser Zusatz empfiehlt sich zur Vollständigung des sonst unvollständigen, accentuirenden (nicht quantitir.) Verses und zur Herstellung des Reimes mit dem voranstehenden Verse; auch haben s u. i denselben Schlussreim. s u. i: *Quedam facta sua cum succedunt sibi pejus*.
- 662—663. i: *Visus et immunda visitatio brevia fortis*
His mediis clam perficitur meditatio cordis.
664. *denck* = *gedenke*, Gedanke.
- 664—665. Gedanken u. Augen sind die heimlichen Jäger des Herzens, d. h. das Herz schickt die Gedanken u. Augen auf Kundschaft aus.
665. st. *jeger* im cod. das ganz sinnlose *peder* — ein offenbarer Schreibfehler. *taugin* = *tougen*, heimlich.

- 666—669. stark abweichend von den andern; s: *Optat leticiam juvenis, sapiens quoque cura Sepe stat in magna que senex de morte futura.* Der deutsche Spr. bei s wie bei Grimm; i hat wie cod. V. 666, nur *sed st. et*; 667 desgl. wie cod., nur *senii st. quae scit*; der deutsche Spr. bei i: *Die weiszten hie nach freuden streben, Mit sorgen wicz und aldes leben.*
668. *ye = ie*, auch *i*, je, immer, zu aller Zeit.
669. wegen *wicze* s. d. Anmerk. zu V. 134.
671. mehrfache Schreibfehler. — s u. i haben *nos jam st. jam nos. — i vel st. et.*
673. *etwen, etewenne, etswame* = irgend einmal.
674. st. *Si quis* bei s u. i *Quisquis.*
675. st. *dura* bei s u. i *duo.* — st. *forte* bei s *spina.*
676. *habin* = halten.
677. wegen *zwire* s. d. Anmerk. zu V. 298.
678. s u. i: *Quis sit, quid sapiat, a me qui scire laborat.*
679. st. *decorat* bei s *coronat, i colorat.*
- 680—681. die einzig richtige Erklärung dieses Spruches, die auch mit der latein. Uebers. übereinstimmt, giebt Bezzenb.: Wer von Zorn erregt, oder im Streite mit einem andern hochmüthig und um ihm Furcht einzujagen, fragt, ob dieser nicht wisse, wer er, der Fragende, sei, der handelt unverständig.
- 682—685. fehlen bei s.
- 682—683. i: *Pauper qui meruit honos (sic!) laudisque favorem, Hinc sua paupertas tacitum dat adesse dolorem.*
Die Lesart des cod. *laborem* halten wir für einen Schreibfehler und ändern in *dolorem*, entsprechend dem Worte *herczeleyt* in V. 685.
- 684—685. ganz abweichend von den andern.
684. Die Lesart des cod. *hertikeyt* ist durchaus falsch und entspricht nicht dem latein. Spruche, deshalb zogen wir *werdikeyt* (= *werdekeit*) vor; auch i hat *wirdigkeit.*
685. Die Lesart des cod. *vorlorn* ist unpassend und findet sich nirgends, deshalb verbessert in die allgem. Lesart *verborgen*, was auch bei i.
- 686—689 fehlen bei s.
687. i: *Sic tamen oblata crebro etc.*
688. *vergeben*, um sonst gegeben, wie Jac. v. Koenigshofen App. p. 729. Das im cod. fehlende Wort *gabe* haben alle andern Hdschr. mit Ausnahme der Amorbach'schen (h.).
690. s: *Sic homo perversus est quod, quicquid paciatur —*; ebenso bei i, doch ohne *est.*
- 694—697 fehlen bei s.
698. st. *doctrinaque sana* hat s: *quoque docmata sana*; i — — *doctrina bonorum.*
699. i *dat* — — *eorum.*
700. *rechlew* = *rechte*, rechte, gebürende.
701. *Fugent*, fügen, machen, bereiten, bringen. — *michlew, michel, goth. mikts, althochd. mihhil, μέγας, mag-nus* = gross, viel, reich.

702. st. *penna cherubin* hat s *pennaque cherubin*.
 703. st. *Et pede furtivo* bei s u. i *Furtivo gressu*.
 704. *phabe* = *pfawe*, *pfauwe*.
 705. *wát* = Gewand; s. d. Anmerk. zu V. 601.
 706. st. *interiores* hat s *et meliores*, i *interiori*.
 707. i: *Hujus amore non debet quisque potiri*.
 708. *sytin* = *siten*.
 709. *piten* = *biten*.
 710. s *peccatum* st. *peccandum*. st. *beatus* bei i *paratus*.
 711. s *est* st. *erit*; ebendas. *labore* st. *dolore*.
 712—713. abweichend von den andern Hdschr. — *dar tragen* = hinführen, veranlassen, wie Nib. 103: *daz sin wille in trüege dar*.
 714. st. *hi* bei s *veri*, bei i *vere*.
 715. st. *talium* bei s u. i *tali*.
 718—719. s: *Est virtus circa flentes emittere fletum,*
Et prope gaudentes homines existere letum;
 ebenso bei i, nur *juxta* st. *circa*.
 720. in Betreff *wesin* s. d. Anmerk. zu V. 62.
 723. st. *et hic* bei s *vel*.
 724. *menig*, *menic*, *manic*, goth. *manags* = manch. — *laster* = reprehensio, *macula*, dasjenige, was die Ehre kränkt, Schmach, Schimpf. — *indergát* v. *undergân*, abschneiden, zurückhalten. (Ziemann).
 725. *willic* = *willec*, *willig*.
 727. st. *post* bei s *si*, ebendas. *non* st. *nec*. — i: *Si tu nosceris non potest inde redire*.
 729. im cod. *Her wider wirt man nicht irkant*; die Umstellung, wie sie der Text zeigt, schien des Sinnes wegen geboten, auch findet sich die Wortfolge des cod. in keiner andern Hdschr.
 731. i *solet*.
 733. Die Umstellung *freude trawren* schien geboten, da die meisten Hdschr. so haben und auch die latein. Uebers. es verlangt. — *geit* = *gít*.
 734. s: *Ingenio patrio doleo quod nemo sit heres,*
Hoc homo dante deo vellem quod munus haberes.
 i: *Ingenii doleo patrui quod nemo sit heres,*
Hoc homo deo dante vellemque munus haberes.
 738. s: *Cor vicus purum* etc., i: *Cor vicus mundum* etc.
 739. bei s andre Wortstellung: *Qualibet in veste sunt hec domino duo grata*; bei i die Stellung wie im cod., nur *sint* für *sunt*.
 741. über *wát* s. d. Anmerk. zu V. 601.
 743. i: *Ut mundus totus meditatio sit illaqueatus*; ebenso bei s, doch *meditando* st. *meditatio*.
 745. *unmiczich* (im cod. *unmiczlich*) = *unnüezec* (Gr. u. Bezenb.) unmüßig.
 746. s: *Quando quis illicite* etc.
 747. s: *venit*, u. *ex* st. *de*; auch i hat *ex*.
 748. *genuch* = *genuoc*, genug, manch, mancher. — *unminne* ist der Gegensatz zu der edlen keuschen Minne. (Bezenb.)

750. *i gerit.*
 751. *i — mortis tamen dat adesse timorem.*
 753. in Betreff *wesin* s. d. Anmerk. zu V. 62.
 755. st. *poterit* bei *s possit.*
 757. in Betreff *lasters* s. d. Anmerk. zu V. 724.
 759. st. *Cum* bei *s* und *i Si.*
 760. Die Lesart des cod. *armen* ganz unpassend, die andern Hdschr. haben *kargen* u. *argen*; auch die latein. Uebers. lässt ein andres Wort erwarten, deshalb empfiehlt sich die Aenderung in *argen*.
 761. *sylt = siht*
 762 st. *ac* bei *s* u. *i et.*
 762—763. Die diesen beiden Versen entsprechenden deutschen Verse (763a—b) fehlen im cod., anstatt derselben folgen im cod. zwei Verse (764—765), zu denen wiederum die entsprechenden lateinischen Verse fehlen. Die im cod. fehlenden Verse, also die zu 762—763 passenden deutschen 763a—b, und die zu 764—765 passenden lateinischen Verse 763c—d haben wir im vorstehenden Texte nach *s* u. *i* ergänzt und in Klammern gesetzt.
 766. *i querunt ac.*
 767. *i Ille* st. *Hic.*
 769. wegen *wicze* s. d. Anmerk. zu V. 134. — Die Lesart des cod. *rechtikeyt* giebt keinen Sinn, deshalb die Aenderung in *richeit = richeit*, Reichthum, was die meisten Hdschr. haben.
 770—773. fehlen bei *s.*
 771. *i adherens.*
 772. *sich veicit = sich reizet*, hier in der Bedeutung: sich hetzen; diese Lesart in keiner andern Hdschr.
 773. anstatt *hant* haben andre Hdschr. auch *hüt*, so dass Bezzenb. im Zweifel ist, welche Lesart die richtigere sei. Er bedauert, dass der Spruch bei *s* fehlt. Die Lesart bei *i haudt* könne bei den vielen Druckfehlern des Buches leicht auch ein Druckfehler sein, statt *handt*, weil die latein. Uebers. dieses letztere erwarten liesse. Die Lesart unseres cod. kann nun heissen *hant* und *haut*, weil *n* u. *u* im cod. nur selten unterschieden werden. Da indess die latein. Uebers. *manibus* hat und der Diphth. *au* im cod. häufig *aw* oder *av*, *en* fast immer *ew* geschrieben ist, so nehmen wir keinen Anstand, hier *hant* zu lesen. Bezzenb. hat *hüt*, Grimm II. Ausg. *hant*. — *Of swern = uf* (uffe) — *swern*; diese Lesart in keiner Hdschr.
 774. st. *cantu* bei *s simul et*; *i: Non voces pares azinus simul et philomena.* — *philomena* bei *s, i* und im cod.
 778. *i plus cantio.*
 779. *s* (Hdschr.): *Quam forte faciat dulci cantu cithareda*; der Herausgeber Lemcke hat aber geändert in *Quam faciat forte etc.*; *i* hat wie der cod, doch *faceret* st. *faciat.*
 780. wegen *gauch* s. d. Anmerk. zu V. 79.
 782. *s* (Hdschr.): *Scopa recens ante quam fuerat pulvere plena*; der Herausgeber hat aber geändert in *ante fuerat quam.*
 786. *s vasis cujusque.*

787. st. *seu* bei s *vel*.
- 788—789. Der Wortlaut im cod. ganz sinnlos, deshalb die Aenderungen nach Gr. u. Bezzenb.
790. i *cum possimus*; s (Hdschr.) *bene possimus*, der Herausgeber hat geändert in *bene possumus*.
791. s: *Qui plus quam lucem noctem etc.*; i: *Qui noctem plus quam lucem consuevit amare*.
792. *hawlenlecht* = dem mittelhochd. Adj. *juweln-slaht*, d. i. eulenartig; Wolfram, Lied 5. 20; mit Anwendung auf die Zecher: Renner 10564. (Bezzenb.)
795. s: *Stultorum numerus haic mox favet acque imitatur*; die Hdschr. s hat *ac*, der Herausgeber ändert in *acque*.
796. *syt* = *site*.
798. st. *vere* bei s *quique*.
799. i fälschl. *furaret* st. *curaret*.
801. *gvar*, *gevar* (althd. *faro*) färben; hier als substantivirtes Adj. = *var*, *varve* das Aussehen, die Farbe. Alexandr. 286.
- 802—805. fehlen bei s.
802. i *verne* st. *veris*.
804. *betzen* = *petzen*, d. i. in die Rinde (*pellis*) pfpöpfen, einpflanzen. *of* = *uf*, *uffe*. — *torn* = *dorn*.
806. st. *clare* bei s *care*.
807. i *inde* st. *esse*.
- 810—811. bei s u. i steht V. 811. voran, doch *conjungitur* bei s st. *conjungatur*; V. 810. bei s: *Hic honorabilior majorque videtur haberi*; bei i: *Hic venerabiliter etc.*
812. Die Aenderung *teorer* empfiehlt sich leicht, auch haben alle Hdschr. den Comparativ. — die Aenderung *denn* wegen des vorangehenden Comparat.
813. st. *lit* (= *liget*) im cod. fälschl. *lat*; eine Aenderung in *lac* (Präterit. v. *ligen*) st. des Präs. *lit* empfiehlt sich nicht im Zusammenhange des ganzen Verses; auch haben alle Hdschr. das Präsens.
814. st. *dilectia* bei s u. i *conjunctio*. — st. *justa* bei i *juncta*.
815. i *laborum* st. *dolorum*.
818. Die Lesart des cod. *abtrahere* ist wohl eine falsche, zumal das Wort gar nicht in den Vers passt; wir ziehen die Lesart von i vor: *obstare*; s hat *resilire*.
819. st. *ut credo* bei s *vel crebro*.
820. *syt* = *site*, wie 796.
822. der Vers ist im cod. unvollst., daher die Einschlebung von *dulce* (nach s). s: *Balnea corporea fusum quoque dulce precamen*; ebenso bei i, doch *corde* st. *dulce*.
823. st. *anime quoque dant* bei s *animeque dabunt*. i: *Inprimis membris animeque dabunt medicamen*.
824. *gebet*, d. i. gebetet. — *gepat*, d. i. gebadet; wegen der Zusammenstellung von *gebet* u. *gepat* ist bei letzterem Worte an das Baden der Seele zu denken, wie auch W. Gast 6668 ff. das Bad als Bild für die Reinigung von aller Untugend nimmt. (Bezzenb.)

825. *gerew*, mittelhochd. *gerüwet* (althochd. *hrüwan*) = reut, schmerzt, betrübt. — *is* = *es*, *ez*.
826. st. *bene* bei s u. i *vür*.
827. s u. i *et* statt *ac*.
830. st. *rebus* bei s u. i *opibus*.
- 830—831. derselbe Gedanke bei Aurel. Vict. de Caes. 39.: *Comptum est, humillimos quosque maxime, ubi alta accesserunt, superbia atque ambitione immodicos esse.* (Bezenb.)
- 832—833. ähnlich im W. Gast 2899: *ein boeser arm man wirt er ríche, er wirt dem boesen niht unglíche.* (Bezenb.)
837. *alter togent*; *alter* ist hier nicht Adject., sondern Substantiv = *senum*, also: die Tugend u. Tüchtigkeit der Alten. (Bezenb.)
839. st. *cernit* bei s *servat*.
- 840—841. entsprechender Gedanke bei Hor. sat. 1, 1, 66: *Mihi plaudo ipsi domi, simulac nummos contemtor in arca.*
840. *huter*, mittelhochd. *hütère*, *hüelaere*, Hüter, Wächter; besser *hurter* oder *horter* = *hordaere* oder *hortaere*, Sammler eines Hortes, Schatzes, der Geizige; *hurd* oder *hord*, *hort*, Schatz, Hort. (Lexer).
841. *waren*, *warn*, wahren, sehen, Acht haben, beachten, hüten.
843. s u. i: *Numquam desit (ei) contricio maxima corde*; *ei* fehlt jedoch in der Hdschr. s, erst vom Herausg. hinzugesetzt.
- 846—849 fehlen bei i.
847. s *vincit*.
- 848—849 nach Bezenbergers Auffassung: Wer sich durch Eide frei macht, der hat mich überlistet. Die latein. Uebers. legt dem Spr. den Sinn bei: Wer seinen Ausspruch, seine Aussage mit einem Eide erhärtet oder unterstützt, der hat mich überlistet.
848. *frist* = *fristet*, nach Bezenb. hier im Sinne von *erhalten*, *bewahren*.
849. st. *verlist*, (= *verlistet*) haben die andern *überlistet*, indess ist das Compositum *verlisten* auch beglaubigt. (Lexer).
850. i: *Non aliquem factis sic novi deteriozem,*
Quin alium factis etc.
- 852—853. die naheliegenden Aenderungen (*wie* und *poserin*) erscheinen nothwendig zur Herstellung des Sinnes und der Uebereinstimmung mit der latein. Uebers.
- 854—857 fehlen bei s.
854. i fälschl. *sufficens*.
855. i: *Qui p̄it hinc magna fuerit sua mansio* (fälschl. *mansia*) *ville*.
- 858—859. s: *Sepe fit, ut mala per mala longius anoveantur,*
Acque modo tali morbis medicamina dantur.
Bei i ist der erste V. gleich dem bei s, der zweite V. gleich dem unseres cod. (859).
860. *obel* d. i. Uebel.
861. *sucht*, *suht* (goth. *sauhts*) Krankheit, besonders das Hinschwinden der Kraft (Schwind-Sucht). — *busz* = *buoz* Busse, Besserung, Abhilfe; *búze* = *buoze* (stark. Fem.) wohl in gleicher Bedeutung.

- 862—863. s: *Est mens divina, bona qui dat pro malefactis;*
Est mens humana, mala qui dat pro malefactis.
 i: *Est mens humana mala q̄ dat pro male factis,*
Est mens divina bona reddens pro bene factis.
- 864—865. dieser Spr. entspricht dem voranstehenden latein. Verse 862 weniger, als dem betreffenden latein. V. bei s: 232a. 2.; bei s folgt wie bei Gr. u. Bezenb. noch ein Spr., entsprechend dem Verse 863 des cod.
865. *mut* = *muot*, s. d. Anmerk. zu V. 191.
868. *hafin* = *haven*, Topf; dieses Wort (topf) ist im cod. über das Wort *hafin* von alter Hand darübergeschrieben.
869. *zucbrechin* st. *zerbrechen* haben auch andre Hdschr.
870. dieser V. folgt bei s u. i gleich unmittelbar nach V. 867, doch hat s *Christus* st. *factor*.
871. fehlt bei s u. i.
872. gewöhnlich hat der cod. *nicht* st. *nich*, deshalb die Aenderung. — *mogen* = *mugen*, *mügen*, vermögen.
873. st. *kump* haben die andern besser *kumt*, *kumet*, s *kummt*, i *kumpt*.
874. st. *seu malefacta* bei s *vel mala gesta*; i — — *bene seu male gesta*.
875. s u. i: *Cordis et occulta tandem fient manifesta.*
- 878—879. Dieser Spr. steht in keiner andern Hdschr., er ist wohl interpolirt; der anstatt dieses interpol. Spruches in den Hdschr. folgende Spr. 880—881 steht im cod. etwas weiter unten an ungehöriger Stelle; wir haben aber im Texte die richtige Reihenfolge beobachtet und diese Reihenfolge durch Zahlen am Rande des cod. bezeichnet.
- 882—883. s u. i: *Peccatum primo suavis labor esse videtur,*
Completo sed eo tribulacio magna sequetur. —
dulcor bei Tert. adv. Marc. 1, 6. 3, 5.
885. im cod. fälschl. *geet* st. *git*, was auch bei Gr. u. Bezenb., bei andern *geibt*, *gibt*.
886. bei s u. i *sensu multo*.
887. st. *arte* bei s *acque*.
- 887 a—b. diese zwei eingeklammerten, zu 886—887 gehörenden Verse fehlen im cod.; sie sind ergänzt nach s 232 b. 7—8. An Stelle dieser Verse stehen im cod. die beiden unter No. 880—881 schon angeführten, welche zu den beiden latein. Versen 886—887 gar nicht passen.
889. i *vivendi mihi vellem propiciari*; s hat auch *michi vellem*.
- 890—891. ganz abweichend von den andern Hdschr. — *lost* = *lust*.
892. s u. i haben *Supra mensuram saccus si* etc.
894. *cerret* = *zerret*, reissen, zerreißen.
895. *yn* = *in*, Akkus. v. *er*. — st. *nymer* wohl besser *nymer* = (*ni*) *nie mer*.
896. st. *visa* bei s u. i *nuda*. — Die Umstellung von *et est* in *est et* empfiehlt sich aus rhythm. Gründen; auch s liest so; i — — *meis semel oculis est et aperta*.
897. st. *detersis* bei s *detrusis*, bei i *decissis*. — st. *erit* bei s *est*.
- 898—899. ganz abweichend von den andern Hdschr.

900. s *agnina* st. *umbigua*.
901. s (Hdschr.) *de dubiis*, der Herausgeber Lemcke: *dubius de*.
902. *wen* = *waene*.
903. st. *Und* haben die andern *Unz* u. *bis* (i), *bi*z (s), *als*.
908. i *latebra sonitu*. — st. *quocunque refertur* bei s *quoque modo fertur*.
909. s u. i *prolatorem* st. *palatorem*; beide Wörter sind gemacht, doch hat letzteres wohl noch etwas mehr für sich als Ableitung von *palar* = *περιπλῆροῦσαι*, *passim vagari: sicuti faciunt, qui, dum quaerunt fructus silvestres, vagantur lento gradu dispersique*. (Gessneri thesaur.) — st. *ista* bei s u. i *illa*.
911. *prufet* = *probat*; *prüeven* (probare, prouer) = erfahren.
912. s *vota solemus* st. *multa studemus*; i *multa solemus*.
913. s *tenemus* st. *replemus*. — st. *raro* bei i *nihil*.
- 914—915. Diese Verse sind offenbar durch den unverständigen Abschreiber verschrieben, welcher die alte ursprüngl. Schreibweise umwandeln wollte; indem er nämlich das ursprüngl. Schlusswort des ersten Verses *mé* in *mer* verwandelte und das des zweiten Verses *ergé* oder *bege* in *begehen*, so vermisste er den Reim, den er nun dadurch bekam, dass er das erste Wort des zweiten Verses *denn* oder *den* ans Ende des ersten V. setzte. s: *Wir gehaissen alle quotes me, Denn vemmer mit den werken erge*; Gr.: *Wir geloben alle gote mé, Dan mit den werken ergé*.
916. s: *Rana grues ad pascendum si suscipit ede*; i: *Bufo gruem pro pascendo si etc.*
918. *niemet* = *nimet*, *nimt*, *nimmt*.
920. i — — *loquor hoī cum sapiente*.
921. s u. i *sensu careat*. — st. *sapit* bei s *capit*.
- 924—925. s: *Quamvis forte lupus se veste tegat monachali, Non tamen idcirco minus insidiatur ovili.*
i: *Quamvis veste lupus se tegat monachali, Non tamen etc., wie bei s.*
926. Die Lesart des cod. *gnng* ist ein offener Schreibfehler, es sollte wohl heissen *gemunget* = *gemunchet*, was in mehreren Hdschr.; *münchen*, *münechen* zum Mönche machen.
927. *enpirt* = entbehrt, *en-börn* worauf verzichten.
- 926—927. Der Wolf als Mönch aus der Thierfabel; vergl. Reinh. F. XCCI f.
928. i *venari* st. *mercari*.
929. st. *rerum cordisque* bei s *totaliter acque*; i *et cordis* st. *cordisque*.
931. *chauft* st. *kauft*; *ch* steht im cod. öfter für *k* u. *ck*. — Die Lesart des cod. *selikeit* sonst nirgends, auch nicht sinntensprechend, deshalb geändert.
932. *sis* auch bei s u. i.
933. s: *Cui tuus acceptus est pro certo famulatus*; i: *Cui tuus acceptus et gratus est famulatus*.
935. *saltu* = sollst du. — *rad* = *rat*; *d* im cod. öfter für *t* und umgekehrt.
- 936b. dieser Vers als Fortsetzung des voranstehenden V. fehlt im

cod., anstatt dessen steht daselbst der nächste 937, welcher aber mit 936 keinen richtigen Satz bildet, sondern als selbständiger Satz paraphrastisch hinzugesetzt ist. Die Ergänzung des im cod. fehlenden V. ist geschehen nach s 234 a 2.

987. ein unechter, sonst nirgends vorkommender Vers.
 938. st. *flyent* besser *fliegend* (s).
 939. *werdin war* = *werden ge-war*.
 941. st. *post* bei s u. i besser *hec*.
 942. *vor nicht* = für nichts; *vor* = *vür*, althochd. *furi*.
 944. über *Ericius* s. Varro ap. Non. p. 49,10 . 106,10. — i *Ericü pellis a thalamo* etc.
 948. s: *Fulgura ventique fortes persepe moventur*; i: *Fulgura cum forti vento per se moventur*.
 949. st. der Lesart des cod. *pluvies* haben s u. i *pluvie*, was wir ebenfalls angenommen haben, da *pluvies* sich nirgends findet.
 952. st. *Dux* bei s *rex*.
 953. s: *Arbor sit qualis, de fructu fit manifesta*.
 956. st. *cum flat violenter* bei s *quoniam violentus*; i *si flat violentus*.
 957. s: *Sed non palpari manibus valet et speculari*.
 958. *der schawer*; *schawr* mittelhochd. im 15. Jahrh., *schüwer* im 14. Jahrh. (Giessener Hdschr. No. 878), zerdehnt aus dem mittelhochd. *der schür*, althochd. *scür* = Sturm, Hagelwetter, der Schauer, Regenschauer; goth. *die sküra* = erschütternder Windstoss; altnord. *die skür* = Sturmwetter. (*Weigand, Schmitthenners Wörterb.*) Hier ist *schawer* wohl mit *wind* als zusammengesetztes Wort zu nehmen.
 959. *ensicht* = *ensiht*.
 960. cod., i u. s (Hdschr.) haben *mediante*, der Herausg. v. s ändert wie wir in *medicante*.
 961. Die Lesart des cod. *poenitet hunc mundus* ist eine verderbte, wahrscheinl. hiess es wie bei s: *Perditus est, quoniam mundi nimis* etc.; i hat ebenso, doch *mundus*.
 963. *verworcht*, *verworht* ist Particip v. *verwürken*, sich verlustig machen, verlieren; *verworcht* = verwirkt, verfallen, verdammt.
 964. s *in penam*; i *Cui detur in penam priscos iterare rogatus*.
 965. st. *poterit homo* bei s *vellet hunc* etc.; bei i *vellet hic jugiter esse probatus*.
 968. s: *Invidus acta* (Hdschr. s *facta*) *sibi mea nil dicens valitura*; i hat wie d. cod., nur *quasi* st. *qui*.
 969. st. *vidi nunquam* bei s *nunquam fuerint*; i: *Hinc sua facta mihi nunquam sunt placitura*.
 972. st. *infert* bei s u. i *fuerit*.
 975. *scänken*, verwandt mit *schenkel* (bei Gr. u. Bezz.), althochd. *scänkel*.
 976. s u. i *nullis ingenüs*.
 977. st. *valeo* bei i *nequeo*; im cod. fälschl. *valeat*.
 978—979. ähnlich Terent. heaut. 77: *Homo sum; humani nil a me alienum puto*.
 980. i fälschl. *consciis* st. *concitus*.

983. *damplich*, (latein. *dampnosus*) althochd. *virtdamlih* = strafbar, hier metonym. zu nehmen, etwa „schmählich“.
984. s (Hdschr.) *visu discernit sua crimina*, der Herausgeber ändert: *Qui sua discernit seu crimina seu sua facta* —.
985. st. *servans* bei s *sua dans*; i *pacis servans*.
987. st. *lad* besser *lät* = lässt. — *hulde* = Huld, Gnade.
988. i fälschl. *tota*.
989. i: *Quando puer rex est ac stultus etc.*
992. i *arenam*, s *harenam*.
993. s: *Est opus huic studiis jam nocte etc.*, i — — *studiis et nocte diuque vacare*.
995. st. *mussig* (*vacare*) haben die meisten Hdschr. *unmuessig*.
996. st. *percepi* bei s *audivi*.
997. s: *Os cum peccato sine morsu federe caro*.
1001. i. *Que si nunc tangunt etc.*
1002. schon für *schoen*. — *pirt* für *birt*, v. *gebörn*, (paräre).
1003. *swirt*, 3. Sing. Präs. v. *swörn*, schwer werden, (*dolere*) schmerzen.
1005. i *fructur* st. *tuetur*.
1006. *dinet* für *verdinet*.
1007. st. *deste*, was wohl alle Hdschr. haben, steht im cod. *dazdir*; bei der nothwendigen Aenderung blieb die Wahl zwischen dem allgemein üblichen *deste* (*des de*) und dem mit comparat. Endung vorkommenden *dester*. (Lexer's Wörterb.) — *basz* für *baz*, Comparat. v. *wol*: besser, mehr; *je baz und baz* = *magis magisque*.
1009. i hat noch *et vor meditatus*.
1011. *danck* für *gedanke*. — *alzo* = *also*, ebenso.
1012. *lare* u. *larem* sind *casus obl. def. nom.*; *ad larem suum reverti* bei Cic. Att. 16,4. u. a. m.
- 1012—1013. s: *In locuplete lare consueverunt habitare*
Assidue mures variü generis quoque fures.
i hat im ersten V. wie d. cod., im zweiten V. *Assiduu fures variü generis quoque mures*.
1015. in Betreff *wesin* s. d. Anmerk. zu V. 62.
1016. st. *sic* bei s *tam*. — i *fructus sic*.
1017. s: *Quam* (s Hdschr. *Quum*) *viciosus homo fructus ferat inferiores*; i: *Qui viciosus homo det multo inutiliores*.
1019. *Den* = *denn*.
- 1020—23. fehlen bei i.
1020. s (Herausg.) *nusquam terre invenientur*; in d. Hdschr. s fehlt *terre*, welches erst vom Herausg. ergänzt ist.
1021. Dieser V. im cod. sehr entstellt, deshalb Herstellung zum Theil nach dem Muster von s: *Quin a mente mea etc.* wie im cod.
1022. *nyndert* = *nindert*, *ninder*, *niender*, *niener*, (althochd. *nioner*) nirgend.
1023. *sey* = *sie*.
- 1024—27. fehlen bei s.
1024. i *cobubrum*.
1025. i: *Ilhum si sequitur non mirum congrua pena*.
- 1026—1027. *heckin* (verwandt mit *Hacke* = *Axt*) = *hauen*, *stechen*;

also: Wer eine Schlange lehrt, einen andern zu stechen, der wird selbst mit Recht von ihr verletzt: so wendet sich auch der falsche Rath, den man einem andern gibt, mit Recht gegen den Rathgeber. (Bezenb.) — *séren* = *verséren*, verletzen.

1028. st. *novit* bei *s poterit*.

1029. i *folatur* u. *trahit*.

1031. *müen*, *müejen* (althochd. *muohan*) plagen, betrüben, verdriessen. — *ab* = *ob*. — st. *is* (= *es*) haben fast alle Hdschr. *er*, nur die Amorbacher Hdschr. (*h*) hat *ess*. — Die offenbar falsche Lesart des cod. *getragin* st. *betrogen* bedurfte der Verbesserung.

1032—33. s: *Stultus stultitiam per vindictam comitatur*,
Prudens vero bene, quid agendum sit, meditatatur.
i wie im cod.

1034. *sein* = *seinen*. — *richt*, 3. Präs. v. *rëchen*, Prät. *rach*, Prtc. *gerochen*, (althochd. *hrëhhan*, goth. *vrïkan*, treiben, betreiben, vertreiben, verfolgen) *ulcisci*, Böses mit Bösem erwidern.

1035. *sich vorspricht* (*verspricht* ist zu verstehen im Sinne der von Gr. u. Bezenb. vorgezogenen Form *sich bespricht*, d. h. mit sich zu Rathe geht.

1034—1035. Der Dumme handelt und rächt sich in seinem Zorne, der Verständige geht erst mit sich zu Rathe. (Bezenb.)

1037. s: *Nec tamen ipsius mens ad cantus variatur*; i: *Non tamen ipsius mos aut cantus variatur*.

1038. st. *gauch* im cod. *cranch*, was in keiner andern Hdschr. und auch nicht sinnentsprechend. Renner 5861: *swie vil man den gauch lert, sin guckuken er doch niht verkert*.

1040. i *constat* st. *oportet*.

1041. i *dico vitam* st. *bene dico vicem*.

1042. *hungr* = *hungerc*, hungrig. (Parz.)

1044. i *debet*.

1047. *swachent* = *swechent* v. *swechen*, schlecht machen, erniedrigen, herabsetzen, *vitiare* (althochd. *svëhhan*); die Lesart *swachent* in keiner andern Hdschr.

1048—1049. bei *s* u. *i* in umgekehrter Reihenfolge, d. h. 1049 vor 1048.

1049. s: *Est stultus fructuque caret panis sua mensa*; i: *Structum erit fructuque caret merito sua mensa*.

1051. im cod. fälschl. *Ist geseth*; die Hdschr. haben *saet*. — *brame* = Dornstrauch.

1052. s u. i: *Res si conducta fuerit linita colore*.

1053. i *hic* st. *hinc*, — *sensuque*.

1054—1055. st. *vorzogin* besser *überzogen*. Die Lesart von V. 1054 bis 1055 des cod. hat im Wesentlichen auch Bezenb.; er hält sie gegenüber der von Grimm für die richtigere, zumal sie durch die besten Hdschr. beglaubigt ist. Bei Gr. heisst der Spruch:

Swâ wîp mit varwe ist bezogen,
da wirt ein man lihte an betrogen;

auch i: *Was mit farb ist bezogen, Do mit wirt eyn kint betrogen;*

s: *Was mit farb wirt bezogen, Da mit wirt leicht ain kind betrogen.*

- 1056—1057. i sehr fehlerhaft: *Hos novi pleros qui nomine reque furire Auro quesito sed cuprum reperirere.* (sic!)
1058. *dorkant* = *erkant*.
1060. st. *victu* bei *i fractu*.
1061. s: *Dum gravat hos fames, pascit ventres aliorum;*
i: *Cum gravat ora fames ventres implet aliorum.*
- 1064—1065. s: *Festinos dum lappa tenet dentataque spina,*
Ilaqueare solet gravior, michi crede, ruina;
i: *Festinos cum lappa tenet tardat quoque spina,*
Ira gignit eis mora vel quandoque ruina.
1065. dieser V. ist im cod. ganz entstellt: *buquē gignis eis nōtaz quozaz qz ruinā*; daraus liesse sich mit möglichst geringer Aenderung und mit Auflösung der Abkürzungen etwa herstellen: *laqueum gignit eis nocitura quandoque ruina*. Aus metr. Gründen empfiehlt sich nun die Umstellung, wie wir sie in den vorstehenden Text aufgenommen haben, obwohl auch so der Vers noch nicht ganz metrisch correct ist, was indess noch bei zahlreichen anderen Versen der Fall. Die Lesarten von s und i weichen übrigens ebenso sehr von einander, als von denen unseres cod. ab.
1067. *yehe* = *gēhe, gaehe, d. i. jāhe*.
1069. s: *Actus sed juvenum bona disciplina decorat;* i hat wie der cod., doch *decorat* st. *coronat*.
1073. s: *Quantvis in rebus et etc.;* i: *Quantumvis rebus et etc.*
- 1076—77. Die Lesart des cod. — *credo vel spero, qui sic dubitando feruntur, Equales stultos in verbis esse feruntur* — ist mehrfach entstellt, weshalb wir die in den Text aufgenommenen Aenderungen nach i für nothwendig hielten. i: *Prudentes credo, qui etc.* Bei s fehlt der Spr. Uebrigens passt der Spr. nicht recht zu dem entsprechenden deutschen Spr. 1078—79.
- 1078—79. *Wēnich* = *wēnic, wēnec* (althochd. *wēnagi*) erbärmlich, kläglich, gering, klein. — *getrewe sein nicht* = *trūavesniht, trūwesniht* bei Gr. u. Bezzenb. — *pflicht* = *pfliht; pfliht hân* Antheil haben, Gemeinschaft haben.
1081. s u. i: *Acque cor ipsorum consultores per eorum.*
- 1084—85. s: *Consilium sapiens semper petit a sapiente*
Stullus et a stulto sapienti mente carente.
1087. *lat v. läzen (lân), sich läzen an* = sich verlassen auf, sich halten an.
1088. st. *quoque mira* bei s *que stupenda*; i hat nur *stupenda*.
1089. s: *vitrico patri;* i: *Si puer (pure) ingenuus facie vitrico similetur.*
1090. über *ye* s. d. Anmerk. zu V. 1321.
1093. st. *cognoverit* bei s *perspexerit hoc*; bei i *inspexerit hec*.
1096. *vir* fehlt bei i. st. *seducet* bei i *seducit*.
1097. s: *Ipsius si verba voluit attendere ficta;* i: *Ipsi si verba vellent attendere ficta.*
1100. st. *atque* (cod. *ā*) bei i u. s (Hdschr.) *ac*, der Herausg. von s änderte in *acque*.
1101. i *sapienti*.

1105. i: *Tollentur tamen medio leto ruitura*; s: *Tollentur tamen e medio subito ruitura.*
1106. st. *ir* besser die allgemeine Lesart *wir*. — *treutin* = *trüten*, zärtlich lieben, minnen, lieblosen.
1107. st. *Is* besser *er*, wie auch bei s, Gr. u. Bezenb.
- 1108—1111. fehlen bei s; i: *Fulguris* (fälschl. *fulgures*) *ignito quisquis splendore pavescit,*
In tonitru sibimet terrorem sepe capescit.
1109. im cod.: *Ex tonitru sepe subito terrore(m) capescit*; metrische Gründe veranlassen uns zur Umstellung.
1110. *donerplick* = *doner-blic*, d. i. Blitzstrahl; auch im Troj. Krieg v. Konr. v. Würzb., herausg. v. Keller: 31194 u. a. m.; in derselben Bedeut. *doner-bliz*. (Siehe Lexer.)
1111. Die Lesart *irkomen* nur im Görlitzer cod.; wir glaubten es beibehalten und so verstehen zu müssen, wie das im prägnanten Sinne gebrauchte *unkommen* = übel ankommen, zumal es hier verbunden ist mit *gar dick*; zahlreiche Beisp. vom Gebrauch des Wortes *erkomen* in ähnlichem Sinne (erschrecken, auffahren) finden sich bei Lexer pag. 644; althochd. *irquëman*, *terreferi*, *stupere*.
- 1112—1115. fehlen bei s; i: *Iudicis officio fruitur dum predo lupino,*
Ne pereat (periat) stabulis lac, exoptatur ovum.
- 1116—1119. fehlen bei s; i: *Est a fortuna capo in locuplete relictus,*
Cum sibi cogetur currendo currere querere victus.
- 1118—1119. Es steht mit der Sache (*dīng*) des Falken nicht so, wie es stehen sollte, wenn er seiner Speise zu Fuss nachgehen muss.
1121. st. *servabit* bei s *gustabit*; bei i ist dieser Vers ganz sinnlos entstellt.
- 1124—1125. s: *Dum claro splendet dyademate vox asinina,*
Confusum regimen digne trahit ampla ruina;
 i: *Cum regis splendet diathemate frons azinina,*
Confusum regimen terre trahit ampla ruina.
1127. st. *verhonet* bei andern *verhoenet* u. *gehonet*.
- 1128—1131. fehlen bei s.
1128. i *aget*.
1129. i: *Domino sic raro fides operatur.*
1130. *augenschalck* = *augenschalc*, d. i. Augendiener.
1131. *newer* = *neuer*, *nüwer*, *nüncer*, *nücer* (st. *nücaer*), *nücár*, aus dem im 11. u. 12. Jahrh. vorkommenden, nach verneinendem Satze stehenden *newäre* (*nücár*, *newár*), *ne wære*; im 10. Jahrh. *nī wári* = *ausser*, als, einzig u. allein; altsächs. *nē wári* (Heliand 6,18. 162., 18.); wörtlich = „nicht wäre“, in dem Sinne: „wenn es nicht wäre“; althochd. *iz* (es) *nī wári*; altsächs. *it nē wári*, = es wäre denn. (Deutsch. Wörterb. von F. L. K. Weigand. Giessen 1860, unter „nur“.)
1132. s: *Sepe solet ventri vino crapulaque repleto* —.
- 1134—1135. Graff, Diut. 1,324: *uf vollem búche stát gerne vroelich houbet.*

- 1136—1137. Diese Verse bei s in umgekehrter Folge.
1137. s: *Tam subito etc.*; i: *Cur subito casu etc.* — *Vita finita numium cito cum veniamus.*
- 1140—43. fehlen bei s; i: *Uxor cuiusque fuerit si crimine plena, Hic fruitur etc.*
1142. von allen andern Hdschr. abweichend; Gr. u. Bezenb.: *sin herze dicke trüric stät* —.
- 1144—1145. die Lesart des cod. *Verbis verberibus hominem compescito stultum, Redde vicem vicis, scelus ejus non sit inultum* ist jedenfalls verdorben; namentlich nehmen wir Anstoss an *compescito*, was schon aus metr. Gründen in *compescito* zu ändern wäre; auch *verbis* — *vicis* — *non* sind nicht ganz unbedenklich. Da nun die Lesart von s u. i keine Bedenken erregt und bei beiden im ganzen ersten Verse übereinstimmt (nur *hominum* bei s, *hominem* bei i), und im zweiten Verse desgleichen bis *scelus*, so ist es wahrscheinlich, dass die Lesart von s — i wenigstens bis *scelus* die ursprüngliche u. richtigere ist. Deshalb sahen wir uns zu der Aenderung nach i veranlasst. Die letzte Vershälfte bei i hat die offenbaren Druckfehler *nescit multum*, die man ganz unbedenklich in *ne sit inultum* verbessern kann. Somit würde denn die Lesart von i mit der des cod. im Wesentlichen übereinstimmen, also i: *scelus ejus ne sit inultum*, cod.: *scelus ejus non sit inultum*.
1146. *wert* ist abzuleiten v. *wern*, goth. *varjan*, (nicht von *wern*, goth. *vasjan*, althochd. *werjan*; auch nicht v. *wörn*, goth. *vairan*, althochd. *wören*), also *wören* (schützen, vertheidigen) fernhalten.
1147. *weder* = *wider*. — *pert* = *bert* v. *bern* schlagen, durchprügeln; althochd. *berjan*; (lat. *ferire*).
1148. *archa* = *arca*.
- 1148—54. fehlen bei s, 1148 fehlt auch bei i.
1149. i: *In mari multa licet aqua jugiter ingrediatur.*
1150. st. *saturatur* bei i *saciatur*.
1151. *geyrigen* v. *girc*, althochd. *girtig*, begierig.
1155. st. *amarum* bei s *avarum*.
- 1155—58. fehlen bei i.
1159. st. *spernens* bei i *radians*.
- 1159—66. Der Volksglaube nahm an, dass die Constellation, die bei der Geburt des Menschen Statt fand, für sein ganzes Leben von bestimmendem Einfluss wäre; daher die Redensart: „unter gutem“ oder „bösem Sterne geboren sein“. Freidank aber ist diesem Aberglauben nicht ergeben (s. Gr. 19. 1—6); deshalb sagt er hier, dass er den Einfluss des bösen Gestirnes nicht fürchte, wenn ihm das grösste Gestirn, die Sonne, d. h. Gott, gnädig sein möchte. — Dieselbe Auffassung des Sinnes auch bei Bezenb.
1161. *gram*, d. i. *gram*, feindselig.
1162. *alsam* = ganz so wie, eben so.
1163. st. *terrere* bei i *curare*. — st. *nec* bei s *vel*. — *obesse* fehlt bei s.
1174. *dignantur* bei s u. i. — *adesse* bei s unvollst.: *ade*.

- 1167—68. bei s verstümmelt, es fehlt *cuiusque necesse* u. *nunciis esse*; i: *Legati celeris fuerit cui causa necesse*.
1169. *gehes* v. *gaehc*, s. die Anmerk. zu V. 1067. — *potin* = *boten*. — Hinsichtl. der Construction vergl. Iwein S. 221: *swem mins dienstes nôt geschit*.
1170. *dürfen* mit dem Genitiv der Sache (goth. *thaurban*, Präs. *tharf* = ich darf) mit gleicher Bedeutung, wie das Compositum *bedürfen*.
1171. im cod. *Raro movet cum belli fera testudine fermis*; umgestellt u. verbessert nach i.
- 1171—72. bei s verstümmelt: *Raro mou . . . A plu . . .*
1172. st. *victus* bei i *dictus*.
1174. *herte*, goth. *hardus*, hart. — st. *czorn* haben alle andern *sturm*, auch i.
1175. *que* fehlt bei i.
1176. i: *Quis prius* etc.
1177. *bestén*, *bestán*, im transitiven Sinne: sich stellen gegen, kämpfen gegen.
1179. s: *Si quas contingat nequam res affore stulto* —.
- 1179—80. i: *Quis si inveniet nequam res affore stulto,*
Ex hoc proficiet sensu sapiens homo multo.
1181. *wandel* = Aenderung, Rückgang, Gebrechen, Fehler, Tadel. (Bezenb.)
1182. st. *desz* bei den andern *da*.
1184. st. *ejus cor* bei s *idcirco*; i *cor ejus*.
- 1187—1190. fehlen bei s.
1187. st. *nunquam carius* bei i *carius* (*carnis*) *nunquam*.
1188. i: *Nam malus usus pejor comiteretur abusus*.
1189. *wen* = *waen*, *waene*. — *unmasze*, *unmäze*, alles das rechte Mass Ueberschreitende, Unziemlichkeit; öfter im Plural.
- 1191—94 fehlen bei s, nur der verstümmelte Vers-Schluss von 1191 und 1192 . . . *sedulo vita . . . tute polita*.
- 1191—92 i: *De multis fari percepi talia vita,*
Horum quod constat multa virtute polita.
1194. wegen *bescheidenheyt* s. d. Anmerk. zu V. 3.
- 1195—98 fehlen bei s, nur der verstümmelte Vers-Schluss von 1195 und 1196 . . . *tetendi . . . prehendi*.
- 1195—96 i: *In quorum vultus* etc. wie cod.
Hos homines esse quoniam sic me reprehendo.
1197. *sach*, Präterit. v. *sähen*.
1199. i *viventi*. — *se pravo* bei s.
1203. st. *cum* bei s *dum*. — i *cum non vita*.
1204. st. *probat* bei s *putatur*.
1205. *kunst*, d. i. das Wissen, wie in etwas gehörig zu Werke zu gehen sei. Die Fertigkeit in der Ausübung dieses Wissens ist ohne verständiges Handeln (*bescheidenheit* — s. d. Anmerk. zu V. 3) verlorne Arbeit, d. i. unnützlich. (Bezenb.)
1207. st. *solum* bei s *tantum*, bei i *tamen*.
1208. i *vocum* st. *volucrum*.

1209. die Lesart des cod. *cranchsz* st. *gauchsz* ist ein Fehler, der öfter im cod. vorkommt; s. V. 1038.
- 1211—12 bei s verstümmelt: *Pectus leticie reddit Quam reddit nobis* bei i wie im cod.
1213. *gedinge* = das Rechnen, die Zuversicht, feste Hoffnung auf etwas.
- 1215—16 bei s verstümmelt: *Ludi jocu Tedia*
i: *In me jocundi ludi si plus repetantur,*
Tedia multa nimis jam cernentibus generantur.
1219. *spata, spatha*, ein breites zweischneidiges Schwert ohne Spitze, Tacit. ann. 12, 35 u. a. m. st. *spataque* bei s *romphea*, = *rhomphaea* (*ρομφαία, rumpia*), ein langer Wurfspieß barbarischer Völker, Gell. 10, 25, 2; Val. Fl. 6, 98; nach Isid. 18, 6, 3 ein grosses zweischneid. Schwert; Liv. 31, 39, 11. Claudian epigr. 27. — *et* fehlt bei s u. i.
1220. i: *Lancea trophea velocæ* etc. wie bei s. — Die Schreibart des cod. *qui ritem* ergiebt am einfachsten *quiritem*; wir halten jedoch jene Schreibart für einen Schreibfehler u. ziehen *equitem* vor, da der deutsche Spruch es verlangt und eine nur einiger Massen hierher passende Erklärung des Wortes *quiritem* doch zu gezwungen u. erkünstelt scheint; s u. i haben *Hec* (Hdschr. s *hic*) *equitem* (i fälschl. *equidem*) *fortem faciunt ad prelia tutum.*
1223. st. *ingenua* bei s *excellens*. — i fälschl. *virtus* st. *verus, probatur* st. *putatur*.
1225. *schem* u. *schemede* st. *scham* auch noch bei andern (C c bei Gr. II).
1227. bei s verstümmelt *est oculus* etc. wie cod. — i fälschl. *nulla* st. *nulla*.
1228. bei s verstümm. . . . *carens* etc. wie cod.
1229. *frumen, vrumen*, im intransit. Sinne: zum Vortheil gereichen, nützen, frommen.
1231. bei s verstümmelt . . . *innumeras retinentes*; i: *Sic homines* etc. wie im cod.
1232. bei s verstümmelt . . . *nimum vel honore carentes*; i: *Laude tamen penitus hominum vel honore carentes*.
- 1235—38. fehlen bei s; von 1235—36 nur . . . *tatur* u. . . *re fatur*.
1236. im cod. steht hier derselbe Vers, wie No. 1224, der hieher durchaus nicht passt; der gedankenlose Abschreiber hat hier wahrscheinlich nur nach den gleichlautenden Schlussreimen gesehen. Die Ergänzung des hier fehlenden Verses ist geschehen nach i.
1237. *gauch* (= Kukuk, wie an mehreren andern Stellen) bedeutet bei Freidank (auch bei andern) meist „Thor, stultus“.
1238. *raumpt* = *rânet* v. *rânen*, raunen, flüstern; s. d. Anmerk. zu V. 1360.
1239. st. *in* bei s (Hdschr.) u. i *sub*. — st. *que* bei i *ve*.
1240. st. *labefacta* bei s *computrefacta*. — st. *putore* im cod. u. bei i *pudore*, was hier aber keinen Sinn giebt; s hat *fetore*.
1243. st. *vidi sic* bei s *sic vidimus*.

1244. s *vertere qui suber sciat in pannum preciosum*: i wie im cod., nur *sciret* st. *valeat*.
- 1247—50. fehlen bei s.
1247. *sua* fehlt bei i
1248. i sehr mangelhaft: *Miro quo etc. — paciatur*.
1249. *sigt* = *ensiget*, v. *gesigen* im intransit. Sinne, althochd. *sikôn* = siegen, obsiegen.
1252. s *compositam* u. *inesse*: i — — *compositam faciem credit adesse*.
- 1253—54: So hässlich ist keiner, er bildet sich doch ein, er sei schön. (Bezenb.)
1254. *schon* = *schoene*, *schoende* = Schönheit.
1255. i *profectum*.
1256. s *a vicinis*.
1257. in Betreff *wesin* s. d. Anmerk. zu V. 62.
- 1257—58. das Ende beider Verse weicht von den andern Hdschr. ab.
1259. st. *vel* bei s *ac*.
1260. st. *ejus* bei i *eis*.
1261. *icht*, *iht* (althochd. *ēowiht*, *iowiht*), *inweht*, *ūwicit*, *ūwilt*, *ieht*, *cht* u. a. als zählendes Pronominals substantiv: irgend ein Ding (*wiht*), etwas. (Lexer.)
1263. st. *videndo* im cod. *pando*, was sich am einfachsten ändern liesse in *parendo*; da das aber neben *servire* mindestens überflüssig wäre u. s u. i dafür das sehr passende *videndo* haben, so zogen wir diese Lesart vor; wahrscheinl. hat das folgende *paratus* die Veranlassung zu dem Schreibfehler *pando* gegeben. — s (Hdschr.) *Est oculus aliis videndo servire paratus*.
1264. Die verderbte Lesart des cod. *faut* oder *facit* ist wohl am besten in *ferat ut* zu verbessern, was auch bei s steht.
- 1263—64. i: *Est aliis oculis servire videndo paratus*
Atque (fälsch. *Aret*) *sibi cecus idcirco fert cruciatus*.
1266. sehr abweichend von den andern Hdschr.
1267. s: *Qui bene virtutem latitantem novit in igne* —.
i: *Qui novit virtus que sit ardoris in igne* —.
1271. st. *solet* bei s *valet*. — *piscis mensam* bei s, *piscis mensa* bei i.
1272. s: *Quam magnum quem nosis adhuc sub aqua latitare*.
i: *Quam magnus, quem tu nosis sub aquis latitare*.
1273. *pfrull*, bei s *pfrill*, ein Fisch; bei i: *Eyn cleyn fisch*; *pfrill* ist nach Joh. Heinr. Zedler's Universal-Lex. ein Schmerl; althochd. *phrilla* — *phrille* (E. G. Graff, althochd. Sprachschatz).
- 1275—78. fehlen bei s.
- 1275—76. i: *In servatura nidi* (fälschl. *nido*) *vel compositura*
Laudare vales an nota digna sit ales.
1276. im cod. steht *alis*, was entweder in *ales* zu ändern war, oder in *avis*.
- 1277—78. fehlen in der ersten Ausg. v. Grimm, in der zweiten 145. 22 a — b.
1281. *Zcu* scheint überflüssig, fehlt auch in den andern Hdschr. — über *pfenninc* s. d. Anmerk. v. Bezenb. zu 98,21.
1282. abweichend von allen andern Hdschr.; st. *dinge* ist besser die

- Lesart anderer Handsch. *gedinge* = Hoffnung, Zuversicht auf etwas, Anwartschaft. (Lexer.)
1283. st. *neque* bei s u. i *acque*. — *afficerentur* bei s u. i.
1284. st. *horam* bei s *hominum*. — *darentur* bei s u. i.
1286. abweichend v. den andern Hdschr.
1287. st. *jons dant hique* bei s *fervens datque*.
1288. s *fluxus*.
- 1287—1288. i: *Unda magna fluens nimium donatque sonoram Vocem, sed fluctus hic parvam durat ad horam.*
1289. *gosz* = Gosse, Rinne; das Wort *gosz* oder *gozze* scheint in diesem Sinne im Mittelhochd. nicht vorzukommen.
1291. st. *vix huic sunt* bei s *pauca dabunt*; bei i *vix donant*.
1292. s: *Dulcius affectat* etc. wie cod.; i: *Hic plus affectat* etc.
1295. s u. i: *Si quis amore (amori bei i)* pari se non respondet amanti.*
- 1297—1298. Die Lesart des cod *minnet* ist als sinnenstellend geändert in *winnet*, nach der allgem. Lesart *gewinnet*; desgl. die Lesart des cod. *hoffet* — *her in hasset* — *in*.
1299. s: *Ad res mundanas hominum cum sit via lata*; i ganz fehlerhaft: *O res mundanas cum sit menti violata*.
1300. Dieser V. aus Ovid. am. 3. 4. 17.; bei i gänzlich verderbt.
1301. *trewtet* = *trütet*, v. *trüten*, zärtlich lieben.
1302. *vorbeutet* = *verbütet*.
1303. i: *Hoc contingit* etc.
1304. st. *modico vix* bei i *mox aut vix*.
1306. st. *vortagin* (*vertagen*) (*verzagen?*) in den Hdschr. sehr vielerlei andre Lesarten.
1307. bei s besser: *Quisquis homo sibimet imprudens est inimicus*; i: *Quisquis modo sibimet in cunctis est inimicus*.
1309. *vint* = *vient*, *vint*, Feind.
1311. *que* fehlt bei s.
1312. st. *tempore* bei s u. i *vertice*; *tempore* kann hier in mehrfacher Bedeut. verstanden werden, entweder = allmählich (Ov. trist. 4, 6, 1. Cato r. r. 2, 1. 3, 4. Plaut. Rud. 4, 2, 16. id. Trin. 4, 2, 66 u. a. m.), oder = an der Schläfe, da ja *tempus* auch im Singul. in der Bedeut. von „Schläfe“ vorkommt (Cic. Her. 4, 55, 68. Vitruv. 9, 6 u. a. m.), oder endlich = am Kopfe (Catull. 61, 162.).
1313. st. *graes* besser *graves*.
1314. *sust* = *sus*, so. — *aldet* = *altet*, wird alt.
1315. i *multa dulcedo* etc.
1316. i: *Hic*.
1317. die bessere Lesart ist *Der werld* etc. — *suese* = *süeze*, hier als Substantiv.
1318. *vorgift*, *vergift* = Gift, Vergiftung.
1319. st. *assidue* bei i *in studio*. — s u. i *facta*.
1320. s besser: *Seu bonu seu mala sint cuiusvis quelibet acta*; i wie im cod., nur besser *placita*, was wir auch als das richtigere in den Text aufgenommen haben.

1321. *ÿe* = *ie*, *je* (althochd. *io*, *ëo*; goth. *div*, Akkus. v. *divs* = aevum, *αἰών*) zu irgend einer Zeit, einmal, jemals.
1323. s u. i *socii bini*.
1324. st. *tamen hys* bei s *tunc hys*; bei i *cum his*.
1325. *fremde* ist hier wohl zu verstehen = fern, worauf auch die latein. Uebers. hindeutet; so versteht es auch Bezenb.
1326. über *wesin* s. d. Anm. zu V. 62.
- 1327—30. fehlen bei s u. i.
1329. Die Lesart des cod. *ich*, die auch in keiner andern Hdschr., giebt keinen Sinn, deshalb empfiehlt sich die Aenderung in *icht* = *iht*, als Adverb. „irgend, etwa“; s. d. Anmerk. zu V. 1261.; so steht auch öfter *nich* st. *nicht* im cod., z. B. V. 1165. — *me* = *mër*, comparirtes Adject. = mehr, major, bedeutender.
1330. *Newerd* = *newr*; s. d. Anmerk. z. V. 1131.
- 1329—30: Es ist keiner irgend selber mehr, (denn) nur Einer, dess ich mich versteh, d. h. den ich wüsste, nämlich Gott, welcher „selbdritte“ (Lachmann u. Simrick) ist. Siehe übrigens die Anmerk. von Bezenb.
1331. st. *nec* bei s (Herausg. Lemcke) *nec non*, i u. s (Hdschr.) nur *nec*.
1334. *gan*, Präs. v. *gunnen*, *ginnen*, gönnen, erlauben, gewähren.
1335. i *tangens ab eo*.
1336. s: *Sic nisi vitetur, a turpi noxa trahetur*; i: *Sic nisi videtur peccatum noxa trahetur*.
1338. *Mayl* = *mail*, *meil*, Fleck, Mal, Makel (Sansk. *mala*, Schmutz, griech. *μέλας*, lat. *malus*). — *danne* = *dannen* (*dane*, *dan*), von *dannen* (althochd. *dannan*).
1339. das im cod. fehlende *amat* ist ergänzt aus i; diese Ergänzung scheint nothwendig, weil der nachfolgende Causalsatz — *sua quod dilectio sit ruitura* — ebenso wie der deutsche Spr. es verlangt. — Die Aenderung v. *non deprinitur* (cod.) in *premitur* (i) empfiehlt sich aus metr. Gründen. — s: *Sepius eveniet adamanti sedula cura*.
- 1343—44. bei s u. i in umgekehrter Folge, doch i: *Cujus tristitia nunquam de corde recedit*.
- 1345—46: Wem oft Herzeleid geschieht, dem schadet das Trauern nicht, denn er ist es gewohnt und setzt ihm Geduld entgegen. (Bezenb.)
1346. *wirt* = *wirret*, 3 Sing. Präs. v. *wërren*, verwirren, quälen; mit Dat. der Person: *oheim, waz wirret dir?* = was quält dich? Parz. 795, 29.
1347. i: *Sed cuius cor nunquam sensit adesse dolorem*.
1348. i *abesse amorem* st. *adesse timorem*.
1351. st. *Prudentis cura* hat der cod. *Rimatura*, was nirgends vorkommt; man müsste nun annehmen, dass vom Uebersetzer das Wort erst gebildet sei aus *rimari*, so wie *rimator* (Arnob. 5. p. 161.), oder man muss es für einen Schreibfehler halten; alsdann würde sich die Lesart von s: *Prudentis cura* empfehlen, eine Lesart, die dem Abschreiber vielleicht in abbrevirter Form vorlag, etwa

- Prudcura.* Wir haben uns für das letztere entschieden. Metrische Bedenken kommen hier, wie bei so vielen andern Versen, nicht in Betracht. s hat: *Prudentis cura parit ipsi comoda plura*; i: *Prudentis anima parat ipsi comoda plura.*
- 1354a. Dieser V. fehlt im cod., ergänzt nach s u. i, welche übereinstimmen.
1357. s: *Fur, de re tacita si qui sibi fantur amici.*
1358. Der bekannte Vers bei Cato. dist. 1,17.
1359. *an engest*, ohne Angst.
1360. *raunin* = *rünen* (althochd. *rinen* u. *rinón*), raunen, dem andern leise ins Ohr sagen.
1361. s: *Qui laudem propriam proprio propublicat ore.*
1365. s: *Vir bonus* etc.
1366. s: *debet se.*
- 1369—72. fehlen bei s.
1370. i: *contemptis.*
1373. s: *Quisquis*; i: *Si quis dolosis hominum secreta rimatur.*
1375. *losener* = *losenaere, losaere, lüzenaere*, Auflaurer, Lauscher. — *laydig* = *leidec, leidig, leideg, leidig*, traurig, betrübt.
1376. *mer* = *mère, maere* (althochd. *mári*), Kunde, Nachricht.
1377. i fälschl. *Pluribus*, sonst wie im cod. — st. *solis* bei s *que sunt*.
1381. st. *reddere* bei i *federa*.
- 1381a. Dieser V. fehlt im cod., ergänzt nach s u. i, welche übereinstimmen.
- 1384—85. s: *Si quis velle meum michi consiliando sequetur,*
Sit licet injustum, mea laudis dona meretur.
1385. i: *Sit licet injustus sibi de laude dona meretur.*
1386. *site* (Sitte, Lebensart), nicht *site*; Gr. u. Bezenb. haben *ste*.
1387. *behelt* = *behaltet*, d. i. behält, erhält —, bewahren, nicht verlieren. — *en* = *in*, ihn. — *do methe* = *dá mite (mide, mète)* da mit.
1388. st. *capulat* bei s *cumulat*; bei i: *quas res cumulat* etc.
1389. st. *Quod* bei i *Sed*. — *possessor fit* bei s.
1390. *sach* = *sah*, wie *ch* öfter für *h*. — über *ye* s. die Anmerk. zu V. 1321.
1391. *isz* = *es*. — *dem mildin* = *dem milten*, d. i. dem Freigebigen.
1393. st. *quamquam* bei s u. i *Quicquid*.
- 1396—99. fehlen bei s u. i; Variante des voranstehenden Spruches, nur in wenigen Hdschr.
- 1400—1401. s: *Fedus honestorum levius conservo virorum,*
Solius quam qui sit de numero reproborum.
1401. i: *Quam solius qui sit* etc. wie bei s.
1402. st. *ze* im cod. gewöhnlich *zu*, z. B. V. 587. 616. u. a. — *baz* Adverb. (den Compar. v. *wol* ersetzend) besser, mehr.
1403. *wen* = *den*, denn.
1404. *debemns discretis* bei s u. i.
1406. *pflcht* = *pflht*, Verbindung, Gemeinschaft.
1409. s: *Talis in expensis quoniam* etc.
1411. *vorleust* = *verläuset*, v. *verliesen*, verlieren, Verlust erleiden.

1412. *ignoret* bei s. — *noscat* bei i.
1413. s: *Qua pauper pelle se contegat et vir honestus;*
i: *Quomodo pauperiem tegat et pensat vir honestus.*
1416. s u. i: *Querat inops inopis fedus etc.*
1417. i — *fiat non addunt congrua letis*; hierauf folgt bei i noch: *Hoc fuit et erit similis similem sibi querit.*
1419. *iren* *geleich* = ihres Gleichen.
1421. i *sensit*, u. *illa* st. *iste*, s *ille*.
1423. *bekort* von *bekorn*, schmecken, kosten, kennen lernen.
1425. s u. i: *Est autem nulli etc.*
1426. *vortreit* = *vertreit* von *vertragen*, ertragen.
1427. *in* = *in*, *inen*, ihnen.
1429. s: *Ebrietas, mentem quia decipit hec sapientem.*
1433. st. *res* bei s u. i *et*.
1434. *dipheit*, = *diepheit*, *diubheit*, *diupheit*, Diebstahl.
1437. Die Lesart des cod. *amor* ist wohl nicht zu halten; i hat *animo*; wir ziehen die von s vor: *a modo*, zumal diese Aenderung aus *amor* die einfachste ist. — st. *letus* bei s *luctus*. — i: *Animo letus puerilis abique* (wohl fälschl. für *abit quia*) *cura*.
1438. die Hdschr. haben theils *kintheit*, theils *tumpheit*; Gr. I. hat *tumpheit*, Gr. II. *kintheit*; Bezenb. hat *tump'reit* und erklärt den Sinn des Spr. so: Wer die Unerfahrenheit und Torheit der Jugend überwunden hat, der hat einen guten Tag erlebt, tritt nun in einen bessern Stand. Kaiserchr. 1420: *abirwindent sie die kintheit*, — *sö mugen sie vröliche leben immir mit iren*.
1441. s u. i *quin interius simus quasi limus*; st. *limus* steht im cod. *fumus*, ein leicht erklär. Schreibfehler; *fumus* reimt sich nicht mit *simus* und passt auch nicht zu dem entsprechenden deutschen Spr.
1444. st. *studet* bei s *solet*.
1445. s *fieri studio*; i *viri* st. *fieri*.
1446. *nevegerne* = *nüngerne*, Neugierde.
1447. *felsset* ist wohl geschrieben st. *felschet* = *velschet*.
1448. die Umstellung *locuples homo* (auch bei s u. i) empfiehlt sich aus metr. Gründen.
1449. st. des falschen *her* (cod.) haben wir *et*, die Lesart v. s gewählt, i hat dafür *autem*.
1452. i: *Solus ego possem patriam superare volentem.*
- 1454—55. nur in wenigen Hdschr.
1454. st. *mit yndert* bei den andern *âne wer*; die Lesart des cod. ist jedenfalls eine fehlerhafte, vielleicht *veryndert* = verhindert, behindert.
1459. *mit not* nur noch bei i, die andern Hdschr. haben besser *ane* oder *sonder*.
1460. s *perduratura* st. *perituri certa*.
1461. s: *Nam nunc quisque sue vite vult linguere metas;*
i: *Ordo quisque sue etc.* wie im cod.
1463. *Wider seinen ordin strebin*, d. i. wider die Ordnung und Gewohnheiten seines Standes handeln.

1465. s *discernere*. — st. *fine* bei i *sub*.
- 1466—67: Ein Narr spricht wohl gelegentlich verständige Worte, doch kann er sie nicht ans richtige Ziel bringen, d. h. er versteht sie nicht.
1467. *ort*, bestimmte Grenze, Endpunkt, Ziel.
1468. s *vivere morum* für *pollere virorum*; i *vigere virorum*.
1469. i *decus*.
1470. *weisen* fehlt im *cod.*, ergänzt nach s.
1472. s: *in ere*.
1473. s: *Hoc quia post modicum etc.*; i: *Hoc quia post modicum constat sapientem habere*.
1475. *alze* *hant* = *al* — *ze* — *hant*, gleich auf der Stelle.
- 1476—77 fehlen bei s.; dafür (205 a. 19—20) als Uebersetzung der beiden folgenden deutschen Verse (1478—79):
- Mens discretorum bona precellit fatuorum*
Linguae cum manibus nescit compescere stultus.
1476. i *si tanto* st. *tanto si*.
1477. i *stulti* st. *follo*.
1477. *folllus* ist ein Wort keltischen Ursprungs, französ. *fol* (*fou*) nährisch, thöricht, im mittelalterl. Lat. *folllus*, *folllis* u. a. Joh. de Garlandia in *Synonymis*: *Inscius et brutus, simplex, idiotaque, folllus, Indoctus vel insipidus conjungitur istis*. (Du Cange, glossar. latin.)
1480. i *gravi* st. *generi*. — s *cavebit* für *studebit*.
1481. i *incumbit* st. *intendit*.
1482. *schant* hinter *Seiner* ist wohl überflüssig. — st. *schande* bei s: *schad*. — st. *irnert* (= *ernert*, *ernährt*) bei den andern *er mert*.
- 1484—87 fehlen bei s; i *querendi*. — *vel* fehlt bei i.
- 1486—87. Wenn das *is* (*es*) *nymant* *reden sol*: man soll es nur nicht sagen, denn es ist ganz selbstverständlich. (Bezzeub.)
- 1488—89. s: *Si res vendende* (Hdschr. *emendi*) *cui succedunt et emende* (Hdschr. *vendendi*), *Ut sit opum plenus, in utroque paret sibi fenus*.
1488. i wie *cod.*, nur fälschl. *Curie*.
1489. i wie s, nur *parat*. Dieser Vers im *cod.* sehr verdorben: *Ut sis dis plene parat utrisque sibi sensus*.
1493. s: *invasit eum*.
1497. i: *hominis*.
1500. s: *Hoc munus duplici de re quacunque putatur*.
1501. i: *Quum* st. *Qui*. — s: *subito* für *statim*.
1504. s: *Ad res querendas multos etc.* wie *cod*.
1506. wohl ein unechter Vers, als Paraphrase der beiden vorhergehenden; fehlt auch bei s und i.
1507. *Wicze* *Weisheit*, *Verstand* u. ähnlich; s. d. Anmerk. zu V. 134.
- 1509—16 fehlen bei s.
1510. i — *honor ipsis ab eo rapiatur*.
1511. *Luser* = *löser*, falscher Schmeichler. (Bezzeub.)
1512. *alzo* = *alsó*, eben so wie.
1518. s: *subvertunt singula jura*; i *subvertunt omnia vera*.

- 1519—20. sehr abweichend von d. andern.
1521. s *sapienter*; i *sapientie*.
1522. i: *Stultorum mores simul affectumque tenere*.
1524. *tumlichen* = *tumliche*, *absurdus*, unverständig.
1525. s u. i *quamvis sint munere pleni*.
1526. s *illa silentur*; i: *Si res furentur hominum vix illa tenentur*.
1530. s *videatur*; i: *Sollicitudo frequens sibi raro* etc. wie cod.
1532. *sorgen* ist ergänzt nach s. — *busz* = *büz*, *buoz*, Besserung Abhülfe.
1534. vor *hoc* steht bei s noch *sed*.
1535. für *wirb* haben die andern *tuon*; *wirb*, Präs. v. *wërben* = erwerben.
1537. s *videtur für repletur*; i fälschl. *repleta*.
1538. i *gravatur*.
1541. *hic* ergänzt nach s u. i. — *acrius* bei s st. *artius*.
1544. für *trechtet* bei den andern *jagt* u. *jaget*; *trechtet* = *trütet*, d. h. zärtlich liebt, minnet.
1545. *omnibus* bei i st. *omnis*.
1546. s: *Quisquis justus*.
1547. st. *werd* besser *wert*.
1548. nach *gutin* (wohl besser *guter*, *guoter*) folgt im cod. das überflüssige und halb durchstrichene *gewe*. — *gert* = *begärt*.
1549. i: *Paupertas nunquam que res celebres operatur*.
- 1549—1550. ähnlicher Sinn bei Ovid. am. 3,8,55: *Curia pauperibus clausa est; dat census honores*.
- 1551—1552: die Armuth mag wohl nicht Tugend haben, wenn sie nicht Ehren begehnen kann, d. h. wenn sie nicht glänzende Thaten verrichten kann. Der Spr. ist ironisch zu nehmen; *si kan nicht eren began*, sie — glaubt man, oder sagt man — kann keine ehrenvollen Thaten verrichten. (Bezzenb.)
1553. i *Delectatio*.
1554. i *interior*.
- 1553—1556 fehlen bei s.
- 1555—1556. Vergleich des latein. Sprichwort: *Aspera portet apum, qui dulcia sugat earum*: Wer der Biene den Honig auspresst, wird zugleich von ihr gestochen. Natürlich ist das bildlich zu nehmen, nämlich von der Süßigkeit der Sünde und den schlimmen Folgen. *angel* = Angel, Fischangel, Stachel.
1557. i: *Non bene consilio regis aderit vel amori* —
s: *Non bene consiliis aderit quis regis, amori* —
das Wort *quis* fehlt übrigens in der Hdschr. s, ergänzt vom Herausgeber.
1558. st. *intendit* bei i *tendit*.
- 1559—1560: Unter des Königs Rätthe passt niemand, der Schätze, oder seinen Vortheil, der Ehre des Reiches vorzieht.
1562. s: *Servant jura sua nobiscum omnibus egre*.
1564. *haldin ir recht basz, den wir*: sie halten fester an ihrer Natur, denn wir. — In Betreff des *basz* s. d. Anmerk. zu V. 1402.
- 1569—1574 fehlen bei s.

1570. die Lesart des cod. *Prmo* ist nach *i* verbessert in *Prarum*.
- 1571—1572: Man merkt an dem Rathe, den man einem Herrn ertheilt und wie er denselben benutzt, wohl, wie man ihn ehren oder behandeln soll.
- 1573—1575. ganz abweichend von *s u. i*, welche auch nur je zwei Verse haben, aber unter einander wiederum sehr verschieden sind.
s: *Credo necesse sibi quod clara mente fruatur,*
Qui socios veros noscit, quibus associatur.
i: *Si tu vera fide socios tibi vis sociare,*
Credo ne necesse tibi tante mente fruare.
 Der letzte *V.* fehlerhaft, besser: *Credo necesse tibi, quod cauta mente fruare.*
- Die Verse; des cod. 1573—75. entsprechen den dazugehörigen deutschen Sprüchen, namentlich 1578—79 weniger, als die von *s u. i*.
1577. *leiblich* nur hier; es könnte darunter vielleicht verstanden werden: „leichte, äusserliche Freunde“, was auch im entsprechenden latein. *V.* 1573. liegt, im Gegensatz etwa zu *geistec vründe*.
1580. *i nimium* st. *nimum*; *nudus* st. *plenus*. — Bei *s* fehlt 1580 bis 1583.
- 1582—1583. ähnlich Boner 14,35: *der wise si, der hüete sich vor tören spotte, daz rät ich; wan wer mit tören spotten wil, der muoz ouch dulden narrenspil.*
1583. ganz abweichend von den andern Texten, welche haben: *der wirt vil lichte der affen spil.*
1584. Die Lesart des cod. *sibi*, welche auch bei *i*, als sinnentstellend geändert in *huic*; *s* ebenfalls *huic*.
1585. *s*: *Qui mala facta sibi numquam conatur*) abesse.*
i: *Qui perfecta mala sibi sepe videtur abesse.*
- 1586—1587 stark abweichend von den andern, auch von *s*:
Wer sol dem kainest werden got,
Der an im selbe misse tuot?
 In Betreff *wesin s. d.* Anmerk. zu *V.* 62.
1588. *tendit* bei *s u. i*.
1589. *s*: *Non valet effugere mortis sicut scio, penas;*
i: *Non postet effugere mortem, vel vincere penas.*
1593. st. *Cum* bei *i Dunn.* — für *dum* bei *s u. i el.*
1594. *gesigt* v. *gestigen* (althochd. *sikön*), *einem an gestigen* = ihn besiegen, überwinden.?
1595. *empfligt*, Präs. v. *empflügen*. pflegen, besorgen.
- 1596—1603 fehlen bei *s*.
1597. *i*: *Pauperie pressus quasi diceret sive sine sensu.*
1598. für *sinnigh* (= *sinnec*, sinnig, sinnvoll, klug), bei andern *witzic* u. *wise*.
- 1599 *frut* = *fruot*, alt, erfahren, klug, wise.
1600. *i*: *Sustineo surdus cuculi etc.*
- 1602—1603. cod. stark abweichend von den andern, jedenfalls fehlerhaft, deshalb geändert.

*) Bezzenb. citirt fälschlich *videtur*.

1605. s: *Ipse potest alios hoc federe consociare*; st. *Ipse* im cod. fälschl. *Ipis*. — i *hinc federe consociari* st. *se federe consociare*.
1608. s: *Dum cunctos homines alios contingit abesse*; i wie im cod., doch *contingit*.
1610. *duchet* = *duht, duoht, daucht*; diese Formen finden sich seit dem 13. Jahrh. neben dem gewöhnlichen *dunket*.
- 1610—1611: Mich dünkt, wo ich allein bin — ich habe für tausend Mann Sinn (Verstand).
1612. st. *pariterque* bei s *simul acque*.
1613. st. *vix* bei i fälschl. *viri*.
1615. st. *wen* bei den andern *denn, danne, alsan*.
1622. stark abweichend von den andern; *vergebenew speis* = *vergebeniu spise*, Speise, die nicht sättigt, nur zur Leckerei dient. (Ziemann).
1624. s u. i haben *sicque* st. *atque*.
1625. s: *Quin possit ledi mendacibus ipse loquelis*.
- 1626—27: Wie unschuldig auch jemand ist, man kann ihm doch etwas durch Verleumdung anheften.
1627. *lygen an* = *liegen an*, verleumden, durch Lügen verunglimpfen.
1628. s *quevis* st. *hominum*, u. *valere* st. *placere*.
1629. s u. i haben *stabula vellem*.
1630. *geheissin* = *geheize*, Verheissungen, Versprechungen.
1631. *zethesz*, vielleicht = *zehn tausend*; *tausend* hat die bei Gr. II. u. Bezzenb. mit k bezeichnete Göttweiger Hdschr.; s u. andere haben *dreissig*; i *dreissig gestel*. — *stadel* = Scheuer.
1632. s hat in st. *ab*.
1633. s *Sed quivis locuples reputatur dogm. pl.*
- 1634—35. s: *Der arme dunket mich an simnen grosz,*
Da bey der reich an simnen blos.
1635. *weisin* = *witzen*, Plur. v. *witze*, (althochd. *wizi*) das Wissen, Verstand; *an weicz seyn* bei i.
- 1636—1639 fehlen bei s. (Ov. a. a. 2, 437: *Nec facile est, aequa com-
moda mente pati*).
1637. i hat *gloria* st. *regula*.
1649. s: *Sepius hic sensi votorum dona meorum*. — Die offenbar falsche Lesart des cod. *spemque* ist geändert nach s u. i in *dona*.
- 1652—1653. s: *Sepius e contra sibi qui sperat meliora,*
Fortuna dante mala succedunt graviora.
1653. Die Lesart des cod. *cornu* ist vielleicht ein Schreibfehler anstatt *Fortuna*, doch glaubten wir es beibehalten zu müssen u. nehmen es im Sinne v. „Füllhorn“, wie *cornu copiae*. — Bei i fehlt 1652—1655.
1656. s u. i haben *invenietur* st. *esse videtur*.
1657. s *sibi quod plene*; i *plene sibi qui*.
- 1660—1663 fehlen bei s.
1660. die Lesart des cod. *mala vitanda* ist jedenfalls ein Schreibfehler, verbessert nach i.
1661. i: *Subportare meum crudelem cogerer hostem*.

1662. *widersagin* = widersprechen, Fehde ankündigen.
1665. i: *Noxia* st. *Anxia* u. *puta* st. *pulo*.
1666. wegen *angezigen* s. d. Anmerk. zu 1594.
- 1668—1669 fehlen bei i. Die mangelh. Lesart des cod. *Multa* — *Que* ist verbessert in *Multi* — *Qui*, s hat *Multi* — *Quod*.
1669. st. *mo:x* bei s *tunc*.
1671. Gr. u. Bezenb. 65, 2: *Daz wirste, daz er danne kan*; s u. cod. übereinstimmend.
- 1672—1673. i: *Non dubium quin vas quodvis ea sepe refundat, Seu bene sive male sapiant, quibus intus habundant.*
s hat nur einen Vers: *Vas solet exterius effundere, quod latet intus.*
- 1676—1679. fehlt bei s u. den andern, nur noch bei i vorhanden; die latein. Verse bei i wie im cod., die deutschen bei i: *Mancher zelt eyns andern gut, Der seldom wol mit seynem thut.* Dieser Spr. passt besser zu den latein. Versen, als der des cod.
1681. *constat hoc* bei i.
1682. *Der werld* nur noch bei s, die andern Hdschr. *zer*, *zur*, *zū der*, *ze*; i hat *in der*.
1683. st. *aller* (auch bei i) haben die andern Hdschr. *langer*.
1684. s u. i: *Credo, quod incerta nimium spe decipiamur.*
- 1688—1691 fehlen bei s.
1689. i: *De tali similis etiam dat actio fraudis.*
1693. i hat *deum* st. *dominum*.
1695. sie ist wie eine eben erst (neu) begangene, Gott vergisst ihrer nicht. (Bezenb.).
1696. s: *Laude pari reprobus cum justis si pociatur*; i hat *cum justo si*.
1698. für *fromen* bei andern *biderb.* — Sinn: Wenn man Böse und Gute gleich hält —.
- 1700—1707 fehlen bei s.
1700. st. *cujusque* bei i *quandoque*.
1701. *plurima gaudia* bei i.
- 1704—1707 fehlen bei i.
1706. *progt* = *brogt*, v. *brogen* (englisch *brag*), prahlen, übermüthig sein. Sinn: Wo Reichthum gegen Reichthum trotzt. Bei den Rechtshändeln der geldstolzen und hochmüthigen Narren gewinnt Niemand mehr, als der Richter. (Bezenb.). Grimm: Wenn ein Reicher über den andern stolz sich erhebt, so zieh der Herr den Vorteil davon.
1707. *vogt* = *voget*, aus *advocatus*, Richter, Schirmherr, Beamter, Herr
1708. *absque* hier als Adverb. = *abs que* oder *ab'sque*, *ab usque*. — i *trahit atque monendo*; s *trahat usque movendo*.
1709. s *ferendo* st. *tegendero*.
- 1712—1715 fehlen bei s. Die latein. Verse treffen den Sinn des deutschen Spr. nicht recht.
1713. i: *Indecepta tamen sapientia etc.*
1714. *vorlogin* nur hier, andre haben *gelogen* und *angelogen*.
1716. st. *prodant* bei i *produnt*, bei s *narrant*.
1717. i: *Sed sic interius etc.* — *viciis plenum* bei s.

1719. cod. fälschlich *lewget*; als einfachste Aenderung empfiehlt sich *rewoget* = *reuetget*, *rueget*, d. h. rügt. — st. *grossir* im cod. fälschl. *grossin*.
1721. für *potiora* bei *s meliora*.
1725. i fälschl. *Multos* — *amore*.
1729. i: *Sanum quin lubes q̄nque foris videatur*.
1731. *is* = *es*.
- 1732—1739. diese Verse sind im cod. vom Schreiber verstellt; wir haben im cod. die richtige Folge derselben durch die zu jedem Verse im cod. hinzugeschriebene Vers-Numer angedeutet. 1736—39 sind nur Paraphrase von 1732—35 und sind wohl unecht; sie finden sich sonst nirgends.
- 1732—1733. bei i ebenso wie im cod.;
- s: *In propria patria quisquis portare meretur
Laudem, res ista mirabilis esse videtur.*
die hierauf folgenden zwei deutschen Verse sind dieselben, wie die im cod. und bei i.
- 1740—1743 fehlen bei s u. i.
1743. für *frunt* bei andern *liute*.
1744. st. *fove* bei i *velis*.
1746. paraphrasirender Vers zu den beiden voranstehenden Versen; fehlt bei s u. i.
- 1746 a.—b. fehlen im cod., ergänzt nach Gr. u. Bezenb. 138, 1—2.
- 1746 c.—e. fehlen im cod., ergänzt nach s u. i.
- 1746 d. st. *ferentem* bei i *timentem*.
1748. Die Lesart des cod. *lew* ist ein offener Fehler, ein ähnliches Wort in keiner andern Hdschr., vielleicht ist es verstümmelt aus *lew tin* (s. V. 546), was wir besonders auch deshalb in den Text aufgenommen haben, weil es zu dem vorherstehenden *lügenden* passt.
1750. *geldin* = *gelten*, bezahlen.
1752. i hat *vere sic solite* etc.; s: *Omni vere solent sibi quod nova tecta parare*.
1753. *gebrest* = Mangel, Fehler, Uebelstand.
- 1755—1758 fehlen bei s.
1756. *quis* alterthüml. für *quibus*; i hat *quo verbo*.
1758. für *louckin* bei Gr. u. Bezenb. *louken* (v. *liuge*) leugnen, in Abrede stellen.
- 1759—1762 fehlen bei s.
1763. s: *Si jaculum penna caret hinc plano quoque ligno,
Non in honore suo poterit persistere digno;*
i: *Si jaculum penna careat plano quoque ligno,
Non etc.* wie cod.
1765. *sach* = *sah*, wie öfter *ch* für *h* u. umgekehrt.
1767. s: *Si quis res pravas operari seque videtur,
Ihuic quod mentiri cupiat, satis est et habetur.*
Die Lesart des cod. *vocatur* ist wohl ein Schreibfehler; die Aenderung in *videtur* empfiehlt sich nicht nur wegen des Reimes

- mit *tuctur* u. wegen des besseren Sinnes, sondern auch, weil s u. i dieselbe Lesart haben.
1769. *ydlich* = *idlich*, *iedlich* (*ied* — *lich*), *ieteslich*, aus *ie eteslich*, *ie etelich* mit Einmischung v. *iegelich*, *ieglich*: jeder. (Lexer).
- 1771—1774 fehlen bei s.
1772. i hat *est* st. *extat*.
1774. *ligen* = *ligen*, *liegen*, *liugen*: lügen. — *alzca hant*, adverb. d. i. sogleich, auf der Stelle.
- 1775—1776. Anstatt dieser Verse hat i als Uebersetzung des dazu gehörigen deutschen Spr. (1777—1778) folgende:
Qui verbis falsis se vel sua facta colorat,
Raro diu durat color hic male namque decorat;
 s hat wie d. cod.
1780. s: *A multis poterit dici dignissima laude*; i hat wie d. cod.
1781. bei andern besser *weib getrauwe*.
1782. bei andern *wesen nuuwe*; in Betr. *wesen* s. d. Anmerk. zu V. 62.
- 1783—1784. im cod. sehr entstellt; erstens muss der zweite Vers voranstehen, und dann muss die ganz mangelhafte Lesart des cod. *semper canitur* nach s u. i geändert werden in *veluti servus studet*; so stimmen nun s u. i u. d. cod. überein, nur dass st. *famulus* bei s *servus* steht.
1785. st. *Nymant* haben die meisten Hdschr. *Nieman*, s *Nuemer*, i *Nimant*.
- 1785—1786. Sinn: Niemand passt zum Herren, der sein Gut zu seinem Herren macht; er wird geizig u. hartherzig, eignet sich also nicht zum Herrn über andere, da er als solcher vor Allem milde und freigebig sein soll. (Bezenb.). Dieser Spr. steht bei s u. i erst unter den beiden folgenden latein. Versen: *Nam quicumque sibi etc.* (1787—1788).
- 1789—1790. Dieser Spr. schliesst sich an den voranstehenden deutschen Spr.: Indem jener sich den Reichthum dienstbar macht, wird er unfrei u. hat nur das Recht eines Eigenknechts (*schalks*), der auf gemiethetem Gute sitzt, von dem er fortgewiesen werden kann. (Bezenb.). Der Spr. steht bei s u. i schon unter den beiden latein. Versen 1783—1784.
 Statt *czinses* haben die andern Hdschr. *gutes*, bei i *gutes*.
1791. s u. i haben *quis* st. *vir*. — *tenetur* bei s st. *gravetur*.
1792. i fälschl.: *Ut in leticia etc.* — *meretur* bei i u. s st. *videtur*.
- 1793—1794: So lange ein Mensch die Last der Sünde trägt, kann er keine rechte Freude haben. — *eyn gast* = ein Fremder.
1795. i: *Dogma vera dei etc.*
1796. i hat *cum* st. *dum*.
1797. *zcwar* = *zwar*, *zwäre*, d. i. für wahr, fürwahr; die andern Hdschr. haben doch st. *zwar*.
1800. s *visus famulare* st. *visu famulante*.
- 1803—1807 fehlen bei s.
1803. i hat *Vir* st. *Quis*.
1805. paraphrast. Zusatz zu 1804, fehlt bei i u. s.

- 1806—1807: Niemand steht zu hoch, er soll doch zur Erde sehen;
quia pulvis es et in pulverem reverteris. Gen. 3, 19.
1806. *geschehen*, zu etwas gelangen, zu Theil werden.
- 1808—1809. bei s in umgekehrter Folge.
1809. st. *Christo* im cod. *xpo*, die gewöhnl. Abbrev. seit dem 10. Jahrh.
1811. *antlasz* = Ablass, Sünden-Erlass.
- 1812—1813. s: *Omnia celata Christo credas reserata,
 Nam maculam sordis speculatur et intima cordis;*
 i: *Omnia celata cui soli sunt reserata,
 Hic maculas sordis speculatur et intima cordis.*
- 1813—1817. s: *Cardos vitare pergentem semper oportet
 Quemque virum, soleam si nullam in pede portet.*
 i: fälschl. *Cardoēs* etc. wie cod. — *Quemque virum soleas
 si nullas in pede portat.*
1818. wegen *ydlich* s. d. Anmerk. zu V. 1769.
1819. st. mit *blasin fusz* haben die andern *barfuoz*.
1820. s *laudis* st. *lato*.
1821. die Aenderung des *Quoniam* in *Quin* empfiehlt sich namentlich aus metr. Gründen; auch s u. i haben *Quin*.
1824. die Lesart des cod. *cadit fructus* giebt in diesem Zusammenhange keinen Sinn; die Aenderung in *carens fructu* ist geschehen nach s u. i.
1825. i hat *fructus mittere*; s *fructum reddere*.
1827. st. der offenbar falschen Lesart des cod. *schoene dem* haben 7 codd. *schoenem*, was wir deshalb auch angenommen haben.
1828. s: *Quas puero proprio dederat mater vaga melas* —.
1830. die Lesart des cod. *in einer nacht* ist ein Schreibfehler; alle andern haben: *sich darnach* (oder *danach*) *sent*; die einfachste Aenderung des *in einer* scheint uns zu sein: *immer*; das Wort *dar* ist ergänzt; st. *nacht* besser *nach*.
1834. *schire*, *schiere*, (althochd. *sciuro*, slav. *skoro*) schnell, bald (*cito*).
- 1836—1839. fehlen bei s.
- 1836—1837. i wie im cod.
- 1838—1839. Sinn: Wie mag der Schande dessen Rath werden, der selbst seine Ehre schändet? (*Bezenb.*).
1839. für die Lesart des cod. *hercz* haben alle andern *ere* oder *er*; wir glaubten ändern zu müssen, namentlich auch in Rücksicht auf den latein. Spruch (*decus — ere*).
1840. s: *et sapiens prudentes*. — i hat *et* st. *ac*, u. *querat* st. *querit*.
1841. i hat *per latos spergere*.
- 1844—1847 fehlen bei i.
1846. *gert* v. *görn*, *gören* = begehren.
1847. ganz abweichend von den andern.
1848. s: *Multis eveniet, ut cogantur famulari*.
1852. s hat *ut* st. *quod*.
1853. s hat *plura* st. *cuncta*.
1854. *nu* = *nú*, *nvo*, *nvon*, *nuwe*, *nvw*, in der gegenwärtigen Zeit, jetzt.
1855. *nymant* fehlt im cod.; st. *nymmer* im cod. *nympt*; die Ergänzung v. *nymant* u. die Aenderung in *nympt* sind geschehen nach der Münchener Papier-Hdschr. H. (cod. germ. 444 in quarto).

1857. die Lesart des cod. *hec* geändert in *hoc* nach s u, i. — st. *nostra* bei s *sepe*.
1860. st. *vel* bei s *et*.
1861. i: *Fixe stat* etc.; bei s fehlt dieser Vers; vielleicht ist er nur eingeschobene Paraphrase des nächsten Verses.
1862. fehlt bei i.
1865. i: *In fine mundi*.
1866. st. *promeruit* (auch bei s u, i) im cod. *permeruit*, was wohl ein Schreibfehler. — st. *dono* bei s u, i besser *dote*. — st. *fruetur* im cod. fälschl. *faretur*.
1867. *entphacht* = *enpfächt*, *empfäh*.
1869. s: *Exemplis* st. *Exemplo*.
1870. *profectus* hier als Substant., Nutzen, Vortheil. — Brant führt aus Terentius an: *Proximus sum ego mihi*. (Bezenb.).
- 1871—1872. ähnlich im Wälsch. Gast: 4094: *mir selben ich lieber bin, danne mir dehein man si*.
1874. s hat *conjugi* st. *pacari*.
- 1877—1880 fehlen bei s. i: *Invidi quisquis*.
1879. *if* ist ergänzt nach Grimm. — Die mangelh. Lesart des cod. *valer* ist entweder in *weiler* oder *valscher* zu verbessern; da die meisten Hdschr. *weiler* haben, so zogen wir dies vor.
1881. s: *Peccatum nolo mercari quolibet ere*.
1883. *seldin* = *selten*, nicht bloss „selten“, sondern noch häufiger „niemals“.
1884. st. *vergebin* im cod. fälschl. *vergeldin*, was sonst nirgends; *vergebin*, *vergebene*, unentgeltlich, umsonst, denn ich habe sie aus mir selbst, *sponte mea*. (Bezenb.).
1885. s; *Infert* st. *Affert*.
1886. s: *Tristiciam vero dat amor cordi quia vilis*; i: *Tristiciam vero* etc. wie im cod.
1887. *erbeit* = *erebeit*, *arebeit*, *arbeit*, (goth. *arbäiths*, Arbeit) Noth, Mühsal.
1888. *sūde* im cod., bei andern *sendez* (s), *senede*, *sendes*, *swendet*, *sendet*; *senede* (*senende*, *sende*) Partic. v. *senen*, sich grämend, härmend, leidend.
1890. i hat *corde* st. *certe*.
1893. i hat *tradit* st. *credit*.
1894. s hat *bene* st. *bona*. — i: *Auxiliante deo bene succedunt sibi queque*.
1895. abweichend von den andern Lesarten.
- 1897—1904 fehlen bei s.
1898. i *celans* st. *scelera*.
- 1899—1900. *stelen* = *versteln*, heimlich thun, geheim halten; aber der Teufel will nicht, weil er weiss, dass vor Gott nichts verborgen ist. (Bezenb.).
1902. i: *Hic alios agere credit quoque perniciosu*.
1903. *valscher man* ist ergänzt nach i, Gr. u. Bezenb.
- 1903—1904. Simrock übersetzt: Falscher Mann mag nimmer baun,
Auf wackre Leute gut Vertraun.

1904. *wan* = Vermuthen, Glauben.
1905. s hat *acque st. vero*.
i: *Qui malis in factis est blanditurque loquelis,*
Ille etc. wie cod.
- 1909—1912. fehlen bei s.
1909. i *honores st. amoris*.
1910. i: *Quam consanguineus pro te sufferre labores.*
1912. abweichend von den andern Hdschr.; *lat* = *lät, laest, laet* lässt, verlässt.
1914. s: *Vincla necis dire nunquam etc.*; i: *Vincula necis dire nunquam debet inire.*
- 1917—1920 fehlen bei i.
1917. s *quicumque scit*.
1918. *moderare* ergänzt nach s.
1919. *zcu mussin* = *ze mázen*, nach rechtem Masse, eben recht.
- 1921—1924 fehlen bei i.
1921. s: *Sed qui virtute collata nesciet uti.*
- 1927—1928. dieser Spr. ist im cod. leider sehr verschrieben; ursprüngl. stand da: *Neit und unsteter sin Sein dē weisin bey sē weisin*; dann ist ausgestrichen *dē weisin* und *sē* corrig. in *dē*. Da die latein. Uebersetz. des Spr. mit der bei i u. s genau übereinstimmt und auch der erste Vers des deutschen Spr. zum grösssten Theil, so haben wir auch den ganzen deutschen Spr. nach s verbessert, resp. ergänzt. i hat: *Neit und unstete ere Vorseren die weiszen sere.*
- 1929—1932. diese Verse wiederholen sich unter Nro. 1961—1964.
1930. bei s andre Wortstellung: *Hic ubi se sicuti hostes noscunt reputari*; bei i: *Hic ubi se sicut hostes noscunt refutari.*
1931. *unmer* = *unmaere*, einem nicht werth dünkend, dass man davon spreche: gleichgiltig (unlieb, verhasst.)
1933. s: *Quisquis conqueritur de rerum etc.*
- 1933—36. fehlen bei i.
1934. s hat *certa st. recta*.
1935. *vorleust* = *verlust* (goth. *fralusts*) *vlust*, Verlust.
1936. *dagt* v. *dagen* (tacere), schweigen.
1937. cod. *qui memori*, die bessere Umstellung ist geschehen nach s u. i.
1938. s: *In se prospiceret, quod etc.*; i hat *corripiet st. conciperet*.
1942. i: *astutis st. a stultis*.
1943. *weisin*, die weltklugen, erfahrenen Leute. (Bezenb.)
1944. st. *tever* in den andern Hdschr. *fremde, frömde, vromede, frembd*.
1946. s *delectarer cooperari*; i *delectarer decorari*.
1953. s u. i: *Fallere sepe solent sublimari cupientes*.
1954. s *licitum ulli*.
- 1955—1956: Es geschieht wohl, dass man um der Ehre willen (vor der Welt) lügt, aber den Freund soll man nicht betrügen. (Bezenb.)
1957. s *cursus* für *usus*.
1958. i *magistro* für *magno*.

- 1961—1964 sind schon oben unter Nr. 1929—32 dagewesen; nur der letzte Vers hat die Variante: *do her gern lip wer*.
- 1965—1968 fehlen bei s.
1966. i hat *movet* st. *monet*.
- 1967—1968: Erzwungene Liebe rächt sich durch Täuschung und geht heimliche verbotene Wege. (Bezenb.)
1969. das im cod. fehlende *suas* ist ergänzt nach s u. i
1972. *nimpt* st. des gewöhnlichen *minnet*; auch die Stuttgarter Hdschr. (f bei Gr. II.) hat *nimmet*; i *nimpt*; s *minnet*.
1973. i: *Qui contra probra verborum convicia fundit*.
- 1973—1974. s: *Qui contra verba viciorum verba refundit, Sese confundit, quia dampno dampna refundit*.
1978. s: *Si cui quid detur, ingens res esse videtur*;
i: *Cui, si quid deerit, ingens etc.*
- 1979—1980. i: *Er wart nye recht milt, Dem seyn milt missevelt*.
Diese Lesart passt besser zu dem latein. Spr. 1977—1978, als die Lesart des cod. u. von s.
1980. abweichend von den andern Lesarten; im cod. *wewilt* st. *bevilt*; auch die Wolfenbüttler Hdschr. E (B) hat *bevilt*.
1981. s *notatur* st. *rotatur*.
1983. paraphrast. Zusatz, der bei s u. i fehlt.
1984. wegen *yehe* s. d. Anmerk. zu V. 1067.
- 1984—85. Wer jäh — zu rasch u. unüberlegt — zu sein pflegt, der wird trotz seiner Eile nicht vorwärts kommen.
1986. st. *quisquis* bei s u. i *si quis*.
1995. bei s weniger gut: *Res affectande etc.*
- 1996—97. Wie an andrer Stelle dem Gut oder der Vollkommenheit (Bezenb. 104,18—19: *quot*; Gr. II 104,18—19: *güete* = Vollkommenheit) vor der Schönheit der Vorzug gegeben wird, so hier dem Gewinn vor der weltlichen (*stechte*) Minne. (Siehe auch die Anm. v. Bezz.)
2002. st. der Lesart des cod. *distribuendo* empfiehlt sich die correctere und bessere von s u. i: *distribuendis*. Der Schreiber des cod. sah wohl die abbrev. Endung *is* von *distribuendis*, die gewöhnlich durch eine Schleife bezeichnet wird, für ein *o* an und schrieb *distribuendo*.
2003. s u. i *snsциpiendis* st. *recipiendis*; s. d. vorhergehende Anmerk.
2004. wegen *basz* s. d. Anmerk. zu V. 1007.
- 2006—2007. s: *Est impossibile quod minus tunc tribuatur, Large cum dantis cor per donata gravatur*.
i: *Est impossibile quod munus non tribuatur Large cum dantis corpus post dona gravatur*.
v. d. Hagen und Büsching pag. 374 citiren aus dem cod: *Est impossibile, quod munus re(cte) tribuatur Large ex dato caro (cor) cujus post tribuatur. (perturb.)*
- 2010—2013 fehlen bei s.
2010. die fehlerhafte Lesart des cod. *Raro quis in mundo tam etc. haben* wir nach der bessern von i geändert in: *In mundo raro tam etc.*

2011. i: *Non durat*; v. d. Hagen und Büsch. lasen im cod. fälschlich *Obduret*.
2012. v. d. Hagen u. Büsch. lasen im cod. *dan* st. *da*; es ist im cod. aber deutlich zu lesen *dant*, dessen *m* jedoch durchstrichen ist; dieser Strich soll aber wohl nicht nur dem Ende des *m* gelten, sondern dem ganzen Buchstaben, so dass also das Wort *da* heisst:
2013. die Lesart des cod. *Die* ist ganz unpassend; die meisten Hdschr. haben *Das*. — *gewerdin* im cod. fälschl. st. *gewerin* = *gewörn*.

Nach der Schlussnotiz ist die Handschrift „geschrieben am Sonntage (*Dominica*) vor dem Feste Sophiae, welches Statt fand am fünften Tage (*feria quinta*) nach jenem Sonntage.“ Da das Fest St. Sophiae auf den 15. Mai fällt, so war der vorausgehende Sonntag der 10. Mai. Die Handschrift datirt also vom 10. Mai 1449.

Im deutschen Museum v. J. 1779. Bd. II. S. 370. ist vom früheren Besitzer des cod., v. Anton, fälschl. das Jahr 1425 angegeben und diese falsche Notiz ist alsdann übergegangen in den Grundr. zur Geschichte der deutschen Poesie von v. d. Hagen und Büsch., in Eschenburgs Denkmäler altdeutscher Dichtkunst, und in die Ausgg. von Grimm II. und Bezenberger. Der Schreiber der Handschrift scheint zu sein ein Magister Heinrich Stolberger, was wir aus folgendem Grunde annehmen zu müssen glauben: Am Schlusse nämlich des auf den Freidank folgenden ebenfalls lateinisch-deutschen Gedichtes „*Capellus de scholastici informatione*“, welches ganz augenscheinlich von ganz derselben Hand geschrieben ist, wie der Freidank, steht die Notiz: „*est finis illius libri de scholastica inform. datus in äb'g (Amberg?) per honorandum magistrum Henricum Stolberger sub anno Domini MCCCCXLIX.*“ — etc.

**Ordnung der Sprüche des Görlitzer Codex gegenüber der bei
Grimm (I. u. II. Ausgabe).**

I. Cod. vorangestellt.

Cod.	Gr.	Cod.	Gr.	Cod.	Gr.
3	1 1	166	60 5	333	108 19
7	1 3	170	110 1	337	86 10
11	fehlt.	174	112 11	341	113 6
15	1 5	178	41 24	345	74 27
19	1 7	182	110 19	349	112 27
26	1 13	186	135 18	353	170 6
30	79 9	190	64 6	357	85 13
34	106 20	194	104 18	361	101 7
38	50 6	199	62 2	365	82 14
41	113 8	205	87 2	369	119 6
45	53 15	209	87 4	373	139 11
49	63 22	213	110 23	377	139 13
53	53 9	217	107 8	381	138 7
57	115 20	221	110 25	385	113 10
61	73 10	225	101 23	389	135 2
65	80 16	229	147 5	393	108 23
69	84 4	233	30 23	397	85 17
72	84 6	237	126 19	401	93 16
75a.	96 17	241	40 9	405	114 1
78	84 8	245	93 20	409	44 27
82	137 11	249	137 9	413	44 23
86	106 12	253	64 22	417	44 1
90	106 14	257	112 9	421	73 20
94	31 16	261	47 26	425	81 11
98	104 12	265	57 16	429	140 9
102	99 27	269	56 21	433	91 12
106	48 9	273	34 3	437	56 27
110	106 22	277	40 11	441	89 8
114	60 23	281	62 10	445	51 13
118	61 1	285	72 23	449	100 22
122	93 24	289	Ausg. II. 58 10a.	453	99 21
126	90 25	293	58 11	457	45 24
130	61 9	297	95 14	461	54 12
134	80 12	301	105 7	465	80 10
138	80 14	305	97 26	469	101 5
142	32 1	309	63 24	474	79 3
146	53 17	313	110 5	478	44 3
150	108 17	317	92 27	482	91 18
154	64 12	321	43 12	486	43 24
158	61 11	325	112 17	490	82 26
162	60 3	329	39 22	494	83 1

Cod.	Gr.	Cod.	Gr.	Cod.	Gr.
498	31 22	720	117 20	934	50 8
502	63 20	724	121 16	938	142 19
506	fehlt.	728	169 24	942	123 16
510	140 15	732	117 18	946	101 19
514	140 17	736	79 7	950	123 20
518	140 11	740	112 21	954	86 20
522	140 13	744	122 17	958	18 4
526	140 19	748	101 1	962	33 8
530	140 21	752	32 23	966	34 23
534	111 16	756	92 21	970	124 7
538	46 23	760	91 4	974	129 23
542	147 3	763a.	91 6	978	124 13
546	115 4	764	87 12	982	85 27
550	120 19	768	92 7	986	113 9
554	23 13	772	139 7	990	72 1
558	63 10	776	142 7	994	59 4
562	56 9	780	84 2	998	138 13
566	34 13	784	50 12	1002	120 23
570	34 15	788	108 15	1006	81 27
574	106 24	792	145 19	1010	68 2
578	114 5	796	82 18	1014	141 15
582	53 3	800	116 15	1018	21 17
586	82 12	804	118 11	1022	115 18
590	108 21	808	100 16	1026	146 15
592	fehlt.	812	100 18	1030	171 21
596	107 10	816	98 13	1034	64 20
600	45 6	820	100 24	1038	143 17
604	32 15	824	108 25	1042	124 19
608	170 8	828	82 10	1046	69 21
612	101 3	832	41 8	1050	123 4
616	86 18	836	52 2	1054	125 15
620	43 18	840	147 15	1058	125 19
624	91 20	844	35 4	1062	125 13
628	82 24	848	122 19	1066	118 13
632	105 1	852	89 4	1070	29 8
636	1 17	856	122 9	1074	111 14
640	33 18	860	127 6	1078	116 1
644	64 2	864	107 2	1082	72 11
648	80 20	868	6 23	1086	72 13
652	80 24	872	6 25	1090	126 7
656	81 15	876	2 8	1094	47 6
660	81 17	878	fehlt.	1098	169 22
664	115 12	880	2 10	1102	92 17
668	51 25	884	31 21	1106	21 27
672	109 2	887a.	122 23	1110	123 26
676	96 27	890	113 20	1114	137 15
680	64 24	894	123 8	1118	143 13
684	42 23	898	115 22	1122	139 17
688	62 22	902	115 24	1126	140 3
692	23 11	906	141 11	1130	49 15
696	5 5	910	124 3	1134	125 11
700	78 23	914	4 26	1138	177 25
704	142 13	918	141 19	1142	101 27
708	100 26	922	141 21	1146	84 18
712	33 20	926	137 19	1151	41 18
716	78 11	930	98 11	1153	41 20

Cod.	Gr.	Cod.	Gr.	Cod.	Gr.
1157	41 22	1379	102 16	1606	40 17
1161	108 3	1382	44 11	1610	116 9
1165	108 5	1386	43 6	1614	116 11
1169	146 19	1390	87 20	1618	116 13
1173	146 21	1394	43 10	1622	49 9
1177	137 21	1398	43 8	1626	170 4
1181	82 6	1402	90 17	1630	111 20
1185	55 5	1406	90 23	1634	42 15
1189	120 15	1410	40 21	1638	118 17
1193	21 7	1414	90 15	1642	47 12
1197	21 9	1418	40 23	1646	54 6
1201	118 7	1422	103 25	1650	110 9
1205	126 9	1426	61 15	1654	110 11
1209	143 15	1430	94 1	1658	52 14
1213	135 4	1434	47 22	1662	113 14
1217	117 4	1438	84 16	1666	113 16
1221	93 6	1442	21 25	1670	65 2
1225	52 24	1446	Ausg. II. 135 25a.	1674	111 2
1229	71 13	1450	42 17	1678	fehlt.
1233	Ausg. II. 126 11	1454	131 13	1682	33 2
1237	54 22	1458	111 18	1686	176 14
1241	22 4	1462	75 22	1690	44 15
1245	126 5	1466	80 18	1694	38 11
1249	104 26	1470	80 6	1698	90 1
1253	126 23	1474	81 9	1702	119 2
1257	121 18	1478	80 8	1706	147 7
1261	70 18	1482	118 3	1710	84 12
1265	71 11	1486	82 16	1714	169 18
1269	71 17	1490	171 19	1718	34 5
1273	146 13	1494	64 16	1722	115 6
1277	Ausg. II. 145 22a.	1498	124 21	1726	104 16
1281	147 19	1502	112 1	1730	45 10
1285	147 21	1507	57 18	1734	61 13
1289	114 15	1511	49 23	1738	fehlt.
1293	138 3	1515	113 12	1742	113 2
1297	100 10	1519	147 17	1746a.	138 1
1301	31 26	1523	85 11	1747	170 14
1305	105 5	1527	47 8	1753	145 21
1309	113 26	1531	83 3	1757	47 2
1313	58 7	1535	113 18	1761	138 21
1317	31 10	1539	113 22	1765	119 8
1321	3 13	1543	100 8	1769	171 3
1325	96 13	1547	93 2	1773	171 5
1329	85 23	1551	42 19	1777	171 7
1333	85 25	1555	55 17	1781	100 4
1337	118 5	1559	72 7	1785	56 15
1341	101 25	1563	5 13	1789	56 17
1345	117 10	1567	95 22	1793	37 6
1349	117 12	1571	72 17	1797	73 26
1352	56 5	1576	97 8	1801	55 3
1355	3 9	1582	83 5	1806	119 10
1359	47 20	1586	113 24	1810	39 20
1363	61 5	1590	83 7	1814	2 6
1367	61 3	1594	80 2	1818	119 14
1371	53 21	1598	80 4	1822	60 13
1375	118 25	1602	83 11	1826	120 7

Cod.	Gr.	Cod.	Gr.	Cod.	Gr.
1830	108 11	1895	2 14	1959	92 3
1834	120 9	1899	34 9	1963	110 3
1838	92 11	1903	45 2	1967	101 13
1842	72 15	1907	123 12	1971	56 3
1846	112 5	1911	95 16	1975	63 2
1850	73 2	1915	114 7	1979	86 22
1854	89 6	1919	114 9	1984	116 25
1858	61 25	1923	114 11	1988	64 4
1863	55 19	1927	93 12	1992	60 1
1867	2 12	1931	110 3	1996	55 21
1871	97 16	1935	85 15	2000	87 26
1875	44 7	1939	62 12	2004	86 12
1879	98 17	1943	79 11	2008	86 16
1883	34 17	1947	74 17	2012	114 3
1887	51 15	1951	55 13		
1891	65 26	1955	169 6		

II. Grimm vorangestellt.

Gr.	Cod.	Gr.	Cod.	Gr.	Cod.
1 1	3	31 26	1301	42 17	1450
1 3	7	32 1	142	42 19	1551
1 5	15	32 15	604	42 23	684
1 7	19	32 23	752	43 6	1386
1 13	26	33 2	1682	43 8	1398
1 17	636	33 8	962	43 10	1394
2 6	1814	33 18	640	43 12	321
2 8	876	33 20	712	43 18	620
2 10	880	34 3	273	43 24	486
2 12	1867	34 5	1718	44 1	417
2 14	1895	34 9	1899	44 3	478
3 9	1355	34 13	566	44 7	1875
3 13	1321	34 15	570	44 11	1382
4 26	914	34 17	1883	44 15	1690
5 5	696	34 21	884	44 23	413
5 13	1563	34 23	966	44 27	409
6 23	868	35 4	844	45 2	1903
6 25	872	37 6	1793	45 6	600
18 4	958	38 11	1694	45 10	1730
21 7	1193	39 20	1810	45 24	457
21 9	1197	39 22	329	46 23	538
21 17	1018	40 9	241	47 2	1757
21 25	1442	40 11	277	47 6	1094
21 27	1106	40 17	1606	47 8	1527
22 4	1241	40 21	1410	47 12	1642
23 11	692	40 23	1418	47 20	1359
23 13	554	41 8	832	47 22	1434
29 8	1070	41 18	1151	47 26	261
30 23	233	41 20	1153	48 9	106
31 10	1317	41 22	1157	49 9	1622
31 16	94	41 24	173	49 15	1130
31 22	498	42 15	1634	49 23	1511

Gr.	Cod.	Gr.	Cod.	Gr.	Cod.
50 6	38	63 20	502	82 10	828
50 8	934	63 22	49	82 12	586
50 12	784	63 24	309	82 14	365
51 13	445	64 2	644	82 16	1486
51 15	1887	64 4	1988	82 18	796
51 25	668	64 6	190	82 24	628
52 2	836	64 12	154	82 26	490
52 14	1658	64 16	1494	83 1	494
52 24	1225	64 20	1034	83 3	1531
53 3	582	64 22	253	83 5	1582
53 9	53	64 24	680	83 7	1590
53 15	45	65 2	1670	83 11	1602
53 17	146	65 26	1891	84 2	780
53 21	1371	68 2	1010	84 4	69
54 6	1646	69 21	1046	84 6	72
54 12	461	70 18	1261	84 8	78
54 22	1237	71 11	1265	84 12	1710
55 3	1801	71 13	1229	84 16	1438
55 5	1185	71 17	1269	84 18	1146
55 13	1951	72 1	990	85 11	1523
55 17	1555	72 7	1559	85 13	357
55 19	1863	72 11	1082	85 15	1935
55 21	1996	72 13	1086	85 17	397
56 3	1971	72 15	1842	85 23	1329
56 5	1352	72 17	1571	85 25	1333
56 9	562	72 23	285	85 27	982
56 15	1785	73 2	1850	86 10	337
56 17	1789	73 10	61	86 12	2004
56 21	269	73 20	421	86 16	2008
56 27	437	73 26	1797	86 18	616
57 16	265	74 17	1947	86 20	954
57 18	1507	74 27	345	86 22	1979
58 7	1313	75 22	1462	87 2	205
Ausg. II. 58 10a.	289	78 11	716	87 4	209
		78 23	700	87 12	764
58 11	293	79 3	474	87 20	1390
59 4	994	79 7	736	87 26	2000
60 1	1992	79 9	30	89 4	852
60 3	162	79 11	1943	89 6	1854
60 5	166	80 2	1594	89 8	441
60 13	1822	80 4	1598	90 1	1698
60 23	114	80 6	1470	90 15	1414
61 1	118	80 8	1478	90 17	1402
61 3	1367	80 10	465	90 23	1406
61 5	1363	80 12	134	90 25	126
61 9	130	80 14	138	91 4	760
61 11	158	80 16	65	91 6	763a.
61 13	1734	80 18	1466	91 12	433
61 15	1426	80 20	648	91 18	482
61 25	1858	80 24	652	91 20	624
62 2	199	81 9	1474	92 3	1959
62 10	281	81 11	425	92 7	768
62 12	1939	81 15	656	92 11	1838
62 22	688	81 17	660	92 17	1102
63 2	1975	81 27	1006	92 21	756
63 10	558	82 6	1181	92 27	317

Gr.	Cod.	Gr.	Cod.	Gr.	Cod.
93 2	1547	108 5	1165	115 24	902
93 6	1221	108 11	1830	116 1	1078
93 12	1927	108 15	788	116 9	1610
93 16	401	108 17	150	116 11	1614
93 20	245	108 19	333	116 13	1618
93 24	122	108 21	590	116 15	800
94 1	1430	108 23	393	116 25	1984
95 14	297	108 25	824	117 4	1217
95 16	1911	109 2	672	117 10	1345
95 22	1567	110 1	170	117 12	1349
96 13	1325	110 3	1931 und	117 18	732
96 17	75a.		1963	117 20	720
96 27	676	110 5	313	118 3	1482
97 8	1576	110 9	1650	118 5	1337
97 16	1871	110 11	1654	118 7	1201
97 26	305	110 19	182	118 11	804
98 11	930	110 23	213	118 13	1066
98 13	816	110 25	221	118 17	1638
98 17	1879	111 2	1674	118 25	1375
99 21	453	111 14	1074	119 2	1702
99 27	102	111 16	534	119 6	369
100 4	1781	111 18	1458	119 8	1765
100 8	1543	111 20	1630	119 10	1806
100 10	1297	112 1	1502	119 14	1818
100 16	808	112 5	1846	120 7	1826
100 18	812	112 9	257	120 9	1834
100 22	449	112 11	174	120 15	1189
100 24	820	112 17	325	120 19	550
100 26	708	112 21	740	120 23	1002
101 1	748	112 27	349	121 16	724
101 3	612	113 2	1742	121 18	1257
101 5	469	113 6	341	122 9	856
101 7	361	113 8	41	122 17	744
101 13	1967	113 9	986	122 19	848
101 19	946	113 10	385	122 23	887a.
101 23	225	113 12	1515	123 4	1050
101 25	1341	113 14	1662	123 8	894
101 27	1142	113 16	1666	123 12	1907
102 16	1379	113 18	1535	123 16	942
103 25	1422	113 20	890	123 20	950
104 12	98	113 22	1539	123 26	1110
104 16	1726	113 24	1586	124 3	910
104 18	194	113 26	1309	124 7	970
104 26	1249	114 1	405	124 13	978
105 1	632	114 3	2012	124 19	1042
105 5	1305	114 5	578	124 21	1498
105 7	301	114 7	1915	125 11	1134
106 12	86	114 9	1919	125 13	1062
106 14	90	114 11	1923	125 15	1054
106 20	34	114 15	1289	125 19	1058
106 22	110	115 4	546	126 5	1245
106 24	574	115 6	1722	126 7	1090
107 2	864	115 12	664	126 9	1205
107 8	217	115 18	1022	126 11	1233
107 10	596	115 20	57	126 19	237
108 3	1161	115 22	898	126 23	1253

Gr.	Cod.	Gr.	Cod.	Gr.	Cod.
127 6	860	140 11	518	147 3	542
129 23	974	140 13	522	147 5	229
131 13	1454	140 15	510	147 7	1706
135 2	389	140 17	514	147 15	840
135 4	1213	140 19	526	147 17	1519
135 18	186	140 21	530	147 19	1281
Ausg. II. 125a.	1446	141 11	906	147 21	1285
137 9	249	141 15	1014	169 6	1955
137 11	82	141 19	918	169 18	1714
137 15	1114	141 21	922	169 22	1098
137 19	926	142 7	776	169 24	728
137 21	1177	142 13	704	170 4	1626
138 1	1746	142 19	938	170 6	353
138 3	1293a.	143 13	1118	170 8	608
138 7	381	143 15	1209	170 14	1747
138 13	998	143 17	1038	171 3	1769
138 21	1761	145 19	792	171 5	1773
139 7	772	145 21	1753	171 7	1777
139 11	373	Ausg. II. 145 22a.	1277	171 19	1490
139 13	377	146 13	1273	171 21	1030
139 17	1122	146 15	1026	176 14	1686
140 3	1126	146 19	1169	177 25	1138
140 9	429	146 21	1173		

Ordnung der lateinischen Sprüche des Görlitzer Codex gegenüber der des Stettiner Codex.

I. Görl. Cod. vorangestellt.

Görl. Codex.	Stettiner Codex.	Görl. Codex.	Stettiner Codex.	Görl. Codex.	Stettiner Codex.	Görl. Codex.	Stettiner Codex.
1	193a. 5	160	196b. 17	327	201a. 1	484	207a. 1
5	— 9	164	197a. 1	331	— 5	488	— 5
9	fehlt.	168	— 5	335	— 9	492	— 9
13	193a. 13	172	— 9	339	— 13	496	— 13
17	— 17	176	fehlt.	343	— 17	500	— 17
23	193b. 1	180	197a. 13	347	201b. 1	504	fehlt.
28	— 6	184	— 17	351	— 5	508	fehlt.
32	— 10	188	197b. 1	355	— 9	512	fehlt.
36	— 14	192	— 5	359	— 13	516	fehlt.
40	— 18	196	— 9	363	202a. 1	520	fehlt.
43	194a. 1	203	— 16	367	fehlt.	524	fehlt.
47	— 5	207	198a. 1	371	fehlt.	528	fehlt.
51	— 9	211	— 5	375	202a. 5	532	207b. 1
55	— 13	215	— 9	379	— 9	536	— 5
59	— 17	219	— 13	383	— 13	540	— 9
63	194b. 1	223	— 17	387	— 17	544	fehlt.
67	— 5	227	198b. 1	391	202b. 1	548	207b. 13
71	— 9	231	— 5	395	— 5	552	— 17
74	— 13	235	fehlt.	399	— 9	556	208a. 1
76	— 17	239	198b. 9	403	— 13	560	— 13
80	195a. 1	243	— 13	407	— 17	564	— 17
84	— 5	247	— 17	411	203a. 1	568	208b. 1
88	— 9	251	199a. 1	415	— 5	572	— 5
92	— 13	255	— 5	420	— 9	576	— 9
96	— 17	259	— 9	423	— 13	580	— 13
100	195b. 1	263	— 13	427	— 17	584	— 17
104	— 5	267	— 17	431	fehlt.	588	209a. 5
108	— 9	271	199b. 1	435	203b. 1	589	fehlt.
112	fehlt.	275	— 5	439	— 5	594	209a. 8
116	fehlt.	279	— 9	443	— 9	598	fehlt.
117	195b. 13	283	— 13	447	— 13	602	209a. 12
120	— 17	287	200a. 1	451	— 17	606	— 16
124	196a. 1	291	— 5	455	204a. 1	610	209b. 1
128	— 5	295	— 9	459	— 5	614	— 5
132	— 9	299	— 17	463	— 13	618	— 9
136	— 13	303	— 13	467	— 9	622	— 13
140	— 17	307	200b. 1	471	fehlt.	626	fehlt.
144	196b. 1	311	— 5	472	204a. 17	630	fehlt.
148	— 5	315	— 9	473	— 18	634	fehlt.
152	— 9	319	— 13	476	204b. 1	638	210a. 1
156	— 13	323	— 17	480	— 5	642	— 5

Görll. Codex.	Stettiner Codex.	Görll. Codex.	Stettiner Codex.	Görll. Codex.	Stettiner Codex.	Görll. Codex.	Stettiner Codex.
646	210a. 9	858	231b. 17	1076	fehlt.	1299	206b. 17
650	— 17	862	232a. 2	1080	237b. 9	1303	217a. 9
654	210b. 1		(1)	1084	— 13	1307	— 13
658	— 5	866	— 5	1088	— 17	1311	— 17
662	— 17	870	— 7	1092	238a. 1	1315	217b. 1
666	211a. 1	874	— 16	1096	— 5	1319	— 5
670	— 5	882	232b. 1	1100	— 9	1323	— 9
674	227b. 5	886	— 5	1104	— 13	1327	fehlt.
678	— 9	888	— 9	1108	fehlt.	1331	217b. 13
682	fehlt.	892	— 13	1112	fehlt.	1335	218a. 5
686	fehlt.	896	— 17	1116	fehlt.	1339	— 1
690	227b. 13	900	233a. 1	1120	238b. 1	1343	— 18
694	fehlt.	904	— 5	1124	— 5	1347	218b. 1
698	227b. 17	908	— 9	1128	fehlt.	1351	— 5
702	228a. 1	912	— 13	1132	238b. 9	1354	— 8
706	— 5	916	— 17	1136	— 14	1357	— 12
710	— 9	920	233b. 1	1140	fehlt.	1361	— 16
714	— 13	924	— 5	1144	238b. 17	1365	219a. 1
718	228a. 18	928	— 9	1148	fehlt.	1369	fehlt.
	(17)	932	— 13	1149	fehlt.	1373	219a. 5
722	228b. 1	936	234a. 1	1155	239a. 1	1377	— 9
726	— 5	937	fehlt.	1159	— 5	1381	— 13
730	— 9	940	234a. 5	1163	— 9	1384	— 17
734	— 17	944	— 9	1167	— (13)	1388	219b. 5
738	229a. 1	948	— 13	1171	— (17)	1392	— 9
742	— 5	952	234b. 5	1175	239b. 1	1396	fehlt.
746	— 9	956	— 9	1179	— 5	1400	219b. 13
750	— 13	960	— 13	1183	— 9	1404	— 17
754	— 17	964	— 17	1187	fehlt.	1408	220a. 1
758	229b. 1	968	235a. 1	1191	(239b.13)	1412	— 5
762	— 5	972	— 5	1195	(239b.15)	1416	— 9
(763c)	— 13	976	— 13	1199	240a. 1	1420	— 13
766	— 17	980	— 17	1203	— 5	1424	— 17
770	fehlt.	984	235b. 1	1207	— 9	1428	220b. 1
774	230a. 1	988	— 5	1211	— (13)	1432	— 5
778	— 5	992	— 9	1215	— (17)	1436	— 9
782	— 9	996	— 13	1219	240b. 1	1440	— 13
786	— 13	1000	— 17	1223	— 5	1444	— 17
790	— 17	1004	236a. 1	1227	— (9)	1448	221a. 1
794	230b. 1	1008	— 5	1231	— (13)	1452	— 5
798	— 5	1012	— 9	1235	— (17)	1456	— 9
802	fehlt.	1016	— 13	1239	241a. 1	1460	— 13
806	230b. 9	1020	— 17	1243	— 5	1464	— 17
810	— (13)	1024	fehlt.	1247	fehlt.	1468	221b. 1
	14	1028	236b. 1	1251	241a. 9	1472	— 5
814	— 17	1032	— 5	1255	— 13	1476	fehlt.
818	231a. 1	1036	— 9	1259	— 17	1480	221b. 9
822	— 5	1040	— 13	1263	241b. 1	1484	fehlt.
826	— 9	1044	— 17	1267	— 5	1488	222a. 13
830	— 13	1048	237a. 2	1271	— 9	1492	— 17
834	— 17	1052	— 5	1275	fehlt.	1496	222b. 1
838	231b. 1	1056	— 9	1279	241b. 13	1500	— 5
842	— 5	1060	— 13	1283	— 17	1504	— 9
846	— 13	1064	— 17	1287	242a. 1	1506	fehlt.
850	— 9	1068	237b. 1	1291	— 5	1509	fehlt.
854	fehlt.	1072	— 5	1295	206b. 13	1513	fehlt.

Görll. Codex	Stettiner Codex.	Görll. Codex.	Stettiner Codex.	Görll. Codex.	Stettiner Codex.	Görll. Codex.	Stettiner Codex.
1517	221b. 13	1644	212a. 1	1768	fehlt.	1889	216b. 17
1521	— 17	1648	— 5	1771	fehlt.	1893	217a. 1
1525	222a. 1	1652	— 9	1775	214a. 17	1897	fehlt.
1529	— 5	1656	— 13	1779	214b. 1	1901	fehlt.
1533	— 9	1660	fehlt.	1783	— 9	1905	217a. 5
1537	222b. 13	1664	212a. 17	1787	— 13	1909	fehlt.
1541	— 17	1668	212b. 1	1791	— 5	1913	204b. 9
1545	223a. 1	1672	— (5)	1795	— 17	1917	— 13
1549	— 5	1676	fehlt.	1799	215a. 1	1921	— 17
1553	fehlt.	1680	212b. 8	1803	fehlt.	1925	205a. 1
1557	223a. 9	1684	— 12	1808	215a. 6	1929	205b. 17
1561	— 13	1688	fehlt.	1812	— 9	1933	205a. 5
1565	— 17	1692	212b. 16	1816	— 13	1937	— 9
1569	fehlt.	1696	213a. 1	1820	— 17	1941	— 13
1573	fehlt.	1700	fehlt.	1824	215b. 1	1945	205b. 1
1574	223b. 1	1704	fehlt.	1828	— 5	1949	— 5
75		1708	213a. 5	1832	— 9	1953	— 9
1580	fehlt.	1712	fehlt.	1836	fehlt.	1957	— 13
1584	223b. 5	1716	213a. 9	1840	215b. 13	1961	— 17
1588	— 9	1720	— 13	1844	— 17	1965	fehlt.
1592	— 13	1724	— 17	1848	216a. 1	1969	206a. 1
1596	fehlt.	1728	213b. 1	1852	— 5	1973	— 5
1600	fehlt.	1732	— 5	1856	— 9	1977	— 9
1604	223b. 17	1736	fehlt.	1860	— 13	1981	— 13
1608	211a. 9	1740	fehlt.	1861	fehlt.	1983	fehlt.
1612	— 11	1744	213b. 9	1862	216a. 14	1986	206a. 17
1616	— 17	1746	fehlt.	1865	— 17	1990	206b. 1
1620	211b. 1	(1746c)	213b. 13	1869	216b. 1	1994	— 5
1624	— 5	1751	214a. 1	1873	— 5	1998	— 9
1628	— 9	1755	fehlt.	1877	fehlt.	2002	208a. 5
1632	— 13	1759	214a. 5	1881	216b. 9	2006	— 9
1636	fehlt.	1763	— 9	1885	— 13	2010	fehlt.
1640	211b. 17	1767	— 13				

II. Stett. Cod. vorangestellt.

Stettiner Codex.	Görll. Codex.	Stettiner Codex.	Görll. Codex.	Stettiner Codex.	Görll. Codex.	Stettiner Codex.	Görll. Codex.
193a. 1-4	fehlt.	194b. 1	63	196a. 1	124	197b. 1	188
— 5	1	— 5	67	— 5	128	— 5	192
— 9	5	— 9	71	— 9	132	— 9	196
— 13	13	— 13	74	— 13	136	— 16	203
— 17	17	— 17	76	— 17	140	198a. 1	207
193b. 1	23	195a. 1	80	196b. 1	144	— 5	211
— 6	28	— 5	84	— 5	148	— 9	215
— 10	32	— 9	88	— 9	152	— 13	219
— 14	36	— 13	92	— 13	156	— 17	223
— 18	40	— 17	96	— 17	160	198b. 1	227
194a. 1	43	195b. 1	100	197a. 1	164	— 5	231
— 5	47	— 5	104	— 5	168	— 9	239
— 9	51	— 9	108	— 9	172	— 13	243
— 13	55	— 13	117	— 13	180	— 17	247
— 17	59	— 17	120	— 17	184	199a. 1	251

Stettiner Codex.	Görl. Codex.	Stettiner Codex.	Görl. Codez.	Stettiner Codex.	Görl. Codex.	Stettiner Codex.	Cörl. Codex.				
199a.	5	255	204b.	5	480	210a.	5	642	215b.	13	1840
—	9	259	—	9	1913	—	9	646	—	17	1844
—	13	263	—	13	1917	—	13	fehlt.	216a.	1	1848
—	17	267	—	17	1921	—	17	650	—	5	1852
199b.	1	271	205a.	1	1925	210b.	1	654	—	9	1856
—	5	275	—	5	1933	—	5	658	—	13	1860
—	9	279	—	9	1937	—	9	fehlt.	—	14	1862
—	13	283	—	13	1941	—	13	fehlt.	—	17	1865
—	17	fehlt.	—	17	(1476)	—	17	662	216b.	1	1869
200a.	1	287	205b.	1	1945	211a.	1	666	—	5	1873
—	5	291	—	5	1949	—	5	670	—	9	1881
—	9	295	—	9	1953	—	9	1608	—	13	1885
—	13	303	—	13	1957	—	11	1612	—	17	1889
—	17	299	—	17	{1929u.	—	17	1616	217a.	1	1893
200b.	1	307	—	17	{1961	211b.	1	1620	—	5	1905
—	5	311	206a.	1	1969	—	5	1624	—	9	1303
—	9	315	—	5	1973	—	9	1628	—	13	1307
—	13	319	—	9	1977	—	13	1632	—	17	1311
—	17	323	—	13	1981	—	17	1640	217b.	1	1315
201a.	1	327	—	17	1986	212a.	1	1644	—	5	1319
—	5	331	206b.	1	1990	—	5	1648	—	9	1323
—	9	335	—	5	1994	—	9	1652	—	13	1331
—	13	339	—	9	1998	—	13	1656	—	17	fehlt.
—	17	343	—	13	1295	—	17	1664	218a.	1	1339
201b.	1	347	—	17	1299	212b.	1	1668	—	5	1335
—	5	351	207a.	1	484	—	(5)	1672	—	9	fehlt.
—	9	355	—	5	488	—	8	1680	—	13	fehlt.
—	13	359	—	9	492	—	12	1684	—	18	1343
—	17	fehlt.	—	13	496	—	16	1692	218b.	1	1347
202a.	1	363	—	17	500	213a.	1	1696	—	5	1351
—	5	375	207b.	1	532	—	5	1708	—	8	1354
—	9	379	—	5	536	—	9	1716	—	12	1357
—	13	383	—	9	540	—	13	1720	—	16	1361
—	17	387	—	13	548	—	17	1724	219a.	1	1365
202b.	1	391	—	17	552	213b.	1	1728	—	5	1373
—	5	395	208a.	1	556	—	5	1732	—	9	1377
—	9	399	—	5	2002	—	9	1744	—	13	1381
—	13	403	—	9	2006	—	13	(1746c)	—	17	1384
—	17	407	—	13	560	214a.	1	1751	219b.	1	fehlt.
203a.	1	411	—	17	564	—	5	1759	—	5	1388
—	5	415	208b.	1	568	—	9	1763	—	9	1392
—	9	420	—	5	572	—	13	1767	—	13	1400
—	13	423	—	9	576	—	17	1775	—	17	1404
—	17	427	—	13	580	214b.	1	1779	220a.	1	1408
203b.	1	435	—	17	584	—	5	1791	—	5	1412
—	5	439	209a.	1	fehlt.	—	9	1783	—	9	1416
—	9	443	—	5	588	—	13	1787	—	13	1420
—	13	447	—	8	*594	—	17	1795	—	17	1424
—	17	451	—	12	602	215a.	1	1799	220b.	1	1428
204a.	1	455	—	16	606	—	6	1808	—	5	1432
—	5	459	209b.	1	610	—	9	1812	—	9	1436
—	9	467	—	5	614	—	13	1816	—	13	1440
—	13	463	—	9	618	—	17	1820	—	17	1444
—	17	472	—	13	622	215b.	1	1824	221a.	1	1448
—	19	fehlt.	—	17	fehlt.	—	5	1828	—	5	1452
204b.	1	476	210a.	1	638	—	9	1832	—	9	1456

Stettiner Codex.	Görl. Codex.	Stettiner Codex.	Görl. Codex.	Stettiner Codex.	Görl. Codex.	Stettiner Codex.	Görl. Codex.
221a. 13	1460	226b. 13	fehlt.	232a. 5	866	237b. 9	1080
— 17	1464	— 17	"	— 7	870	— 13	1084
221b. 1	1468	227a. 1	"	— 12	fehlt.	— 17	1088
— 5	1472	— 5	"	— 16	874	238a. 1	1092
— 9	1480	— 9	"	232b. 1	882	— 5	1096
— 13	1517	— 13	"	— 5	886	— 9	1100
— 17	1521	— 17	"	— 9	888	— 13	1104
222a. 1	1525	227b. 1	"	— 13	892	— 17	fehlt.
— 5	1529	— 5	674	— 17	896	238b. 1	1120
— 9	1533	— 9	678	233a. 1	900	— 5	1124
— 13	1488	— 13	690	— 5	904	— 9	1132
— 17	1492	— 17	698	— 9	908	— 14	1136
222b. 1	1496	228a. 1	702	— 13	912	— 17	1144
— 5	1500	— 5	706	— 17	916	239a. 1	1155
— 9	1504	— 9	710	233b. 1	920	— 5	1159
— 13	1537	— 13	714	— 5	924	— 9	1163
— 17	1541	— 18	718	— 9	928	— (13)	1167
223a. 1	1545	(17)		— 13	932	— (17)	1171
— 5	1549	228b. 1	722	— 17	fehlt.	239b. 1	1175
— 9	1557	— 5	726	234a. 1	936	— 5	1179
— 13	1561	— 9	730	— 5	940	— 9	1183
— 17	1565	— 13	fehlt.	— 9	944	— (13)	1191
223b. 1	1574-	— 17	734	— 13	948	— (15)	1195
— 5	75	229a. 1	738	— 17	fehlt.	240a. 1	1199
— 9	1584	— 5	742	234b. 1	fehlt.	— 5	1203
— 13	1588	— 9	746	— 5	952	— 9	1207
— 17	1592	— 13	750	— 9	956	— (13)	1211
224a. 1	1604	— 17	754	— 13	960	— (17)	1215
— 5	fehlt.	229b. 1	758	— 17	964	240b. 1	1219
— 9	"	— 5	762	235a. 1	968	— 5	1223
— 13	"	— 9	fehlt.	— 5	972	— (9)	1227
— 17	"	— 13	(763c)	— 9	fehlt.	— (13)	1231
224b. 1	"	— 17	766	— 13	976	— (17)	1235
— 5	"	230a. 1	774	— 17	980	241a. 1	1239
— 9	"	— 5	778	235b. 1	984	— 5	1243
— 13	"	— 9	782	— 5	988	— 9	1251
— 17	"	— 13	786	— 9	992	— 13	1255
225a. 1	"	— 17	790	— 13	996	— 17	1259
— 4	"	230b. 1	794	— 17	1000	241b. 1	1263
— 8	"	— 5	798	236a. 1	1004	— 5	1267
— 12	"	— 9	806	— 5	1008	— 9	1271
— 16	"	— 14	810	— 9	1012	— 13	1279
225b. 1	"	(13)		— 13	1016	— 17	1283
— 5	"	— 17	814	— 17	1020	242a. 1	1287
— 9	"	231a. 1	818	236b. 1	1028	— 5	1291
— 13	"	— 5	822	— 5	1032	— 9	fehlt.
— 15	"	— 9	826	— 9	1036	— 12	"
226a. 1	"	— 13	830	— 13	1040	— 15	"
— 5	"	— 17	834	— 17	1044	— 18	"
— 9	"	231b. 1	838	237a. 2	1048	— 20	"
— 13	"	— 5	842	— 5	1052	242b. 1	"
— 17	"	— 9	850	— 9	1056	— 4	"
226b. 1	"	— 13	846	— 13	1060	— 7	"
— 5	"	— 17	858	— 17	1064	— 9	"
— 9	"	232a. 2	862	237b. 1	1068	— 12	"
	"	(1)		— 5	1072	— 15	"

Stettiner Codex.	Görl. Codex	Stettiner Codex.	Görl. Codex.	Stettiner Codex.	Görl. Codex.	Stettiner Codex.	Görl. Codex.
242b. 17	fehlt.	243a. 10	fehlt.	243b. 1	fehlt.	243b. 15	fehlt.
— 20	"	— 12	"	— 3	"	— 19	"
243a. 1	"	— 14	"	— 7	"	244a. 3	"
— 4	"	— 17	"	— 11	"	— 8	"
— 8	"	— 19	"		"		"



Nachrichten aus der Gesellschaft.

Protokoll der 142. Hauptversammlung vom 2. October 1873.

Anwesend die Herren: Edelmann, Regierungsrath in Baugen; v. Erdmannsdorf, Kammerherr in Görlitz; Fehner, Oberlehrer der Realschule in Görlitz; Fritsche, Oberlehrer der Realschule in Görlitz; Haupt, P. prim. in Görlitz; Hergesell, Archidiaconus in Görlitz; v. Hippel, Oberst a. D. in Görlitz; Hubatsch, Dr., Gymnasiallehrer in Görlitz; Joachim, Dr., Gymnasiallehrer in Görlitz; Raß, Banquier in Görlitz; Mende, Oberpfarrer in Seidenberg; Paul, Kreisgerichtsrath in Görlitz; Paur, Dr. phil., Vicepräsident der Gesellschaft, in Görlitz; Puzler, Dr., Gymnasiallehrer in Görlitz; Remer, Buchhändler in Görlitz; Prasse, Dr. med., in Görlitz; Schmidt, Dr., Oberlehrer an der Realschule in Görlitz; Schmidt, K. Bergmeister in Görlitz; Schnieber, Dr. med., Sanitätsrath in Görlitz; Schütt, Dr., Gymnasial-Direktor a. D. in Görlitz; v. Seydewitz, Landeshauptmann und Präsident der Gesellschaft, in Görlitz; v. Seydewitz, Dr. jur., Appellations-Gerichts-Referendar, in Görlitz; Struve, Dr., Professor in Görlitz; Struve, Stadtältester in Görlitz; v. Sydow, K. Landrath in Görlitz; Tzschaschel, Oberlehrer a. D. in Görlitz; Weikert, Pastor zu Groß-Wandris, Kreis Liegnitz; Wilde, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Görlitz; Wugdorff, Dr., Direktor der Realschule in Görlitz; v. Zastrow, Rittmeister a. D. zu Schönberg-Halbendorf.

1. Die Versammlung wurde von dem Präsidenten Herrn Landeshauptmann v. Seydewitz eröffnet.

2. Der Sekretär trägt den Jahresbericht vor.

3a. Bei der Repräsentanten-Wahl wurden zuerst 27 Stimmen abgegeben. Davon erhielten die Herren: Kreisrichter Strüßki 25, Sanitätsrath Dr. Schnieber 22, Archidiaconus Hergesell 15. Dieselben sind demnach, da die absolute Majorität 14 betrug, zu Repräsentanten gewählt.

Bei der hierauf erfolgenden engeren Wahl zwischen den Herren Diaconus Schönwälder und Dr. Hartmann Schmidt, welche je 11 Stimmen erhalten hatten, wurden 30 Stimmzettel abgegeben, von welchen Einer für ungiltig erklärt wurde. Von den 29 Stimmen erhielt Diaconus Schönwälder 18, Dr. H. Schmidt 11. Der erstere ist demnach zum vierten Repräsentanten gewählt.

Außerdem hatten bei der ersten Wahl noch Stimmen erhalten die Herren Dr. Freund 10, Dr. Bothe 3, Oberlehrer Fehner 3; die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

3b. Für die nun erfolgte engere Wahl wird als zugleich für künftig geltend der Modus festgestellt, daß die Wahl nur noch zwischen denjenigen beiden Herren stattfinden soll, welche bei der ersten Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten haben.

4. Auf Grund des erstatteten Revisionsberichtes wird für die Jahresrechnung 1872 Decharge ertheilt.

5. Zum Etat pro 1874 werden folgende besondere Beschlüsse gefaßt:

Ad Titel I. Besoldung des Bibliothekars wird festgestellt auf 70 Thaler.

Ad Titel VI. für Mobilien wird um 50 Thlr. erhöht.

Ad Titel VII. für Baulichkeiten 250 Thlr. ausgeworfen.

Ausfallen dagegen die Titel VIII. [a. b. c. d.] Sammlungen.

Ad Titel IX. festgesetzt 400 Thlr.

Ad Titel VIII. für Herausgabe der Quellenschriften werden nur 50 Thlr. ausgeworfen.

Dem Titel „Zusgemein“ sollen die Ueberschüsse (im Fall des Bedarfes) des laufenden Jahres zufließen.

6. Dem Kastellan wird eine Gratifikation von 20 Thlr. bewilligt.

7. Der Herr Vice-Präsident Dr. Paur trägt Mittheilungen über die Papstwahl (Conclave) Papst Sixtus V. aus einem urkundlichen Berichte vor.

B. g. u.

v. Seydewig. Dr. Paur. Joachim. Kemmer. Bugler Buchdorff
Haupt. Tschafschel. Prasse. Schnieber. Strüßki. Hergesell. Paul

a. u. s.

Struve.

Jahresbericht des Secretärs.

Hochzuverehrende Herren!

Die heut eröffnete Herbstversammlung unserer Gesellschaft verpflichtet mich zu einem eingehenden Bericht über den gegenwärtigen Zustand derselben und über die Ereignisse, die im Laufe des Gesellschaftsjahres zugleich als Lebensänderungen eines Vereins in Betracht kommen, dessen Bestimmung es ist, wissenschaftliche Bildung durch Wort und Schrift zu pflegen, sowie vermöge ihrer literarischen, artistischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen zunächst ihren Mitgliedern die Hilfsmittel zur Betreibung ihrer Studien zu gewähren, somit den Namen einer Gesellschaft der Wissenschaften würdig zu führen. Wiewohl ich zunächst eine statistische Uebersicht über die im Laufe des heut abgeschlossenen Gesellschaftsjahres vom October vergangenen Jahres an stattgefundenen Ereignisse sowohl, als über die Leistungen und Hilfsmittel darzulegen habe, über welche unsere Gesellschaft zu verfügen so glücklich gewesen ist, so würde ich doch, wollte ich dem Drange meines Herzens folgen, die mir heut dargebotene Gelegenheit nicht ungeru ergreifen, mich vor der geehrten Versammlung über die inneren Zustände unseres wissenschaftlichen Vereins eingehend in meinem Berichte zu verbreiten, müßte ich nicht besorgen, die Geduld der geehrten Anwesenden durch Betrachtungen zu ermüden, welche streng genommen außerhalb des Bereiches der mir heut gestellten Aufgabe liegen. Es ist ja doch am Ende einer geehrten Versammlung ziemlich gleichgiltig zu hören, was ich meiner Stellung nach und wie ich über Verhältnisse im Schooße unserer Gesellschaft urtheile, welche zum eigentlich inneren Leben derselben fördernd oder hemmend in irgend einer Beziehung

stehen. Meine Aufgabe ist es zunächst gleichsam nur äußerlich darzulegen, was im Laufe des Jahres geschehen ist, um den Anforderungen zu genügen, welche man von verschiedenen Seiten an unsere nahezu ein Jahrhundert lang bestehende wissenschaftliche Vereinigung heut zu Tage zu machen sich berechtigt glaubt. Ein statistischer Bericht genügt dazu, um gewissermaßen das Quantum, nicht die Dualität des von uns Gelieferten in Betracht zu ziehen, und dürfte im Allgemeinen hinreichend sein um dasjenige darzulegen, was man in der heutigen Versammlung als einer überwiegend geschäftlichen zu erwarten berechtigt ist. Gestatten Sie mir daher, hochgeehrte Herren, in meinem Berichte mich darauf zu beschränken, daß ich in herkömmlicher Weise gleichsam der Reihe nach über unsere gesellschaftlichen Leistungen Bericht erstatte, zunächst über die Vorträge, indem ich angebe, von welchen unserer geschätzten Mitglieder und worüber in unseren wissenschaftlichen Abendversammlungen solche gehalten worden sind, sodann welche literarische Leistungen unsere Zeitschrift aufzuweisen hat, sowie über unsere noch nicht erledigten ebenso wie über neugestellte Preisaufgaben, über die literarischen Hilfsmittel, welche wir in unseren verschiedenartigen Sammlungen besitzen, schließlich über unsere Personalverhältnisse, mit anderen Worten, über die erfreulichen, ebensowohl wie über die schmerzlichen Veränderungen, welche unserm Personenstande im Laufe des Jahres widerfahren sind. Eine ungewöhnlich große Zahl älterer Mitglieder ist zu unserer Betrübnis im Laufe des vergangenen Jahres durch den Tod von uns geschieden; aber mit Freuden haben wir dagegen den Eintritt einer nicht unbedeutenden Anzahl von gelehrten und hochgebildeten Männern als unsere neuen Mitglieder zu begrüßen.

Zunächst also berichte ich über das, was wir im vergangenen Jahre durch Abhaltung von wissenschaftlichen Vorträgen geleistet haben. Denn abgesehen von dem Bedürfnis wissenschaftlicher Anregung und Belehrung, welche solche Vorträge gewähren, verdanken wir es jenen Vorträgen insbesondere, daß vermittelt der gesellschaftlichen Zusammenkünfte, welche sie veranlassen ein durchaus wünschenswerther persönlicher Verkehr der Mitglieder unter einander hervorgehoben und zum Wohle des Ganzen gepflegt und unterhalten wird. Dem Bewußtsein des Einzelnen wird zugleich dadurch es nahe gelegt, daß neben den unzweifelhaften Rechten, welche ihm seine Mitgliedschaft gewährt, die von der Gesellschaft vermittle ihrer Sammlungen, ihrer Lesezirkel und anderer dargebotener literarischer Hilfsmittel, in bester Weise zu benutzen, gewisse Obliegenheiten und Pflichten ihm zustehen, als Glied eines Ganzen das Ganze zusammenzuhalten, zu beleben und in jeder Weise zu fördern. Die durch die Abendversammlungen dargebotene Gelegenheit zu persönlicher Bekanntschaft der Mitglieder mit einander ergänzt die seltenere, nur zweimal im Jahre entstehende Veranlassung in den Hauptversammlungen zu gemeinschaftlichen Berathungen über das allgemeine Beste sich zu vereinigen. Was ein wissenschaftlicher Verein im Laufe des Jahres gleichsam zur Verwertung und Vermehrung seines geistigen Kapitals zu Stande gebracht hat, das läßt sich am besten aus dem nachweisen, was von seinen Leistungen in Wort und Schrift zu Tage gefördert worden ist. Die Publikationen des Vereins jedoch in seinem gesellschaftlichen Organe können der Gesamtheit weniger zu gute gerechnet werden, als die durch rege Theilnahme aller Mitglieder gewissermaßen aus ihrem Schooße entsprossenen und von gemeinschaftlichem Interesse belebten wissenschaftlichen Vorträge, welche von ihrem

Stammsitze aus Lust und Liebe zu den daselbst gepflegten Studien auch unter den entfernter wohnenden Genossen ihrer Gemeinschaft anregen und verbreiten. Vermittels unserer Abendversammlungen und der in denselben gehaltenen Vorträge und literarischen Mittheilungen wird das Bedürfnis nach ernster Unterhaltung, sowie nach mannigfacher Belehrung, welches an sich schon wahrhaft Gebildete als ein unabweisliches lebhaft zu empfinden pflegen, theils angeregt, theils am vielseitigsten befriedigt. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet und mit Rücksicht auf manche andere nicht minder erspriessliche Folgen, welche ein persönlicher Verkehr unter gelehrten und gebildeten Mitgliedern einer wissenschaftlichen Gesellschaft zu haben pflegt, dessen Mangel der Einzelne in seiner Isolirtheit von derartigen geselligen Umgänge nicht selten schmerzlich empfindet, kann man nicht umhin denen von unseren ehrenwerthen Mitgliedern aufrichtig beizustimmen, welche es heutzutage bitter beklagen, daß in Vergleich mit den jüngst vergangenen Zeiten in unserer Gesellschaft der Eifer nachzulassen beginne, mit welchem man ehemals das Institut unserer Abendversammlungen zu erhalten bestrebt war. Und doch hat der Stammsitz der Gesellschaft, die Stadt Görlitz, zu keiner Zeit ein so zahlreiches Contingent von gelehrten und gebildeten Mitgliedern gestellt als in gegenwärtiger Zeit.

Den Reigen unserer wissenschaftlichen Abendvorträge eröffnete auch diesmal, wie wir von ihm gern gewohnt sind, unser geehrter Herr Vicepräsident Dr. Baur und zwar im Winter von 1871 zu 72, am 8. und am 15. October. Sein Vortrag enthielt: „Untersuchungen über die Aechtheit einer Chronik von Florenz, welche dem Dino Campagni, einem florentinischen Zeitgenossen Dantes zugeschrieben wird.“ Sie ist in Muratori: *Scriptores Rerum Italicarum* abgedruckt.

Am Abende des 22. October trug der Sekretär einige Mittheilungen aus einer Selbstbiographie des am 16. April 1870 verstorbenen Justizraths Neumann in Lübben vor. Unser Neumann, geboren am 25. Februar und seit dem 11. Juli 1832 unser thätiges Mitglied, gehört zu dem Reigen jener längst heimgegangenen Geschichtsforscher aus der Niederlausitz, welche unsere Zeitschrift mit ihren Abhandlungen viele Jahrgänge hindurch trefflich ausgestattet haben. Ueber seine Lebensverhältnisse ist bereits manches Wichtige, was seine im Manuscript hier vorhandene Selbstbiographie darbietet, mitgetheilt werden.

Am 29. October hielt Herr Pastor Primarius Haupt einen Vortrag, welchen er unter dem Titel: „Die Oberlausitzischen Stadtgeschichten“ angekündigt hatte. Aus dem ersten Bande der *Scriptores Rerum Lusaticarum* und aus dem reichen Schätze seiner sonstigen Quellenstudien gewährte derselbe uns eine anschauliche Darstellung jener Görlitzer und Zittauer Händel, „die Zerstörung des Städtchens Neuhaus an der Tschirna“, der „Bierstreit“ und andere Fehden und indem er die wunderlichen Abenteuer sechsstädtischer Ritterlichkeit ausmalte belehrte er uns auch einen zweiten Abend lang, am 5. November, in freundlich gewohnter Weise.

Am 19. November sprach in zahlreich besuchter Versammlung Herr Gymnasial-Oberlehrer Urban: „über die antike Naturempfindung“. Einen kurzen Bericht über diesen Vortrag, sowie über die vorerwähnten enthält der „Görlitzer Anzeiger“ in seinen damaligen Publikationen.

Am 26. desselben Monats berichtete der Sekretär Einiges aus dem Leben unseres gesellschaftlichen StifTERS, des Dr. Karl Gottlob von Anton. Die reiche, handschriftliche Briefsammlung, welche wir aus seiner Verlassenschaft besitzen, wovon in früheren Bänden des Magazins insbesondere Herr P. prim. Haupt vieles Interessante mitgetheilt hat, gewährte den Anwesenden mannigfache Belehrung. Die Briefe Böttigers, sonderlich die aus Weimar geschriebenen, wo derselbe in der Blüthenzeit des dortigen literarischen Lebens mit den Heroen deutscher Poesie im Verkehr stand, erregten das lebhafteste Interesse der Anwesenden und den Wunsch, Auszüge aus denselben in unsere Zeitschrift veröffentlicht zu lesen.

Am 3. December hielt Herr Gymnasial-Lehrer Dr. Hubatsch (gegenwärtig Oberlehrer an der Realschule in Posen) seinen ersten Vortrag, am 17. d. M. den zweiten: „Ueber die deutsche Flugschriften-Literatur unter Ludwig XIV.“ Die zahlreiche Versammlung empfing von ihm Belehrung über ein Feld der Geschichte, welches zuerst Ranke und Friedr. v. Raumer glücklich verwehrt haben. Diese Literatur versetzt uns in das Gebiet jener Zeitbewegungen und gleichsam mitten in ihren Wellenschlag hinein. Wir ergänzen dadurch die Anschauungen, welche uns andere Zeitschilderungen und Zeitungsberichte, ja auch manche Memoiren und andere politische Denkschriften gewähren.

Am 10. December erfreute uns Herr Dr. Hartmann Schmidt mit einem mathematischen Vortrage über e , π und i , der auch den Laien in der Wissenschaft klares Verständniß gewährte. Die frische Unmittelbarkeit der Darlegung mathematischer Probleme war geeignet die Aufmerksamkeit der Zuhörer in einer Weise zu erregen, wie sie Manchem von uns aus längst vergangener Zeit in glücklicher Erinnerung vorschweben mochte.

Am 14. Januar trug Herr Gymnasial-Oberlehrer Urban seine Abhandlung „über Aristoteles' Theorie der Tragödie“ vor. — Bis dahin hatte sich eine durch den Besuch von Nichtmitgliedern gesteigerte Theilnahme an diesen Vorträgen kundgegeben, so daß man hoffen durfte, es werde auch in das neue Jahr hinein eine Fortdauer derselben gewonnen werden. Allein mit Ausnahme des Dinstags am 18. Januar gehaltenen Vortrags des Sekretärs: — „über die Reformationsbewegung in Görlitz“ —, blieben die folgenden Dinstagabende bis zur Hauptversammlung unbesezt. —

Die in dem 1. Vierteljahr des neuen Jahres in der Aula des Gymnasiums zum Besten der Begründung einer Mädchen-Fortbildungsschule gehaltenen Vorträge entzogen uns die Theilnahme sowohl vortragender als zuhörender Mitglieder. Nur einmal noch und zwar am Sonnabend vor dem Ostersfeste (5. April) wurden unsere Räume benutzt, indem auch in diesem Jahre der Direktor der städtischen höheren Töchterschule, Herr Viëtor aus Dresden mit einem öffentlichen Vortrage in dem gesellschaftlichen Saale uns erfreute. Wie früher war sein Thema: — die Kunstgeschichte und zwar „die Niederländische Genre-Malerei des 17. Jahrhunderts“. — Die denselben in Dresden dargebotenen Anschauungen belebten seine geistreiche Darstellung auch diesmal, wie früher, und gewährten der Versammlung einen hier seltenen Genuß. —

Das neue Lausitzische Magazin

ist im vergangenen Gesellschaftsjahre zweimal erschienen. Im Monat März d. J. vor der Frühlings-Hauptversammlung habe ich das 2. Heft des 49. Bandes herausgegeben. Der Jahrgang 1872 ist somit erst im Jahre 1873 vollendet worden. Diese Verzögerung erklärt sich zum Theil aus den Mißständen, welche hier durch die am Schlusse des vergangenen Jahres eintretenden Störungen des Buchdrucker-Geschäftes herbeigeführt wurden. — Manches andere Hinderniß glaubt der Herausgeber unerwähnt lassen zu müssen, weil es unseren auswärtigen Mitgliedern lästig sein würde Auseinandersetzungen lesen zu müssen, welche ein Bild von Zuständen darbieten würden, welches anzuschauen allenfalls nur Einheimischen und so zu sagen in die gesellschaftlichen Verhältnisse tiefer Eingeweihten ohne Erklärung von Interesse sein möchte.

Auf den Inhalt jenes Märzheftes will ich nicht zurückgehen. Selbiges ist schon so lange Zeit in Ihren Händen, daß ich annehmen darf, die in demselben enthaltenen Publikationen werden Ihnen zur Genüge bekannt sein. Dagegen erlaube ich mir die Abhandlungen und andere Mittheilungen, welche das erst vor kurzem Ihnen zugestellte 1. Heft des 50. Bandes enthält, Ihrer freundlichen Beachtung zu empfehlen, indem ich wenigstens den Titeln nach das daselbst Dargebotenen Ihnen mittheile. Das neue Heft enthält zunächst: „Dreißig lateinische Hymnen“, von zwei in der Milich'schen Bibliothek befindlichen Handschriften resp. Pergamentstreifen, durch Herrn Gymnasial-Lehrer Dr. Joachim zum Abdruck gebracht, ferner eine philosophische Abhandlung des Herrn Realschul-Direktors Dr. Wugdorff: „Ueber Freiheit und Nothwendigkeit“ — sodann einen Vortrag des Herrn Diakonus Schönwälder: „Culturhistorische Bilder aus dem alten Aegypten“. Eine als „Skizze eines Vortrages“ bezeichnete Abhandlung unseres Vice-Präsidenten, des Herrn Dr. Baur: — „Ueber den deutschen und italienischen Werther“ — Ein „Beitrag zur Reise-Literatur“ von Herrn Rudolph von Kyaw; „Etymologische Erläuterung des Dorfnamens Zinnitz“, von unserem gelehrten Veteranen Herrn P. Bronisch; eine staatswissenschaftlich-historische Abhandlung des Herrn Dr. Julius Pfeiffer: „Das Verhältniß der Lausitz zur Krone Böhmens“ betreffend. Unter den Miscellen befinden sich mehrere werthvolle Beiträge von Herrn Cand. Wernicke und Herrn Gymnasial-Lehrer Dr. Zentsch, und von dem Herausgeber werden unter der Ueberschrift: „Nachrichten aus der Gesellschaft“ die durch Schriftentausch, Kauf und Geschenke erworbenen Bücher und Schriften verzeichnet, sowie die mit uns durch den angegebenen Schriftentausch verbundenen Vereine und Institute. Dies hier vollständig abgedruckte Verzeichniß derselben, sowie der innerhalb Jahresfrist von ebendenselben uns zugesandten Schriften, wird unsere gelehrten Mitglieder, wie der Herausgeber hofft, davon überzeugen, daß wir diesen Verbindungen mit so angesehenen wissenschaftlichen Instituten und gelehrten Vereinen des In- und Auslandes, nächst anderen keinesweges zu unterschätzenden Vortheilen es verdanken, daß unserer Lokal-Verein so weit beachtet wird, daß die angesehensten Akademien es nicht verschmähen, die aus der Lausitz und für die Spezialgeschichte derselben einzig wichtigen Arbeiten als Beiträge zu ihren Quellenstudien aufzusammeln, indem sie sich in den Besitz derselben durch Zusendung ihrer Zeitschriften und Geschichts-

werke setzen. Offenbar waltet bei Aufnahme dieses literarischen Verkehrs mit uns bei ihren Leitern und Vorständen die Ansicht vor, daß für Geschichtsstudien und Forschungen Originalarbeiten, sollten sie auch einem anscheinend beschränkten Kreise zunächst dienlich und förderlich erscheinen, von großem Werthe sind und in den Bereich umfassender geschichtlicher Studien gezogen zu werden verdienen.

Unter den geehrten Gebern uns gespendeter Druckfachen erwähne ich ausführlicher des uns bereits früher durch das liberale Geschenk seiner Kalender in 250 Exemplaren bekannt gewordenen Herrn Ingenieur Kesselmeier in Manchester. Ebendieselbe hat uns neuerdings wieder mit einer nicht minder reichen Gabe überrascht. Ich habe die fünf in größtem Folio gedruckten unter Glas und Rahmen uns zugeendeten Kalendaria perpetua mit ihren Ueberschriften und Titeln, in diesem neusten Hefte des Magazins genauer verzeichnet. Sie sind unserer Gesellschaft, deren Mitglied Herr Kesselmeier ist, besonders gewidmet. Sie sind an passender Stelle in dem ornithologischen Kabinette zur Aufsicht und zur Benutzung aufgehängt. — Den Schluß des Heftes machen die „Mittheilungen über die in unserem Archive gefundenen Urkunden“. Der Herausgeber hat in seinem Vorworte darauf hingewiesen, weshalb er sich zunächst veranlaßt gesehen habe, einige dieser Original-Urkunden, welche nicht unmittelbar für die Geschichte der Lausitz von Bedeutung sind, in genauer Abschrift, welche wir zum Theil Herrn Dr. Volger verdanken, zu veröffentlichen. Sie sind nämlich die ältesten unter den Pergamenten, welche wir in unserem Archive besitzen.

In dem Hauptberichte des vergangenen Jahres habe ich über jenen wichtigen Fund schätzbarer Dokumente in unserm Archive berichtet, auf deren Registrirung ich die wenige Muße verwendet habe, welche mir die täglichen dienstlichen Besorgungen und Geschäfte übrig lassen. Die wichtigsten unter ihnen gedenke ich nach und nach in genauer Abschrift in unserer Zeitschrift zu veröffentlichen. Der Anfang dazu ist hier gemacht, allein in Folge unvorhergesehener Verzögerung mußte das Heft abgeschlossen werden, ohne daß diese hier begonnenen Abschriften der Cronswitzer Klosterbriefe vollzählig aufgenommen werden konnten. Sie folgen unmittelbar in dem mit Bogen 11 fortgesetzten nächsten Hefte.

Was die Preisaufgaben der Gesellschaft anlangt, so ist zu berichten, daß der Termin für Eingabe einer Preisbewerbungsschrift über das von Neuem aufgestellte Thema: „**die Entstehung und Entwicklung der eigenthümlichen Rechts- und Staatsverfassung der Oberlausitz bis zu den Folgen des Pönfalls**“ noch einmal und zwar bis zum 31. December 1875 verlängert worden, der frühere Preis von 300 Thaleru bleibt stehen.

Als neue Preisaufgabe beschloß die Versammlung: „eine Monographie über den Gößlitzer Meistersänger Adam Buschmann“. — Einlieferungstermin ist der 31. December 1874. Preis 50 Thaler.

In Bezug auf die erstgenannte Aufgabe genügt es auf die in den letzten Jahrgängen des Magazins erstatteten Berichte zu verweisen. Das Umfassende dieser Aufgabe ist ungeachtet des ansehnlichen Preises, welcher auf Lösung derselben ausgesetzt ist, ein ganz besonderes Hinderniß mehrseitiger Bewerbung und der zu erwartenden Lösung derselben gewesen. Die Geschichte der Oberlausitz dürfte aber durch unrichtige Behandlung dieses Themas an Interesse sowohl als an Klarheit außerordentlich gewinnen.

Die obengedachten Beschlüsse über beide Preisaufgaben enthält das Protokoll der Frühlings-Hauptversammlung vom 17. April, abgedruckt im letzterschienenen Hefte des N. L. Magazins S. 102. ff.

Das Archiv und die Bibliothek betreffend, so hat der Bericht über die vorjährige Herbstversammlung und neuerdings im Vorwort zu den Mittheilungen über die in dem ersteren enthaltenen Original-Urkunden die Bedeutung unserer archivalischen Sammlungen dargelegt. In den folgenden Heften des Magazins werden diese Mittheilungen fortgesetzt werden.

Unsere Bibliothek hat laut Revisions-Protokoll vom August d. J. im Laufe dieses Geschäftsjahres um 498 Druckschriften sich vermehrt, die im Accessions-Katalog von No. 1618 bis 2116 aufgeführt sind. Der Gesamtbestand derselben zählt gegen 58000 Bände.

Innerhalb eines Jahres, d. h. von einem Revisions-Termine bis zum andern, sind 937 Bände von 454 Werken ausgeliehen worden. Der Mangel an Raum für ordnungsmäßige Aufstellung der Bücher kommt bei Gelegenheit jeder Revision zur Sprache. Die Anschaffung neuer Repositorien und Aufstellung derselben im Mineralien-Saale gewährt eine bald vorübergehende Abhilfe der wiederholten beklagten Mißstände, welche durch Mangel an Raum in dem eigentlichen Bibliothek-Saale herbeigeführt werden. Es wird, wie es scheint, der Gesellschaft nichts übrig bleiben, als den Versuch zu machen, die zeitlich vermieteten Räumlichkeiten des Hauses unmittelbar nutzbar zu machen, was freilich nicht geschehen kann, ohne daß unseren Einnahmen eine Minderung zugemuthet wird. — Was aber auch geschehen mag um dem räumlichen Bedrängniß abzuhelfen — jedenfalls ist die aus dem jährlichen Zuwachs unserer Büchersammlung gesteigerte Verlegenheit kein Zeichen literarischer Unthätigkeit und mangelnder Anerkennung seitens anderer gelehrter Vereine. Eine Folge solcher literarischer Regsamkeit scheint der der heutigen Versammlung zu machende Antrag zu sein, die Bibliothek künftig zweimal wöchentlich behufs Ausleihung von Büchern zu öffnen.

Der Journal-Lesezirkel, welcher für unsere Gesellschaft eingerichtet ist, wird von Jahr zu Jahr umfangreicher. Ich wage zu behaupten, daß selbst an Orten, wo mit Geldmitteln reicher versehene wissenschaftliche Institute bestehen als hier, für Begründung und Verbreitung rein wissenschaftlicher Lektüre und für Auswahl von Zeitschriften, welche dafür dargeboten werden, mehr geschieht als bei uns.

Naturhistorische Sammlungen.

Der geehrte Herr Inspektor unserer naturhistorischen Sammlungen hat seinen Bericht über dieselbe selbst vorgetragen. Die Veröffentlichung desselben bleibt späteren Mittheilungen vorbehalten.

Der Herr Inspektor des Münzkabinetts berichtet über die ihm untergebene Sammlung. Eingegangen sind: durch Schenkung (von Lehrer Korschelt in Zittau): Zwei Meißener Groschen (im Nov. 1872 bei Gelegenheit eines Baues mit anderen dergl. gefunden; Auskunft von diesem Münzfund siehe in den Zittauer Nachrichten).

Mitglieder.

Noch sind die Veränderungen nicht erwähnt, welche im Laufe des heut verfloffenen Jahres die Gesellschaft nach zwei Seiten hin in Betreff ihres Personenstandes erfahren hat. Schmerzlich ist es aber das Hinscheiden so

vieler hochverdienter Mitglieder derselben berichten zu müssen. Die Klasse älterer Mitglieder zählt innerhalb solcher Frist den stärksten Abgang. Ueber die bis zur Frühlings-Hauptversammlung mir bekannt gewordenen Verluste, welche wir nicht bloß gesellschaftlich, vielmehr nicht selten, der eine und der andere der geehrten Anwesenden, durch das Hinscheiden theurer Freunde persönlich erlitten haben, habe ich in gedachter Versammlung mehr oder minder ausführlich Bericht erstattet. So weit mir bis zu jener Zeit vergönnt war, einen Lebensabriß jener verehrten Mitglieder unseres Vereins durch Freunde derselben oder Verwandte zu erlangen, bin ich der Verpflichtung nachgekommen, die in dem Einladungsprogramme zur Frühlings-Hauptversammlung angekündigten Vorträge zu halten.

Im Verlaufe des verflossenen Jahres sind aus diesem Leben geschieden die Herren:

P. Viller in Lissa bei Görlitz, seit Ostern 1872 unser Mitglied, gestorben 10. October 1872 (vergl. „Görlitzer Anzeiger“ an demselben Tage). Sein Amtsbruder Herr P. Feige in Sohra bei Görlitz fügte den Mittheilungen des Sekretärs über ihn einige Worte der Erinnerung an seinen treuen Freund hinzu.

An demselben Tage schied der unermüdlche Sammler und Forscher für Geschichte der Lausitz und für die seines erzgebirgischen Heimathlandes der Oberlehrer Dr. Tobias am Johanneum in Zittau und Stadtbibliothekar. Er war seit 1854 unser Mitglied. Der über ihn vorgetragene Lebensbericht wird in der gesellschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht werden.

P. Seiler in Lohsa bei Bautzen starb am 18. October. Die Erinnerungen an diesen vielbegabten Mann, der seit dem October 1830 unserer Gesellschaft als Mitglied angehörte, wurden in der Versammlung, durch mancherlei Mittheilungen über sein Leben und Wirken, mit Theilnahme vernommen.

P. Ender starb am 19. Januar 1873, seit 1852 unser Mitglied. Unser Magazin enthält mancherlei nicht uninteressante Aufsätze desselben und eine Preisbewerbungsschrift: „Beschreibung des Dorfes Langenau, nebst geschichtlichen Nachrichten über dasselbe“.

Klähn, Hauptmann a. D., starb am 9. März ebendesselben Jahres. Als vieljähriger, treuer Kassenverwalter unserer Gesellschaft und unermüdlcher Sammler und Forscher für Deutschlands Urgeschichte, hat derselbe sich mannigfaltige Verdienste erworben, deren in dem Magazin anerkennend gedacht werden wird. Er war seit dem 24. August 1852 unser Mitglied. Ein Lebensabriß desselben wurde vorgetragen.

Am 17. April, Morgens 9 Uhr, am Tage unserer Hauptversammlung, starb der hier lebende Ober-Regierungsrath a. D. Delrichs, seit April 1865 unser Mitglied. Ueber ihn wird, wie wir hoffen, Genaueres mitgetheilt werden können.

Gust. Heinr. Wilhelm Hanke, P. in Bellmannsdorf bei Lauban, seit 1838 unser Mitglied, starb am 8. Juni d. J. Gründliches Wissen und treue Anhänglichkeit an unsere Gesellschaft machen seinen Verlust für uns besonders empfindlich.

Am 17. Juli d. J. verschied unerwartet Herr Carl Friedrich Erdmann von Wiedebach-Rostitz und Jänkendorf zu Arnsdorf, Landesältester.

des Markgrathums Ober-Lausitz, seit August 1864 unser Mitglied. Die Erinnerung an ihn wird uns in der nächsten Frühlingsversammlung durch Mittheilung einiger Nachrichten über ihn beschäftigen.

Am 28. August d. J. starb der Stadtälteste und frühere Apotheker Mitscher hieselbst, seit 1835 unser Mitglied, vieljähriger Inspektor unseres Gesellschaftshauses. In dieser Funktion erwarb er sich schätzenswerthe Verdienste.

Zu Graz in Steiermark starb am 8. März d. J. Dr. Georg Göth, (seit dem 11. August 1840 unser Ehrenmitglied), Direktor des Johanneums, einer technischen Hochschule daselbst, und Schriftführer des Steiermärkischen historischen Vereins. Letztere Stellung brachte ihn durch Vermittlung der Sendung jener Vereinschriften an uns in ununterbrochene Verbindung mit unserer Gesellschaft. Die aus Graz uns zugesandten Mittheilungen über sein Wirken und Leben setzen uns in den Stand seiner noch an anderer Stelle zu gedenken.

Dr. Heinrich Rose, Geh. Regierungsrath und Professor an der Universität in Berlin und Mitglied der Akademie daselbst, war seit dem 21. August 1850 unser Ehrenmitglied. Den Tag seines Hinscheidens habe ich noch nicht zu vermitteln vermocht.

Näheren Bericht über die Zeit des Abscheidens eines unserer ältesten Mitglieder, (er gehörte schon seit dem 29. Juli 1829 unserer Gesellschaft an) des Privatgelehrten Johann Gottlob Schiffner in Dresden, muß ich einer später erfolgenden Darstellung seines gelehrten Wirkens und Lebens vorbehalten. Bis heut habe ich die dafür nöthigen Mittheilungen noch nicht erhalten. Bekanntlich gehört er zu den fleißigsten Mitarbeitern an unserem Magazin. Sein Lieblingsfach war ja stets dasselbe, welches wir seit Gründung unserer Gesellschaft am nachhaltigsten in unseren Arbeiten und Forschungen, sowie in unseren sämtlichen Publikationen als unsere eigentliche gesellschaftliche Lebensaufgabe auch durch ihn vertreten finden.

Als neue Mitglieder sind in und seit der letzten Herbstversammlung 1872 folgende in unsere Gesellschaft und zwar als wirkliche Mitglieder eingetreten die Herren: Dr. Bothe, Direktor der hiesigen königlichen Gewerbeschule; von Kostitz und Jänkendorf, Hauptmann a. D. auf und zu Nadelwitz bei Baugen; Dr. Wuzdorff, Direktor der Realschule 1. Ordn. hier; Dr. Bugler, Gymnasial-Lehrer hier; von Götz, königlicher Landrath und Landesältester des Markgrathums Oberlausitz, auf und zu Hohenbecka, Hoyerswerdaer Kreis; Dr. Thiemann, Lehrer an der hiesigen Realschule; Dr. Jul. Pfeiffer, auf und zu Burkersdorf N.-L.; Paul, königlicher Kreisgerichtsrath hier. — Als korrespondirende Mitglieder: Freiherr von Wechmar, Verlagsbuchhändler in Kiel; Grosse, Landesbestalter des Markgrathums Nieder-Lausitz, zu Lübben. — Als Ehrenmitglied wurde erwählt das frühere korrespondirende Mitglied Herr Dr. Märker, Geh. Archivrath a. D.

In dem verfloffenen Verwaltungsjahre versammelte sich der gesellschaftliche Ausschuß unter dem Voritze eines der beiden Herren Präsidenten: Am 22. Januar 1873, am 15. März desselben Jahres, am 3. April, am 16. April, (am 17. April fand die Frühlings-Hauptversammlung statt), am 7. Juli, am 21. August, am 18. September und am 29. September d. J.

Ich schließe meinen Bericht mit dem Wunsche, es möge dieser nahe an hundert Jahre bestandene, vorzugsweise der geschichtlichen Forschung in

unserer Lausitz gewidmete Verein, zum Segen des Landes, welchem seine so langjährige Wirksamkeit gewidmet ist, noch ferner des Wohlwollens, der Unterstützung und Förderung derjenigen landschaftlichen und städtischen Behörden sich erfreuen, deren hohe und einflußreiche Stellung es ihnen ganz besonders nahe legt, für eine Gesellschaft sich zu interessiren, welche sich die Aufgabe stellt, geschichtliche Forschungen in der heimathlichen Lausitz zu betreiben. Es existirt, mit anderen Worten gesagt, kein anderes wissenschaftliches Institut, welches die Landesgeschichte der Lausitz, vermöge sozusagen äußerer und innerer Mittel und Kräfte, welche demselben zu Gebote stehen, erfolgreicher zu bearbeiten im Stande sein möchte, als unsere Gesellschaft. Die Spezialgeschichte aber ist ein Feld, auf welchem allein ein so altbegründeter Verein in Segen zu wirken vermag. Dazu helfe Gott in Gnaden!

Vermehrung der Bücher- und Schriftenammlung.

Durch Schriftenaustausch und als Geschenke von Vereinen und wissenschaftlichen Instituten sind seit August 1873 bis 28. Februar 1874 eingegangen:

Amsterdam. Académie R. des Sc. — *a.* Verhandelingen Dl. XIII. Natuurk. — *β.* Verslagen en Mededeelingen. — *aa.* Natuurk. N. 2. — *bb.* Letterkunde VII. 3. — *γ.* Jaarboek 1872. — *δ.* Process-vestal 1872—1873 N. 1—8. — Prysvers. (Esseiva) Gaudia etc. domestica.

Ausbach. Historischer Verein für Mittelfranken, Jahresberichte 1871/72.

Basel. *a.* Antiquarische Gesellschaft. Verhandlungen V., 4. 1873. — *b.* Naturhistorische Gesellschaft. Verhandlungen, 4. Heft. 1873.

Berlin. *a.* K. Akademie der Wissenschaften: Monatsberichte. Mai bis Decbr. 1873. — *b.* Verein für Geschichte der Stadt Berlin: *a.* Berlinische Chronik nebst Urkundenbuch, 1. Bogen 24—25; 2. Bogen 61—64, enthaltend Berliner Bauwerke, Tafel 4, 5; Medaillen, Tafel 4—8; Geschlechter, Tafel 3—5; Denkmünzen, Tafel 1. *β.* Schriften des Vereins 6—8. — *c.* Deutsche geologische Gesellschaft: Zeitschr. XXV., Heft 2. 1873.

Benthen. Verein für Berg- und Hüttenwesen: Zeitschrift, XII. Jahrgang No. 7—12. 1873 und 2 Nummern vom XIII.

Bistritz. Gymnasium. Programm 1872/73. Abhandlung: Die Zeit Andreas II. u. f. w.

Breslau. *a.* Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur: *a.* Histor. Abth., Jahr 1873. *β.* Naturw. 1873. — *b.* Alterthums- und Geschichts-Verein für Schlesien: *a.* Zeitschrift XI., Heft 12. 1872. *β.* Bericht 1871/72. *γ.* Politische Correspondenz Breslaus, aus den Jahren 1454—63. 1873. VIII. Band. — *c.* Univerſität: *a.* Indices Scholarum etc. per hiemem et aestatem 1873. *β.* Dissertationen (philosoph., philolog. und histor.) von G. Lübeck, Fr. Lösing, Eug. Haanel, H. Lessler, Ad. Strehle, Curt Laßwitz, C. Schumann, Eug. Kölbinger, Immanuel Deutsch, Georg Affer, Peter Hamm, Reinh. Schöner, Herm. Jahn, Fr. Peggold, Marc. Brann,

Otto Lude, G. Marc. Kujan. Außerdem 32 medic. Dissertationen. — d. Gewerbe-Verein: Bericht No. 1. 1874.

Brünn.

a. Mährisch-Schlesische Ges. für Ackerbau: a. Notizenblatt d. hist. Section No. 2—6. 1873 nebst Personal-Status. β. Das Markgrathum Mähren nach seinen landwirthschaftlichen Verhältnissen von Weber. 1873. — b. Ges. für Handels- und Gewerbskunde (Handelskammer). Schriften: α. Verwendung gewerblicher Arbeitskräfte von Goldhaus und Dr. Wiczjerka. Br. 1873. β. Bestimmungen über Geschäftsverkehr für die Brünnner Waarenbörse. γ. Statist. Arbeiten der Handelskammer in Br. 1—3. Heft. (Auch frühere Hefte von 1834, 1862 und 1864.) — c. Naturforschender Verein: Verhandlungen, Band XI. 1873.

Cassel.

Verein für Hess. Geschichte: Das Römercastell und das Todtenfeld bei Rückelingen. (5 Abbild. u. 1 Karte.) Hanau 1873.

Cherbourg. Société des Sciences Naturelles. Mémoires. Tme 27. Paris 1873.

Cottbus. Gymnasium: Progr. 1870/71.

Darmstadt. Histor. Verein: α. Archiv f. Hess. Gesch. und Alterthumskunde, Herausg. Wagner. β. Register der 12 ersten Bände des Archivs verfaßt von Fr. Kitzert. 1873.

Dijon. Académie des Sciences. Mem. T. XIV—XVI. 1867—71.

Dresden. Statistisches Bureau (Ministerium des Innern): α. XVIII. Jahrgang 5—12. XIX. Jahrgang 1—9. 1873. β. Kalender und Jahrbuch 1874. — Schriften: α. Statistische Mittheilungen der St. Leipzig über 1871. 6., 7. Heft. 1873. β. Die Bevölkerung der St. Dresden am 1. December 1871 von Theod. Petermann. γ. Resultate aus den meteorolog. Beobachtungen, Jahr 1870, von C. Bruhns, 7. Jahrg., Dr. u. L. 1873. δ. Dritter Jahresbericht des Landes-Medicinal-Collegiums im Königr. Sachsen 1869. Dr. 1872.

Emden.

a. Naturforschende Ges.: Jahresbericht 1872. — b. Gesellschaft für bildende Kunst: Jahresb. Heft 2. 1873.

Erfurt.

a. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften: Jahresber. der Akad. Heft 7. 1873. — b. Verein für Geschichte und Alterthumskunde: α. Jahrbuch Heft 2. Lithogr. Tafeln. β. Mittheilungen Heft 6. 1873. γ. Notizenblatt. Mai 1850/51. δ. Der Alterthumschrein der Kirche zu Altenbruch im Lande Hadeln (Photographie).

Florenz.

Comitato geologico d'Italia: Bolletino 7.—12. 1873.

Frankfurt a. D. Histor.-Stat. Verein: Mittheilungen 9—12. Heft. 1873.

Freiberg. Alterthums-Verein in Sachsen: Mittheilungen Heft 10. 1873.

Freiburg im Breisgau. Gesellschaft für Beförderung von Geschichtskunde: Zeitschrift III. 1., 2. 1873.

Görlitz. Gewerbeschule: Programm 1873. Dir. Dr. Bothe.

Göttingen. Königl. Gesellschaft der W.: Nachrichten, Jahrg. 1873.

Greifswald. Universität: α. Indices Lectionum semestres. β. Dissertationen: Philolog. von Finde (Lusatus), Brunn, Alb. Wadzig, und 4 juristische und 1 mathematische.

Guben. Gymnas. 1872: Festsfeier und Abhandl.

Hannover. Hist. Verein für Nieder-Sachsen: Zeitschrift, Jahrg. 1873 nebst Nachrichten über den Verein.

- Sachsenweiden.** Voigtländischer Alterthums = Verein: *a.* Mittheilungen *z.* *β.* Jahresbericht 41—43. Weida 1873.
- Riel.** Gesellschaft f. Gesch. von Schleswig-Holstein-Lauenburg: Zeitschrift, Bd. 4., Heft 1. 1873.
- Königsberg.** *a.* Provinzialblätter 7. 8. Heft 1873. Jan. 1874. — *b.* Physikal.-Dekon. Gesellschaft. Jahrg. XIII. Abth. 2. 1872.
- Kraus.** Universität: Roznik zes Krol. Towatzystwa etc. Tom. 20.
- Leipzig.** *a.* Rgl. Sächsisch. Gesellsch. der Wissenschaften: *a.* Bericht der Verhandlungen. Philolog.-Hist. Klasse 1872. *β.* Von der Gabelenz: Die Milanesischen Sprachen. 2. Abtheilung. VII. 2. *γ.* Ludwig Lange: Die Homerische Partikel *ei.* VI. 5. — *b.* Jablonowskische Gesellschaft. Zeiβberg: Die polnische Geschichtsschreibung im Mittelalter. Spz. 1873. (Preiβschr.)
- Lübeck.** Verein für Lübeckische Geschichte: *a.* Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. IV., Lief. 11. 12. *β.* L. W. Pauli: Lübeckische Zustände im Anf. des XIV. Jahrh. in 6 Vorlesungen, nebst einem Urkundenbuche 1872.
- Luzern.** Histor. Verein der 5 Orte. Mittheilungen: Der Geschichtsfreund. 28. Band 1873.
- Magdeburg.** *a.* Naturwissenschaftlicher Verein: Abhandlungen Heft 4. 1873. — *b.* Altmärkischer Geschichtsverein: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. VIII. 3. Heft. 1873.
- Moskau.** Sociéte Impériale: Bulletin I. Année 1873.
- München.** *a.* Akademie der Wissenschaften: *a.* Mitglieder-Verzeichniß 1873. *β.* Sitzungsberichte: Phil., Philolog. Klasse 1872 Heft 4. 5., 1873 Heft 1—3. Hist. Kl. VII. Abth. 1. 1873. — *b.* Historischer Verein für Ober-Bayern 1869. 1870. Jahresb. 1869 und 1870.
- Ohio.** Ackerbau-Gesichte: Verhandlungen für 1871 und Ber. der Stat. Behörde 1871.
- Paris.** Sociéte des études historiques: L'Investigateur. Livr. Jul.—Dec. 1873.
- Philadelphia.** Am. Philos. Society: Proceedings Vol. XII. N. 88. 89. Jahr 1872.
- Potsdam.** Verein für Gesch. Potsdams: *a.* Protokolle: N. Folge. Theil 1. S. 1—144. *β.* Chronik: Bogen 1—18. 1873.
- Prag.** *a.* Böhmishe Geschichte: *a.* Leeder: Beiträge zur Gesch. von Arnau. 1872. *β.* Laube: aus der Vergangenheit Joachimsthal's. *γ.* Sitzungsberichte No. 5. 6. Pr. 1873. — *b.* Verein f. Geschichte der Deutschen in Böhmen: *a.* Festschrift zur Erinnerung an die Feier des 2. Gründungstages 1871. *β.* Mitglieder-Verzeichniß 1872. *γ.* Jahresbericht 1870/73. *δ.* Andrée: Das Sprachgebiet der Lausitzer Wenden im 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Prag 1873. *ε.* Beiträge zur Geschichte Böhmens. Abth. III. Lippert: Geschichte der Stadt Leitmeritz. 1871. *η.* Mittheilungen des Vereins: IX. Jahrg. No. VII. und VIII., Heft 1—6; X. Jahrg., Heft 1—6; XI. Jahrg., Heft 1—6; XII. Jahrg., 1. 2. Heft. Prag 1872 u. 1873.
- Riga.** Gesellschaft für liv-, est-, curländische Geschichte: *a.* Jubelschrift für Bischoff Ulmann in Petersburg 1866. *β.* Mittheilungen X. 3., XI., 1—3. Heft. Riga 1866 und Neue Folge 5. Heft. R. 1873.

- Nouen.** Académie des Sciences: Précis Historique et Analytique 1871 und 1872.
- Schwerin.** B. f. Mecklenburg. Geschichte: Urkundenbuch VIII. a. 1329—36. 1873. 4^o.
- Soran.** Gymnasium: Progr. 1872/73. Ostern.
- Stade.** B. f. Gesch. des Herzogth. Bremen=Verden: Katalog der Bibliothek des B. Stade 1873.
- Stettin.** Gesellschaft für Geschichte Pommerns: Baltische Studien, 24. Jahrgang 1872.
- Striegau.** Wissenschaftlicher Verein: 4. Jahresbericht.
- Stuttgart.** a. Litterarischer Verein: Publikationen 114—117. — b. Alterthums-Verein: Jahresber. Band II. Heft 1. 1873. — c. Königl. Statist.-geograph. Bureau: a. Uebersicht über die Verwaltung der Rechtspflege 1871/72. Stuttgart. 1873. β. Statistik des Unterrichts= Wesens 1871/72 nebst Beilagen. γ. Jahrbücher, Statistik und Landeskunde 1870.
- Trier.** Gesellschaft für nützliche Forschungen: α. Archäologische Funde in Trier und Umgegend. Dom=Kapitular Willamowsky. β. Festschrift zur Versammlung deutscher Geschichts und Alterthums=Vereine.
- Ulm.** Verein für Kunst und Alterthum in Ober=Schwaben: Verhandlungen. Neue Reihe. Heft 5 mit Holzschnitten.
- Utrecht.** Historische Genossenschaft: α. Onderzoeck van Konings Wege ingestelt etc. de Middelburg — van 1566 an 1567. door van Vlooken. Utr. 1873. β. Brieven etc. van Wenbogaart. Dl. 3. Afd. 2. 1628/29. Utr. 1872. γ. Kronik van het hist. Gen. Jaar 28. Livr. 6. deel 3. 1873.
- Washington.** Smithsonian Institution: α. Smithsonian Contribution of knowledge Vol XIII., Vol. XVIII. 1873. β. Bericht des Commissionärs des General=Antes der Vereinigten Staaten 1867. 1868.
- Wernigerode.** Naturwissenschaftl. Verein. Wockowiß: Wernigeroder Trinf= wasser zc. 1873.
- Wien.** a. Akademie der Wissenschaften: α. Almanach, Jahrg. 23. 1873. β. Fontes Rerum Austriacarum. Abth. 2.: Diplomataria et Acta. Bd. 32. 1872. γ. Archiv für Oesterreich. G. 45. Bd. 1. Hälfte, 48. Bd. 2. Hälfte, 49. Bd. 1. und 2. Hälfte. δ. Sitzungen: aa. Die philol.=hist. Kl., 57. Bd. 1—3. und 58. Bd. Heft 1—3. 1872. 1873. bb. Die math.=naturw. Kl. I. Abtheil. 56. Bd. 1.—5. Heft und 57. Bd. 1.—3. Heft und II. Abtheil. 56. Bd. 1.—5. Heft, 57. Bd. 1.—3. Heft. III. Abtheil. 56. Bd. 1.—5. Heft. Wien 1872. — b. Central=Commission für Erforschung zc. der Bau= denkmale. Mittheilungen: XVIII. Jahrg. Juni bis December 1873. 4^o. — c. Geologische Reichsanstalt: α. Verhandlungen. No. 11—13. 1873. β. Jahrbuch 1873. Jahrgang XXIII. 2—10. 1873.
- Wiesbaden.** Nassauischer Verein für Alterthums= und Geschichtskunde: Annalen, Bd. XII. 1873.
- Zürich.** a. Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft: Archiv für Schweiz= zersische Geschichtsforschungen, Bd. XVII. 1871. — b. Naturfor= schende Ges.: Vierteljahrsschrift. Jahrg. VII. 1.—4. Heft. 1872.

Geschenke von Privaten.

- Vom Verfasser Dr. Ewald Hecker: Die Physiologie und Psychologie des Lachens und des Komischen. Berlin 1873.
- Vom Verfasser Dr. C. Fr. Herm. Richter, Gorlic.: De Valerio Pöblicola legislatore. Gorlic. 1873. (Dissertation.)
- Vom Verfasser Dom = Capítular von Wilmovský: Festschrift. Archäologische Funde in Trier und Umgegend. Beschrieben und gezeichnet. Trier 1873.
- Vom Herrn Dr. Hartm. Schmidt: Strippelmann, (Leo) die Eisenerzlagerstätten Schwedens, besonders des Bergreviers Westmannland. Prag 1873.
- Vom Herrn Oberlehrer Tzschaschel: Evangelisches Kirchenblatt der Stadt Görlitz. 6. Jahrg. 1873.
- Von dem Magistrat in Görlitz: Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde = Angelegenheiten der Stadt Görlitz für 1872. G. 1873.
- Vom Verfasser Herrn Alb. Moschkau: Ein Bild aus Löbaus freierher Zeit.
- Vom Verf. Dr. Karl Böbel: Festschrift zur Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes in Wernigerode. Halle 1871. Mit 8 Figurentafeln.
- Vom Postsekretär Herrn Schück: Des Martin Opitz von Böhersfeld Grabmal in der Marienkirche zu Danzig. (Sithographie.)
- Vom Herrn Direktor Kaemmel: Bildungsblätter für unser Volk. 1. Serie 1. Heft. Zittau und Löbau 1873.
- Von Ebendenselben als Verfasser: Zur Erinnerung an M. Melchior Gerlach. Ein pädagogisches Lebensbild aus einer schwülen Vergangenheit. Zittau 1873. 4°.
- Von Herrn Rohde in Guben: a. Sammlung geistl. Lieder zur öffentlichen und häuslichen Gottesverehrung. Leipzig 1772, her. auf Veranlassung der Herren Stände der Niederlausitz. Lpz. 1772 nebst Anhang. G. 1800, deren geb. Sammlung einiger Gebete b. öffentlichen und häuslichen Gottesdienste. Lpz. 1792. — b. Neues Gubensches Gesangbuch. 8. N. Guben 1759. — c. Andächtiges Gebetsopfer, worin tägliche Morgen = und Abendsegen 2c. Guben 1789. — d. Der ganze Psalter, Königs und Propheten Davids. Cottbus 1762. e. K. Gottlob Hoffmann: Die Sonn = und Festtags = Episteln und Evangelien. Cottbus 1763.
- Vom K. Preuß. Ministerium der geistl. 2c. Angelegenheiten: Zeitschrift des hist. Vereins von Nieder = Sachsen 1871, siehe: Hannover.
- Vom Verfasser Frind: Geschichte der Bischöffe und Erzbischöffe von Prag, zur 900jährigen Jubelfeier des Erzbisth. 1873. 8°.
- Von Haupt (K.), P. in Lerchenborn: Patriotismus und Christenthum. Ein Vortrag. Siegnitz 1873. 8°.
- Von dem Verfasser Frind = Oberlehrer Dr. Markgraf in Breslau: Christian Ezechiels Leben und Schriften.
- Das von Knobelsdorffsche Geschlecht im Jahre 1873, zusammengestellt von Wilhelm von Knobelsdorf, Oberst und Commandeur des Grenadier = Regiments „Kronprinz“ (1. Ostpreußisches). Berlin 1873. (Geschenk des Herrn von Knobelsdorf in Görlitz.)

Büchererwerb durch Kauf.

- Publikationen des literarischen Vereins in Stuttgart. Tübingen 1873. IV. 8°.
- Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, bearbeitet von K. Horquet. Mit 10 Siegeltafeln. Halle 1874. 8°.
- Reuß, A., kurze Uebersicht der geognostischen Verhältnisse Böhmens. Fünf Vorträge mit drei geologischen Uebersichtskarten. Prag 1854.
- Willmar, A. F. C., die Entstehung und Bedeutung der deutschen Familiennamen. Marburg 1855. 8°.
- Wohlbrück, Siegm. Wilh., Geschichte der Altmark bis zum Erlöschen der Markgrafen aus Ballenstädtischem Hause. Herausgegeben von Leop. Fr. v. Ledebur. Berlin 1855.
- Bergmann, J. G., Beschreibung und Geschichte der alten Burgveste Greifenstein. Bunzlau 1832. 8°.
- Bocke, Vaterlandskunde der fürstlich-reußischen Länder. Nordhausen 1852. 8°.
- Märcker, Trgott., Das Burggraffthum Meissen. Ein histor. publicist. Beitrag zur sächs. Territorialgeschichte nebst Urkundenbuche. Leipzig 1842. 8°.
- Müller, Friedr. Heinrich, Die deutschen Stämme und ihre Fürsten oder hist. Entwicklung der Territorial-Verhältnisse Deutschlands im Mittelalter. 1.—4. Theil. Berlin 1840—41. IV. 8°.
- Brinckmeier, Itinerarium der deutschen Kaiser und Könige von Conrad dem Franken bis Lothar II. Halle 1848. 8°.
- Baron, A., La Belgique monumentale historique et pittoresque. T. I. und II. Bruxelles 1844. 8°.
- Schiffner, Albert. Beschreibung von Sachsen und der Ernestinisch-Reußischen und Schwarzburgischen Lande. Mit 192 Ansichten und 2 Karten. Stuttg. 1842. 8°.
- Wersebe (v.), Beschreibung der Gauen zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werda. Mit 1 Karte. Hannover 1829. 8°.
- Waiz, Ueber die altddeutsche Hufe. Göttingen 1854. 4°.
- v. Raumer, Georg Wilh., Regesta historiae Brandenburgensis. 1. Band bis S. 200. Berlin 1836.
- Enzelers, Chryph., Altmärkische Chronik. Beigefügt ist: Sagittarii, Geschichte der Markgrafschaft Salzwedel. Salzwedel 1736. 4°.
- Michelsen, A. L. J., Die Hausmarke. Eine germanistische Abhandlung. Mit neun lith. T. Jena 1855.
- Des alten kaiserl. Stiftes der römischen Burg, Colonia und Stadt Merseburg an der Saale in Ober-Sachsen. Spz. 1557. 4°.
- Biedensfeld (v.), Ferd. Freiherr, Die Heraldik oder populäres Lehrbuch der Wappenkunde. Mit 330 lith. Figuren 2c. Weimar 1846. 4°.
- Raumer (v.), Georg Wilh., Die Neumark Brandenburg im J. 1337. Mit Karte. Berlin 1837. 4°.
- Mundt, Theod., Geschichte der deutschen Stände nach ihrer gesellschaftlichen Entwicklung und geltenden Vertretung. Berlin 1854.
- Schmekel, Histor.-geogr. Beschreibung des Hochstifts Merseburg. Halle 1858. Thüringen und der Harz mit ihren Merkwürdigkeiten, Volksagen, Legenden. 1.—4. Band. Mit Abbildungen. Sondershausen 1839, 1840.
- Roch, C. F. J., Geschichte der Dynastie und des Amtes der Stadt, Burg und Festung Pirna in Nieder-Sachsen. Pirna 1846.

- Ludewig (v.), Einleitung zum deutschen Münzwesen mittlerer Zeiten. Mit Anmerkungen von Jakob v. Moser. Ulm 1752.
- Gräffe, Joh. Georg Th., Der Sagenschatz des Königreichs Sachsen. Dresden 1855. 8°.
- Görlitz, Joh. C., Neueste geogr.-statist.-techn.-topogr. Beschreibung des preuß. Schlesiens. Slogau 1822. 1. 2. Band. 8°.
- Seidemann, J. K., Eschdorf und Dittersbach. Dresden 1840. 8°.
- Grosfeld, Pet., De archiepiscopatus Magdeburg. originibus. Monasterii 1857. 8°.
- Wedekind, Geschichte der Stadt und des Herzogthums Crossen o. J. 8°.
- Erbstein, J. — — Der Brakteatenfund zu Wolfenbürg bei Spremberg, N.-Lausitz. Görl. 1846. 8°.
- Höfer, (L. F. v.), Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte.
- Girard, H., Die norddeutsche Ebene insbesondere zwischen Elbe und Weichsel, nebst geolog. Karte. Berlin 1855.
- Niedel, Ad. Fr., Diplomatische Beiträge zur Gesch. der Mark Brandenburg. 1. Thl. Berlin 1833.
- Beyer, Ed., Das Cistercienser-Stift und Kloster Alt-Zelle in dem Bisthum Meissen. Dresden 1855.
- Rein, Wilh., Ungedruckte Regesten zur Geschichte Frankens. Würzb. 1863.
- Leutsch, (K. Chr. v.), Ein Blick auf die Geschichte des Königr. Hannover. 2. A. mit Karte. Leipz. 1827. 8°.
- Bartsch, Chr., Historie der alten Burg und Städtchens Dohna. Dr. u. Lpz. 1738. 8°.
- Naabe, Mecklenburgische Vaterlandskunde. 2. A. 1. Thl. Wismar und Ludwigslust 1857. 8°.
- Bertram, (K. Rob.), Chronik der Stadt und des Klosters Mühlberg. Torgau 1865. 8°.
- Müller, J. G., Urkundliche Geschichte des Klosters Reinhardsbrunn. Mit Ansicht. Gotha 1843.
- Leдебур, (v.) Compendium der Heraldik. Mit 11 lithograph. Tafeln. Berlin 1854. 8°.
- Derselbe. Der Rangan. Berlin 1854. 8°.
- Derselbe. Das Land und Volk der Bructerer, nebst 2 Karten. Berlin 1827.
- Kotelmann, Alb., Geschichte der älteren Erwerbungen der Hohenzollern in der Niederlausitz. Berlin 1864.
- Löber, Chr. H., Historia ecclesiastica qua ecclesiam Orlamundanam describit. Jena 1702. 8°.
- Bohn, Chr., Historische Nachrichten von Frankenburg und Sachsenburg. Schneeberg 1758. 4°.
- Heffter, K. Chr., Urkundliche Chronik der alten Kreisstadt Jüterbock und ihrer Umgebungen. 5 Abbild. Jüterb. 1851.
- Attribute (die) der Heiligen, alphabet. geordn. Hannover 1843. 8°.
- Hornen, Bericht von dem Oesterländischen Markgrasthum Landsberg. Dr. u. Lpz. 1725.
- Thudichum, Fr., Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Gießen 1860. 8°.
- Gneist, Rud., Adel und Ritterschaft in England. Berlin 1855. 8°.

- Pofern-Klett, v. K. Fr., Zur Geschichte und Verf. der Markgrafschaft Meissen i. 13. Jahrh. Lpz. 1863. 8°.
- Philipp, J. P. Chr., Geschichte des Bisthums Naumburg und Zeit.
- Wichmann, L. K., Chronik des Petersberges bei Halle nebst Ansicht. Halle 1857. 8°.
- Franz, (Klamer Wilhelm), Geschichte des Bisthums und nachmaligen Fürstenthums Halberstadt. Mit 4 Portraits. Halberst. 1853. 8°.
- Wedekind, Ed. Lud., Geschichte der Neumark Brandenburg und der derselben incorporirten Kreise Lebus, Sternberg, Züllichau und Schwiebus, Crossen und Cottbus. Berlin und Küstrin 1848. 8°.
- v. Hammerstein-Lopten, Der Bardengau. Eine histor. Uebers. über dessen Verh. und den Güterbesitz der Billunger nebst Karte. Hannover 1869. 8°.
- Heinemann, D. v., Albrecht d. Bär. Eine Quellenmäßige Darstellung seines Lebens nebst Stammtafel. Darmst. 1864. 8°.
- Chr. Schoetgenii, opuscula minora hist. saxoniam illustrantia. Cum fig. Lipsiae 1767. 8°.
- Leдебур (v.), Leop., Nordthüringen und die Hermonduren oder Thüringer. Berl. 1842. 8°.
- Niemann, L. Ferd., Geschichte der Grafen v. Mansfeld. Mit 3 lith. Abb. Aschersleben 1834.
- Chronik (die) der Stadt Liebenwerda. Torg. 1837. 4°.
- Tromler, K. G., Sammlung zur Gesch. des alten heidnischen und dann christl. Voigtlandes. Lpz. 1767. 8°.
- Füssel, Fr. A., Anfang und Ende des 443 Jahre bestandenen Klosters St. Jacob zu Pegau. Mit Abb. Leipz. 1857. 8°.
- Berghaus, H., Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Fortsetzung der Hertha. Der 3. Reihe 1.—7. Band. Berlin 1836—39. 8°.
- Derjelben XII Bände. 8°. 1830—35.
- Ebendesselben und Hoffmanns, Zeitschrift Hertha f. Erd- u. Kunde. Verzeichniß der Bücher und Landkarten, Hinrich'sche Buchhandlung. Leipz. 1873. 8°.
- Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht 1. 2. Band. Berlin 1868—73. II. 8°.
- Ritter, Briefe und Akten zur Geschichte des 30jähr. Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. 1. Bd. Münster 1870. 8°.
- Uhlанд, Lud., Gedichte und dram. Werke. Volksausgabe 1. 2. 3. Band. Stuttg. 1863. III. 8°.
- Desselben, Alte Hoch- und Niederdeutsche Volkslieder mit Abth. u. Anmerk. 1. Bd. 1. u. 2. Abth. Stuttg. u. Tübingen 1844—45. II. 8°.
- Desselben, Schriften zur Gesch. der Dichtung u. Sage. 1.—8. Bd. Stuttg. 1865—1868. VIII. 8°.
- Desselben, Sagenforschungen. 1. Der Mythos vom Thor. Stuttg. u. Augsburg. 1836. 8°.
- Dürers, Alb., Briefe, Tagebücher und Reime von Mor. Treusling. Wien 1872. 8°.
- Richard, Frz. Otto, Erasmus von Rotterdam. Lpz. 1870.
- Dressel, Alb., Vier Documente aus Römischen Archiven. 2. Aufl. Berl. 1872.

- Wackernagel, Wilh., Kleinere Schriften. 1. 2. Bd. Lpz. 1872 u. 73. 8°.
Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. X. 2. u. 3. Abth. Schluß.
München 1873.
- Bogendorff, Annalen. Register zu den Bänden 91—120. Lpz. 1865. 8°.
Botthast, Regesta Pontif. Rom. VI. Berol. 1874.
- Grimm, Jac., Deutsches Wörterbuch. 4 Bd. Abth. 2. 7. Lief. Lpz. 1873.
- Cekstein, Incerti auctoris montis sereni Chronicon. Halle a/E. 1856. 4°.
- Luchs, H. v., Schles. Vorzeit in Bild und Schrift. 19. 20. Band. Mit
2 Abbildungen und 2 Holzschn., B. II. Heft 7. Breslau 1873.
- Berghaus, Landbuch von Pommern. 2 Th. 7. Bd. 14. Lief. Brieg a/D.
1873. 8°. 2 Th. 5. Bd. 25—31. Lieferung.
- Waiz, G., Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiser-
Krönung vom 10—12 Jahrh. Göttingen 1873.
- Andresen, K. Gust., Die altdeutschen Personennamen in ihrer Entwicklung
und Erscheinung als heutige Geschlechtsnamen. Mainz 1873.
- Fichte, Joh. Herm., Die christliche Weltansicht u. ihre Berechtigung. Lpz. 1873.
- Andree, Rich., Wendische Wanderstudien. Eine Kunde der Lausitz und der
Sorbenwenden. Mit Holzschn. u. Karte. Stuttgart 1874.
- Mauerbrecher, Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit.
Lpz. 1874.
- Häusser, Ludw., Geschichte des Zeitalters der Reformation 1517—1648, her.
v. W. Burken. Berlin 1868.
- Neumann, Gust., Das Deutsche Reich in geogr.-statist. u. topogr. Beziehung.
2. Aufl. 1. u. 3. Halbband. Berlin 1872 u. 73.
- Mädler, J. H. v., Geschichte der Himmelskunde von der ältesten bis auf die
neueste Zeit. 1. 2. Bd. Braunschweig 1873. 8°.
- Wolff, C., Die unmittelbaren Theile der ehemaligen Theile des römisch-deutschen
Kaiserreichs nach ihrer früheren und gegenwärtigen Verbindung.
Berlin 1873.
- Lange, Fr. Alb., Geschichte des Materialismus und Kritik seiner Bedeutung
in der Gegenwart. 2. Aufl. 1. Buch. Leipz. u. Jferlohn 1873.
- Die Reichskanzlei. 3. Bd. 4. Abth. Jnnusbruck 1873.
- Sybel, v., Hister. Zeitschr. XV. 4. und XVI. 1. Heft. München 1874.
- Wuttke, Abbildungen zur Geschichte d. Schrift. 1. Heft. Lpz. 1873.
- Wander, Deutsches Sprichwörterlexikon. 47. Lief. Lpz. 1873.
- Archiv für Sächs. Gesch. XII. 2. und 3. Heft. Lpz. 1873.
- von Sallet, Zeitschrift für Numismatik. 1. 2. 3. Heft.
- Philosoph. Bibliothek von 164. 167—69. 176—179. 181—184. 185. Heft
her. d. v. Kirchmann. Berl. 1873.
- Berghaus, Landbuch von Pommern. II. Th. 5. Bd. 22.—30. Lief. und 7.
Bd. 7.—13. Lief. Brieg 1873. (Siehe oben Zeile 7.)
- Prutz, Her., Kaiser. Fried. I. 3. Bd. 1177—90. Danzig 1871. 8°.
- Ranke, v., (Leop.), Sämmtliche Werke. 36. Bd. Lpz. 1874. 8°.
- Staatsarchiv (D.). XXV. 6. Lpz. 1873.
- Droyen, J. G., Geschichte der preuß. Politik. 5. Th. Lpz. 1874. 8°.
- Schmeller, bayrisches Wörterbuch. 9. Lief. München 1873.
- Klose, Dokumentirte Geschichte von Breslau. 1. Bd., 2. Bd. 1. u. 2. Th.,
3. Bd. 1. u. 2. Th. Breslau 1781 nebst Register von J. C.
Bemling 1860.

Jaffé, Phil., Geschichte des Deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen.
Berlin 1873.

Lindenschmidt, Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. 3. Bd. 3. H.
Mainz 1873.

Forschungen zur Deutschen Geschichte. VIII. 3. Göttingen 1873.

Sanders, Wörterbuch der Deutschen Sprache. Lpz. 1863, 65.

Schultzeß, Europäischer Geschichtskalender. 13. Jahrg. 1872. Nördlingen.

Raumer, v., Histor. Taschenbuch. V. J. 3. Jahrg. Lpz. 1873.

Gegenbaur, Joh., Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter. 2. Lief.
Fulda 1873. 8°.

Als Geschenk des Kgl. Commerzienraths Herrn Müller in Görlitz ist nachzutragen: 24 Bände Jahrgang 1850—55 nebst Register, der Augsburger Allgemeinen Zeitung.



Einnahme.	Etat 1874.			Gegen den Etat 1873					
	Thl.	Sgr.	Pf.	mehr			weniger		
				Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
Verkaufsstelle im Vorderhause. Frau Zahn.	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Fischbehälter im Hofe. Herr Knothe.	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Tit. VI.	1811	15	—	20	—	—	25	—	—
Tit. VII. Insgemein. vacat.									
Wiederholung.									
I. Eintrittsgelder.	15	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Jahresbeiträge.	357	10	—	33	10	—	—	—	—
III. Verkauf der Gesellschaftschriften.	15	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Kapitalzinsen.	302	24	—	4	24	10	—	—	—
V. Eingegangene Kapitalien.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Nutzung der Häuser.	1811	17	—	—	—	—	5	—	—
VII. Insgemein.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	2501	19	—	38	4	10	5	—	—
Ausgabe.									
Tit. I. Remuneration der Beamten.									
Secretär.	100	—	—	—	—	—	—	—	—
Bibliothekar.	70	—	—	20	—	—	—	—	—
Kassirer.	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Kustos.	80	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Tit. I.	290	—	—	20	—	—	—	—	—
Tit. II. Copialien, Insertionskosten.									
Fraktion.	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. III. Buchbinderarbeit und Schreibmaterial.									
Fraktion.	100	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. IV. Porto und Botenlohn.									
Fraktion.	50	—	—	—	—	—	10	—	—
Tit. V. Beheizung und Beleuchtung.									
Fraktion.	70	—	—	20	—	—	—	—	—
Tit. VI. Mobilien.									
a. Regelmäßige Ergänzung.	10	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Außerordentliche für Anschaffung eines Schranke.	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Tit. VI.									
Tit. VII. Gesellschaftshäuser.									
1) Fixirte Abgaben.									
Gebäudesteuer	101	22	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Etat 1874.			Gegen den Etat 1873					
	Thl.	Sgr.	Pf.	mehr			weniger		
				Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
Communal = Einkommensteuer.	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Straßen = Reinigung.	6	2	—	—	—	—	—	—	—
Leibrente an Frau v. Unruh.	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Schornsteinfegerlohn.	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Nachtwächter.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Unfixirte Lasten.									
Einquartierungskosten.									
Fraktion.	15	—	—	—	—	—	10	—	—
Reinigung der Hausräumllichkeiten.									
Fraktion.	25	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Für Baue.	250	—	—	128	5	—	—	—	—
4. Feuer = Versicherung.									
Bis 1875 zu asserviren.	53	16	—	—	—	—	—	—	—
Summa Tit. VII.	538	10	—	128	10	—	10	—	—
Tit. VIII. Unterhaltung der Sammlungen.									
Ausgabe für diesen Titel soll für dies Jahr unterbleiben.	—	—	—	—	—	—	60	—	—
Tit. IX. Bibliothek.									
Für Anschaffung von Büchern.	400	—	—	50	—	—	—	—	—
Tit. X. Preisaufgaben.									
	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. XI. Herausgabe der Quellschriften.									
In der Sparkasse anzulegen.	50	—	—	—	—	—	50	—	—
Tit. XII. Herausgabe des Magazins.									
Fixirt. 1. Honorar an den Sekretär für Herausgabe eines Bandes, postnumerando.	75	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Honorar für Ansätze.	125	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Druckkosten für 20 bis 21 Bogen in 500 Exemplaren à 13½ Thlr.	283	10	—	54	5	—	—	—	—
4. Illustrationen, Umschläge, für das Heften.	42	20	—	—	—	—	8	5	—
Summa Tit. XII.	526	—	—	54	5	—	8	5	—
Tit. XIII. Kapitalzinsen.									
Zinsen von 1300 Thlr. Kapital = Schuld an Herrn Dahlitz.	65	—	—	—	—	—	60	—	—
Tit. XIV. Zurückgezahlte u. ausgeliehene Kapitalien.									
Zur Schulden = Tilgung.	200	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag der Sparbuch = Zinsen laut Tit. IV. der Einuahme.	38	24	—	4	24	10	—	—	—
Summa Tit. XIV.	238	24	—	4	24	10	—	—	—
Tit. XV. Insgemein.									
	18	15	—	—	—	—	46	—	—

Ausgabe.	Etat 1874.			Gegen den Etat 1873					
	Thl.	Sgr.	Pf.	mehr			weniger		
				Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
Wiederholung.									
I. Remuneration der Beamten.	290	—	—	20	—	—	—	—	—
II. Copialien 2c.	45	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Buchbinderlohn 2c.	100	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Porto.	50	—	—	—	—	—	10	—	—
V. Heizung und Beleuchtung.	70	—	—	20	—	—	—	—	—
VI. Mobiliar.	60	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Gesellschaftsbäuser.	538	10	—	118	10	—	—	—	—
VIII. Sammlungen.	—	—	—	—	—	—	60	—	—
IX. Bibliothek.	400	—	—	50	—	—	—	—	—
X. Preisaufgaben.	50	—	—	—	—	—	—	—	—
XI. Herausgabe der Quellschriften.	50	—	—	—	—	—	50	—	—
XII. Herausgabe des Magazins.	526	—	—	46	—	—	—	—	—
XIII. Kapitalzinsen.	65	—	—	—	—	—	60	—	—
XIV. Zurückgezahlte Kapitalien.	238	24	—	4	24	10	—	—	—
XV. Insgemein.	18	15	—	—	—	—	46	—	—
Summa der Ausgabe	2501	19	—	269	4	10	236	—	—
				236	—	—			
				33	4	10			

Abschluss.

Die Einnahme beträgt 2501 Thlr. 19 Sgr. — Pf.
Die Ausgabe beträgt 2501 Thlr. 19 Sgr. — Pf.

Balancirt.

Görlitz, den 2. October 1873.

E. Remer.

Festgestellt wie vorkehend in der Herbst-Versammlung vom 2. October 1873.

Görlitz, den 2. October 1873.

Der Präsident der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.
von Seydewitz.

Nekrologe.

König Johann von Sachsen.

Wir erfüllen eine Pflicht der Pietät, wenn wir die Erinnerungen an unsere verstorbenen Mitglieder mit einem kurzen Lebensabriß eines unserer hohen Protektoren, des am 29. October 1873 in einem Alter von nahe 72 Jahren, nach schwerer Krankheit sanft und ruhig entschlafenen Königs Johann von Sachsen eröffnen. In dem Entschlafenen hat die Welt „einen der edelsten Menschen nicht nur, sondern auch aus der Reihe der Fürsten einen der besten und weisesten, ebenso wie einen der trefflichsten Familienväter und zugleich einen großen Gelehrten verloren“. — Ihm, sowie dem Kronprinzen, nachmaligem Könige von Preußen, wurde als damaligem Prinzen Johann, Herzoge zu Sachsen, der im Jahre 1839 durch den damaligen Sekretär, gegenwärtigen P. prim. Haupt, herausgegebene erste Band der *Scriptores Rerum Lusaticarum* gewidmet. Beide hohen Gönner gewährten huldreichst diese Widmung. Dem Prinzen und später dem Könige Johann verdankt unsere Gesellschaft die trefflichsten Erweise fortdauernder Huld und Förderung, indem seine höchsten Räthe und Diener, wie der gegenwärtige Staatsminister Dr. Freiherr von Falkenstein, der verstorbene wirkliche Geh. Rath von Langenn und der ebenfalls verstorbene Hofrath und Hofbibliothekar Klemm, unsere Ehrenmitglieder, der Erstgenannte bis heut noch, jederzeit das lebhafteste Interesse, theils durch persönliche Gegenwart bei unseren Versammlungen, theils durch Vermittelung kostbarer Gewährungen, und der Förderung unserer wissenschaftlichen Bestrebungen ganz im Sinne und Geiste ihres Monarchen kund zu geben, lebenslang sich verpflichtet gefühlt haben.

König Johann ist der dritte von den Söhnen des am 18. März 1857 verstorbenen Prinzen Maximilian von Sachsen, geb. am 12. December 1801, als Nachfolger seines ältesten Bruders, König Friedrich August II., seit dem 10. August 1854 zum Könige gekrönt, vermählt am 21. November 1822 mit Amalia Auguste, Tochter des Königs Maximilian I. von Bayern.

Unser wissenschaftliches Interesse beschränkt uns, ohne uneingedenk der seltenen Vielseitigkeit königlichen Wirkens zu sein, zunächst auf Mittheilungen aus einem Gebiete, worin nicht sowohl der Regent und Staatsmann, als der gründliche Gelehrte vermöge seiner mannigfaltigen Begabung sich hervorthat. Das „Büchlein vom König Johann von Sachsen“, bereits im August des Jahres 1867 erschienen, als dessen auf dem Titel ungenannter Verf. der Privatbibliothekar des verstorbenen und des jetzigen Königs, Hofrath Pechholdt, Herausgeber des Neuen Anzeigers für Bibliographie, sich zu erkennen giebt, gewährt für alle diejenigen, welche sich mit der Darstellung des Wirkens und Lebens dieses seltenen Fürsten beschäftigen wollen, die

Bürgschaft sicherster Kunde. Zu der großen Menge der Schriften, welche sich in obengenannter Zeitschrift, Jahrgang 1871, angezeigt finden, kommen nach dem Ableben des Königs in neuerer Zeit eine Anzahl später herausgegebene. — Die stets dokumentirte Zuverlässigkeit würde sonst vermist werden, wodurch unsere Angaben allein Werth zu gewinnen vermögen. Das angezeigte Buchlein zerfällt in vier Abtheilungen: 1. die Genealogie des Königs; 2. die Hauptdata seiner Regentengeschichte; 3. die Proclamationen, Reden und Briefe des Königs; 4. einige Reden zur Feier des Geburtstages des Königs gehalten. Aus letzteren heben wir in Kürze die Nachricht hervor, daß der gelehrte König durch eben so tiefe Einsicht in das praktische Bedürfniß der Rechts- und Staatsverwaltung als durch die Vielseitigkeit seiner Studien sich auszeichnete. Denn abgesehen von dem Studium einiger Zweige der Naturwissenschaften, ferner der höheren Sprachvergleichung, zu welchem Zwecke der Prinz selbst die Schwierigkeiten des Sanskrit zu überwinden unternahm, sind es besonders zweierlei Zweige der Literatur, die er eifrig pflegte.

„Von dem Verlangen beseelt, die ehrwürdigen Quellen unsrer heiligen Religion lesen zu können, wandte er sich schon als junger Prinz dem Studium der griechischen Literatur zu und brachte es, unterstützt durch die Gaben seines Geistes und in Folge eines eisernen Fleißes und einer bewundernswürdigen Ausdauer dahin, daß er nur von Zeit zu Zeit den Beistand einiger Sprachkundiger Männer benutzend, die Freude hatte, die edelsten Erzeugnisse griechischen Geistes in der Sprache, in der sie geschrieben sind, zu lesen. Gleichzeitig aber mit diesen griechischen Studien fesselte ihn eine andere wissenschaftliche Aufgabe, die für ihn ganz wesentlich zur Lebensaufgabe wurde. Frühzeitig hatte ihn, den mit italienischer Sprache und Literatur vertrauten, die Riesengestalt des Vaters der italienischen Literatur, des Dante Alighieri, angezogen und nach vertrauterer Bekanntschaft mit seiner Divina Commedia reifte in ihm der Entschluß, anfangs zu eigener Erheiterung, später mit bestimmter Rücksicht auf das größere Publikum, das große, gewaltige Gedicht rhythmisch zu übersetzen und zu commentiren. Unter dem Namen Philaethes beschenkte der Prinz das Publikum mit seinem Dante, der alsdann von den Kundigen in Deutschland sowohl, als namentlich auch in England, mit dem Ausdrücke der vollsten Anerkennung begrüßt wurde.“

Näher unseren gesellschaftlichen Bestrebungen tritt der gelehrte Regent durch die liberale Unterstützung der Herausgabe jenes großen Urkundenwerkes, des Codex diplomaticus Saxoniae regiae, welches in mehr als einer Beziehung Ergänzungen und Verbesserungen unseres Codex diplomaticus Lusatiae superioris darbietet. Wer die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens und zugleich die Kostspieligkeit erwägt, welche in Folge der Ansprüche erwächst, wie sie heutzutage die diplomatische Wissenschaft an die Herausgabe solcher Urkundensammlungen macht, der wird es zu würdigen wissen, wenn er erfährt, wie der König aus seinen Mitteln, mit Aufopferung manches gewiß edelen Bedürfnisses, dieses und manches andere nicht minder bedeutungsvolle literarische Unternehmen in liberalster Weise zu unterstützen und somit zu fördern jederzeit bereit war. Wenn man erwägt, wie Ebenderselbe nach allen Seiten für die Institute der Kunst und der Wissenschaft, insbesondere auf die Universität und die Akademie, sowie die gelehrten Schulen mit regster Theilnahme und mit seiner umsichtsvollen, persönlichen Gegenwart geistig fördernd und ermunternd unverkennbaren Einfluß ausübte, wird man begreifen, daß

Sachsen die vor vielen anderen deutschen Staaten treue gepflegte geistige Bildung nicht am wenigsten dem hingeschiedenen weisen und gelehrten Fürsten zu verdanken hat.

Carl Rudolph Schumann,

correspondirendes Mitglied der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften seit dem 24. August 1842, ist geboren am 20. Mai 1804, gestorben am 26. April 1872 in Golßen in der Niederlausitz, wo er Apothekenbesitzer und zugleich Kreis-Direktor des Apotheker-Vereins, sowie Mitglied sehr vieler natur- und alterthumswissenschaftlicher Vereine war. In seinem vieljährigen Wohnorte Golßen genoß er großes Ansehen und machte sich wissenschaftlich um die Erforschung der Umgegend in topographischer und historischer Beziehung sehr verdient. Aus einer Patricier-Familie Danzigs entsprossen, deren Vorfahren länger als 300 Jahre hindurch die ersten Aemter der Stadt bekleidet hatten, traf ihn in seiner Jugend das Loos der Verarmung, eine Folge der Kriegsdrangsale Danzigs in der Zeit des unglücklichen Krieges von 1806. Er widmete sich der Pharmacie, vollendete seine Lehrzeit in seiner Vaterstadt und conditionirte später in verschiedenen Städten Ostpreußens, zuletzt in der Niederlausitz, bis er in Golßen eine bleibende Stätte fand. In Herzberg conditionirend, fand er an dem dortigen Dr. med. Wagner einen eifrigen Förderer seiner Neigung zur Natur- und Alterthumskunde. Mit ihm durchstreifte er die Umgebungen jenes Ortes und unterstützte ihn bei den so fleißig unternommenen Nachgrabungen, welche in jener Gegend nicht selten zu interessanten paläontologischen Entdeckungen führten. Diese Forschungen setzte Schumann später in den dafür so ergiebigen Fluren von Golßen selbstständig fort. Die dort gewonnenen günstigen Erfolge brachten ihn nicht bloß mit vielen demselben Zwecke dienenden Vereinen, sondern auch mit gleichem Streben ergebenden Gelehrten in lebenslängliche Verbindung. Der am 26. August 1868 verstorbene Ober-Bibliothekar, Hofrath Dr. Klemm in Dresden, jener berühmte Ethnograph und Cultur-Historiker, wohl der fleißigste Sammler, in dessen Museum, gegenwärtig in Leipzig, die Culturzeichen aller vergangenen und gegenwärtigen Nationen aufgespeichert liegen, unterhielt mit ihm eine selten unterbrochene Correspondenz, worüber im 44. Bande des Neuen Lausitzischen Magazins S. 233. ff. einige interessante Mittheilungen enthalten sind.

Von der Zeit an der Ablösung und Zerstückelung der Dorffluren, wurden um Golßen Ueberreste aus uralter Zeit in Masse gefunden. Schumanns Sammlung von Alterthümern war eine der umfassendsten und größten in der Lausitz. Sie enthält die schönsten Exemplare aus der Stein-, Bronze- und Eisenperiode, sowie eine Menge der verschiedenartigsten Urnen und Opfergefäße. Merkwürdig ist der reiche Fund bunter Glasforallen in heidnischen Begräbnisplätzen, die wahrscheinlich im Tauschhandel mit den Phönicern von den Küsten der Ostsee ins Binnenland gelangt sind. Wichtiger waren ihm die in Menge gefundenen Feuersteinmesser und Pfeilspitzen. In einem altem Rundwalde wurde eine sörmliche Werkstätte derselben entdeckt. Professor Birchow aus Berlin kam 1870 nach Golßen um von dieser staunenswerthen Entdeckung durch den Augenschein sich zu überzeugen.

(Viele Abbildungen und Beschreibungen dieser Funde enthalten die Jahrgänge von 1840—68 des Neuen Lausitzischen Magazins.) Nicht unwichtig sind die Auffindungen von fossilen Knochen in den Golskener Torfgruben; Knochen von Bären, Auerochsen, Geweihe von Elenuthieren und Hirschen, wie sie in Deutschlands Wäldern ehemals gehaust haben. Alle diese Sachen sind in das Dresdener Museum, durch Vermittelung des Professors Geinitz, gelangt. Die nicht unbedeutende Mineraliensammlung ist in den Besitz des Gutsheeren von Golsken übergegangen. Bei Herausgabe von Nachrichten und Abbildungen kirchlicher Alterthümer unterstützte ihn Pastor Otte in Frohden bei Züterbog. Nächste der vielbewährten Neigung zur Alterthumskunde beschäftigte ihn die Pflanzenkunde. Sie brachte ihn in Tauschgeschäft mit vielen anderen Vereinen, sowie mit Rabenhorst, dem Herausgeber der Flora Lusaticas. Er war Mitarbeiter an dessen Heften über Algen, worin die Golskener Gegend reiche Ausbeute lieferte. Auch unseren gesellschaftlichen Sammlungen spendete Schumann freigebig von seinen entdeckten Schätzen. In der Hauptversammlung unserer Gesellschaft wurden durch seine Liberalität mit Petrefakten und Fossilien gefüllte Kistchen und Kästchen übersendet und mit bestem Danke entgegengenommen. Das Neue Lausitzische Magazin enthält folgende Aufsätze von ihm: Band 1. S. 361. — „Die Umgegend der Stadt Golsken in der N.-L., mit besonderer Rücksicht auf das heidnische Alterthum.“ — Band 22. S. 378. ff. — „Auffindung von Feuersteinmessern und Alterthümern auf der Gehmlitz und langen Horst bei Golsken.“ Dazu 2 Tafeln Abbildungen. — Band 23. S. 127. ff. — „Ueber einige bei Golsken gefundene Handmühlen und Mahlsteine, auch andere Alterthümer.“ — Band 24. S. 346. ff. — „Ueber die ersichtliche Völkerscheide der Wenden und Deutschen an der Grenze der Nieder-Lausitz und der Mark.“ — Band 26. S. 268. ff. — „Ueber die Auffindung einer muthmaßlich deutschen Frame auf den Sagritzer Bergen bei Golsken.“ — Band 30. ff. — „Ueber die Auffindung eines bronzenen Halsringes nebst Gürtelschnalle bei Golsken.“ — Band 32. S. 83. ff. — „Ueber den auf dem Gehmlitz vorkommenden Cylinder und von Röhren eisenartiger Masse.“ — *ibid.* S. 86. — „Ueber einige in und bei Golsken aufgefundenene alte Thonfiguren.“ — *ibid.* S. 116. ff. — „Die alte katholische Kirche bei Fürstlich-Drehna.“ — Band 33. S. 231. ff. steht eine Widerlegung der Schumann'schen Ansichten von gewissen Entdeckungen durch G. A. N. Lisch in Schwerin. Nach längerer Pause spendet Schumann im Band 44. S. 206. ff. einen Aufsatz: „Die Kirche zu Alt-Golsken“ mit Abbildung. — Band 47. S. 310. ff. — „Ein alter Messkelch in der Kirche zu Mehlsdorf bei Golsken“ (nebst Abbildung). — Als Vortrag für die Hauptversammlung, 4. April 1872, wurde von ihm übersandt: „Nachricht über einen Communionssäbel in der alten Kirche zu Golsken“. — Mancher andere seiner Aufsätze dürfte unter den vielen handschriftlich geliebten leicht übersehen sein. Allein sein Lebensziel war dem fleißigen Sammler gesteckt. Zu einem chronischen Gehirnleiden gesellte sich in den letzten Tagen ein Luftröhren-Katarrh, der seinem vielseitig thätigen Leben ein Ende machte. Er hinterläßt eine Wittwe mit drei Söhnen und einer Tochter.

Durch das Hinscheiden unseres Schumann wird unseren Lausitzen und unserem Vereine ein seltener Liebhaber und Sammler heimathlicher Alterthümer und Durchforscher eines an solchen Schätzen ergiebigen Bodens

entzogen. Wer wird ihn jetzt ersetzen und wie wird es möglich sein, die von ihm noch immer umfang- und inhaltsreichen, lebenslang gepflegten Sammlungen vor Zersplitterung und Zerstreuung zu bewahren? — Ein Museum wie das Klemm'sche in Leipzig läßt sich nicht leicht herstellen.

Karl Wilhelm Klähn.

Am 9. März, Abends 11½ Uhr, wurde unser vieljähriges Mitglied (er war am 14. August 1858 in unsere Gesellschaft eingetreten) und Verwalter unserer gesellschaftlichen Kasse der Königl. Preuss Hauptmann a. D., Herr Karl Wilhelm Klähn, nach mehrwöchentlicher Krankheit, im Alter von 74 Jahren 1 Monat 2 Tagen, durch den Tod entrissen. Er ist am 7. Febr. 1800 zu Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg, wo sein Vater Bürger und Hausbesitzer war, geboren. In Berlin, wohin seine Eltern übersiedelten, besuchte er bis zu seinem 16. Lebensjahre das Collège Français, und trat 1815, aus der Prima abgehend als Freiwilliger in das 4. Brandenburgische Infanterie-Regiment, nahm an den Schlachten von Ligny und Belle-alliance Theil, und indem das Regiment Jahre lang als Besatzung in Frankreich blieb, gewöhnte er an den Waffendienst sich so sehr, daß er nach seiner Heimkehr nach Deutschland denselben der bürgerlichen Laufbahn vorzog. Zur Artillerie übertretend, diente er bis zum Jahre 1845, zuletzt als Premier-Lieutenant und Adjutant der Feuerwerks-Abtheilung in Magdeburg, von woher er, nachdem er den erbetenen Abschied als Hauptmann erhalten hatte, nach Görlitz, dem Geburtsorte seiner Gemahlin, übersiedelte. Hier lebte er und starb er. Aus seiner Ehe sind nebst seiner Wittve zwei Kinder am Leben. Der Sohn ist Premier-Lieutenant der Artillerie, die Tochter, zur Erzieherin ausgebildet, weilt nach des Vaters Heimgange als Pflegerin bei ihrer Mutter.

Klähn war ein wissenschaftlich unermüdet strebsamer Mann, der insbesondere durch Karl Ritters Vorträge zum Studium der Erdkunde angeregt, lediglich aus Liebe zur Wissenschaft, wie er seinen Freunden oft versicherte, der militärischen Laufbahn frühzeitig entsagte. Unter Karten und Büchern saß der stille, fleißige Mann, der gewährten Muße froh, ununterbrochen seinen geographischen Studien ergeben, welche ihn, seiner Neigung zu selbständigen Untersuchungen und Forschungen entsprechend — allmählig immer tiefer in das noch von wenigen Gelehrten angebaute Gebiet urkundlicher Ermittlung der alten Gaugrenzen Germaniens geleiteten.

Die Früchte seiner Arbeiten aus früheren Lebensjahren sind mehrere umfangreiche Artikel in Ersch und Gruber's Encyclopädie Section H—N. II. (Bd. 24. und 29.) Der 24. Band, von S. 363—396., enthält seine geographisch-statistische Darstellung des Departement de l'Isère S. 363—396., der 29. Band S. 323—409. einen Artikel über das Departement des Jura, statistisch und geographisch, mit besonderer Behandlung der Geographie, Geologie und Botanik, Volkskunde, sowie Statistik. Beide Artikel sind mit äußerster Sorgfalt und Gründlichkeit verfaßt. Seine späteren Arbeiten, spezialgeschichtliche Untersuchungen, finden sich größtentheils in unserer gesellschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht. Unter anderen enthält das Neue

Lausitzische Magazin Band 34. S. 462. ff.: „Die Erwerbungsliste des Klosters zu St. Peter auf dem Lauterberge“ und Regesten der auf diese Erwerbungen bezüglichen Urkunden, sowie ein Verzeichniß der Stiftungen daselbst, als Material zu G. Köblers Schrift über das Haus Wettin. — Ebendasselbst Band 35. S. 1—22.: „Diplomatisches Verzeichniß der Archidiacone der Lausitz“. — Band 36. Auszüge aus Mittheilungen, vorgetragen in gesellschaftlichen Abendversammlungen der Jahre 1859 und 1860. — Band 37. S. 315—330.: „Beiträge zur Geschichte und Geographie des nördlichen Deutschlands“. — Hier erstattet er einen ausführlichen Bericht über seine „Grenzsymbolik“ —, indem er die innere Gliederung des Balsamgaues, welcher aus 5 Unter-Gauen (pagi minores) oder Burgwardiaten bestand, die wieder in je 3 Castellanate zerfallen, eintheilt. Die Symbolik der Gau-, Unter-Gau- und Castellanat-Grenzen findet er bald an gewissen Grenzzeichen, deren Existenz er aus Volkstradition, auch vermittels Etymologie gewisser Namen, sowie vermittels nicht selten sinnreicher Erklärung gewisser Wortbedeutungen darzulegen sich bemüht. Hier erfährt man auch, daß Klähn durch den Vorgang des Archivar Dr. Landau in Kassel auf die Annahme jener von ihm streng durchgeführten Dreitheilung gekommen ist, wonach jedes Burgwardiat in 3 (nicht mehr noch minder) sogenannte Castellanate zerfallen zu müssen scheint. Auch Band 39. S. 40. 41., sowie S. 68. und 69. und einige der folgenden Bände enthalten Auszüge aus seinen Vorträgen, z. B. „Ueber den Gau Ricizi und dessen Gliederung“. — (Derselbe umfaßt Mühlberg an der Elbe, Belgern, Torgau, Schmiedeberg, Herzberg und besteht aus 7 Unter-Gauen). S. 68. desselben Bandes wendet er dieselbe Eintheilung auf den Gau Nisani (Dresden und Umgegend) an. Die von ihm ausgedachte Grenzsymbolik erklärt er hier für ein untrügliches Mittel, zur richtigen Auffassung der alten Gaueintheilung zu gelangen. Das Verständniß gewisser Urkunden gewinne dadurch an Sicherheit.

In seinen letzten Lebensjahren untersuchte Klähn nach seiner Idee das Meißnerland nebst einem Theile der südlichen Ober-Lausitz. Von einem unserer geschicktesten Kartographen ließ er diese vermeintlich sicher bestimmbaren Gau-, Unter-Gau und Castellanats-Grenzen nach seiner Anweisung aufzeichnen. Diese seine Grenzsymbolik darstellenden Karten legte er in der letzten von ihm besuchten Hauptversammlung vor, indem er verhiess in der nächsten Hauptversammlung über die ihn bei diesen Grenzbestimmungen leitenden Grundsätze einen erläuternden Vortrag zu halten. Es ist sehr zu bedauern, daß sein Hinscheiden ihn an der Erfüllung dieser Zusage gehindert hat. Solche Mittheilung würde Fachgelehrten vielleicht einen besseren Einblick in dieses sein System gewährt haben, als die zeither nur bruchstückweise vorhandenen schriftlichen Auseinandersetzungen in seinen nachgelassenen Papieren und die Karten selbst es vermögen. Vielleicht würde durch persönlichen Austausch der Ansichten künftiger Forschung und schärferer Sichtung des Richtigen von dem offenbar Irthümlichen der Weg zur weiteren Verfolgung dieses geschichtlichen Problems eröffnet worden sein.

Ein sachkundiger Gelehrter und vieljähriger, theilnehmender Freund des Verstorbenen, Superintendent Holscher in Horta, spricht sich über die Arbeiten Klähns folgendermaßen aus: — „An Klähn's mittelalterlichen, geographischen Forschungen habe ich jederzeit lebhaften Antheil genommen, denn auch mir ist Geschichte ohne geographische Grundlage und Forschung ein Gebäude ohne

festen Grund, der nur auf dem Urboden sich findet. Der Mann war mir ehrwürdig und lieb, der seine ganze Zeit und Kraft auf ein bisher so viel verkanntes und schwieriges Arbeitsfeld verwandte. Durch eingehende Studien von speciellen Karten, zahlreichen Urkunden und Geschichtswerken war ihm ein Licht über die alten Grenzen aufgegangen, die in Orts-, Wald-, Flur-, Berg- und Flußnamen sich erhalten haben, wenn im Laufe der Jahrhunderte auch die Grenzen selbst vielfach andere geworden sind. — Er hat sich gegen mich nie speciell über die sogenannten Grenzsymbole ausgelassen; allein ich kenne aus den Gesprächen mit ihm manche solche symbolische Benennungen, von denen ich mehrere zutreffend gefunden habe, wenn auch bei einzelnen in mir sich Zweifel regten, ob unser Freund sich nicht irre Oft habe ich ihn gemahnt, doch irgend ein Land fertig zu bearbeiten; allein die Arbeit wuchs ihn unter den Händen und jeder fertige Gau machte die gründliche Bearbeitung der angrenzenden nöthig, so daß er oft äußerte, er möchte noch zehn Jahre jünger sein, um seine Beschreibung der Gaue des östlichen Deutschlands zu vollenden. Eine Zeit lang beschäftigte er sich vorzugsweise mit den wendischen Gauen und Ländern Mecklenburgs, besonders aber mit Gauen der Bisthümer Meissen, Zeitz, Merseburg, Naumburg, Brandenburg, Havelberg, Magdeburg und Halberstadt. Auch die Gaue des Bisthums Minden zog er aus freundschaftlicher Theilnahme an meiner Arbeit über diese Kirchenprovinz — in den Bereich seiner Forschungen“.

Karl Benjamin Preusker.

In der Nacht vom 14. zum 15. April des Jahres 1871, in einem Alter von 84 Jahren und 7 Monaten, schied aus diesem Leben der in Großenhain, im Königreich Sachsen, bis zum Jahre 1856, wo er pensionirt wurde, als königlicher Rentammann angestellte Karl Benjamin Preusker. Seit 1817, 24. September, gehörte er als Mitglied, resp. Ehrenmitglied, unserer Gesellschaft an. Wie allen den Genossenschaften und Vereinen, die er entweder selbst gründete oder denen er als Mitglied angehörte, so pflegte er auch diesem mit unermüdlicher Sorgfalt und immer frischem Eifer sich hinzugeben. Unserer Zeitschrift hat er eine Reihe von Jahren hindurch seine werthvollen Berichte über die Fundorte Lausitzischer Alterthümer; sowie unseren Sammlungen eine Menge seltener und schätzbarer Findlinge gewidmet. Denn bis in sein höchstes Alter blieb er mit seltener Treue und Ausdauer der Gesellschaft zugethan. Viele Jahre hindurch fand er sich regelmäßig als willkommener Gast bei ihren Hauptversammlungen ein, und seine Gegenwart wirkte ermunternd und belebend, wenn er aus dem reichen Schätze seines vielseitigen Wissens und seiner in den mannigfaltigsten Gebieten heimischen Lebenserfahrung das unseren Zwecken Dienliche und Förderliche zum Besten zu geben pflegte. Er hat nie aufgehört das Archiv der Gesellschaft und ihre Sammlungen mit seinen Zusendungen mannigfaltiger Art zu bereichern. Das dem Archive übergebene, geschriebene und gedruckte Material enthält die Beläge zu einer Selbstbiographie an welcher er Jahre lang arbeitete, die aber erst nach seinem Tode unter dem Titel: „Lebensbild eines Volksbildungsfreundes. Selbstbiographie von Karl

Preusker, Rentamtman in Großenhain 1786—1871 — zum Besten der Preuskerstiftung zu Leipzig — durch H. Ernst Stöbner“ — herausgegeben worden ist. Aus diesem Buche und aus anderen biographischen Skizzen, welche unmittelbar nach seinem Ableben mehrere, vornämlich sächsische, Tagesblätter veröffentlicht haben, mögen hier folgende Notizen mitgetheilt werden:

Karl Preusker ist am 22. September 1786 zu Löbau, in der sächsischen Oberlausitz, geboren, wo sein Vater, Johann Karl Benjamin Preusker, eines armen Leinwebers Sohn, aus dem kümmerlichsten Erwerbe, durch Hausfieren und Beziehen der Jahrmärkte, allmählig zu einem seßhaften Handelsbetriebe sich emporgearbeitet hatte. Seine Mutter, ebenfalls „ein armes Leinweberkind“, theilte mit dem Vater die Sorge um des einzigen Sprößlings leibliche und in frommer Ehrbarkeit und Häuslichkeit auch geistige Pflege. Die Mittel waren gering. Das Lyceum in Löbau in seiner obersten Klasse durfte er nur ein Jahr lang besuchen, bis er, 19 Jahre alt, von 1805 bis 1813 in ein Buchhändlergeschäft zu Leipzig aufgenommen, jener unauslöschlichen Neigung für wissenschaftliche Beschäftigung, seiner leidenschaftlichen Liebe zu Büchern, die mehr als vorübergehende Liebhaberei war, — vielmehr erweckt und genährt von einem Wissenstriebe und einer Lernlust von unvergleichlicher Ausdauer! — sich hinzugeben vermochte. In dem Buchhändlergeschäft war er, wie er selbst sagt, „so recht in seinem Element.“ — Alles verdankte Preusker von Jugend auf diesem aus innerster Begabung mit seltener Charakterstärke entwickelten Triebe. Fast ohne Anleitung von Seiten eines Lehrers verdankte er es seinem klaren, hellen Verstande, daß dieser ungemessene Wissenstrieb vor Verwirrung und Verirrung in bodenlose Vielwisserei bewahrt blieb. „Ungeachtet meines sehr untergeordneten Standpunktes, schreibt er in seiner Selbstbiographie, war ich bald in allen (zum literarischen Verkehr) nöthigen Kenntnissen soweit unterrichtet, daß ich mit zahlreichen in dem Buchladen oft einsprechenden Professoren und Studenten der verschiedenen Berufsfächer mich unterhalten und auch dadurch meinen nicht zu stillenden Trieb nach allem Wissenswürdigen immer mehr befriedigen konnte!“ —

Die Kriegszeiten von 1813 und folgenden Jahren und ihre Noth, aber auch die Begeisterung für die Siege Preußens — trieben ihn, zwar nicht unter die Waffen aber doch unter das Kriegsgefolge. Er wurde Brigadesekretär beim General von Tettenborn, später Regiments-Quartiermeister und brachte auch in der Görlitzer Garnison, 1814, einige Zeit zu, wo er die geschenkte Muße dazu benutzte, mit den literarischen Schätzen der Oberlausitzischen Gesellschaft sich bekannt zu machen. Mit den sächsischen Truppen garnisonirte er längere Zeit in Frankreich und wurde nach seiner Rückkehr nach 11 Dienstjahren als königlicher Rentamtman in Großenhain angestellt, bis er 1856, in seinem 71. Lebensjahre als solcher pensionirt wurde. Hier in Großenhain begann der unermülich strebsame Mann seine segensreiche Wirksamkeit als Volksbildner und in seiner Art wirklicher Volksbeglückter — in einer von der Entartung neuester Volksbeglückung sehr verschiedenen Weise. Nicht für Ideale schwärmte dieser durchaus nüchterne, praktische Mann, und während er seine Wirksamkeit über ganz Sachsen ausdehnte hielt er seinen Stützpunkt fest, von welchem ausgehend er im Kleinen begann und in beschränktem Kreise das pflegte, was seinen Fortgang weit hinaus, selbst über seines Heimathlandes Grenzen gewann. Um das Wohl seines Sachsen-

landes und besonders um das Entstehen und Gedeihen der sächsischen Gewerbevereine hochverdient und für das Interesse derselben aufopfernd thätig, ruhte und rastete Preusker selbst alsdann nicht, als er aus dem öffentlichen Dienste schieb. Nahe an 30 Jahre überlebte er seinen Amtsaustritt und alle seine Schöpfungen überlebten ihn. Man erkennt daraus, wie Preusker nichts gründete, was nach Art des heutigen Gründertums wurzelsaul und grundfalsch in der ersten Anlage — seinen schwindelnden Fortgang sehr bald in den Abgrund nimmt. Seines Namens wird man daher stets in Segen eingedenk sein.

In Großenhain also entfaltete Rentamtmanu Preusker zuerst seine gemeinnützige Thätigkeit. Weil die Wurzel des Volksglückes die Volksbildung ist, so war Preusker schon in den zwanziger Jahren für Aufbesserung der gewerblichen Bildung bemüht, und durch seine Anregungen entstand im Jahre 1829 in Großenhain die gewerbliche Sonntagschule, die er selbst 40 Jahre lang mit unausgesetztem Eifer verwaltete. Wenn in derselben den noch lernenden Gewerbetreibenden Gelegenheit geboten wird durch größere Kenntnisse und Fertigkeiten für vollkommeneren Gewerbebetrieb sich zu befähigen, so mußte nun auch für die selbständigen Gewerbetreibenden ein Mittel der Fortbildung geschaffen werden. Preusker gründete daher 1832 den Gewerbe-Verein, der in Großenhain Tüchtiges geleistet hat. Endlich gründete er auch eine Bibliothek gewerblicher und sonst gemeinnütziger Schriften.

Großenhain blieb aber nicht allein der Ort, welchen Preusker mit seinen schätzbaren Bestrebungen beglückte; von hier aus gingen die Bahnen seiner vielseitigen Thätigkeit durch ganz Sachsen. Wo sich nur die Möglichkeit darbot zur Errichtung von Bildungsanstalten für das Volk, zur Begründung von Volksbibliotheken und Lesezirkeln, sowie von Gewerbevereinen zur Erhöhung des Gewerbefleißes und gewerblicher Leistungen anzuregen, da fehlte auch die mitwirkende Hand Preuskers nicht.

Auch war er ein fruchtbarer Schriftsteller, der durch seine musterhaften Schriften viel Gutes gewirkt hat. Von denselben mögen hier zunächst folgende angeführt werden: — Von Gewerbevereinen und Sonntagschulen 1832. — Andeutungen über Sonntags- u. Gewerbeschul-Bibliotheken u. s. w. zur Förderung der Volksbildung im Allgemeinen 1833. — Ueber öffentliche Vereins- und Privat-Bibliotheken 1839.

Die schönen Früchte seiner Lieblingswissenschaft, der Alterthums- und Heimathskunde hat uns Preusker nicht nur in seinem Werke: „Blicke in die vaterländische Vorzeit“ — (3 Bände mit 500 Abbildungen) sondern auch in seiner Sammlung vaterländischer Alterthümer, die man im königlichen Antikentabinet in Dresden jetzt findet, zurückgelassen. Seine unermüdlche schriftstellerische Thätigkeit giebt sich noch in folgenden Publikationen kund: Beiträge zur vaterländischen Alterthumskunde, Leipzig 1825. In demselben Jahre erschien: Ueber Mittel und Zweck der deutschen Alterthumsforschung als Förderungsmittel der Volkswohlfaht 1836. Ueber Jugendbildung, 5 Hefte, 1837—41. In dem Neuen Lausitzischen Magazin finden sich folgende Aufsätze desselben: Band. 6. 1 Hest. S. 96 folg. Oberlausitzische Alterthümer. Historischer Beitrag nebst lithogr. Abbildungen. Hest II. 165—209. Hest III. 301—395. Hest IV. 516—560. In diesem Aufsätze, den er in 8 Paragraphen eingetheilt hat, spricht er sich über die Verdienste,

welche die damalige Gesellschaft um die Erforschung und Geschichte der Alterthümer der Oberlausitz sich erworben in so eingehender Weise aus, daß der Vorwurf, als habe dieselbe derartige Studien vernachlässigt, bis nach jener Zeit abwärts als ein unbegründeter bezeichnet werden mag. Im 8. Bande, Jahrgang 1830, des Magazins S. 268. ff. schreibt er: „Ueber Landgräben und Wälle aus der Vorzeit“. Im 10. Bande ebend. S. 486. ff.: Ueber „älteren und neueren Ursprung der Ortschaften und Ortsnamen der östlichen deutschen Provinzen“ -- Fortsetzung und Schluß folgt im 11. Bande S. 521—25. Im 12. Bande S. 282. ff.: „Der bischöfliche Meißnische Sprengel in Bezug auf die Oberlausitz“. — Im 18. Bande S. 250. ff. unter der Aufschrift: „Kleinigkeiten“. Untersuchungen über die ältesten Bewohner der Oberlausitz. Band 29. S. 275. enthält literarische Mittheilungen. Im Band 31. S. 142. gewährt Preusker einen Rückblick über seine Wirksamkeit als Bericht an seine Freunde.

Daß den ununterbrochenen Bestrebungen Preuskers für Volkswohlfahrt und namentlich für Hebung des Gewerbestandes durch Wort und Schrift auch von seinen Zeitgenossen die gebührende Anerkennung zu Theil geworden ist, darf als eine erfreuliche Thatsache nicht verschwiegen werden. Im Jahre 1833 wurde Preusker mit einer damals noch seltenen Auszeichnung, dem Ritterkreuze des Civil-Verdienstordens bedacht. Dankschreiben und Zuschriften von Behörden empfing er unzählige. Mehr als fünfzig gewerbliche und wissenschaftliche Vereine machten ihn zu ihrem Mitgliede. Der sächsische Gewerbe-Verein gründete auf seinen Namen die „Preusker-Stiftung“, aus welcher strebsame und talentvolle, aber unbemittelte junge Gewerbtreibende Stipendien erhalten, um sich auf einer Gewerbeschule oder ähnlichen Anstalten für ihr Fach höher ausbilden zu können. Der Name des Mannes wird auch dadurch der Nachwelt in Segen bleiben.

Unserer Gesellschaft aber ist sein Andenken um so theurer und werther, als er, nächst Büsching, ihrem damals neubegründetem publicistischen Organe durch seine Mittheilungen über die Fundorte Oberlausitzischer Alterthümer und durch andere diesen Gegenstand betreffende Artikel eine Bedeutung verlieh, welche nicht bloß für das Bestehen dieser unserer Zeitschrift, sondern auch für die Fortdauer der Gesellschaft selbst sichere Bürgschaft gewährte. Seiner Anregung verdanken wir es, daß man seit der Zeit in der Oberlausitzischen Gesellschaft den Mittelpunkt aller Bestrebungen zu erblicken sich gewöhnt hat, welche die Heimathskunde zu fördern eine Richtung verfolgen, die man zwar nicht selten als exklusive d. h. ausschließlich geschichtliche verurtheilen hört, nach welcher hin jedoch allein nachhaltige Erfolge zu gewinnen sind. —

Dr. Karl Anton Tobias,

weiland Oberlehrer am Johanneum in Zittau und Stadtbibliothekar daselbst, seit dem 9. August des Jahres 1854 der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften wirkliches Mitglied, ist geboren am 11. Juni 1828 zu Glauchau. Er, der Sohn eines schlichten, aber sehr geachteten Gewerbsmannes Michael Tobias, wurde durch Privatunterricht zur Aufnahme in das Gymnasium zu Zwickau vorbereitet, besuchte dieses und von 1848 Ostern an die Universität

Leipzig, um Philologie und Mathematik zu studiren. Im Jahre 1852 bestand er die gesetzliche Prüfung für Mathematik und Naturwissenschaften an Gymnasien und trat Ostern 1853 (in welchem Jahre er zum Doctor promovirt ward), sein Probejahr an der Nikolaischule in Leipzig an, und 1855 als Hilfslehrer in Zittau an dem Gymnasium und der damit verbundenen Realschule sein bis zum Tode fortgeführtes Lehramt der Mathematik und Naturwissenschaften an. Von den unteren bis zu den obersten Klassen — wird 18 Jahre hindurch in den Programmen jener Doppelaustalt über seine rastlose Wirksamkeit berichtet, welche leider in den letzten Jahren durch zunehmende Kränklichkeit betrübende Störungen und Hemmungen erlitt. Sein Leben endete in der Nacht vom 10. zum 11. Oktober nach mehrwöchentlicher Krankheit. Seinem Andenken ist ein dichterischer Nachruf seines Freundes Klix in Kamenz, in unserer gesellschaftlichen Zeitschrift abgedruckt, gewidmet. Dieser feiert seine Verdienste in schlichten, treuen Worten. Von seinem ihm dankbar zugethanen Freunde und Vorgesetzten, in dem Osterprogramme des Johanneums vom Jahre 1873, wird seinem Andenken ein ebenso herzlich gemeinter Nachruf geweiht. Was er als Stadtbibliothekar leistete würdigt sein Nachfolger in diesem Amte, der Kantor Paul Fischer, indem er in Behboldt's literarischem Anzeiger (Juli 1873) von ihm schreibt: — „Seine Arbeiten in seinem Amte, seine philologischen und mathematischen Studien hinderten ihn nicht, seiner von Jugend auf gepflegten Liebhaberei, ja seiner schon von der Schule her und auf Universitäten begeisterten antiquarischen Forscher- und Sammlerlust, mit selbstloser Begeisterung sich hinzugeben. In Zittau fand er ungemein zahlreiche Genossenschaft von Gleichgesinnten. 1857 wurde er Stadtbibliothekar und während seiner 15-jährigen Verwaltung hat die Stadtbibliothek die segensreichsten Erfolge seiner durch weise Kenntnisse unterstützten Mühewaltung erfahren. Auf seine Anregung wurde mit der Stadtbibliothek die ansehnliche Schulbibliothek verbunden, zwar in getrennter Verwaltung, aber in einem Lokale. Außerdem verwaltete er die Schenkung des Grafen Einsiedeln auf Reibersdorf (ca. 5000 Bände) und in der Schulbibliothek eine ausgewählte Sammlung aus dem Nachlasse des Oberappellationsgerichtspräsidenten v. G. R. von Langenn. Die Anfertigung eines Handschriften-Katalogs, eines Katalogs der Programme und einer Dissertationen-Sammlung, sowie der gesammten Schriften über die Lausitz und endlich der vollständige alphabetische Zettelkatalog der Stadtbibliothek sind seine eigensten Werke, die er fast ganz allein, ohne Vor- und Mitarbeiter und in einer bibliographisch musterhaften Weise zu Stande gebracht hat. Nach außen hin hat er sich auch durch die erleichterte Zugänglichkeit und liberale Nutzbar-machung der ihm anvertrauten Bibliothek nicht geringe Verdienste erworben. Seine außerordentliche Vertrautheit mit allen Theilen der Bibliothek, sein treues Gedächtniß und seine aufopfernde Gefälligkeit sind in nahen und weiten Kreisen hinreichend bekannt geworden. Für die Geschichte der Stadt, sowie der Lausitz überhaupt und speziell auch für die Lehrwelt, der er in seiner amtlichen Wirksamkeit angehörte, hat er sich gleichfalls als Geschichtsschreiber und Sammler unbestrittene Verdienste erworben.“ Außer einer großen in verschiedenen Zeitschriften, wie in dem leider eingegangenen Naumann'schen Serapeum, in Mones literarischem Anzeiger und unserm Lausitzischen Magazin erschienenen Anzahl von Beiträgen sind von seinen Publikationen folgende namhaft zu machen: „Begebnisse und Erlebnisse in Zittau 1813. Mit 2

lith. Abbildungen; 3. 1863". — „Regenten des Hauses Schönburg, vom urkundlichen Auftreten desselben an bis zum Jahre 1326. 1. Aufl. 1867 und 2. Aufl. 3. 1868". — „Beiträge zur ältesten Geschichte der evangel.-luther. Kirche und deren Diener in der Stadt Reichenberg, Friedland, Grafenstein, Gabel und zugehörigen Ortschaften der heutigen evangelischen Gemeinde Reichenberg; 3. 1868". — „Die Kalamitäten der südlichen Lausitz im Kriege gegen Oesterreich von 1866". —

Die von Tobias hinterlassenen werthvollen Sammlungen von Büchern, Münzen, Antiquitäten sind die Frucht eines 25-jährigen rastlosen und durch praktischen Blick und Geschick unterstützten Sammlerfleißes. Die auf dem Gebiete der Stadt- und Lausitzischen Specialgeschichte, sowie für die Geschichte Böhmens besonders schätzbare Bibliothek sammt Kollektaneen und Manuskripten (ca. 13000 Nummern) hat in richtiger Erkenntniß ihres Werthes die Stadt Zittau als ein ungetrenntes Ganzes für den Preis von 1000 Thalern und eine lebenslängliche Leibrente für die Wittve des Verstorbenen sich erworben. So hat selbst nach Tobias Tode die Stadt Zittau die segensreichen Nachwirkungen seines Strebens erfahren, und knüpft sein Andenken an eine Erwerbung, wie eine solche sowohl hinsichtlich ihres Umfangs, als ihres Werthes in der Zittauischen Bibliothekgeschichte bisher noch nicht zu verzeichnen gewesen ist.

Mit feinem Hinscheiden ist uns wieder aus der Zahl unserer specialgeschichtlichen Sammler und Forscher ein Gelehrter von seltener Begabung für dieses Fach entzogen. Die Anerkennung und lebhafteste Theilnahme, welche Tobias in dem Orte seiner unmittelbaren Wirksamkeit jederzeit fand, giebt ein Zeugniß dafür, daß in der jenseitigen Lausitz neben den alten Liebhabern der Heimathskunde ein junges Geschlecht aufsprößt, welchem diese Studien am Herzen liegen. Möchte doch auch in der diesseitigen Lausitz das Bestreben allgemeiner werden, lieber das Quellenstudium der Geschichte der Heimath zuzuwenden, statt in unfruchtbarer Universalität das zu suchen, was darin nimmer gefunden werden kann, ein befriedigendes Selbstbewußtsein von dem, was man wirklich zu leisten vermag, weil man selbständig geforscht und gearbeitet hat.

Dr. Georg Göth.

Am 4. März 1873 starb der Direktor des Johanneums in Graß, Herr Dr. Georg Göth, seit dem 11. August 1840 unser auswärtiges Ehrenmitglied. In Wien im Jahre 1804 von unbemittelten Eltern geboren, ward er durch Fleiß und Talent, als Schüler des damals neuerrichteten Polytechnikums, wegen seiner mathematischen Kenntnisse insbesondere dem Astronomen Wittrow empfohlen, später, um 1828, Sekretär des Erzherzogs Johann. Er lebte in dessen Umgebung 10 Jahre in Steiermark, kam 1848 als Custos der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft nach Wien zurück, von da aber nach Graß als Lehrer an die nach des Erzherzogs Namen benannte polytechnische Hochschule, ward 1859 deren Vice-Direktor und 1861 wirklicher Direktor derselben und ward am 16. December 1865 pensionirt. Die Stelle eines Custos gab er erst 1868 auf. Wie nicht selten die Mathematiker, so zog auch ihn das reiche Gebiet der Geschichtsforschung dauernd an. Ihm ver-

dankt Steiermark seine bis zum 3. Bande gediehene Topographie, (1840—43) deren erste 2 Bände den Brucker, der dritte den Judenburger Kreis umfassen. Der Grazer Kreis gelangte in Folge von Störungen, welche das Jahr 1848 ihm bereiteten, sowenig wie das handschriftlich verfaßte Register des gesammten Werkes zur Veröffentlichung. 1851 ward Göth Sekretär des historischen Vereins in Steiermark und 1861 dessen Präsident.

Für die Publikationen des Vereins leistete er in den „Mittheilungen“ mehrere werthvolle Beiträge, unter anderm, geschichtlich-topographische Beschreibungen der Schlösser Neigersburg, Waldstein, Strichau, Gösling, Pöllau; eine Abhandlung über die „Haus- und Hofmarken“, eine weitere „zur Geschichte der Steiermark“ vom V. bis zum XIV. Heft fortgesetzt. Im Gedebuche des Vereins finden sich Aufsätze über Erzherzog Johann, seine lebenslänglichen Gönner, und Dr. Karlmann Tongl.

Von seiner Lebensgeschichte des großen Astronomen Kepler ist nur der erste Theil erschienen, obgleich lebenslang die Forschungen Neutlingers und C. W. Neumanns über denselben ihn beschäftigten. Er unterzog sich in seiner letzten Muße der Abfassung eines Registers zu Muchar's umfangreicher (8bändiger) Geschichte von Steiermark. Auf Bearbeitung desselben, welches bei der Herausgabe ca. 35 Druckbogen umfassen wird, verwendete er seine letzten Kräfte. Fünzig Jahre hatte er dem Vereine angehört.

Ein Artikel der Grazer Tagespost enthält einen ehrenvollen Nachruf an den in hohen Ehren und Ansehn waltenden Mann, dem ebendasselbst, Milde, Freundlichkeit und Anspruchslosigkeit nachgerühmt wird. Die einzige Erholung suchte und fand er an der friedlichen Stätte einer anmuthigen Häuslichkeit, welche ihn seine dem steirischen Oberlande entstammende Gattin bereitete. Sie theilte sich mit seinen beiden Töchtern in die Pflege des kranken Gatten, welcher in Folge vierjährigen Lungenleidens am 4. März d. J. verschied.

Druckfehler-Berichtigungen.

- pag. 3. Z. 18. lies xpc.
ebendas. Z. 19. l. xpc.
pag. 5. Z. 10. v. u. l. ganzer.
pag. 7. Z. 1. v. u. l. sempiterna st. sempitern a.
pag. 217. Z. 8. l. Philologie.
ebendas. Z. 10. v. u. l. Colmarer.
pag. 218. Z. 8. l. Auslassungen.
pag. 221. Z. 15. l. ergeben.
ebendas. Z. 10. v. u. l. Bibliothek.
pag. 222. Z. 2. der Anmerk. l. Alanus st. Analus.
pag. 224. Z. 1. fehlt hinter donat Komma.
ebendas. Z. 17. fehlt hinter peritura Komma.
ebendas. Z. 19. l. kurzce.
pag. 225. Z. 21. l. missetat.
pag. 226. Z. 1. hinter amici setze ein Komma.
pag. 227. Z. 10. l. Quin st. Qin u. sua st. sun.
pag. 229. Z. 4. v. u. l. gewin.
pag. 231. Z. 26. ist das Komma wegzulassen.
pag. 232. Z. 24. l. Wasz st. Was.
ebendas. Z. 32. l. ein st. eine.
pag. 233. Z. 14. ist das Komma wegzulassen.
pag. 236. Z. 17. l. Sepius st. Seqius.
pag. 238. Z. 11. l. sue st. sua.
ebendas. Z. 6. v. u. l. quae st. qnae.
pag. 241. Z. 8. l. vorlorn.
pag. 242. Z. 25. l. Ingenio, doleo, patrio quod etc.
pag. 246. Z. 14. setze hinter, tut ein Komma.
ebendas. Z. 26. l. wiss st. wisz.
pag. 247. Z. 12. l. vota st. vata.
pag. 250. Z. 18. l. cantum st. cautum.
pag. 261. Z. 22. l. vel st. vell.
ebendas. Z. 26. l. removebit.
pag. 270. Z. 8. l. fusz.
ebendas. Z. 7. v. u. l. puto st. quto.
pag. 274. Z. 11. v. u. ist das Komma wegzulassen.
pag. 276. Z. 14. v. u. l. voran.
pag. 295. Z. 7. v. u. l. *ny* mer st. des ersten *nymer*.
pag. 302. Z. 8. l. *capescito*.
pag. 320. Z. 12. v. u. l. *suscipiendis*.

- pag. 342. 3. 12. v. u. ist nicht zu ergänzen.
pag. 344. 3. 1. v. o. ist zu lesen: Örliger Fürstenthumslandschaft.
pag. 344. 3. 14. v. u. ist zu lesen: Landesbestallter.







DD
491
L3N4
Bd. 50

Neues lausitzisches Magazin

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

